

Zeitschrift: Jahrbuch für schweizerische Geschichte

Band: 17 (1892)

Artikel: Die Hülfsverpflichtungen der XIII Orte

Autor: Weber, Hans

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-29089>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DIE HÜLFSVERPFLICHTUNGEN DER XIII ORTE.

VON

HANS WEBER.



Leere Seite
Blank page
Page vide

Angeführte Druckwerke.

- Amtliche Sammlung* der ältern eidgenössischen Abschiede.
Anshelm Valerius, Berner Chronik. Bern 1825/33.
Anzeiger für schweizerische Geschichte.
Archiv für schweizerische Geschichte.
Archiv des historischen Vereins des Kantons Bern. XIII. 2.
Argovia, Jahresschrift der historischen Gesellschaft des Kantons Aargau.
Balthasar, F., Gedanken und Fragmente zur Geschichte des gemein-eidgenössischen Rechts. Luzern 1783.
Blumer, J. J., Staats- und Rechtsgeschichte der schweiz. Demokratien. St. Gallen 1850/58.
Bluntschli, Staats- und Rechtsgeschichte der Stadt und Landschaft Zürich. Zweite Aufl. Zürich 1856.
Derselbe, Geschichte des schweiz. Bundesrechts. Zweite Aufl. 1875.
Derselbe, Das moderne Völkerrecht. Zweite Aufl. Nördlingen 1872.
Dändliker, K., Geschichte der Schweiz. Zürich 1884/87.
Dierauer, J., Geschichte der schweiz. Eidgenossenschaft. I. (Bis 1415). II. (Bis 1516). Gotha 1887/92.
Eichhorn, K. F., Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte. Vierte Ausgabe. Göttingen 1834/36.
Elgger, C. v., Kriegswesen und Kriegskunst der schweiz. Eidgenossen im XIV., XV. und XVI. Jahrhundert. Luzern 1873.
Fäsi, J. C., Staats- und Erdbeschreibung der ganzen Helvetischen Eidgenossschaft, derselben gemeinen Herrschaften und zugewandten Orten. Zweite Aufl. Zürich 1768.
Fäsi, J. C., Versuch eines Handbuchs der schweiz. Staatskunde. Zürich 1796.
Fontes rerum Bernensium. Bern 1883/89.
Forschungen zur deutschen Geschichte. Herausgegeben von der historischen Commission bei der königl. Academie der Wissenschaften. Göttingen 1862 ff.
Geschichtsforscher, Der schweizerische. Bern 1812/52.
Geschichtsfreund, Mittheilungen des historischen Vereins der fünf Orte: Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug.

- Gierke, O.*, Das deutsche Genossenschaftsrecht. Berlin 1868/81.
- Grimm, J.*, Deutsche Rechtsalterthümer. Göttingen 1828.
- Grimm, J. u. W.*, Deutsches Wörterbuch.
- Helvetia*, Denkwürdigkeiten für die XXII Freistaaten der schweiz. Eidgenossenschaft. Herausgegeben von J. A. Balthasar. Zürich und Aarau 1823/33.
- Heusler, A.*, Zur Entstehung des eidg. Defensionals. Basel 1855.
- Heusler, A., jun.*, Verfassungsgeschichte der Stadt Basel im Mittelalter. Basel 1860.
- Derselbe*, Institutionen des deutschen Privatrechts. Leipzig 1885/86.
- Hilty, C.*, Vorlesungen über die Politik der Eidgenossenschaft. Bern 1875.
- Derselbe*, Revision und Reorganisation. Bern 1882.
- Derselbe*, Die Bundesverfassungen der schweiz. Eidgenossenschaft. (Festschrift). Bern 1891.
- Holtzendorff, W.*, Handbuch des Völkerrechts. Berlin 1885/89.
- Jahrbuch für schweiz. Geschichte*, herausgegeben auf Veranstaltung der allgemeinen geschichtforschenden Gesellschaft der Schweiz.
- Jähns, M.*, Heeresverfassungen im Völkerleben. Zweite Aufl. Berlin 1885.
- Kopp, J. E.*, Geschichte der eidg. Bünde. Leipzig und Berlin 1845/71.
- Derselbe*, Urkunden zur Geschichte u. s. w. I. Luzern 1835. II. Wien 1851.
- Lauffer, J.*, Beschreibung helvetischer Geschichte. Zürich 1736/39.
- Leu, H. J.*, Allgemeines schweiz. Lexicon. Zürich 1747/65.
- Lexer, M.*, Mittelhochdeutsches Taschenwörterbuch. Zweite Aufl. Leipzig 1881.
- Liebenau, Th. v.*, Die Schlacht bei Sempach. Gedenkbuch zur fünften Säcularfeier. Luzern 1886.
- Matile, G. A.*, Monuments de l'histoire de Neuchâtel. Neuchâtel 1844/48.
- Meyer, J.*, Geschichte des schweiz. Bundesrechts. I. Winterthur 1878.
- Mohr, Th., und Conradin, V.*, Codex diplomaticus. Cur 1848/61.
- Müller, Joh. v.*, Geschichten schweiz. Eidgenossenschaft. Leipzig 1806/8. Mit den Fortsetzungen von Glutz-Blozheim, Hottinger, Vulliemin und Monnard. Zürich 1816/53.
- Niebuhr, C. G.*, Vorträge über römische Alterthümer. Berlin 1858.
- Oechsli, W.*, Quellenbuch zur Schweizergeschichte. Zürich 1886.
- Derselbe*, Die Anfänge der schweiz. Eidgenossenschaft. (Festschrift). Zürich 1891.
- Derselbe*, Orte und Zugewandte. Im Jahrbuch. XIII.
- Osenbrüggen, E.*, Das alamannische Strafrecht im deutschen Mittelalter. 1868.
- Pertz, Monumenta Germaniae historica*.
- Platner, V.*, im Archiv für civ. Praxis. L. Ueber offene und verschlossene Briefe.

Quellen zur Schweizergeschichte. Herausgegeben von der allgemeinen geschichtforschenden Gesellschaft der Schweiz.

Recueil diplomatique du Canton de Fribourg. Fribourg 1839/77.

Revue de droit international.

Sammlung der vornehmsten Bündnissen u. s. w. welche die Cron Franckrych Mit Loblicher Eydgnossschafft Und Dero Zugewandten Ins gesamt und ins besonders auffgerichtet. Bern 1732.

Schreiber, H., Urkundenbuch der Stadt Freiburg i. Br. 1828/29.

Schröder, R., Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte. Leipzig 1889.

Segesser, A. Ph. v., Rechtsgeschichte der Stadt und Republik Luzern. Luzern 1851/58.

Derselbe, Beiträge zur Geschichte des Stanserverkommnisses. In dessen Sammlung kleinerer Schriften, II, 1 ff.

Siegel, H., Deutsche Rechtsgeschichte. Berlin 1886.

Simler, Josias, Von dem Regiment Der Lobl. Eydgnossschafft. Erläutert und fortgesetzt von H. J. Len. Zweite Aufl. Zürich 1735.

Solothurnisches Wochenblatt. Solothurn 1810/34.

Stettler, F. Das Bundesstaatsrecht der schweiz. Eidgenossenschaft vor dem Jahre 1798. Bern und St. Gallen 1844.

Derselbe, Staats- und Rechtsgeschichte des Kantons Bern. Bern und St. Gallen 1845.

Stettler, M., Schweizer-Chronica. 1626.

Stobbe, O., Handbuch des deutschen Privatrechts. Berlin 1871/85.

Strickler, J., Lehrbuch der Schweizergeschichte. Zürich 1874.

Trouillat, J. et (Tome V) L. Vautrey, Monuments de l'histoire de l'ancien Evêche de Bâle. Porrentruy 1859/67.

Tschudi, Aeg., Chronicon helveticum. Herausgegeben von J. R. Iselin. Basel 1734/36.

Turicensia, Beiträge zur zürcherischen Geschichte. Zürich 1891.

Vischer, W., Geschichte des schwäb. Städtebundes d. J. 1376—1389. (In den Forsch. z. deutsch. Gesch. II. 1 ff., III. 1 ff.)

Vogel, Les priviléges des Suisses. Ohne Angabe von Druckort und Jahreszahl. (Ein 1770 in Bern erschienener Abdruck des 1731 in Paris erschienenen Werkes. Haller, Bibl. VI, Nr. 1807.)

Waitz, G., Die Verfassung des fränkischen Reichs. I. Dritte Aufl. II. u. III. Zweite Aufl. Kiel und Berlin 1882/85.

Waldkirch, J. R. v., Gründliche Einleitung zu der Eydgnössischen Bundes- und Staats-Historia. Basel 1757.

Welti, E., Der Gerichtsstand in Forderungsstreiten nach den bis 1798 abgeschlossenen eidg. Staatsverträgen. Inaug.-Diss. Bern 1888.

Zeerleder, C., Urkunden für die Geschichte der Stadt Bern. Bern 1853/55.

Zeerleder, A., Die Berner Handfeste (Beitrag zur Berner Festschrift).
Bern 1891.

Zeitschrift für schweiz. Recht. Herausgegeben von Andreas Heusler.

Zellweger, J. C., Geschichte der diplomatischen Verhältnisse der Schweiz
mit Frankreich, von 1698 bis 1784. St. Gallen und Bern 1848/49.

Derselbe, Urkunde zur Geschichte des appenzellischen Volkes. Trogen
1831/38.

(Eine Anzahl dieser Werke ist dem Verfasser in verdankenswerthester
Weise von Herrn Prof. Dr. König in Bern zur Benützung überlassen worden.)

A b k ü r z u n g e n.

Anz.	= Anzeiger für Schweizerische Geschichte.
Archiv	= Archiv für schweiz. Geschichte.
B. V.	= Bundesverfassung.
F. R. B.	= Fontes Rerum Bernensium.
R. A.	= Rechtsalterthümer.
R. G.	= Rechtsgeschichte.
Rec.	= Recueil dipl. du Canton de Fribourg.
S. W.	= Solothurner Wochenblatt.
St. V.	= Stanserverkommniss.
V. R.	= Völkerrecht.

Wo die Quellenangabe eines Citates fehlt, ist jeweilen die Sammlung
der eidg. Abschiede gemeint.

Die arabischen Zahlen bedeuten die Seiten, wenn nichts Anderes
angegeben ist.

Bei mehrfach angeführten Urkunden wird die Quelle nicht immer
wiederholt.

Einleitung.

Die politischen Ziele, welche mit den ersten Bünden angestrebt wurden, sind in denselben nicht angegeben. Der Bund von 1291 sagt einfach: «quod homines vallis Uranie universitasque vallis de Switz, ac communitas hominum intramontanorum vallis inferioris, maliciam temporis attendantes, ut se et sua magis defendere valeant et in statu debito melius conservare, fide bona promiserunt» u. s. w. In demjenigen von 1315 heisst es: «daz wir dar umbe daz wir versehen und fürkemen die herte und die strenge dez cites und wir desto baz mit fride unde mit gnaden beliben möchten und wir unser lip und unser guet deste baz beschirmen und behalten möchten, so han wir uns versichert und gebunden» u. s. w. Nur die Bestimmungen über die Wahl des Richters sind ein Fingerzeig, dass es sich um Sicherung oder Erlangung der Reichsunmittelbarkeit handelt. In den späteren Bünden wechseln diese Ziele; aber das hauptsächlichste Mittel zur Erreichung derselben bleibt immer das gleiche: gegenseitige Hülfswerpflichtung mit Gut und Blut gegen alle ungerechten Angriffe, kämen sie von aussen oder innen. Und damit diese gegenseitige Unterstützung um so freudiger geleistet werde und daher um so wirksamer sei, muss jede Störung des Friedens unter den Verbündeten möglichst vermieden und darf unter keinen Umständen offene Fehde unter denselben geduldet werden. Sobald daher Zerwürfnisse eintreten, ist jede Selbsthülfe ausgeschlossen und sind dieselben zu Minne oder zu Recht beizulegen.

Diese Sätze und deren nähere Ausführungen bilden den Hauptinhalt der alten Bünde. Sie begründen noch keinen Staat und finden sich in vielen ähnlichen Verbindungen und Eidgenossenschaften damaliger Zeit in gleicher Weise. Aber ohne sie wäre die allmäßige Entstehung eines eigentlichen Staatswesens unmöglich gewesen, wie sie denn auch noch in der heutigen Bundesverfassung enthalten sind.

Aber nicht nur unter sich, sondern auch gegenüber auswärtigen Staaten sind die Orte solche Verpflichtungen zu gegenseitiger Hülfe eingegangen, durch Schutzbündnisse, die später in einfache Soldverträge und Militärkapitulationen ausarteten. Ihr Inhalt und deren Folgen beeinflussen von den Burgunderkriegen an in hervorragender Weise das staatliche und politische Leben der Eidgenossenschaft, welches ohne genaue Kenntniss derselben nicht verstanden werden kann.

Die vorliegende Abhandlung will versuchen, an der Hand der Quellen und der sie erklärenden und ergänzenden historischen Thatsachen diese Hülfsvorpflichtungen der XIII Orte nach Innen und Aussen darzustellen. Der einzige Weg zur Klärlegung dieser, sowie überhaupt aller Rechtsverhältnisse des «Bundes der obern deutschen Lande» ist der rechtsgeschichtliche. Die Zugehörigkeit zum römischen Reiche deutscher Nation hat es nicht nur mit sich gebracht, dass das Privatrecht der deutschen Schweiz einzig aus der deutschen Rechtsgeschichte sein Verständniss finden kann und mehr germanisches Recht in sich erhalten hat, als es in Deutschland selbst der Fall ist; sondern auch die Entwicklung unsrer staatsrechtlichen Verhältnisse, einen so eigenartigen Verlauf sie auch genommen, hat ihre Wurzeln in der deutschen Staats- und Rechtsgeschichte und kann nur aus und mit ihr verstanden werden. Je gründlicher wir aber unser altes Staatsrecht kennen, um so offener liegen unsere heutigen Rechtsverhältnisse da, die mit jenem in viel engern Beziehungen stehn, als man sich gewöhnlich vorstellt. Die Bestimmungen unsrer heutigen Bundesverfassung weisen stetsfort auf die Vergangenheit als ihren Schlüssel zum Verständniss hin.

Als Quellen sind hauptsächlich die eidgenössischen Abschiede mit ihren Urkundensammlungen benutzt worden nebst andern Quellenwerken älterer und neuerer Zeit, soweit sie auf die zu besprechenden Verhältnisse Bezug haben. Sie sind stets angegeben. Speziell aber haben wir eines Aktenstückes zu erwähnen, auf das nachher immer Bezug genommen wird, nämlich des Projektes eines allgemeinen eidgenössischen Bündnisses von 1655. Dasselbe ist zwar schon oft angeführt, in seiner Entstehung aber noch nicht einlässlich dargestellt und inhaltlich fast noch gar nicht verwerthet worden. (Vergl. Lauffer XVIII, 239; Fäsi I, 196; Stettler, B. R. vor 1798, 34; Vuillemin in Müller's Forts. X, 92; Blumer II, 74; Segesser III, 42; Hilty, Revision und Reorganisation 35 ff.; Derselbe, Festschrift 296; Dändliker II, 707. Nur die Bestimmungen über den persönlichen Gerichtsstand sind verwerthet von E. Welti, Inaug.-Diss. 46.) Es bildet aber dieses Projekt in unserer staatlichen Rechtsgeschichte eine so eigenthümliche Erscheinung und mit seinen ebenfalls vorhandenen Motiven nebst bezüglichen Instruktionen an die Gesandten ein so wichtiges Dokument zur Aufklärung der staatsrechtlichen und politischen Situation damaliger Zeit, sowie zur Auslegung der alten Bünde, dass es nicht überflüssig erscheinen mag, auf dessen Entstehung und Charakter etwas näher einzutreten, obschon der Gegenstand nicht in direktem Zusammenhang mit unserm Thema steht.

Die seit der Reformation unter den Orten eingetretene konfessionelle Spaltung hatte ihre bedenklichste Seite in den Sonderbündnissen, welche dieselben mit ihren Glaubensgenossen in- und ausserhalb der Schweiz abschlossen. Diese Separatverbindungen waren um so gefährlicher, als die Eidgenossenschaft schon vorher, obschon sie in den Mailänderkriegen den Höhepunkt ihres äussern Glanzes erreicht hatte, im innersten Mark krank war. Denn seit Ludwig XI. dieselbe durch Einführung des Söldnerdienstes, der Jahrgelder und Pensionen, Frankreichs Interessen dienstbar zu machen gewusst hatte, frass dieses Gift immer weiter um sich und die Tagsatzungen

boten gar oft nur das widrige Bild eines Kampfes zwischen den Parteigängern der verschiedenen ausländischen Staaten, welchem derselben um das grössere Geld die Schweiz zur Ausbeutung für fremde Zwecke überlassen werden solle. Wie sehr diese Abhängigkeit vom Auslande das ohnehin schwache staatsrechtliche Band der Eidgenossenschaft lockern und die Korruption fördern musste, dessen war man sich vollständig bewusst, ohne die Kraft zu besitzen, dem Uebel zu steuern. Wenn daher seit Beginn der Reformation sich auf beiden Seiten die Augen auf Hülfe nach Aussen richteten, so war das nichts Auffallendes, und ebensowenig, dass man leichten Herzens zu Sonderverbindungen unter den Orten und Zugewandten schritt, auch wenn dieselben dem Wortlaut und Geiste der alten Bünde widersprachen und die bereits bestehende Zerfahrenheit dadurch vergrössert werden musste. Hatte man sich ja nicht einmal über eine Formel zur vorgeschriebenen periodischen Beschwörung der Bünde einigen können, so dass dieselbe von 1520 bis 1798 nicht mehr vorgenommen wurde.

Zürich hatte 1527 mit Constanz das christliche Burgrecht eingegangen; ihm schlossen sich im Jahr darauf Bern und St. Gallen und 1529 Biel, Mülhausen und Basel an. Zweck war eine nähere Verbindung der evangelischen Stände und zugewandten Orte, sowie einiger protestantischen deutschen Reichsstädte zur Vertheidigung der evangelischen Lehre. Gegen diesen verhängnissvollen Schritt konnten die katholischen Orte bezüglich Basel, St. Gallen und Mühlhausen aus dem doppelten Grunde Einsprache erheben, dass diese laut ihren Bünden bei Streitigkeiten unter den Eidgenossen zur Neutralität (stille sitzen) verpflichtet waren, während sie mit dem Burgrecht offene Parteistellung nahmen, ferner dass sie nach Inhalt ihrer Bündnisse ohne Einwilligung der Mehrheit der Gegenkontrahenten keine Verbindungen eingehen durften. Auf dieses christliche Burgrecht antworteten die V katholischen Orte (Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug), von Oesterreich aufgemuntert, am 22. April 1529 mit einem viel weiter gehenden Bündniss mit Ferdinand,

Erzherzog von Oesterreich und König von Ungarn, nachdem die VI Orte (Freiburg) schon am 12. März 1529 ein Burgrecht mit Wallis zu konfessionellen Zwecken abgeschlossen hatten, dem 1533 auch Solothurn beitrat und das mehrfach erneuert wurde. Wallis selbst hatte schon 1528 mit Savoyen für 101 Jahre ein gegen Lausanne und Genf, sowie gegen einen kirchlichen Umsturz gerichtetes Bündniss eingegangen.

Durch den ersten Landfrieden (26. Juni 1529) wurde das Ferdinand'sche Bündniss aufgehoben; die christlichen Burgrechte unter den protestantischen Kantonen und Zugewandten blieben jedoch bestehen, während bezüglich Constanz später unterhandelt werden sollte, eine Ungleichheit, die sich beim zweiten Landfrieden (20. November 1531) heimbezahlt, welcher diese Burgrechte aufhob, aber dasjenige mit Wallis bestehen liess¹⁾.

Zwischen dem ersten und zweiten Landfrieden hatten Zürich, Bern und Basel noch christliche Burgrechte mit Schaffhausen und Strassburg und in Verbindung mit dem letztern ein «christliches Verständniss» mit dem Landgrafen Philipp von Hessen eingegangen; auch diese wurden durch den zweiten Landfrieden aufgehoben.

Damit waren aber die Sonderbünde nicht aus der Welt geschafft; an die Stelle der aufgehobenen traten neue. Schon 1560 schlossen die V Orte in einem Beibrief zum Bündniss, das sie am 11. November d. J. nebst Solothurn (1572 auch Zürich) mit Savoyen eingegangen, ein Separatabkommen betreffend Hülfeleistung in Glaubenssachen, und 1577 folgte ein neuer Vertrag der VI Orte mit dem gleichen Staat, der mehrfach erneuert wurde; 1565 kam sodann ein Bündniss der V Orte mit Papst Pius IV. zu Stande, 1579 ein solches der VII Orte (Solothurn) mit dem

¹⁾ Bern machte nach dem Landfrieden einen neuen Versuch (IV, 1b. 1242. 1250/51), durch ein Bündniss mit allen oder einigen Orten Constanz in eine dauernde Verbindung mit der Eidgenossenschaft zu bringen. — Die Abkündigungen des Burgrechts Seitens Zürich und Bern an Constanz sind abgedruckt im Anzeiger 1859, S. 116.

Bischof von Basel und 1586 unter den gleichen Orten der goldene (borromäische) Bund, dem später auch Appenzell I.-Rh. (1600) und katholisch Glarus (1655) beitraten, ebenfalls mit mehrfacher Erneuerung; 1587 folgte das Bündniss der VI Orte mit Spanien-Mailand, dem sich später auch Appenzell I.-Rh., der Abt von St. Gallen und Rottweil anschlossen; auch dieses wurde zu verschiedenen Malen erneuert.

Ein dem goldenen Bund entsprechendes Separatbündniss ist unter den evangelischen Orten nie abgeschlossen worden; dagegen suchten sich die führenden Stände Zürich und Bern durch neue Verbindungen mit verwandten Städten und ausländischen Staaten zu stärken und gingen zu diesem Zwecke ein ewiges Bündniss mit Genf (1584) und Strassburg (1588) und je ein solches von 12 Jahren mit Baden-Hochberg (1612) und Venedig (1615) ein. Später erfolgten Verhandlungen mit England (Cromwell) und Holland. Dagegen blieben jene Orte glücklicherweise der deutschen Union fern, welche die Schweiz wahrscheinlich in den dreissigjährigen Krieg verwickelt hätte.

Frankreich, die älteste Tochter der Kirche, hat es in seiner äussern Politik von jeher mit derjenigen Religion gehalten, die ihm am meisten Nutzen brachte; zu Hause streng katholisch und grausam gegen die Hugenotten, war es ihm sehr angenehm, zur Bekämpfung derselben in den katholischen Orten zahlreiche Söldner zu finden, während zuweilen reformirte Schweizer in den Reihen der Hugenotten standen; dagegen konvenirte ihm die Verbindung jener Orte mit Spanien-Mailand gar nicht, gegen dessen und Oesterreichs Uebermacht es stets und überall ankämpfte. So stand es in den Bündner Wirren aus gleichem Grunde auf Seite der Protestant, wie im dreissigjährigen Kriege; seine Opposition galt dem Hause Habsburg, dem es nicht durch den Besitz der Bündner Pässe und des Veltlins eine direkte Verbindung Oesterreich-Spanien (Tyrol-Mailand) zugestehen wollte. Seine Bündnisse suchte es immer auf alle Orte auszudehnen, und dieselben umfassten katholische und evangelische Stände, wenn auch nicht immer

alle. Möglichst viele schweizerische Söldner zu erhalten war stets Frankreichs Hauptbestreben; deren Konfession war ihm gleichgültig.

Wir haben nicht nöthig, die innern Zerwürfnisse der Schweiz zwischen dem zweiten und dritten Landfrieden (1656) zu schildern; sie sind bekannt. Es war ein Zustand des bewaffneten Friedens, der jeden Augenblick wegen der geringfügigsten Veranlassung in wirklichen Krieg übergehen konnte und es zu thun auch mehr als einmal auf dem Punkte stand. Die gemeinsamen Bande wurden immer lockerer; die alten Bünde, welche nicht mehr beschworen wurden, kamen nach und nach in Vergessenheit; die Schweiz theilte sich in zwei Lager, von denen jedes seine besondern Tagsatzungen hielt, deren Anzahl weit grösser war, als diejenige der gemein-eidgenössischen, welche später vollständig aufhörten, so dass nur die Abnahme der Jahresrechnungen über die gemeinen Herrschaften die Vertreter der Orte noch zusammen führte. Eine Eidgenossenschaft existirte in That und Wahrheit nicht mehr, und wenn sie sich nicht vollständig auflöste, so lag der Hauptgrund wohl im Gefühl der gegenseitigen Abhängigkeit, indem kein Theil für sich etwas Besseres an die Stelle des Bestehenden zu setzen im Stande war. Die Gefahren des dreissigjährigen Krieges hatten zwar das Gefühl der Zusammengehörigkeit wieder etwas wach gerufen und einige Tagsatzungsbeschlüsse zum Zwecke gemeinsamen Handelns veranlasst; allein die Eintracht dauerte jeweilen nicht länger als die Gefahr. Ebenso war es im Bauernkrieg. Einträchtig hatten Luzern und Bern die Bauern des Entlibuchs und Emmenthals niedergeworfen und nachher schonungslose Grausamkeit geübt; aber es lag kein Segen in dieser blutigen gemeinsamen Arbeit; sie stiftete keinen Frieden weder zwischen den Orten, noch zwischen Behörden und Volk. Die Aufständischen, welche, wie ihre Regenten, über den Glaubenshader hinweg sich die Hände gereicht hatten, mussten bald erfahren, dass weder die Reformation, noch die im westfälischen Frieden erlangte Unabhängigkeit zur Verbesserung ihrer politischen und

sozialen Lage gemacht worden seien. Aristokratischer Absolutismus oben, Druck und Verbitterung unten, tiefgehendes allseitiges Misstrauen, genährt durch eine bis zu eigentlichem Hass gesteigerte konfessionelle Zerrissenheit, wobei man sich beidseitig mit der Hoffnung trug, durch fremde Hilfe den Gegner schwächen zu können; zu all dem noch Hetzereien des Auslandes, welches die Schweiz nie so sehr als abhängiges Land behandelte, als seitdem sie formell unabhängig geworden war¹⁾ — das war die Lage der Eidgenossenschaft in der Mitte des 17. Jahrhunderts.

In diesen Zeiten staatlichen Jammers und Elendes tritt eine Erscheinung zu Tage, die wenigstens den Beweis liefert, dass noch eine Anzahl einsichtiger Patrioten vorhanden war, welche die Situation vollständig erkannten und sich zu einem gemeinsamen letzten Versuch aufrafften, die alte Eidgenossenschaft vor dem Verderben zu retten. Der Versuch schlug fehl. Trotzdem bietet der Vorgang des Interessanten und Lehrreichen genug. Wir stehen nämlich vor dem ersten Versuch einer totalen Bundesrevision, dem ersten Projekt einer schweizerischen Bundesverfassung.

Wir haben bereits bemerkt, dass die von den reformirten Orten zu verschiedenen Malen zum Zwecke der Auffrischung der alten Bünde angeregte Beschwörung und Erneuerung derselben, welche nach dem Stanzer Vorkommniss alle fünf Jahre stattfinden sollte, nicht zu Stande kam, während anderseits die enge Verbindung der katholischen Stände durch den goldenen Bund, welcher dieselben nicht nur zur gegenseitigen Aufrechthaltung und Vertheidigung des alten Glaubens verpflichtete,

¹⁾ So hatte sich allmälig auch die Sitte gebildet, dass Frankreich und Oesterreich ihre Mittheilungen nicht nur an Zürich, als den eidgenössischen Vorort, sondern gleichzeitig auch an Luzern, den Vorort der katholischen Kantone richteten und daher thatsächlich die Trennung der Schweiz in zwei Abtheilungen anerkannten, weil es ihnen dadurch leichter wurde, die Schweiz zu beherrschen. Zellweger, Gesch. d. dipl. Verh. I, 163.

sondern der auch allen früheren Bünden vorgehen sollte, es den evangelischen Orten nahe legte, eine solche Verbindung ebenfalls einzugehen.

Schon auf einer Konferenz der IV evangelischen Städte (Zürich, Bern, Basel, Schaffhausen) in Aarau vom 22. September 1572 (IV. 2. S. 499) war auf die Kunde der Bartholomäusnacht hin (24.—25. August) die Besorgniß ausgesprochen worden, es möchte sich diese Verfolgung nicht auf Frankreich allein beschränken, sondern weiter auf andere Stände und Anhänger der evangelischen Religion ausgedehnt und zur Vollziehung des tridentinischen Conciliums geschritten werden, so dass man bezüglich der gegenseitigen Hülfeleistung im Fall der Noth eine Vereinbarung traf. Bei einem thätlichen Angriff auf eine Stadt oder deren Unterthanen sollen die andern Orte oder Städte ihr treuen Beistand und Hülfe leisten und zur Beschützung des gemeinsamen Vaterlandes und der evangelischen Religion Leib, Ehre, Gut und Blut «darstrecken»; jedes Ort soll an seinen Grenzen sorgsam wachen und für Proviant und Munition sorgen. Den evangelischen Zugewandten (St. Gallen, Mühlhausen und Biel) soll hievon Mittheilung gemacht werden, um von ihnen zu erfahren, wessen man sich im Fall thätlicher Anfechtung gegen sie vertrösten könne. Zu gleichem Zweck soll auch einigen benachbarten evangelischen Fürsten, Herren und Städten, als Württemberg, Strassburg u. s. w., die drohende Gefahr vorgestellt werden. Vier Monate nach Abschluss des goldenen Bundes meldet sodann der Abschied über eine Konferenz der evangelischen Orte (vier Städte und Glarus) in Aarau vom 16. Februar 1587: Weil die VII katholischen Orte kürzlich zu Luzern ein starkes Bündniß ihres Glaubens wegen abgeschlossen und mit öffentlichem Eidschwur bekräftigt haben, wird von den Gesandten der IV evangelischen Städte darüber Rath gehalten, ob man die im Jahr 1572 einander gethanen Zusagen über Erhaltung der christlichen Religion wiederum erneuern, oder sich ebenfalls mit dem Eidschwur verbinden wolle (V, 1, I. S. 5). Die Gesandten sollen das an ihre Obern

bringen, damit diese sich darüber entschliessen. Die Sache blieb aber liegen, bis an einer Konferenz der fünf evangelischen Orte in Aarau vom 16. September 1596 (l. c. 420) Zürich die Anregung machte: Da man je länger je mehr erkenne, dass die «papistischen» Orte in Glaubenssachen zusammenhalten und vor einigen Jahren desshalb ein Bündniss abgeschlossen haben, so werde es vonnöthen und gut sein, dass auch die IV evangelischen Städte in Sachen, die ihre christliche Religion und Religionsgenossen antreffen, gegen einander sich verpflichten, damit man auf den Fall, dass dem einen oder andern Ort der Religion halber etwas widerführe, wisse, wessen man sich zu einander zu versehen habe. Jedes Ort soll seine Meinung darüber Zürich mittheilen. Aber erst in der Konferenz der evangelischen Orte und Zugewandten vom 9. und 10. August 1604 in Aarau erscheint das Traktandum wieder (709) in Form einer neuen Anregung Zürichs: dass die evangelischen Orte und Zugewandten sich näher an einander schliessen und zum Schirm der evangelischen Religion und «zum schühen und schrecken» ihrer Widerpart eine Vereinung und Religionsverständniss aufrichten, wozu der sieben Orte Religionsbund wohl etwas Anleitung geben könne. In der Konferenz der evangelischen Orte und Zugewandten vom 25. August 1606 in Aarau (791) folgt ein gleicher Anzug Seitens Schaffhausen, ebenso in derjenigen vom 10. Juni 1608 (871, ohne Bezeichnung des antragstellenden Ortes); wiederum in derjenigen vom 8. Dezember gl. J. (901) Seitens Zürich. Dabei wird bemerkt: obgleich Basel und Schaffhausen nicht im alten Bunde (der VIII Orte) begriffen seien und in ihrem Bündniss «etwas Anhanges» stehe, so könnten ihnen doch die andern Orte ein solches Religionsverständniss nicht hindern oder übel nehmen, da auch Freiburg und Solothurn mit gleicher Kondition aufgenommen wurden, aber ohne der evangelischen Orte Vorwissen mit den V katholischen Orten in ein besonderes Bundes- und Bruderschaftsverhältniss der Religion halber getreten seien. Am 26. August 1610 Wiederholung der Anregung Zürichs (1019); einer solchen Vereinigung könne Seitens

der katholischen Orte auch um so weniger entgegengetreten werden, als die eidgenössischen Bünde vor der Reformation aufgerichtet worden und in denselben der Religion nirgends gedacht wird. Geht ad instruendum in den Abschied. Neuerdings am 20. September gl. J. (1025). Inzwischen waren die Bündnerwirren und der dreissigjährige Krieg ausgebrochen, welche die gegenseitige Kluft, aber auch die gemeinsamen Gefahren vergrössert hatten. In der Konferenz der IV evangelischen Städte vom 23. Februar 1621 (V, 2, I. 185) wird nothwendig erachtet, dass man sich einmal insgeheim bestimmt über die einander zu leistende Hülfe erkläre, und der Anzug in den Abschied genommen. In der Konferenz der evangelischen Städte und Orte vom 10.—13. Januar 1622 in Bern (l. c. 247) versprachen sich die Orte, weil der Eidgenossenschaft durch ausländische Gewalt je länger desto mehr zugesetzt wird und namentlich dessen an den Grenzen liegenden Orte von Gefahr bedroht werden, getreues Aufsehen und dass sie einander im Falle der Noth mit Leib, Gut und Blut beistehen werden (ähnlich der Vereinbarung von 1572). Das wird wiederholt in den Konferenzen vom 30. Mai, 28. Juli und 22. September (283, 297, 313). In derjenigen vom 2. Mai 1623 in Aarau (337) wird angezeigt, dass Frankreich, Venedig und Savoyen sich verbunden haben zur Restitution des von Spanien besetzten Veltlins und zur Wiedereinsetzung der (III) Bünde in ihren vorigen freien Stand, wobei die Orte zum Beitritt aufgefordert werden. Die Lage wird für hochbedenklich angesehen, weil man durch den Beitritt Oesterreich, durch den Nichtbeitritt Frankreich beleidigen könnte. «Weil sodann weder dem einen noch andern Fürsten wohl zu trauen sei und dieselben die Waffen ebensogut zur Unterdrückung der Eidgenossen, insbesondere der Evangelischen, ergreifen könnten, wie denn von dem einen und andern Ort Warnungen einlaufen, so soll dahin gestrebt werden, dass die XIII Orte und die Zugewandten sich auf ein Neues mit einander vergleichen und verbinden Die evangelischen Orte werden sich künftig in Baden erklären,

weil Basel und Schaffhausen ohne Einwilligung der Mehrzahl der Orte keine weitern Bündnisse eingehen dürfen».

Hier wird zum ersten Mal einer neuen Verbindung aller XIII Orte und deren sämmtlichen Zugewandten gerufen unter Verzicht auf ein spezifisch evangelisches Bündniss, wobei freilich die Art der Verbindung nicht angegeben wird. Allein schon auf den 25. Juni (350) hatte Zürich wieder eine Konferenz der vier evangelischen Städte angesetzt, um sich vertraulich zu unterreden, wie man bei den dermaligen «geschwinden und gefährlichen Läufen» einander im Nothfall beispringen könne und um «über ein gemeinsames evangelisches Defensionalwerk zu Rathe zu gehen», wobei man verschiedene Anordnungen vereinbart und sich gegenseitige treue Hilfe zusichert.

Wir verfolgen diese Verhandlungen hier nicht weiter (das Nähere s. Abschn. I. 6). Hervorzuheben ist nur, dass an der evangelischen Konferenz der IV Städte vom 12. und 13. März 1629 (571) ein Projekt zu einem solchen Defensionalwerk vorgelegt wurde, wobei der Abschied in bezeichnender Weise befügt: Wenn man auch einerseits die Befürchtung nicht unterdrücken kann, es möchte durch ein solches Defensionswerk der evangelischen Städte «eine Trennung der Eidgenossenschaft herbeigeführt werden, die bis dahin nicht bestanden habe», da noch 1628 (12. März l. c. 541) sämmtliche Orte ihre Geneigtheit, das Vaterland zu schirmen, erklärt haben, so glaubt man anderseits doch aus Gründen, welche der Erhaltung der wahren christlichen Religion entnommen sind, dass dieses Defensionswerk nicht als ein Anlass zu einer Trennung könne angesehen werden, da ja die katholischen Orte durch den Bund von 1586 eher einen Anlass dazu gegeben hätten Man ist aber der Ansicht, «dass man das Vorhaben den katholischen Orten zur Kenntniss bringen solle, in der Hoffnung, dass sie ebenfalls zur Theilnahme sich geneigt zeigen, jedenfalls es ohne ihr Vorwissen nicht ausführen dürfe». Das wird in der Konferenz vom 2./3. April in Aarau bestätigt, welche die Berathung eines Entwurfes dieses Defensionalwerkes zum

Zweck hatte. «Da dieses Defensionalwesen nicht als eine neue Verbindung anzusehen, sondern in den allgemeinen in den Bünden enthaltenen Bestimmungen begründet ist und einzig die Aufrechthaltung der Eidgenossenschaft, der geistlichen und leiblichen Freiheiten insgemein und der evangelischen Orte und Städte insbesondere bezweckt, so soll der Zutritt zu demselben allen übrigen Orten, evangelischen und katholischen, offen stehen, und es soll die Sache gelegentlich bei einer gemeineidgenössischen Tagsatzung zur Sprache gebracht werden» (575). Das geschah; aber noch achtzehn Jahre lang zogen sich die Verhandlungen über ein solches evangelisches oder eidgenössisches Defensionalwerk hin, bis schliesslich unter dem Druck drohender Kriegsgefahren im Januar 1647 unter den XIII Orten der Abschied von Wyl zu Stande kam, d. h. eine Organisation gemeinschaftlichen Widerstandes sämmtlicher Orte für den Fall eines gewaltsamen Angriffs von aussen. Im Jahr 1668 folgte das eidgenössische Defensionale.

So war aus dem evangelischen Defensionswerk ein eidgenössisches geworden; aber nur gegen den gemeinsamen äussern Feind. War die Gefahr vorüber, so trat wieder die alte konfessionelle Spaltung unter den feindlichen Brüdern hervor mit gegenseitigem Misstrauen und tiefgehender Verbitterung. Kaum war daher der westfälische Frieden abgeschlossen und mit Beendigung des Bauernkrieges auch die innere Gefahr verschwunden, so trat das Projekt einer besonderen Verbindung unter den evangelischen Orten neuerdings hervor. In der Konferenz der evangelischen Städte und Glarus, abgehalten in Aarau den 21. und 22. Januar 1654 (VI. 1. S. 208), kam die Sache neuerdings zur Sprache. Auf Anzug von Bern wird in den Abschied genommen, «dass die zwischen den evangelischen Städten bestehenden Bundesartikel revidirt, hiemit die Gesandten für nächste Konferenz daraufhin instruiert werden sollen». Der Abschied über die Konferenz der evangelischen Orte (vier Städte, Glarus und Appenzell A.-Rh.) vom 15. April (l. c. 212) enthält sodann den Passus: «laut der im Januar gemachten

Anregung mögen die evangelischen Orte überlegen, wie sie gegenüber dem von den katholischen Orten miteinander und mit Spanien gemachten Bündnisse über ihre eigenen eidgenössischen Bündnisse eine erläuternde Verständigung erzielen können ». In der Konferenz der evangelischen Orte und Zugewandten (Stadt St. Gallen, drei Bünde, Mühlhausen, Biel) vom 23. Juni (220) brachte Bern die Angelegenheit wieder vor; auf dessen Antrag wurde beschlossen, es «sollen die Bundesverträge, besonders in Bezug auf die gegenseitige Hülfeleistung, erläutert, die Ansichten von den die Baden'sche Jahrrechnung besuchenden Orten dannzumal mündlich, von den andern schriftlich mitgetheilt werden ». Diese Jahrrechnungs-Tagsatzung fand am 5. Juli in Baden statt; am gleichen Tage traten auch die evangelischen Orte zu einer Konferenz zusammen, deren Abschied Folgendes berichtet (227) : «Auf Anregung Berns und in Betracht, dass Zürich und Bern ihren eigenen, besonderen Bund haben, Glarus nur mit den fünf Orten, St. Gallen und Basel mit zehn, Schaffhausen mit elf, Appenzell mit zwölf Orten, seit der Reformation die papistischen Stände wieder enger unter einander und dazu noch mit Mailand, Burgund und mit dem Bischofe von Basel verbündet seien, wird in Bedenken zu nehmen und heimzu bringen beschlossen, ob man nicht evangelischer Seits zusammen zu einem Bunde und Bundesinstrument sich verbinden und diese Verbindung der Vorberathung der vier Städte zuweisen solle, wobei zu erörtern wäre, wie man mit und neben den übrigen Orten sich gegen einen äussern Feind verhalten und den zu Wyl gemachten Abschied von 1647 in Anwendung bringen könne; wie man ferner gegen einen innern Feind in Angelegenheiten der Religion und des Polizeiwesens sich zu gegenseitiger Hülfeleistung verpflichten wolle; wie man endlich bei entstehendem Aufruhr einander zu sichern und das Verkommniss von Stans zu erläutern gedenke ». Acht Monate später, in der Konferenz der evangelischen Orte vom 5. März (23. Februar alt. Kal.) 1655 in Aarau (239), welche u. A. zum Zweck hatte: Erläuterung und Erneuerung «des zwischen den

evangelischen Ständen bestehenden Bundes», wurde endlich beschlossen: «Ein Projekt, wie die evangelischen Orte ihre gegenseitigen Bündnisse erläutern und womöglich in Eines zusammentragen mögen, ist durch Burgermeister Waser und General von Erlach auszuarbeiten und auf einer folgenden Konferenz zu Aarau vorzulegen und den andern evangelischen Ständen zu übermitteln, doch vor Veröffentlichung zu sichern. Bei nächster gemeineidgenössischer Tagsatzung ist den sämmtlichen Orten vorzuhalten, wie der Inhalt der Bündnisse der Orte untereinander weder genau beobachtet werde, noch klar gekannt zu sein scheine, eine Erneuerung und Beschwörung derselben also Bedürfniss sei; sofern die katholischen Orte dazu nicht Hand bieten wollen, werde das für die Evangelischen ein neuer Grund sein, sich enger an einander anzuschliessen, wie die Katholischen auch gethan». Man wollte also noch einen neuen Versuch machen zu einer gemeinschaftlichen Erneuerung und Beschwörung der bisherigen Bünde durch alle XIII Orte und als Grund hiefür die katholischen Stände auf die vielfachen Uebertretungen der Bünde aufmerksam machen, welche nicht mehr klar gekannt zu sein scheinen; sollte dazu nicht Hand geboten werden, so läge hierin ein neuer Grund zu einer engern Vereinigung der evangelischen Orte, für welche inzwischen im Stillen ein Projekt ausgearbeitet werden soll.

Die Aussichten auf eine Verständigung werden aber bedeutend herabgestimmt, wenn man die Verhandlungen liest, welche 10 Tage später in einer Konferenz der Städte Luzern, Freiburg und Solothurn in St. Urban stattfanden (241, 242). Dort wird für die Korrespondenz ein geheimes Alphabet in Chiffren verabredet (abgedruckt VI, 1, Abth. II, 1750) und es fährt alsdann der Abschied fort: «Von Freiburg und Solothurn wird an die jüngstversprochene Mittheilung dessen erinnert, was die geheimen Kriegsräthe der fünf Orte im September 1651 zu Luzern verhandelt haben. Die Frage betreffend, an welchen Enden und Orten Luzern und Solothurn ihre Macht am füglichsten zusammenstossen könnten, erbietet Solothurn eine Unter-

suchung vornehmen zu lassen. Luzern wird ersucht, ebenso wie Freiburg und Solothurn sieben geheime Räthe zu bestellen. Bestimmungen über Wachtfeuer beizusetzen wird unterlassen, weil das oben angegebene Mittel zur Verständigung besser auge. Um aber besonders bei einer «Ruptur» mit Bern gefasst zu sein, genügt das verabredete Korrespondenzmittel nicht; man sollte auch mit Wallis, Burgund, Savoyen, dem Bischof von Basel und andern vertrauten Nachbarn in Verbindung treten». Das Alles klingt mehr nach Krieg als nach einer neuen Bekräftigung der alten Bünde.

Die beiden Abgeordneten, Bürgermeister Johann Heinrich Waser aus Zürich und General Sigmund von Erlach aus Bern, wohl die zwei angesehensten Persönlichkeiten damaliger Zeit¹⁾, conferirten vom 31. März bis 2. April (21.—23. März alt. Kal.) in Königsfelden. Das Resultat dieser Unterhandlungen waren folgende, in der Hauptsache wohl von Waser herrührende Aktenstücke:

A) «Verzeigung worinen In underschidenlichen Pundtsver-Komnussen die ungleichheit seige, hiemit die verbesserung und Conciliation und auch zugleich die Zusamen Züchung In ein eintzig Pundts Instrumänt nothwändig».

M. a. W. eine Zusammenstellung der Ungleichheiten und der im Laufe der Zeit nothwendig gewordenen Ergänzungen und Verbesserungen derjenigen Bünde, an welchen die evangelischen Orte und Zugewandten betheiligt waren. Da in allen Bünden das Andern, Mindern, Mehren und Erneuern derselben ausdrücklich vorbehalten war, so soll den gedachten Uebelständen dadurch abgeholfen werden, dass jene Bünde mit den nöthigen Verbesserungen in einen einzigen zusammengezogen werden. Hiezu diente das:

B) «Pundts instruments proiect», welches einen bezüglichen Entwurf enthielt.

¹⁾ Biographisches über Beide in Leu's Lexik. VI. 400. XIX. 187. Ueber Waser: Anzeiger 1890, 175.

C) «Bybrief über die püntus zwüschen den Evang. Orthen».

Dieser Beibrief setzte für die genannten Orte die Art und Weise der gegenseitigen Hülfsleistugn fest, mit welcher man begegnen wolle:

1. «Einem allgemeinen ussern Find der Eidtgnoschafft,
2. Einem Religionsfind auch ussert der Eidtgnoschafft har,
3. Einem Religionsfind Inn der Eidtgnoschafft selbs,
4. und ufrührischen Underthanen,

welche Fähl alle der liebe Gott gnedig abwenden wolle.»

Es sind diess diejenigen Punkte, welche in der Konferenz vom 5. Juli 1654 speziell als zu erörtern bezeichnet worden waren und in einem Abkommen zwischen Luzern, Uri, Schwiz und Unterwalden vom 14. November 1559 (IV, 2, S. 102), sowie in einem solchen aller katholischen Orte und der Abtei von St. Gallen vom Jahr 1631 (V. Abth. 2. I. S. 652) bereits ein Vorbild erhalten hatten.

D) «Erinnerung Zu besserer observanz dess Innhalts Eidtgnössischer Pündten, nach ietziger Zytens beschaffenheit».

Die Erinnerung enthält eine Zusammenstellung der stattgehabten, an der nächsten gemeineidgenössischen Tagsatzung vorzubringenden Uebertretungen und nothwendig gewordenen Verbesserungen sämmlicher, also auch die katholischen Orte betreffenden Bünde. Diese sollten «nach ietzigem Unsserem Eydtgnössischen wesen fürsichtiglich accomodiert und erlüttert werden». Das Aktenstück hat folgenden Eingang:

«Wiewol aller Orthen Lobl. Eydtgnoschafft zusammen habende Pündt uff ewig usfgerichtet und beschlossen, ist jedoch in denselben auch usstruckenlich versehen, dass man darinnen wohl möge erlütteren, minderen, oder mehren, wass nuz und und füglich syge. Von desswegen habend zu gegenwärtiger Zyt ehrliche vatterländische hertzen anlaass gegeben, etwas eigentlicher nachzudencken, wass für heilsamme Lobliche und nützliche sachen in den angezognen Eydtsgnössischen Pündten begriffen, unnd wie dieselben by der ietzigen welt einer vertraw- und wolmeinlichen berathschlagung zu deroselben mehrern und

bessern observantz hochnothwendig sygend: In gebürender gegen einanderen haltung nun der zyt da die Lobl. Eydtgnössische Pündt sind uffgerichtet worden, und unserer dissmahlichen zyten, findet sich in vil wäg ein merklich grusser underscheid, und eben von desselben wegen erforderet auch dess Landts heil und wolfart, wass in den Pündten loblich versehen, dass es nach ietzigem Unserein Eydtgnössischem wesen fürsichtiglich accomodiert und erlütteret werden. Diese erlütterung aber kan besser und füglicher nit beschehen dann wan man von einem jeden Puncten in den Pündten begriffen zu dem anderen schrytet, und daby ryfflich erduret wie derselbig nach der Intention unserer lieben Altforderen sollen gehalten werden, und wie Er von einer zyt zur anderen sey gehalten worden, alssdann wirt sich sonnenclar erscheinen, wie ein hohe nothurfft es syge, dass man ab den abwägen wider in die rechte Landstrass kehren, und wass erlütterens manglet, nach ietziger zyten beschaffenheit ein anderen yfrig verbesseren helffen solle».

Am Schlusse heisst es:

«Dannerthin wann ein so heilsamme Erlüterung berath-schlaget, und aller Orthen approbiert, ist sonderlich auch zu bedencken der anhang in allen Pündten, dass namlich dieselben ze fünff, old zehen Jahren umb sollind erneüweret, und geschworen werden; welches aber in so langer zyt nit beschehen, und aber ohne alles widersprechen von sonderbarer nutzbarkeit: dann hardurch der Inhalt der Pündten auch jedermann bekandt wurde, dess sonst nit ist, und uss mangel solcher wüssenschafft vil widriges begegnet; die Eydtgnössische treuw und Liebe wurde vil vermehret; der Eidgnoschaft feinden brechte es ein schühen, Ihren fründen aber ein trost.

Hieby aber wurde auch nothwendig syn, wyl der Pundtsbriefen mit den Papistischen Orthen unterschiedliche, sich zu bedenken, ob dieselben auch möchten jn einen zusammen gezogen werden, oder wie der Pundtschwur derselben halber werde zuverrichten syn».

In diesem Schlusssatz liegt der Schwerpunkt der Königsfelder Vorschläge. Die Abgeordneten hatten sich nicht damit begnügt, wie im März von der evangelischen Konferenz war beschlossen worden, die Bündnisse der protestantischen Orte in ein einziges zusammenzutragen und die Punkte zu bezeichnen, welche gegenüber sämmtlichen Bünden nicht mehr genugsam beobachtet wurden, um damit die Beschwörung derselben durch alle XIII Orte anzuregen; sondern sie stellten in letzterer Beziehung einen alternativen Antrag: Entweder die sämmtlichen Bünde in einen einzigen zusammen zu ziehen, wie ein solches Entwurfsprojekt für die evangelischen Orte unter sich war vorgelegt worden (B), oder die Beschwörung der bisherigen Bünde zu veranlassen, wobei zu erörtern wäre, wie dieselbe möchte zu verrichten sein. Wie 1647 das evangelische Defensionsprojekt im Abschied von Wyl zu einer einheitlichen Wehrverfassung geführt hatte, so wurde hier auf politischem Gebiete die Aufstellung eines einzigen einheitlichen Gesamtbundes, an Stelle der verschiedenen bisherigen die XIII Orte in einzelnen Gruppen verbindenden und inhaltlich sehr abweichenden Bünde, angeregt, d. h. eine eigentliche, alle Orte umfassende eidgenössische Bundesverfassung, wie sie vorher nicht bestanden hatte und bis 1798 nicht zu Stande kam.

Diese vier Vorlagen wurden von den Abgeordneten den vier Städten in einem Abschied mitgetheilt, mit der Einladung, auf Mittwoch Abend den 2. Mai¹⁾ ihre Gesandten nach Aarau auf die Herberg zu einer Konferenz zu schicken und dieselben über verschiedene speziell bezeichnete Punkte zu instruiren, namentlich über die den Zugewandten im Projekt (B) anzweisende Stellung.

¹⁾ Alten und 12. Mai neuen Kalenders; bekanntlich hielten die Reformirten bis 1700 am alten Julianischen Kalender fest, weil der neue durch Papst Gregor XIII. eingeführt war und daher die Angelegenheit nicht als eine astronomische, sondern als eine confessionelle angesehen wurde. Die katholischen Orte rechneten schon seit dem Anfang der achtziger Jahre des 16. Jahrhunderts nach dem verbesserten neuen Kalender

Alle diese Aktenstücke sind enthalten in Band G der im Bernischen Staatsarchiv befindlichen evangelischen Abschiede, Seite 1 ff. (VI, 1. S. 242. enthält einen Auszug aus denselben).

Am 3./13. Mai fanden die Verhandlungen statt (VI, 1. 246), für welche Bern seine Gesandten General von Erlach und Zeugherr Samuel Lerber am 23. April mit einer einlässlichen Instruktion versehen hatte, die sich ebenfalls im genannten Abschiedsbuch (S. 15 ff.) eingetragen findet. Während Zürich, Bern und Basel dem evangelischen Bundesprojekt und dem Beibrief mit einigen Abänderungen und dem Vorbehalt späterer Besprechung einiger Punkte zustimmten, nahm sie Schafhausen ad referendum. Die zum evangelischen Bundesprojekt und dem Beibrief beschlossenen Abänderungen sind im Abschiedsbuch (S. 29 ff.) zu jedem einzelnen Artikel der Königsfelder Entwürfe angemerkt und diese, wie sie aus den Berathungen der Konferenz hervorgegangen, in VI. 1. Abth. II, 1750 ff. abgedruckt.¹⁾ Dann fährt der Abschied vom 13. Mai fort: «Hinsichtlich des Projektes der Revision der allgemeinen eidgenössischen Bündnisse werden sämmtliche Stände davon in Kenntniss gesetzt und eingeladen, ihre Gesandten auf die Jahrrechnung zu instruiren. Ob, wenn die katholischen Orte darüber nicht eintreten wollen, der Beibrief gleichwohl aufgerichtet werden soll, mögen die Regierungen in Ueberlegung ziehen». Die auf eine allgemeine Bundesrevision abzielenden Anträge der Abgeordneten wurden also angenommen und den übrigen Orten mitgetheilt (nach Lauffer XVIII. 242 durch ein Schreiben von Zürich und Bern an die übrigen elf Orte vom 26. Mai); ob dagegen ein bezügliches Project schon jetzt ausgearbeitet wurde oder ob diess erst später während der eidgenössischen Tagsatzung geschah, ist nicht ersichtlich. Nach dem folgenden Abschied war

¹⁾ Darnach ist die Bemerkung in VI. 1. 243, wonach die Königsfelder Entwürfe im Anhang an der oben citirten Stelle abgedruckt seien, zu berichtigen.

letzteres der Fall; jedenfalls wurde der Entwurf eines evangelischen Bündnisses als Grundlage genommen.

Diese Tagsatzung trat vom 4. bis 29. Juli in Baden zusammen. Ueber unser Traktandum berichtet der Abschied (VI, 1, I. 254): «Auf das an die Orte erlassene Schreiben von Zürich und Bern, es möchten die Bündnisse wieder beschworen werden, wollten zwar Einige nicht eintreten; indessen wurden die Bundesbriefe vorgelesen, ein dieselben in ein einziges Instrument vereinigendes Projekt entworfen und in den Abschied genommen, mit der Verabredung, dass jedes Ort bis zum folgenden Martinstag seine Erklärung darüber an Zürich abgabe. Nur Uri will die Angelegenheit auf bequemere Zeit verschieben». Demnach hatten Zürich und Bern den Antrag auf Beschwörung der alten Bünde und in Verbindung damit denjenigen auf Revision derselben gestellt; dem Beschluss nach zu urtheilen fand die Anregung keine unfreundliche Aufnahme; wenigstens wurde der Meinung Uri's, auf die Sache überhaupt nicht einzutreten, nicht beigestimmt, sondern das entworfene Revisionsprojekt in den Abschied genommen (abgedruckt VI, 1, II. 1760), mit der Verabredung, dass jedes Ort bis zum folgenden Martinstag seine Erklärung darüber an Zürich abgabe.

Allein die Angelegenheit nahm bald eine andere Wendung, und woher der Gegenwind kam, darüber lassen uns die Akten nicht im Zweifel. Während der Session der Tagsatzung hatten nämlich die katholischen Orte noch besondere Verhandlungen gepflogen, über welche wir aus dem Abschied (VI, 1, I. 257) Folgendes vernehmen: «Ueber das Vorhaben, die alten Bünde in eine neue Form zusammenzuziehen, schreibt der Legat¹⁾: Es möge zwar recht und gut sein, eine wahre und gute Einigkeit zu suchen; die katholischen Orte sollen sich aber wohl hüten, etwas einzugehen, was unter dem Vorgeben des Friedens nicht bloss zur Wiedererstellung des Schadens, so etwelche professores um ihrer verschuldeten Fehler willen erfahren, sondern zur

¹⁾ Der päpstliche Nuntius Friedrich Borromäus (249).

Benachtheilung der katholischen Religion führen könne, worauf es protestantischer Seits wohl abgesehen sei». Wie weit diese Behauptung mit der Wahrheit im Einklang stand, ergibt sich am besten aus dem Inhalt des Projekts selbst, welches kein Wort über die konfessionellen Verhältnisse enthielt, so dass alle bezüglichen Verträge und Vereinbarungen intakt blieben, offenbar um eben das Scheitern des Schiffes an dieser gefährlichen Klippe zu vermeiden. Allein das Losungswort war gegeben, und wir finden bereits am Schlusse des gleichen Abschiedes (258) den bedenklichen Beschluss notirt, dass, wenn die XIII Orte den Bundesschwur zu veranstalten sich entschliessen, die katholischen Orte unter sich dasselbe thun sollen. Das bezog sich auf eine neue Beschwörung des goldenen Bundes, und da dieser die ausdrückliche Bestimmung enthielt, dass er für Hülfe in Glaubenssachen allen andern, auch ältern Bünden vorgehen solle, also auch denjenigen unter den XIII Orten, so wurde damit die Beschwörung dieser letztern eine reine Formalität.

Am 15 bis 17. September konferirten die VIII katholischen Orte wiederum (263). Der päpstliche Nuntius war zu dieser Konferenz absichtlich aus Bünden hergereist, um auf die Notwendigkeit hinzuweisen, den goldenen Bund neu zu beschwören; « es werde das das beste Mittel sein, die Gunst des heiligen Vaters zu gewinnen, den Protestant en einen Zaum anzulegen und bei der Bundeserneuerung der XIII Orte alles Religionsgefährliche zu vermeiden ». Die Beschwörung wurde denn auch auf den 3. Oktober angesetzt. Gleichzeitig lag eine Einladung des Bischofs von Basel vor, auf den 17. Oktober doppelte Gesandtschaften nach Delsberg zu senden zum Zwecke der Bundeserneuerung mit demselben. Ebenso ein Schreiben von Wallis, betreffend « Erfrischung » des bestehenden Bundes. Unterdessen erhoben sich in Luzern Bedenklichkeiten, dass so schnell mit der Beschwörung des goldenen Bundes vorgefahren und dadurch möglicherweise die allgemeine eidgenössische Bundesbeschwörung gestört werde. Räthe und Hundert erklärten

sich jedoch bereit, an jener Beschwörung theilzunehmen, zugleich aber zu dem Bundesschwur der XIII Orte Hand zu bieten und zwar so, dass wenn der zu Baden gemachte Aufsatz (Revisionsprojekt) nicht gefalle, auf die alten Bünde geschworen werde. Diese Erklärungen wurden in der Konferenz gebilligt, aber ein bestimmter Entschluss verschoben. Daraus scheint hervorzugehen, dass damals wenigstens Luzern der Annahme des eidgenössischen Projekts nicht absolut entgegen war. Allein unglücklicherweise entstand nun Ende September der Streit wegen der Nikodemiten in Arth und damit war die Sache entschieden. Am 3. Oktober wurde der goldene Bund neu beschworen, katholisch Glarus in denselben aufgenommen und in der gleichzeitigen Konferenz der neun katholischen Orte der Streit mit Zürich verhandelt. Im Weitern berichtet der Abschied (269): «Hinsichtlich des jüngst in Baden gestellten Antrags, dass die XIII Orte neuerdings zusammen schwören sollen, wird man, wenn die Orte der andern Religion solches wieder vorbringen, sich darauf beschränken zu erinnern, dass es genügen würde, die alten Bünde zu halten, besser nemlich als es bei der letzten Unruhe geschehen».

Von hier an verschwinden Bundes-Erneuerung und Revisionsprojekt aus Abschied und Traktanden der eidgenössischen Tagsatzung und der katholischen Orte.

Die evangelischen Orte beriethen vom 16. bis 19. November in Aarau (282). Man beschloss, sofern es bei der Tagsatzung in Baden zu Verhandlungen über die eidgenössischen Bünde komme, zu verlangen, dass die katholischen Stände auf ihr Separatbündniss, sowie auf die Bündnisse mit dem Bischof von Basel (welches inzwischen vom 18. bis 22. Oktober in Pruntrut erneuert worden war)¹⁾, und andern Fürsten verzichten; unter-

¹⁾ Zu Ehren der Erneuerung fand am 19. Oktober ein Bankett statt mit einem fünfständigen Schauspiel: «David und Jonathan», wobei «Ihr Fürstl. Gn. Jonatham, die Herren Eygnossen aber den David repräsentiert.» (273.)

dessen glaube man sich befugt, ebenfalls in ein besonderes Bündniss sich zu vereinigen, weshalb der frühere Entwurf und Beibrief nochmals berathen wurden. Glarus und Appenzell nahmen dieselben ad referendum; die IV Städte acceptirten den Beibrief, Zürich, Bern und Basel auch den Bündnissentwurf, während Schaffhausen demselben eine zustimmende Erklärung auf nächste Tagsatzung in Aussicht stellte. Bezüglich des eidgenössischen Projektes nahmen die evangelischen Orte einen letzten Anlauf bei den Unterhandlungen über den dritten Landfrieden. Derselbe wurde vermittelt durch die neutralen Orte und die auswärtigen Gesandten, und in einer Konferenz zwischen Zürich und Bern vom 5. Februar in Aarau wurde man einig, den Vermittlern die Begehren direkt zu übermachen, von denen das erste lautete: «Die zusammenhabenden Bünde soll man künftig treulich, aufrichtig und redlich einander halten und selbe, wie bereits auf letzter badischer Jahrrechnung versucht worden, in Ein Instrument zusammenstellen; hingegen sollen die, den alten Bünden widerwärtigen, absönderlichen Traktate aufgehoben und kraftlos sein» (315). Allein diese Punkte wurden in den dritten Landfrieden nicht aufgenommen.

Ueber ein evangelisches Bündniss konferirten die protestantischen Orte noch verschiedene Male (369, 382, 403, 530, 570, 577, 586, 589, 804), zuletzt am 26. November 1670 in Baden (812). Man hielt es aber unnöthig, darüber etwas in Schrift zu verfassen, weil es unguter Nachred unterworfen wäre und man sich trotzdem beistehen könne. Das Bündniss kam wirklich nie zu Stande.

So wurde die gutgemeinte Idee, die Eidgenossenschaft durch Errichtung eines einheitlichen, für alle Glieder gleiche Rechte und Pflichten aufstellenden Gesamtbundes zu verjüngen und zu verstärken, für lange Zeit zu Grabe getragen. Statt Frieden Krieg, statt Milderung der Zerwürfnisse neue Feindschaft, statt Concentrirung der auseinandergehenden Kräfte neue Bestätigung und Bekräftigung der Sonderbündnisse. Der neu angefachte, vom Nuntius geflissentlich geschürte konfessionelle

Zwiespalt hatte die alten Gegensätze zwischen Städten und Ländern, die Furcht der letztern, von den ihnen an Grösse und Macht überlegenen protestantischen Orten Zürich und Bern erdrückt zu werden, in hohem Maasse gesteigert, Gegensätze, welche nie verschwunden waren, welche vor dem Stanser Verkommniss das Land dem Bürgerkrieg nahe gebracht und in der Reformation neue Nahrung gefunden hatten. Darin liegen offenbar die Faktoren, denen der Versuch einer einheitlichen Bundesrevision unterliegen musste, genau dieselben, welche später einige Orte von dem 1668 beschlossenen eidgenössischen Defensionale wieder abtrünnig werden liessen (S. Abschn. I. 6). Damit war aber die Ohnmacht der Schweiz konstatirt, aus eigener Kraft die nöthigen Reformen durchzuführen. Der Zersetzungsprözess nahm seinen Fortgang; das Schicksal der Eidgenossenschaft war besiegt. Es kam, was kommen musste.

Und sie wäre weittragend gewesen, diese Bundesrevision von 1655; sie hätte gegenüber den bestehenden Verhältnissen einen constitutionellen Fortschritt geschaffen, wie vor- und nachher von gleicher Bedeutung keiner gemacht wurde. Zwar hatten schon bei der Errichtung des Stanser-Verkommnisses die Städte die Absicht gehabt, durch einen neuen zehnörtigen Bund die gemeinsamen Beziehungen der Eidgenossen festzusetzen, jedoch ohne Aussicht auf Erfolg und ohne dass ein Projekt ausgearbeitet worden wäre. Es wurden daher im Stanser-Verkommniss nur einige Punkte geordnet, unter ausdrücklicher Bestätigung der vorher unter den Orten bestandenen Bünde und Verträge. Auch der Versuch von 1776, wenigstens ein einheitliches Verfahren für das eidgenössische Recht zu schaffen, blieb erfolglos (VII. Abth. 2. 462. 494). Zweifelsohne wären auch durch den neuen Bund nicht alle Gegensätze verschwunden; aber der gute Wille, der die einheitliche Verfassung geschaffen, hätte mit derselben die Zersetzung zu einem grossen Theil aufhalten und weitere Fortschritte durchführen können. Es hätte dann das Jahr 1798 wahrscheinlich eine andere Eidgenossenschaft vorgefunden, die vielleicht im Stande gewesen wäre, dem Anprall von Aussen

zu widerstehen und von sich aus eine Neugestaltung an Haupt und Gliedern vorzunehmen. Ja hätte man nur soviel erreicht, dass wenigstens die alte Eidgenossenschaft ehrenvoller zu Grunde gegangen, so wäre schon dieser Gewinn gross genug.

Und dennoch, wie jede gute That, so hat auch diese ihre Früchte getragen. Anderthalb Jahrhunderte haben wir zwar durch das Scheitern der Revision für unsere staatliche Entwicklung verloren, die nicht mehr einzuholen sind. Aber durch das, was im Projekt steht und nicht darin steht, wissen wir wenigstens, was damals als schweizerisches Staatsrecht bereits Geltung hatte oder für Aufnahme in dasselbe reif gehalten wurde, und wir bekommen so einen Maassstab zur Beurtheilung der heutigen Verhältnisse. Wir sehen z. B. daraus, dass auf dem Rechtsgebiet einheitliche Grundsätze aufgestellt wurden, die heute noch nicht in der Bundes-Vertassung stehen. Und was man nicht aufzunehmen und nicht zu ändern wagte, das waren Verhältnisse, deren Heilung noch nicht möglich war. Die Beziehungen zu den Zugewandten wurden nicht geordnet, weil Eifersucht und Misstrauen eine nähere Verbindung oder gar die Aufnahme derselben als Orte hinderte. Die gemeinen Herrschaften blieben gleichfalls unberührt, indem neben den politischen auch die ökonomischen Interessen entgegenstunden. Aus dem gleichen Grund konnte man sich nicht entschliessen, Hand anzulegen an das corrumpirende Pensions- und Söldnerwesen. Die konfessionellen Verhältnisse endlich durften vollends nicht zur Sprache gebracht werden, wenn das Projekt nicht von vornherein scheitern sollte. Man musste also die Abhülfe all' dieser Missstände einer späteren Zeit überlassen. Heute ist dieselbe grösstentheils durchgeführt; nur die konfessionellen Gegensätze haben ihre Wirkung auf staatlich-politischem Gebiet noch nicht verloren. Dieselben ebenfalls zu überwinden und damit das nationale Band immer enger zu knüpfen, wird daher für alle Zeiten das Ziel verständiger und patriotischer schweizerischer Politik sein.

Wir lassen noch wörtlich die Beilage A zum Königsfelder

Abschied folgen, in welchem die formellen und materiellen Ungleichheiten aufgezählt sind bezüglich derjenigen Bünde, bei welchen evangelische Orte betheiligt waren, d. h. allen, mit Ausnahme des Drei Waldstätte- und Luzerner Bundes.

« 1. Es beschicht in ettlichen Pündten die uffrichtung im Nammen der Heiligen dreyfaltigkeit¹⁾, oder in Gottes Nammen²⁾.

In anderen Zugleich auch im Nammen der allersälligisten gebärerin Gottes, und des Himmelischen Heers³⁾.

In ettlichen Pündten ist der Eid gericht uff Gott, und die Heiligen.

In anderen, wellches rächt ist, uff Gott allein.

2. Die Zill und Marchen, so in ettlichen Pündten⁴⁾ der hilffsleistung halber gesetzt sind, mögent gägenwirtiger Zeith nit genugsam syn, als da siderharo der Arc an gemeinen und eigenthumblichen landen, sich Gott lob, um vil erwyteret und vermehret.

3. Ettliche Orth sind nit mit allen formalisch verpündtet; Als Glarus hat Keinen eignen pundt mit Bern, ist gleichwol auch in der Societet anderer Orthen nebey Bern begriffen in den Pündten gägen anderen Orthen. Die Statt Sant Gallen hat keinen Pundt mit Vry Basell, Schaffhussen, AppenZell, den drygen Pündten, Müllhussen und Biel, vnd hinwiderumb disse nit mit jehnen. Die drey Pündt sind auch nit mit Basell, Schaffhussen, AppenZell, Sant Gallen, Müllhussen und Biel, im verschribnen pundt begriffen. Und also disse auch nit mit jehnen. Biel ist allein mit Bern verpündtet, und doch bis uff den hütigen tag für ein Zugewandt Orth gehalten worden, und

¹⁾ Zürich-Bern. St.-V.

²⁾ Zürich, Luzern, Drei Waldstätte, Zug, Glarus, Freiburg und Solothurn, Schaffhausen, Appenzell.

³⁾ Basel.

⁴⁾ Zürich, Zug, Glarus, Zürich-Bern, Freiburg und Solothurn, Appenzell (S. Abschn. I. 5).

by den allgemeinen Eidtgenössischen zusammen Kumfften bis an-haro gesässen¹⁾.

4. Die formen der Mahnnungen umb die hilfsleistung sind auch ungleich. Die einen sind gerichtet vor der leistung uff zusammen Kümfften und berathschlagung by densälben und da der beklagte sich uff dass Rächt dess gemahnten Theils beruffte und der mahnend dessen nit gestehen wolte, Jehnen auch hilff zu leisten, nit schuldig seyn solle, er thüge es dan gern²⁾). Oder ob der mit demme man zu unwillen Kombt, dass Rächt pute uff gemein Eidtgnoschaft, sampt und sonders, sollte das Klagend Orth sich dessen benügen³⁾.

Die anderen sind gesetzt uff die Eidtliche Erkantnus des mahnnenden⁴⁾). Oder sonst uff ein gebührende mahnung durch botten oder brieff⁵⁾). Uff wellcherley mahnungen dan der gemahnte ohne anders uffsyn, und syn hilff thun solle. Wyter ist ettlichen Orthen benommen ohne vorwüssen und zulassen der anderen Krieg anzuheben⁶⁾), auch ufferlegt in vorfallenden Kriegen im Vatterland under den Eidtgossen selbst sich gütlich zu interponieren, und nit zu parthygen⁷⁾.

¹⁾ Glarus stand auch nicht im Bund mit Luzern und Zug; Zürich mit Bern erst seit 1423; Bern ursprünglich nur mit den drei Waldstätten mit indirekter Mahnung an und Seitens Zürich und Luzern, worauf 1492 auch Luzern dem Bund beitrat, nachdem 1423 derjenige Bern's mit Zürich vorangegangen. Luzern stand nicht im Bund mit Glarus und mit Bern erst seit 1492; Zug nicht mit Glarus und Bern. Bekanntlich war auch der Pfaffenbrief nur abgeschlossen von Zürich, Luzern, Zug, Uri, Schwyz und Unterwalden, der Sempacherbrief dagegen von allen VIII Orten nebst Solothurn und das St.-V. von den VIII Orten.

²⁾ Zürich-Bern (S. Abschn. I. 13). — Bei Zürich, Bern und Zürich-Bern folgen die Berathungen nach der Mahnung auf Eid (S. Abschn. I. 2).

³⁾ Die V neuen Orte, aber nicht deren Gegencontrahenten (S. Abschn. I. 13).

⁴⁾ Zürich, Luzern, Zug, Glarus, Bern (S. Abschn. I. 1).

⁵⁾ Drei Waldstätte und die V neuen Bünde.

⁶⁾ Basel und Appenzell (Stettler 13 und Segesser III. 24 zählen irrtümlich auch Schaffhausen hieher, Simmler 214, 219 alle V neuen Orte. (S. Abschn. I. 12).

⁷⁾ Basel, Schaffhausen und Appenzell (S. Abschn. II. 1 b. Nicht auch Freiburg und Solothurn, wie Stettler 48 annimmt).

Widerumb werdend die unCosten über die belägerungen dem mahnenden Theil, oder desse der Krieg ist in den Einten völlig ufferlegt¹⁾, und dass eroberende auch allein gelassen²⁾. In anderen aber nur zum theil, und ist dass eroberende uff ein gemeine theilung gesetzt³⁾.

5. Die gesetzten Mallstatten sind ungleich, und kan sonderlich under den Evangelischen Orthen Einsideln für eine nit mehr passiert werden. Mitt Baden und Wallenstatt hat es irenthalben auch syn bedänken. Zoffingen kan auch in ein bequemers Orth verändert werden⁴⁾.

6. Die formen, wie die verpündteten Orth, für sich und die Irigen einanderen des Rächtens syn sollend, sind auch ungleich. In den einen soll der Obman Vorderist erwehlt werden⁵⁾, der sälb die Sach führen. Vnd den Parthygen mit ihren Schid Richteren tag und Orth ansetzen. In den anderen soll Er erst erwehlt werden von den Sätzen, wan diesälben in ihren Urtheil zerfallen sind⁶⁾. In den einen soll der Obman genommen werden von den Rathsfründen dess angesprochenen Theils⁷⁾. In den anderen mag er gesucht werden Inwändig der Eidgnoschafft⁸⁾, scilicet, wo man will⁹⁾.

¹⁾ Zürich, Zug, Bern (S. Abschn. I. 7).

²⁾ Zürich-Bern.

³⁾ V neue Orte, St. V.

⁴⁾ Malstatt ist im Zürcherbund Einsiedeln; Glarus: Einsiedeln, Pfäffikon am Zürchersee, auf Bergern (Pragel), auf Marchern (Ennetmarch), je nach der Parteistellung; Zug: Einsiedeln; Bern: Kienholtz; Zürich-Bern: Zofingen; Freiburg und Solothurn: Willisau und Zofingen; Basel, Schaffhausen und Appenzell: Baden; III. Bünde: Wallenstadt.

⁵⁾ Bern, Zürich-Bern, sowie die ewige Vereinigung Bern-Luzern von 1421.

⁶⁾ Zürich, Zug, Glarus, Freiburg-Solothurn, Basel, Schaffhausen, Appenzell.

⁷⁾ Bern, Zürich-Bern und Basel.

⁸⁾ Zürich, Zug, Glarus, Freiburg und Solothurn, Schaffhausen und Appenzell.

⁹⁾ Das ist unrichtig; innerhalb der Eidgenossenschaft bedeutet bei Glarus und den neuen Orten jeweilen: innerhalb der aufnehmenden (nicht der neu aufgenommenen) Stände.

7. In den einen Pündten¹⁾ ist die offenhaltung der strässen, der freye feile Kauff, Und dass man einanderen mit neuwen Zöllen und ufflagen nit beschweren solle, begriffen: in den anderen aber nit.

8. Den Einen sind die Neuwen Pündtnuss und verbindungen zugelassen²⁾, den anderen nit³⁾). Da aber das letstere, von den Baptistischen Orthen nun von unverdänklichen Jahren har nit mehr beobachtet worden.

9. Die Vorbehaltnussen der Römischen Königen, und des Römischen Rychs, als von demme wir eximiert und befreyet. Item der Bapsten, oder des Römischen Stuls, als welchen wir für das Endt Christenthumb haltend, sind nit mehr nothwändig. Item sind ettliche vorbehaltnussen nur temporal, und die Zeit expiziert, als Exempli gratiâ, die Bischoffe von Costantz, item die fürstliche Stifft zum FrauwenMünster Zürich⁴⁾, wellche dissmahls der Oberkeit ist. In dem Pundt mit den Zähen Gerichten, sind vorbehalten die Österichischen Gerächtigkeiten, so aber ietz gantz ussgekaufft und Österych bezahlt sind.

10. Umb die wider erneüwen, und schwerung der Pündten sind Unglyche Jahr gesetzt. In den Einen fümf⁵⁾, in den andern zächne⁶⁾). Wiederumb in den Einen ist positiué gesetzt, dass dass Ernüweren mit geschworenen Eyden solle beschächen scilicet nit unterlassen werden. In den anderen ist der anhang,

¹⁾ Zürich-Bern und V neue Orte.

²⁾ Zürich, Zug, Bern.

³⁾ III-Waldstättebund, Luzern nebst den V neuen Bünden für die aufgenommenen Orte; im letztern Sinn auch Glarus.

⁴⁾ Pfaffenbrief.

⁵⁾ Bern und Basel.

⁶⁾ Zürich, Zug, Zürich-Bern. Nach dem St.-V. sollten die Bünde der VIII Orte alle fünf Jahre erneuert und beschworen werden. Die Bünde von Freiburg und Solothurn, Schaffhausen und Appenzell sollen dabei nur verlesen, derjenige von Appenzell von diesem einseitig beschworen werden.

welcher etwas luffts giebt wann die Erneuwerung nit beschähe,
soll es doch der Pündtnuss unschädlich syn¹⁾.

In allen Pündten²⁾ ist das künfftige Enderen, minderen,
mehren, Erneuweren dersälben vorbehalten, und mit Nammen
im alten Glarnerpunkt mit Zürich, Schwytz und Unterwalden
von Anno 1352 versähen, dass es beschähen solle, mit worten,
mit geschrifft, und mit Eyden, auch mit allen Dingen, so dan
nottdürftig sind. Nun erscheint sich aber uss deme, so vor-
stath die hohe nottwändigkeit, dass die Erneüwerung nit lenger
unterlassen werde, als welche notwendigkeit in allen Dingen
bestehet. »

Damit sind die (übrigens nicht genau präcisirten) Ungleich-
heiten noch nicht erschöpft. So soll bei Zürich, Glarus, Zug,
Zürich-Bern, Freiburg-Solothurn, Schaffhausen und Appenzell
bei jähem Angriff auch ungemahnt Hülfe eintreten, gegen die
Stadt Basel getreues Aufsehen (S. Abschn. 3). Sodann verbieten
nur die Bünde von Bern, Zürich-Bern und Basel ausdrücklich
die aussergerichtliche Entwerung. Ferner enthalten über Gerichts-
stand und Pfändung die Bünde mit Glarus, Freiburg und Solo-
thurn, Schaffhausen und Appenzell gar keine, die übrigen theil-
weise widersprechende Bestimmungen.

In dieses Wirrsal Einheit und Gleichheit zu bringen, wäre
nicht nur eine nützliche Arbeit, sondern eine patriotische That
gewesen.

¹⁾ Zürich, Zug, Bern, Zürich-Bern, Basel.

²⁾ Nur bei Zürich, Zug, Bern, Zürich-Bern, Freiburg und Solothurn,
Schaffhausen, Appenzell. Der Glarnerbund kann von den aufnehmenden
Ständen einseitig geändert werden.

I. Die Hülfsverpflichtungen gegen Angriffe von Aussen.

1. Die Mahnung.

Gemeinschaftliche Abwehr erfolgter oder drohender Gewaltthat oder sonstiger ungerechter Angriffe auf Land oder Leute, Rechte und Freiheiten war der Hauptzweck der alten Bünde und ebenso der vielen andern ähnlichen Verbindungen damaliger Zeit. Solche ungerechte Gewalt war in erster Linie von Aussen zu befürchten.

1243 Nov. 21. erneuern die Burger von Bern und Freiburg ihren schon früher (Datum unbekannt) beschworenen Bund:

«in hunc modum, quod quandiu he dicte Civitates durare poterunt, ad defendendum jura et justas possessiones suas contra omnes perturbatores suos, consilium et auxilium impendere sibi mutua vice tenentur». (F. R. B. II. 241).

In dem am 16. April 1271 erneuerten Bündniss wird noch beigefügt: «bona fide totisque viribus rerum et personarum.» (Rec. I. 105.)

Ebenso: 1245. Juli 2. Freiburg-Murten (Rec. I. 14);

1249. Mai 13. Freiburg-Payerne (l. c. 16);

1254. Rheinischer Städtebund zwischen Mainz,

Worms und Oppenheim: . . . convenimus unanimiter . . . Quod fide reciproca et dilectione mutua tenemur in perpetuum esse conjuncti auxilio et consilio, contra quoscunque nobis injuriam irrogantes, nos relativis adminiculis nullatenus deserendo, ut quicunque et nobis a quibuscunque contra justitiam molestaretur,

manus aliorum et nobis, tamquam pro re propria, sentiant adjutrices. (Böhmer, cod. dipl. 101).

1270. Nov. 11. Freiburg-Avenches (Rec. 102);
 1275. Juni 16. Landleute im Hasli-Bern (F. R. B. III. 118);
 1279. Sept. Bern-Biel (l. c. 263);
 1288. Aug. 5. Thomas von Glurenge und Cons. im Wallis - Bischof von Chur u. Cons. (Mohr, cod. dipl. II. 142).
 1291. Aug. 1. Ewiger Bund der Landleute von Uri, Schwyz und Unterwalden.

Hier heisst es: « ut se et sua magis defendere valeant et in statu debito melius conservare, fide bona promiserunt, invicem sibi assistere auxilio, consilio quolibet ac favore personis et rebus, infra valles et extra, toto posse, toto nisu, contra omnes ac singulos, qui eos vel alicui de ipsis aliquam intulerint violenciam, molestiam aut iniuriam, in personis et rebus malum quodlibet machinando, ac in omnem eventum quelibet universitas promisit alteri accurrere, cum necesse fuerit ad succurrendum et in expensis propriis, prout opus fuerit, contra inpetus malignorum resistere, iniurias vindicare . . . »

1291 Oktober 16. Uri, Schwyz und Zürich (I. 242);
 1291 Nov. 28. Rapperswil-Zürich (Kopp Urk. II, 143); 1294
 Juni. Laupen-Freiburg (S. W. 1828. 95) u. s. w.

In dem angeführten Bündniss Hasli-Bern wird dem Hülfsversprechen beigeftigt:

«cum alterutra partium nostrarum ab altera requisierit.»

In der Verpflichtung Ludwig's von Savoyen, Herr der Waadt, vom 10. Februar 1296 (Zeerleider II. 436), die Stadt Bern gegen Jedermann zu vertheidigen, heisst es ebenfalls:

«quodtiescunque nos . . . ab eis (Sculteto Consulibus et universitate de Berno) vel eorum aliquo certo nuntio fuerint requisiti.».

In dem Bündniss der Gräfin Elisabeth von Kyburg mit Bern vom 4. April 1301 (S. W. 1826. 589) lesen wir:

«Wenn die Burger von Bern von uns wollen Hülfe haben, so sollen sie darüber mahnen mich Ulrichen von Thor Welcher auch zu Bern Burger ist oder noch wird, der soll mit Bernern, so Wir Die mahnten, zogen uns zu Hülfe» u. s. w.

Ebenso 1306 Oct. 3. Bern-Biel (Trouillat III. 107). 1308 Sept. 30. Bern-Solothurn. (S. W. 1817, 360); 1322 Okt. 3. Freiburg-Biel (Trouillat III. 304); 1327 Sept. 1. Uri-Schwyz-Unterwalden mit Graf Eberhard von Kyburg (I. 254).

Hienach hat die Hülfe erst einzutreten, wenn eine «requisitio», eine Mahnung Seitens des Hülfsuchenden vorausgegangen ist und dieser Mahnung begegnen wir in den späteren Schutzbündnissen regelmässig. Wenn sie in früheren nicht besonders hervorgehoben wurde, so lag der Grund wohl in dem Umstände, dass jedes Hülfgesuch für genügend erachtet und erst später bei weniger einfachen Verhältnissen eine besondere Form derselben durch amtliche Boten oder Briefe verlangt wurde. So erklärt es sich auch, dass in den beiden ersten Bünden der drei Waldstätte von einer Mahnung nichts gesagt wird. Dagegen enthält der Luzerner Bund folgende Vorschrift:

«Bescheche aber, da vor Got si, dz jeman unser deweder usse old inne har über nöten oder besweren wölte old angriffen oder schadgon, wedern denne der schade geschicht, die sullend sich dar über erkennen bi dem eide, ob man inen unrecht tüge, und erkennet sich denne der merteil under inen, dz inen unrecht geschicht, so sullend si die andren manen und da sullen wir denne ein andern wider Herren und wider allen menlichen behulffen sin mit libe vnd mit guote . . . »

Diese Bestimmung, wonach der Hülfe suchende Theil sich vorerst auf den Eid zu erkennen hat, dass ihm Unrecht geschehen, worauf erst die Mahnung erfolgen kann, findet sich auch in allen späteren Bünden der VIII Orte, während diejenigen der V neuen nur von der einfachen Mahnung sprechen, weil hier

ungleiche Bünde vorliegen Dagegen treffen wir die Mahnung auf Eid noch in vielen andern Bündnissen.

1293. Aug. 12. Bundeserneuerung zwischen Mainz, Worms und Speier (Schaab, Gesch. des rhein. Städteb. II. 68):

«Es ist auch also geret, welche stat der vorgenanten angriffen wurde mit urluge, oder andirs gelediget von ir vinden, wer die werent und der Rat von der stat, die das zevorderst aneget, oder das merreteil des Rates spricht uf ire Eit, das ir unrecht gescheche, an ir vriheit, rechte, vnde gewonheit, so sollent die andern vorgenanten zwo stette ane vrage vurbass derselben stat helfen»;

1326. Nov. 22. Bündniss der Städte Strassburg, Basel und Freiburg i. B. (Schreiber, I. 2. 264):

«... wer daz dekeine stat under uns geschadiget wurde... und daz der rat der stette, oder daz merreteil in dem rate uffe den eid erkantent, daz sie geschadiget weri wider dem rehten, und daz man ir unreht dete, und daz reht von in verspreche, der sülent die anderen stette beholfen sin» u. s. w.;

1327. Mai 20. Bündniss der Städte des untern, mittlern und obern Landfriedens (I. 399; Reg. 138; Kopp, Gesch. XI, 401), welchem durch Vermittlung von Zürich und Bern unterm 5. Juni gl. J. auch Uri, Schwyz und Unterwalden beitraten (I. 253);

1333. Juli 20. Bündniss zwischen den österreichischen Landvögten, Amtsleuten und Städten im Aargau, Thurgau, Suntgau, Elsass und Breisgau (darunter: Rheinfelden, Schaffhausen,

Frauenfeld, Winterthur, Diessenhofen, Zug, Bremgarten, Sursee, Sempach, Baden, Brugg, Mellingen, Lenzburg, Aarau, Zofingen und Niederamt Glarus) mit den Reichsstädten Basel, Zürich, Constanz, St. Gallen, Bern und Solothurn, den Grafen von Nidau, Fürstenberg und Kiburg (Tschudi I. 328);

1340. Aug. 31. Constanz-Zürich-St. Gallen (Tschudi I. 366);
1345. Mai 9. Zürich-Schaffhausen (I. 419, Reg. 216);
1345. Sept. 7. Bischof und Stadt Basel-Zürich (I. 420.
Reg. 218);
1356. April 29. Oesterreich-Zürich (Tschudi I. 442);
1362. Febr. 27. Kaiser Karl IV. nimmt die Stadt Zürich in
seinen und des Reiches Schutz und gelobt
ihr Hülfe gegen Angriffe, wenn die Mehr-
heit des Raths erklären würde, es sei ihr
Unrecht geschehen (Archiv I. 118);
1370. März 21. Freiburg-Bern-Solothurn-Oesterreich (Rec.
IV. 66);
1385. Febr. 21. Der grosse Städtebund mit Zürich, Bern,
Solothurn und Zug (I. 307. 308);
1393. Juli 4. Zürich-Oesterreich (I. 82);
1405. Juli 1. St. Gallen-Appenzell (Zellweger, Urk. I.
2. Abth. 79);
1405. Sept. 15. Feldkirch-Appenzell und Stadt St. Gallen
(l. c. 87);
1442. Juni 17. Zürich-Oesterreich (II. 790);
1480. April 30. Burgrecht Freiburg-Bern (III. 1. 688); be-
stätigt 1482, Februar 1. (l. c. 701);
1492. Juli 15. Burgrecht Freiburg-Solothurn (III. 1. 414);
1496. Sept. 1. Bündniss Freiburg-Biel (Waldkirch I. An-
hang 9);
1517. Oct. 21. Burgrecht Bern-Freiburg-Solothurn (III. 2.
1415).

Was haben wir unter dieser Mahnung und dem vorangehenden eidlichen Erkenntniss zu verstehen?

1. Constatiren wir vorerst, dass streng unterschieden wird zwischen Bitte und Mahnung.

1364. Nov. 12. Bischof von Basel-Bern (Trouillat IV. 210).

«Dewedrem teile in der selben Jartzal dehein widerdries und unlust beschigi, von weine das were, wenne denne der ander teil umbe hilfe und Rat erbetten wurde, so sol und mag der teil dem andern teil sin Hilfe und sinen Rat senden, tun oder lan, nach sinen trüwen, als inn denn bescheidenlich dunket. Doch soll entweder teil dem andern gebunden sin ze helfenne noch ze rattenne.»

Die unverbindliche Bitte wird in dem Satz vorher damit motivirt, dass Bern ohne Einwilligung seiner Eidgenossen von Freiburg keinen Bund eingehen dürfe, desswegen es mit dem Bischof nur «einer getrüwen liebu und fründschafft uberein kommen, ietweder teil dem andern ze getruwenne.»

1403. Juni 3. Burg- und Landrecht des Bischofs von Sitten und der Landleute von Wallis mit Luzern, Uri und Unterwalden (I. 103. 104):

«Were es, das wir obgenannter bischoff . . . stoss gewunnen mit Herren . . . so denn den obgenanten von Lucern . . . gewant werint, so sollent wir die obgenanten von Lucern . . . dyselbigen Herren . . . früntlich bitten, und obe bitte nit hülffe, so sollent wir si ermanen nach unser geschwornen puntbriefen sag, das si sich lassen benügen . . . an einem Rechten.»

1416. Okt. 14. Burg- und Landrecht von Ernen und Münster im Wallis mit Luzern, Uri und Unterwalden; fast wörtlich gleich (I. 354. 355). Ebenso in den Burg- und Landrechten der übrigen Zehnten (I. c. 357. 360. 363).

1416. Sept. 25. Die von Luzern baten Zürich mit ihnen in's Esenthal zu ziehen; wofern die von Zürich auf ihre Bitte nicht ziehen wollten, so würden sie dieselben darum mahnen (I. 165, dazu II. 33. 35. 41. 42).

1438. 4. Jan. Bern, Luzern u. s. w. schicken Boten nach Zürich und Schwyz, um diese zu bitten, ihrer neuen Burger und Landsleute wegen den Rechtsweg zu betreten; würde das nichts fruchten, so sollen die Boten mahnen. (II. 122).

1487. April. 24. Alle Orte sollen Luzern und Unterwalden vorerst ernstlich bitten, ihre Knechte aus dem Feld gegen Mailand heimzurufen; jeder Bote soll aber zugleich mit zwei förmlichen Mahnungen versehen sein auf den Fall, dass freundliche Bitten nicht fruchten sollten (III. 1. 264).

Diese Beispiele liessen sich noch um viele vermehren (III. 1. 275. 278. 311. 371. 560. 567. III. 2. 205. 482. 483. u. s. w.); allein die angeführten genügen, um den Unterschied zwischen Bitte und Mahnung klar zu stellen. Mahnung ist die in offizieller Weise durch öffentliche Urkunden oder beglaubigte Boten erlassene rechtliche Aufforderung an den Gegencontrahenten, einer vertraglichen Verpflichtung nachzukommen; wird nicht Folge geleistet, so entscheidet das eidg. Recht und wird dieses verweigert, so bleibt nur der Krieg übrig. So entstunden der Zuger- (1404), der alte Zürich- und der erste Villmergerkrieg. Die Bitte verfolgt das gleiche Ziel, ist aber nur ein formloses Gesuch ohne rechtlich bindenden Charakter; soll sie im Falle der Weigerung diesen erhalten, so muss sie in die Form der Mahnung eingekleidet werden.

An die erfolglose Mahnung können auch andere Folgen geknüpft sein. So heisst es im Bündniss Bern-Kyburg vom 4. April 1301, man soll auf Mahnung zu Hilfe ziehen:

«Und welcher Burger das thun nicht wollte, von desshin soll der Burger von Bernern und von Uns und von der Ge- bündniss geschieden sein.»

Hier wird also der Diener der Herrschaft oder der Bürger von Bern, der den Dienst verweigert, von Beiden und vom Bündnisse ausgeschlossen.

Ebenso können der verweigerten Vertragserfüllung Schadenersatzansprüche folgen. So bestund zwischen Bern und den Landleuten von Sarnen ein Burgrecht, kraft dessen letztere

Bern auf Mahnung hin Hülfe zu leisten hatten. Bern klagte, die von Sarnen wären der Mahnung nicht nachgekommen, wodurch es Schaden erlitten, dessen Ersatz es verlangte. Darüber kam es am 16. März 1451 zu einem Schiedsspruch (II. 247). (Vgl. das Bündniss der fünf wendischen Städte Lübeck, Rostock, Wismar, Stralsund und Greifswald von 1293 und 1296, in welchem bei Nichthülfe Schadenersatz angedroht wird. Sartorius, II. 174, 186).

Da die Mahnung auf Vertragserfüllung gerichtet ist, kann sie natürlich nur von einem Contrahenten gegen den andern erlassen werden, wobei die Mahnung eines ältern Bundes derjenigen eines neuen vorgeht, da die bereits abgeschlossenen Bünde in den spätern immer vorbehalten wurden. (Vergl. I. 208, 209; Bern gegen Wallis). Ebenso folgt daraus, dass eine vertragliche Verpflichtung vorliegen muss, deren Erfüllung verlangt wird. Dessenwegen kann in dem angeführten Bündniss Bischof von Basel-Bern die Hülfe nur erbeten werden, weil es jedem Theil freisteht, sie zu gewähren oder nicht.

Einen sprechenden Beleg bilden die Burgrechte und andere ungleiche Bündnisse, d. h. solche, bei denen sich die Vertragsparteien an Rechten und Pflichten nicht gleichstehen, sondern die eine bevorzugt ist, wie das bei Glarus, den V neuen Orten und mehrfach bei den Zugewandten der Fall war. So heisst es im Burgrecht von Appenzell mit den VII Orten vom 24. Nov. 1411 (I. 341):

«Were das die obgenanten stett und waltstett mit jeman, wer der weri, misshellung und krieg hettind oder gewunnind, welich statt oder lant dan der krieg anrüret und angot dieselben hand auch den gwalt, uns die vor-
genanten, den amman und die lantlüt ze Appenzell umb hilff ze manen, und sollend dan wir dieselben von Appen-
zell denen, so da gemant hand, nach der manung un-
uerzogenlich und on alle widerred mit unsren liben und mit
unsren güotern und mit unsrer macht . . . zuo jnen züchen und darzuo unser bestes tuon, als ob die sach

unser weri. . . . Were auch, das wir die vorgenanten von Appenzell mit jeman krieg hettind oder gewunnend, und uns duchte, dass wir darinne der eydgnossen hilff notdürftig werent, das mügend wir den vorgenanten stetten und lendern mit unsren bottten oder briefen in ir rait verkunden und zu wissen tuon. Dunkt dan ir rait in stetten oder in lendern, ald die bottten, die darzuo von jnen geschickt werdent, das wir die vorgenanten von Appenzell nach gelegenheit der sach von jnen hilff notdürfftig sigend, wi vil si uns dan bewapneter mannen von jren stetten und lendern zuo hilff sendent, damit sullend wir ein begnüegen haben.»

Ebenso im ewigen Bündniss Appenzells mit den gleichen Orten vom 15. Nov. 1452 (II. 870); ferner in denjenigen der Städte St. Gallen vom 13. Juni 1454 (II. 878), Mülhausen vom 19. Januar 1515 und Rottweil vom 6. April 1519 (III. 2. 1379, 1424) mit den XIII Orten, wobei zwar den Zugewandten Hülfe zugesichert, aber deren Grösse ins Belieben der Orte gestellt wird, die nicht gemahnt werden können.

Es haben also die Orte als mehrberechtigter Theil das Recht zur Mahnung, welchem auf der andern Seite die unbedingte Hülfsvorpflchtung gegenüber steht, so dass der Mahnung sofort nach allen Kräften zu entsprechen ist, als ob «die sach unser weri»; das minderberechtigte zugewandte Ort dagegen kann nicht mahnen, sondern nur «verkünden und zu wissen thun», wobei die Entsprechung oder doch der Umfang der Hülfe vom freien Ermessen des angesprochenen Ortes abhängt. Den Orten steht ein Recht zu mit entsprechender Vertragsvorpflchtung der Zugewandten, daher die Mahnung; die letztern haben kein Recht und daher auch keine Mahnungsbefugniss. Sogar wo der Umfang der Hülfe beidseitig in's Belieben der Parteien gestellt ist, wird bei ungleichen Bündnissen das Recht zur Mahnung nur dem mehrberechtigten Theil zugestanden, zum Zeichen, dass nur ihm ein volles Vertragsrecht auf Hülfe zusteht. So im Bündniss von Genf mit Zürich und Bern vom 30. August 1584 (IV. 2. 1587),

in welchem das Recht zur Mahnung nur Zürich und Bern zugesprochen wird.

Im ewigen Burg- und Landrecht des Abtes von St. Gallen vom 17. August 1451 mit Zürich, Luzern, Schwyz und Glarus (II. 864) fehlt überhaupt die gegenseitige Hülfsverpflichtung; der Abt und dessen Untergebene versprechen, dass sie den genannten Städten und Ländern «gehorsam gewärtig und hilflich sin söllend» und diese sichern ihnen zu, dass sie «Ir Bestes und Wegets tun als andern Iren Burgern und Land-Lüten».

Soweit gleiche Bündnisse mit den Zugewandten vorliegen, kommt die gegenseitige auf Mahnung gestellte Hülfsverpflichtung nur vor bei Biel in dessen Bündnissen mit Bern (1306, 1344, 1352; Trouillat III. 107. 821; IV. 20), mit Solothurn (1382; Waldkirch I. Anhang 3) und Freiburg (1311, 1322, 1407, 1496; Rec. II. 54, Trouillat III. 304, Rec. VI. 106, Waldkirch I. Anh. 9) und bei Neuenburg (Waldkirch I. Anhang 41) in der ewigen Freundschaft nebst Burgrecht des Grafen Konrad mit Bern von 1406. Bei den übrigen fehlt die Mahnung und daher auch gegenseitig die volle bindende Verpflichtung zu Hilfe mit ganzer Macht. Es ergibt sich das schon aus der jeweiligen Umschreibung der betreffenden Verpflichtung. So bei den III Bünden Curwalen's (1497, 1499, 1590; III. 1. 745. 753. V. 1. II. 1858), wo nur gegenseitiges «getreues Aufsehen» zugesichert wird, und bei Wallis, dessen Bischof und Bern sich im ewigen Bündniss von 1475 auch nur versprechen, dass «utraque pars debet ad alteram bonum et fidelem habere respectum» (Archiv III. 216), während sich im ewigen Burg- und Landrecht der Landschaft Wallis mit den katholischen Orten von 1533 (IV. 1. b. 1464) die beiden Theile zwar «freundliche Hülf, mit tröstlichem Zuzug» zusichern, jedoch in der Meinung, dass der angesprochene Theil die Grösse der Hilfe nach Belieben festsetzt¹⁾. Ebenso in der

¹⁾ Im Burg- und Landrecht der fünf Zehnten Gombs, Naters, Visp, Siders und Sitten mit Luzern, Uri und Unterwalden von 1416 war die Hülfsverpflichtung nur einseitig zu Gunsten der III Orte für deren Züge in's Eschenthal aufgenommen, wozu gemahnt werden konnte.

fünfundzwanzigjährigen Vereinigung von sechs Orten mit Schaffhausen vom 1. Juni 1454 (II. 875). Im Bündniss der VII katholischen Orte mit dem Bischof von Basel von 1579 (IV. 2. 1570) wird ebenfalls gegenseitige Hülfe versprochen, jedoch so, dass der Bischof in Religionssachen ohne Einwilligung der verbündeten Orte keine Gewalt anwenden darf und dass im Uebrigen bei beabsichtigten Auszügen in allen Fällen eine gemeinschaftliche Berathung voranzugehen hat, ob die Sachen nicht sonst erledigt werden können. Noch sei das Burgrecht von Bern, Freiburg und Solothurn mit Besançon erwähnt vom 24. Dez. 1518 (III. 2. 1421), in welchem die Hülfeleistung in den freien Willen der Parteien gestellt ist, weshalb auch die Mahnung fehlt.

Die Defensivbündnisse mit auswärtigen Staaten beruhen natürlich immer auf Gleichstellung und enthalten daher auch regelmässig die Mahnung. Z. B.:

Bündniss der VIII Orte mit Frankreich vom 26. Oktober 1474 (II. 917): «ed si Rex ipse suis in agilibus et guerris auxilio nostro egeret nosque super hoc requireret» u. s. w. «Et si nos ullis temporibus nostris in guerris contra. et adversus Ducem Burgundiae Regem ipsum, nobis ut auxilium impenderet, requireremus» u. s. w.

Savoyen, Bern und Freiburg 20. August 1477 (II. 936): «Et in primis nos prefata duxissa . . . tenemur et debemus prefatis magnificis comunitatibus Bernensi et Friburgensi . . . ad ipsarum requisitionem . . . tribuere et impartiri fidele efficaxque auxilium . . . Sic vice versa» etc.

Erbvereinigung mit Oesterreich vom 13. Oktober 1477 (II. 944): «Und ob sich fuegen werde, das die vorgenanten Eydgossen oder die Iren bekriegt . . . wurden, . . . So sollen und wellen wir vorgenanter Hertzog Sigmund und unser Erben, . . . Inen zuziehen . . . wenn wir oder unser erben des von Inen ermant werden mit Iren briefen und Insigeln oder Iren gewissen potschaften. . . . Dessglichen ob» u. s. w.

Wird dagegen die Hülfeleistung in's Belieben des Gegencontrahenten gestellt, so fehlt auch die Mahnung.

Zehnjährige Vereinigung der Grafen Ulrich und Eberhard von Württemberg mit den VIII Orten vom 8. Nov. 1469 (II. 906):

«Were och, das wir obgenanten Graff . . . mit Jemant zu kriegen käment und uns bedüchte, das wir der vognanten Eidgnossen . . . hilffe notdurftig werent, das mögent wir an Sy bringen und werben, uns zu gönnen und ze erlobent, uns Ir knechte zu ziehen zu lassent; und was uns von Inen je nach gelegenheit und gestalt Ir geschefften und wie dar-Inne erlopt und gunnen wirt, als söllichs gantz zu Inen stan sol, daran sollent wir benügen haben. . . . Ze gelicher wyse, ob wir obgenanten Eidgnossen» u. s. w,

Ebenso fehlt die Mahnung in der ewigen Richtung mit Oesterreich vom 11. Juni 1474 (II. 913), indem die Hülfe nur versprochen wird: «wo Inen das erenhalb gebürlich sin mag».

Ist diese Auffassung richtig, so muss die Mahnung nicht nur bei Hülfsleistung, sondern gegenüber jeder vertraglichen Verpflichtung Anwendung finden, deren Erfüllung verlangt wird, mag jene im Vertrag besonders vorgesehen sein oder nicht. Diess ist auch der Fall, wofür jeweilen einige Beispiele aus Bündnissen und von ergangenen Mahnungen genügen mögen. Es werden Mahnungen erlassen:

Schlösser, Städte und Festungen offen zu halten. Burgrecht Neuenburg-Bern 1406.

Vom Kriege abzulassen. 1404, Okt. 22. Zürich an Schwyz gegenüber Zug (I. 108); 1477, Juni 1. Bern an den Bischof von Sitten gegenüber Savoyen (II. 681); 1478, Nov. 16. Die Eidgenossen an Uri gegen Mailand (III. 1. 19 — ferner: l. c. 125, 192, 264, 275. III. 2. 205 u. s. w.).

Zur gemeinsamen Berathung nach vorangegangener Mahnung zur Hülfe. 1386, Juli 24. Uri, Schwyz und Unterwalden an Bern gegen Oesterreich (I. 72); 1418, Okt. 24. Bern an Uri im Streit mit Wallis (l. c. 208).

Zur Betretung des Rechtsweges. 1373, April 18. Bündniss Abt von St. Gallen-Graf Rudolf von Montfort (Zellweger

Urk. I. 1. Abth. 235); 1416, Okt. 14. Burg- und Landrecht Ernen und Münster im Wallis mit Luzern, Uri und Unterwalden; 1524, Sept. 23. Ewiger Bundesvertrag der III Bünde (IV. 1. a. 1502); 1404, Okt. 13. Luzern an Schwyz wegen Zug (I. 107); 1418, Okt. 20. Obwalden an Bern wegen Wallis (I. 205; ferner II. 71, 123. III. 1, 164 u. s. w.).

Zu Tagen kommen an die Dingstätte zur Verhandlung über das eidg. Recht. 1333, Jänner 18. Unterwalden-Gotteshaus Interlaken auf den Brünig bei dem «Wighaus» (I. 18); 1385, Februar 21. Grosser Städtebund mit Zürich, Bern, Solothurn und Zug nach Zürich; ein-, sieben-, zwanzig- und fünfzigjähriger Friede mit Oesterreich vom 14. Januar 1387, 1. April 1389, 16. Juli 1394, 28. Mai 1412 (I. 316, 324, 329, 342) in das Kloster Fahr, St. Urban, Zofingen, Bern, Baden, Sursee, Zürich, Luzern. 1406. Burgrecht Neuenburg-Bern nach Walprichtswil. (Ferner: II. 794; III. 1, 690, 732; IV. 2, 1464); 1443, 20. April. Luzern und Schwyz an Zürich nach Einsiedeln, ob Zürich den neuen Bund mit Oesterreich abthun und die gemeinen Briefe der Eidgenossen herausgeben soll (II. 167); 1478, Okt. 31. Uri, Schwyz und Unterwalden an Luzern nach Bekenried, wegen des mit den IV Städten eingegangenen ewigen Burgrechtes (III. 1, 19); 1483, Okt. 21. VIII Orte an Freiburg nach Willisau, wegen der im burgundischen Krieg eroberten Städte und Landschaften (III. 1, 166; ferner l. c. 125, 450 u. s. w.).

Zur Aufnahme des vom Gegner angebotenen Rechtes. Burgrecht Abt v. St. Gallen mit den IV Orten vom 17. August 1451.

Zur Weisung eines Bürgers, eine Wahl zum Obmann anzunehmen. 1423, Mai 23. Zürich u. s. w. an Zug wegen der Wahl des Henslin Seiler (II. 22).

Zur Vollstreckung von Urtheilen. Zwanzig- und fünfzigjähriger Friede mit Oesterreich von 1394 und 1412; 1424, März 15. Grauer Bund (Tschudi II. 153, 155); 1428, Juni 16. Gemeine Eidgenossen an Appenzell in dessen Streit mit dem Abt von St. Gallen (II. 71).

Zum Schutz gegen fremde Gerichtsbarkeit. 1373, Mai 14. Unterwalden an die Eidgenossen gegen Oesterreich (I. 53).

Zur Verheftung feindlichen Guts. 1423, August 18. Vier Waldstätte und Zug an Zürich gegen Mailand (II. 23).

Zur Wiedereinsetzung in den Besitz nach eigenmächtiger Entwerung. 1421, März 1. Ewige Vereinigung Bern-Luzern (II. 719); 1423, Januar 22. Bündniss Zürich-Bern; 1418, Okt. 24. Bern an Uri wegen Wallis (I. 208, 209; ferner: II. 437, III. 1, 150 u. s. w.).

Zur Verhaftung von Landstreichern. 1421, März 1. Ewige Vereinigung Bern-Luzern.

Zur Verschreiung von Missethätern. 1480, April 30. Burgrecht Freiburg-Bern (III. 1, 688).

Zum Aufgeben vertragswidriger Burgrechte. 1410, März 7. Luzern an Schwyz wegen des Burgrechts mit Cham (Anz. 1878, 65); 1490, Okt. 9. An Solothurn Seitens der VIII Orte betreffend die Eidesentlassung der Leute des Bischofs von Basel (III. 1, 371).

Zur Rückweisung Leibeigener an die Herrschaft. 1480, April 30. Burgrecht Freiburg-Solothurn.

Gegen den Abschluss von Bündnissen. S. oben die Citate betreffend das Bündniss Zürich-Oesterreich und das Burgrecht der IV Städte mit Luzern; 1491, April 23. Uri und Schwyz an Luzern wegen des Bündnisses mit dem römischen König (III. 1. 382); 1498, April 18. Die Eidgenossen an Bern wegen des Capitulats mit Mailand (l. c. 565; ferner: III. 2. 484, 485; 991. Anzeiger 1870. 66, 67 u. s. w.).

Zum Beitritt eines Friedensschlusses. 1394, Angust 23. Schwyz an Glarus wegen des zwanzigjährigen Friedens mit Oesterreich (I. 86).

Zur Herausgabe von Spruchbriefen. 1423, Sept. 26. Schwyz an Luzern betreffend den früheren Streit um Zug (II. 26).

Zur Erneuerung von Burgrechten und Bündnissen. 1382, Sept. 14. Bündniss Solothurn-Biel (Waldkirch I. Anh. 3. 8); 1436, Dez. 21. Burgrecht Zürich-Wallenstadt u. s. w. (Tschudi

II, 221); 1475, Sept. 7. Bündniss Bern-Bischof von Wallis (Archiv III. 216).

Wir haben in dieser nicht erschöpfenden Aufzählung nur solche Bündnisse und Burgrechte angeführt, in welchen zu der betreffenden Verpflichtung im Vertrag selbst schon die Mahnung vorgesehen ist; diese hängt aber, wie schon bemerkt und aus den genannten Fällen hervorgeht, nicht von dieser Voraussetzung ab. So findet sich z. B. das Verbot der eigenmächtigen Entwerung auch im Berner Bund, ohne dass die Mahnung erwähnt wird, während diess bei Bern-Luzern und Zürich-Bern der Fall ist. Trotzdem mahnt Bern Uri zur Erfüllung dieser Verpflichtung.

2. Was die Form der Mahnung anbetrifft, so kann diese mündlich oder schriftlich vor sich gehen; im Bündniss Bern-Freiburg von 1271 heisst es: «per patentem litteram» (Rec. I. 106); bei Luzern und Bern, wie auch in vielen andern Bündnissen, ist hierüber gar nichts gesagt; die Bünde von Zürich, Glarus und Zug verlangen Mahnung mit «gewussen botten oder brieffen»; Zürich-Bern: «mit botten oder versiglet brief». Basel: «bottschafft oder offen geschrifften»; ebenso Schaffhausen und Appenzell, sowie das eidg. Bundesprojekt; Savoyen-Bern-Freiburg (1477): «litteris vel vive vocis oraculo». Die Meinung ist überall dieselbe: Die Mahnung soll in öffentlicher, d. h. amtlicher Form geschehen, durch öffentlich beglaubigte Boten oder Briefe¹⁾.

Eine wiederholte Mahnung Zürichs an Bern vor der Schlacht bei Sempach ist abgedruckt in I. 72; Bern hat derselben bekanntlich keine Folge gegeben; nach der Schlacht, 24. Juli, erging Seitens Uri, Schwyz und Unterwalden für sich und Zürich eine neue Mahnung an Bern mit besserem Erfolg²⁾; sie mag als Beispiel eines solchen Mahnbriefes dienen (Geschichtsforscher IX. 246):

«Unsern sunder guten fründen und lieben Eidgnossen dem

¹⁾ Platner über offene und verschlossene Briefe im Arch. f. civ. Prax. L. 112. 225.

²⁾ Das Geschichtliche bei Dändliker I. 526; Dierauer I. 333.

schultheissen und dem rat. Und den burgern der stat ze Berne enbieten wir die lantamman und die landlüt gemeinlich von Ure von Switz und von Underwalden Unsern willigen dienst bere und was wir Eren und gutes vermögen lieben guten fründen . wir tun uch ze wissen das uns unser lieben Eidgnossen von Zürich und von Lucern gemant hand . von des krieges wegen so si hand mit der Herschaft von Österrich als mit de . . . nen . das wir üch Manen sülen . das ir jnen über die vorgn Herschaft behulffen syent . die ze schatgen . sond irs wissen . nach der Manung . als sie uns gemand hand . da haben wir uns einhelchlich erkend uf unsern eid das wir üch dar umb wol ze manen haben . das ir den vorgn. unsern lieben Eidgnossen beraten und behullfen sejent ir fijent ze schadgen. Und meinen auch das von üch ze wissen, ob ir das wellent tun . da manen wir üch mit diesem offenen brief . der bünden und Eiden und briefen und als des wir üch gemanen können alder mugen . das ir von derselben sach wegen . üwer erbernbotschaft mit vollem gewald in dem Kienholz habent . von nu Dornstag über acht tag bi unsern bottten. Und dirre manung ze Urkünd» u. s. w.

Weitere Beispiele von Mahnbriefen:

1351. Aug. 27. Der österreichische Landvogt im Aargau und Thurgau an die Stadt Freiburg i. B. um Hülfe gegen die Eidgenossen der Schweiz. (Schreiber I. 2. 411).

1353. April 4. und Mai 18. Der österreichische Landvogt im Sundgau an die Stadt Freiburg i. B. um Hülfe gegen Johannes von Vy, Johannes von Valon und Heintzin von Werre. (Schreiber I. c. 425. 426).

1377. Worms an Mainz um Hülfe gegen Konrad Stedenberger (Schaab II. 254).

1386, Januar 14. Luzern an Zürich für sich und zu Handen des schwäbischen Bundes um Hülfe gegen Oesterreich (Arch. XVII, 111); 1394, Juli 16. Schwyz an Glarus zum Friedensabschluss mit Oesterreich (I. 86); 1404, Okt. 13. Luzern an Schwyz zur Aufnahme des eidg. Rechts wegen der Unruhen in Zug

(Geschichtsforscher X, 251); 1404, Okt. 22. Zürich an Schwyz in der gleichen Sache (l. c. 253); 1410, März 7. Luzern an Schwyz, die Leute von Cham aus dem Landrecht zu entlassen (Anz. 1878, S. 65); 1422, Juni 20. Nidwalden an Uri zur Hülfe gegen Mailand (Geschichtsfreund XXX, 245); 1444, August 8. Luzern u. s. w. an Appenzell um Hülfe im Zürich-Krieg (Zellweger, Urk. I, 2. Abth., 566); 1444, Nov. 26. Appenzell an St. Gallen um Hülfe gegen Oesterreich (l. c. 567); 1477, Februar 28. Zürich, Bern und Luzern an die Hauptleute und Knechte der drei Länder zur Rückkehr aus dem Zug des tollen Lebens (Segesser, St. V. 135); 1520, Juni 2. Schwyz an Luzern gegen den Abschluss eines Bündnisses mit Frankreich (Anz. 1878. 66); 1531, April 8. Bern an die V Orte zur Hülfe im Müsserkriege (IV. 1. b. 935).

Geschieht die Mahnung mündlich durch Boten, so erscheinen diese vor Bürgermeister und Rath der Gemeinde des gemahnten Ortes und bringen dort ihr Begehren vor, das, je nach Umständen, sofort oder erst später beantwortet wird.

So schicken 1418 Luzern, Uri und Unterwalden Boten nach Zürich, Schwyz, Zug und Glarus zur Mahnung um Hülfe gegen Bern in dessen Zerwürfnissen mit Wallis (I. 208). In der gleichen Angelegenheit erscheinen am 10. Oktober 1419 Boten von Schwyz vor Burgermeister und Rath zu Zürich und mahnen von Mund und mit Briefen um Hülfe wider die von Wallis und denen von Bern zu Trost; Zürich bringt die Sache vor die Gemeinde, vor welcher die Boten ebenfalls erscheinen und sofort zusagende Antwort erhalten (I. 224). Am 4. Januar 1438 schicken Bern, Luzern u. s. w. eine Gesandtschaft nach Zürich und Schwyz, um diese um gütliche oder rechtliche Erledigung ihrer Anstände betreffend die Aufnahme neuer Burger und Landsleute zu bitten und eventuell zu mahnen (II. 122) u. s. w. Die Mahnung kann aber auch auf einer Tagsatzung geschehen; so am 18. März 1476 Seitens Bern an die Eidgenossen um Hülfe gegen Burgund (II. 582).

3. Die Mahnung auf Eid ist nicht zu verwechseln mit

der Mahnung, einer eidlich beschworenen Verpflichtung nachzukommen. Die Bünde der VIII Orte sind alle beschworen worden und manchmal ist noch speziell die Hülfe bei Eiden zugesichert.

1315. Dreiwaldstädtbund: «daz wir bi unseren trüwen und bi unseren eiden gelobt und gesworn han, einanderen ze helfenne» etc.

1334, Februar 20. Vertrag Unterwalden-Schwyz: »So sun die selben Landluten von Switz bi ihrem eide uns behulfen sin» (Kopp, Urk. I. 166).

1351. Zürcher Bund: «so sullen wir Inen unvorzogenlich off den eide behulffen und beraten sin».

Dann fordert man den Verpflichteten bei seinen Eiden auf, seiner Verbindlichkeit nachzukommen; die Mahnung auf Eid ist die Mahnung nach vorgangegangener eidlicher Erkenntniss, es sei dem Mahnenden von einem Dritten oder von einem Bundesgenossen Unrecht geschehen und es liege daher ein Fall von Bundeshülfe vor, zu deren Leistung der gemahnte Theil aufgefordert wird. Das Eideserkenntniss beschränkt sich nicht auf vorgekommene bewaffnete Angriffe, so wenig als die Mahnung immer auf Leistung bewaffneter Hülfe geht; sondern das Unrecht, dessen Beseitigung verlangt wird, kann auch in einfacher Verletzung eines Rechtes oder einer Bundespflicht bestehen, wofür man Abhülfe oder Genugthuung fordert. Hiefür einige Beispiele:

1382, Sept. 10. Unterwalden an Luzern, betreffend einer von Peter v. Thorberg Namens der österreichischen Herrschaft verlangten Steuer (Archiv XVII. 67. 68):

«Über daz so hat un Her Peter von Thorberg von derselben stüre wegen (der herrschaft) wegen von bette wegen mit geistlichem Gerichte angegriffen. Nu haben wir über die (geswornen briefe) gelesen . . . und haben un (mit einem) eide einhellichlichen erkennet, das uns der vorgenannt Her Peter angriffen ohne recht.»

1394, August 23. (I. 86): Schwyz an Glarus wegen Abschlusses des zwanzigjährigen Friedens mit Oesterreich:

«ond haben uns erkennet uff unsern Eid, dz uns dunket

dz wir uch darumb ze manen haben, dz ir den frid ufnement und versigelent. »

1404, Okt. 22. Zürich an Schwyz wegen der Feindseligkeiten gegen Zug (Geschichtsforscher II. 253):

«Und her umb sijen wir all in unsern Rat bi einander uf disen tag gesessen, und haben uns gemeinlich uff unser Eid Erkennet, das die sach an ir selben als gross sje dz wir üch daromb billich ze Manen haben, Und her umb so Manen wir üch . . . dz ir äne alles verzüchen von der obgenn Statt, und den Burgern von Zug, kerent» u. s. w.

1410, März 7. Luzern an Schwyz betreffend Entlassung der Leute von Cham aus dem Landrechte (Anz. 1878, 65):

«Und also syen wir aber by enander in unserm Rate gesessen und haben dieselben unser Buntbrief für uns geleit, mit sunderheit den Artikel, nach dem wir ouch vormals haben gemant, das ein iegklich Statt, ein iegklich Land, iegklich Dorf, iegklich Hoff, so ieman zugehört, der in unser buntniss ist, by ir gerichte, fryheiten, handuestinen und rechten sol beliben . . . und haben uns aber, als vor, uff unser eyde erkent, das wir uch umb die sache billich manen süllen» u. s. w.

1423, Sept. 26. Schwyz an Zürich und Luzern um Herausgabe der Spruchbriefe im Zuger Handel (II. 26).

1440, Februar 6. und 28. Bern u. s. w. an Schwyz betreffend Abstellung der Feindseligkeiten gegen Zürich und Aufnahme des Rechtsweges (Tschudi II. 292).

1520, Juni 2. Schwyz an Luzern gegen ein Bündniss mit Frankreich (Anz. 1870, 67):

«so haben wir uns uss kraft gerürts punds by unsern geschwornen Eiden erkennt und entschlossen, das wir, üwer liebe manen und erfordern, mit gemeltem küng uss Frankrych oder mit seiner Mt. zugehöriger dhein vereinig, pündtnus oder verschribung, wie die genempt werden mag, dheins weys jnzuogan» u. s. w.

In den Bünden selbst wird dagegen die Mahnung auf Eid nur als Voraussetzung zur Kriegshülfe erwähnt und nur hier

hat sie ihre technische Bedeutung, darin bestehend, dass alsdann durch dieses Eideserkenntniss der Beweis für die allgemeine Voraussetzung jeder Hülfsmahnung, Angriff mit Gewalt oder ohne Recht, erbracht und der Untersuchung der gemahnten Orte entzogen wird. Ueber diese Frage kann auch der Rechtsweg nicht betreten werden, während derselbe für andere Bedingungen, wie z. B. ob der Angriff innerhalb den bundesmässigen geographischen Grenzen stattgefunden (II. 35), zulässig ist.

Hievon bildet eine Ausnahme der erste Bund mit Glarus. Mahnung auf Eid im angegebenen Sinn setzt die Gleichberechtigung der Vertragsparteien voraus; jener Bund war ein ungleicher. Glarus war ein eigentliches Ort, da es von Anfang an, im Gegensatz zu den Zugewandten, auf allen Tagsatzungen mit Sitz und Stimme erscheinen durfte. Allein die Hülfe ist ihm nur innerhalb seiner Landesgrenzen zugesichert, während es die seinige überall hin zu leisten hat; es darf sich ohne seiner Mitcontrahenten Bewilligung nicht wieder verbünden, während jene sich nicht nur dieses Recht vorbehalten, sondern auch Glarus zum Beitritt der von ihnen abgeschlossenen neuen Bündnissen anhalten können; sein Bund kann von den Mitcontrahenten abgeändert werden, wenn sie einstimmig sind und Glarus muss sich dem fügen. So ist ihm zwar die Mahnung auf Eid zugesprochen; allein deren wesentliche Bedeutung wird aufgehoben durch das den mitcontrahirenden Orten eingeräumte Recht zur Untersuchung darüber, ob das Hülfgesuch begründet sei; erklären sie sich einhellig oder doch mit Mehrheit auf Eid, dass dem nicht so sei, so hat Glarus vom Krieg abzustehen. Es ist nicht gleichberechtigt. Bei den III Waldstätten (1291, 1315) fehlt das Eideserkenntniss; aber die an die einfache Mahnung geknüpften Folgen sind für alle Theile ebenso bindend, wie in den späteren Bünden diejenigen der Mahnung auf Eid.

Aehnlich wie bei Glarus steht es mit den V neuen Orten. Auch sie haben ungleiche Bünde, insofern sie ohne der Eidgenossen oder deren Mehrheit Einwilligung keine Bündnisse

abschliessen, Basel und Appenzell keinen Krieg anfangen dürfen, Freiburg, Solothurn, Schaffhausen und Appenzell bei Streitigkeiten mit Dritten einen nach Ansicht der Mehrheit der Gegencontrahenten ehrenhaften Friedensschluss, Basel das anerbotene eidgenössische Recht annehmen mussten, der Umfang der Hülfe, mit Ausnahme von Basel, gegenseitig in das Belieben der gemahnten Partei gestellt war u. s. w. Es fehlt also auch das bindende Eideserkenntniss. Die einfache Mahnung ist zwar vorgesehen, allein deren Wirkung ist gegenüber den V Orten bedeutend abgeschwächt, indem derselben keine unbedingte Hülfsvorpflchtung gegenüber steht. Mit Ausnahme von Basel wurden auch diese Orte in der ersten Zeit den Zugewandten gleichgestellt, indem sie nicht regelmässig zu den gemeinen Tagen eingeladen und ihre Bünde nicht gegenseitig beschworen wurden. (Vgl. Oechsli, Jahrb. 1888, S. 37 ff. 58. 66).

Wenn daher Simmler (gest. 1576), der es mit dem Inhalt der Bünde überhaupt nicht genau nimmt, erzählt (150 ff.), es gehe bei den VIII Orten dem Hülfsvorpflchten stets eine Mahnung auf Eid voraus und in «etlichen» Bünden sei vorgesehen, dass die Gemahnten auch auf Eid zu erkennen hätten, ob die Mahnung gerecht sei, was Fäsi (I. 193) und Stettler (B. R. 48) auf alle V neuen Orte beziehen, so ist das mit dem Wortlaut der Bünde nicht vereinbar. Da aber die Mahnung gewöhnlich an alle verbündeten Orte erging und die III Waldstätte mit allen Orten im Bündniss standen, so mussten sie sich zu Handen der übrigen Orte, deren Bünde das Eideserkenntniss verlangten, ebenfalls auf den Eid erkennen, obschon der Dreiländerbund diesen nicht forderte; und da ferner in der Regel die gemahnten Orte auch die ihnen verbündeten mahnten (z. B. Zürich und die III Waldstädte, von Luzern gemahnt, mahnen auch Glarus, mit dem Luzern nicht im Bunde stand), so mussten auch regelmäßig die in einigen Bünden vorgeschriebenen Berathungen stattfinden. Jenes eidliche Gegenerkenntniss dagegen ist nur bei Glarus vorgesehen.

Aber auch die Behauptung, dass die Mahnung auf Eid die

formelle Hauptbestimmung sei, welche alle andern Bünde der Eidgenossen (der VIII Orte) von andern vertraglichen Verhältnissen, die sie unter sich und mit andern eingingen, unterscheide (Segesser R.-G. II. 12) ist nicht ganz richtig, auch nicht mit dem weitern Erforderniss der gegenseitigen Eidesleistung der Verbündeten (derselbe, Vorrede zu I. S. IV). Vorerst fehlt diese Mahnung in den Bünden der III Waldstätte ganz und bei Glarus ist die charakteristische Wirkung des Eideserkenntnisses durch den Gegeneid der Verbündeten wieder aufgehoben. Aber auch nach Aussen kamen solche Bünde vor (S. 69). So traten am 5. Juni 1327 Uri, Schwyz und Unterwalden dem von allen Theilnehmern und daher auch von ihnen beschworenen Bündniss des untern, obern und mittlern Landfriedens bei, in welchem unbedingte Hülfspflichtung nach Mahnung auf Eid vorgesehen war; ebenso traten 1385, Febr. 21. Zürich, Bern und Zug (nebst Solothurn) dem ebenfalls allseitig beschworenen, auf Bundeshülfe nach Mahnung und Eideserkenntniss lautenden grossen Städtebund bei. Man müsste also jedenfalls noch die ewige Vertragsdauer als weiteres Kennzeichen verlangen, welche bei den genannten Städtebünden fehlt. Aber auch dann ist nur so viel wahr, dass die Orte keine neuen derartigen Bünde mehr abschlossen. Dagegen dauerten die zur Zeit ihres Beitrittes schon bestehenden fort und konnten erneuert werden. Wir haben unter der Reihe von Bündnissen mit Mahnung auf Eid auch die auf ewig abgeschlossenen und gegenseitig beschworenen Burgrechte Freiburg-Bern (Freiburg-Solothurn, Freiburg-Biel) und Bern-Freiburg-Solothurn citirt, welche alle fortdauerten und nach dem Beitritt dieser Orte zur Eidgenossenschaft von denselben erneuert wurden. Es waren das eigentliche, auf Gleichheit beruhende Bündnisse, wenn sie auch den formellen Namen von Burgrechten trugen. In dem am 1. Februar 1482 erneuerten Burgrechte Bern-Freiburg heisst es sogar ausdrücklich, dass dasselbe dem Freiburger Bund, weil späteren Datums, vorgehen soll.

Ein gemeinschaftliches, formelles Kennzeichen für die

Bünde der VIII Orte, im Gegensatz zu allen andern von ihnen unter sich oder mit Dritten eingegangenen Staatsverträgen, gibt es nicht. Ebensowenig für die Bünde der V neuen oder aller XIII Orte. Am nächsten kommt die Definition, dass ewige Bünde im technischen Sinn diejenigen Bündnisse waren, durch welche neue Orte in die Eidgenossenschaft eintraten. Und das Merkmal der Orte bestand in der Theilnahme mit Stimm-berechtigung an den gemeinschaftlichen Berathungen aller Stände, im gleichmässigen Antheil an eroberten Herrschaften und Herrschaftsrechten, sowie in der Unauflöslichkeit der Bünde, wie solche in den dem Zürcherkrieg nachfolgenden Schiedssprüchen festgestellt wurde.

4. Im Luzernerbund ist nicht angegeben, wer den Eid zu schwören habe (S. Abschn. II. 2. b); im Zürcher- und Berner-Bund dagegen heisst es:

«so mag und sol der Rat oder die gemeind der Statt oder des Landes so dann geschadget ist, umb den schaden sich erkennen uff Ir eide, und wes sich danne derselbe Rat oder die gemeind oder der merteil der Statt oder des landes, so dann geschadget ist, uff den eid erkennet» u. s. w.

Der Eid ist also von der gleichen Behörde zu leisten, von der die Mahnung auszugehen hat, d. h. derjenigen öffentlichen Gewalt, welche nach der Verfassung des mahnenden Ortes über die öffentlichen Verhältnisse, also auch über Krieg und Frieden, zu entscheiden hat. Im Pfaffenbrief und Stanser Verkommniss sind diese Obrigkeiten genannt; Läufe und Auszüge, sowie sonderbare gefährliche Versammlungen sind nur zulässig mit Erlaubniss: «von Zürich eines Burgermeisters und der Räthen, von Bern des Schultheissen und der Räthen, von Luzern eines Schultheissen der Räthen und Hunderten, von Ure, Swytz, Underwalden, Zug und von Glarus der Amman, der Räthen und ir Gemeinden daselbst».

Wenn daher im Zürcher Bund bei Angriffen auf die Verfassung nicht nur dem Rath, sondern auch Bürgermeister Brun das Recht zur Mahnung eingeräumt wird, so war das ein Miss-

brauch der Gewalt Seitens des Bürgermeisters, der damit seine persönliche Stellung sichern wollte. (Auf diese Bestimmung soll sich Waldmann bei seiner Gefangennahme berufen haben [Müller V, 396].)

5. Zur Charakteristik dieser Eideserkenntnisse diene noch Folgendes:

Im Jahr 1284 erliess König Rudolf einen Schiedsspruch in einem Streite zwischen der Geistlichkeit und den Bürgern der Stadt Speier, dahin gehend: Wenn bei einer Theuerung der Rath den Bürgern die Fruchtausfuhr verboten hat, so mag er den Domdekan um ein ähnliches Verbot für die Geistlichkeit angehen; will der Dekan sich von der Nothwendigkeit derselben nicht überzeugen und behauptet sie die Hälfte des Raths bei ihrem Eide, so ist der Dekan zum Erlass des Verbots gehalten (Kopp, Gesch. I. 694).

1369 am St. Thomastag verschreibt und bestätigt Herzog Leopold von Oesterreich für sich und Namens seines Bruders Herzog Albrecht der Stadt Baden u. A.:

«Was och dieselben unser Schultheiss und die räte, die jedes jares also gesetzt werdent, wandelten in der egenanten unserer stat mit ufsetzen und absetzen, das sie sich by iren eiden erkennen, das es uns und der stat Nutz und Ehre si; dabei sol es beliben und sol si Nieman daran iren» (E. Welti in der Argovia 1860. 68).

1403, Mai 3. weisen Bürgermeister und Räthe in Zürich den Bürgermeister Heinrich Meiss an, die Obmannschaft über die Frage anzunehmen, ob die Aufnahme der Appenzeller in das Landrecht von Schwyz dem Friedebrief mit Oesterreich zuwider sei, wobei sie auf den Eid erkennen, dass sie den Obmann wegen allen desswegen gegen ihn gerichteten Angriffen beschützen werden (I. 102. 103).

In den beiden letzten Fällen erscheint der Eid als blosses Bestärkungsmittel von an sich schon gültigen Beschlüssen, analog den eidlich bestärkten Privatverträgen zur Zeit, als diese schon durch die formlose Willenserklärung gültig wurden

(Stobbe III. 143). Im ersten Fall hat der Eid noch die weitergehende Wirkung, dass er den Beschluss auch für die nicht unter dem Rath stehende Geistlichkeit wirksam macht und berührt in diesem Punkte den der Mahnung vorangehenden Eid. Auch dieser ist für die gemahnten Orte massgebend, insofern er endgültig beweist, dass an dem zwischen dem mahnenden Ort und dessen Gegner ausgebrochenen Streit das erstere keine Schuld trifft. Damit wird der rechtliche Charakter dieses Eides genau präzisiert: es ist der, dem ältern deutschen Rechtsverfahren entnommene Reinigungseid. Nach diesem Verfahren war es ein Recht des Beklagten, gegenüber der Klage seine Unschuld eidlich zu bekräftigen, gewöhnlich mit Zuzug von Eideshelfern¹⁾. Erst später wurde der Beweis dem Kläger überbunden. Analog hatte der mahnende Ort seine Unschuld mit dem Eid nachzuweisen und wir finden dabei auch die Eideshelfer. In dem schon angeführten Bündniss der österreichischen Landvögte und Städte mit einer Anzahl Reichsstädte vom 20. Juli 1333 (Tschudi I. 328) heisst es: «Doch sollend die Vögte selb sibende . . . sich erkennet uff den Eid ob sie wider Recht geschädiget und angriffen sigind.» Ferner im Bündniss Zürich-Oesterreich vom 29. April 1356 (Tschudi I. 442): «beschicht dann der Angriff oder der Schad an der vorgenanten unser Herrschaft von Oesterrich an Iren Lüten oder an Ir Gut, so mag und soll ich der vorgenant Landt Vogt zu mir nemmen 6 erbar Mann die des vorgenanten mins Herren von Oesterrich geschworne Rät oder Amptlüt sigind, und soll mit denselben Sechsen oder mit dem mereren Teile under uns Sibnen erkennen uff den Eid, dass demselben minem Herren von Oesterrich oder den Sinen an dem Angriffe unrecht beschehen sige, und dass ich der vorgenanten von Zürich Hilffe darzu bedörffe». In den oben (S. 81) angeführten Mahnbriefen an Freiburg erklärt der öster-

¹⁾ Grimm, R. A. 856. 859. 860. 907; Eichhorn I. 446 ff. Sigel 302. Blumer I. 197. 535. 549. Segesser II. 699.

reichische Landvogt: «und han mich da selben fünfte erkennet uf den eit.»

In jenen beiden Bündnissen erkennen sich dagegen in den Städten die Räthe auf den Eid; die Autorität des Landvogtes wird ihnen also nicht gleichgestellt, sondern er bedarf noch der Eideshelfer.

Das führt uns auf den Ursprung der Mahnung, welcher ebenfalls im altdeutschen Rechtsverfahren zu suchen ist. Nach demselben hatte der Kläger ohne Einmischung des Richters auf feierliche Weise in Gegenwart von Zeugen, welche nöthigentfalls als Beweismittel dienen konnten, den Beklagten vor Gericht zu laden; er forderte diesen in seiner Wohnung vor Zeugen auf, seine Verbindlichkeit zu erfüllen, andernfalls vor Gericht zu erscheinen. Das hiess «mannire, manjan, manōn, mahnen»; «manitus», Mahnung («monere, admonere, admonitio»)¹⁾. Mahnung ist also die Vorladung vor Gericht. Sie bedeutet daher analog die Vorladung vor den Richter («zu tagen manen») zum Entscheid über die Hülfpflicht. Dieses Verfahren kommt wirklich vor.

Schon im Bündniss zwischen Uri, Schwyz und Zürich vom 16. Oct. 1291 heisst es: «Ouch hein wir von Ure und von Swiz von Zurich sechs man genomen . . . so hein wir die burger von Zurich genomen drie man von Ure . . . und von Swiz drie man . . . Die zwelfe sun heissen uffen ir bescheidenheit von ietwederm teile dienon und helfen als man si denne bedarf, ane der gedinge, die hievon geschriben stant.

Es haben also die von den Vertragsparteien zu gleichen Quoten erwählten und mit Namen bezeichneten Zwölf jeweilen darüber zu entscheiden, ob und in welchem Umfang innerhalb der Bundesvorschriften Hilfe zu leisten sei. (Kopp, Gesch. VI. 9. übersetzt: Fälle von Dienst und Hilfe, die von beiden Theilen zu leisten und in diesem Briefe nicht vorgesehen sind. Allein

¹⁾) Grimm, R. A. 842. Eichhorn I. 442. Sigel 426. Schröder 80. 279.

das hat keinen rechten Sinn, und zudem heisst es: ane und nicht âne).

Am 24. Mai 1312 schlossen die Städte Constanz, Zürich, St. Gallen und Schaffhausen ein vierjähriges Bündniss, in welchem vorgesehen war, dass, wenn der Angreifer den Rechtsweg verweigert, die drei Städte der angegriffenen Stadt helfen; meint diese, es solle ihr Hülfe in grösserem Maass geleistet werden,

wählt jede Stadt drei Bürger, die bei Eid mit Mehrheit der Stimmen über die Bundeshülfe entscheiden (Kopp, Urk. II, 194; Gesch. IX. 235).

Noch deutlicher tritt der schiedsgerichtliche Charakter hervor in dem Bündniss Solothurns mit den Herzogen von Oesterreich vom 30. September 1359 (S. W. 1813. 129):

«Wir sind auch übereinkommen bedenhalb, dass wir sechs mann ausgenommen haben drey von unserer herrschaft wegen von Oesterreich, das sind . . . und von denen von Solothurn auch drey, das sind . . . , darum ob einiger auflauf oder stöss würde dewederhalb, darum man eines gezoges oder eines gesesses bedürfend werden oder haben wollte, so sollen die sechse zu einander kommen gen Zofingen in die stadt und wir oder unsere nachkommen an der landvogtey oder wer unsere stadt haltet oder wer denn schultheiss zu Solothurn wäre, innerhalb acht tage der nechsten, so deweder theil von dem andern darum gemahnet würde — und was die sechse oder der mehrere theil unter ihnen darum zu rathe werden oder erkennen auf den eid, den sie darum sonderlich oder leiblich gethan haben, das sol man zu beyden seiten fürderlich und unverzogenlich anfahen und vollbringen. Gestiesen aber darum die sechse gleich, drey gegen drey — geht dann die sache unsere herrschaft von Oesterreich an, so sollen wir der vorgenannte landvogt oder wer unser statt haltet oder den wir an unserer statt darsandten (ob wir selber dabey nicht sein möchten) gemein mann seyn und was wir oder der denn an unser statt da ist, darum erkennen auf den eid, das soll man fürderlich zu beyden seiten anfahen

und vollbringen und zu gleicher weise, gienge die sache die von Solothurn an, so soll der schultheiss, der denn ihr schultheiss ist, oder den er an seiner statt darsandte, gemeinmann seyn und was der darum erkennet, das soll man fürderlich anfahen und vollbringen ohn alle gefährde

«Wäre auch, dass eine Sache auflüfe, dass man Mahnens bedürfte zu dewedern Seiten, ginge das Unserer Herrschaft Land an, so sollen wir der vorgen. Landvogt den Schultheiss von Solothurn mahnen und Tag entbieten — da soll er kommen und die drey mit ihm bringen; ginge aber die Sache die von Solothurn an, so soll der Schultheiss von Solothurn uns oder den, der an unserer Statt ist, mahnen und Tag entbieten, und sollen wir mit Namen die Dreye darbringen.»

Die ganz gleiche Bestimmung findet sich auch im zehnjährigen Bündniss Bern-Oesterreich vom 28. September 1363 (S. W. 1829. 341).

Hier wird förmlich zu Tagen gemahnt über die Frage der Bundeshülfe und bei gleichgetheilten Stimmen entscheidet der hülfesuchende Theil als Obmann. In dem durch Kaiser Ludwig am 17. Juni 1340 in Schwaben zwischen Herren und Städten errichteten Bündniss und Landfrieden (Vischer 181) werden acht Männer benannt, vier von den Herren und vier von den Städten, denen von Reichs wegen ein «gemeiner übermann» beigegeben wird. Diese Neun erkennen auf ihren Eid, ob jeweilen ein Angriff widerrechtlich geschehen, welche Verbündeten zu mahnen, welche Hülfe zu leisten sei und wie lange sie zu dauern habe. Im Bündniss vom 9. April 1382 zwischen Herzog Leopold von Oesterreich, verschiedenen Rittergesellschaften und Städten (l. c. 43; Reg. 174) schicken nach ergangener Mahnung der gemahnte Theil fünf, der hülfesuchende vier Abgeordnete, die zum Voraus namentlich bezeichnet worden und über das Hülfgesuch entscheiden. (Vgl. auch l. c. 46, Ziff. 7; 47, Ziff. 10; 53, Ziff. 3). Hier hat der gemahnte Theil das Uebergewicht.

Statt dieses unpraktischen gerichtlichen Parteiverfahrens wird im Luzerner Bund der Entscheid von vornherein dem

hülfesuchenden Ort überlassen, welches den Beweis für das geschehene Unrecht mit dem Eid zu leisten hat¹⁾; statt hierüber zu Tagen zu mahnen, geht die Mahnung direkt auf Hilfe in der vorgeschriebenen amtlichen Form. Nicht die Vorladung heisst jetzt Mahnung, sondern das Hülfsgesuch selbst.

2. Die gemeinschaftliche Berathung.

Ganz der gleiche, bei Solothurn-Oesterreich vorgesehene Fall wird im Zürcher (Zuger) Bund folgendermassen erledigt:

«Were aber das die sach als gross were, das man eines gezoges, oder eines gesesses notdurfftig were, wenne dann harumb de kein Stadt oder land under uns von jeman, so in dirre buntniss ist, mit bottten oder mit brieffen ermant wirt, darnach sullen wir unverzogenlich ze tagen kommen zu dem Gotzhus der Abptye ze den Einsideln und da ze Rat werden, was uns dann aller nutzlichest dunkt, also das dem oder dien, so dann umb hilff gemant hand, unverzogenlich gehulffen werde.»

Für eigentliche Kriegszüge und Belagerungen genügt also die Mahnung auf Eid nicht, sondern es folgt auf dieselbe eine gemeinschaftliche Berathung, in welcher Weise die Hilfe geleistet werden soll; und was bei Zürich für jene speziellen Fälle bestimmt ist, soll nach dem Berner Bund für alle Mahnungen zutreffen:

«Were aber, dass ieman, so in dirre buntnust ist, in keiner wise iemer an recht von ieman angegriffen oder geschadiget wurdin dar umb so mag und sol der Rat umb den schaden sich erkennen uf ir eide und die stat und

¹⁾ Einige Bündnisse verlangen, dass der Eid auch darauf gehe, dass der Mahnende allein den Feind nicht zu bezwingen vermöge. So dasjenige zwischen Strassburg, Basel und Freiburg i. Br. vom 22. Nov. 1326 (Schreiber I. 2. 264); ebenso dasjenige zwischen einer Anzahl österreichischer Städte im Aargau, Thurgau u. s. w. mit einigen Reichsstädten: Basel, Zürich, Bern u. s. w. vom 20. Maimonat 1333.

leinder, so in dirre buntnust sint, manen, und als balde du manung geschicht, so sullen alle die in dirre buntnust sint, unvertzogenlichen ir erbern botschaft ze tagen senden in das Kienholz und da ze rate werden, wie dien, so denne umb hilfe gemant hant, unverzogenlichen bi dien eiden behulfen und beraten werde» u. s. w.

Nicht ob Unrecht geschehen und ob Hülfe zu leisten ist der Gegenstand der Berathung; denn hierüber hat das Eideserkenntniss des mahnenden Ortes endgültig entschieden; sondern wie dieselbe zu geschehen habe, namentlich in welchem Umfange Seitens der einzelnen Orte. Allein es liegt nahe, dass tatsächlich auch die erste Frage, also namentlich die Möglichkeit einer gütlichen Beilegung, besprochen wurde, was von Einfluss auf die Entscheidung der zweiten sein konnte. Der Zürich-Bern-Bund lässt denn auch hiefür bereits Spielraum; denn er verlangt keine Mahnung auf Eid, sondern die Hülfe suchende Stadt soll die andere zu Tagen mahnen nach Zofingen:

«Und sol och ietweder teil sin wisen guten botschaft da hin senden, da selbs eigenlich ze rate werden, wie die sachen anzeheben sin, dass der zog und hilff nach gelegenheit der sachen einen wisen fürgang haben möge oder wie die hilff nach gelegenheit der sach sin sölle.»

Das eidgenössische Bundes-Projekt folgt in Artikel 4 fast wörtlich dem Zürich-Bern-Bund. Es verlangt, wenn nicht Gefahr im Verzug, keine Mahnung auf Eid, wohl aber eine solche zu Tagen d. h. eine gemeinschaftliche Berathung: «wie die sachen einen wyssen Fürgang haben mög, oder wie die hilff nach gelegenheit der sach sein soll.» Also steht es nach dem Projekt den angesprochenen Orten vollständig frei, über die Rechtmässigkeit des Hülfgesuches zu erkennen und den Streitfall gütlich oder mit den Waffen zu erledigen. Es entspricht das offenbar der tatsächlichen Entwicklung, welche diese Berathungen mit der Zeit genommen hatten und so wurde die Mahnung zur Hülfe wieder, wie früher, eine Mahnung zur gemeinschaftlichen Berathung und Entscheidung über die Hülfe.

Dagegen entscheidet bei dieser so wenig wie bei andern Berathungen die Mehrheit der Stimmen, da ein solcher Mehrheitsbeschluss weder im Zürcher- noch im Berner-Bund vorgesehen ist. Jedes Ort hat die Pflicht, seinen Bundesgenossen Hülfe zu leisten, über deren Vollzug es jedoch selbst entscheidet, wenn es sich nicht mit den übrigen Orten verständigt. Das ist freilich das natürliche und gewöhnliche Vorgehen; aber ein Zwang ist ausgeschlossen.

Hierüber; sowie über den Umfang solcher Berathungen einige Beispiele:

1410 handelte es sich um einen neuen Zug in's Eschenthal; am 22. Dezember kamen die eidgenössischen Boten einhellig überein, man solle heimbringen, ob man den Zug thun, ob man Kosten haben wolle mit Büchsen u. s. w.; insonderheit, dass jeglicher Bote mit Vollgewalt zur nächsten Berathung komme, dass sich die Minderheit einem Mehrheitsbeschluss fügen soll (I. 129). Es bedurfte also hiezu einer besondern Vollmacht jedes einzelnen Ortes. Bern blieb der Sache fern.

1416, nachdem das Eschenthal wieder verloren gegangen, hatte man sich zu einem abermaligen Zuge gerüstet, wobei Zürich am 10. Dezember beschlossen, den Eidgenossen nochmals zu Willen zu sein, jedoch mit dem Beifügen, dass es von nun an solcher Züge überhoben sein wolle (weil ausserhalb des Hülfskreises liegend. S. Abschn. 5). Am 14. Dezember erklärten sich Zürich, Luzern, Uri und Unterwalden zum Ausziehen bereit, nicht aber Zug und Glarus (I. 167). Auf ein weiteres Gesuch antwortete Zürich, mit 150 Mann mitziehen zu wollen, wenn alle Eidgenossen, welche die Sache angehe, hinziehen; «wie ubel uns ds ze diesen ziten kummt» (I. 169). An der Berathung vom 9. Januar 1417 (I. 170) erklärte sich unter der gleichen Bedingung auch Luzern bereit; gehe aber das Land verloren, so meine es nicht mehr dahin zu ziehen.

Ueber eine Berathung vom 16. November 1447 melden die Abschiede (II. 223): Da unsere Eidgenossen von Uri mit ihrem Panner gegen die Herzoge von Mailand ausgezogen sind

und alle Orte zum Zuzug gemahnt haben, so hat man auf diesem Tage betrachtet, wie ungelegen, sowohl der Jahreszeit als anderer Ursachen wegen, ein solcher Zug jetzt ist, und geordnet, dass sofort eine Botschaft gemeiner Eidgenossen denen von Uri in's Feld nachgeschickt werden soll, um sie zu bitten, wieder heimzuziehen und uns mit Boten oder Briefen zwischen ihnen und Mailand vermitteln zu lassen. Dabei soll man ihnen auch vorstellen, dass sie von Niemandem angegriffen seien, auch sich nicht nach Inhalt der Bünde auf ihren Eid erkennt haben, dass der Kriegsfall vorhanden sei; ferner dass sie unsern Boten zu Uri zugesagt hatten, sie werden nicht ausziehen, und nun doch ausgezogen seien. Zu dieser Botschaft sollen aus jedem Orte zum wenigsten drei Boten gegeben werden, und mag man die von Uri nicht gütlich bereden, heimzuziehen, so sollen die Orte unverzüglich ihre Boten bevollmächtigen, sie aus dem Felde heimzumahnen und uns in der Sache handeln zu lassen, eben weil sie uns versprochen haben, zu Hause zu bleiben.

Nach dem Zuge nach Pontarlier zu Anfang der Burgunderkriege mahnte Bern um Hilfe; am 17. und 22. April 1475 fanden hierüber Verhandlungen statt (II. 537. 538). Einzig Luzern erklärte sich zur Hilfe bereit; die übrigen Orte lehnten sie entweder ab, weil der Zug nicht ohne Zustimmung der Eidgenossen hätte geschehen sollen, oder sie machten ihre Mitwirkung von einem einhelligen Beschluss abhängig.

Aehnliche Verhandlungen finden wir im März und April 1476, als Bern nach der Schlacht bei Grandson um Hilfe mahnte, namentlich wegen Murten (II. 582. 583. 587. 590).

Ebenso vor dem Bellenzer-Zug im Jahr 1478, den besonders Bern ungern sah, das seine Hilfe von derjenigen Luzerns abhängig machte; schliesslich wurde gegen Uri ganz der gleiche Beschluss gefasst, wie der schon angeführte von 1447 (III. 1. 18. 19. 20).

(Beispiele über Bestimmung der Grösse der verschiedenen Mannschaftscontingente siehe in Abschn. 6).

In andern Bündnissen sind für solche Kriegsberathungen Mehrheitsbeschlüsse vorgesehen.

1401, Januar 17. Stadt St. Gallen - Appenzell u. s. w.:

«und was sich dan der selben bottent, die von der vor-
genannten Rich statt und den lendern und geginen da besitzent
gemainlich oder daz mer tail under in also darumb erkennen
oder zu rat werdent ez sie mit Hilf oder mit anderen sachen
die darzu ze tune sien, des sol sich och dann die beschadgeten
Statt Land oder gegni . . . benügen lassen» (Zellweger I.
2. Abth. 13. 15).

1405, September 15. Feldkirch-Appenzell. Ebenso (l. c. 87).

Von Bündnissen und Verträgen mit dem Ausland, in welchen die Berathung vorgesehen ist, citiren wir:

1331, November 20. Markgraf von Brandenburg und Consorten mit einer Anzahl von Städten, darunter Zürich und St. Gallen (I. 402. Reg. 148).

1347, Oktober 27. Constanz-Zürich-St. Gallen (I. 421. Reg. 222).

1385, Februar 21. Grosser Städtebund (wie im Zürcher Bund).

1529, April 22. V katholische Orte - Oesterreich (IV. 1. b. 1467).

1530, Januar 5. Christliches Burgrecht mit Strassburg (l. c. 1488). Ohne vorangegangene Berathung fällt die Hülfsverpflichtung dahin.

1588, Mai 23. Zürich-Bern-Strassburg (V. 1. 1845). Ebenso.

In den Bünden mit den V neuen Orten fehlt, wie die Mahnung auf Eid, so auch die gemeinschaftliche Berathung. Der Grund ist der gleiche, nämlich dass diese Bünde nicht auf volle Gleichberechtigung lauten, sondern den VIII Orten eine gewisse übergeordnete Stellung vorbehalten war, die sich auch äusserlich darin zeigte, dass deren Gesandte bei den Tagsatzungen erhöhte Sitze einnahmen. Wie die Mahnung auf Eid, so setzt auch die Theilnahme an den nachfolgenden Berathungen volle Gleichberechtigung voraus. Wir haben schon gesehen (S. Abschn. 1), dass aus diesem Grunde in den Burgrechten

und ungleichen Vereinigungen, wie sie vielfach gegenüber Zugewandten bestanden, die Mahnung ganz fehlt und nur den Orten vorbehalten war. Ebenso ist in keinem dieser ungleichen Verträge eine gemeinschaftliche Berathung vorgesehen; bei den Zugewandten finden wir sie nur in dem auf Gleichheit beruhenden Bündniss der VII katholischen Orte mit dem Bischof von Basel (1579); soweit sie bei den übrigen vorkommt, geschieht es nur zu Gunsten der Orte unter sich, wie im Burgrecht und Bündniss Appenzell's mit den VII Orten von 1411 und 1452. Auch die V Orte sind minder berechtigt und unterliegen daher der gleichen Einschränkung. Da bei Glarus die Mahnung auf Eid bindende Wirkung nicht hat (S. 85), so fehlt auch hier die nachfolgende Berathung.

3. Jäher Angriff.

Sobald vor der wirklichen Hülfsleistung noch eine Berathung stattzufinden hatte, mussten die Fälle dringender Noth vorgesehen werden. Deshalb sagt der Zürcher-Bund:

«Were auch das an uns, oder an Jeman so in dirre buntniss ist dekein gecher schad oder angriff bescheche, da man gecher hilff zu notdurftig were, da sullen wir ze allen zyten ungemannt unverzogenlich zu varen und schiken, wie das gerochen und abgeleit werde, an allen furzug.»

Jäher Angriff verlangt jähre Hilfe und desshalb ist diese ohne Mahnung und ohne Berathung zu leisten. Die Bestimmung wiederholt sich in allen späteren Bünden, mit Ausnahme desjenigen von Bern, welcher in allen Fällen Mahnung auf Eid und Berathung verlangt. Seine Verbindung war nicht so intensiv wie diejenige der VIII Orte. Auch bei Glarus unterliegt bei jähem Angriff die Hülfsverpflichtung beidseitig keiner Einschränkung. Bei den V neuen Orten ist merkwürdigerweise im Basler-Bund die ungemahte Hilfe bei jähem Angriff nur zu Gunsten Basel's vorgesehen, als Ausnahme gegen das Verbot des Krieganfangens. Ist die Sache so dringend, dass

sie nicht vor die Eidgenossen gebracht werden kann und Basel ausgezogen ist, so versprechen jene getreues Aufsehen und im Nothfall Zuzug, also keine unbedingte Hülfe. Bei den vier andern Orten ist gegenseitig «gäche hilff» zugesichert, aber nicht in strikter, bindender Form. Es wird gesagt, dass alsdann: «söllent wir zuo beidersytt als getrüw fründ und eidgenossen unns fürderlich mit unnser hilff gegen einanderen bewysen und haltten, nach dem ye die sach ein gestalt hatt, Und Wir zuo beidersytt und unnser altvordern säliger gedächtnüsse das yewelten bitzhar mit guoten trüwen gegen einanndern gebrucht und gethan haben.»

Vor dem Zürcher Bund finden wir gleiche oder ähnliche Bestimmungen:

1331, November 20. Deutsche Fürsten und Städte mit Zürich und St. Gallen (I. 402. Reg. 148).

1333, Heumonat 20. Oesterreichische Amtsleute und Städte mit Reichsstädten.

1347, Oktober 27. Constanz-Zürich-St. Gallen (I. 421. Reg. 222).

1350, August 4. Projekt Zürich - Oesterreich (I. 30).

Nachher kehrt sie in allen den oben (Abschn. 2) angeführten, die Berathung enthaltenden Verträgen wieder, ebenso in:

1436, Dezember 21. Burgrecht Zürich-Wallenstadt u. s. w. (Tschudi II. 221).

1527, Dezember 25. Christliches Burgrecht Zürich-Constanz (IV. 1. a. 1510)

In diesen beiden Burgrechten fehlt die Berathung überhaupt und fällt daher bei jähem Angriffe nur die Mahnung weg. Umgekehrt kann auch bloss die Berathung fehlen, nicht aber die Mahnung. So im Bündniss der VII katholischen Orte mit dem Bischof von Basel vom 28. September 1579 mit Zusatz vom 16. September 1655 (VI. 1. 1630), wonach Freiburg und Solothurn bei jähem Angriff auf die blosse Mahnung des Bischofs diesem zuziehen sollen.

Bei den übrigen Zugewandten wird des jähnen Angriffs

erwähnt nur bei Rottweil (1519; III. 2. 1424) und zwar im gleichen Zusammenhang wie bei Basel; es soll ohne der Eidgenossen Zustimmung keinen Krieg anfangen, mit Vorbehalt des jähnen Angriffs; nach der ersten Gegenwehr soll es im Weitern handeln nach der Eidgenossen Rath und Gefallen. Ferner bei Genf im Bündniss mit Zürich-Bern vom 30. August 1584.

Das eidgenössische Bundesprojekt hat die Hülfsverpflichtung sehr rationell geordnet. Bei gewaltsamem Angriff, wenn «die verwylung durch ein ansehende zuesammenkunft gefahr mit sich bringen möchte», ist nach Mahnung auf Eid unverzüglich genügende Hülfe zu leisten (Art. 2), bei jähem Angriff auch ohne Mahnung (Art. 3). Kann die Hülfe Aufschub erleiden, so soll der geschädigte Theil die übrigen Orte, von denen Hülfe verlangt wird, zu Tagen mahnen zur Berathung, was zu thun oder wie die Hülfe zu leisten sei (Art. 4 : S. 62). Zeigt sich nachher, dass mehr Zuzug nöthig ist, als bei der Berathung verabredet worden, dann soll auch diese weitere Hülfe geleistet werden (Art. 5). Jene Notfälle vorbehalten, soll kein Ort ohne der Andern Willen einen Krieg anfangen (Art. 11. S. Abschn. 12).

Unter diesem Recht zur Mahnung sind die Kantone bis zum Jahr 1847 gestanden und stehen sie zur gegenwärtigen Stunde noch, unter Beifügung der der Centralgewalt eingeräumten Befugnisse.

Art. 4, Abs. 1 bis 3 des Bundesvertrages von 1815 lautete:

Im Fall äusserer oder innerer Gefahr hat jeder Kanton das Recht, die Mitstände zu getreuem Aufsehen aufzufordern. Wenn in einem Kanton Unruhen ausbrechen, so mag die Regierung andere Kantone zur Hülfe mahnen, doch soll sogleich der Vorort davon benachrichtigt werden; bei fortdauernder Gefahr wird die Tagsatzung, auf Ansuchen der Regierung, die weiteren Massregeln treffen.

Im Fall einer plötzlichen Gefahr von Aussen mag zwar der bedrohte Kanton andere Kantone zur Hülfe mahnen, doch soll sogleich der Vorort davon in Kenntniss gesetzt werden;

diesem liegt ob, die Tagsatzung zu versammeln, welcher alle Verfügungen zur Sicherheit der Eidgenossenschaft zustehen.

Der oder die gemahnten Kantone haben die Pflicht, dem Mahnenden Hilfe zu leisten.

Bundesverfassung von 1874, Art. 15:

Wenn einem Kanton vom Ausland plötzlich Gefahr droht, so ist die Regierung des bedrohten Kantons verpflichtet, andere Kantone zur Hilfe zu mahnen, unter gleichzeitiger Anzeige an die Bundesbehörden und unvorgreiflich den späteren Verfügungen dieser letzteren. Die gemahnten Kantone sind zum Zuzuge verpflichtet.

Art. 16, Abs. 1 enthält eine analoge Bestimmung bei gestörter Ordnung im Innern oder wenn andern Kantonen Gefahr droht. In dringenden Fällen ist die betreffende Regierung befugt, unter sofortiger Anzeige an den Bundesrat, andere Kantone zur Hilfe zu mahnen, und die gemahnten Stände sind zur Hülfeleistung verpflichtet. Nach Art. 17 haben die Kantone den Truppen freien Durchzug zu gestatten.

4. Die indirecte Mahnung.

Wir haben bereits hervorgehoben, dass die Mahnung, weil in positiver oder negativer Form auf Erfüllung von Bundespflichten gehend, nur von den jeweiligen Gegencocontrahenten ausgehen konnte. Davon macht eine Ausnahme die indirecte Mahnung.

Im Bernerbund, abgeschlossen mit den III Waldstädten, heisst es, dass bei einem Angriff auf Zürich oder Luzern, Bern auf die Mahnung der Waldstädte hin, mit diesen jenen Städten zu Hilfe ziehen würde; umgekehrt sollen nach einer Mahnung Bern's an die III Waldstädte diese auch Zürich und Luzern mahnen; (im ersten Fall hatte gemäss des Bernerbundes eine Berathung im Kienholz zu folgen, im letztern je nach Umständen eine solche in Einsiedeln, gemäss dem Zürcherbund). Da Zürich und Luzern am Bernerbund nicht theilnahmen,

musste jene Klausel durch besondere Erklärungen ergänzt werden. Sie wurden am Tage nach Abschluss des Bernerbundes ausgestellt (7. März 1353) und enthalten: 1. Der III Länder Zusage an Zürich und Luzern, auf ihr Verlangen auch Bern zu mahnen; 2. die Zusicherung Zürich's und Luzern's, sich durch die III Waldstädte auch für Bern mahnen zu lassen; 3. die Verpflichtung der III Waldstädte gegenüber Bern, auf dessen Mahnung auch Zürich und Luzern zu mahnen. Obschon also diese beiden Orte mit Bern nicht im Bunde waren, bestund doch durch das Mittel dieser indirekten Mahnung bezüglich Hülfsleistung zwischen den drei Städten genau dasselbe Rechtsverhältniss, wie in Folge eines direkten Bundes. Warum wurde ein solcher nicht abgeschlossen? Die Klausel im Luzernerbund, wonach kein Theil ohne der übrigen Wissen und Willen neue Verbindungen eingehen durfte, kann hierauf keinen Einfluss gehabt haben; denn sonst hätten sich die einspruchsberechtigten Waldstädte nicht selbst als Vermittler zur Umgehung jener Klausel hergegeben. Zudem war ja im Bernerbund für alle Theile volle Bündnissfreiheit vorbehalten und die III Waldstädte hatten in ihrer Erklärung vom 7. März 1353 ihre Zustimmung zur Aufnahme Zürich's und Luzern's in den Bund gegeben, sobald Bern diesen Eintritt wünschte. Die Schwierigkeit muss also auf Seite Bern's gelegen haben und zwar entweder in dessen Bündniss mit Freiburg, erneuert den 13. Juni 1341 (I. 413; Reg. 190; Rec. III. 50), das jene Klausel des Luzernerbundes auch enthielt (Rec. I. 11. 12), oder in demjenigen mit Oesterreich. Mit diesem hatte Bern 1341 ein Bündniss bis Lichtmess 1342 und von da an auf 10 Jahre eingegangen, wozu Freiburg seine Einwilligung gegeben (I. 413; Reg. 192; S. W. 1826. 467) und welches 1348 wieder mit Einwilligung Freiburg's erneuert worden war (I. 423; Reg. 226; S. W. 1826. 467). Der Inhalt des Bündnisses und die Dauer der Erneuerung sind urkundlich nicht erwiesen; aber wir kennen den Inhalt eines späteren Bündnisses Bern's mit Oesterreich vom 28. September 1363 (S. W. 1829. 341), welches jene Klausel ebenfalls enthält und wahr-

scheinlich nur eine weitere Erneuerung des bereits bestehenden Bündnisses war. Und ebenso wissen wir, dass Bern mit Oesterreich 1351 und 1352 vor Zürich zog, so dass damals das Bündniss jedenfalls existirte. Bern war also an die Zustimmung Freiburg's und Oesterreich's gebunden zum Abschluss eines neuen Bündnisses. Für ein solches mit den III Waldstädten hatte es freiere Hand; mit diesen stand es schon seit längerer Zeit in Verbindung (I. 12) und 1341 hatte es dieselbe mit Einwilligung Freiburg's, mit dem es noch früher verbunden war, erneuert (S. W. 1826. 426). Oesterreich konnte also gegen eine, wenn auch intensivere Neuerung dieser, weil ältern Verbindung, keinen Einspruch erheben, sondern nur Freiburg; ging aber das neue Bündniss über die III Waldstätte hinaus auch auf Luzern und Zürich, so war auch Oesterreich's Zustimmung nöthig. Ob von der einen oder andern Seite Einspruch erhoben wurde, ist nicht erwiesen; aber wenn diess auch Seitens Freiburg's nicht geschehen wäre, so war jedenfalls von Oesterreich Einsprache zu erwarten. Denn nachdem dieses, mit Hilfe Bern's, soeben mit Zürich und dessen Verbündeten in den IV Waldstätten im Krieg gelegen, im Brandenburger Frieden die Aufhebung der Bünde mit Glarus und Zug durchgesetzt und von Luzern eine neue Anerkennung seiner Rechte erhalten hatte, würde es zu einem seiner Gegner Macht bedeutend verstärkenden Bunde Bern's mit Zürich und Luzern seine Einwilligung nie gegeben haben. Man wird kaum irre gehen in der Annahme, dass jenes Verbot der Eingehung neuer Bündnisse ohne Zustimmung des Gegencontrahenten im Bündniss Bern-Oesterreich im Interesse des letztern aufgenommen wurde, welches damit gerade eine weitere Verbindung Bern's mit den österreichischen Vorderlanden verhindern wollte. Denn neben einer solchen war voraussichtlich die von Oesterreich hochgeschätzte Verbindung mit Bern nicht zu halten, weil dort der feindlichen Berührungspunkte zu viele waren. Mithin musste Bern für eine Verbindung mit Zürich und Luzern einen Umweg suchen und dieser wurde in der indirekten Mahnung gefunden.

Von derselben wurde auch Gebrauch gemacht. So mahnte Bern im Burgdorfer Krieg (1383) die Waldstädte und durch diese Zürich und Luzern, welche über den Brünig zu Hülfe zogen (Arch. XVII. 2. 94; Liebenau, Schlacht bei Sempach 384). Am 24. Juli 1386 mahnt Zürich durch die Waldstädte Bern gegen Oesterreich (I. 72) und am 10. Oktober 1443 erlässt Bern durch Schwyz eine Mahnung an Zürich um Hülfe gegen Wallis (I. 224).

Am 13. Oct. 1375 schlossen Zürich und Bern ein Bündniss mit Herzog Leopold von Oesterreich gegen die Gesellschaft des Coucy (Gugler). Hier heisst es:

«Die obgenanten von Zürich habent versprochen für ir eydgenozzen die von Lutzern. So habent die von Bern versprochen für ir eydgenozzen die von Solottern, daz si die ouch ze manen habent und si ouch manen sullen als ver, daz si darzu helffen mit ganzer macht, wenn sin not ist».

Luzern (und Solothurn) tritt also dem Bündniss nicht bei, wird aber von Zürich für den Herzog gemahnt, wogegen ihm Zürich versprochen, auf sein Begehrn auch den Herzog zu Gunsten Luzerns zu mahnen. (Segesser I. 267). Die Meldung Tschudis (I. 485), Schwyz habe bei Luzern, Uri und Unterwalden Einsprache gegen den Beitritt zu diesem Bündniss erhoben, ist nicht erwiesen, aber sehr wahrscheinlich in Folge der Stellung von Schwyz zu Oesterreich wegen des Besitzes von Zug, bezüglich dessen Schwyz von Oesterreich einen definitiven Verzicht verlangte. Aber nur die gleichzeitige Verlängerung des Waffenstillstandes mit den drei Ländern kam zu Stande. (I. 303. — Vgl. Abschn. 10). Ohne eine solche Einsprache ist die indirekte Mahnung Luzerns nicht erklärlich.

Am 21. Februar 1385 (I. 307) traten Zürich, Bern, Solothurn und Zug dem grossen Städtebund bei, wobei festgestellt wurde, dass die Reichsstädte sich durch Zürich für Luzern und dieses für die Reichsstädte sich mahnen lassen: «als ob die obgenanten von Luzern in diesem bund wärint»; in einer Erklärung vom gleichen Tag übernahm Zürich die Verpflichtung, die Reichs-

städte auf Begehren Luzern's zu mahnen, während Luzern unterm 28. Februar sich auch für jene mahnen lassen zu wollen erklärte (I. 312). Luzern trat also dem Bund nicht bei, materiell wurde aber durch die indirekte Mahnung der gleiche Zweck erreicht. Es lag also dasselbe Verhältniss vor wie beim Bernerbund und dem Bündniss mit Herzog Leopold und die Gründe gegen einen Bundesbeitritt waren ähnliche wie dort. Luzern konnte nach seinem Bund mit den III Waldstädten ohne deren Zustimmung kein neues Bündniss eingehen und Tschudi (I. 512) meldet, dass Schwyz bei Uri, Unterwalden, Luzern und Glarus Einspruch erhoben habe, indem im Glarnerbund die gleiche Klausel für Glarus enthalten war. Den Waldstätten lag die Sache etwas fern, während die Erzählung Tschudi's, Luzern wäre dem, namentlich gegen Oesterreich, unter dessen Hoheit es noch stand, gerichteten Bündniss gerne beigetreten, viel Wahrscheinlichkeit für sich hat. Die indirekte Mahnung musste also zur Umgehung des Luzernerbundes dienen.

Die urkundlich nicht belegte Meldung Tschudi's ist in ihrer Richtigkeit angezweifelt worden (Dierauer I. 305), weil sie sich schlecht mit der Thatsache reime, dass das, vornehmlich unter dem Einflusse von Schwyz stehende Zug durch dieses nicht vom Beitritt abgehalten wurde (vgl. Liebenau, l. c. 33. 34). Allein ein Recht zum Einspruch stand Schwyz gegen Zug, in dessen Bund jene Klausel fehlte, nicht zu; soweit es ein solches hatte (gegen die III Waldstädte und Glarus), wurde es von ihm nach Tschudi geltend gemacht; kein Zweifel, dass es auch gegen Zug geschehen wäre. Ist dieses beigetreten, so beweist das nur, dass damals Zürich's Einfluss in Zug denjenigen von Schwyz überwog, was sich leicht aus dem Umstand erklären lässt, dass sich Zug der hergebrachten Bevormundung durch Schwyz gern zu entziehen und politische Selbständigkeit zu gewinnen suchte. Damals besetzte noch Schwyz die Stelle eines Ammann's in Zug und diesem war wohl bekannt, dass ihm nicht lang vorher die Gefahr gedroht, von Oesterreich an Schwyz verpfändet zu werden, wodurch es wohl unzweifelhaft schwyzerisches Unterthanenland geworden wäre (Blumer I. 229).

Für die Haltung Luzern's lässt sich freilich auch ein Grund in dessen Verhältniss zu Oesterreich finden. Luzern war damals noch eine österreichische Landstadt; im Brandenburger Frieden hatte es die österreichische Hoheit ausdrücklich anerkannt, mit der Verpflichtung, kein Bündniss mit Ländern, Städten und Leuten der österreichischen Herzoge abzuschliessen. Seitdem hatte Herzog Leopold die Reichslandvogtei über Ober- und Niederschwaben erhalten (Herbst 1382; sie wurden ihm am 17. Aug. 1385 vom König wieder abgenommen. — Vischer. 37. 59), mit welcher auch die Vogtei über die dortigen Reichsstädte verbunden war, also auch über die zum Städtebund gehörenden, dessen Spitze sich vollständig gegen Oesterreich gerichtet hatte. Und nicht nur hatte sich Herzog Leopold vergeblich bemüht, den Beitritt der Eidgenossen zum schwäbischen Bunde zu verhindern (Liebenau l. c. 31. 32), sondern diese waren bei Angriffen auf die rheinischen und schwäbischen Städte, wenn der Angreifer ausserhalb des bundesmässig bestimmten Hülfskreises gesessen, nur dann zum Beistand verpflichtet, wenn Oesterreich oder eine andere in diesem Kreise befindliche Macht jene Angriffe unterstützen würde. Unter solchen Umständen wäre ein direkter Beitritt Luzern's ein förmlicher Bruch des Brandenburger Friedens gewesen, dessen moralische Verantwortlichkeit auch auf die übrigen Verbündeten, insonderheit Zürich, gefallen wäre, für welches jener Friede auch bindend war. Die Annahme liegt daher sehr nahe, dass Zürich selbst einen Beitritt Luzern's nicht gewünscht und sich dafür zum Vermittler der indirekten Mahnung hergegeben habe.

Von dieser wurde vor Sempach Gebrauch gemacht, indem am 14. Januar 1386 Luzern an Zürich eine Mahnung gegen Oesterreich erliess mit dem Begehren, dass jenes auch die verbündeten Reichsstädte mahnen soll um die 200 Spiesse, «die sie ze uns senden und legen sollen nach dem und ir wol wisset und der buntbrief hierüber eigentlich wiset» (I. 69). Aber merkwürdiger Weise versagte, wie bei Bern, so auch bei den Reichsstädten die künstliche Maschinerie gerade bei dem Anlass

ihre Dienste, wo diese am willkommensten gewesen wären (vgl. Dändliker I. 502. 525; Dierauer I. 316. 319; Liebenau l. c. 62).

Das heutige Völkerrecht würde ein solch offenes Umgehen bestehender Vertragsverpflichtungen, wie diese indirekten Mahnungen es waren, nicht mehr dulden, sondern als *casus belli* auffassen. Wenn es damals als zulässig erachtet wurde, so erklärt sich diess aus der inneren Machtlosigkeit des deutschen Reichs, welche eine fast schrankenlose Ausdehnung des Einungsrechtes, damit aber auch eine weniger gewissenhafte Achtung bestehender Vertragsbedingungen ermöglicht hatte.

Uebrigens mag dahin gestellt bleiben, wie die Frage entschieden worden wäre, wenn man sie dem eidg. Recht unterstellt hätte.

5. Einschränkungen der Hülfe bezüglich des Feindes, der Zeit und des Ortes.

1. Die Hülfe geht nach den Bünden (und dem eidgenössischen Bundesprojekt) gegen jeden Angreifer: «wider alle die und wider einen ieklichen, der uns oder unser enkeinem gewalt oder unrecht tete older tuon wolde an libe oder an guote» (1315). Nur das deutsche Reich und bereits bestehende Verträge wurden vorbehalten. Die Hülfe war also unbeschränkt, weder gegen bestimmte Feinde, noch auf Erreichnung bestimmter Zwecke gerichtet.

In andern Bündnissen kamen solche Einschränkungen vor, später namentlich gegenüber dem Ausland, sei es, dass jene gegen einen bestimmten Feind, oder gegen Jedermann, aber unter besonderer Hervorhebung eines solchen oder auf einen speziellen Zweck gerichtet sind. Beispiele:

1259, Juli 29. Hartmann der Aeltere von Kyburg verbündet sich mit dem Bischof von Constanz und dem Abt von St. Gallen gegen Hartmann den Jüngern von Kyburg und Rudolf von Habsburg (Zerleider I. 520).

1290, August 5. Bündniss Neuenburg-Freiburg gegen Jedermann, speziell gegen Wilhelm von Arberg, Johann von Vallengin und deren Brüder (Rec. I. 133).

1296, April 4. Burgrecht Bischof von Sitten - Bern gegen Rudolf von Weissenburg, Arnold und Walter von Wädiswile und die Herren von Raron (Zerlede II. 437).

1306, Juni 22. Neuenburg-Biel gegen die Herren und Burger von Cudrefin und Stäffis (Matile I. 285).

1375, Oktober 13. Bern-Zürich mit Herzog Leopold von Oesterreich gegen die Gesellschaft des Coucy (Gugler.—I. 304).

1470, August 13. VIII Orte - Frankreich gegen den Herzog von Burgund (II. 908).

1474, Oktober 26. VIII Orte-Freiburg-Solothurn mit Frankreich gegen Jedermann, speziell gegen Burgund (II. 917).

1477, August 20. Bern - Freiburg - Savoyen; ebenso (II. 936. 938).

1531, Mai 7. Acht Orte mit den III Bünden und dem Herzog von Mailand gegen Joh. Jak. von Medicis, Castellan von Musso (IV. 1. b. 1563).

Ebenso konnte ein bestimmtes Objekt bezeichnet sein, zu dessen Schutz ein Bündniss abgeschlossen wurde. Hierher gehören namentlich die in der Reformationszeit zum Schutz in Glaubenssachen abgeschlossenen christlichen Burgrechte und konfessionellen Bündnisse. In demjenigen der VI katholischen Orte mit Spanien wird von jenem noch besondere Hilfe zugesichert zum Schirm von Mailand.

2. Ebensowenig kennen die Bünde und das Bundesprojekt zeitliche Grenzen der Hilfe. Dieselbe ist sofort zu leisten, «unverzogenlich» (Zürcher Bund) und bis der Schaden «ime gebezzert oder widertan werde ze minnen oder ze rechte» und ohne Rücksicht, ob der Streit vor oder nach Eingehen des Bundes entstanden.

In andern Bündnissen sind Fristen angesetzt, innerhalb welchen nach vorgegangener Mahnung die Hilfe zu leisten ist, deren Dauer manchmal ebenfalls bestimmt wird.

1324, Februar 16. Burgrecht Savoyen-Freiburg; innert acht Tagen nach der Mahnung, während drei Wochen (Rec. II. 82).

1350, August 4. Projekt Zürich-Oesterreich; innert acht Tagen (I. 30).

1363, September 28. Bern - Oesterreich; während eines Monats, nachdem die Mannschaft auf Mahnung von Haus geschieden (S. W. 1829. 348).

1364, Januar 16. Savoyen-Bern-Freiburg; während fünfzehn Tagen, nachdem die savoyischen Truppen auf die Mahnung hin in oder bei Freiburg anlangen oder die von Bern und Freiburg ihre Heimat verlassen haben. (Rec. IV. 5).

1379, Juli 4. Pfalzgrafen am Rhein u. s. w. mit Appenzell. Jene hatten in acht Tagen fünfzig und in weitern acht Tagen wieder fünfzig Spiesse zu stellen (Zellweger I. 284; vrgl. auch Vischer 35. 38. 43).

1382, April 9. Herzog Leopold von Oesterreich mit Herren und Städten in Schwaben. Wird Jemand aus den Verbündeten wider Recht angegriffen und beschädigt, so helfen ihm die andern sofort von einem Mittage zum andern. Ist die Sache weitläufiger, so schickt der gemahnte Theil in 14 Tagen nach der Mahnung 50 Spiesse. (Vischer 43. Ziff. 1. 2. Reg. 174).

1384, April 4. Savoyen-Bern; während sechs Wochen nach der Mahnung (S. W. 1830. 201).

1385, Februar 21. Grosser Städtebund mit Zürich, Bern, Solothurn und Zug; innert 14 Tagen nach der Mahnung haben die Reichsstädte hundert und nach weitern 14 Tagen wieder hundert Spiesse zu schicken (I. 307).

1477, August 20. Savoyen-Bern-Freiburg; innert einem Monat nach der Mahnung (II. 936).

Ferner ist in verschiedenen Bündnissen die Entstehung des Streites während der Vertragsdauer als Voraussetzung der Hilfe hingestellt.

1312, Mai 24. Constanz-Zürich-St. Gallen - Schaffhausen (Kopp, Urk. II. 194).

1313, Oktober 5. Zürich-Oesterreich (I. 393; Reg. 109).

1327, Mai 20. Städtebund des untern, mittlern und obern Landfriedens (I. 399; Reg. 138. Kopp, Gesch. XI. 402).

1340, 17. Juni. Landfrieden in Schwaben. (Vischer 181. 183).

1345, Mai 9. Zürich-Schaffhausen (I. 419; Reg. 216); mit dem Beisatz, dass die Hülfe für einen während des Bündnisses entstandenen Krieg auch nach Ablauf des erstern fortduern soll.

1345, September 7. Stadt und Bischof Basel-Zürich (I. 420; Reg. 218); ebenso.

1347, Oktober 27. Constanz-Zürich-Schaffhausen (I. 421; Reg. 222); wegen Angriffen, die nach Auslauf des Bündnisses aus in diesem liegenden Gründen entstehen, soll ebenfalls Hülfe geleistet werden. Ebenso im Bündniss des Herzogs Leopold von Oesterreich mit Herren und Städten in Schwaben vom 9. April 1382. (l. c. 43. 47. Reg. 174).

1376, 4. Juli; 1377, 20. September; 1382, 28. September; schwäbischer Städtebund. Wird Jemand angegriffen einer Sache wegen, welche diese Verbindung betrifft, so helfen ihm die Uebrigen bis zum Austrage derselben auch über die Zeit der Verbindung hinaus (Vischer 188. 194. Ziff. 7); ebenso im Bündniss des Herzogs Leopold von Oesterreich u. s. w.

Der Grund, warum in diesen Bündnissen die Hülfe ausgeschlossen wird für Streitigkeiten, welche schon vor dem Vertragsabschluss bestanden, ist der gleiche, auf dem die in Stadtrechten, Verkommnissen und Burgrechten so oft wiederkehrenden Vorsichtsmassregeln gegen und bei Aufnahme neuer Bürger beruhen. So heisst es im Aarauer Stadtrecht vom 4. März 1283 (Argovia XI. 12):

«Doch sun siu enhein zu burger entfahen, der kriech in die stat brengit mit ime.»

Im Burgrecht des Rudolf von Arburg mit Solothurn vom 6. Februar 1352 (I. 427. Reg. 244. S. W. 287) wird dieses von jeder Hülfspflichtung befreit, wenn jener einen Krieg mit sich in das Burgrecht bringt. Das Gleiche gilt für Uri im ewigen Landrecht mit den Thalleuten von Ursern vom 12. Juni 1410 (Geschichtsfreund VIII. 187). Im Minnespruch zwischen Bern und Wallis wegen Raron vom 30. November 1423 wird

bestimmt (II. 29), dass künftig beide Theile sich nur solcher Ansprachen von Neubürgern annehmen dürfen, welche der **Angenommene** nach seiner Aufnahme gewinnt. Man will nicht durch frühere Fehden oder Verbindlichkeiten neuer Bürger oder Vertragsparteien in Streitigkeiten verwickelt werden, die weit führen konnten und oft auch geführt haben. (Vgl. die Projecte zum St. V. Segesser St. V. 147. 149. 151. III. 1. 134. i; 137. n; 138. N. 166. c; 139. h; 321 n. o; 331. q. Ebenso das angeführte schwäbische Bündniss von 1382. Vischer 46. Ziff. 8 ff.)

In den alten Bünden konnten solche Einschränkungen nicht Platz finden, weil fast bei allen Orten aus den vor dem Eintritt bestandenen Verhältnissen Streitigkeiten verauszusehen und die Bünde selbst auf ewig abgeschlossen waren. Auch in dem schon erwähnten Bündniss Strassburg-Basel-Freiburg i. Br. von 1326 wird die Hülfe ausgedehnt auf Streitigkeiten dieser Art.

3. Anders verhält es sich mit den örtlichen Grenzen, wie solche zwar nicht im eidg. Bundesprojekt, wohl aber in verschiedenen Bünden und Verträgen vorgesehen waren. In den Bünden von 1291 und 1315, sowie im Luzernerbund fehlen dieselben. 1291 heisst es einfach: «promisserunt invicem sibi assistere auxilio . . . infra valles et extra»; 1315: «ein anderen ze helfenne und zu ratenne . . . inrent lantes und uzerhalb»; Luzern: «Bescheche aber . . . dz jeman unser deweder usse old inne har über nöten oder besweren wölte» u. s. w. Im Zürcherbund dagegen werden bestimmte Grenzen aufgestellt. Dort versprechen sich die Vertragsparteien:

«Das wir einandern getrulich behulffen und beraten sin sullen . . . gen allen dien . . . so uns . . . angriffen . . . tetint, . . . inwendig dien zilen und kreissen als hienach geschriben stat. Dz ist des ersten da die Ar entspringet, das man nempt an Grymslen, und die Aren ab für Hasli, für Bern hin und jemer me ab der Ar nach untz an die statt, da die Ar in den Rin gat und den Rin wider uff untz an die statt, da die Tur in den Rin gat, und dieselben Tur iemer me uff untz an die statt da sie entspringt, und von dem urprung und

derselben statt die Richti durch Churwalchen uff untz an die vesti ze Ringgenberg, und von derselben Ringgenberg über, enhalb dem Gotthart hin untz uff den Plattiver, und von dannen-hin untz uff den Döisel, und von dem Döisel wider über untz an den Grymsel, da die Ar entspringt. Were aber das in disen vorbenempton zilen und kreissen yeman, so in dirre buntniss ist, dekein wyse yemer ane Recht von yemand angriffen oder geschadget wurde, an lut oder an guot, darumb so mag und sol der Rat sich erkennen uff Ir eide» — u. s. w.

Voraussetzung der Hülfe war also ein Angriff innerhalb dieser Grenzen; dass aber auch die Hülfe nicht über diese hinaus geleistet zu werden brauchte, ergibt sich aus der weiteren Bestimmung, dass wenn der Angreifer ausserhalb derselben wohnt, nicht Hülfe, sondern Beschlagnahme von Leib und Gut vorgesehen ist, falls der Angreifer in die Gewalt der Eidgenossen kommen sollte (S. Abschn. 11). Deshalb verweigerte Zürich (8. Nov. 1423) an Uri die Hülfe zu einem Zug nach Mailand, weil der Angriff nicht innerhalb des Hülfskreises geschehen und der Angegriffene nicht innerhalb desselben gesessen, d. h. die Hülfe über die Grenzen des Bundeskreises hinaus verlangt sei (II. 27).

Die gleiche Bestimmung findet sich bei Zug. Bei Glarus versprechen die Eidgenossen, falls dasselbe angegriffen werden sollte, Hülfe «in iren lantmarchen», während umgekehrt Glarus den Eidgenossen Hülfe zu bringen hat «an allen stetten do si uns hin manent». Erst im Bund Zürich-Glarus vom 1. Juli 1408 (I. 337) wurde gegenseitig der gleiche Hülfskreis gezogen. Im Bernerbund sind keine Grenzen angegeben, wohl aber bei Zürich-Bern, wonach man sich helfen soll: «zwüschen unsren beiden Stetten, wa das dewederm teil noturftig wurde, und für ietweder Stadt uss dry mil wegen». Basel und Schaffhausen wie Bern; Freiburg, Solothurn und Appenzell dagegen ähnlich wie Glarus. Sie haben den Eidgenossen überallhin Hülfe zu bringen (sie sollen «zuo unns kommen»), während diese ihnen gegenüber geographisch beschränkt wird, bei Appenzell auf die Landmarken, bei Freiburg und Solothurn:

«Von unner der obgenanten von Fryburg wegen anzevachen durch die graafschafft von Gryers so wyt und verr die gät, und dadannen bitz gan Orung von Orung gan Milden, von Milden gan Stäffys von Stäffis gan Crancort, und dadannen untz zuo obrist an Murttensee, und von dadannen hinab untz an die Brugg gan Güminen, Und aber von unner der obgenannten von Solottorn wegen anzevachen, des ersten ob der herrschafft ze Grenchen, da des Bistums von Basel der Statt von Solottorn, und der von Biel hoche und nidre gericht zesamen stoussent, unfern von Füglistal, und da hin - über in die probstye Münster in Grenfeld, So wyt und ferre dieselb probstye gaat, Item und von dannen in die Herrschafften Tierstein, Gilgenberg und Pfäffingen so wyt dieselben dry Herrschafften reychent, Item von denselben dryen herrschafften hinüber gan Schöntal So wyt und verr unner von Solottorn herrschafften Valckenstein alt und nüw Bechtburg langend und gand, Item von Schöntal und von yetzgenanten dryen Herrschafften Valckenstein und beiden Schlossen Bechtburg bitz zuo der Blatten uff den nidren Howenstein und von derselben Blatten hinüber bitz in die Herrschafft Kienberg so veer dieselbe Herrschafft gaat, Item und von dem Schloss und der Herrschafft Kienberg bitz zuo Sant Laurentzen brunnen in unner der von Solottorn Herrschafft Gösken, und denn von dem ursprung desselben Sant Laurentzen brunnen dem Ertzbach nach durch die herrschafft Gösken bitz in die Aren.»

Diese Einschränkungen erklären sich, wie andere bereits erwähnte, aus der minder berechtigten Stellung dieser Orte. Auch bei einigen Zugewandten finden wir zu deren Ungunsten einseitig gezogene geographische Grenzen; so im Burgrecht Neuenburg-Bern von 1406, wonach Bern Hülfe leistet «untz an den Wald ob famergu und untz an die Kilchen ze Verreery»; ebenso geht im ewigen Bündniss der Stadt St. Gallen mit den VI Orten von 1454 der letzteren Hülfe nur gegen Angriffe «hie disshalb dem Rhin, dem Bodensee und dem Gebirg».

Der Hülfsvorleistung gegenseitig oder einseitig gesetzten, die

Landesmarken überschreitenden geographischen Zielen begegnen wir vor und nach dem Zürcherbund in sehr vielen anderweitigen Verkommnissen. Aus der früheren Zeit führen wir beispielsweise an:

1296, Februar 10. verspricht Ludwig von Savoyen, Herr der Waadt, an Bern Hülfe zwischen Genf und Zofingen (Zerleeder II. 436).

1296, April 4. Burgrecht Bischof von Sitten-Bern, wonach Jener an Bern Hülfe zu leisten hat über die Alpen bis an den Ort Watt bei Strättlingen (l. c. 437).

1318, Februar 27. Bern-Freiburg-Solothurn-Murten und Biel bestimmen einen Landsfriedenskreis (Trouillat III. 266): Südwestlich Grandson - Murten - Châtel - St. Denis; nordöstlich Bipp - Walsberg (Luthern, Kanton Luzern. — G. v. Wyss im Anzeiger 1873, 270).

1324, Februar 16. Burgrecht Graf Eduard von Savoyen-Freiburg, wonach Jener Hülfe zu leisten hat von Genf bis St. Maurice und an die Emme bei Burgdorf (Rec. II. 82).

1326, November 22. Bündniss zwischen Strassburg, Basel und Freiburg i. B. Der Hülfskreis geht vom Hauenstein über Pruntrut (Burnentrut), Rotenburg bis auf die Sels, dann auf die andere Seite des Rheins bis zur niedern Murg, das Gebirge und die Schneegrenze (also die sneleiffe gat wider den Ryn. — Schreiber, I. 264). — Ferner:

1333, Juli 20. Oesterreichische Amtsleute und Städte mit Zürich, Basel, Bern, Solothurn, St. Gallen u. s. w.

1345, September 7. Bischof und Stadt Basel mit Zürich (I. 420; Reg. 218).

1350, August 4. Projekt Zürich-Oesterreich (I. 29).

Nach dem Zürcherbund:

1356, April 29. Bündniss Zürich-Oesterreich (I. 41); Arlberg-Gotthard-Genfer See-Morges im Süden, Jura-Wasgauergebirg im Westen, Bregenz-Rottweil im Osten, Epinal und Schwarzwald im Norden.

Im Bündniss Bern's mit dem Grafen Johann von Froburg, österreichischem Landvogt zu Elsass, zu Schwaben und zu

Aargau vom 28. September 1363 wird die Hülfe versprochen bis an den «Losaner Son», und von da bis Burgund und Aargau, soweit sie zwischen Reuss und Aare liegen, «bis in die Spitz innerhalb Windisch, da dieselben zwey Wässer in einander fliessen.» Ueber diesen Kreis hinaus wird die Hülfe auch geleistet, aber nicht mit ganzer Macht, sondern Seitens Oesterreich nur mit zweihundert, Seitens Bern mit hundert Mann Fussvolk. (S. W. 1829. 341).

1382, April 9. Bündniss des Herzogs Leopold von Oesterreich mit schwäbischen Herren und Städten. (Vischer 43).

1384, Juli 26. Schwäbisch-rheinischer Städtebund mit Fürsten und Herren. (l. c. 54 Ziff. 15).

1400, Jan. 23. Basel, Bern und Solothurn in den Kreisen zwischen Basel und Bern überall, wo es nöthig würde. (Tschudi, I. 600).

Insofern solche Grenzen nur den Kreis bestimmen, innerhalb dessen Hülfe gegen Angriffe zu leisten ist, haben dieselben nichts Besonderes; ebensowenig wenn solche Gebiete für die Aufrechterhaltung des Landfriedens bezeichnet werden. Es geschah diess in damaliger Zeit sehr oft (Gierke I, 505) und in diese Categorie gehört z. B. das angeführte Bündniss von 1318. Da diese Verkommnisse nur den Zweck hatten, die Interessen des Handels und Verkehrs, den von der königlichen Gewalt nicht hinlänglich geschützten Frieden und die Sicherheit von Strassen und Wegen aufrechtzuerhalten, so nahm man an solchen territorialen Ausdehnungen keinen Anstoss; ebensowenig, wenn die gleichen Kreise von verschiedenen Bündnissen betroffen wurden. Im Zürcherbund lag nun sowohl eine Hülfgrenze (Simmler 153: damit kein Stadt oder Land des anderen Knecht ferner brauchen möchte, dann billig und recht ist) und insofern eine Einschränkung gegenüber den früheren Bünden, welche ganz allgemein lauteten; anderseits war zweifelsohne die Aufrechthaltung des Landfriedens zum Schutz der Handelsstrassen und Pässe für Zürich ein Hauptgrund jener geographischen Erweiterung des Bundes. Allein damit sind offenbar die Motive und die

Tragweite jener Bestimmung nicht erschöpft. Denn es ist gewiss nicht Zufall, dass der Zürcherbund, im Gegensatz zu den früheren Bünden, sich nicht mehr auf die Vertheidigung beschränkt, sondern die Kreise bestimmt «umb hilff oder anzeiggriffen». In den angeführten Verträgen ist der Angriff nur vorgesehen im Bündniss der österreichischen Amtsleute mit den Reichsstädten von 1333. Allein es hat eine andere Bedeutung, wenn, wie im Zürcherbund, der bestimmte Kreis zum weitaus grössern Theil fremdes, burgundisches und speziell österreichisches Gebiet umfasst. Durch ein solches Schutz- und Trutzbündniss wird das unter fremder Herrchaft stehende Land in die eigene kommerzielle und politische Interessenzone hineingezogen, gerade so, wie wenn es eigenes Gebiet wäre. Dass ein solcher Zustand, der heutzutage gar nicht denkbar wäre, auf die Dauer nicht haltbar sein konnte, war gewiss den Contrahenten vollständig klar; entweder musste sich das fremde Gebiet friedlich dem Bund vollständig anschliessen oder es entschied der Krieg über die Landesherrschaft, wie es bald nachher bei Glarus und Zug, die ja auch in den Hülfskreis fielen, gegenüber Oesterreich der Fall war. Dass man sich dessen bewusst war, dafür scheint uns auch eine andere neue Bestimmung des Zürcher Bunds zu sprechen. Die früheren Bünde beschränkten die Hilfe auf die Vertheidigung des den Vertragsparteien gehörenden Besitzes; im Zürcherbund heisst es dagegen, dass die Hilfe gelten soll für Angriffe auf Jemand, «so in dirre buntnisse ist nu oder hienach». Also hatte man, im Anschluss an die gewährte Bündnissfreiheit, die weitere Ausdehnung des Bundes bereits in Aussicht genommen und es war das auch sehr begreiflich, da die Territorien der Verbündeten damals noch nicht aneinander grenzten; ein Uebelstand, dem gewiss der Hülfskreis soweit möglich auch begegnen wollte. Und später im Zürcher Krieg war es einer der hauptsächlichsten gegen das österreichische Bündniss gerichteten Beschwerdpunkte, dass in demselben aufgenommen seien: gar nach die Zile und Kreiss, die auch in unsern pünden stund (II, 826. 848); da war man sich also der Unverträglichkeit ver-

schiedener Schutzgewalten in demselben Gebiet wohl bewusst. Wenn Liebenau (Anz. 1883, 143) die südliche Ausdehnung des Kreises bis zum Platifer (Monte Piottino zwischen Quinto und Faido) und dem Doisel (Deischberg, beim Dorf Lax im Walliser Zehnten Gombs) dem Einflusse Uri's zuschreibt, weil diesem dadurch der Bezirk jenseits des Gotthards bis Stalvedro zugesichert war, ebenso dem damaligen Landammann von Uri das von ihm besetzte Rektorat Wallis, so beweist das neuerdings, dass nicht nur Handels-, sondern auch politische Interessen entscheidend waren.

Es lag daher im Zürcher Bund ein gewaltiger und bewusster, wenn auch nicht in allen seinen Folgen übersehbarer Schritt für die künftige Entwicklung der Eidgenossenschaft. Er ermöglichte später auch die geographische Verbindung mit den verbündeten Ländern Rhätien und Wallis; ebenso war 1415 das Interesse, neue, wesentliche Stücke jenes Kreises zu gewinnen, wobei zugleich eine direkte Verbindung Bern's mit Zürich erreicht wurde, welcher bald nachher (1423) das ewige Bündniss zwischen den beiden Städten folgte, sicher ein mächtiger Ansporn zur Eroberung österreichischer Gebiete, trotz des fünfzigjährigen Friedens mit Herzog Friedrich (Meyer v. Knonau im Geschichtsfreund Bd. 38, S. 122, 141).

Solche Grenzbestimmungen finden sich bis in's XVII. Jahrhundert hinein auch in sehr vielen Verträgen mit dem Ausland, welche alle anzuführen zu weit ginge. Da es sich dabei mit wenigen Ausnahmen immer nur um Defensiv-Bündnisse handelte, welche von selbst die Hülfe auf die Gebiete der vertragschliessenden Länder beschränkten, so bezeichnen jene Grenzen gewöhnlich bald ein, bald zweiseitig, innerhalb jener Territorien kleinere Gebiete für die Hülfspflichtung. Im Bündniss von Zürich und Bern mit Herzog Leopold von Oesterreich gegen die Gugler (13. October 1375) wird die Hülfe geleistet: «inwendig denselben wazzern» d. h. zwischen Aare, Reuss, Rhein und Limmat (Segesser I. 250. 251. 756). Speziell haben die Eidgenossen für ihre Hülfe oft geographische Ziele ausbedungen. So im

grossen Städtebund von 1385, in welchem sie sich nur innerhalb des im Zürcherbund gezogenen Kreises verpflichteten, während ihnen auch ausserhalb desselben Hülfe zu leisten war; ebenso in der Erbvereinigung mit Oesterreich vom 13. Oktober 1477 (II, 944) wonach die Eidgenossen Oesterreich «hiedishalb dem Arlberg der aussern landen Jnen zuziehen». Ebenso ist im heiligen Bund vom 3. Februar, 7. Juli 1515 (III, 2, 1382) die Hülfe der Eidgenossen auf Italien, Burgund und Frankreich beschränkt. In gleicher Weise heisst es in der besondern Vereinigung zwischen Kaiser Maximilian I. und Konsorten mit den Eidgenossen vom 8. Februar 1515 (l. c. 1393), dass bei einem Angriff Frankreichs auf den Kaiser in den Niederlanden und Burgund die Eidgenossen Hülfe leisten sollen: «doch nit wyter denn in das Burgund oder Delphinat». Im Bündniss Bern-Savoyen vom 5. Mai 1570 (IV. 2. 1526) geht die Hülfe Berns auf den Schirm der Länder und Herrschaften: «So wir (Savoyen) hie disshalb dem Lampartischen gebirg Jetzmalen ruwigklich besitzend, unbegryffen die, so änet dem Gebirg gelägen»; während im Bündniss der VI katholischen Orte mit Savoyen vom 8. Mai 1577 (l. c. 1541) die Hülfe gelten soll: «Sowol hie disent als enert dem gepirg». Im ewigen Frieden der III Bünde mit Spanien vom 3. September 1639 (V. 2. II. 2197) versprechen jene Bünde Hülfe: «in und aussert Jhr königl. Majestät Landen» also auch zur Offensive. Die grössten Ansprüche für die territoriale Verwendung der Schweizer Truppen machte immer Frankreich. Im Sinn der Eidgenossen handelte es sich um blosse Defensivbündnisse zu Gunsten des Besitzstandes zur Zeit des Vertragsabschlusses; allein Frankreich wusste namentlich mit seinen Pensionen¹⁾ und den für die Niederlassung gewährten Privilegien seinen Kriegsdienst so angenehm zu machen, dass es sogar in einigen Verträgen eine territoriale Ausdehnung

¹⁾ Die Pensionen für Magistrate und den Kriegsdienst haben den französischen Einfluss in der Eidgenossenschaft weit fester begründet als die offiziellen Traktate. (Segesser III. 14).

zugestanden erhielt. Während nach dem Bündniss von 1521 die Hülfe zu leisten war zum Schutz der Länder: «die wir beden halben inhalten und besitzend hie dieset und enet dem gebürg», verpflichteten sich die Eidgenossen im Bündniss vom 7. Juni 1549 mit Heinrich II. (IV. 1. e. 1385) nebstdem auch zur Vertheidigung derjenigen Länder, welche dessen Vater seit 1521 verloren und der jetzige König ohne Hülfe der Eidgenossen erst nach dem Vertrag wieder erobern würde (eine Verpflichtung, die in den späteren Verträgen bis 1663 regelmässig wiederkehrt), ja sogar zur Hülfe bei einer allfällig beabsichtigten Eroberung der Stadt und Herrschaft Boulogne, welche Franz I. durch den Frieden von 1546 dem König von England als Pfand für eine Schuld von zwei Millionen Goldkronen überlassen hatte. Im Bündniss von 1715 wird die Hülfe ausgedehnt auf alle Länder: «sowie sowohl dis als Jenseits des gebürgs jnhaben und besitzen, oder Inhaben und besitzen werden», also auch zum Schutz künftiger Eroberungen, was um so bedenklicher war, als damals Frankreich jenseits des Gebirges nichts besass, so dass deutlich auf die Wiedereroberung der früher besessenen italienischen Provinzen hingewiesen wurde. Im Vertrag von 1777 versprechen sich die Parteien Schutz ihres damaligen Besitzstandes in Europa. Aber Frankreich erhob auch den Anspruch, über die jeweiligen Vertragsgrenzen hinaus die schweizerischen Truppen zu verwenden, also auch zur Offensive (S. Abschn. 12); es gab das zu vielen Protesten und Verhandlungen Anlass, wobei die Tagsatzung hin und herschwankte, je nach der grössern oder kleinern Summe französischen Geldes, die zur Verwendung kam. Denn da die Eidgenossen mit Oesterreich und Savoyen ebenfalls verbunden waren und das römische Reich, d. h. den deutschen Kaiser in ihren Verträgen immer vorbehielten, gewöhnlich auch noch nach dem westphälischen Frieden, so waren jene Länder, gegen welche die französische Offensive sich meistens richtete, an der Frage auch interessirt und je nach dem Uebergewicht der einen oder andern Partei fiel der Entscheid aus.

Endlich gehört in diese Rubrik die in die ausländischen Verträge regelmässig aufgenommene Bestimmung, dass die schweizerischen Truppen: «nit über das mer» verwendet werden dürfen. Die alten Eidgenossen waren keine Freunde von Seeschlachten. So heisst es im Bündniss mit Papst Sixtus IV. vom 18. Oktober 1479 (III. 1. 669): «nos ipsis non bello naval vel maritimo, sed in firma terra utemur». Ebenso im Bündniss der XII Orte mit Papst Julius II. vom 14. März 1510 (III. 2. 1333). Ferner in demjenigen der VIII Orte mit Savoyen vom 27. August 1512 (III. 2. 1348): «Daby soll er unser knechte niendert uff noch über mer bruchen»; ebenso im Bündniss der XII Orte mit Frankreich vom 5. Mai 1521 (IV. 1. a. 1491) und den späteren Verträgen mit demselben Staate (vgl. Zellweger, Gesch. der dipl. Verhältnisse mit Frankreich II. 428. 433. 453), mit Ausnahme desjenigen von 1777. Auch dieses Verbot war von Frankreich übertreten worden. Die Frage kam daher 1764 bei Errichtung neuer Capitulationen in Erörterung (VII. 2. 9. 27. 254) und wiederum 1771, als das freiburgische Regiment Castella nach der Insel Corsika eingeschiffzt worden war. Aber die bei Frankreich erhobenen Reklamationen führten zu keinem bestimmten Resultat, da einige Orte die Einschiffung nach Corsika zugaben, doch so, dass die Truppen nicht ausserhalb Europas gebraucht werden dürfen, noch auf dem Meer dienen, sondern nur zur Besetzung kleiner Frankreich zunächst liegenden Inseln verwendet werden sollen (l. c. 368. 383. 394. 403. 406. 407. 408. 412. 420). Im Vertrag von 1777 wurde hierauf die Einschränkung weggelassen und die Verwendung der Truppen für alle europäischen Besitzungen zugesagt (l. c. 476. 492).

6. Der Umfang der Hülfe.

Weder die alten Bünde, noch das eidgenössische Bundesprojekt enthalten nähere Angaben über den Umfang der zu leistenden Hülfe. Diese soll geschehen: «toto posse toto nisu (1291); mit libe und mit guete, dez besten so wir mugen

(1315); als verr uns lib oder gut erlangen mag an alle geverde; mit gantzem ernst und mit allen sachen, als dien notdurftig ist, die denne ze male umb hilfe sich erkennt und gemant hant, an alle geverde» (Zürich, Bern). Diese unbegrenzte Hülfsverpflichtung, die sich nicht auf ein von vornherein bestimmtes Mannschaftscontingent beschränkt, ist die intensivste Form von Schutzbündniss; ihre getreue Erfüllung setzt ein starkes Bewusstsein solidarer Interessen voraus, wie es bei Entstehung der ersten Bünde, aber später nicht immer vorhanden war.

Aehnliche Ausdrücke finden sich auch in den übrigen Bündnissen damaliger Zeit:

1243, November 20. Bern-Freiburg (Rec. I. 11):
 «impendere consilium et auxilium».

1275, Juni 16. Hasli-Bern. Ebenso.

1296, April 4. Burgrecht Bischof von Sitten-Bern:
 «pro totis viribus rerum et personarum».

Bei den V neuen Orten findet sich im Baslerbund inhaltlich kein abweichender Wortlaut: «getruw trostlich hilff ye nach gestalt der sach»; ebenso heisst es im eidgenössischen Bundesprojekt, man soll die Hülfe zusenden: «Je nach gestalt der sach, und dz es dem gemahnten ehrlich, dem mahnenden aber trostlich seye». Im Bündniss Savoyen-Bern-Freiburg vom 20. August 1577 heisst das: «fidele efficaxque auxilium»; im 25jährigen Burgrecht Bern-Freiburg-Genf vom 8. Februar 1526 (IV. 1. a. 1507): «notwändig hilf . . . unsers vermögens». Bei Freiburg-Solothurn, Schaffhausen und Appenzell wird jedoch gegenseitig beigefügt: «und was und wie sy unns ye zu zytten schickent, des sollen wir unns von Jnen gütlich benügen». Es ist das die Formel, mit welcher in den ungleichen Bünden jeweilen die Verpflichtung des mehrberechtigten Theils angegeben wird gegenüber der unbedingten Hülfszusage des minderberechtigten. Hier ist die Abschwächung gegenseitig, im Gegensatz zu Basel, wo sie ganz fehlt. Auch da zeigt sich die bevorzugte Stellung Basels gegenüber den andern vier Orten, deren Stellung zuerst diejenige von Zugewandten war. (Leu bemerkt zu Simmler 213, dass von

Freiburg-Solothurn die Hülfe zu leisten sei « mit Pannern und Fändlinen », von Schaffhausen und Appenzell ebenso mit dem Zusatz: « wie wir — die VIII Orte — des ye begehrent ». Der Zusatz findet sich aber auch im erstgenannten Bund und das « wie » heisst hier offenbar nur: sowie, sobald als, ohne Rückbezug auf Panner-Auszug mit « ganzer Macht » oder auf Fähnlein — kleineres Contingent, da ja der Umfang der Hülfe nachher in das Belieben des gemahnten Theils gesetzt wird). Beziiglich der Zugewandten verweisen wir auf das früher (Abschn. 1) Gesagte. (Dazu Oechsli im Jahrb. 1888, S. 108. 111 ff. 118 ff).

In andern Bündnissen wird hie und da die Hülfe spezifizirt. So ist sie nach demjenigen zwischen dem österreichischen Landvogt Joh. von Froburg und Bern von 1363 innerhalb der Ziele zu leisten mit ganzer Macht, ausserhalb derselben von Oesterreich mit 200, von Bern mit 100 Mann Fussvolk; im Bündniss zwischen Basel und Strassburg von 1396 verspricht Strassburg 40, Basel 30 Gleven zur Landwehre (Heusler Verfsgsch. 351); in demjenigen zwischen dem Grafen Friedrich von Toggenburg und Glarus vom 19. Juni 1419 wird der Zuzug des erstern festgesetzt auf 200 Mann, derjenige von Glarus ebenso für die Länder oberhalb, auf 100 für diejenigen unterhalb der Landquart (Tschudi II. 123); die III Bünde und Wallis versprechen sich im Bündniss vom 5. August 1600 Hülfe von 3000 Mann, wenn nicht weniger verlangt wird (V. 1. II. 1874).

Auch bei den deutschen Städteverbindungen bestand die Bundesmacht aus den Contingenten der Verbündeten, die oft in den Bündnissen oder auf Städtetagen für den einzelnen Fall bestimmt werden. Dabei kommen in der Regel ganz oder theilweise Söldner zur Verwendung. Auf dem rheinischen Städtetag in Worms vom 6. October 1254 (Böhmer 104) wurde beschlossen, dass die Verbündeten: « se preparent adeo decenter et honorifice armati, ut cum necessitatem habuerimus, et super hoc requisiti fuerint, omni hora paratos inveniamus ». Die Städte von der Mosel bis Basel sollten 100, die untern 500

mit Schützen (sagittarii) versehene Kriegsschiffe in gutem Stand halten; daneben soll sich jede Stadt nach Kräften mit Reiterei und Fussvolk versehen. Auf den Städtetagen in Mainz und Würzburg vom 15. März und 15. August 1256 (l. c. 97. 110) werden nur allgemeine Aufforderungen erlassen, mit Pferd und Waffen stets bereit zu sein und nach Kräften Söldner zu halten (*stipendiarios, qui suodenere dicuntur vulgariter*). Im Bündniss der mittelrheinischen Städte Mainz, Worms und Oppenheim mit den vier Städten der Wetterau: Frankfurt, Friedberg, Wetzlar und Gelnhausen vom 5. Februar 1273 wird der Zuzug jeder Stadt festgesetzt während der Kriegsdauer auf zehn bewaffnete Männer (*viri armati*) und eben so viele Lanzenträger (l. c. 162). Die Bestimmung bleibt sich gleich in den Bündnissen der wetterauischen Städte unter sich von 1285, 1316, 1340, 1349 (l. c. 218. 221. 427. 565. 615), nur mit dem Beisatze, dass man sich im Nothfall *totis nostris viribus* beistehen soll. Im Bündniss der fünf wendischen Städte von 1293 (Sartorius II. 174) stellt Lübeck 100, Wismar 38, Rostock 70, Greifswald 38 und Stralsund 50 Reisige (*viros armis bene expeditos*). Auch in der kölnischen Conföderation für die Hansa (l. c. I. 67. 68) von 1367 werden zum Kriege gegen Dänemark und Norwegen die Contingente an Schiffen und Gewappneten festgestellt. Auch die Hansestädte hielten Söldner (l. c. 34). Die grossen schwäbischen Städtebünde von 1376, 1377 und 1382 (Vischer 188. 194) lauten wie die eidg. Bünde. Bei grösseren Kriegszügen wurden jedoch auf den Städtetagen die Contingente festgesetzt und wurden meist nur Söldner ausgeschickt. Die Zahl der Spiesse richtete sich nach der Reichssteuer; auf je 100 Pfund derselben kamen drei Spiesse. Bei den freien Städten, welche keine Reichssteuer zu entrichten hatten, wie z. B. Basel, wurde eine der Steuer entsprechende Summe zu Grunde gelegt. Die Beschlüsse solcher Städtetage waren für alle Mitglieder bindend und deren Nichtvollzug wurde mit Strafe belegt (l. c. II. 76 ff.). Bei einigen andern Verbindungen in Schwaben werden die Anzahl der Spiesse schon in den Bündnissen selbst bestimmt (l. c. 35. 38. 43. 53).

Schon im Bund von 1291 wird das Hülfsversprechen bona fide gegeben, wie auch in andern ähnlichen Verbindungen:

1249, Mai 13. Freiburg-Payerne.

1270, November 11. Freiburg-Avenches.

1271, April 16. Freiburg-Bern (Rec. I. 16. 102. 105).

1293. Fünf wendische Städte: «Quod unaqueque Civitatum . . . fideliter debet assistere . . . nec casu aliquo deserere».

In den späteren Bünden heisst es: «mit truwen, bi unsn trewen, mit gutten truwen an geverde»; und was das sagen will, ist im Zürcher Bund erklärt:

«Und sol under uns dien vorgenanten Stetten und lendern nieman gen dem andern dirre buntniss, dirre manung und der hilff dekeines wegs ab noch us gan mit wortten noch mit werken, kein ding suchen noch werben, darumb die hilff, umb die dannzemal gemant ist, zerdrent oder abgeleit werden möcht, an alle geverde.»

In gleicher Weise bei Bern, im grossen Städtebund von 1385, in der 20jährigen Vereinigung Basel-Bern-Solothurn vom 2. März 1441 (II. 778), im Bündniß der VII Orte und des Abts von St. Gallen mit Spanien vom 30. März 1634 (V. 2. II. 2145) u. s. w.

Dagegen existirte eine eidg nössische Wehrverfassung (Militärorganisation) nicht. Jedes Ort organisirte sein Kriegswesen souverän; die Bünde enthalten nur die Hülfsverpflichtung ohne Festsetzung des quantitativen oder qualitativen Umfangs derselben. Auch der Sempacher Brief bestimmt hierüber nichts.

Es war daher den einzelnen Orten überlassen, im Falle einer Mahnung um bundesgemäße Hilfe die Grösse des Contingents festzusetzen, worüber man sich gewöhnlich an der nachfolgenden gemeinschaftlichen Berathung verständigte. Massgebend war das Bedürfniss und die Stärke der Wehrkraft des gemahnten Ortes, auch ob dieselbe bereits anderwärts in Anspruch genommen war. Dessenwegen hatte das Verlangen der bona fides seinen guten Grund. Innerhalb der einzelnen Orte wurden von diesen für die Aemter, Vogteien und Herrschaften

ebenfalls jeweilen Contingente bestimmt, deren Vertheilung im Einzelnen jenen überlassen war und welche unter eigenem Feldzeichen eine Röte bildeten. Der Umfang dieser Hülfsvorpflchtung richtete sich nach den Rechten und Pflichten, mit denen jene Gebiete von der fröhern Herrschaft erworben worden waren. Die dahere Wehrpflicht gegenüber der Vogtei war zeitlich und territorial sehr beschränkt (S. Abschn. II. 2. a), da der eigentliche Heerbann nur für den Reichsdienst stattfand; allein mit der Ausbildung der Landeshoheit wurde die Wehrpflicht auch für die Vogteien und Aemter eine allgemeine. In den gemeinen Herrschaften wurde die Aufbringung der Contingente den Landvögten überlassen. Die allgemeine Wehrpflicht umfasste gewöhnlich das 16. bis 60. Altersjahr. Aber nicht immer wurde die ganze Wehrkraft aufgeboten und mit «ganzer Macht» in's Feld gezogen. Es war dies gewöhnlich nur der Fall, wenn der Stadt oder dem Land unmittelbare Gefahr drohte oder ein jäher Angriff stattgefunden hatte. Dann ging der Sturm durchs Land, d. h. die Sturmglöckchen ertönten und die Hochwachtfeuer brannten zum Aufgebot der gesammten wehrkräftigen Mannschaft, d. h. des Landsturmes zur Vertheidigung des eigenen Gebietes. Handelte es sich dagegen um Kriegszüge ausser des Landes, sei es um Hülfe an einen Bundesgenossen oder um Anhebung eines Krieges wegen zugefügten Schadens oder Beleidigungen, dann fanden gewöhnlich nur Auszüge statt in Form eines Aufgebots, deren Grösse sich nach dem Bedürfniss des einzelnen Falls — «ye nach gestalt der sach» — richtete und deren Mannschaft in dem Reiserodel eingetragen wurde. Dabei kamen auch freiwillige und geworbene «Söldner» zur Verwendung, im Gegensatz zu den ausgehobenen «Knechten». (Seit Ende des XV. Jahrhunderts fing man auch an, die Knechte Söldner zu nennen). Ebenso sogenannte Freihorste oder Freifahnen, d. h. Auszüge Freiwilliger, die jeweilen allein oder mit dem Panner auszogen, aber später ihrer Zügellosigkeit wegen verboten wurden. Die auszuhebende Mannschaft wurde durch das Loos bestimmt, jedoch war Stellvertretung zulässig. Seit dem 17. Jahrhundert

wurde es dann Sitte, ständige Auszüge, d. h. Mannschaftskontingente zu organisiren, wie Bern es schon im 16. Jahrhundert gethan hatte.

Als Grundlage zur Vertheilung der aufgebotenen Mannschaft wurde gewöhnlich die Zahl der Feuerstätten oder Haushaltungen genommen. Dabei galt der Grundsatz der Selbstbewaffnung und richtete sich die persönliche Ausrüstung nach der Grösse des Vermögens eines Jeden. Ein gewisses Maass von Waffenrüstung, welche jeder Einwohner zu halten hatte, wurde entweder auf die Grundstücke oder auf das gesammte Vermögen mit angemessener Abstufung gelegt. Wer z. B. in Luzern 100 Gl. reines Vermögen besass, sollte einen ganzen Harnisch, wer 300 Gulden besass, noch einen Panzer dazu haben. Aehnlich in Schwyz nach einem Landsgemeindebeschluss von 1438, zu Folge dessen jeder Landmann und Einwohner des Landes, der es an Leib oder Gut vermag, soll haben seinen Hauptharnisch, seinen Stangharnisch, seine Handschuhe und seine gute Wehre, wie er glaubt, dass es ihm im Kriege nützlich sei, oder wie es ihm auferlegt wird. Wer 20 bis 40 Pfund Geldes an Vermögen besitzt, Wittwen und Waisen inbegriffen, soll überdies einen Ringharnisch d. h. einen guten Panzer haben; auf 40 bis 80 Pfund werden zwei Panzer gelegt und so weiter auf je 40 Pfund ein Panzer. Auch die Verproviantirung lag der Mannschaft selbst ob. Schon im XIV. Jahrhundert kam aber die Sitte auf, dass den Auszügern von ihren zu Hause gebliebenen Mitbürgern Unterstützung gewährt wurde, welche den Zünften, Gesellschaften (Stubengesellschaften), Aemtern, Herrschaften und Gemeinden für ihre Angehörigen oblag. Daraus entstand später das «Reisegeld» und aus diesem der Sold, der schliesslich vom Staate bezahlt wurde und zur allgemeinen Reisesteuer führte¹⁾.

Viele dieser Verhältnisse und Einrichtungen stammen aus

¹⁾ Vgl. Blumer I. 372 f., II. 273 f.; Segesser II. 405 f.; III. 151 f.; Stettler, R. G. 76. 125 f.; Elgger 34 f., 41 f., 60 f.; Meier I. 472 f.; Wilhelm Meyer im Archiv, XIV. 40.

alamannischer und fränkischer Zeit. Vorab die Wehrpflicht aller waffenfähigen Männer, indem Wehrrecht und Wehrpflicht die Grundlage der ursprünglichen Gemeinde, also auch des Stimmrechts, bildeten. Zahl und Zusammensetzung des Heeres wurde vom Ding je nach Bedürfniss für den einzelnen Fall festgestellt. Das Heer war nach Hundertschaften, je unter Führung ihrer Fürsten und jede Hundertschaft wieder nach Sippschaften gegliedert. Bei der Vertheidigung des Landes gegen Einfälle von Aussen oder Landfriedensbrüche im Innern — der sogen. Landwehr (dem land zur wer) — galt Weigerung der Wehrpflicht als todeswürdiger Hochverrath. In dringenden Fällen rief das Landgeschrei unmittelbar zu den Waffen. Dabei galt ebenfalls der Grundsatz der Selbstbewaffnung und Selbstverpflegung. So richtete sich die Art, wie der Einzelne der Wehrpflicht nachkam, mehr oder weniger nach seiner Vermögenslage und seit den Carolingern nahmen auch die königlichen Verordnungen für Kriegspflicht und Ausrüstung das Vermögen als Grundlage, bald nur den Grundbesitz, bald auch das bewegliche Vermögen. Bei den einzelnen Aufgeboten wurde eine bestimmte Vermögenseinheit als Basis angenommen; diejenigen, welchen dieselbe mangelte, wurden zu Gruppen vereinigt, die einen Vertreter aus ihrer Mitte stellten, der von seinen Genossen unterstützt werden musste. (Schröder 29 f. 148 f. — Eichhorn I. 203. 205. 212. 543. 703 f.).

Wir führen noch einige Beispiele für die Stärke der Contingente an.

Die ersten Miethstruppen, welche mit Einwilligung der Orte in fremde Dienste getreten waren (1480, an Frankreich bewilligte 6000 Söldner), waren folgendermaassen vertheilt worden: Zürich 1000 Mann, Bern 1000, Luzern 800, Uri 200, Schwyz 500, Unterwalden 200, Zug 200, Glarus 300, Freiburg 500, Solothurn 500, Appenzell 300, Abt von St. Gallen 100, Stadt St. Gallen 50, Schaffhausen 50, Rotweil 50, der Thurgau 200, Stadt und Grafschaft Baden 100, die freien Aemter 100, Bremgarten 30, Mellingen 10, das Oberland 100 (III. 1. 77).

Bei Grandson waren betheiligt (II. 593): Solothurn mit 928 Mann, Schwyz 1181, Strassburg 259, Freiburg 828, Biel 213, Basel 1200, der Herr von Eptingen 8, Zürich 1701, Abt von St. Gallen 146 und 5 Pferde, Stadt St. Gallen 131, Colmar 35, Schlettstadt 26, beide Unterwalden 455, Luzern 1861, Schaffhausen 106, Baden mit der Grafschaft 96, Bremgarten und Wettingen 77, Zug 434, Bern und Neuenstadt 7130, Delsberg 51, Glarus, Oberland, Thurgau und Gaster 780. Summa: 18,115.

Bei Frastenz hatten (III. 2. 85): Zürich 400 Mann, Luzern 600, Uri 720, Schwyz 1410, Unterwalden 540, Zug 200, Glarus 622, Gaster 113, Gams 48, Waggenthal 199, Stadt St. Gallen 553, Appenzell 930, Gotteshausleute von St. Gallen 300, Oberland 487, Herr von Sax 160, III Bünde 1600, Werdenberg 196, Rapperswyl 66, Toggenburg 651. Summa: 9830.

Als 1507 der römische König für eine Romfahrt zur Erlangung der kaiserlichen Krone 6000 Knechte verlangt hatte, wurden dieselben auf der Tagsatzung vom 6. Juni (l. c. 378) folgendermaassen vertheilt: Zürich 600 Mann, Bern mit Biel 650, Luzern 450, Uri 350, Schwyz 350, beide Unterwalden (mit Rapperswil 50) 250, Zug 250, Glarus 250, Basel 350, Freiburg 350, Solothurn 350, Schaffhausen 150, Abt von St. Gallen 200, Appenzell 200, Rheintal und Stadt St. Gallen 200, Thurgau 200, Grafschaft und Stadt Baden 200, Oberland 200, Grafschaft Toggenburg 200, Bremgarten, Mellingen und die Aemter im Aargau 200, Rothwil 50. «Die Knechte sollen ausziehn unter der Städte und Länder Venlein, mit wissen Creuzen bezeichnet: als das unser aller gewonheit je und je on mittel gebracht ist.»

Im Jahre 1511, als eidgenössische Knechte gegen Frankreich im Felde standen, wurde an der Tagsatzung vom 17. Dezember (l. c. 590) beschlossen, auf's neue 4000 Mann auszuziehen (usznemen), die verlegt wurden auf Zürich mit 450 Mann, Bern 550, Luzern 300, Uri 175, Schwyz 230, Unterwalden 175, Zug 150, Glarus 180, Basel 120, Freiburg 230, Solothurn 150, Schaffhausen 60, Abt von St. Gallen 160, Stadt St. Gallen 28, Appenzell 150, Vogtei Rheintal 200, Thurgau

320, Oberland 60, Stadt und Grafschaft Baden 80, Bischof von Konstanz 100, Waggenthal 72, Mellingen 10, Bremgarten 20.

Am 18. April 1513 (l. c. 705) wurden auf der Tagsatzung ebenfalls 4000 von Mailand verlangte Knechte folgendermaassen vertheilt: Zürich hat zu geben 500 Mann, Bern 500, Luzern 300, Uri sammt Ursen 250, Schwyz 300, Unterwalden 220, Zug 200, Glarus 230, Basel 200, Freiburg 200, Solothurn 200, Schaffhausen 150, Abt von St. Gallen 100, Stadt St. Gallen 50, Appenzell 100, Thurgau 150, Stadt und Grafschaft Baden 50, Bremgarten 20, Mellingen 10, Sargans 50, die Aemter im Aargau 50, Rheintal 50, Rapperswil 20, Grafschaft Toggenburg 100.

«Diese Knechte sollen im Namen Gottes allenthalben auf den hl. Auffahrt Abend (4. Mai) von Statten ziehen und nach Uri rücken. Jeder der Hauptleute der zwölf Orte mag zu diesem Auszug eine Freifahne machen lassen, wie es ihm und seinen Mitgesellen gefällt, doch in gehöriger Form, nicht allzu gross . . . Zu Bellenz soll dann Musterung gehalten und der Rest des ersten Marschsoldes ausbezahlt werden. Nachdem dieses festgesetzt worden, hat Zürich erklärt, es werde seine Knechte unter der Stadtfahne schicken, da es glaube, die Knechte werden unter dem Zeichen der Städte und Länder gehorsamer sein, als wenn man andre Fahnen führe. Das soll man heimbringen, damit jedes Ort nach seinem Gutfinden hierin handle».

Wie die ganze Organisation des Kriegswesens, die Aufbringung und Verwendung der Kriegsmittel den Orten überlassen war, so fehlte es auch an der Einheit der Kriegsführung, an einem gemeinsamen Oberbefehl. Erst im Felde bestimmte der aus den sämmtlichen Hauptleuten bestehende und seit dem Anfang des XV. Jahrhunderts auf Zürichs Verlangen (I. 165) mit Mehrheit der Stimmen entscheidende Kriegsrath den Gang der Operation; aber nachher bei der Aktion fehlte die einheitliche Leitung und wenn auch in den Mailänderkriegen die Hauptleute einen obersten Befehlshaber ernannten, so fehlte diesem die nöthige Macht zu voller Autorität. (Elgger 194 f). Alle diese Mängel wurden um so fühlbarer, je mehr die Art

der Kriegsführung sich änderte in Folge veränderter und verbesseter Bewaffnung und Gefechtsmethode.

Erst die Gefahren des 30jährigen Krieges und namentlich die Furcht, bei ungenügendem Widerstand den Schweizerboden zum Kriegsschauplatz hergeben zu müssen, legten den Gedanken einer einheitlichen Wehrverfassung näher, in welcher auch die einzelnen Contingente festgesetzt waren. Man war zur Erkenntniss gekommen, dass eine bewaffnete Neutralität den Interessen der Schweiz am besten entspreche, wie eine solche übrigens schon durch die mit Oesterreich, Frankreich und Spanien bestehenden Bündnisse geboten war. Freilich wurde diese Neutralität von den kriegführenden Staaten nicht immer respektirt, welche mehrmals über eidgenössisches Gebiet zogen oder auf demselben lagerten, ohne starken Widerstand zu finden. Trotzdem hielt es schwer, die Orte zu einer einheitlichen Wehrverfassung zu bringen; denn der Riss zwischen Katholiken und Reformirten dauerte nicht nur fort, sondern wurde immer grösser und die offenen Sympathien für die eine oder andere der kriegführenden Mächte waren nicht geeignet, das gegenseitige Misstrauen zu beseitigen, obschon glücklicherweise weder eine Verbindung mit der protestantischen Union (V. 1. I. 982, 1020, 1134, 1152, 1288), noch mit Schweden (V. 2. I. 664, 677, 731, 757, 760, 831; zwei geworbene Schweizer-Regimenter wurden bei Lützen beinahe aufgerieben), noch mit der katholischen Liga eingegangen wurde. Das Bündniss der katholischen Orte (ohne Solothurn) mit Spanien und das darin gewährte Recht des Durchmarsches war freilich gefährlich genug. (Vergl. A. Heusler, eidg. Def. 8). Dazu kamen noch die gleichzeitigen, blutigen Bündnerwirren, welchen die katholischen und reformirten Orte nebst ihren Zugewandten nicht unthätig zusahen; ferner im Innern verschiedene, neue Verbitterung pflanzende Vorfälle: die Zerwürfnisse zwischen Bern und Freiburg, infolge der von Bern in Tscherlitz vorgenommenen Religionsabstimmung, der Ueberfall in der Klus, die Verurtheilung Kesselrings, die Religionsstreitigkeiten im Thurgau. Und von Aussen namentlich

die Hetzereien Spanien's, welches sein Möglichstes that, in der Schweiz den Krieg anzuzünden, um alsdann Herr der Alpenpässe zu werden. «Eher mit einem katholischen Afrikaner oder Indianer halten, als mit einem ketzerischen Schweizer und Landsmann», erklärte der spanische Botschafter den katholischen Orten (V. 2. I. 418). So war jeweilen nur eine unmittelbar drohende Gefahr im Stande, vorübergehend eine Einigung zu schaffen, wobei schöne Worte und feierliche Versprechen für Aufrechterhaltung der Bünde gegeben wurden, um nach Beseitigung der Gefahr wieder in gegenseitige heftige Anschuldigungen sich zu verwandeln (V. 2. I. 48, 251, 252, 309, 581).

Wir haben bereits in der Einleitung gesehen, wie 1572 nach der Bartholomäusnacht die vier evangelischen Städte sich getreue Hülfe zusicherten aus allen Kräften. Diese, obschon sehr allgemein gehaltenen Beschlüsse, bildeten für geraume Zeit gleichsam die Grundlage der Bundeshülfe unter den evangelischen Orten, auf welche später oft verwiesen wird, sobald sich Gefahren zeigen. (IV, 2, S. 595, Brugg, 1576, 29. März, aus Anlass der Ausschreibung eines Reichstags nach Regensburg, an welchem auch über die Angelegenheiten der «hierländischen» Kirche verhandelt werden könnte; 702, Aarau 1580, 1. Februar wegen des Bündnisses der VII Orte mit dem Bischof von «Brunnentrut»; 823, Lenzburg 24. März/3. April, wenn wegen des Kalenderhandels einem Ort etwas Widerwärtiges zustossen sollte. V, 1, I, 5, Aarau 1587, 16. Februar, wegen des goldenen Bundes. 1626, August, Aarau, V, 2, I, 471; 1628, Februar, Zürich, 537). Allein ihrer Unbestimmtheit wegen wollte man doch genauer wissen, wie starke Hülfe man gegenseitig mit Sicherheit erwarten dürfe und zwar die evangelischen Orte unter sich (namentlich Bern zum Schutze der Waadt und Genfs), als auch besonders seitens der katholischen Orte, da man sich gegenseitig nicht traute und mehr gegen einander als für einander rüstete. Trotzdem bleibt es meistens bei allgemeinen Zusicherungen und wenn theilweise bestimmtere Versprechen gemacht wurden, wie z. B. 1614 an Bern (V, 1, I, 1190),

so bezogen sie sich nur auf die Zahl der Hülfsmannschaft, ohne nähere Angaben über Waffenart, gemeinsame Kriegsführung u. s. w. In der Konferenz der IV evangelischen Städte vom 9. Oktober 1619 (V, 2, I, 97) wurde sodann verabschiedet: dass man sich gegeneinander schriftlich oder mündlich erklären wolle, welche Hülfe an Volk oder Geld man zu leisten geneigt sei, damit man nicht erst im Fall der Noth einander darum ersuchen müsse; ebenso wird in der Konferenz vom 23. Februar 1621 (185) für nothwendig erachtet: dass man sich einmal insgemein bestimmt über die zu leistende Hülfe erkläre. Dann folgen wieder allgemeine Zusicherungen (103, 245, 283, 297, 313) der evangelischen Orte unter sich, wie auch aller XIII Orte (252, 310 und 314), bis an der Konferenz der IV evangelischen Städte vom 25. Juni 1623 (350) Zürich die Anregung machte, über ein «gemeinsames evangelisches Defensionalwerk» zu Rathe zu gehen. Man verspricht sich Hülfe und zwar sollen die Orte nicht allein nach Ausweis der Bündnisse, sondern darüber hinaus und noch weiter tröstliche Hand bieten. Kein Ort soll einen Frieden oder Vergleich schliessen, ohne dass die andern in denselben mit eingeschlossen werden, weil die vier Stände so viel als ein Stand und ein Theil sind. Die katholischen Orte sollen nochmals angefragt werden, ob sie die evangelischen Orte ohne Bedingung bei ihren Freiheiten gegen fremde Gewalt wollen schirmen helfen. Die Verhandlungen ziehen sich langsam hin (369, 377, 389), bis an der Konferenz vom 14. und 15. November 1624 von den IV Städten nebst Appenzell A.-Rh. und Stadt St. Gallen ein von Bern vorgelegtes Defensionsprojekt, wonach eine gemeinsame Armee von 10,000 bis 12,000 Mann nebst einem Kriegsrath gebildet werden soll, in dem Abschied ad ratificandum genommen wird (411, 416). Allein schon in der nächsten Konferenz vom 2. und 3. Dezember (414) erhoben sich Bedenken, die schon vorher von Basel und St. Gallen aufgeworfen worden waren, indem diese nicht nur ihre Wehrkraft für die eigene Gefahr in Anspruch nehmen müssten, sondern auch

fürchteten, den katholischen Orten möchte durch das Project Anlass zu einer Separation gegeben werden. Bei einer späteren Konferenz vom 13. und 14. Februar 1625 (424) machen Zürich und Bern namentlich darauf aufmerksam, dass man sich mit der alten Art des Krieges nicht mehr befassen könne, da die Kriege jetzt Jahre lang andauern und man die Landleute unbesoldet nicht für die Länge im Felde behalten könne; es sollte ausser den gewöhnlichen Auszügen noch eine Armee von 8000 bis 9000 Mann von freiwilligen und geworbenen Soldaten aufgestellt werden. Neue Anläufe im September, Dezember, August 1626, April 1627, Mai, November, wobei namentlich der Geldpunkt Schwierigkeiten macht (442, 449, 470, 471, 503, 530). Als 1628 ein starkes deutsches Heer in Oberdeutschland erschien und man die Restitution der Kirchengüter und die Absicht Oesterreichs fürchtete, die ehemals ihm gehörigen Lande in der Schweiz wieder zu fordern, erhalten im Februar an der Konferenz der IV evangelischen Städte nebst Appenzell A.-Rh. und St. Gallen, Zürich und Bern den Auftrag, einen Entwurf auszufertigen; überdies sollen, da die Gefahren «allernächst auf dem Hals liegen», unverzüglich auf gemeinsame Kosten eine Anzahl fremden Kriegsvolkes geworben und die Kosten keineswegs gespart werden, «weiles besser ist, etwas Kosten aufzuwenden und bei den Freiheiten zu verbleiben, als in Folge Sparens davon Schaden zu leiden» (538). Die Werbung wird aber wieder fallen gelassen im März (540), nachdem an der eidgenössischen Tagsatzung (542) alle XIII Orte sich gegenseitig wieder Hülfe mit Leib und Gut nach Inhalt der Bünde zugesichert haben. Im März 1629 (571) beschlossen sodann die IV Städte in Folge des Restitionsedikts und der Befürchtung, der Kaiser werde (in Folge des Streites um die Erbfolge in Mantua) sich auch in den schweizerischen und bündnerischen Alpenpässen festzusetzen suchen, das Defensionswerk bei einer eidgenössischen Tagsatzung in Anregung zu bringen. Das geschah im Mai (581), wobei die früheren allgemeinen Zusicherungen erneuert und die

Orte aufgefordert wurden, sich gerüstet zu halten. An der eidgenössischen Tagsatzung vom Juni (587, 588) folgten einige Anordnungen bezüglich der Besatzung in Bellenz, Verwahrung der Pässe und Aufsicht im Thurgau, Rheintal und Sargans; ebenso wurde ein eidgenössisches Defensionsprojekt entworfen (529), das aber an der Tagsatzung vom Juli (595) fallen gelassen wurde, indem man sich einstweilen mit dem bereits Beschlossenen begnügte.

Inzwischen hatten die evangelischen Orte durch Beschluss vom 16. Juni 1629 (590) den Oberst Erlach von Kastelen um Ausarbeitung eines Projektes ersucht: wie eine Armee von etlichen tausend Mann und einigen hundert Pferden geworben werden könnte. Erlach kam dem Auftrag nach durch eine Vorlage (abgedruckt V. 2. II. 2236), betitelt: «Kurzer und einfältiger Projekt oder Vorschlag, wellicher Gestalt ein allgemein Deffensional der evangelischen Stetten und Orten gemeiner Eidgnoschafft, als von Zürich, Bern, Basel, Schaffhausen, Appenzell, Sanct Gallen, Genff und Biel anzustellen wäre». Das Projekt beruhte auf dem System inländischer geworbener Soldtruppen, wobei nur im Nothfall im Ausland Werbungen vorgenommen werden sollten. Die Armee würde aus 10 bis 12,000 Mann zu Fuss und 1500 Pferden bestehen. «Das Fussvolk müsste vom Landvolckh, so weit als möglich, genommen werden, welches Falls es geübt und zum Kriegswässen abgerichtet, wol commandiert und angefüert würde in Ansächen, dass dasselbige starck, der schwären Arbeit gewont, derowegen die Kriegsarbeit und Unruw desto besser erdulden und ertragen möchten, wellches, weilen es in der Freyheit erboren und erzogen, notwendig und härtzhafft sein muss und aus oberzahlten Uhrsachen dem allerbesten Kriegsvolk wol wurde khönnen verglichen werden». Ein allgemeiner Rath sollte aufgestellt werden von allen Städten und Orten mit ausgedehnten Vollmachten; ebenso war ein General zu ernennen. Organisation, Kleidung, Bewaffnung und Kosten werden ausführlich erörtert.

Die Sache blieb auf sich beruhen. Nachdem dann, je nach dem Gang der Dinge auf dem Kriegstheater, neue Anläufe, bald von den katholischen (696, 701, 1297), bald von den evan-

gelischen Orten gemacht worden waren (776, 784, 815, 884, 899, 936, 1073, 1079, 1086, 1094, 1096, 1122, 1130, 1132, 1151, 1157), kam der Gedanke eines eidgenössischen Defensionalwerks wieder zur Sprache in der Tagsatzung vom Juli 1640 (1173) und wurde wieder ein Projekt in den Abschied genommen. Gleichzeitig verfolgten aber auch die evangelischen Orte die Idee unter und für sich weiter, zum letzten Mal im Februar 1644 (1177, 1178, 1195, 1309). Erst der Umstand, dass im Januar 1647 der schwedische Feldherr Wrangel Bregenz besetzt hatte, auch Lindau und Konstanz bedrohte, während zugleich das französische Heer unter Turenne sich der Schweiz näherte, brachte endlich eine Einigung zu Stande. In einer Konferenz von Zürich, Luzern, Uri und Schwyz am 8. Januar 1647 (1407) vereinbarte man sich dahin, nach Wyl einen gemeineidgenössischen Kriegsrath zusammenzuberufen. Dieser trat, auch von Abt und Stadt St. Gallen, den IV Bünden und Wallis beschickt, am 17.—31. Januar zusammen und liess ein Projekt in den Abschied fallen (abgedruckt V. 2. II. 2255), welches von der eidgenössischen Tagsatzung im Februar und März mit einigen Erläuterungen gutgeheissen wurde (1418). Dieser Abschied von Wyl enthält zwei «Rathschläge». Der erste: «Wie disser Zyt die Grenzen nothwendiglich zu verwahren». Hienach wird deren Schutz im Thurgau den regierenden X Orten überlassen, von denen jedes 50 Mann hinzuschicken hat; ebenso im Rheintal den acht Orten, deren jedes 2 Rottmeister und 23 Musketiere schicken soll. Der Abt von St. Gallen hatte seine Grenzen am Bodensee, Zürich, Schwyz und Glarus ihre Herrschaften Sax, Gambs und Werdenberg selbst zu schützen. Die Herrschaft Sargans hatte 50 Musketiere zu stellen zur Sicherung der Rheingrenze». Der zweite Rathschlag setzt fest: «Was gestalten ein jedes Orth . . . auch die Zugewantten und gmeinen Herrschaften gegenwärtiger Zyth uff fürbrechenden Notfahl uss- und in's Veld ziehen sollendt». Dabei hatte man auf das unpopuläre System geworbener Söldnertruppen verzichtet und dasjenige kantonaler Contingente angenommen. Als Kriegsbereit-

schaft gegen Angriffe wurde ein erster Auszug von 12,000 Mann mit 51 Geschützen organisirt und dabei jedem Ort, einigen Zugewandten und gemeinen Herrschaften ihr Contingent zugetheilt, ungefähr in gleichem Umfang, wie nachher im Defensionale. Von den Zugewandten sind nur Abt und Stadt St. Gallen, sowie Biel bedacht. Wallis und die III Bünde sollen ersucht werden, auch etwas Volk bereit zu halten (1200 bis 3000 Mann). Die übrigen Zugewandten sind nicht erwähnt aus Gründen, die in der damaligen konfessionellen Parteiung lagen (Oechsli im Jahrbuch 1888, 128 ff.). Die 12,000 Mann sind in zwei gleiche Corps getheilt mit Sammelplätzen in Frauenfeld und Bischofszell. Die Contingente sind folgende:

Zürich . . .	1400	Mann u. 6 Stücke, darunter 3 sechspfündige.
Bern . . .	1800	» » 8 » » 4 »
Luzern . . .	1200	» » 5 » » 2 »
Uri . . .	400	» » 2 Feldstückli.
Schwytz . . .	600	» » 3 »
Unterwalden .	400	» » 2 »
Zug . . .	400	» » 2 »
Glarus . . .	400	» » 2 »
Basel . . .	200	» Kriegsmunition.
Freiburg . . .	1000	» » 4 Stück, darunter 3 sechspfündige.
Solothurn . . .	800	» » 4 » » 2 »
Schaffhausen .	200	» Kriegsmunition.
Appenzell I.- u. A.-Rh.	600	» » 4 Stück.
Abtz.St.Gallen	800	» » 4 » mit 2 sechspfündigen.
Stadt »	200	» » 2 » von 6 Pfunden.
Biel . . .	200	» » 1 »
Lauwis . . .	300	»
Luggarus . . .	200	»
Mendris . . .	150	»
Meinthal . . .	150	»
Freie Aemter .	300	»
Sargans . . .	300	»
12000 Mann.		

Auf je hundert Mann soll jedes Ort drei Reiter stellen, Zürich und Bern etwas mehr; auch soll jedes Ort nach Verhältniss Schanzzeug mitnehmen, namentlich «Bickel, Hauwen, Schufel und Gertel». Neben dem ersten Auszug hat jedes Ort noch zwei Auszüge von gleichem Umfang bereit zu halten. Die Compagnie zählt 200 Mann, auf je hundert 60 Musketiere, 15 Harnische, 15 lange Spiess und 10 Hellebarten. Baden, Thurgau und das Rheintal haben statt des Auszuges im Nothfall ihr Land und ihre Grenzen zu bewachen, Baden, Bremgarten und Mellingen ihre Pässe zu besetzen u. s. w. Die obern Offiziersstellen wurden bei der Genehmigung des Abschieds (1418) unter die Orte vertheilt und hat jedes derselben einen Kriegsrath zu ernennen. Geschieht ein Angriff, so sollen die gemahnten Orte mit der vorgeschriebenen Anzahl Mannschaft sofort zur Hülfe ziehen; droht bloss Gefahr, so soll das bedrohte Ort alle übrigen warnen und die Kriegsräthe an eine bequeme Malstatt zusammenberufen. Der erste Auszug geschieht mit dem Schützenfänlein, der zweite mit dem Stadt- oder Landesfänlein und der dritte mit dem Banner.

Obschon der Abschied von Wyl nur im Auge hatte, wie «disser Zyth» gegenüber den damals drohenden Kriegsgefahren vorgesorgt werden soll und diese Gefahr mit dem das folgende Jahr eingetretenen Friedensschluss beseitigt war, darf derselbe doch als die erste eidgenössische Wehrverfassung bezeichnet werden. Denn die Orte betrachteten ihn auch nachher noch für bindend. Im Jahr 1652 von Solothurn und Basel aufgerufen, ihren und den bischöflich-basel'schen Gebieten gegen die brandenburgischen Heereshäfen Schutz und Hülfe zu leisten, stellte die eidgenössische Tagsatzung den beiden Städten und dem Fürstbischof am 12. April aus den übrigen elf Orten und aus Stift und Stadt St. Gallen in gemeinsamen Kosten 500 Mann wohlbewehrter, freiwillig geworbener Mannschaft zur Verfügung und beschloss gleichzeitig, bei Fortdauer und Zunahme der Gefahr «gemäss den 1647 zu Wyl gefassten Beschlüssen» mit Macht zu Hülfe zu eilen; ferner «in gleichen

Verhältnissen auch andern Ständen im Nothfalle Hülfe zu leisten» (VI. 1. I. 105). Dessenwegen verweist auch Art. 1 des Beibriefes zum evangelischen Bundesprojekte (VI. 1. II. 1758) bezüglich des Verhaltens gegenüber einem «allgemeinen ussern find der Eidgnoschafft» auf den Abschied von Wyl, denn dieser Punkt «thut zugleich auch andere Orth undt zugewandt gedachter Eidgnoschafft berühren». Ebenso bemerkt das Memorial (Beilage D zum Königsfelder Abschied) über die Observanz der eigenössischen Bünde, man möchte die Mahnung zum Auszug gegen fremde Feinde dahin erläutern, dass jedes Ort auf die Mahnung schuldig sei, eilends auf eigene Kosten zu Hülfe zu eilen: «mit sovil 100 Mann, alss in dem Abscheid zu Wyl, Anno 1647 gemachet versehen, oder man sich wyter verglychen möchte». An der eidgenössischen Tagsatzung vom 12. März 1664 (VI. 1. I. 612) wurde das zu Wyl festgesetzte Beitragsverhältniss, sowie auch der übrige Inhalt des Abschieds revidirt mit dem Bemerk: Diese Verordnung tritt an die Stelle des Abschiedes von Wyl. Als dann 1668 Ludwig XIV die angrenzende, Spanien angehörende, in die Erbeinigung von 1511 eingeschlossene, neutrale Freigrafschaft Burgund (mit Schweizertruppen) in Besitz nahm, wurde an der eidgenössischen Tagsatzung vom 19. Februar (737) ein Ausschuss beauftragt, das Defensionale auf Grund der Abschiede von 1647 (Wyl) und 1664 zu revidiren. Auch wird ein Projekt entworfen, wie, «nachdem Burgund verloren sei», die übrigen Grenzorte wohl versorgt und im Nothfall vertheidigt werden sollen, nämlich Constanz, die Waldstätte am Rhein, Genf und die Landschaft Waat. Am 18. März und 29. Mai (743, 750) wurde sodann das eidgenössische Defensionale erlassen (abgedruckt VI. 1. II. 1675 ff.), welchem bis 1678 noch verschiedene Zusätze und Erläuterungen folgten.

Nach dieser «Kriegsverfassung» soll jedes Ort das andere bei seinen Ländern, Leuten, Freiheit und Gerechtigkeit, Leib und Gut ohne allen Vorbehalt laut Bünden und Burgrechten schützen und schirmen und sich um keiner Ursache willen davon abwendig machen lassen. Und damit das im Nothfall

eilends möglich sei, soll jedes Ort seinen dreifachen Auszug sammt aller Zubehörde, namentlich Munition, der Art in bester Bereitschaft halten, dass man auf erste Mahnung sofort aufbrechen und Hilfe bringen kann, je nachdem es die Nothdurft fordert, mit ein- oder zwei- oder dreifachem Auszug. Auch in den gemeinen Herrschaften sollen die Landvögte drei Auszüge bereit halten. Der erste Auszug besteht aus 13,400 Mann und 16 Stücken, dazu auf je 100 Mann drei Reiter; derselbe wird in folgende Contingente vertheilt:

Zürich	stellt 1400 Mann und 1 Stück von 6 Pfund
Bern	» 2000 » » 1 » » 6 »
Luzern	» 1200 » » 1 » » 6 »
Uri	» 400 » » 1 Feldstückli
Schwyz	» 600 » » 1 »
Unterwalden	» 400 » » 1 »
Zug	» 400 » » 1 »
Glarus	» 400 » » 1 »
Basel	» 400 » » 1 Stück von 6 Pfund
Freiburg	» 800 » » 1 » » 6 »
Solothurn	» 600 » » 1 » » 6 »
Schaffhausen	» 400 » » 1 » » 6 »
Appenzell	» 600 » » 1 Feldstückli
St. Gallen, Stadt	» 200 » » 1 »
» Abt	» 1000 » » 1 Stück von 6 Pfund
Biel	» 200 » » 1 Feldstückli
Lauis	» 400 »
Luggaris	» 200 »
Mendris	» 100 »
Freie Aemter	» 300 »
Sargans	» 300 »
Meinthal	» 100 »
Thurgau	» 600 »
Grafschaft Baden	» 200 »
Rheinthal	» 200 »

Summa 13.400 Mann und 16 Stücke.

Graubünden und Wallis sollen die für sie im Wyl'schen Abschied, der von ihnen auch angenommen worden, vorsehenen 3000 bzw. 1200 Mann bereit halten, wogegen ihnen ebenfalls Hülfe zugesichert wird. (Das Nähere über die Stellung der Zugewandten zum Defensionale bei Oechsli, l. c. 133 ff.)

Für den zweiten und dritten Auszug soll jedes Ort noch zweimal so viel Mannschaft und Geschütz in stündlicher Bereitschaft halten, als für den ersten spezifizirt worden, nebst noch zwei gleichen Stücken mit der nothwendigen Munition und Zubehör. Jede Compagnie besteht aus 120 Musketieren, 30 Spiessknechten mit Harnisch, 30 blossen Spiessen und 20 Hallebartern = 200 Mann. Der erste Auszug geschieht mit der Schützen- oder einer andern Fahne mit des Ortes Ehrenfarben, der zweite mit der Stadt-(oder Landes-)fahne, der dritte mit dem Panner. Jedes Ort soll sich mit genügendem Proviant und Schanzzeug versehen. Der Soldat erhält täglich $1\frac{1}{2}$ Pfund Commisbrod nebst einem wöchentlichen Sold von $\frac{1}{2}$ Louis Thaler. Jeder Auszug wird in zwei Armeen getheilt, deren oberste Offiziersstellen unter die Orte vertheilt werden. Ein aus zwei Abgeordneten jedes Standes bestehender Kriegsrath hat Amt und Zweck, die Obrigkeit zu vertreten und das für das Vaterland Erspriessliche zu beschliessen. Die Vollziehung geschieht durch die jeder Armee vorstehenden zwei Feldobersten, welche im Dienst unter sich abwechseln. Die Rechtspflege wird über die Soldaten jeden Ortes von den Offizieren der Compagnie ausgeübt mit Appellation an die Kriegsräthe und übrigen Hauptleute des betreffenden Ortes. Fälle, die Leib und Leben berühren, werden den Obrigkeiten zur Bestrafung eingesandt, welche jedoch hierin den Kriegsräthen und Hauptleuten mehr Gewalt zutheilen können. Die Offiziere werden nur von den Obrigkeiten bestraft. Zur Bildung einer gemeinsamen Kriegskasse hat jedes Ort für jeden Soldaten, den es in's Feld schickt, $\frac{1}{2}$ Thaler zu entrichten.

Scheint Gefahr im Anzuge zu sein, so wird es den zunächst gelegenen Orten überlassen, sich zusammenzuthun, die Pässe nach Nothdurft zu besetzen und nöthigenfalls die Kriegsräthe

sammt den vier Obersten zu sich zu berufen, welche das Erforderliche in's Werk setzen sollen.

Droht einem Orte wirkliche Gefahr eines feindlichen Ein- oder Ueberfalles, so ist es befugt, das nächste Ort um Hülfe mit dem dritten oder halben Theil, oder dem ganzen ersten Auszug zu mahnen; das gemahnte Ort mahnt wieder das ihm zunächst gelegene und hat sofort seine in Bereitschaft stehenden Truppen nach dem in der Mahnung bezeichneten Punkt marschiren zu lassen. Droht gleichzeitig einem andern Ort Gefahr, so treten alle drei Auszüge unter die Waffen.

Ein Grenzort kann bei nähernder Gefahr von den übrigen Orten vorsorglich auch einen kleinen Zusatz der Mannschaft verlangen, die alsdann von jedem Orte im Verhältniss seines Auszugkontingentes zu stellen ist.

Dieses Defensionale ist zweifelsohne seit dem Stanzerverkommniss der bedeutendste Akt zur Fortbildung des eidgenössischen Staatsrechts. Es bestätigt nicht nur die alten Bünde bezüglich der Hülfspflichtungen, sondern es erweitert und präzisiert sie unter Zustimmung aller XIII Orte, deren inneres Band durch die Landfrieden eher gelockert worden war. Es war in militärischer Beziehung, was das eidgenössische Bundesprojekt in politischer hätte werden sollen. Nachträglich machte sich zwar bei einigen Orten aus den gleichen Gründen dieselbe Opposition geltend (VI. 1. II. 1695), welche das Bundesprojekt zu Fall gebracht, indem 1677 Schwyz zurücktrat und ihm katholisch Glarus, Uri, Obwalden, Zug und Appenzell I.-Rh. nachfolgten, welche ihre Siegel zurückverlangten und erhielten (VI. 1. I. 1038, 1039, 1094, 1102). Allein die übrigen Orte hielten am Defensionale fest und auch die zurückgetretenen fügten sich gewöhnlich tatsächlich den gemäss demselben an sie gestellten Anforderungen.

Der Plan, auch Constanz, die Waldstätte am Rhein, Genf und die Landschaft Waadt unter eidgenössischen Schutz und Schirm zu nehmen, scheiterte an der Weigerung der katholischen Orte, diesen für Waadt und Genf zu gewähren, worauf

die evangelischen Orte ihn auch für Konstanz und die Waldstätte ablehnten (VI. 1. I. 737, 739, 740, 744, 751, 756, 767, 768, 790. Vgl. Abschn. 9).

Von den Zugewandten waren bindend nur der Abt und die Stadt St. Gallen nebst Biel unter die Rechte und Pflichten des Defensionale gestellt; nur ihnen waren Contingente auferlegt und nur sie leisteten regelmässig Hülfe und konnten solche beanspruchen. Statt diese Orte immer näher mit dem «helveticischen Corpus» zu verbinden und in dasselbe gänzlich einzuvorleiben, wurden sie demselben seit der Reformation immer mehr entfremdet (Oechsli, l. c.).

Im Juli 1702 (VI. 2. I. 997) wurde auf der eidgenössischen Tagsatzung, als während des spanischen Erbfolgekrieges sich die feindlichen Heere der Grenze von Basel näherten, der Kanzlei in Baden der Auftrag ertheilt, dasjenige, was früher für den Schutz des Vaterlandes verabschiedet worden, in eine Verordnung zusammen zu stellen. Im September (1016) wurde das von einem Ausschuss entworfene Schirmwerk vorgelegt (VI. 2. II. 2288). Es ist eine neue, etwas ausführlichere Auflage des Abschiedes von Wyl und des Defensionale, die zur Instruktion in den Abschied genommen und von den Boten der evangelischen Orte auf Ratification der Obrigkeiten gutgeheissen wurde (1026). Allgemeine Zustimmung scheint sie nicht erhalten zu haben. (Vgl. VII. Abth. I. 26. 37).

Statt der Kriegsräthe wurden später den Auszügen zwei eidgenössische Repräsentanten beigegeben, wofür die Tagsatzung 1792 (VIII. 176) eine bestimmte Kehrordnung unter den Kantonen aufstellte.

Auf dem System kantonaler Contingente hat die schweizerische Wehrverfassung beruht bis 1874; noch in der Bundesverfassung von 1848 (Art. 19) ist dasselbe in der Weise vorgesehen, dass jeder Kanton 3 Prozent der Bevölkerung in den Auszug und $1\frac{1}{2}$ Prozent in die Reserve des Bundesheeres zu stellen hat. Erst die Bundesverfassung von 1874 (Art. 19)

setzte dieses aus der gesammten militärflichtigen Bevölkerung der Schweiz zusammen.

Was die auf Hülfsleistung gehenden Bündnisse mit dem Auslande betrifft, so hatten dieselben in der früheren Zeit nichts Besonderes an sich. Wir haben bereits einige davon berührt: den Bund der rheinischen und schwäbischen Reichsstädte, welchem die III Waldstätte 1327, den grossen Städtebund von 1385, dem Zürich, Bern, Solothurn und Zug beitraten; das Bündniss Zürich-Bern mit Herzog Leopold von Oesterreich von 1375 gegen die Gugler. Ebendahin gehört die niedere Vereinigung vom 31. März 1474, abgeschlossen von den VIII Orten nebst Solothurn mit Strassburg, Basel, Colmar und Schlettstadt (II. 911). Es waren eigentliche Schutzbündnisse ohne Bestimmungen über die Grösse der Hülfe; «das wir andern dem selben teil getruwelich beholffen und beroten wesen wollent, Nochdem und uns ye beduncket notdurfftig sin, getruwelich und ungeuerlich» heisst es z. B. im letzgenannten Bündniss; nur im Städtebund von 1385 verpflichten sich die schwäbischen Reichsstädte gegen die vier Orte zu 200 Spiessen zu Ross¹⁾.

Diese Situation änderte sich von dem Moment an, da die Eidgenossenschaft mit Frankreich in Verbindung trat. Mit der Schlacht bei St. Jakob an der Birs beginnt eine neue Epoche der Schweizergeschichte, speciell in den Beziehungen zum Ausland.

König Karl VII. hatte auf Ansuchen des Kaisers Friedrich nach Abschluss eines Waffenstillstandes mit England, Oesterreich, welches mit Zürich gegen die Eidgenossen im Kriege lag, ein Heer von 30,000 Mann (Armagnaken) zu Hülfe geschickt unter Führung des Dauphin, nachherigen Ludwig XI. Dieser lernte bei St. Jakob an der Birs die Tapferkeit der Schweizer kennen

¹⁾ Der Ausdruck Spiess, Gleve oder Glene, in dieser Weise gebraucht, bedeutet in der damaligen Zeit gewöhnlich einen Schwerbewaffneten zu Pferd (wohlerzeugte, ehrbare Leute mussten es sein), mit zwei gleichfalls berittenen Begleitern, einem Edelknechte und einem Jungen. (Vischer 77).

und fasste von daher den Entschluss, dieselben Frankreichs Interessen dienstbar zu machen. Da die Eidgenossen zwischen zwei feindliche Heere gerathen waren und mit Oesterreich auf einen dauernden Frieden nicht zu hoffen war, so lag für dieselben das Interesse nahe, künftighin von Frankreich her gesichert zu sein. So kam die ewige Freundschaft der VIII Orte nebst Solothurn mit Frankreich vom 8. November 1452, 27. Februar 1453 (II. 869. 873) zu Stande, ein einfacher Neutralitätsvertrag, in welchem sich die Contrahenten freien Wandel zusicherten mit dem Versprechen, keine Feindseligkeiten gegen einander zu üben, noch Andern zu diesem Zwecke den Durchzug zu gestatten. Der Vertrag wurde 1463 mit Ludwig XI. erneuert (II. 892) und ebenso 1470 mit specieller Richtung gegen Karl von Burgund (II. 908). Allein Ludwig plante mehr; er wollte die Vernichtung seines mächtigen und gefährlichen Vasallen in Burgund durch die Schweizer und zu diesem Zwecke brachte er mit Hülfe gewaltiger Bestechungen den Vertrag vom 26. October 1474 (l. c. 917) mit den VIII Orten nebst Freiburg und Solothurn, sowie dessen nachträgliche Erläuterung vom 6. April 1475 (921) zu Stande. In der Form präsentirt sich der Vertrag als einfaches Schutzbündniss; man verspricht sich gegenseitig Hülfe, Frankreich auf seine Kosten, jedoch mit dem Vorbehalt, die Hülfe nur in Fällen dringender Noth schuldig zu sein; kommen die Eidgenossen in Krieg gegen den Herzog von Burgund und kann der König die verlangte Hülfe anderer Kriege wegen nicht mit Waffen leisten, so soll er sie mit Geld leisten dürfen, nämlich während der Kriegsdauer vierteljährlich mit 20,000 rheinischen Gulden. Die Eidgenossen ihrerseits sollten auf erstes Begehr des Königs 6000 Mann stellen mit einem monatlichen Sold von $4\frac{1}{2}$ rhein. Gulden, wozu später noch ein besonderer Schlachtensold kam. Gleichzeitig wurde ein Jahrgeld von 20,000 Fr., also für jedes Ort und jeden der beiden Zuwendten 2000 Fr., versprochen. (Gemeint sind Goldfranken, von denen nach einer Werthung von 1478 vier gleichgestellt werden fünf rheinischen Gulden — zu ca. 9 Fcs. —, so dass

1 Fcs. = ungefähr 11 heutigen Franken entspricht. Oechsli, Quellenbuch 162).

Was das in Wirklichkeit zu bedeuten hatte, wurde durch die Thatsachen sofort klar gestellt. Nach Grandson verlangten die Eidgenossen Hülfe von Frankreich und Bern schrieb dem König am 13. April 1476 (II. 585), es mahne ihn, sich bundesgemäss gegen den Herzog, der nun zwischen ihm und den Eidgenossen in der Mitte liege, zu erheben und auf ihn zu ziehen. Statt dessen schliesst Ludwig am 15. September treulos einen Separatfrieden mit dem Herzog, um dessen Tochter er wirbt und gibt ihm einen Theil des Sundgaues zurück. Nach dem Tode Karls, dessen Tochter sich inzwischen mit Maximilian von Oesterreich vermählt, begann der Streit um dessen Erbschaft, speciell um die Freigrafschaft Burgund, auf welche Ludwig, Maximilian und die Eidgenossen Anspruch erhoben. Von diesen war es namentlich Bern, welches eine Besitznahme derselben befürwortete, aber gegen die Eifersucht der übrigen Orte, welche Geld vorzogen, nicht durchzudringen vermochte (II. 671). Am 24. Januar 1478 (III. 1. 661) schlossen die Eidgenossen, die elsässischen Städte und der Herzog von Lothringen einen Freundschaftsvertrag mit Maximilian und überliessen diesem Burgund gegen Entrichtung von 150,000 Gulden, innert drei Jahren zu bezahlen, wofür das Land als Pfand haftete. Ludwig suchte nun mit Gewalt zum Ziele zu gelangen. Er warb Schweizer Söldner und das Gleiche that auch Burgund, so dass zum ersten Mal in fremdem Dienst Schweizer sich gegenüberstanden. Das Kriegsglück war Ludwig günstig; er kam in den Besitz der Freigrafschaft und übernahm im September 1479 gegenüber den Eidgenossen die Pfandsumme von 150,000 Gulden (III. 1. 47, 48). Er wusste auch 1480 die Orte, welche zwei Jahre vorher wegen Burgund mit Maximilian Frieden geschlossen, zur Sendung von 6000 Mann vertraglicher Hülffstruppen zu veranlassen (III. 1. S. 73, 74, 76, 78, 81), welche gegen Maximilian verwendet werden sollten. Das waren die ersten Miethstruppen, welche mit Einwilligung der Orte in fremde Dienste getreten sind.

Glücklicherweise machte ein bald nachfolgender Waffenstillstand der Sache ein Ende. Bekanntlich ging dann 1493 durch den von den Eidgenossen vermittelten Frieden von Senlis die Freigrafschaft an Maximilian und 1556 infolge der Abdankung Karls V. an Spanien über, bis es Ludwig XIV. 1668 trotz der stipulirten Neutralität wieder eroberte.

So waren die Eidgenossen für Ludwig XI in den Krieg gezogen. Die glänzenden Siege hatten ihnen keine Vortheile gebracht, als eine Summe Geldes nebst grosser Beute; wohl aber war bei diesem Anlass jenes nicht mehr auszurottende Gift eingedrungen, welches langsam, aber stetig die alte Eidgenossenschaft sittlich schädigen musste: Söldnerdienst, vermehrtes Reislaufen, Jahrgelder, Pensionen.

Schon im September 1481 hatte König Ludwig eine lettre patente erlassen, betreffend die den Schweizer Söldnern in Frankreich gewährten Privilegien. Der Eingang ist schon bezeichnend genug:

Louis Comme en entretienent toujours de bien en mieux les Amitiés entre Nous et nos très-chers et très-grands Amis Suisses; Et iceux les Seigneurs et Communautés se soient à diverses fois mis sus en bonnes et grosses Armées, pour nous venir servir et ayder au fait de nos Guerres, à l'encontre de nos Ennemis Et au moyen de ce que dit est, plusieurs d'eux à diverses fois se sont mariez et habituez en nostre Royaume, et y font, et ont intention faire leur continuelle demeurance, et y finir le demeurant de leur jour, en quoy faisant ils abandonnent du tout leur País et Nation, au bien, profit et augmentation de Nous, nostredit Royaume, et de la chose publique d'iceluy. Scavoir faisons, que Nous ayant regard et consideration aux choses dessus dites et afin de toujours les maintenir, tenir et attaire en nostredit service, et qu'ils soient plus enclins et curieux de venir et converser, et eux habituer et demeurer en nostredit Royaume, Avons octroyé etc. etc. (Vogel 1, 2).

Die Privilegien bestanden in der Zusicherung freien Erwerbs von Mobilien und Immobilien, Testirfreiheit, Beerbung ohne irgend welche Gebühren, Befreiung von allen Steuern und Abgaben, auch zu Gunsten der Wittwen. Der Zweck ist klar: möglichste Begünstigung dauernder Niederlassung von Schweizer Söldnern in Frankreich zur Unterhaltung stehender Schweizer Truppen. Und dieser Zweck wurde durch die immer erneuerten Soldverträge und eine massenhafte Reisläuferei vollständig und dauernd erreicht. Die Privilegien wurden bestätigt durch Karl VIII. und Ludwig XII., in den späteren Bündnissen und neuen lettres patentes (Vogel 4 ff.) wiederholt und erweitert, namentlich im Interesse des Handels und Verkehrs. Es entwickelten sich daraus die späteren Niederlassungs-, Handels- und Auslieferungsverträge mit Frankreich.

Die Situation wird deutlich gezeichnet durch eine Bestimmung im nächsten, den Neutralitätsakt von 1452 erneuernden Vertrag vom 4. August 1484 mit Karl VIII. (III, I. 714), wonach der König versprechen musste, ohne Bewilligung der Obrigkeit keine Schweizer Söldner in Dienst zu nehmen, ein Versprechen, das später immer wiederholt und nie gehalten wurde. Der Vertrag vom 1. November 1495 (I. c. 736) mit Ludwig XII. war eine Erneuerung desjenigen von 1474, nur wurde die Söldnerzahl nicht ziffermäßig, sondern auf das jeweilen Mögliche bestimmt und dafür der ebenerwähnte Vorbehalt wiederholt. Das Gleiche geschah in dem Vertrag vom 16. März 1499 (755), während derjenige vom 5. Mai 1521 (XII Orte, ohne Zürich, und Zugewandte) mit Franz I. eine eigentliche Militärkapitulation enthielt. Hierach kann der König jeweilen im Minimum 6000, im Maximum 16,000 Söldner werben und dazu eine Leibwache von 6000 Mann; er verspricht dagegen den Eidgenossen als Hilfe auf seine Kosten 200 Lanzen und 12 Geschütze, dazu während des Krieges jedes Vierteljahr 25,000 Goldkronen und auf Verlangen der Orte statt der 200 Lanzen 2000 Goldkronen jedes Vierteljahr. Das Jahrgeld wird auf 3000 Fr. für jedes Ort und auf ebenso viel für

die sämmtlichen Zugewandten zusammen, ohne Bündten und Wallis, erhöht. Das blieb sich gleich in den Verträgen vom 7. Juni 1549 (IV. 1, e. 1385), 7. Dezember 1564 (IV. 2, 1509), 22. Juli 1582 (Sammlung der Bündnisse 257), 31. Januar 1602, (V. 1, II 1880), 3. Juli 1653 (VI. 1, II 1618) und 24. Sept. 1663 (l. c. 1641). Im Bündniss der katholischen Orte vom 9. Mai 1515 (VII. Abth. I, 1361, 1379) wird die Hülfe Frankreichs nicht mehr spezifizirt, sondern auf das jeweilen Nöthige festgesetzt; in demjenigen der XIII Orte und Zugewandten (ohne Genf und Neuenburg) vom 28. Mai 1777 (VII. Abth. II, 1323) bewilligen die Kantone, neben den bereits kapitulationsgemäss im Dienste Frankreichs sich befindenden Truppen, noch eine Werbung von 6000 Mann, während Frankreich, soweit nöthig, Hülfe verspricht.

Die Bündnisse mit Hülfverpflichtung, welche die Orte nach den Burgunderkriegen insgesammt oder einzeln mit andern ausländischen Staaten in grosser Zahl abschlossen, waren entweder eigentliche Schutzbündnisse, durch welche die Orte als solche zu unbestimmter oder genau fixirter Hülfe verpflichtet wurden, wobei beidseitig die Ausrichtung von Sold nicht ausgeschlossen war; oder es waren einfache Soldverträge, welche den Orten nur die Verpflichtung zur Gestattung von Werbungen im Falle eines Angriffes auf den Gegenkontrahenten auferlegte, so dass im Uebrigen nur die einzelnen angeworbenen Kriegsleute verpflichtet wurden. Nach und nach verwischt sich aber dieser Unterschied fast vollständig und nehmen fast alle Bündnisse den Charakter von Soldverträgen an.

Zur ersten Kategorie gehörte z. B. die ewige Richtung mit Oesterreich von 1474, wobei jedoch die Hülfe nur zu leisten war, wenn dem Angesprochenen das «erenhalb gebürlich sin mag» (II, 914). In den beiden Erbvereinigungen von 1474 und 1478 (l. c. 944, III, 1, 665) wird diese fakultative Hülfe in eine bindende und in der erneuten Erbvereinigung von 1511 (III, 2, 1343) in «getreues Aufsehen» umgewandelt.

In dieselbe Kategorie fallen die meisten Bündnisse mit Savoyen, Seitens Bern-Freiburg 1477, (II, 936); 1509, (III, 2,

1325); Solothurn 1502, 1504, 1509 (l. c. 1300, 1320, 1325); VIII Orte 1512 (1348); Bern 1570, (IV, 2, 1526); 1617 (V, I, II, 1971). Dagegen waren die Bündnisse der VI katholischen Orte von 1577 (IV, 2, 1541); 1581 (1581); 1634 (V, 2, II, 2156); 1651 (VI, I, II, 1608); 1671 (1698), mehr Soldverträge und dasjenige von Zürich-V Orte-Solothurn von 1560/1572 ein Neutralitätsakt mit einem Beibrief zu Gunsten der V Orte für Hilfe in Glaubenssachen.

Ebenso gehören hierher die Vereinigung der XII Orte mit Herzog Maximilian von Mailand vom 3. Oktober 1512 (III, 2, 1352); der heilige Bund zwischen Papst Leo X., Kaiser Maximilian, König Ferdinand von Aragonien, Herzog Maximilian von Mailand und den XII Orten (ohne Glarus) vom 3. Februar 1515; das besondere Bündniss zwischen den Gleichen (ohne den Papst) nebst Abt und Stadt St. Gallen, Wallis und Graubünden vom 8. Februar 1515; das Bündniss Zürich-Bern mit Strassburg vom 23. Mai 1588 und mit Baden-Hochberg vom 29. August 1612.

Zu den Soldverträgen gehören z. B. nebst den schon zitierten Verträgen mit Frankreich auch diejenigen des gleichen Staates mit Churwalen vom 24. Juni 1509 und mit Wallis vom 3. Oktober 1512 (III, 2, 1327, 1338); im wesentlichen die Bündnisse mit Papst Sixtus IV. vom 18. Oktober 1479 (III. 1. 669), Julius II. vom 14. März 1510 (III, 2, 1333), Leo X. vom 9. Dezember 1514 (l. c. 1365) und Pius IV. vom 10. April 1565 (IV, 2, 1517); das Bündniss der VI katholischen Orte mit Philipp II. von Spanien vom 12. Mai 1587 (V. 1. II. 1829), die Verträge der III Bünde vom 15. August 1603 (l. c. 1905) und von Zürich-Bern vom 6. März 1615 (l. c. 1954) mit Venedig, erneuert 1706; der ewige Frieden der III Bünde mit Spanien vom 3. September 1639 (l. c. 2174); die Unionstraktate Berns vom 21. Juni 1712 und Bündens vom 19. April 1713 mit den Niederlanden (VII Abth. I, 1351, 1357).

Die Grösse der Hilfe war bei den eigentlichen Schutzbündnissen, wie sie vor den Burgunderkriegen abgeschlossen

wurden, fast ausnahmslos nie vertraglich bestimmt, so wenig als in den alten Bünden; sie richtete sich nach Bedürfniss und Möglichkeit. Erst später, als dieser Charakter selten mehr ganz rein hervortrat, finden wir oft die Hülfe ein- oder beidseitig fixirt und sind auch die Jahrgelder nicht ausgeschlossen. Im Bündniss der VIII Orte mit Savoyen von 1512 wird des letztern Hülfe festgesetzt auf wenigstens 600 Pferde, die der Eidgenossen auf 6000 Fussknechte; in demjenigen von Bern-Savoyen von 1570 verspricht Bern wenigstens 3000, höchstens 5000 Fussknechte: « wol gerüst unnsers volcks, Spiesstrager, Halbartter und Büchsenschützen, ufgerüst unnd bewaffnet nach gstallt des fürgefallnenn kriegs mit allerley gwer, alls wir selbst gewont, sy In unnsern eygnen kriegenn zegebruchenn »; Savoyen verspricht 300 Pferde und 2000 Fussknechte, höchstens 500 Pferde und 3000 Fussknechte: « Dero die zwen theyll Schützenn, die anndern Spiesstrager und Halbarter syend ». Aehnliche Bestimmungen finden sich im Bündniss zwischen den gleichen Kontrahenten von 1617, den XII Orten-Mailand vom 3. Oktober 1512, Zürich-Bern-Strassburg von 1588 und Baden-Hochberg von 1612 u. s. w.

Bei den Soldverträgen war die Grösse der gestatteten Werbung entweder absolut oder mit einem Minimum und Maximum angegeben. Bei Frankreich waren es 6—16,000 Mann und 6000 Leibwache, bei Papst Pius IV. 4—6000 Fussknechte, bei den VI katholischen Orten mit Savoyen (1577) 6—12,000, mit Philipp II. von Spanien (1587) 4—15,000, Zürich-Bern-Venedig (1615) 2—4000, ewiger Friede der III Bünde mit Spanien 2—6000 (1639). Gegenüber Papst Sixtus wird die Grösse der Werbung jeweilen von den Eidgenossen bestimmt; bei Julius II. beträgt sie 6000, bei Leo X. 12,000 Fussknechte u. s. w. Dabei scheint die Begehrlichkeit der Herren Potentaten hie und da den Eidgenossen doch etwas lästig geworden zu sein und kann dabei auch der Humor zu seinem Rechte. Als Papst Leo X. Hülfe gegen die Türken verlangte, bemerkt der Abschied über die Tagsatzung vom 7. Januar 1568 (XIII Orte mit Abt und

Stadt St. Gallen. III, 2, 1093): Die einhellige Antwort der Orte auf dieses Begehrn gehe dahin, sie wollen päpstlicher Heiligkeit auf ihr Vorgeben vertrauen, ihr zu Willen werden und 10,000 Knechte schicken. «Wo bärstl. Heiligkeit noch mer bedörffe, wellent wie Jr uff Jr gefallen noch zwey thusend pfaffen in unser Eidgnoschaft auch nachlassen, also das die auch söllint ziechen, damit die zal der 12,000 werde erfüllt».

Die von den ausländischen Staaten den Orten versprochene Hülfe ist sehr verschieden. Hülfe mit Waffen oder Geld, oder mit beiden kumulativ oder alternativ nach Wunsch der Orte. Die Verpflichtungen Frankreichs haben wir schon angeführt. Sie bestanden hauptsächlich in Geld, in geringem Maasse in Waffen. In gleicher Weise in Waffen und Geld war die Hülfe bestimmt bei Papst Pius IV., nämlich in 20,000 Kronen in Gold und 1000 italienischen Hakenschützen; dauert der Krieg mehr als 3 Monate, so kommen per Monat noch 1000 Kronen hinzu. Mit Waffen und dem geistlichen Schwert d. h. Bann, wird die Hülfe geleistet vom Papst Leo X.; alternativ in Waffen oder Geld von Savoyen an die VI katholischen Orte; nur in Waffen Seitens Spanien im ewigen Frieden mit den III Bünden; nur in Geld Seitens Venedig gegenüber Zürich-Bern und den III Bünden; nur mit dem geistlichen Schwert von Papst Julius II.

Wo Waffenhülfe versprochen war, hatte es immer die Meinung, dass dieselbe wegfallen, wenn der angesprochene Theil selbst im Kriege stand. Es ist übrigens bekannt, dass diese Hülfe in Wirklichkeit für die Eidgenossen sehr wenig zu bedeuten hatte, weil sie fast nie in Anwendung kam; der helfende Theil waren immer die Schweizer. Diesen wäre zwar im Schwabenkrieg die Hülfe Frankreichs willkommen gewesen, nachdem sie, wie wir gesehen, in den Burgunderkriegen ausgeblieben war. Man beschleunigte daher den Abschluss des von Frankreich anerbotenen Bündnisses (16. März 1499), wobei jenes beim Vertragsabschluss die von den Eidgenossen verlangte Hülfe an Geschütz, Pulver, Steinen, Büchsenmeistern

und Geld zusagte (III, 1, 597, 600.) Allein der König schickte weder das Eine noch das Andere; erst am Ende des Krieges, im Heumonat, kamen 8 Stücke Geschütz, Steine, 200 Zentner Pulver, 12 Büchsenmacher, 2 Giesser, etwa 50 Knechte und über 150 Pferde (l. c. 620) in Auxerre (Burgund) an, wo sie die Schweizer holen lassen mussten und fanden keine Verwendung mehr (638), da bereits über den Frieden verhandelt wurde. Damit war die Waffenhülfe Frankreichs an die Schweiz für drei Jahrhunderte erschöpft. Als es sich um Erneuerung der abgelaufenen Bündnisse mit Ludwig XIV. handelte, wurde vom Bürgermeister Wettstein dagegen geltend gemacht, dass die Hülfe Frankreichs unzuverlässig sei, wie kurz vorher im Bauernkrieg Bern wieder erfahren habe, das 200 Reiter, die unbeschäftigt an der Grenze gelegen, verlangte, ohne dass ein einziger geschickt worden wäre (Vulliemin in Müllers Forts. X, 139). Bei den Verhandlungen in Bern um den Abschluss eines Bündnisses mit England (1690) sprach der Venner Niklaus Dachselhofer für dasselbe, indem er vor Frankreich warnte, das nie seine Versprechungen gehalten (l. c. 262). Auch nach Marignano beklagten sich die Eidgenossen bitter, dass ihre Verbündeten, namentlich der Papst und Spanien, sie im Stich gelassen und man keine Versprechungen gehalten habe (III, 2, 918, 922). Dagegen hatten sich nach dem Gefecht bei Kappel (1531) die V Orte durch 1000 in päpstlichem Solde stehende italienische Schützen verstärkt und im ersten Villmergerkrieg Hülfe durch einige hundert Spanier erhalten. An dem Zuge nach Dijon (1513) hatten kaiserliche Reisige unter Führung des Herzogs Ulrich von Württemberg theilgenommen, aber nicht kraft Vertragsverpflichtung (der heilige Bund wurde erst 1515 abgeschlossen), sondern weil der Angriff den Interessen des Kaisers diente und desswegen schon vorher Unterstützung von ihm zugesagt worden war. Die an die Eidgenossen vom Ausland geleistete Hülfe kommt also gar nicht in Betracht gegenüber dem umgekehrten Verhältniss und konnte daher auch kein Aequivalent für die eidgenössische Hülfe bilden.

Aehnlich verhielt es sich mit den sogenannten «Verständnissen» oder «Freundschaften» d. h. Verbindungen mit dem Ausland ohne Hülfspflichtung, sondern nur mit der Verbindlichkeit eingegangen, gegenseitig sich aller Feindseligkeiten zu enthalten und dem Feinde des Gegenkontrahenten in keiner Weise direkten oder indirekten Vorschub zu leisten. Solche Neutralitätsverträge wurden bei Friedensschlüssen oder durch besondere Verkommnisse abgeschlossen. So heisst es im Friedensvertrag zwischen Mailand und Zürich-Schwyz-Zug und Glarus vom 12. Juli 1426 (II, 738):

«Item der vorgenant Herr Ottolin, Bott und Gewaltfürer des vorgedachten Herren des Hertzogen . . . hat verheissen und verheisset, dass derselb Herr Hertzog, noch keiner seiner Nachkommen hinfür ewenglich enkeinen Krieg soll anvachen, noch kein schädliche Nüwrung tun, den vorgenannten vier Gemeinden, noch endheinem under Jnen noch Jren Nachkommen, ald Underthanen, Anhängern, Helfern noch Nachvolgern, noch wider Jro ald der Jren dheiniss Gut, Erdrich ald Statt, von dheimerhand Sach wegen, noch solichen, die wider die Gemeinden tun weltind, in welchem Stat Wirdigkeit oder Fürnemmen si werind, mit geben Behusung, Steg, Weg, Kost, Hilf, Rat noch Gunst, mit oder one Recht, heimlich noch öffentlich, mit dheimer gesuchter Gevärde.»

«Und die Botten und Gewaltfürer der egenanten vier Gemeinden hand verheissen und gelobend hinwider für dieselben vier Gemeinden u. s. w.»

So auch im ewigen Frieden mit Frankreich (1516) und andern Friedenstraktaten. In gleicher Weise in der ewigen Freundschaft der VIII Orte nebst Solothurn mit Frankreich von 1452; dem Verständniss von Zürich-Bern mit Burgund (1467, II, 899); der 10jährigen Vereinigung der VIII Orte mit Württemberg (1469 l. c. 906, erneuert 1500 und 1509); derjenigen mit dem Herzog Renat von Lothringen (1476 l. c. 922); der V Länder mit dem Bischof von Konstanz und der X Orte mit demjenigen von Basel (1477, 1484 l. c. 924, III,

1, 712); der VIII Orte nebst Freiburg und Solothurn mit dem König Mathias von Ungarn (1479 l. c. 667); der VIII Orte mit den Herzogen Philipp Albrecht und Georg von Bayern 1491 (l. c. 731).

In den eigentlichen Hülfs- oder Soldverträgen war natürlich diese Neutralitätsverpflichtung von selbst mitenthalten, meistens übrigens noch ausdrücklich beigefügt. Sie schloss namentlich die Verpflichtung der Orte in sich, dem Feinde des Gegenkontrahenten keine Knechte zulaufen zu lassen, wie dies z. B. im ewigen Frieden mit Frankreich ausdrücklich gesagt ist.

Abgesehen von den anderweitigen Vortheilen solcher Neutralitätsverträge, welche gewöhnlich auch Bestimmungen enthielten über ein regelmässiges Rechtsverfahren, Ausschluss des fremden Richters und der eigenmächtigen Pfändung, Gerichtsstände u. s. w. fiel auch hier der Löwenanteil der Verpflichtung auf die Eidgenossen. Mochten diese auch in einigen wenigen Fällen mit solchen Neutralitätsverträgen ein wirkliches politisches Interesse verfolgen und sich den Rücken decken, wie in denjenigen mit Frankreich von 1452 und mit Burgund von 1467 gegen Oesterreich, so lag doch in der Regel das Hauptinteresse bei den ausländischen Staaten. Die kriegerische Stärke der Eidgenossen war in ganz Europa derart gefürchtet, dass diese seit den Burgunderkriegen mit Bündnissanträgen von allen Seiten umworben waren, sei es um wirkliche Hilfe, sei es wenigstens um die Zusicherung, an ihnen keinen indirekten Feind zu haben.

Das Aequivalent für diese direkte oder indirekte Hilfe musste daher für die Eidgenossen anderswo liegen als in den entsprechenden Gegenverpflichtungen auf Hilfe oder Neutralität Seitens der Vertragsstaaten. Zu einem Theil lag dasselbe in gewissen Verkehrserleichterungen, welche gleichzeitig verabredet wurden, wie der feile Kauf, die Nichterhöhung der bestehenden Zölle, die Festsetzung von Gerichtsständen u. s. w. Solche Zusicherungen leichten und gesicherten Verkehrs nach Aussen waren für die Schweiz als ein kleines Land sehr werthvoll und nothwendig, wie sie es heute noch sind. Wir haben be-

reits von den durch Frankreich zugesicherten Privilegien gesprochen. « Freilich erschwert Frankreich nach Belieben den wiederholt verbürgten Genuss dieser Handels- und Zollbegünstigungen und trieb wegen solcher eidgenössischen Privilegien mit seinen getreuesten Allirten oft ein muthwilliges Spiel ». (VI, 2, I. Vorrede S. VII, Kothing und Kälin.) Allein von grosser Bedeutung waren diese Privilegien doch, obschon auch Frankreich aus dem Handel mit der Schweiz grosse Vortheile zog. (Zellweger Gesch. d. dipl. Verh. I, 134 ff.) Aehnliche Bestimmungen finden sich auch gegenüber den übrigen Staaten fast in allen Verträgen. Trotzdem lag der Grund für deren Abschluss bei den Orten der Hauptsache nach nicht in diesen Vortheilen, sondern in den geheim und öffentlich zugesicherten Jahrgeldern und Pensionen. Und hier lag die schlimme Seite der Sache.

Das gleiche Bündniss mit Frankreich von 1474, welches in der Schweiz den kapitulirten Söldnerdienst einführte, brachte auch die Jahrgelder, d. h. jährliche, an die kontrahirenden Orte und Zugewandten (Freiburg und Solothurn) zu zahlenden Summen, damals auf Fr. 2000 für jeden Kontrahenten bestimmt. Die Stadt St. Gallen hat 1499 von Ludwig XII. Fr. 200 (III, 2, S. 5) und jeder rhätische Bund und Wallis in besondern Bündnissen (1509, 1510. III, 2, 1328, 1338) Fr. 2000 zugesichert erhalten. Der ewige Frieden (XIII Orte, Abt und Stadt St. Gallen, III Bünde, Wallis und Mülhausen) stipulirte für den Abt von St. Gallen mit Toggenburg 600, die Stadt St. Gallen 400, Mühlhausen 400 und die Grafschaft Gruyère 600 Fr. zusammen ebenfalls 2000, neben den 700,000 Sonnenkronen (= ca. 9 bis 11 Fr.), welche Frankreich für den Verzicht der Eidgenossen auf die Lombardei an dieselben bezahlte. Im Bündniss von 1521 (XII Orte — ohne Zürich — Abt und Stadt St. Gallen, III Bünde, Wallis, Mülhausen, Rottweil und Biel) wurden die Jahrgelder an jedes Ort auf Fr. 3000 und an die Zugewandten ebenfalls um die Hälfte, also auf Fr. 3000 zusammen erhöht. Diese Summen flossen entweder in die kantonalen Staatskassen (Zürich,

Bern, Basel, Schaffhausen, Appenzell) oder wurden unter die Magistratspersonen (Luzern, Solothurn) oder unter die stimmberechtigten Bürger vertheilt (demokratische Kantone. Helvetia l. c.; Blumer II, 89.)

Allein diese Jahrgelder bildeten den kleinern Theil der Summen, welche vom Ausland als Aequivalent für Hülfsbündnisse in die Schweiz flossen; viel grösser und gefährlicher waren die daneben noch bezahlten geheimen Pensionen an Magistrate und solche Personen, die sich besondere Verdienste um den betreffenden Staat erworben hatten. Zwar wurden schon vor den Burgunderkriegen Mieth und Gaben angenommen, wenigstens ist es bezeichnend, dass sich das Volk den Abschluss der ewigen Richtung mit dem Erbfeind Oesterreich nicht anders als durch solche Mittel erklären konnte, so dass am 24. Oktober 1474 ein besonderes Verkommeniss unter den VIII Orten abgeschlossen wurde, dass künftighin Niemand mehr von den Fürsten von Oesterreich Geschenke, Mieth und Gaben annehmen dürfe (II, 916.) Allein seit jenem Bündniss mit Frankreich von 1474 nahm die Sache einen ganz andern Aufschwung und wurde nun zu einem grossartigen Bestechungssystem, das bei jenem Anlass vom bernischen Schultheissen Niklaus von Diessbach eingeführt worden war. Um das Bündniss durchsetzen zu können, mussten neben den Jahrgeldern noch besondere Pensionen an die regierenden Städte und Magistratspersonen versprochen werden. (Zellweger, Gesch. I. 46. 47. 49).

Am Ende des XVII. Jahrhunderts bezogen an französischen Staatspensionen — abgesehen von den geheimen Privatpensionen, die damals in Zürich, Bern, Basel und Schaffhausen bei Todesstrafe verboten waren — Zürich und Bern je 10,500 livres, Luzern 22,132, Uri 18,800, Schwyz 19,640, Unterwalden 13,154, Glarus 15,725, Zug 10,563, Freiburg 20,000, Solothurn 16,700, Basel 9000, Schaffhausen 3800, Appenzell 6000, der Abt von St. Gallen 5000, die Stadt St. Gallen 1000, Wallis 12,788, Neuenburg 400, welche Summen in angegebener Weise vertheilt wurden (nach einem Bericht von 1698 des französischen Werbeoffiziers

Peter Stuppa von Clefen in Bündten, *Helvetia* II. 402 ff.). Für 1593 stellt Cysat die von Frankreich «uff die Stadt Luzern» gegebenen jährlichen Summen auf Fr. 16,035 zusammen (Segesser R. G. III, 70.) Dem König Matthias von Ungarn hatte Luzern 1488 anerboten, stets sein Möglichstes anzuwenden, um jede Hülfeleistung der Eidgenossen an den römischen Kaiser zu verhindern und durch Bedrohung der schwäbischen Städte auch diese vom Zuzug nach Oesterreich abzuhalten, falls der König jedem der 36 Räthe eine Pension aussetze und auch dem Stadtseckel jährlich einige tausend Gulden gebe, in der Weise, als Frankreich es thue. (Segesser, *Kleine Schr.* II. 212, 213). Dazu kamen noch die vom französischen Gesandten geheim vertheilten Summen, die nach Cysat für 1581 1900 Fr. betrugen: «Man hat wol vermeinen wöllen es wäre meer». Diese Gelder flossen immer; handelte es sich dagegen um den Abschluss eines neuen Bündnisses, so mussten besondere Anstrengungen gemacht werden durch vorübergehende Erhöhung der Jahrgelder und andere Geldspenden. Als Ludwig XIV. sich um ein neues Bündniss bewarb und 1653—1655 ein solches mit den katholischen, 1663 mit allen XIII Orten abschloss, erhielten Jahrgelder 1653: Solothurn 30,000 livres, Luzern 40,000, Freiburg 40,000, Kath. Glarus 10,000; 1654: Solothurn 20,000, Uri 44,000, Schwyz 41,000, Unterwalden 10,000, Obwalden 13,000, St. Gallen 2000; 1655: Zug 10,000, Appenzell 24,000, Luzern 21,000, Solothurn 17,000; 1656: Luzern 22,000, Unterwalden 25,000, Kath. Glarus 25,000, Protest. Glarus 10,000, Wallis 25,000, Neuenburg 400; 1658: Zürich und Bern je 42,000, Basel 27,000, Schaffhausen 15,000 u. s. f. (Vulliemin in Müllers Fortsetz. Band X, 147, arch. des aff. étr.) Das Bündniss mit den katholischen Orten kostete 348,000 Livres und die Bezahlung der Pensionen, «damit sie nicht wankend werden» (l. c. 105).

Das Gesagte bezieht sich nur auf Frankreich. Dazu kommen die andern Staaten, mit denen ohne Zusicherung von Jahrgeldern und was damit zusammenhang, nach und nach

auch keine Bündnisse mehr abgeschlossen wurden. So entrichteten die Päpste Sixtus IV. (1479) jährlich 1000 Dukaten an jedes Ort, so lange sich Söldner im Dienst befinden; Julius II. (1510) 1000 rh. Gulden, so lange der Vertrag währt; Leo X. (1514) 2000; Savoyen (1512, 1577) 200, beziehw. 300; Mailand (1498) 500 Dukaten ($1 = 11$ bis 12 Fcs.); im Bündniss von 1512 40,000 Dukaten an die X Orte und eine einmalige Zahlung von 150,000 Dukaten für die Einsetzung des Max Sforza als Herzog; der König von Aragonien (1515) 1000 Gulden; Spanien (1587) 1500 Kronen; Venedig (1615) 4000 venet. Dukaten; Bayern (1491) 200 fl.; Oesterreich (1511) ebenso; der Herzog von Montferrat hatte 1507 (III, 2, 1322) sogar sein Burgrecht mit Luzern, Uri und Unterwalden mit einem Jahrgeld von 200 rh. Gulden erkaufen müssen. Die kontrahirenden Orte und Zugewandten, Welch' letztere meistens geringere Summen erhielten, waren natürlich nicht immer die gleichen und ebenso war die Vertragsdauer verschieden. Dass die rückständigen Soldbeträge, Jahrgelder und Pensionen Anlass zu zahlreichen Reklamationen, namentlich gegen Frankreich gaben, ja sogar zu Freischaarenzügen, ist bekannt; immerhin schätzte der (1780 als angeblicher Hochverrätcher hingerichtete) Züricher Pfarrer und Statistiker Waser die Zahl der von der Schweiz von 1474—1715 an Frankreich gelieferten Soldaten auf etwa 700,000 Mann, wofür sie 1146 Mill. Gulden an Sold und Pensionen empfingen.

Im engen Zusammenhang mit dem Pensionswesen stand das Reislaufen, d. h. der nicht vertraglich regulirte fremde Kriegsdienst, der wohl an Zahl der dienenden Schweizer nicht minder gross war, als der kapitulierte Dienst. Dieses Laufen in fremden Krieg geht bis in die Mitte des 13. Jahrhunderts zurück; so nimmt um 1252 Abt Berchtold von St. Gallen Söldner aus Schwyz und Uri in seinen Dienst. Das Reislaufen ist also so alt wie die Eidgenossenschaft (Oechsli, Festschrift 229.) Gewöhnlich wandte man sich an oekannte Hauptleute, die gegen vertraglich bestimmte Bedingungen eine gewisse An-

zahl Söldner zuführten (Elgger 72, ff, 166.) Bekannt sind die Züge Waldmanns von 1460 und 1462. Allein erst nach den Burgunderkriegen bekam das Reislaufen seinen übergrossen, bedenklichen Umfang. Nachdem von Staatswegen der Söldnerdienst eingeführt worden, wirkte das Beispiel nach Aussen und Innen ansteckend. Genügte die vertragliche Söldnerzahl nicht, so suchte man unter der Hand durch Werbung von Reisläufern nachzuhelfen, was wiederum zu vielen Reklamationen, aber zu ebenso vielen Geldspenden führte. Das Gleiche geschah von Staaten, mit denen die Schweiz keine Soldverträge hatte.

1748 standen folgende Truppen in fremden Diensten: in Frankreich 10 Regimenter aus allen Kantonen — 22,000 Mann; in Spanien 6 Regimenter aus den katholischen Kantonen — 13,000 Mann; in Sardinien 6 Regimunter aus allen Schweizerkantonen und Wallis — 10,000 Mann; in Holland 9 Regimenter aus den evangelischen Kantonen und Bünden — 20,000 Mann; in Neapel 4 Regimenter aus den katholischen Kantonen — 9600 Mann; in Rom 4 Kompagnien — 300 Mann und in Oesterreich eine seit 1745 bestehende Leibgarde — 100 Mann, zusammen 75,000 Mann. Diese Dienste waren kapitulationsmässig regulirte und hatten ihre bleibenden Cadres (Vulliemin l. c. XI, 418 nach May, Hist. Mil.) Zieht man hievon die unter dem Namen von Schweizern geworbenen Fremden ab, so werden dieselben doch mehr als ersetzt durch die Zahl der im nicht kapitulirten Dienst stehenden Söldner.

Auf 1. Januar 1891 hat der effektive Bestand des schweizerischen Auszugs (20. bis 32. Jahr) betragen: 127,973 Mann. Nehmen wir die heutige Bevölkerung der Schweiz auf rund 3 Millionen (1. Dezember 1888 = 2,917,754), so ist der Auszug gleich 4,26 %; Fäsi (I. 59) berechnet die Bevölkerung der alten Eidgenossenschaft (1768), Kantonen, Zugewandten und gemeinen Herrschaften auf 1,847,500; der territoriale Unterschied gegenüber der Gegenwart ist kein grosser; setzen wir rund 2 Millionen an, so betragen jene 75,000 Mann = 3,75 % d. h. es befand sich damals ein dem jetzigen Auszug beinahe ebenbürtiger

Bruchtheil der schweizerischen Bevölkerung in fremdem Kriegsdienst.

Der Gefahren, welche diese Verhältnisse zur Folge hatten, war man sich in der Eidgenossenschaft gar wohl bewusst und sie lagen auch offen zu Tage. Eine vollständige Zersetzung des politischen Lebens, welches sich in ein Parteitreiben zu Gunsten der verschiedenen ausländischen Staaten auflöste, welche Söldner und Kriegsknechte warben und in Konkurrenz zu einander ihr Geld in die Wagschale warfen; die Thatsache, dass zu verschiedenen Malen im Ausland Schweizer gegen Schweizer in feindlichen Heeren einander gegenüber standen; die Stockung der Arbeit, die Verwilderung und Verrohung der Sitten, die Vermehrung der Landstreicher und Verbrecher, hervorgerufen durch die zurückgekehrten, an keine regelmässige Arbeit mehr gewöhnten Kriegsknechte — darüber ertönen die Klagen der Zeitgenossen laut genug. Ebenso wimmeln die eidgenössischen Abschiede von bezüglichen Verhandlungen, Beschlüssen und Verboten, die aber nie vollzogen wurden. Die widerstrebenden Interessen waren mächtiger als die Einsicht in das Uebel und der gute Wille Einzelner zur Abhülfe.

Am häufigsten waren die Verbote gegen das Reislaufen, welches gegenüber den vielen bestehenden Bündnissen, Vereinigungen und Staatsverträgen verschiedenster Art zu bedenklichen und beschämenden Verwicklungen führte. Allein sie waren ohne Erfolg. Der Grund wird im Abschied vom 19. Juni 1503 (III. 2. 226) mit wenigen schlichten Worten angegeben:

«Und so nun unser Eidgnossen knecht nützid anders zu wort habent, dann dz wir Eidgnossen pension nemen; alle diewil dz beschicht, so wellen sy zun Herren louffen und Ir gelt mit dem lib verdienen».

Die Unterdrückung des Reislaufens verlangte diejenige der Pensionen und diese stunden wieder in Zusammenhang mit den Soldverträgen und den Jahrgeldern. Sie abzuschaffen, dagegen waren zu viele persönliche Interessen verbunden und zwar mehr bei den Magistraten als beim Volk.

Die Verbote, in fremde Kriege zu laufen, gehen weit hinter die Burgunderkriege zurück; damals richteten sie sich gegen die Theilnahme an fremden Fehden und kriegerischen Unternehmungen und Raubzügen auf eigene Faust, welche schon als Landfriedensbrüche geahndet wurden. Schon der luzernische Geschwornenbrief von 1252 enthält ein Verbot der individuellen Theilnahme an fremden Fehden (Segesser R. G. I. 88, II. 403; abgedruckt in Geschichtsfreund I. 180). Der Pfaffenbrief (1370) untersagt Läufe und Auszüge ohne obrigkeitliche Bewilligung; dasselbe thut während des Guglerkrieges eine Verordnung Zugs vom 10. November 1376 (Stadlin IV. 112); am 20. Juni 1397 erlassen gemeine Eidgenossen ein Verbot, wonach Niemand ohne des Rathes Wissen einen Angriff thun soll, und am 25. April 1401 wird das Verbot erneuert und ausgedehnt auf das in einen Krieg laufen (I. 99). Im Jahr 1412 geschieht dasselbe in Luzern (Segesser II. 404) und 1422, als es sich um einen solchen Zug nach Mailand handelte, beschliessen Rath und Zweihundert in Zürich (II. 18):

«Und darumb sollent die bottten Inen (Eidgenossen) aber sagen, das unser Herren von Zürich nit meinen noch wellen, dz deheine der Iren also in die Reys louffen, und ist Inen auch nit gevellig, dz deheine unser Eidgnossen den Iren also zelouffen erlouben. Ouch hand sich die vorgenannten unser Herren erkennt, dz si förderlichen in ir Statt Zürich und in allen Iren gebieten vorkommen sollent, dz nieman der Iren in enkeinen krieg noch Reis louffen, weder zu unsfern Eidgnossen noch zu niement anderes, on ir besunder wissen und erlouben».

Im Abschied vom 18. September 1450 (II 247) findet sich die Notiz: Heimbringen ob man verbieten wolle, dass der Eidgenossen Knechte ohne Erlaubniss in fremden Sold laufen; in demjenigen vom 1. Juni 1460 (l. c. 304) heisst es: Jedermann soll mit den Seinen verschaffen, dass Niemand in einen Krieg laufe; und in der Tagsatzung vom Juni 1471 (421) wird ein ausführliches Verbot gegen das Reislaufen erlassen, dessen Uebertretung mit Strafe an Leib und Gut bedroht wird; wo

die Knechte hinkommen, soll man sie festhalten bis sie schwören, wieder heimzukehren. Dessengleichen am 11. Dezember 1471, 16. Juni 1472 (Anz. 1886. 44), 21. Januar und 5. Mai 1473, 4. Februar 1474 (427, 438, 446, 471); dieser letzte Beschluss richtet sich speziell gegen das Laufen zum Herzog von Burgund. Am 27. Februar 1475 (526) heisst es sodann in bezeichnender, den innern Zusammenhang anzeigenenden Weise: des Jahrgelds wegen, das, wie man meint, von den Unserigen in der Eidgenossenschaft genommen wird, ist gerathschlagt, dass man dagegen Maassregeln treffen und Niemanden mehr weder solches Jahrgeld, noch andere Miethe und Gaben von irgend welchen Herren nehmen lassen soll, denn es möchte solches der Eidgenossenschaft zum merklichen Schaden gereichen. Nach den Burgunderkriegen werden die Verbote gegen das Reislaufen immer häufiger; sie richten sich zuerst wieder gegen das Laufen nach Burgund gegen Frankreich, was wider das Bündniss mit diesem gehe (664, 675, 676, 677, 679). Am 12. Mai 1477 findet sich dazu wieder die bezeichnende Notiz, dass man in der nächsten Tagsatzung ohne Hintersichbringen berathen soll, wie man wirksam die Annahme von Pensionen, Gaben und Schenkungen verbieten könne, da solche der Eidgenossenschaft nicht zu Gutem gereiche. Am 27. Mai wird neuerdings geklagt, dass Söldner nach Frankreich und Burgund laufen, was Jeder-mann den Seinen verbieten soll (679). Am 31. Mai die gleichen Klagen von Schwyz an Luzern (681); am 11. Juni (684) Be-schwerden, dass der Beschluss über Heimmahnung der Knechte aus Frankreich noch immer nicht vollzogen sei; neue Verbote am 2. und 31. Juli, 10. September etc. (687, 690, 698). Auch in den Waldmannischen Spruchbriefen von 1489 wird in die Eidesformel aufgenommen: « Ir sollent schweren auch über deheimer In keinen krieg ze louffen, ze ritten noch ze gande ». (Bluntschli, R. G. 371). Am 12. November 1494 wird der Auf-wigler (Werber) wegen einhellig beschlossen, man soll selbe jetzt und in Zukunft ergreifen und mit dem Schwert richten. Das Gut solcher, die in den Vogteien ergriffen werden, gehört gemeinen

Eidgenossen, dasjenige derer, so in den Orten ergriffen werden, den Orten. Allen Vögten wird befohlen, alle Knechte, die aus Kriegen heimkommen, in den Thurm zu legen und sie nicht daraus zu entlassen, bis jeder 5 Gl. Busse erlegt oder 10 Tage bei Wasser und Brod gefangen gewesen sei. Diese Schlussnahme wird am 15. Dezember bestätigt, so dass jeder Reisknecht fünf rh. Gulden Busse geben oder bei Wasser und Brod in's Gefängniss geworfen werden soll, wobei ihm eine Woche Gefangenschaft für 1 Gl. angerechnet wird (III. 1. 468, 470). Alles ohne Erfolg. Statt vieler Beispiele nur noch eines. Als wieder Kriegsknechte zu Frankreich und Mailand liefen, die mit einander im Kriege lagen und beide Staaten unter Versprechen von Pensionen u. s. w. gleichzeitige Anerbieten für Abschluss von Soldverträgen gemacht hatten, beschloss die Tagsatzung am 18. Juli 1495, weil die Pensionen bisher der Eidgenossenschaft nicht viel Nutzen gebracht:

« Damit wir Eidgnossen gemeinlich dester trüwlicher und beharriger in brüderlicher lieb und früntschaft mit einandern lepten, so geviele yez dis tags den Boten, dass wir Eidgnossen aller usslendischer Herren, Keisern, Künigen und sonst aller andern fürsten und Herren müssig giengen, von denen niemer kein pension noch gaben me empfiengen, noch nämen und auch unsere knecht niemer me zu Inen umb sold ziehen und dem also nach zu kommen und ze geleben, wann wir unser pünd schwüren, auch verschwürent, enandern daby handhüben und schützen, also welcher sölchs demnach ubersäche, das man ein jetlichen nach sinem verdienen dorumb strafte, soll yeder bot treffenlich heimbringen und uff den nächsten Tag darumb völlig antwort geben ».

Und 10 Tage später lautet die letzte Ziffer des Abschieds vom 28. Juli: Innert den nächsten 10 Tagen soll jedes Ort nach Luzern schreiben, ob es die Kapitel mit dem Herzog von Mailand annehmen wolle oder nicht, « damit die uffgericht und versiegelt werden und die pension dester ee angange ». (l. c. 488, 491).

Endlich am 21. Juli 1503 (III. 2. 1314) kam es zwischen den XII Orten nebst der Stadt St. Gallen und Appenzell zum Abschluss eines Verkommnisses über Pensionen und Kriegsläufe, den sogenannten Pensionenbrief, nachdem 3 Jahre vorher die III Bünde in Curwalen eine ähnliche Vereinbarung getroffen hatten (1316). Jenes Vorkommniss schreibt vor:

« Des ersten, das niemand in der Eignoschaft wonent, er sige Burger, landtman oder hindersäss, geistlich oder wältlich, edel oder unedel, rich oder arm, in was Stand oder wäsens die sigend, von disem tag hin von keisern, küngen, fürsten, herschaften oder Stetten, geistlichen oder weltlichen Stenden und gar von Niemandt uberal dehein pensyon, dienstgelt, provision, gnadgelt, miet, gab noch Schenke haben oder nemen sol, weder durch sich selbs, sin wip, kind, fründ, dienst noch ander, damit es in sinen nutz kommen möcht, heimlich oder offenlich in dehein weg ».

Wer dawider handelt, wird aller Ehren und Aemter sowie der Wahlfähigkeit zu solchen verlustig erklärt und soll von seiner Obrigkeit verhaftet und an Leib und Gut bestraft werden.

Sodann: « Fürer zu verkomen merklichen schaden vnd abgang unser Eidgnossschaft ist angesechen, das niemant darin wonend, oder gesessen hinuss in dehein Reyss oder krieg ziechen noch kommen sol in dehein wäg one sonder erlouben und willigen siner herren und oberen. Und söllich erlouben sol auch dehein Ort für sich selbs gewalt haben zu tun one gemeine ortt unser Eidgnossschaft oder des mer teil under Inen gunst und zulasen ».

Widerhandlungen werden ebenfalls mit Ehr- und Amtsverlust bestraft und gleichzeitiger Verhaftung, die dauert bis zur Entrichtung von 5 Gulden Busse, welche unvermögenden Falls in 5 Wochen Gefängniss bei Wasser und Brod umgewandelt werden. Aufwigler zu solchem Dienst und solche, welche von denselben Geld empfangen, erleiden Todesstrafe.

Das Verkommniss richtet sich also nur gegen die Pensionen einzelner Personen und das Reislaufen, nicht aber gegen die Sold-

verträge und Jahrgelder, während das Bündner Verkommniss weiter geht; dasselbe bezieht sich auf die einzelnen Bünde, die Orte, Gerichte, Gemeinden und einzelnen Personen und richtet sich gegen die Annahme von Jahr-, Dienst- und Mustergeldern, Provisionen und Schenkungen irgend welcher Art von Königen, Fürsten und Herren, sowie gegen alle Verpflichtungen zu Dienst und zu Kriegen für diese auswärtigen Herren. Nur was man billigkeitshalber dem heiligen römischen Reich schuldig zu sein glaubt, wird vorbehalten.

Dagegen wird am 18. August 1503 (l. c. 238) nach Annahme des Pensionsbriefes «von etlichen Orten vermeint, gut sin, das noch in dieselben brieff kommen sölt, das wir Eidgnossen gemeinlich noch sonderlich hinfür mit dheim fürsten noch herrn dhein verstantniss, puntnus noch Vereinung annemen, machen noch volstreken sollen noch mögen». Am 30. August (240) heisst es sodann: «Alsdann uff disem tag von uns eidgnossen ein Copi gestelt ist, dz wir uns künftiglich zu dheim fürsten noch herren verbinden sollen, als dz die copi begrift, der jedem ort eini überantwurt ist, und die wir zugeseit haben unz an unser eidgnossen von Zürich und Uri, der botten sollen solich copi Iren herren erscheinen, und sover sy auch darin gand, als wir getruwen, so sollen sy dz ungvarlich in acht tagen unsern eidgnossen von Lucern zuschriben, der schriber sole dann den brief machen und sol von uns allen besiegelt werden». Dieser Beibrief (der betreffende Entwurf ist abgedruckt 241) erklärt: Nachdem der Pensionsbrief einhellig angenommen worden, «in denselben aber usgelassen und nit luter begriffen ist, aller fürsten und herren, wie die namen hand, sich daby och zuo müssigen; und damit dieselben artikel dester dapfrer beharret und destminder zerrüt noch zerbrochen werden, Sunders von nottdurft wegen zuo gut, nutz und fromm unser land und lüt gemelter unser Eidgnoschaft zuo schirmen, Haben wir mit zittigem rat einhelliklich mit und gegen einandern uffgenomen, nemend auch yetz diss wie hinach stat, frylich und williklich

mit einandern uff, wissentlich und wolbedacht in crafft und macht diss brieffs, in wis und form als ob es in denselben ob angezogenen brieffen der pensionen und knechten halb wisende och vergriffen stünde und als ob es alles sampt ein brieff weri, als es och Ein meinung ist und sin soll, wie denn diser artikel hienach eigenlich gelütert und geschriben stat. Dem ist also: Das wir obgemelten Eidgnosen dhein ort under uns gemeinlich noch sunderlich von disem tag hin mit keinem fürsten noch herrn, wie die namen haben, niemand hindan gesetzt, punnuss, einung, verstentniss oder ander pflichtungen, wie die erdacht möchten werden, machen, annemen, beschliessen, noch dun sollen in dhein wis noch weg, one unser der obgemelten Eidgnosen gemeinlich oder den merteil under uns gunst, wissen und willen, wie denn das in den beürten brieffen der pension und hinlouffenden knechten halb och eigentlich begriffen ist, als wir hiemit disen brieff och bestätet, ingelipt und verfasset wellend haben zu glicher wis als ob diser artikel by denselben artiklen und die selben artikell by disem artikell geschriben stünden».

Das beweist, dass man sich des inneren Zusammenhangs von Soldverträgen und Reislaufen, Jahrgeldern und Pensionen («Bundesfrüchten») gar wohl bewusst war; und wenn auch kein Verbot ausländischer Bündnisse, sondern nur das Erforderniss der Zustimmung von wenigstens der Mehrheit der Orte ausgesprochen war, so hätte das immerhin eine heilsame Schranke gezogen und wäre gleichzeitig ein wichtiges, staatsrechtliches Prinzip aufgestellt worden, das seit dem alten Zürich-Krieg wieder in Verfall gekommen war. Der Beibrief, über den bis 1508 viele Verhandlungen stattgefunden, scheint aber von den bei getretenen Ständen niemals besiegelt worden und somit nie mals in Kraft getreten zu sein. Am 19. Oktober (244) hatte man eine gemeinschaftliche Botschaft nach dem seinen Beitritt verweigernden Zürich abzuschicken beschlossen, in der Meinung, dass, wenn dasselbe auf seiner Weigerung beharre, der Beibrief

nichts destoweniger von den übrigen Orten besiegt werden soll; an der Weigerung Uri's sei nicht viel gelegen, da dasselbe nach dem IV Waldstätter Bund ohne Zustimmung seiner Contrahenten so wie so kein Bündniss abschliessen dürfe. Allein der Schritt bei Zürich war erfolglos (245). Als Grund seines merkwürdigen Verhaltens gab dasselbe an, dass es als Reichsstadt berechtigt sei, Fürsten, Herren und Edle zu Burgern oder in Bündniss zu nehmen und diese Freiheit behalten wolle (245, 258). Hiebei blieb Zürich stehen, obschon Uri in der Tagsatzung vom 3. März 1504 ebenfalls beigetreten war. Die Stimmung gegen Zürich war gereizt, der Schlussatz des Abschiedes lautet: auf Heimbringen darüber, ob man künftighin Zürich an Verhandlungen mit Fürsten und Herrn theilnehmen lassen wolle. Solothurn, das beide Briefe zu beschwören und zu besiegeln verweigert hatte, bis man ihm seinen eigenen Bund auch beschworen, erklärte sich schliesslich hiezu bereit, wenn alle andern Orte vorangegangen, und beschwor den von den übrigen Orten bereits beschworenen Pensionsbrief, nicht aber den Beibrief (256, 257, 273). In Folge dessen erklärte Luzern am 24. September und 27. November 1505 und 3. Februar 1506 (322, 326, 334), es und andere Orte hätten beide Briefe nur unter der Voraussetzung beschworen, dass diess allseitig geschehe; da dem (bezüglich des Beibriefs) bei Zürich und Solothurn nicht der Fall, so behalte es sich freie Hand vor und wolle auch nicht mehr gebunden sein. Damit war die Sache entschieden; der Beibrief kam nicht zu Stande. Aber auch der Pensionenbrief war tatsächlich aufgehoben und bereits vielfach übertreten worden (338, 357, 361, 364, 383). Am 11. Juli 1507 (385) wünschen Glarus und Schwyz, man möchte sich gegenüber den neuen Werbungen des römischen und französischen Königs erklären, ob man den Pensionenbrief halten oder abthun wolle. Nach verschiedenen Verhandlungen (415, 424) wurde am 10. Mai und 4. Juni 1508 (427, 430) beschlossen: der Sache wegen diessmal nicht weiter Tag anzusetzen: «sunder mög sich jedermann der ding halb versechen nach sinem gefallen und des Jeder-mann truwt glimpf und Er ze haben».

Das war die offizielle Grabschrift auf den Kampf zwischen Ehre und Geld. Frankreich hatte sein Gold wieder in die Waagschaale geworfen und gesiegt. Aber schwer rächte sich die Sünde an den Eidgenossen.

Zwar wurden immer wieder neue Anläufe zur Abhülfe genommen (445), aber gewöhnlich erst, nachdem wieder ein neues Unglück oder ein compromittirendes Unternehmen vorausgegangen. So nach dem wenig rühmlichen Chiasser Zug (2. Dezember 1510. 523). Dann wird es still, bis am 20. Juli 1513 (726), als die nach Novara in Bern, Luzern und Solothurn entstandenen und namentlich gegen die «Kronenfresser» gerichteten Unruhen einen neuen Beschluss hervorriefen:

«Als denn in unser Eydtgnoschaft diser zit gross Unruw und misshell sich erhept hat, die mers teils dahar langet, das bishar in allen orten sunderig Personen Iren eigen nutz mer dann den gemeinen betracht und etlich ort sölchen eignen nutz, pensionen und anderes künftig sölch Irung und zwytracht abzustellen versechen und verschworen haben, sol yeder pot an sin herren und obern bringen, ob man sölchs gemeinlich und allenthalben in unser Eydgnoschaft fürkomen welle und darumb sol man zu nechst haltenden tagen, wo mein Eydgossen zusammen kommen, antwurt geben».

Man will den Pensionenbrief, «der an einem Beibrief gescheitert», wieder herstellen, was in den Gemeinden viel Ruhe bringen würde (731, 733, 870, 795); ohne Erfolg. Da kommt die Unglücksbotschaft von Marignano (13. September 1515); 11 Tage später neue Erwägung, ob man nicht die Pensionen abstellen soll, welche beim gemeinen Mann viel Unwillen erregen (918). Die Verhandlungen über die Wiederaufnahme des Pensionenbriefes ziehen sich hin (922, 926, 934, 936), bis am 12. Dezember Einhelligkeit der Orte konstatirt wird (945, 949, 951); jedes derselben soll seinen Brief nach Solothurn zum Siegeln schicken, da diess von Solothurn noch nicht geschehen, welches den seinigen den übrigen Orten zu gleichem Zwecke zusenden soll; mit allfällig renitenten

Orten will man nicht mehr zu Tagen kommen (964). Allein es geht langsam (974, 979). Im Abschied vom 7. Juli 1516 (985) heisst es: «Heimbringen als jetzt allenthalb Zwietracht, also dz einer französisch, der ander kaisersch ist, das sölchs werde abgestellt und jedermann Eidgnossen syent». Am 23. Juli (991) wird den säumigen Orten Unterwalden, Zug, Glarus, Freiburg und Solothurn obige Androhung speziell wiederholt. In der Tagsatzung vom 18. Oktober 1516, in welcher der Abschluss des ewigen Friedens mit Frankreich erklärt wurde, bringt Zürich die Sache wieder vor (1015); neue Verhandlungen (1030, 1033, 1039, 1059), welche am 21. Juli 1517 (1064) durch den Beschluss ihr Ende finden, dass jeder Ort die ungehorsamen Hauptleute und Knechte nach seinem Gutfinden strafen soll.

So ward der Pensionenbrief zum zweiten Mal zu Grabe getragen. Am 10. Mai 1519 (1165) neuer Anlauf: Man soll heimbringen, ob man den alten Brief von Baden wieder erneuern oder erweitern wolle: «damit solche Privatpensionen aufhören und Schmach und Schande und üble Nachrede von der Eidgenossenschaft abgewendet werden»; gleicher Erfolg. Und so ging es weiter. Zwei Jahre später folgte der neue Soldvertrag mit Frankreich. — Es ist ein peinliches Lesen, diese Verhandlungen über den Pensionenbrief. Vollständige Erkenntniss des Uebels und der Quelle desselben, absolute Ohnmacht zur Abhülfe, weil diejenigen, welche das Land von den goldenen Fesseln befreien sollten, selbst in dieselben geschlagen waren. Beschämende Zustände, von denen die Heldenthaten bei Novara und Marignano wie glänzende Meteore die Aufmerksamkeit ablenken und nach Aussen die innern Wunden verdecken¹⁾.

Inzwischen hatte sich Zürich an die Spitze der dem Reis-

¹⁾ Obiges war schon geschrieben, als dem Verfasser die zum gleichen Resultat kommende Abhandlung Oechsli's über den Pensionenbrief bekannt wurde (Bausteine, 95 ff.)

laufen, den Pensionen und fremden Bündnissen feindseligen Orte gestellt und von sich aus eine bezügliche Verordnung erlassen, wie auch Bern, Schaffhausen, St. Gallen und Appenzell. Es trat, mächtig angespornt von Zwingli, dem Bündniss mit Frankreich von 1521 nicht bei, nachdem die Zünfte und, bis auf vier, alle Landgemeinden, denen das Bündniss zur Abstimmung vorgelegt worden, sich gegen den Abschluss erklärt hatten. Erst dem Bündniss von 1614 schloss es sich wieder an. Nach der Niederlage von Biccocca brachte Zwingli durch seine «göttliche Vermahnung an die Schwizer, dass sie sich vor fremden Herren hüten und entladen» (abgedruckt in Oechsli's Quellenbuch 301) auch Schwyz zu dem Beschlusse, auf 25 Jahre den fremden Bündnissen und Pensionsgeldern zu entsagen; das französische Gold vermochte aber nach einigen Monaten den Beschluss wieder umzustürzen. Ebenso waren die Bemühungen Zwingli's, im ersten Landfrieden die Pensionen abzuschaffen und die Söldnerführer zu bestrafen, nicht durchgedrungen (IV. 1 b. 265 ff.) Dagegen war Bern nach Einführung der Reformation 1528 ebenfalls vom Bündniss mit Frankreich zurückgetreten und schloss sich erst demjenigen von 1582 wieder an. Seit 1614 hatten daher alle Orte den französischen Söldnerdienst nebst Jahrgeldern wieder eingeführt.

Das eidgenössische Bundesprojekt hätte hieran nichts geändert, indem unter solchen Verhältnissen jeder Versuch auf Aenderung resultatlos gewesen wäre.

Nach möglichst genauen Erhebungen (1869) hat die Schweiz seit 1373 im Ganzen in fremde Kriegsdienste an Truppen geliefert: 291 Regimenter, 24 einzelne Bataillone, 229 einzelne Compagnien, 2 Batterien und eine halbe Escadron. Nach der Zahl der bezogenen Truppen folgen sich die Staaten in folgender Reihenfolge: Frankreich, Spanien, Venedig, Savoyen, Rom, Holland, Neapel, Oesterreich, England, u. s. w. 627 Generalstabs-Offiziere haben in Diensten von 30 verschiedenen fremden Staaten gestanden; so z. B. 266 in Frankreich, 79 in Holland, 55 in Neapel, 46 in Piemont 42 in Oesterreich, 36 in Spanien,

21 in England, 16 in Russland, 14 in Preussen, 8 in Rom, 5 in Sachsen, 5 in Schweden etc. Die Zahl der Schweizer-Offiziere anderer Grade, die in fremden Kriegsdiensten gestanden, wird ungefähr 50,000 erreichen. (Steiger-Fischer im Archiv XVII, 20).

Es ist schwer, heute über alle diese Verhältnisse ein der damaligen Zeit gerecht werdendes Urtheil zu gewinnen. Die einzige Entschuldigung und Erklärung, welche ernstliche Berücksichtigung verdient, liegt in den volkswirthschaftlichen Verhältnissen. Allein vorab fällt dieser Faktor gegenüber den Jahrgeldern und namentlich den Pensionen, die nur den Magistratspersonen oder sonstigen hohen Persönlichkeiten zu Gute kamen, ausser Betracht. Hier ist nichts zu entschuldigen. Aber gerade daher kam das Uebel, dessen schlimme Folgen in Ursachen und Wirkungen man gar wohl kannte. « Die Leiber der Hellenen gehören denen, die da zahlen können », klagte Lysias, ein Wort, das unser Chronist Anshelm (I. 135) in seiner bekannten drastischen Weise für seine Zeit übersetzt hat mit dem weitern Beifügen (IV. 456), dass bei den gemeinen Obern und denen, so da Gunst von ihnen haben, die Gier nach Macht und Geld vorwalte, so dass Einige ohne Scham erklären, die Eidgenossenschaft könne fremdes Geld nicht entbehren, wie denn auch Viele ohne Arbeit zu Vermögen gekommen. « Dappenhar kummt, dass Frevel, Falsch und Untruw, durch Gunst und Ungunst, diss weltliche Welt regieren ; dass g'mein Ehr und Nutz, auch gemeine Schand und Schaden, kleine Achtung haben ». Die Wirkungen des Söldnerdienstes hat Niemand richtiger und schärfer gezeichnet, als der grosse Patriot Machiavelli in seiner berühmten « Arte della guerra », worin er das handwerksmässige Condottierthum geisselt. Nach ihm lässt sich der Verfall nationaler Kraft dadurch begreifen, dass ein Volk, statt selbst in den Krieg zu ziehen, Söldner wirbt. Die Schweiz hat umgekehrt ihr Volk hergegeben, um für andere Staaten Krieg zu führen und das ist nicht weniger schlimm, namentlich wenn dieser fremde Dienst aus reiner Geldgier der Magistrate organisirt wird. Die nicht anzutastende Tapferkeit der schweizerischen Söldner und Reis-

läufer hat die Demoralisation nicht aufgehalten. Und die Eidgenossenschaft selbst, die es in der Hand hatte, ein mächtiges Gemeinwesen zu werden, ist sich untreu geworden von dem Augenblicke an, wo sie den ersten Soldvertrag gegen Zusicherung von Jahrgeldern mit Frankreich abschloss und hernach die mit eigenem Blut eroberte Freigrafschaft Burgund gegen deren Willen und Wunsch um Geld verschacherte. Das war ein Wendepunkt in ihrer Geschichte, der ihrer Entwicklung hindernd entgegen trat. Mag die Dürftigkeit des Landes den fremden Kriegsdienst bis zu einem gewissen Umfang entschuldigen und erklären (vgl. P. Schweizer, Quellen z. Schw.-Gesch. IV. 161), niemals hätte derselbe diesen erschreckenden Umfang angenommen ohne der Obrigkeiten ansteckende Habsucht. Denn gewiss war es kein in den volkswirthschaftlichen Verhältnissen des Landes ruhender Grund, dass auf einmal nach den Burgunderkriegen das Reislaufen einen so gewaltigen Aufschwung nahm, nachdem noch zwanzig Jahre vorher, 1453, die Eidgenossen den Bewerbungen Frankreichs um schweizerische Söldner den Grundsatz entgegen gehalten hatten, sie seien nicht gewohnt, ihre Knechte ausser Landes an fremde Orte ziehen zu lassen. (Th. v. Liebenau, Gfrd. XXXII, 33. 94). Und wie wäre es volkswirthschaftlich zu erklären, dass die gleichen zürcherischen Gemeinden innert wenigen Jahren für und gegen den fremden Kriegsdienst sich aussprachen? Und kam die Opposition gegen die Bündnisse mit Hülfspflichtung, gegen Jahrgelder und Pensionen nicht immer direkt aus dem Volk heraus? Mussten in Zürich, Bern und Luzern nicht die Obrigkeiten versprechen, keine solchen Bündnisse mehr ohne Einwilligung der Gemeinden abzuschliessen und sind solche nicht verschiedene Male von diesen verworfen worden? Und bestund der stetige Widerstand der Reisläufer nicht immer in dem allerdings sehr triftigen Grund, dass sie für ihr Blut ebensogut wenig Geld zu erwerben berechtigt seien, als die Magistrate für Nichts ihr vieles? Es ist ein wahrer Trost, dass das öffentliche Gewissen sich des Verwerflichen dieser Käuflichkeit und ihrer Folgen gar wohl bewusst war und sich oft genug dagegen aussprach;

nur daraus ist es zu erklären, dass trotz Jahrhunderte langer Dauer das Uebel später so gründlich ausgerottet werden konnte und heute verschwunden ist. Das ist eine moralische und politische Errungenschaft, die nicht hoch genug angeschlagen und nicht sorgfältig genug gehütet und in Ehren gehalten werden kann. Und wenn in einzelnen Landestheilen noch Ueberreste geblieben — es sind die Sünden der Väter, die sich rächen bis in's dritte und vierte Glied! —

Erst durch das Bundesgesetz vom 30. Juli 1859 wurden die Werbungen für fremde Kriegsdienste endgültig untersagt. Der Bundesrat kann den Eintritt in ausländische Truppenkörper nur zum Behuf weiterer Ausbildung gestatten.

Die fremden Pensionen wurden in diesem Jahrhundert nur noch als Ruhegehalte für Militär bezogen, welche auswärtigen Staaten gedient hatten. Die jetzige Bundesverfassung, wie schon diejenige von 1848, untersagt (Art. 12) den Mitgliedern der Bundesbehörden, den eidgenössischen Civil- und Militärbeamten und den eidgenössischen Repräsentanten oder Kommissarien die Annahme von Pensionen oder Gehalten, Titeln, Geschenken oder Orden. Sind sie bereits im Besitze von Pensionen, Titeln oder Orden, so haben sie für ihre Amtsdauer auf den Genuss, bezw. auf das Tragen derselben zu verzichten. Untergeordneten Beamten und Angestellten kann der Bundesrat den Fortbezug von Pensionen bewilligen.

7. Die Kosten der Hülfsleistung

werden in den alten Bünden immer dem hülfebringenden Theil auferlegt, der ja die Sache anzusehen hatte, wie wenn sie seine eigene wäre; ebenso im eidgenössischen Bundesprojekt (Art. 2). Das Gleiche gilt im ewigen Bundesvertrag der III räthischen Bünde vom 23. September 1524 (IV. 1. a. 1502). Nur im Berner Bund ist vorgesehen, dass die III Waldstätte ihre Hülfe auf eigene Kosten bloss bis Unterseen zu schicken haben; von der ersten Nacht in Unterseen an hat Bern jedem Soldaten, so lange es denselben in seinem Dienst behält, einen grossen

turney¹⁾) an dessen Kosten zu geben, bis zur Rückkehr nach Unterseen; denselben Sold zahlen die Länder den bernischen Zuzügern von Unterseen an. Im Bündniss der III Waldstätte mit Graf Eberhard von Kyburg vom 1. Dezember 1327 findet sich eine ähnliche Bestimmung, indem dem Grafen von den Waldstätten auf deren Kosten Hülfe geschickt wird bis Thun, von da an geht sie auf Kosten des Grafen. In beiden Bündnissen liegt der Grund des Soldversprechens wohl in der grossen geographischen Entfernung und bei Bern auch in dessen weniger engen Verbindung mit den Orten.

Bei den ungleichen Vereinigungen, also namentlich bei den Burgrechten, zeigt sich die verschiedene Vertragsstellung oft auch in der Tragung der Hülfskosten, indem der minder berechtigte Theil in der Regel, wenn er Hülfe erhalten, nicht nur seine eigenen Kosten, sondern auch diejenigen des andern Theils zu tragen hat, während diesem, wenn er mahnt, nur seine Kosten zufallen. So hat Appenzell nach seinem Burgrecht von 1411 mit den VII Orten den Zuzügern täglich 4 Kreuzplappart²⁾ zu geben, während es seine Hülfe auf eigene Kosten zu leisten hat. Der gleiche Grundsatz gilt im 25jährigen Burgrecht Genf's mit Freiburg-Bern vom 8. Februar 1526 und im 15jährigen mit Bern vom 7. August 1536, obwohl dieselben gegenseitig waren (erst im ewigen Burgrecht mit Bern von 1558 und im ewigen Bündniss mit Zürich-Bern von 1584 werden die Hülfskosten beidseitig zu gleichen Theilen getragen, da hier die Gleicherechtigung stärker hervortritt); ebenso im Burgrecht Bern-Freiburg-Lausanne vom 7. Dezember 1525 (IV. 1. a. 1501), in demjenigen mit dem Markgrafen von Montferrat von 1507

¹⁾ Simmler 152: Tourney ist ohngefert ein halben Batzen; Oechsli, Quellenbuch 96: Gros tournois hiessen in Tours geprägte Silbermünzen, die einen Schilling werth waren.

²⁾ Zwanzig Plappart = ein rhein. Gulden = ca. 9 heutige Frs., ein Plappart = ca. 40 Cts. (Mohr IV, 350; Oechsli l. c. 45. 119). Die Tagsatzung schätzte am 8. März 1479 4 französische Schildkronen und ebenso 4 Dukaten zu je 5 rhein. Gulden. (III. 1. 27.)

der dazu noch ein Jahrgeld zu entrichten hat u. s. w. Ist dagegen das Burgrecht in Wirklichkeit nichts anderes als ein gegenseitiges Schutzbündniss, wie z. B. bei Bern-Freiburg, Bern-Freiburg-Solothurn u. s. w., so trägt jeder Theil seine Hülfskosten oder auch, es trägt gegenseitig der mahnende Theil sowohl seine Kosten als diejenigen des gemahnten, wie im Burgrecht Johann Ludwigs von Savoyen, Administrator des Bisthums Genf für sich und die Stadt Genf mit Bern-Freiburg vom 14. November 1477 (II. 946), eine Vorschrift, die sich auch im Bündniss Wallis — III Bünde vom 5. August 1600 findet (V. 1. II. 1874).

In den Vereinigungen mit den Zugewandten trägt in der Regel jeder Theil seine Kosten; nur im Bündniss mit dem Bischof von Basel werden dem mahnenden Theil alle Kosten auferlegt, eine Bestimmung, welche die katholischen Orte später gerne geändert hätten, als sie im Toggenburgerhandel die Hülfe des Bischofs in Anspruch nahmen (1708, 1709); dieser wollte aber nichts davon wissen, so dass man beschloss, die Kosten auf die Geistlichkeit zu legen (VI. 2. I. 1477, 1481, 1493, 1569). Bei Genf fällt, wie oben bemerkt, jedem Theil die Hälfte zu.

Bekanntlich haben die drei Waldstätte von Bern für ihre Hülfe bei Laupen Entschädigung erhalten. Sie standen seit Anfang August 1323 mit Bern im Bündniss (I. 12), dessen Inhalt nicht genau festgestellt ist; nach dem Briefe Bern's an die Waldstätte vom 8. August hatte es die Meinung, dass wenn ein Monat nach Ablauf des Friedens der Waldstätte mit Oesterreich (15. August 1323; der dritte Waffenstillstand war zum zweiten Mal verlängert worden am 6. Oktober 1322 «untz ye unser frouwen tage ze Mitten Ougsten, der nu nechst kund» und sollte nach der Kündigung noch vier Wochen andauern I. 252) ein Theil den andern mahnt, dieser einen Monat nach der Mahnung ohne Verzug die Bundesabrede vollziehen soll. Offenbar handelt es sich um zugesicherte Hülfe und das Bündniss selbst war beschworen, denn am 13. Juni 1341 erklärt

sich Freiburg als der ältere Verbündete Bern's damit einverstanden, dass dieses und die Waldstätte «ernüwern mugenden eit, den si mit enandern hant» (I. 23). Ueber die Tragung der Kosten scheint das Bündniss nichts enthalten zu haben; denn die Entschädigung wurde den Waldstätten erst «vor der Statt ze Louppen» zugesichert und «ze Berne fürschriben» (I. 21) und betraf den Schaden, den wir «da empfiengent an rossen, an harnasch und andern dingen». Sold scheint nicht gewährt worden zu sein; die Entschädigung betrug an Uri «dritthalb hundert pfunden pfenningen» und so wahrscheinlich auch an Schwyz und Unterwalden. Vermuthlich hatten die Waldstätte als gemahnter Theil laut dem Bündniss kein Anrecht auf Kostenersatz und wurde derselbe von Bern freiwillig geleistet.

In einzelnen Bündnissen wird gegenseitig oder bedingt Sold zugesichert. So sollen nach demjenigen zwischen Basel und Strassburg von 1396 täglich $\frac{1}{2}$ Gulden, nach demjenigen zwischen dem grauen Bund und Glarus vom 24. Mai 1400 (Mohr IV. 343) täglich zwei gute Plappart bezahlt werden; nach demjenigen zwischen Graf Friedrich von Toggenburg und Glarus von 1419 (Tschudi II. 123 a) drei Plappart. Rothweil hatte am 18. Juni 1463 ein ungleiches Bündniss auf 15 Jahre mit den VIII Orten und Mülhausen am 14. Juni 1466 ein solches auf 25 Jahre mit Bern und Solothurn eingegangen (II. 354); beide hatten auf eigene Kosten Hülfe zu leisten, ihre Verbündeten ebenfalls, wenn Jemand jene Städte belagern und von dem heiligen Reiche drängen wollte; kämen aber die von Rothweil oder Mülhausen «von ir selbs sachen wegen in Krieg» so haben sie einen monatlichen Sold von drei rhein. Gulden auf den Mann zu entrichten. In den Bünden von 1515 und 1519 ist dieser Sold weggefallen. Als Basel 1473, zu einer Zeit, da es mit den Orten in keinem Bündniss stand, da dasjenige mit Bern und Solothurn 1461 abgelaufen und nicht erneuert war, von den Eidgenossen für den Fall, als es überzogen werden sollte, eine Besatzung von 800 Knechten verlangte, wurde ihm dieselbe zugesichert gegen einen täglichen Sold von drei Baslerplappart, nicht aber um die

Speise «nach dem wir unbenügig sint». Als später die fünf Länder gegen die Aufnahme Basels als eines «rechten Ortes» Widerspruch erhoben und ihre Zustimmung nur zu einem Bündniss ähnlich demjenigen mit Freiburg-Solothurn geben zu können erklärten, verlangten sie dazu noch, dass Basel, wie bei den oben angeführten Burgrechten, auch die Kosten der von ihm gemahnten hülfebringenden Orte trage, es wäre denn, dass Basel belagert würde; es selbst hätte nur Anspruch auf Ersatz der Kosten für zugesandte Büchsen und Geschütze (III. 2. 111).

Handelt es sich gegenüber dem Ausland um eigentliche Schutzbündnisse, so gilt der gleiche Grundsatz wie in den alten Bünden; so 1363 im Bündnisse Berns mit dem Grafen von Froburg als österreichischem Landvogt (S. W. 1829, 342); im Städtebund von 1385, den Bündnissen mit Savoyen von 1384, 1477, 1502, 1509 (nur Hülfe an Savoyen ausserhalb des gezogenen Kreises geht auf ausschliessliche Kosten Savoyens); oder es trägt der mahnende Theil seine Kosten und besoldet auch die Hülfstruppen; wie in der Vereinigung mit Württemberg von 1469, der ewigen Richtung und den Erbvereinigungen mit Oesterreich von 1477 und 1478, dem Bündniss der III Bünde mit der Landschaft Wallis vom 5. August 1600. Bei den Soldverträgen trägt der ausländische Staat den Sold an die geworbene Mannschaft und ebenso die Kosten der von ihm zu leistenden Hülfe; so namentlich Frankreich. Es werden also diese Verträge bezüglich der Kosten den ungleichen Bündnissen gleichgestellt und da seit Anfang des 16. Jahrhunderts fast keine andern Verkommnisse mit dem Ausland mehr abgeschlossen wurden, so gilt von da an dieser Grundsatz als Regel, auch da, wo der Charakter des Vertrages nicht rein hervortritt, wie z. B. gegenüber Savoyen.

Bei den deutschen Städteverbindungen galt gewöhnlich ebenfalls der Grundsatz der alten Bünde. Beim rheinischen Städtebund hatte jede Stadt auf ihre Kosten ein bestimmtes oder ihren Kräften entsprechendes Contingent zu stellen (Böhmer 97. 106. 112). Auch Bundessteuern wurden erhoben; doch ist nicht er-

sichtlich, dass das auch zu Kriegszwecken geschah (l. c. 107. 113). Nach Verfall des Bundes finden wir den gleichen Grundsatz bei den Verbindungen der wetterauischen Städte (l. c. 162. 218. 221. 427), der mittelrheinischen (Schaab II. 70) und der ober-rheinischen (Schreiber I. 266). Auch bei der Hansa hatte jede Stadt ein verhältnissmässiges Contingent an Schiffen und Mannschaft zu stellen; bei der ersten grossen, gemeinschaftlich geführten Fehde gegen Waldemar von Dänemark wurde durch die Cölner Föderation von 1367 ein bei der Ausfuhr von Waaren zu erhebendes Pfundgeld eingeführt; jede Stadt bezog dasselbe für sich, zog davon ihre Ausrüstungskosten ab, wobei jeder zu stellende Mann zu einer gewissen Summe angeschlagen war und hatte den Ueberschuss an einer zu Lübeck abzuhalten Tagfahrt abzuliefern zur Vertheilung an Andere, die zu wenig erhoben hatten, um ihre Ausgaben zu decken. Das Verfahren gab aber später zu vielen Streitigkeiten Anlass (Sartorius II. 608; I. 67. 93). Bei den schwäbischen Städtebünden wurden die Kosten von sämmtlichen Städten gemeinsam getragen, wobei die Reichssteuer als Massstab diente; an einer Tagfahrt wird die Abrechnung und Vertheilung vorgenommen und ist innert zwei Monaten Zahlung zu leisten (Vischer 191 Ziff. 5; 197).

Für Belagerungen stellt der Zürcher Bund den Grundsatz auf, dass «die Statt oder das Land, so die sach angat und die dann zemal gemandt hand, den Costen einig haben, so von werken oder von werklueten von des gesesses wegen daruff gat». Der Grund zu dieser Ausnahme von der Regel lag in den Mehrkosten, herrührend von der Beschaffung des Belagerungsmaterials, das sich nicht bei jedem Orte vorfand; dieselben dem mahnenden Ort aufzuerlegen erschien um so billiger, als eine Belagerung schon durch die Verlängerung der Kriegsdauer mehr Opfer verlangte. (In Rom war die Belagerung von Veji Anlass zur Einführung des vom Staat bezahlten Soldes geworden.) Im Bündnisse Zürich's mit Uri und Schwyz von 1291 (I. 242) war die Hülfsverpflichtung zu Belagerungen, die ein Theil ohne des anderen Einverständniss

unternommen, ausgeschlossen, es wäre denn, dass von der Veste aus ein Angriff geschehe. Was im Zürcher Bund, gilt auch bei Zug, Bern sowie Zürich-Oesterreich von 1442 (II. 792). Dagegen scheidet der Bernerbund den Fall aus, wenn die verbündeten Orte nach einstimmigem Beschluss eine gemeinsame Belagerung unternehmen; alsdann trägt jeder Theil seine Kosten. Das galt wohl allgemein. Auch Glarus hat einen Theil Kosten nur zu tragen, wenn es von den sämmtlichen übrigen Orten zu einer Belagerung gemahnt wird. Zürich-Bern wie im Zürcherbund, jedoch mit dem Beifügen, dass dem mahnenden Ort alsdann auch die eroberten Städte oder Schlösser zufallen sollen. In dem Bündnisse mit den V neuen Orten findet sich hierüber nur bei Basel eine Bestimmung, wonach bei Belagerungen jedes Ort mit Geschütz und Mannschaft nach Bedürfniss und Vermögen zuziehen soll, wobei es bezüglich Geschütz und Pulver bei Herkommen und Gewohnheit sein Verbleiben hat.

Wie der Zürcher Bund lautet auch das Bündniss Strassburg-Basel-Freiburg im Breisgau vom 22. November 1326 (Schreiber I. 264; Kopp. Gesch. XI. 223), sowie dasjenige von Strassburg-Basel von 1396; wie Zürich-Bern der Städtebund von 1385; ebenso das Burgrecht Zürich-Wallenstadt u. s. w. von 1436 (Tschudi II. 222) in der Meinung, dass bei gemeinsamen Belagerungen Zürich immer die Kosten trägt, aber das Eroberte auch allein behält; im Bündniss Basel-Bern-Solothurn von 1441 (II. 779) trägt die mahnende Stadt alle Kosten und die eroberte Veste fällt zur einen Hälfte an dieselbe, zur andern Hälfte an die beiden andern Städte. In den Landfriedensbündnissen wird oft vorgesehen, dass bei Belagerungen von Burgen und Schlössern, die sehr häufig vorkamen, die Kosten gedeckt werden sollen aus dem gemeinen Geleitgeld, welches als Zoll zur Befriedigung der gemeinsamen Kosten von einer verbündeten Stadt (z. B. Mainz) erhoben wurde. So 1332, 1339, 1356 u. s. w. (Datt 150; Schaab I. 263, 304). Oder es wurden die Kosten auf die verbündeten Herren und Städte vertheilt nach Erkenntniss des aufgestellten Neunergerichts (1343; Datt

l. c.). In verschiedenen schwäbischen Bündnissen wird unterschieden ähnlich wie im Bernerbund: Geschehen Belagerungen um gemeinen Nutzens willen, so werden die Unkosten und der Gewinn zu gleichen Theilen getheilt; andernfalls bestreitet die Kosten derjenige Theil, in dessen Interesse die Belagerung unternommen wurde und dem auch das Eroberte zufällt. Jeder Theil soll dem andern auf dessen Kosten sein Belagerungszeug leihen (1379, 1382, 1384; Vischer 35, 47, 48, 197). Dagegen war schon im Bündniss des Markgrafen von Brandenburg u. s. w. mit einer Anzahl Städte (darunter Zürich und St. Gallen) vom 20. November 1331 (I. 402. Reg. 148) der später im Zürcher Bund aufgenommene Grundsatz nur mit der Modifikation enthalten, dass innert einem Monat nach Beendigung der Belagerung eine Abrechnung vorzunehmen sei und im Bündniss Konstanz-Zürich-St. Gallen vom 27. Oktober 1347 (I. 421. Reg. 222) wird das Gleiche mit einer zweimonatlichen Frist bestimmt. Es soll also der mahnende Theil die Kosten einstweilen nur vorschieszen, mit Vorbehalt nachheriger Abrechnung unter allen Beteiligten. Auch im Burgrecht Freiburg-Bern, erneuert 1480 (III. 1. 690), trägt bei Belagerungen jeder Theil seine Kosten. Und am 11. März 1499, während des Schwabenkrieges (III. 1. 599), hatte die Tagsatzung beschlossen, dass, wenn die Eidgenossen mit Macht zu einer Belagerung ausziehen, die Kosten für Büchsen, Pulver und Steine gemeinschaftlich zu tragen seien, wie auch die Beute gemeinschaftlich getheilt werde.

Das eidgenössische Bundesprojekt spricht in Art. 6 den in jenen Bündnissen von 1331 und 1347 aufgenommenen Grundsatz aus, ohne Fristbestimmung für die Abrechnung. Das Ort, dessen der Krieg ist, hat die für die Belagerungsarbeiten nöthigen Mittel (grosses Geschütz, Pulver, Handwerker und Werkleute) zu liefern; besitzt es solche nicht, so sollen diese vom nächstgelegenen, damit ausgerüsteten Ort verabfolgt werden, alles unter Vorbehalt nachheriger Kostenvertheilung.

Nach dem Defensionale hat bei Kriegszügen jedes Ort

seine Kosten selbst zu tragen ohne Anspruch auf Rückvergütung Seitens des mahnenden Orts. Daneben wird eine Kriegskasse gebildet, in welche jedes Ort für jeden Soldaten, den es in's Feld schickt, $\frac{1}{2}$ Thaler zu bezahlen hat. Die Kasse steht unter Verwaltung der vier eidgenössischen Kriegssekretarien, welche von Zürich, Bern, Luzern und Uri ernannt werden.

Im Beibrief zum evangelischen Bundesprojekt von 1655 war auch die gegenseitige Hülfe gegen aufrührerische Unterthanen vorgesehen und in Art. 12 bezüglich der Kosten bemerkt, es werden dieselben zu «wyterer underred geschlagen». Der Königsfelder Abschied bemerkt hiezu:

«So ist auch by dissem Bybrieff zuinstruieren, über den Puncten dess Costens, wenn ein Orth dem anderen, von syner ufführeren wegen zuzühen müsste, alss wellichen man inn beid weg bedenklich funden, Dann eines theils verneint worden, wyl die ufführer durch sollich laster Jnn die oberkeitliche confiscationen und andere straffen fallen thügind, sollten die hilfsleistenden umb Jren Costen eintwederes durch ein ufflag uff die schuldigen, oder aber von derselben Oberkeit selbs, wellcher die confiscationen und bussen heimfallend, wider ergetzt werden, sonsten wurde der unschuldig hilfsleistende umb eines andern laster willen gesträfft, inn dem er den Zuzug inn synem Costen thun müsste: Anders theils aber darfür gehalten worden, wyl disse Costensforderungen nur confusion und unwillen möchten gebehren, by den unterthanen auch sovil nit zuerheben, Jre erarmung eben den Oberkeiten selbs und anderen gehorsammen angehörigen, auch dem gemeinen wässen nachtheilig, und man einanderen mit lyb und gut zuschirmen schuldig, auch kein theil nit weisst, wellche es zum ersten beträffen möchte, so sollte der zuzug in dissem glych wie auch in anderen fählen, inn dess gemanneten Costen, nach lutt der Pündten beschehen».

In seiner Instruktion erklärte sich Bern mit dieser Auffassung einverstanden:

«Angesechen diss das aller nechste, und den Pündten das

Ähnlichste, da nit thunlich dass darin viel excipirt noch clausulirt werde, sittenmal wie minder clausulen darinn, wie besser, neben dem der sach hierdurch nit geholffen, sunder das land vil mehr ruiniert, und in aleweg geschwecht wurde, zu disem man auch in alweg schuldig lieb und leid mit einanderen ze tragen; derowegen nochmalen das Rahtsamstste dass, wie in anderen Fählen, also auch in diesem Fahl, die hilffsleistung in dess gemahnten kosten, beschechen solle.»

Nach der B. V. von 1874 (Art. 19 und 20) fallen Unterricht, Bewaffnung, Bekleidung, Ausrüstung und Verpflegung der Armee zu Lasten des Bundes. Die Kantone können nöthigenfalls zur Bestreitung der Ausgaben des Bundes zu Geldcontingenten angehalten werden (Art. 42 f.) Wenn ein Kanton bei plötzlicher Gefahr vom Auslande her andere Kantone zur Hülfe mahnt, so trägt die Kosten ebenfalls der Bund; in Fällen eidgenössischer Intervention trägt der mahnende oder die Intervention veranlassende Kanton die Kosten, wenn nicht die Bundesversammlung wegen besonderer Umstände etwas Anderes beschliesst (Art. 15. 16).

8. Die Vertheilung erbeuteten und eroberten Gutes.

Den antiken Völkern galt der Feind als rechtlos und zum Feind gehören auch alle Angehörigen des Staates, gegen den der Krieg geführt wurde. Was der Sieger mit dem Schwerte gewann, gehörte vollständig ihm. Er hatte unumschränkte Gewalt über Leben und Habe des Ueberwundenen. In Rom galten feindliche Sachen als herrenlos; das eroberte feindliche Grundstück wurde ager publicus, das erbeutete fahrende Gut wurde dem Feldherrn zur freien Vertheilung überliefert. Gewöhnlich überliess er dasselbe den Truppen als eine Milderung der allgemeinen Wehrpflicht mit dem Grundsatz der Selbstbewaffnung und Verköstigung, der auch in Griechenland und Rom galt. Seit den langen punischen Kriegen wurde das allgemeine Regel, da die spärliche Lohnung nicht ausreichte (Niebuhr 529. Jähns

74 ff. 109. 119). Nach altem deutschem Recht wurde die Kriegsbeute, fahrende Habe und erobertes Land unter das Volk und den Adel vertheilt; jene, auf einen Haufen zusammengetragen, wurde verloost und der König hatte auf nichts Besonderes Anspruch (Grimm, R. A. 246); nur die von seinen Gefolgsmannen gewonnene Beute gehörte ausschliesslich ihm (Schröder 20. 27). Ueber die Vertheilung des Landes entschied die Volksversammlung. Erst im fränkischen Reich bildete sich mit Erstarkung der königlichen Gewalt der Grundsatz aus, dass herrenloses Land dem Könige gehöre und dass es zu seiner Besitznahme der königlichen Genehmigung bedürfe (Heusler Inst. II. 65, Stobbe II. 149, Siegel 150). Dieser Grundsatz kam auch in Deutschland zur Geltung und entwickelte sich zu einem landesherrlichen Regal. Demgemäss fiel das eroberte Land der Staatsgewalt anheim. Die durch Plünderung erworbene Beute dagegen gehörte der Mannschaft als Ersatz für die Auslagen, welche der Krieger für seine Bewaffnung, Ausrüstung und Unterhalt zu machen hatte (Waitz IV. 540 f. 617. Schröder 113. 192). Die Vertheilung der gemeinen Beute unter die Mannschaft nach der Grösse des Hülfskontingents galt auch bei den deutschen Städteverbindungen, den Rittergesellschaften und Landfriedensbünden und war z. B. bei der Hansa durch die kölnische Conföderation von 1367 vorgeschrieben. Die Beute wurde nach der Mannschaft vertheilt, erworbene Freiheiten dagegen sollen dem Bunde gemein bleiben (Sartorius I. 69, II. 609).

Auch der Schweizer Soldat hatte, und zwar bis an's Ende des 18. Jahrhunderts, Waffen, Kleidung und Unterhalt selbst anzuschaffen und es wurde ebenfalls «gemeine Beute» gemacht, d. h. es hatte Jeder das erbeutete fahrende Gut dem Beutemeister abzugeben, welcher dann das Gewonnene unter die betheiligte Mannschaft vertheilte. Nicht die Aufstellung dieses, von jeher anerkannten Grundsatzes war daher das Motiv, dass der Sempacher Brief eine bezügliche Bestimmung aufnahm, sondern, wie aus der Begründung derselben hervorgeht, der eingerissene

Missbrauch, der sich auch bei Sempach geltend gemacht hatte, in Folge dessen die Beutegier die Hauptinteressen vergessen liess und die Mannschaft auf Plünderung ausging, statt den fliehenden Feind zu verfolgen. Dessenwegen wird für künftighin ausdrücklich verordnet:

«Dz jeklicher sin vermugende tuo als ein Biderman, die vyende ze schadgende, und dz velde ze behabende, ane alle zuo versicht ze plunderte, es sye in Vestinnen, Stetten oder uff dem Land, untz uff die stunde, dz die Not ein Ende gewinnet und erobert wirt, dz die Houptlütē menlichem erloubent ze plunderten, dannenhin mag menlich plundern, die da bi sint gewesen, sy syen gewaffent oder ungewaffent, und den plunder sol Jeklicher antwurten dien Houptlütēn, under die er gehöret, und die sulent in under die selben, die under si gehören und da bi sint gewesen, nach Marchzahl gelich teilen und ungefarlich. Und wie si den plunder under die Iren teilent, da mit sol si und menlich wol benuegen.»

An dieser Vertheilungsart wurde immer festgehalten; sie ist auch im Bunde Zürich-Bern ausdrücklich bestätigt und kam speziell bei der Beute von Grandson zur Anwendung, so dass auch die beteiligten Zugewandten daran Theil hatten (II. 587, 588, 594, Verzeichniss der Beute 591), während dagegen das Beutegeld von Murten zu gleichen Theilen nur unter die Orte vertheilt wurde (II. 622). Panner und Fahnen, die im Gefechte gewonnen wurden, verblieben Demjenigen oder dem Orte, dessen Angehörige sie gewonnen; die übrigen «so zu Granson und Murten in Kisten oder Kasten gewunnen», wurden zu gleichen Theilen (II. 519, 621, 661, 662, 668), die Büchsen dagegen nach Anzahl der beteiligten Mannschaft unter die Orte vertheilt (II. 621, 661, 662).

Ueber die Vertheilung eroberten Landes wird im Sempacher Brief nichts gesagt, weil damals noch keine Veranlassung hiezu vorlag. Dagegen hatte 1403 gegenüber Livinen, 1410 bezüglich des Eschenthals, 1415 bei Eroberung des Aar-

gaus und nachher im Streit um die Aemter im Waggenthal (Maienberg, Richensee und Villmergen; I. 219), sowie bei der Eroberung des Thurgaus der Grundsatz Anwendung gefunden, dass in gemeinsamen Kriegen eroberte Herrschaften und Herrschaftsrechte als gemeinsames Eigenthum zu gleichen Theilen an die Orte fallen sollen, wobei für die Verwaltung die Mehrheit der Stimmen entschied. Sobald man mit diesen Landschaften nicht in Vertragsverhältnisse treten, sondern sie als Unterthanenlande behandeln wollte, war ein anderes Vorgehen kaum möglich, da eine reelle Theilung der nicht angrenzenden Orte wegen sehr schwierig war und eine anderweitige Entschädigung derselben an dem Widerstand der Länder scheiterte, die einer einseitigen Vergrösserung und Machterweiterung der Städte immer entgegnetraten. Da die Städte grössere Contingente stellten, so lag in dieser Gleichstellung eine Begünstigung der Länder, während die Vertheilung der fahrenden Beute nach der Mannschaft den Städten zu Gute kam. In den Landrechten des Grafen von Toggenburg mit Zürich (20. Herbstmonat 1400, Arch. X. 225), mit Schwyz (24. Jan. 1417, Tschudi II. 68), mit Schwyz und Glarus (1437 l. c. 247) und in demjenigen des Grafen von Sargans mit den gleichen Orten (1437 l. c. 229) fallen eroberte Städte u. s. w. auch an die betheiligten Contrahenten, jedoch macht sich die Ungleichheit in der Stellung der letztern dadurch geltend, dass, wenn bei solchen Eroberungen die Panner der betreffenden Orte im Felde waren, das Eroberte ausschliesslich an diese Orte fiel. Ebenso fallen nach dem Burgrecht Zürich-Wallenstein u. s. w. (1436, l. c. 221) eroberte Städte u. s. w. immer an Zürich, welches jedoch allfällige Belagerungskosten auf sich nimmt.

Das Stanzer Verkommniss stellte nun folgende Grundsätze auf:

«Wir habent auch zwischend uns luther beschlossen und abgerett, wo und als dick wir fürbashin gegen jeman ze kriegen, oder reysen kommend, was dann Gutes, Geltes oder Brand-

schätzen in sölichen Kriegen oder Reysen, in Stritten oder Gefächten, theinist mit der hilff Gottes von uns erobert würdend, dass sölichs nach der summ und anzal der Lütten, so iegklich Ortt, Statt und Lender under uns in sollichem Zug oder Gefächt gehebt hat, den Persohnen nach glichlich getheilt werden soll. Ob aber wir Land, Lüth, Stätt oder Schloss, Zins, Rennt, Zöll oder ander Herrlichkeiten in sölichen kriegen eroberten oder innemmend, die söllend under unns den Ortten nach, als von alter har glichlich und früntlich getheilt werden. Und ob wir sölliche ingenomen Land, Stett, Schloss, Zins, Rennt, Zöll oder Herrlichkeit theinst in thädings wys wider zuo lösen gäbend umb einicherley summ Gelts des sy dann wenig oder vil, das selb Gelt soll auch unter uns Ortt von Stetten und Ländern, glichlich werden getheilt, früntlich und ane geverde».

Es wird also bezüglich Vertheilung der fahrenden Beute, inbegriffen Brandschätze, der Grundsatz des Sempacher Briefs bestätigt: Theilung nach Anzahl der Personen, die von jedem Ort im Feld gestanden; dagegen sollen gemeinsam eroberte Herrschaften und Herrschaftsrechte den VIII Orten zu gleichen Theilen zufallen, in der Meinung, dass das auch gelten soll für allfällige Kaufsummen (Lösegelder), falls jene wiederum gegen Entgelt abgetreten würden. Da sodann im folgenden Artikel erklärt wird, dass das Stanser Verkommniss auch alle: «so mit uns in ewigen Pündten sind, und uns zuo versprechen stand berüren soll, und darin begriffen sin: usgenommen Stätt, Schloss, Land und Lüth, Zins, Rennt, Zöll und Herrschaften, die söllend uns Orten von Stätten und Ländern, als vorstath, zuo gehören und unter uns getheilt werden», so folgt daraus, dass künftighin an der fahrenden Beute nicht nur die Orte, sondern auch die Zugewandten, ewig Verbündeten und gemeinen Herrschaften im Verhältniss ihrer jeweilen im Felde gestandenen Mannschaft Theil haben sollten, während Herrschaften und Herrschaftsrechte ausschliesslich

den VIII Orten zufallen; denn nur die Orte bildeten den eigentlichen Bundeskörper und erworbenes Land wollten sie daher nicht mit Dritten theilen. Diese Einschränkung wurde jedoch in dem gleichzeitig abgeschlossenen Bunde mit Freiburg und Solothurn dahin modifizirt, dass sie den beiden Städten gegenüber nur gelten soll in Bezug auf die bereits gemachten Eroberungen; an künftigen dagegen, im Gegensatz zu den einfachen Zugewandten, «söllent sy als ein annder ortt unnder unns nach antzal ire teil nemen und inen die gelangen wie wir acht ortt das bitzhar fründlich gegen einander gebrucht haben».

Diese Concession an die beiden Städte einerseits und deren Verpflichtung, in eigenen Kriegen nach dem Willen der VIII Orte Frieden zu schliessen anderseits (Abschn. 13), bildeten die beiden Artikel, über welche in Stanz erst im letzten Moment eine Einigung erzielt wurde, in Folge deren dann unter Städten und Ländern der Friede wieder hergestellt war (Segesser St. V. 88 f. G. von Wyss im Anz. 1878 S. 60). Die gleiche Vertheilungsart wurde später auch in die Bünde mit Basel, Schaffhausen und Appenzell aufgenommen, sowie 1489 in die Waldmann'schen Spruchbriefe, welche im Namen der Gesandten der VII Orte ausgestellt wurden. Die Kriegsbeute, welche von Waldmann zur Anlegung und Ausrichtung eines Zeughäuses verwendet worden, soll nun jedes Mal unter die Stadt und die Angehörigen der Herrschaften, welche an dem Zuge Theil nahmen, vertheilt werden. Nur die Eroberungen sollen mit Städten, Landen, Leuten, Renten und Gütern und der erbeuteten Kriegsrüstung der Stadt ausschliesslich zufallen (Bluntschli R. G. I. 372).

Ueber die Anwendung dieser Bestimmungen des St. V. wurde zwar in der Folge noch hie und da gestritten, in der Regel aber fanden sie Anerkennung.

So hatte 1490 im Rorschacher Klosterkrieg Appenzell den IV St. Gallischen Schirmorten Zürich, Luzern, Schwyz und Glarus, welche auch die übrigen Orte zum Aufbruch gemahnt hatten, das Rheintal abtreten müssen (III. 1. 339); 10,000

Gulden hatte die Stadt St. Gallen an die gleichen Orte zu bezahlen, welche zudem die Gerichte und Dörfer zu Steinach, Oberberg, Oberdorf und Anwil dem Kloster um 8000 Gulden verkauft hatten (l. c. 348. 359). Uri, Unterwalden und Zug, welche der Mahnung Folge gegeben, verlangten nun ebenfalls Mitbesitz am Rheintal, welcher ihnen von den IV Schirmorten nur unter der Bedingung gewährt werden wollte, dass sie auf einen Anteil an dem Käuferlös der 8000 Gulden verzichten. Bezuglich des Richtungsgeldes der 10,000 Gulden war man vorerst nicht einig, ob dasselbe nach Leuten oder nach Orten zu theilen sei. Schliesslich wurden, nachdem man die Bünde und das St. V. in Betracht gezogen, Uri, Unterwalden und Zug in die Herrschaft über das Rheintal aufgenommen, die 8000 Gulden Käuferlös unter Abzug von 2000 Gulden an die Kosten der IV Orte nach Orten vertheilt, die 10,000 Gulden Friedegeld nach der Anzahl der Personen, welche jedes Ort bei dem Zuge gehabt (III. 1. 344. 347. 362. 366. 376. 379. 383).

Ebenso stützte sich auf das St. V. der zuerst von den VII Orten bestrittene und nachher zugestandene Anspruch von Bern, Freiburg und Solothurn auf Anteilschaft am Landgericht in Thurgau, als eines Hoheitsrechtes, welches im Basler Frieden von 1499 den Eidgenossen als Reichspfand zugesprochen worden war (l. c. 656. 762. III. 2. S. 3).

In gleicher Weise hatten alle Orte Anteil an der Herrschaft über die von Freiburg und Bern während der Burgunderkriege in Besitz genommenen Städte und Schlösser Murten, Erlach, Cudrefin, Grandcourt, Grandson, Jougne und Orbe verlangt, welche jene beiden Städte für sich beanspruchten. Durch schiedsrichterlichen Minnespruch, d. h. Vertrag vom 29. Mai 1484, wurden jene Herrschaften den beiden Orten überlassen, gegen Auszahlung einer Summe von 20,000 rh. Gulden an die übrigen Orte (III. 1. S. 72. 76. 151. 155. 159 u. s. w. 706).

Als 1562 die vier mit Neuenburg verburgrechteten Städte Bern, Solothurn, Freiburg und Luzern jenes in Besitz genommen,

mussten sie trotz langen Widerstrebens auch die übrigen Orte in die Mitherrschaft aufnehmen, obschon die Besitznahme ohne Schwertschlag erfolgt war (III. 2. S. 708. 709. 742. 768. 778. 782. 807). Nur Appenzell war ausgeschlossen, weil erst während den Verhandlungen in den Bund aufgenommen (839). Wenn dagegen im Schwabenkrieg Appenzell von den Orten auf seine Bitte Antheil an dem neu eroberten Lande (Wallgau) zugesichert erhielt (es wurde im Basler Frieden wieder zurückgegeben), so geschah das Seitens der Orte ohne Rechtspflicht (III. 1. 600); ebenso wenn Appenzell 1500 als achtes Ort in die Herrschaft über das Rheintal (III. 2. S. 1. 23. 40) und Wallis 1515 in diejenige über Domo d'Ossola aufgenommen wurde (l. c. 917. 918. 922). Dort lag der Grund in den von Appenzell während des Schwabenkrieges geleisteten Diensten, hier in der Erwartung, dass die von Wallis desto williger seien, zur Behauptung des Domo d'Ossola mitzuwirken.

Umgekehrt lag die Sache, als die III Bünde beim grossen Pavierzuge von 1512 Bormio, Veltlin und Cleven in Besitz genommen hatten. Sie begehrten dieselben für sich zu behalten, um so mehr, da das Gotteshaus Chur die Gerechtigkeiten habe (l. c. 648. 1032; vergl. Planta, currätische Herrschaften 71 ff). Der Herzog von Mailand dagegen verlangte von den Orten, dass sie ihm diese Landschaften wieder überlassen, gestützt auf die Vereinung (vom 3. Oktober 1512 l. c. 1352, welche den Eidgenossen nur Lugano, Locarno und Domo d'Ossola zugesprochen hatte). Die Orte scheinen sich zuerst dieser letztern Meinung zugeneigt zu haben, indem sie auf Heimbringen erklärten, für diesen Fall den III Bünden von der mailändischen Pension jährlich 1000 Dukaten zukommen zu lassen und dafür zu sorgen, dass dem Gotteshaus Chur seine Pension von 300 Dukaten vom künftigen Inhaber dieser Lande auf 400 erhöht werde (648. 706). Nachdem dann bei Novara Mailand zum zweiten Mal von den Eidgenossen und für den Herzog erobert worden, beanspruchten sie jene Lande wirklich für sich selbst in «gemeyne teylung» d. h. als gemeine Herrschaften gegen

Entgelt jener 1000 Dukaten Pension an die III Bünde (872). Allein diese verzichteten lieber auf das Geld und behielten den Besitz (879), da Niemand ein besseres Recht auf denselben habe, als sie, und ihnen aus dem Bau der Strassen und dem Unterhalt der Schlösser mehr Kosten erwachsen, als die Einkünfte des Landes betragen (886). Die 1000 Dukaten lagen noch im September 1516 (1005) in Luzern, wo sie hinterlegt worden waren. Durch den ewigen Frieden vom 29. Nov. 1516 kamen die Lande definitiv an die III Bünde.

Da das St. V. nach seinem Wortlaut auch gelten sollte für die, «so mit uns reysent . . . und . . . mit uns in ewigen pündten sind» und gemäss demselben die Zugewandten und Verbündeten keinen Anteil an eroberten Landen hatten, da ferner jene Gebiete auf einem gemeinschaftlichen, von der Tagsatzung angeordneten Kriegszug, wenn auch speziell durch die III Bünde erobert worden, so wäre nach dem St. V. der Anspruch der Orte auf dieselben gerechtfertigt gewesen. Trotzdem wurde er nur lau betrieben und nicht festgehalten, während die übrigen gemeinschaftlich eroberten Lande Lugano, Locarno, Mendrisio und Maggiathal gemeine Herrschaften wurden. Der Grund lag offenbar in politischen, wie in staatsrechtlichen Erwägungen. Man wollte die III Bünde, auf deren Verbindung man grossen Werth legte und die begreiflicherweise diese anstossenden Gebiete nicht gerne fahren liessen, nicht vor den Kopf stossen. Sodann konnte jene Bestimmung des St. V., bei dessen Zustandekommen die Zugewandten und so auch die III Bünde nicht mitgewirkt, für diese in Rechten und Pflichten nur mit deren Zustimmung Geltung beanspruchen. Thatsächlich war diese von den neuen Orten und den meisten Zugewandten gegeben worden und das St. V. wurde anstandslos auch als für sie verbindlich angesehen. Auch die III Bünde hatten z. B. nach dem Schwabenkrieg an der Vertheilung des Vorarlberger Brand-schatzes Theil genommen (III. 2. S. 85). Trotzdem war deren staatsrechtliches Verhältniss zu den Orten ein ziemlich lockeres, wie dasjenige von Wallis, so dass die beiden Länder unter

den Zugewandten eine besondere Stellung einnahmen (vergl. Oechsli, Jahrb. 1888 S. 69 ff). Die Bündnisse mit Curwalen waren ganz auf dem Fusse der Gleichheit abgeschlossen, enthielten aber nicht die Zusicherung von Hilfe, sondern nur von getreuem Aufsehen, wie es z. B. in der Erbvereinigung von 1511 der Fall war. Und während die Orte in ihren Vereinigungen mit den Zugewandten sonst immer darauf sahen, die Leitung der auswärtigen Verhältnisse ganz in den Händen zu behalten durch Verbot des Kriegsanfangens und des Eingehens von Bündnissen Seitens des Gegencontrahenten, so dass dieser in ein gewisses Abhängigkeitsverhältniss von den Orten kam, behielten die III Bünde vollständig freie Hand. Sie haben von derselben speziell in letztgenannter Richtung auch Gebrauch gemacht, sogar gegen die Interessen der Orte, wie z. B. durch den Abschluss des Bündnisses von 1509 mit Ludwig XII., zu einer Zeit, als die Eidgenossen gerade mit Frankreich in Fehdezustand kamen. Dazu traten noch die eigenthümlichen Verhältnisse zu Oesterreich, welches in Bündten zahlreiche Gerichte und Herrschaften besass (Planta, currh. Herrsch.) und mit dem ebenfalls Separatbündnisse abgeschlossen wurden (III. 2. 1285, 1417). So behielten die III Bünde eine selbständige Stellung; sie waren ewig Verbündete, aber ihre Bundespflichten waren sehr eng begrenzt und hinderten sie nicht, ihre eigenen Wege zu gehn. Ihr Rechtsverhältniss zu den Orten gehörte dem Völkerrecht und nicht dem Staatsrecht an. So war es denn auch fraglich, ob sie an das St. V. gebunden seien und wenn die Orte auf dessen Anwendung verzichteten, so lag darin nicht ein Aufgeben desselben Seitens der Orte, sondern eine stillschweigende Anerkennung, dass dieses Verkommniss für die III Bünde keine verbindliche Kraft habe. Das Verhältniss wurde nachher bis zur Reformation ein engeres; aber damals lag Seitens der III Bünde eine freiwillige Zustimmung zur Uebernahme der Verpflichtungen aus dem Stanserverkommniss nicht vor.

Ueber die Richtungs- oder Friedegelder (herrührend aus dem germanischen Strafrecht, in welchem die Sühnverträge

ebenfalls Richtungen hießen — Osenbrüggen 28 — ; einen Anteil des Sühnegeldes erhielt die öffentliche Gewalt als Friedengeld, fredus, fredum, d. h. als Preis für die Rückgabe und Gewähr des Friedens; den andern Theil erhielt der Kläger als Entschädigung für den besonderen Friedensschluss, als Fehde-geld. Grimm R. A. 648. 656, Schröder 77, Siegel 403), welche bei Friedensschlässen versprochen und von den beiden Städte-projekten des Stanserverkommnisses vom 20. August und 4. November 1481 den Brandschätzen gleichgehalten worden waren («und ob dann in solichen Kriegen, es sye mit Brandschatz oder andern Richtungen und Verträgen, eynich Summen Geltz erfolgt, die sollen nach Zahl der Lüten, so iedes Ort in söllichem Zug oder Läger gehept hat, geteilt werden»). Segesser St. V. 147, 152), sagt das Stanserverkommniss nichts. Es muss daraus geschlossen werden, dass man diesen Punkt nicht in der von den Städten vorgeschlagenen Weise regliren, aber auch nicht das Gegentheil aussprechen, sondern eine jeweilige Verständigung vorbehalten wollte. Das Friedegeld von 10,000 rhein. Gulden, welches der Herzog Sigmund am 27. August 1468 verschrieben hatte (II. 901), wurde nur «gemeinen Eidgenossen» d. h. den VIII Orten zugesichert, obschon am Kriege und am Waldshuter Friedensschluss auch Solothurn, Freiburg, St. Gallen und Appenzell betheiligt waren, so dass wohl Vertheilung zu gleichen Quoten unter die VIII Orte gemeint war. Die Summe wurde am 23. Juni 1469 von Herzog Karl von Burgund, der das Geld dem Herzog Sigmund von Oesterreich gegen Unterpfand vorgestreckt, bezahlt (398), d. h. einen Tag vor Verfall, nach welchem der Schwarzwald und Waldshut den Eidgenossen «gehorsam und gewertig» worden wären. Dass die Summe nicht nach Leuten vertheilt wurde, ergibt sich auch aus dem Schiedsspruch vom 8. Mai 1472 (432) betreffend Luzern gegen Weggis und Vitznau. Weggis hatte auch einen Theil am Waldshuter Richtungsgeld verlangt; es wurde abgewiesen, weil die von Weggis mit Luzern zu reisen pflichtig seien. Die Vertheilung nach Orten beweist, dass die Eidgenossen die

Summe eher als ein Entgelt für den Verzicht auf Waldshut und den Schwarzwald betrachteten, denn als einen Kosten- und Schadenersatz, wie es im Friedensvertrag gesagt ist; denn als dann hätte Vertheilung nach der Grösse der Mannschaft stattgefunden. Das burgundische Friedegeld von 150,000 Gulden war zu gleichen Theilen an die VIII Orte nebst Freiburg und Solothurn vertheilt worden und hatten die drei ersten Abschlagszahlungen schon vor dem Stanserverkommniss stattgefunden (III. 1. S. 48. 89. 91. 106; die letzte fiel in's Jahr 1486 l. c. 233). Hier war der Gesichtspunkt einer Auslösung für das Land (Freigrafschaft) massgebend (II. 646. 649. 650. 665). (Die Tagsatzung hatte 1479 diesen Anlass benutzt, eine Münztarifirung vorzunehmen: «nachdem uns Eidgenossen von den gnaden gottes kunfftkenlich vil golds werden sol» III. 1. 27). Die gleiche Vertheilung und aus gleichem Grunde fand statt bezüglich der von Savoyen für die Rückgabe der Waadt bezahlten 50,000 Gulden (II. 670) und der 150,000 Dukaten, welche der Herzog Maximilian von Mailand (1512) nach Wiedereinsetzung in sein Land den XII Orten zu entrichten hatte (III. 2. 706). Das mailändische Friedegeld dagegen, welches 1479 im Betrag von 24,000 Gulden zugesichert worden, wurde nach Leuten vertheilt, wie das oben angeführte von St. Gallen (nach Abzug der Kosten noch 12,500 Gulden III. 1. S. 48. 79). Dasselbe war der Fall bei dem im ewigen Frieden von Frankreich zugesicherten Friedegeld von 700,000 Kronen, an welchem auch die Zugewandten und gemeinen Herrschaften Theil hatten (III. 2. 953. 1037. 1081. 1138), obschon die Summe den Gegenwerth für die Abtretung der Lombardei bildete.

Die Schatz- oder Lösegelder für Gefangene sind im Stanserverkommniss auch nicht berührt, scheinen aber in der Regel in die gemeine Beute gefallen, also nach Leuten vertheilt worden zu sein. Das im Basler Frieden zugesicherte Schatzgeld von 1000 Gulden für Hans von Baldegg wurde jedoch nach Orten vertheilt, wobei aber die Gesandten von Zürich

und Bern ausdrücklich die Genehmigung der Obern für diese Art Theilung vorbehielten (III. 1. 650).

Was die Brandschatzungen anbetrifft, d. h. Gelder, die auf dem Wege des Vertrags als Loskaufsumme von Plünderung oder Einäscherung einer Stadt, Verwüstung einer Gegend oder Niedermachung von Gefangenen versprochen worden waren, so hatte bei den 24,000 Gulden Brandschätzung, welche Genf 1475 an die Eidgenossen zu entrichten hatte, nach anfänglichem Streit über die Vertheilungsart schliesslich Theilung nach Anzahl der im Feld gestandenen Mannschaft stattgefunden (II. 589. III. 1. S. 4). Das wurde im Stanserverkommniss als künftige Norm aufgestellt. Zwar wurde im Schwabenkrieg der Brandschatz der Gemeinden aus dem Bregenzer Wald zur Hälfte mit 1100 Gulden nach Orten vertheilt, jedoch mit dem Beifügen, dass künftighin für solche Brandschätze Vertheilung nach Leuten eintreten soll (III. 1. 597. 603); und schon im nächsten Abschied (604) heisst es, da die Theilung anders vorgenommen worden, als im Feld verabredet, so soll mit dem nächsten Geld eine Ausgleichung gemacht werden; einige Wochen nachher (610) wird die künftige Theilung nach Leuten bestätigt, während die bisher eroberten Büchsen nach Orten getheilt werden sollen. So wurde es auch gehalten bei der späteren Theilung des im Basler Frieden zugesicherten, noch rückständigen Brandschatzes, wofür der römische König Garantie versprochen hatte (die Gemeinden im Wallgau 8000 Gulden, im Bregenzer Wald 1100, Dornbirn 400). Der König bezahlte richtig die Summe sogar mit 10,000 Gulden (III. 2. S. 74. 79) und es fand Theilung nach den Leuten statt, welche bei Frastenz beteiligt gewesen (80. 84. 85. Dez. 1500). Nur die geringe Summe von Dornbirn scheint nach Orten vertheilt worden zu sein (81).

Um so auffallender ist daher die Bestimmung im Basler Bund:

« Und ob ettwas, was das were, es syent stett, sloss oder herrschafften, land, lutt, zoll, gleyt, brandschatz und

nutzungen, es were von gefangnen oder sust wie das namen hatt, also wurden erobert und zu behalten understanden, das die uns allen teilen, die dann also wie vorstat, im veld by dem handel oder sust inn dapffer kryegsubungen und geschefften an andern orten verfangen und beladen weren, glicher mass zustanden».

Mit diesem Wortlaut ist die Meinung, es handle sich hier im Wesentlichen nur um eine Wiederholung der im Stanserverkommniss aufgestellten Grundsätze, unvereinbar. Denn im Stanserverkommniss ist für Brandschatzungen ausdrücklich Theilung nach Leuten vorgesehen, hier umgekehrt nach Orten; dasselbe soll im Basler Bund gelten für andere Nutzungen, welche Namen sie haben, so von Gefangenen, deren Schatzgelder in der Regel zur gemeinen Beute gehörten und ebenfalls nach Leuten vertheilt wurden. In den Bünden mit Schaffhausen und Appenzell werden dagegen einfach die Bestimmungen des Freiburger Bundes wiederholt. Da Basel seiner Grösse nach an einer Vertheilung nach Orten Interesse hatte (es stellte nach dem Defensionale 400 Mann, gerade so viel wie Uri, Unterwalden, Zug, Glarus und Schaffhausen), so lag in jener Bestimmung eine offbare Bevorzugung Basel's.

In den Art. 7 und 8 des eidgenössischen Bundesprojekts wird das Stanserverkommniss, soweit es sich um Vertheilung von Herrschaften und Herrschaftsrechten handelt, bestätigt, mit der Aenderung jedoch, dass der Gegenwerth nicht nach Orten sondern nach Leuten vertheilt werden soll, eine Concession an die grössern Städte, von denen das Projekt ausgegangen war. Ebenso wird bestimmt, dass bei der Vertheilung in erster Linie diejenigen berücksichtigt werden sollen, welche am meisten eingesetzt haben, auch wenn sie an der Eroberung nicht direkt Anteil genommen, sondern dem Feind anderswo gegenübergestanden haben. Dann folgen die übrigen Orte, so wie es recht und billig befunden werden wird. Die Betheiligung aller Orte, welche überhaupt am Krieg theilgenommen, ohne Rücksicht, ob sie auch speziell bei der betreffenden Eroberung mitgewirkt, wird

schon in den Bünden der V neuen Orte ausdrücklich hervorgehoben. Neu ist im Bundesprojekt die Bestimmung, dass diejenigen Orte, welche im Kriege die meisten Opfer gebracht, auch bei der Vertheilung vorab zu berücksichtigen seien, worauf erst die übrigen folgen. Thatsächlich wäre auch das in der Regel eine Begünstigung der grössern Orte mit den entsprechenden grössern Contingenten gewesen. Der Grund lag vielleicht in der Erinnerung an die langen Streitigkeiten über den Anteil an den während den Burgunderkriegen von Bern und Freiburg eingenommenen Herrschaften, sowie über denjenigen am Landgericht im Thurgau. Immerhin handelte es sich hier nur um einen Entwurf, der noch verschiedene Abänderungen hätte erleiden können. Fahren des Gut und Brandschatzung sollen dagegen nach Leuten vertheilt werden und ebenso Schatzgelder für Gefangene und andere Nutzungen, worin wohl auch Richtungsgelder mit inbegriffen waren, Alles im Gegensatz zum Basler Bund. Die gemeinsame Besatzung erobter Städte dagegen ist schon im Basler Bund vorgesehen, nur wird im Projekt beifügt, dass das mahnende Ort den Kommandanten zu stellen hat, falls es die Wahl nicht dem Kriegsrath überlässt.

In den Bündnissen und Verträgen nach Aussen fehlen gewöhnlich Vorschriften über Vertheilung der Beute; es war das Sache jeweiligen Abkommens im einzelnen Fall. Einzelne Ausnahmen bilden z. B. das Bündniß Bern-Solothurn mit Müllhausen vom 14. Juni 1466 und das christliche Burgrecht mit Constanz von 1527, nach welchen alles Eroberte und Erbeutete zu gleichen Theilen vertheilt werden soll. Das Gleiche galt im grauen Bund (1424. Tschudi II. 153), dem ewigen Bündniß zwischen dem grauen Bund und dem Zehngerichten-Bund vom 21. März 1471 (II. 418), während im ewigen Bundesvertrag der III Bünde von 1524 das Prinzip des Stanserverkommnisses aufgenommen ist (IV. 1. a. 1502).

Im Defensionale wird in den Kriegsartikeln einfach die Vorschrift des Sempacher Brief's wiederholt: «Keiner soll weder in Städten, Schlössern, Dörffern oder Feldtschlachten unterstehen

zue plündern, zuevor und ehe die noth eroberet ist undt es die Hauptleuth erlaubend». Daueben blieben natürlich die Bestimmungen des Stanserverkommnisses über die Vertheilung bestehn.

Das heutige Völkerrecht schliesst das sogenannte Beuterecht aus (vergl. Art. 143 f. des eidg. Militärstrafgesetzes vom 17. August 1851). Kriegsbeute ist nur zulässig gegenüber der öffentlichen Habe des feindlichen Staates, nicht als Occupation einer herrenlosen Sache, sondern als erlaubtes Zwangsmittel; sie, sowie erbeutetes Kriegszeug gehören aber dem Staat, nicht den Einzelnen. Nur ausnahmsweise ist es den Kriegsleuten erlaubt, den von ihnen besiegt feindlichen Personen ihre Waften und Pferde und andere zur kriegerischen Ausrüstung gehörige Sachen wegzunehmen und sich selber als Kriegsbeute anzueignen; aber nicht erlaubt, Geld oder Kleinodien des Feindes zu erbeuten. Im Uebrigen ist das Privateigenthum gewährleistet und kann nur gegen Entschädigung in Anspruch genommen werden (Bluntschli V. R. § 644 ff., derselbe in der Revue de droit internat. IX. 508. ff. 544—548).

Im Entwurf der Brüsseler Déclaration internationale concernant les lois et coutumes de la guerre von 1874 heisst es in den Art 38 und 39:

L'honneur et les droits de la famille, la vie et la propriété des individus, ainsi que leurs convictions religieuses et l'exercice de leur culte doivent être respectés. La propriété privée ne peut pas être confisquée. Le pillage est formellement interdit.

Noch verdient eine andere im Sempacherbrief enthaltene Einschränkung des Beutemachens und des Schädigens des Feindes der Erwähnung. Wie oben bemerkt, betrachteten die alten Völker ihre Kriegsfeinde für rechtlos und hielten gegen sie Alles für erlaubt. Zu diesen Feinden gehörten auch die Angehörigen des fremden Staates, und noch Hugo Grotius und Pufendorf betrachteten es als feststehende Rechtssätze, dass alle Staatsangehörigen der beiden Kriegsparteien, also auch die Weiber, Kinder, Greise, Kranke als Feinde der Willkür

des Siegers unterworfen seien. Ebenso folgerte aus dieser Auffassung ein unbedingtes Beute- und Schädigungsrecht gegenüber dem Privateigenthum der Angehörigen des feindlichen Staates. Nur die Tempel und Heilighümer bewahrten schon im Alterthum ihre Unverletzlichkeit; aber auch dieser Schutz war nicht immer sicher. Diese Grundsätze galten theilweise, namentlich bezüglich des Beuterechts, noch bis in den Anfang dieses Jahrhunderts hinein. Erst seither gelangte die Auffassung in Theorie und Praxis zum Durchbruch, dass der Krieg nur ein Streit zwischen den Staaten und nicht gegen die Privaten, die Privatperson und das Privateigenthum daher zu achten sei (Bluntschli V. R. 34 ff). Es gereicht daher den Eidgenossen zur grossen Ehre, dass sie schon im Sempacherbrief (1393) den bekannten Artikel aufgestellt, der jenem auch den Namen «Frauenbrief» gegeben hat:

«Und als der almechtig Gott mit seinem Göttlichen Munde gerett het, dz sin hüser des gebettes hüser sullent geheissen werden, und auch durch frowklich bilde aller menschen heil genüwert und gemeret ist, setzen wir Gott ze lop, dz keiner der unsren kein kloster, kilchen oder cappelle beslossen ufbreche oder offenn dar in gange ze brennende, wüstende oder ze nämende, dz dar inne ist dz zuo der kilchen gehöret, heimlich oder offenlich, es wer dann dz unser syende oder ir gout in einer kilchen wurde funden, dz mugent wir wol angriffen und schadgen. Wir setzen auch unser lieben Frouwen ze eren, dz keiner under uns dehein frouwen oder tochter mit gewaffneter hant stechen, slachen noch ungewölich handeln sol, durch dz si uns lassent zuo fliessen ir genade, schirme und behuotnusse gegen allen unsren vyenden, Es were dann dz ein tochter oder ein frouw ze vil geschreyes machte, dz uns schaden möchte bringen gegen unsren vyenden, oder sich ze weri stalte, oder deheinen anfiele oder wurffe, die mag man wol dar umb straffen als es dann gelegen ist, ane geverd».

Freilich scheint die Vorschrift, obwohl oft wiederholt (vgl. z. B. II. 536. 638), nicht immer beobachtet worden zu sein.

So wurde im Zürichkrieg sehr über die Schwyzer geklagt, welche Kirchen und Klöster geplündert haben sollen, wogegen sich Felix Hämerlin mit scharfen Worten richtete, während die VII Orte und Solothurn in ihren Schreiben vom 14. Mai 1444 an den Pfalzgrafen Ludwig bei Rhein (Tschudi II. 416), vom 15. Mai an den Erzbischof Dietrich von Cöln, vom 22. Juni an die Kurfürsten und vom 18. October an Bürgermeister und Räthe zu Biberach (II. 176. 178. 184) diesen Vorwurf zurückwiesen. « Sy (Zürich) gebent auch für, wir smächind kilchen, frowen und die heiligen sacrament, das sich niemer finden soll. Dann si und wir einen geswornen versigelten brieff geleit hand, wie wir uns in kriegen halten sond, darin luter stat, wer semlichs under uns täte, das mar den an lib und gut straffen sol. Das wir auch solichs keinem, wie mechtig er were, yeman übersächind, das sol, ob Gott wil, mit der warheit niemer von uns geseit werden. Dann wa wir ye dörffer verbrant hand, da hand wir kilchen beschirmt, so wir best kondent oder mochtend, das noch an kilchen und klöstern schinber ist ». Leute, welche Kirchen beraubt, seien vom Leben zum Tode gebracht worden. — Wegen Uebertretungen des Verbots meldet während des Schwabenkriegs der Abschied vom 11. März 1499 (III. 1. 599): In beiden Heeren hat sich unter den Knechten grosser Ungehorsam und Verachtung der Gebote der Hauptleute gezeigt, einige Kirchen sind erbrochen, Kelche und Messgewänder daraus entfremdet worden, was Gott den Allmächtigen beleidigt und uns seine Strafe zuziehn könnte. Daher ist auf diesen Tag beschlossen, wer fürderhin Kirchen oder Priester antasten oder den Hauptleuten ungehorsam sein sollte, der soll ohne Gnade an Leib und Gut gestraft werden. Ebenso wird während den Mailänderkriegen auf der Tagsatzung vom 4. Oktober 1515 geklagt (III. 2. 922) über die, welche im letzten Feldzug an Kirchen, Priestern, Weibern, Kindern und Freunden übel gehandelt haben. Alle Eidgenossen sind einhellig, dass den Schuldigen allenthalben soll nachgefragt und ein Ort das andere, wenn die Seinen angeschuldigt werden, berichten soll, damit Niemand

ungestraft bleibe. Das wiederholt sich im Abschied vom 13. Mai 1516 (l. c. 973). Dass man dagegen gegenüber dem eigentlichen Feind schonungslos vorging, beweist jener Beschluss aus dem Schwabenkrieg (11. März. III. 1. 600): keine Gefangenen zu machen, sondern Alles tod zu schlagen, «als unser fromen Altvordern allweg brucht haben». Etwas zur Entschuldigung mag dienen, dass man es anderwärts auch so machte (Vischer 32) und dass speciell im Schwabenkrieg von Innsbruck ein ähnlicher Befehl ergangen war (Strikkler 126).

Die erwähnte Vorschrift des Sempacherbriefes ist ebenfalls in den Kriegsartikeln des Defensionale inhaltlich wiederholt (VI. 1. II. 1678).

9. Getreues Aufsehen.

In einigen Bündnissen, soweit wir sehen erst seit der zweiten Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts, sichern sich die Contrahenten «getreues Aufsehen» zu; auch in den Abschieden findet sich der Ausdruck seit dieser Zeit oft und fragt es sich, was darunter zu verstehen sei.

Wir scheiden dabei von vornherein die Fälle aus, in welchen der Ausdruck nur in seiner allgemeinen Bedeutung von Achtsamkeit, Aufmerksamkeit, Aufsicht angewandt wird. So z. B. wenn 1496 Schwyz und Luzern von den übrigen Orten aufgefordert werden, ein getreuēs Aufsehen zu halten, ob von Zug, Uri und Unterwalden ein Auszug gegen Constanz geplant werde, damit man bei Zeiten die nöthigen Maassregeln treffen könne (III. 1. 518); oder wenn 1508 die Amtsleute aufgefordert werden, auf Werbungen ein getreues Aufsehen zu haben und Aufwiegler zu verhaften (III. 2. 416); oder wenn 1531 im Müsserkrieg jedes Ort auf das andere ein getreues Aufsehen halten und nöthigenfalls, wenn ihm etwas zustiesse, einen Tag ausschreiben soll (IV. 1. b. 926) — u. s. w. Ebenso lassen wir die häufigen Fälle bei Seite, in denen eine der Mahnung vorangehende Aufforderung zu getreuem Aufsehen

und nöthigenfalls Hülfe nichts weiter sagen will, als dass der aufgeforderte, bundesmässig zu Hülfe verpflichtete Theil sich in Bereitschaft setze, seiner Verpflichtung nachkommen zu können (III. 1. S. 42. 533. 601. u. s. w.).

Wenn aber vertraglich die Contrahenten sich getreues Aufsehen zusichern, so fragt es sich, welchen positiven Inhalt diese Verpflichtung habe, zu deren Erfüllung ja gemahnt werden kann, speziell ob dieselbe einem Versprechen auf Leistung von Waffenhülfe gleichkomme.

Wir haben den Ausdruck in folgenden Verkommnissen gefunden:

a) Im Freundschaftsvertrag zwischen Walther von Supersax, Bischof zu Sitten, und Bern, vom 7. September 1475 (Arch. III. 216 ff.) versprechen sich die Parteien Rath und Hülfe (*consilium et auxilium*) gegen Druck und Gewalt und zwar in folgender Weise:

«si casus acciderit quod altera nostrarum praedictarum partium a forensibus, quicunque forent in patriis et jurisdictionibus nostris, oppressa, invasa et damnificata fuerint, tunc debet utraque pars ad alteram bonum et fidelem habere respectum seque exhibere prout in articulo praecedenti».

Sollte es aber zwischen Bern und Savoyen zu Zwistigkeiten kommen, Savoyen ein Rechtsbot auf Bischof und Kapitel von Sitten oder die Landleute von Wallis nicht annehmen und daraus Krieg entstehen zwischen Bern und Savoyen:

«tunc nos praelibatum dominum sedunensem patriamque suam monere valemus et monendum habemus nobis subsidium et assistantiam faciendo cum sua potentia in tantis ut sibi juxta essentiam causae suaee possibile fuerit et est».

Es werden also zwei Fälle genau auseinandergehalten und in denselben der Inhalt des *consilium et auxilium* verschieden bestimmt. Wird ein Theil von fremdem Volk überzogen und bedrängt, dann soll der andere Theil getreues Aufsehen auf ihn haben, zu weiterem jedoch nicht verbunden sein. Kommt es dagegen zwischen Bern und Savoyen zu einem Krieg, dann

soll Bern den Bischof und seine Landschaft zur Hülfe mit ganzer Macht oder wie viel ihnen möglich ist, zu mahnen haben. Das Gleiche wird nachher auch bestimmt für Streitigkeiten zwischen Wallis und Savoyen, wenn dieses ein Rechtsgebot auf Bern zurückgewiesen. Daraus folgt, dass consilium et auxilium verschiedenen Inhalt haben können, getreues Aufsehen oder Waffenhülfe und dass das erstere zu letzterer nicht verpflichtet.

b) In den beiden Bündnissen der VII Orte mit dem grauen Bund und dem Gotteshausbund von 1497 und 1498 heisst es:

«Des ersten, das die obgemelten beyde teyl sich in allen Iren sachen, anlichen und geschefften, aller früntschaft, trüw und förderung gegen einandern halten und getrösten und ein getrüw uffsechen zusammen haben, Ouch so ensol deweder teil dem andern durch sine Stett, Sloss und gebiet niemantz uberal angriffen, beschedigen, überziechen, noch bekümbern lassen, sunder ob yeman, wer der were, solichs understünde, das nach sinem besten vermügen wenden und werren sölle».

Es wird noch beigefügt, dass Streitigkeiten unter den Parteien nicht mit Waffengewalt, sondern auf dem Rechtsweg ausgetragen werden sollen. Waffenhülfe wird also nicht zugesichert, sondern nur getreues Aufsehen, nebst denjenigen Verpflichtungen, wie sie regelmässig in den Neutralitätsverträgen sich vorfinden.

Ganz gleich lautet das Bündniss Zürich-Glarus mit dem Zehngerichtenbund vom 8. September 1590. Dagegen heisst es im Bündniss Bern's mit den III Bünden vom 9. September 1602:

«Des Ersten sollen und wollen wir . . . uns aller Fründschafft, Geträw unnd Fürderung gegen einanderen, wie von Altem har, halten und getrösten und Innsonderheyt neben geträwen Ufsechen je ein Theill dess anderen Stett, Land und Lütt, so derselb jetziger Zyth inhat unnd besitzt, inn synen Schutz und Schirm empfachen; und im Fhall ein oder der ander Theill . . . durch Jemandt, geschädiget

wurde, wie das imer syn möchte, alsdann der ander genant Theil inn synem eignen Costen mit Lyb, Gutt und Blut imme mit bester Hilff und Macht, je nach Gelegen- und Beschaffenheyt der Noth und der Zyth, mit förderlicher Hilff und Bystand zuzespringen und syn Lyb unnd Gutt, Landt und Lüth mit Hilff Gottes bewahren und erhalten helffen».

Hier wird also getreues Aufsehen und daneben noch Waffenhülfe zugesichert, woraus sich wieder ergibt, dass das erstere die letztere nicht in sich schliesst.

Ebenso lautet das Bündniss Zürich-III Bünde vom 5. Mai 1707, nur dass hier die Anzahl der Hülfsmannschaft angegeben wird.

Es ist richtig, dass die Bündnisse von 1497 und 1498 abgeschlossen wurden: «in Betracht des Trostes, welcher in gegenwärtiger bedenklicher Zeit diese Vereinigung der Eidsgenossen gewähre» (III. 1. 518), indem damals die Differenzen mit dem römischen König, welche zum Schwabenkrieg führten, schon begonnen hatten. Ebenso ist es richtig, dass sich in diesem Krieg die contrahirenden Theile gegenseitig thatkräftig unterstützten.

Trotzdem würde man fehl gehen, diese beidseitig geleistete Waffenhülfe als Erfüllung einer im getreuen Aufsehen enthaltenen Verpflichtung anzusehen. Es wäre nahe gelegen, in jenen Bündnissen die Hülfspflicht festzusetzen, wie es später gegenüber Bern und Zürich geschehen ist. Hat man es nicht gethan, so muss das seinen bestimmten Grund gehabt haben. Wir vermuten, derselbe habe hauptsächlich in der Vereinigung gelegen, welche am 14. September 1487 (III. 1. 726) Zürich, Bern, Uri, Unterwalden, Zug, Freiburg und Solothurn mit König Maximilian abgeschlossen hatten (Uri und Unterwalden, von Luzern und Schwyz kraft des IV-Waldstädtebundes vom Beitritt abgemahnt, mit der Einschränkung, dass sie aus diesem Grunde der Vereinigung nicht «bey unsren eyden und gelübten», wohl aber «by unnserm globen und Siglen» beitreten). In dieser Vereinigung verpflichteten sich jene Orte, in späteren Verbind-

ungen mit Dritten den König und dessen Zugehörige immer vorzubehalten: « och nyemans wider dieselben hilff, zuschub oder bystand tun, noch den unnsern zu tun gestatten ». Bei Abschluss der beiden Bündnisse von 1497 und 1498 war diese Vereinigung noch in Kraft und noch kein Krieg ausgebrochen. Eine ausdrückliche Hülfsverpflichtung, die nach der Sachlage nur gegen Maximilian hätte gerichtet sein können, wäre daher im Widerspruch mit jener Vereinigung gestanden. Das wollten die Eidgenossen offenbar vermeiden, wie sie überhaupt Werth darauf legten, nicht als diejenigen zu gelten, welche den bevorstehenden Krieg herbeigeführt und angefangen hätten (l. c. 591). Was sie dagegen versprachen: gute Freundschaft und keine Unterstützung des Feindes nebst getreuem Aufsehen, das war nicht im Widerspruch mit jener Vereinigung und blieb es den Parteien unbenommen, im Falle eines Kriegsausbruches über die Vertragsverpflichtung hinauszugehen zu gegenseitiger freiwilliger Hülfe gegen den gemeinsamen Gegner. Das geschah denn auch, nicht in Erfüllung einer Vertragspflicht, sondern aus beidseitigem Interesse. Es geschah ja auch freiwillig, als die Bündner 1503 auf die Mahnung von Uri, Schwyz und Unterwalden mit den Orten gegen Frankreich zu Felde zogen und 1512 den Pavierzug mitmachten. Wenn es daher hundert Jahre später im Eingang des Bündnisses Zürich-Glarus mit dem Zehngerichtenbund heisst: « unnd wir dieselben beid Pündt (Grauer und Gotteshausbund) uff ir Manung (nach Luth habenden Pundts) mit gebürlichem Zuzug nit verlassen khöndten, und hiemit dem drytten Pundt von den zechen Grichten (wann der glych noch nitt mit unns verpündet were) auch Hilf und Rettung bescheche » (weil mit den beiden andern verbündet), so ist das nur insofern richtig, als diese Hülfe tatsächlich geleistet worden war. Auch ist es bezeichnend, dass trotz jenes Eingangs wiederum keine Hülfsverpflichtung, sondern nur getreues Aufsehen verabredet wurde. Der Grund war offenbar wieder derselbe wie früher: Das Verhältniss zu Oesterreich, gegenüber welchem die Erbeinung von 1511 in Kraft war und welches auf dem Terri-

torium des Zehngerichtenbundes noch verschiedene Herrschaftsrechte besass, so dass im Eingang ausdrücklich die Erklärung aufgenommen wurde, dass den bezüglichen Verpflichtungen durch das Bündniss mit den beiden Orten kein Eintrag geschehen soll.

Aehnlich verhält es sich im Müsser-Krieg und in den Bündner Wirren zu Anfang des 17. Jahrhunderts.

Als im Beginn des Müsser-Krieges die von Mailand heimkehrenden Boten der drei Bünde von Musso gefangen genommen wurden (1525), wandten sich diese an die Eidgenossen um Rath und Hülfe (IV. 1. a. 788); man gewährte letztere in der Form eines Schreibens an den Herzog von Mailand mit der Bitte um Freilassung der Gefangenen (790). Als dann im März 1531 der Krieg losbrach, war unter den Orten die confessionelle Erbitterung bereits auf den Siedepunkt gestiegen. An der Tagsatzung vom 27. März (IV. 1. b. 923) kam das Hülfsgesuch der III Bünde zur Sprache, wobei Zürich, Bern, Glarus und Solothurn den III Bünden zu Hülfe ziehen zu wollen erklärten, während die V Orte einen Zuzug ablehnten und nur zu einer Botschaft bereit waren. Am 6. April erlässt Bern, welches bereits ausgezogen war, obschon es mit den III Bünden in keinem Vertragsverhältniss stand, von sich aus eine Mahnung an Luzern um Zuzug (935). Darauf antworten die V Orte ablehnend mit folgenden Gründen (945):

«Erstlich so hand ir eben gehört, wie und was die pündnus zwüschen den siben Orten und den Pündtern inhalt und vermag, dass in derselben pündnuss kein manung noch hilf, noch zuozug stat, und was im Schwabenkrieg ergangen, das ist allein uss brüederlicher fründlicher trüw zur rettung der Pündter eigen land, lüt und guot geschechen, und so man die pündnus wol besicht, so sind wir inen gar nünt schuldig, das Vältlin ze handhaben und ze beschirmen in unsern kosten, (und) sy noch sunst niemand hand och uns darum ze manen. Und dwyl dann wir den Pündtern in sölchem fall nünt schuldig, noch vil minder, so üch die Pündter mit pündnus nit verwandt, und üch der krieg nünt angat und weder über land noch lüt nit

berüert, vermeinend wir, ir habend uns in sölchem fall nit ze manen, üwer und unser geschworen pünd vermögend auch das nit, üch in sölcher gstalt nachzeziechen in das Vältlin und uns also von der Pündter wegen in frömd krieg inzefüeren».

Gegenüber den III Bünden wird also ein Zuzug abgelehnt, weil im Bündniss mit denselben keine Hülfspflichtung vorgesehen sei; gegenüber Bern, weil dasselbe vom Kriege nicht bedroht, also nach seinem Bund kein Grund zur Mahnung vorhanden sei, Bern zudem mit den III Bünden gar nicht im Bündniss stehe.

Bern's Antwort (948) tritt diesen Ausführungen mit keinem Wort entgegen, sondern stützt sich auf ganz andere Gründe: «. hettend auch vermeint, dwyl es unser aller vatterland berüerend, und was einem Eidgnossen liebs oder leids begegnet, dass der ander glich als ob es im beschechen, erachten und beherzigen soll, und wol ze gedenken, wo die Pündter underdruckt, dass es demnach an uns wurde sin, sy iren lieben Eidgnossen von den V Orten, so den Pündtern sonderlich mit bünden zuogethan sind, besondern angenemen dienst und wolgefalen bewysen

«Und ob glichwohl sy (V Orte) der dickgesagten Pündtern guotthat und verbündnuss, so sy mit inen hand, nit wellten ansechen, und besonders dass vergangner zyt, als ein geschrei was, wie die Schwaben ein Eidgnoschaft bekriegen wellend, und man sorget, inen möchte uss Mailand hilf zuokomen, desshalb domalen ein botschaft zuo den Pündtern geschickt, sy anzukeren, die päss ze verlegen, haben sy sich guotwillig erbotten, sölltent sy uss vor angezögigten ursachen und nach vermög der pünden, so sy mit minen herren hand, inen trostlichen nachgezogen sin».

So aber sölchs alles gar nützit erschiessen noch helfen und sy nit bewegen mag, könnend oftgemeldt min g. herren nützit anders darus ermessen, wirt auch ihnen ursach geben, dass sy glouben mülessend, dass (an) den pratiken, wie dann

die ferdinandisch pündnuss gsin ist, davon man seit, etwas sye und damit, wie obgemeldt ist, umgangen werde, unser erbfyend ins land ze bringen, das nit allein grusamlich ze thuon, sonders erschröcklich ze hören sye; was gemeiner lóblicher Eidgnoschaft daran gelegen, ist guot ze gedenken».

Es war also nach der Ansicht Berns das Interesse der Eidgenossenschaft an der Erhaltung der III Bünde und die Rücksicht auf früher geleistete Dienste derselben, welche die Waffenhülfe rechtfertigten; dabei gibt Bern deutlich dem Verdacht Raum, Musso handle im Einverständniss mit Oesterreich und dem Kaiser, welche einen allgemeinen Angriff auf die Protestantischen vorbereiten; damit seien die V Orte einverstanden und daher ihre Weigerung. Umsomehr glaubten Bern und die protestantischen Städte ihren Glaubensverwandten in Bünden helfen zu müssen, mit denen schon im Jahr vorher wegen Abschluss eines christlichen Burgrechts unterhandelt worden war (l. c. 638. 668). Um Erfüllung einer Vertragsvorpflchtung gegenüber den III Bünden handelte es sich also bei diesem Zuzug ganz und gar nicht.

Auf gleiche Weise erklären sich die Zuzüge während der Bündner Wirren, gegenüber welchen die protestantischen und katholischen Orte von vornherein Stellung zu ihren Glaubensgenossen genommen hatten. Vor dem Veltliner Mord (19. Juli 1620) begnügte man sich, kraft des getreuen Aufsehens durch zahlreiche, bald gemeinschaftliche, bald von einzelnen Orten abgeschickte Gesandtschaften zwischen der Obrigkeit und dem Volk zu vermitteln und auf Abstellung der Strafgerichte zu dringen (V. 1. I. 625. 628. 718. 816 ff. 820. 824 ff.). Erst im Juli 1620 entschlossen sich die reformirten Orte zu einem bewaffneten Zuzug, obschon nur Bern nach seinem Bündniss von 1602 zur Hülfe verpflichtet war; ebenso beschlossen die katholischen Orte, den protestantischen den Durchpass zu verweigern, worin sie durch ein Schreiben des Nuntius vom 27. Juni bestärkt wurden (Reichardt im Geschichtsfrd. Bd. 40, S. 196). Gegen den Zuzug der evangelischen Orte wandte

man ein, dass das Bündniss mit dem obern und dem Gotteshausbund nur getreues Aufsehen vorsehe, was die evangelischen Orte früher selbst nie als Verpflichtung zu thätlicher Hülfe hätten betrachten wollen (l. c. 234). Allein die evangelischen Orte, namentlich Zürich und Bern, waren zu Hülfe entschlossen, da es sich «um eine Generalconspiracy» gegen die Evangelischen handle und man sich so benehmen werde, «wie es Religionsverwandten zusteht» (V. 2. I. 142. 143. 144 ff. 148. 150. 152. 163). Sie sandten daher 3000 Mann nach Bünden, worauf die V Orte ihren Glaubensgenossen ebenfalls Hülfe schickten, so dass sich die Eidgenossen auf Bündner Boden bewaffnet gegenüber standen. Auch hier handelte es sich nicht um Erfüllung einer Vertragsverpflichtung; nicht den III Bünden, sondern den beidseitigen Glaubensgenossen wurde die Hülfe geschickt. Das war auch der Grund, warum später die III Bünde den Beitritt zum Defensionale ablehnten, indem sie als Bedingung den Abschluss eines Bündnisses mit ausdrücklicher Hülfsvorpflichtung mit allen XIII Orten stellten, was von den katholischen Orten stets abgelehnt wurde (VI. 1. I. 951; VI. 2. I. 891. 898 906. 910. 918. 927).

c) Im Basler Bund heisst es, dass wenn ein jäher Angriff auf die Stadt Basel geschehe:

«und ein Statt Basel dem zu widerstand sich erhub und hynzug, so sollen wir all ein getruw uffsechen zu Ir und den Iren, ouch Irem land und luten haben, und ob es nott were oder wurd Ir zuziechen, glicherwyse als ob wir dess gemant weren oder von nüwem gemant wurden».

Während der Bund im übrigen gegenseitige Hülfe auf Mahnung hin festsetzt, wird bei jähem Angriff nur getreues Aufsehen zugesichert und Hülfe durch Zuzug auf Nothfälle eingeschränkt, so dass sich auch hier die beiden Begriffe nicht decken.

d) Die ewige Richtung mit Herzog Sigmund von Oesterreich von 1474 hatte die gegenseitige Hülfe vorgesehen, aber nur fakultativ, falls der angesprochene Theil «das eren halb

gebürlich sin mag»; in der Erbvereinigung von 1477 und 1478 wurde innert gewissen territorialen Grenzen positive Hülfe auf Mahnung hin festgesetzt, am 9. Juni 1483 aber die Erbvereinigung in gegenseitigem Einverständniss wieder aufgehoben, dagegen die ewige Richtung als fortdauernd anerkannt. Am 14. September 1487 schlossen Zürich, Bern, Uri, Ob- und Nidwalden, Zug, Freiburg und Solothurn eine neue Vereinigung ab mit König Maximilian, ohne jede Hülfsverpflichtung, nur sollte keine Partei die andere bekriegen, noch deren Feinden Vorschub leisten. Nach dem Schwabenkrieg und dem Basler Frieden wurde am 31. Oktober 1500 von Zürich, Bern, Uri und Unterwalden und Maximilian die ewige Richtung (nicht Erbvereinigung, wie Bluntschli B. R. 259 annimmt) wieder bestätigt und eine neue Vereinigung abgeschlossen (III. 2. 1290), mit der Modifikation jedoch, dass von jeder Hülfpflicht, also auch der fakultativen, Umgang genommen wurde («dz die hilff daruz kome», l. c. 25). Am 7. Februar 1511 endlich kam zwischen den XII Orten nebst Abt und Stadt St. Gallen und Appenzell mit Kaiser Maximilian für sich und als Vormund seines Enkels Erzherzog Karl von Oesterreich und Burgund zu Baden im Aargau die österreichisch-burgundische Erbvereinigung zu Stande. Auch hier versprechen sich die Parteien, gute Freundschaft zu halten und Angriffen auf den andern Theil keinen Vorschub zu leisten, ebenso fehlt die Hülfsverpflichtung; dagegen heisst es weiter:

«ob sich über kurz oder lang begeben, das wir kayser Maximilian in unsern landen in diser ainung wie obsteet begriffen oder wir Erzherzog Karln in unser Grafschaft Burgundi oder in unser erben oder nachkommen von yemands, wer der were, überzogen und zu vergwaltigen understanden wurden, das wir obgenannten Aydtgnossen auf Ir kayserlich Maiestat oder gnaden ansynnen in dem zu Ir Maiestat und gnaden unser getrew aufsechen haben sollen, damit sy wider Recht oder billichkeit nit beswert noch gedrungen werden. Herwiderumb und gleycherweys ob sich über kurz oder lang begeben, das wir Aydgnossen» etc. etc.

Schon Maximilian wäre nachher mit den Eidgenossen gern in engere Verbindung mit Hülfsverpflichtung getreten; das gleiche Begehr wurde nach dessen Tode von Karl V. und König Ferdinand von Oesterreich gestellt in der Meinung, dass man die Erbeinigung bestätige und im Sinne gegenseitiger Hülfsverpflichtung verbessern soll (l. c. 1148. April 1519). Allein obschon die Eidgenossen bei der Kaiserwahl lebhaft für Karl und gegen Franz I. von Frankreich Partei nahmen (1146), so traten sie auf dies Begehr nicht ein, sondern bestätigten nur die Erbeinigung von 1511 (1148, 1164, 1169, 1176). Ein nach der am 28. Juni 1519 stattgefundenen Wahl Karls zum römischen König gestelltes gleiches Gesuch wurde ebenfalls abgeschlagen (1184, 1198).

In der Erbvereinigung war auch die Freigrafschaft Burgund eingeschlossen; dieselbe suchte zu verschiedenen Malen die Eidgenossen zu bewegen, dem getreuen Aufsehen die Bedeutung von Waffenhülfe zu geben und es spielte die Frage auch innerhalb der Schweiz eine Rolle, indem die spanische Partei dieselbe im Sinne einer Hülfsverpflichtung beantwortete, die französische diese bestritt; so im Pfyffer-Amlehn-Handel in Luzern (Segesser, R. G. III. 141). Allein die Eidgenossen wiesen eine solche Interpretation des Vertrags immer ab und anerkannten nichts weiter als Hülfe durch Gesandte oder Briefe. So 1575, 1576, 1578, 1579 (IV. 2. 577, 611, 612, 639, 640, 652, 664, 689), als bei den verschiedenen Märschen der Truppen des Prinzen von Condé, des Pfalzgrafen Casimir und des Herzogs von Alençon nach den Niederlanden die Freigrafschaft in steter Gefahr war, von denselben besetzt zu werden. Freiburg, Solothurn und Appenzell erklärten, Knechte nach Burgund laufen lassen zu wollen, aber «nicht aus Verpflichtung, sondern allein aus Freundschaft und guter Nachbarschaft» (674). Im Februar 1622, nach Ausbruch des dreissigjährigen Krieges, verlangte Spanien wiederum Hülfe, gestützt auf die Erbeinigung, indem Mansfeld in das obere Elsass eingefallen sei, wodurch Burgund bedroht werde; die Orte sind wieder der Ansicht, dass das

getreue Aufsehen sich nicht auf thätliche Hülfe beziehe, sondern nur auf Briefe und Botschaften; die Mehrheit der katholischen Orte will die Hülfe bewilligen, aber nicht kraft der Erbeinigung, sondern Erzherzog Leopold zu Gefallen und weil der «Brodkasten» und «Weinkeller» der Eidgenossenschaft angegriffen sei, woraus Theurung entstehen könnte (V. 2. I. 253). Als sodann im Januar 1668 Frankreich die Freigrafschaft überfiel, deren Neutralität unter dem Schutz der Eidgenossen stand und sogar mit Schweizer Truppen besetzte, schienen alle Orte geneigt, sich enger an Oesterreich anzuschliessen. Schon im Februar 1667 hatte sich die Conferenz der evangelischen Orte (VI. 1. I. 696) mit der Frage befasst, ob man sich auf eine Revision der Erbeinigung einlassen wolle und dieselbe bejaht im Sinne einer Schirmaufnahme der IV Waldstädte am Rhein und von Konstanz zur Wahrung der Grenzen, was durch einen Beibrief zur Erbeinigung geschehen könne. An der gemeineidgenössischen Tagsatzung vom Juli gleichen Jahres wurde sodann beschlossen, hinsichtlich der Waldstädte zu einer Erneuerung der Erbeinigung von 1474 (ewigen Richtung) Hand zu bieten (716). An der Tagsatzung vom Februar 1668 war aber eine Einigung nicht möglich; dem kaiserlichen Gesandten, welcher eine Erneuerung der Erbeinigung im Sinne der Verträge von 1474, 1477 und 1511 wünschte, da der letztere «beinahe nur von Emolumenten und von treuem Aufsehen in Friedenszeiten rede», wurde geantwortet, man wolle die Sache noch den Obrigkeiten vorlegen und inzwischen noch treues Aufsehen halten. Zugleich wurde beschlossen, Waadt und Genf auch unter den eidgenössischen Schirm zu nehmen, was die katholischen Orte bisanhin immer verweigert hatten (737). Jetzt fanden sie in einer besondern Conferenz (739): «dass man um allgemeiner Union und Einträchtigkeit willen die Stadt Genf und Landschaft Waadt nicht als Leute der andern Religion, sondern als ein ganz Ort und Schlüssel der Eidgenossenschaft zu defendiren hätte». Das änderte die Situation. An der Tagsatzung vom 18. März wurde gegenüber der Gefahr, welche

den, an die von Frankreich besetzte Freigrafschaft angrenzenden Theil der Eidgenossenschaft bedrohte, das Defensionale angenommen, allgemeine Rüstung angeordnet und von sämmtlichen Orten erklärt, die Waadt in den eidgenössischen wirklichen Schutz und Schirm aufzunehmen; bezüglich Genf möchten die demselben verpflichteten Orte ihrer Pflicht getreulich nachkommen, während die übrigen Orte sie bestens unterstützen und jedenfalls freien Durchpass gewähren werden. Gleichzeitig machte der kaiserliche Abgeordnete, Herr von Schönau, darauf aufmerksam, dass Gefahr im Verzug und «durch das einfältig treue Aufsehen Elsass und Burgund verloren worden seien», daher der Kaiser eine Einigung im Sinne thätlicher Hülfe wünschen müsse. Ein Ausschuss wurde beauftragt, ein bezügliches Projekt «über die Puncten des Hauses Oesterreich, die Stadt Genf und die Landschaft Waadt aufzusetzen und dahin zu stylisiren, dass es nicht den Schein eines neuen Tractates habe, sondern allein defensive gemeint sei und dass man es vornehmlich um des Vaterlandes Wohlfahrt willen thun möge und wolle». Da aber nicht alle Orte genügend instruiert hatten und ihre Erklärungen vorbehielten, wurde das vorgelegte Projekt nur auf die Namen der katholischen Orte nebst Bern, (kath.) Glarus und den Abt von St. Gallen gestellt (743, 744); es lautete, unter Vorbehalt der Gegenseitigkeit, auf Schutz der angrenzenden Erbländer mit thätlicher Hülfe, «was Ehren halb gebürlich sein mag und uns ye nach gestalt der Sachen zimblich und guet sein bedunkt» (VI. 1. II. 1815). Der Kaiser wünschte aber die Beteiligung sämmtlicher Orte (VI. 1. I. 756) und das Recht auf 6000 Mann schweizerischer Fusstruppen zur Besetzung der österreichischen Erblande im Kriegsfall, unter Anerbietung entsprechender Gegenhülfe. Nach verschiedenen Besprechungen (767. 770. 774) wurde daher am 30. Juni ein neues Projekt entworfen, des Inhalts, dass die Erbeinigung und das schuldige treue Aufsehen fernerhin beobachtet werden sollen; wenn aber die Waldstätte am Rhein, Konstanz und Bregenz angegriffen werden sollten, habe der Kaiser das Recht, unter

Vorbehalt von Gegenhülfe, zum Schutz derselben in der Eidgenossenschaft und den Zugewandten 6000 Mann anzuwerben (l. c. 779; VI. 1. II. 1816). Das Projekt kam aber nicht zur Ausführung, weil inzwischen die katholischen Orte auf Betreiben des Nuntius und Savoyens von der Vertheidigung der Waadt und Genfs nichts mehr wissen wollten (VI. 1. I. 790); weshalb die reformirten Orte im Mai 1670 in Aarau beschlossen, es sei kein Grund mehr vorhanden, über die Erbvereinigung von 1511 weiter hinauszugehen, als zum Gedeihen und zur Sicherheit des Vaterlandes erspriesslich geachtet wird (790). Damit hatte es für einstweilen sein Bewenden, nachdem inzwischen durch den Frieden von Aachen vom 2. Mai 1668 die Freigrafschaft wieder an Spanien gefallen war. Im April 1673, als Unruhen in der Freigrafschaft ausgebrochen waren, wurden die Verhandlungen wieder aufgenommen, aber auch jetzt und nachdem im Februar 1674 Frankreich die Freigrafschaft wieder überfallen und Spanien Hülfe verlangt hatte, kam es zu keinem Resultat (873 ff., 884. 887. 922. 994). Ebensowenig 1677, als die Franzosen Freiburg im Breisgau erobert hatten und der Kaiser thätliche Hülfe zum Schutz der Waldstätte forderte (l. c. 1066. 1069. 1070. 1081. 1093. 1094). Wiederum kam die Frage zur Sprache, als zu Beginn des pfälzischen Krieges 1688 die Franzosen unerwartet an den Rhein gezogen waren und Philippsburg belagerten. Der Kaiser verlangte 1400 Mann zur Besetzung der Waldstätte und von Konstanz, dann eine Werbung von 5000 bis 6000 Mann, mit dem Anerbieten, den Eidgenossen das Frickthal ohne Laufenburg und Rheinfelden durch Pfand oder Kauf abzutreten. Die Orte waren einer Besetzung dieser Städte im äussersten Nothfall nicht abgeneigt, aber nur «im Interesse des Vaterlandes» und nicht in der Meinung, als ob die Erbeinung thätliche Hülfe in sich schliesse. Man knüpfte mit beiden Mächten Unterhandlungen über Neutralisirung jener Städte an (wie 1677), in der Meinung, dass die Eidgenossen das Recht (nicht Pflicht) der Besetzung hätten. Unter dieser Voraussetzung und der Bedingung, dass über einen Pfand- oder

Kaufvertrag um das Frickthal eine baldige Resolution ertheilt werde, wollten sich die Eidgenossen gegenüber dem Kaiser verpflichten, jene Städte und das Frickthal gegen jeden feindlichen Angriff zu schützen und ihre Truppen nicht von Augst zurückzuziehen. (In einer Conferenz der evangelischen Orte war zwar auch die Meinung vertreten worden, vom Frickthal abzusehen, indem dadurch «nur die katholische Parthei verstärkt würde». Im Uebrigen war man bereit «zur Erhaltung des Rheinstromes von Basel bis Graubünden».) Die Sache kam aber nicht zur Ausführung. (VI. 2. I. 233. 236. 240 f. 245 f. 250. 254. 261 f. 268 f.). — Während des spanischen Erbfolgekrieges erneuerten sich die Verhandlungen. Der Kaiser verlangte zwei Regimenter zum Schutz der vorderösterreichischen Lande. Nachdem am 21. Februar 1702 der kaiserliche Gesandte eine Neutralitätserklärung abgegeben, schlossen am 1. März Bern, Schwyz, Zug, Glarus, Basel, Freiburg, Schaffhausen, Appenzell A.-Rh., Abt und Stadt St. Gallen eine Kapitulation für zwei Regimenter zum Schutz der Waldstätte ab, jedoch wieder aus eigenem Interesse, namentlich der Fruchtzufuhr wegen, indem die Erbeinung nicht zur Hülfe verpflichtete (962). Als aber die katholischen Orte Philipp V. als König von Spanien und damit die Fortdauer des mailändischen Kapitulats anerkannten, erklärte der Kaiser, dass er die Erbeinung für gebrochen ansehe und anerbot nachher, den Entscheid über die Auslegung derselben einem Schiedsgericht zu überlassen, was aber nicht angenommen wurde, wohl aber sei man bereit, die Erbeinung «nach ihrem buchstäblichen Inhalt» treu und ehrlich zu halten (l. c. 959 f. 974, 983 f. 992 f. 1000, 1008, 1014 f. 1017, 1020 f. 1030. 1035 f. 1038, 1047, 1052, 1056 f. Zellweger I. 1. 285 f.). Inzwischen (28. Juli 1702) hatte der Abt von St. Gallen einen Schirmvertrag abgeschlossen mit Kaiser Leopold, in welchem sich die Parteien unter Bestätigung der Erbeinung gegenseitige Waffenhülfe zusicherten. Dieser Vertrag erregte einen gewaltigen Sturm, namentlich auch des letztern Punktes wegen, indem es dem Abt nicht zukomme, der Erbeinung die Pflicht einer thät-

lichen Hülfe beizulegen, während dieselbe immer so ausgelegt worden, dass das «getreue Aufsehen» keine thätliche Hülfe in sich schliesse und man bei Bewilligung von Völkern zum Schutz der herwärts des Rheins gelegenen Waldstädte immer klar vorbehalten habe, dass das nicht aus Schuldigkeit, sondern der eigenen Sicherheit wegen geschehe, unter Zustimmung von Oesterreich (l. c. 1084, 1112, 1115). Im Jahre 1713 forderte der kaiserliche Botschafter neuerdings zum Schutz und zur Beihülfe für die von den französischen Truppen bedrohten Waldstädte auf kraft des in der Erbvereinigung vorgesehenen «getreuen Aufsehens». Dazu meldet der Abschied vom 9.—12. Oktober (VII. 1. S. 44): In Betreff der Beschirmung der Waldstädte, des Frickthals und der Stadt Constanz ist man darin einig, dass diese Orte von den Vorfahren immer als eine Vormauer angesehen und dass auf dieselben immer das erbvereinliche getreue Aufsehen gehalten worden; «dass aber selbiges nicht anderst erleutert worden, als dass einem solchen mit Schreiben und Schicken oder mit Recommandations- und Intercessions-Officiis so schriftt- so mündlich ein Genüegen beschein, nicht aber auf eine wirkliche old thätliche Hilff verstanden werden solle; und obschon hiebevor angeregten Grenzorthen wirkliche Hülff zugesagt worden, so seige dennoch selbige nur eine temporal Defension, und nicht aus Krafft der Erbverein, sondern wie die Wort im Abscheid vom Oktober 1688 lauthen, zu des eidgenössischen Standts eigener Sicherheit und Erhaltung, hiemit aus keiner erbvereinlichen Schuldigkeit, sondern allein auf damaliger Zeithen Beschaffenheit gerichtet und umb der Herren Eidgenossen eigner Convenienz willen beschein. Nebst deme man eidgenössischer Seits nicht zugeben könnte, sothane angrenzende Ort in verändertem Stand zu sehen oder sich gegen dem Reich einschliessen zu lassen, welches eine allerdings unleidenliche sach were». Es wird daher beschlossen, zur Sicherstellung dieser Orte sich schriftlich beim französischen Ambassador zu verwenden — u. s. w.

Diese Erklärung wird im November (46) erneuert. Auf

eine gleiche Reklamation im Juli 1726 (287) heisst es: Die Gesandten weisen dem Bevollmächtigten nach, dass sie glauben, jederzeit dem dürren Buchstaben der Erbvereinigung besonders in betreff des treuen Aufsehens ein Genüge gethan zu haben. Während nämlich Oesterreich der Ansicht ist, dass die Erbvereinigung von 1511 keineswegs in Beziehung auf die Defensive der österreichischen Vorlande eine Aenderung gemacht habe, weisen die Gesandten nach, «dass der ewige Bericht von 1474 und die erste Erbvereinigung von 1477 die Worte ‚thätliche Hülfe‘ förmlich aussetzen und eine Reciprocation, dass nämlich die Waldstädte der Eidgenossen offene Häuser seien und zu dem Ende ihnen huldigen sollen, anbedingen», während beides im Jahr 1500 und 1511 in «treues Aufsehen» umgeändert worden sei, was keinen andern Sinn habe, als dass die Eidgenossen sich deren in allen Treuen mit ihren erb-einlichen Officien bestmöglichst annehmen sollen. Und das sei wirklich geschehen.

Im gleichen Sinn wird im November geantwortet (300. 301), ebenso im Juli 1728 (327, 328), im Mai, Juli und Oktober 1734 (474, 477, 478, 500, 501) und im Januar 1745 (VII. 2. S. 26) während des polnischen und österreichischen Erbfolgekrieges.

Eine Interpretation des getreuen Aufsehens auf Einschluss thätlicher Hülfe ist daher von den Eidgenossen immer abgelehnt worden und man war darüber einig, dass hiezu ein besonderes neues Abkommen nöthig wäre. Nur soweit es ihr eigenes Interesse erforderte, behielten sich die Eidgenossen vor, jeweilen nach Gutfinden zu handeln, wie denn auch 1703 Zürich und Bern Lindau, Bregenz, Mainau, Ueberlingen, Langenargen und Zell besetzt hatten.

Uebrigens war der Ausdruck auch unter den Orten immer in diesem Sinn gebraucht. So verlangt Bern 1582 zum Schutze von Genf mehr als getreues Aufsehen, nämlich Hülfe (IV. 2. 769). Die gewöhnliche Formel ist, dass man getreues Aufsehen und im Fall der Not Hülfe verlangt (vgl. z. B. V. 2. I. 185. 247. 351. 411 u. s. w.).

Zur Unterstützung des Gesagten dient die weitere That-sache, dass, wenn in den Verträgen eine Hülfsverpflichtung vor-gesehen war, fast ausnahmslos auch eine Bestimmung über die Tragung der Kosten beigefügt wurde, während eine solche in den Verträgen mit getreuem Aufsehen fehlt. So findet sie sich z. B. in den Bündnissen Bern's und Zürich's mit den III Bünden von 1602 und 1707, während sie in denjenigen von 1497, 1498 und 1590 fehlt. Sie ist vorhanden in der Erbeinigung von 1477 und 1478, fehlt dagegen in der ewigen Richtung und in der Erbvereinigung von 1511.

Wir können daher die Verpflichtung zu getreuem Auf-sehen dahin bestimmen, dass in derselben eine Verbindlichkeit zur Waffenhülfe nicht liegt, sondern nur eine solche zur Leistung von guten Diensten (*bons offices*) zu Gunsten der beidseitigen Interessen, wobei die Wahl der geeigneten Mittel dem verpflichteten Theil überlassen bleibt; zugleich liegt darin die Zusicherung gegenseitiger Freundschaft und der Enthaltung jeder direkten oder indirekten Unterstützung der Feinde des Gegencocontrahenten.

Im eidgenössischen Bundesprojekt kommt der Ausdruck nur allgemein im Artikel 1 vor. Man verspricht sich getreues Aufsehen und gegenseitigen Schutz im Sinn der späteren Artikel. Ebenso findet er sich noch in Art. 4 des Bundesvertrags von 1815, wonach jeder Kanton das Recht hat, im Falle innerer oder äusserer Gefahr die Mitstände zu getreuem Aufsehen auf-zufordern. Eine selbständige Bedeutung wird aber damit nicht verbunden und desswegen ist der Ausdruck in den ent-sprechenden Artikeln der Bundesverfassung von 1848 und 1874 (15 und 16) weggelassen worden.

10. Der Friedensschluss.

Schon im Zürcher Bund war für gemeinsame Kriegs-züge und Belagerungen und im Berner Bund ganz allgemein für bewaffnete Hilfe auf Mahnung hin eine der Hülfsleistung

vorangehende gemeinschaftliche Berathung vorgesehen, zum Zwecke, das Erforderliche zu berathen und zu beschliessen. Dagegen enthält kein Bund der VIII Orte eine Bestimmung über den einem gemeinschaftlichen Kriege folgenden Friedensschluss. Jedes Ort konnte auf eigene Faust Krieg erklären, ihn fortführen und Frieden schliessen; aber es war nichts bestimmt, wer über diesen nach gemeinschaftlich geführtem Krieg zu entscheiden habe. Erst der Basler Bund gab hierauf eine Antwort:

«Wa wir auch also mit yemand zu Krieg wurden kommen, so soll der von allen parthien dapfferlich beharret und von uns keyn richtung und betrag angenomen werden, dem verletzten teil sye dann bekerung oder ersatzung beschechen, die den meren teil under uns billich und gestaltsam bedunkt».

Diese Bestimmung ist wörtlich in Art. 9 des eidgen. Bundesprojekts übergegangen. Die Meinung ist, dass, wie diess schon in den alten Bünden gesagt war, alle Bundesgenossen, die direkt angegriffenen und die zu Hülfe gerufenen, im Kampfe ausharren sollten, bis Kränkung und Schaden gut gemacht worden; ob und wann diese Voraussetzung eingetreten, mit andern Worten, wann und wie Friede gemacht werden soll, entscheidet die Mehrheit der beteiligten Orte. Nach gemeinschaftlichem Kriege gemeinschaftlicher Friede, wobei die Mehrheit entscheidet; Separatfrieden einzelner Orte, wodurch die übrigen im Frieden nicht eingeschlossenen Bundesgenossen leicht geschädigt und in der Vertheidigung geschwächt werden könnten, sind ausgeschlossen.

Es liegt diese Vorschrift so sehr in der Natur der Sache, dass sie thatsächlich schon vor dem Basler Bund anerkannt war, so dass dieser kein neues Recht schuf, sondern nur das bereits bestehende bestätigte. So war es in den, dem alten Zürichkrieg folgenden schiedsgerichtlichen Verhandlungen über die Gültigkeit des von Zürich mit Oesterreich abgeschlossenen Bündnisses, ein Hauptvorwurf Seitens der Eidgenossen, dass Zürich von sich aus ein Bündniss, d. h. einen definitiven Frieden

mit Oesterreich geschlossen, obwohl sich die übrigen Eidgenossen mit diesem, nach den vorangegangenen Kriegen, noch nicht in einem endgültigen Frieden (Richtung, Bericht), sondern nur im Zustande des Waffenstillstandes (50-jähriger Friede) befunden hätten. Ihre Klage auf Aberkennung jenes Bündnisses vom 17. Juni 1442 begründeten die Kläger, d. h. die von Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug an den Verhandlungen in Einsiedeln im Mai 1447 (II, 219) in erster Linie damit, dass sie mit Zürich in ewigem Bunde stehen, welcher durch den Obmannsspruch des Bürgermeisters Peter von Argun zu Augsburg vom 28. Februar 1447 (II. 825) als unauflöslich erklärt worden war.

« Dieselb buntnisse under anderm wiset, das wir alle, so dar Inne begriffen sint, ein ander helfen sollent wider alle, die uns bekrenken ald dheinen widerdriess tun woltend, Nach Innehalt semlicher pünden, die das und anders clärlicher usswisent; Darüber hant die obgenanten von Zürich, unser eygnossen, einen nüwen pund mit der Herschaft und dem Hus Oesterrich gemachet und an sich genomen, wiewohl dieselbig Herschafft von Oesterrich länger, dann Jeman verdenken mag, unsre und Ire vigende gewesen sint und uns und sy dick und vil an lip und gut, an land und lüt zeschadgende understanden hant, Dieselben krieg nie bericht worden, Sunder ze mängem mal in friden gestelt und noch hüt by tag nit bericht sind. Darumb wir hoffen und getruwen, das sy semlich puntniss mit der benempten Herrschaft von Oesterrich, mit denen sy doch mit sampt uns in unserm frid und unfrid begriffen sind abtun und davon stan sollen » (II. 845. 846).

Zürich berief sich in seiner Antwort auf die Clausel seines Bundes, wonach es mit Dritten Bündnisse abschliessen könne, nur soll jener immer vorausgehen; im Bündniss mit Oesterreich habe es denselben vorbehalten und ebenso das Reich und den König (Friedrich III. von Oesterreich), so dass es seine Bundespflichten nicht verletzt habe, wie denn Zürich und andere

Orte solche Bündnisse schon früher eingegangen (846, 847). Allein die Kläger liessen sich auf den Vorbehalt des Königs nicht ein, sondern hielten in der Replik an ihrem Standpunkt fest, indem sie beifügten:

« Darzu so sint wir jewelten sament und mit eynander also harkomen von anfang unser pünden, mit wem wir ye in kriegen oder friden gestanden syen, und besunder derselben herschafft von Oesterrich halb, Das sich nie kein ort ussgesünt noch bericht hatt ane der andern eidgnossen wüssen und willen ».

Sodann wird noch darauf verwiesen, dass im österreichischen Bündnisse derselbe Hülfskreis enthalten sei wie im Zürcher Bund, was ihn mit diesem unverträglich mache. Zudem sei ein ewiges Bündniss «mer denn ein Richtung oder ein ussständigung». Und wenn auch andere Orte solche Bündnisse eingegangen: «So haben sy sich doch zu nieman verpunden, mit dem wir dozemal in kriegen oder friden gestanden sigen, als wir aber noch alle sint mit der benempten Herrschafft von Oesterrich» (847. 848). Auch in ihrer «Beschliessung» (Triplik) halten sie daran fest: «dann es offenlich an dem tag lit, das wir und sy unser püntnisse wider unsre vygende und nit wider unsre fründ gemachet hand. Und wie die Herschafft von Oesterrich unsre vyende gewesen und nie mit uns bericht sind, haben wir In unsre widerrede . . . clärlich gesetzt» (851. 853).

Die von den Klägern gewählten zwei Schiedsrichter, Petermann Goldschmid, alt Ammann zu Luzern und Ital Reding, Landammann in Schwyz, bestätigten am 18. Dezember gl. J. den klägerischen Rechtsstandpunkt. Nach dem Zürcherbund sei man sich Hülfe schuldig gegen alle Angriffe: «das sy (Zürich) und . . . die Eidgnossen, mit der herschafft von Oesterrich vor langen zitten ze kriegen kommen, die nun ettlich Jarzal in friden gestellet und noch nie gantz gericht noch geschlicht sint, Als das auch ein fridbrieff In diss recht geleit und der da luter wiset, das die von Zürich mit den obgenannten unsern Herren,

den Eydgossen, in Irem friden und unfilden begriffen sint; Ouch das söllicher Krieg mit der Herschafft und dem hus von Oesterrich noch nit ganz, als obstat, verricht, Sunder fünfzig Jar, die noch nit vergangen sint, als das datum desselben brieffs wiset» u. s. w. Nun habe Zürich mit Oesterreich ein ewiges Bündniss abgeschlossen, in dessen Hülfskreis Oesterreich nur mit den Eidgenossen zu schaffen haben könne, was mit den Bünden nicht wohl vereinbar. «Dar durch die vorgenanten von Zürich sich mit der Herrschafft und dem Hus von Oesterrich, als offennbar ist, one der obgenanten unser Herren, der Eidgnossen, gunst und willen ussgesünet hand, Das aber merklichen ist wider Innehalt der alten bünden; Daby auch wol ze verstan ist, das söllicher bund nit ane alle geuerde, noch och nit ze nutz noch fromen unsren herren, den Eidgnossen, beschechen ist» (856. 857). Desswegen soll Zürich, heisst es im Dispositiv des Urtheils, von dem Bündniss abstehen, weil es im Frieden und Unfrieden der Eidgenossen inbegriffen ist.

Die von Zürich gewählten zwei Schiedsrichter, Heinrich Effinger von Zürich und Rudolf von Cham, Stadtschreiber da-selbst, wiesen die Klage ab.

Der Obmann, Ritter Heinrich von Bubenberg, Schultheiss in Bern, erklärte am 13. Juli 1450: «das die urteil, die Peter-man Goldschmid und Ytel Reding gesprochen und geben hand nach söllicher redlicher und merklicher ursachen halb, die sy beid in ir urteil hand gemeldet, es sye von der alten pünden, von des fünfzig Järgen friden und ander sachen wegen die besser und die gerechter urtheil sye» (859).

Man beachte wohl die Motive dieses Urtheils. Zürich's Einrede, es stehe ihm das freie Bündnissrecht zu, unter der einzigen Bedingung, dass es seinen Bund jeweilen vorbehalte, was gegenüber Oesterreich geschehen, konnte ernstlich nicht bestritten werden und wurde es nicht; auch die Identität der Hülfskreise findet im Urtheil der eidgenössischen Schieds-

richter nur in den Erwägungen Aufnahme, nicht im Dispositiv, welches einzig auf den noch bestehenden Unfrieden mit Oesterreich abstellt und dieser allein wird auch im Obmannsspruch mit ausdrücklichen Worten hervorgehoben. Die Identität des Hülfskreises dient in jenem Urtheil nur zur Verstärkung der Haupterwägung, indem durch dieselbe die Unzulässigkeit eines Separatfriedens vor definitiver Richtung um so deutlicher hervortritt. Ebenso wird der allgemeine Satz, dass das Bündniss nicht zu Nutz und Frommen der Eidgenossen geschehen, von den eidgenössischen Schiedsrichtern erst in zweiter Linie geltend gemacht. Sollte das Urtheil nicht als Willkür erscheinen, so musste vorab jene Einrede Zürichs an der Hand der Bünde beseitigt werden. Diess geschieht durch die Erwägung, dass man sich im Zürcherbund gegen alle Feinde Hülfe versprochen, dass man nach den vorangegangenen Kriegen mit Oesterreich noch zu keinem definitiven Frieden (Richtung), sondern nur zu einem noch nicht abgelaufenen Waffenstillstand (Frieden) gekommen, sich ihm gegenüber also noch immer im Unfrieden befindet, Zürich eingeschlossen, das den fünfzigjährigen Frieden auch unterzeichnet; dass daher die gegenseitige Hülfsverpflichtung gegen Oesterreich für alle Orte fortdauere, bis ein definitiver Friede geschlossen, womit es unvereinbar erscheine, dass ein einzelner Ort während des bloss zeitlich suspendirten Kriegszustandes von sich aus und für sich allein einen solchen definitiven Frieden abschliesse, sich also künftighin der Hülfsverpflichtung gegen die übrigen Orte gegenüber diesem Feind entschlage. Darin liege eine Verletzung der Bünde, welche solche Separatfriedensschlüsse nicht kennen.

Man wird dieser Motivirung eine gesunde Logik und kluge Mässigung nicht versagen können. Nicht das Bündnissrecht wird Zürich abgesprochen, wohl aber die Befugniss, während des noch nicht definitiv beseitigten Kriegszustandes von demselben gegenüber dem gemeinschaftlichen Feind Gebrauch zu machen; da alle Orte sich gegenseitig Hülfe schuldig sind, kann auch der Friedenzustand, d. h. das Ruhen dieser Ver-

pflichtung, nur im Einverständniss aller Orte beschlossen werden. Mit dieser Einschränkung war auch die Einrede Zürichs beseitigt, es sei schon früher und während seines Bundes mit den Eidgenossen «mit der vorgeseiten unser Herschafft von Oesterrich in puntnisse gewesen und darumb von unsren eidgnossen unersucht und unbekümt beliben». Das war richtig. Allein Zürich's Bündniss mit Oesterreich vom 29. April 1356 (I. 41) fiel in eine Zeit, wo mit dieser Macht in Folge des ein Jahr vorher abgeschlossenen Regensburger Friedens, an dem alle V Orte betheiligt waren, eine definitive Richtung eingetreten war; und dasjenige vom 4. Juli 1393 wurde auf Drängen der Eidgenossen (I. 821) von Zürich selbst wieder aufgehoben. Dagegen hatten zwanzig Jahre vorher (13. Oct. 1375, I. 304) Zürich und Bern mit Herzog Leopold von Oesterreich ein Bündniss zur gegenseitigen Hülfe gegen die Gugler eingegangen, dem die III Waldstätte nicht beitraten und Luzern nur indirekt durch Befolgung einer Mahnung Zürichs angehörte, während damals gegenüber Oesterreich seit dem Thorbergischen Frieden auch nur ein Waffenstillstand obwaltete, der unter gleichem Datum mit den Eidgenossen erneuert wurde (I. 303). Allein einerseits dauerte die Brandenburger- und die Regensburgerrichtung bezüglich der staatsrechtlichen Verhältnisse, abgesehen von der inzwischen erfolgten Einnahme Zugs durch Schwyz, noch fort (Segesser I. 262), und sodann begnügten sich die III Waldstätte, dem Bündnisse fern zu bleiben, ohne gegen einen Abschluss durch Zürich und Bern Einsprache zu erheben, die dem drohenden Angriff mehr ausgesetzt waren. Nach den von Tschudi (I. 485) berichteten, allerdings nicht beglaubigten Verhandlungen in Zürich, war es Schwyz, das den übrigen Waldstätten die Eingehung eines Bündnisses (kraft des IV Waldstättebundes) untersagte, bis Oesterreich wegen Zug sich zu einem definitiven Frieden herbeigelassen; und da es auch die Betheiligung Zürich's und Bern's ungern sah «und damit die beid Stett Zürich und Bern Inen wider ein Willen machtind, do beredtend si mit Hertzogen Lüpolten, dass der friden der

Statt und Amt Zug halb noch 10 Jar verstreicht ward». Mit diesem Gegendienst, wodurch Schwyz im Besitze von Zug blieb, scheint es sich zufrieden gestellt zu haben. — Der weitere Einwand Zürichs: «Darzu so habent ettlich unser eidgnossen gesucht, geworben und zugeseit, ein puntnisse mit unser Herrschaft von Oesterreich zemachen, Und sich auch zu Herren und zu Stetten verbunden», bezog sich im ersten Satze wahrscheinlich auf das 1405 während des Appenzellerkrieges von Zürich, Bern, Luzern und Solothurn geplante, aber nicht zu Stande gekommene Bündniss mit Oesterreich (I. 115—117, Dierauer I. 406), sowie auf die nahen Beziehungen, welche Schwyz wegen der Toggenburgererbschaft zu Oesterreich gegen Zürich unterhalten, die aber zu keinem Bündnisse führten. Verbindungen mit Herren und Städten waren vorgekommen, so schon 1327 im Beitritt der III Waldstätte zum Bündniss der Städte des unteren, mittleren und oberen Landfriedens (I. 14. 253. 399) und in demjenigen von Zürich, Bern, Solothurn, Zug und indirect Luzern zum grossen Städtebund von 1385 (l. c. 307); allein es fehlte jene im angeführten Urtheil entscheidende Thatsache eines noch nicht definitiv beseitigten Fehdezustandes gegenüber der andern Vertragspartei.

Ob ohne diese Voraussetzung das Urtheil in gleichem Sinn ausgefällt worden, mag dahin gestellt bleiben. Wahrscheinlich wäre es der Identität des Hülfskreises wegen geschehen und auch mit vollem Grunde. Dagegen ist bekannt, dass die VIII Orte später zwar den neuen Orten den Abschluss von Bündnissen ohne der erstern oder deren Mehrheit Einwilligung untersagten, für sich selbst aber leider den gleichen Grundsatz nie anerkannten. Denn die Aufhebung des Bündnisses mit König Ferdinand und diejenige der christlichen Burgrechte geschah vertraglich durch die beiden ersten Landfrieden, und ein bei Errichtung des Pensionenbriefs gemachter Versuch zur allseitigen Anerkennung jenes Grundsatzes scheiterte (S. Abschn. 6). Auch das eidgenössische Bundesprojekt bestätigte in Art. 26 die Bündnissfreiheit trotz aller schlechten Erfahrungen; nur

sollte der projektierte Bund immer vorgehen, analog dem Zürcherbund. Nur für Friedensschlüsse nach gemeinschaftlichen Kriegen war jene Einschränkung anerkannt, weil durch die praktische Nothwendigkeit geboten. Dass man in den Bünden die Entscheidung über Krieg und Frieden und den Abschluss von Bündnissen nach Aussen, diese Hauptbestandtheile des völkerrechtlichen Verkehrs, nicht der Gesamtheit der verbündeten Orte anheimgegeben, kennzeichnet am besten die lockere staatliche Verbindung der alten Eidgenossenschaft. Sie kann wegen dieses Mangels und desjenigen einer mit entsprechenden Competenzen ausgestatteten Centralgewalt unsers Erachtens nicht unter den Begriff eines Staatenbundes gebracht werden, in welchem der Entscheid über diese Fragen immer den Vertretern der Gesamtheit überwiesen ist (Achäischer Bund — Liv. XXII. 22 23. —, Utrechter Union von 1579, Art. 9, 11, 21; Nordamerikanische Conföderationsartikel 1778—1789, Art. 9, 10, 11; Eidgenössischer Bundesvertrag von 1815, Art. 8; Deutsche Bundesakte von 1815, Art. 7, 11; Wiener Schlussakte, Art. 7, 10—15, 35, 40, 48, 50. Die Utrechter Union verlangte für Krieg und Frieden Einstimmigkeit; der schweizerische Bundesvertrag von 1815 $\frac{3}{4}$ der Kantonsstimmen, ebenso für den Abschluss von Bündnissen mit dem Ausland. In Rom hatte die Entscheidung beim Volke gestanden — Curien —, ebenso bei den Germanen, bis sie in der fränkischen Zeit an die Königsgewalt überging. Niebuhr 153. 177; Schröder 17. 113; Jähns 89).

Dagegen finden wir in verschiedenen andern Bündnissen damaliger Zeit, auch in solchen, bei denen einzelne Orte betheiligt waren, den Satz ausdrücklich ausgesprochen, dass kein Theil ohne des andern Wissen und Willen Frieden schliessen darf. So:

1261, November 6. Basel-Strassburg gegen den Bischof Walther von Strassburg. (Trouillat II. 113. N. 80).

1291, November 28. Gräfin von Homberg-Rapperswil mit Zürich (I. Reg. 37; Kopp, Urk. II. 143, N. 80).

1367, November 17. Cölnische Conföderation der Hansastädte (Sartorius I. 70, II. 609).

1381, Juni 17. Bündniss der rheinisch-schwäbischen Städte (Vischer 39, Ziff. 8).

1405, Juli 1. St. Gallen-Appenzell u. s. w. (Zellweger, Urk. I. 2. S. 79).

1405, September 15. Feldkirch-St. Gallen-Appenzell (Zellweger l. c. 87).

1437, auf Auffahrt Abend. Landfrieden der Gesellschaft des Sankt Jörgen Schildes mit den Grafen von Würtemberg (Datt. 236 a).

1441, März 2. Zwanzigjährige Vereinigung Basel-Bern-Solothurn (II. 778).

1475, September 7. Bischof von Wallis-Bern (Archiv III, 216).

1480, April 30. Burgrecht Bern-Freiburg (III. I. 688).

1513, Februar 3. Heiliger Bund (III. 2. 1382).

1515, Februar 8. Besondere Vereinigung (l. c. 1393).

1517, Oktober 21. Burgrecht Bern-Freiburg-Solothurn (l. c. 1415).

1524, September 23. Ewiger Bundesvertrag der drei Bünde (IV. 1. a. 1502).

1529, März 12. Ewiges Burgrecht der VI Orte mit Wallis (IV. 1. b. 1464).

1529, April 22. V Orte-König Ferdinand I. (l. c. 1467).

1530, Januar 5. Zürich-Bern-Basel-Strassburg (l. c. 1488).

1531, Mai 7. Verbindung gegen Musso (l. c. 1563).

1588, Mai 23. Zürich-Bern-Strassburg (V. 1. II. 1845)

Es ändert nichts, dass während der Reformationszeit, wie mancher andere, so auch dieser Grundsatz gebrochen und von den VI katholischen Orten am 11. November 1560 mit Savoyen ein ewiges Freundschaftsbündniss abgeschlossen wurde, zu einer Zeit, als Bern und damit mittelbar auch die übrigen Orte sich gegenüber Savoyen in Kriegszustand befanden (IV. 2. 130. 139. 175. 1560).

An den Friedensverhandlungen nahmen gewöhnlich auch die beteiligten Zugewandten Anteil, wie sie auch in die Friedensschlüsse einverleibt wurden; so schon im Waffenstill-

stand und 15-jährigen Frieden mit Oesterreich vom 7. Dez. 1460 und 1. Juni 1461 (Solothurn, Schaffhausen, St. Gallen, Freiburg, Appenzell: «und andern so darzu gewandt sind»), im Waldshuter Frieden vom 27. August 1468, der ewigen Richtung von 1474 («und Iren Zugewandten und zugehörigen»), der Erbvereinigung von 1511, dem ewigen Frieden von 1516 u. s. w. (vgl. Oechsli, Jahrb. 1888, 26).

In den Bündnissen der VII. Orte mit dem grauen und Gotteshausbund von 1497 und 1498, der zwanzigjährigen Vereinigung Maximilians mit dem Gotteshaus- und Zehngerichtenbund vom 27. Oktober 1500 (III, 2. 1285) und der Erbeinigung Maximilians mit den III Bünden vom 15. Dezember 1518 (l. c. 1417) wird die Form gebraucht, dass nach gemeinschaftlichem Krieg kein Theil Frieden schliessen soll, ohne den andern einzuschliessen. So lautet auch in der Regel die bezügliche Bestimmung in den Verträgen mit dem Ausland, sei es, dass jeder Theil den andern in die von ihm eingegangenen Friedensschlüsse einschliessen oder ihn vorbehalten, oder ihm von dem beabsichtigten Frieden Kenntniss geben soll, wobei es dann dem andern Theil freisteht, den Einschluss zu verlangen. Nur lautet die Formel allgemein, ohne Bezugnahme auf einen vorangegangenen speziellen, gemeinschaftlich geführten Krieg. So im Bündniss mit Frankreich von 1474:

«Et cum nos cum duce Burgundie vel alio Regis vel nostro inimico pacem vel treugas facere voluerimus, quod etiam possumus, debemus et tenemur, nos Regem ipsum specifice et singulariter reservare et sicut nos prvidere; Vice versa Rex ipse in omnibus guerris suis cum Duce Burgundie et ceteris, si et in quantum pacem vel treugas facere voluerit, quod etiam potest, debet et tenetur, nos sicut se specifice et singulariter prvidere et reservare».

Ebenso in den Bündnissen mit dem gleichen Staat von 1509 und 1510 und in demjenigen mit Papst Julius von 1510. Dagegen heisst es im Frieden mit Frankreich von 1521:

«IX. Fürer so ist concordiert und übereinkommen, ob der genant cristenlichost küng oder wir genanten Herren die Eidgnossen villicht kriegen wurdent wider etlichen irer fyenden, so sol dwedre party beder sit handlen oder fridens, fründschaft oder bestands in gon mit genantem fyend, es sye dann dass sy das vor der andern party zuo wüssen thüeg, und die selben in söllichem friden, fründschaft oder bestand vorbehalte und vergryfe. Die selbig party mag (ob sy will) genanten vergriff und vorbehaltung annehmen. Ob aber dasselb nit, so mag doch die party, so friden wie obstat machen wil, fürer in genanntem friden, fründschaft oder bestand ze handlen billichen fürfaren».

Ebenso in den späteren Verträgen mit Frankreich; ferner:

1514, Dezember 9. XII Orte und Wallis mit Leo X.

1577, Mai 8. VI katholische Orte mit Savoyen.

1612, August 29. Zürich-Bern-Baden-Hochberg.

1615, März 6. Zürich-Bern-Venedig, erneuert 12. Jan. 1706.

Auch diese Form findet sich schon früher anderwärts:

1227. Schreiben des Bischofs Albert und der Burger von Riga u. s. w. an Lübeck: Cum tribulaciones vestras nostras reputamus, nunquam facturi pacem cum rege Danorum et Danis vobis exclusis, sic rogamus, ut pacem cum eisdem, nisi nobis inclusis, non faciatis. Sciatis etiam quod Osiliani . . . unam pacem et unum bellum servare nobiscum elegerunt. (Sartorius II. 28).

1293, Juli 19. Burgrecht der Stadt Mainz mit Graf Wilhelm zu Katzenelenbogen (Schaab II. 66) . . . præsentibus hoc adjecto, civitas Mogant. cum ejus inimicis nullo modo se componet, quin prefatus Wilhelmus et ejus armati in ipsa compositione amicabiliter sint inclusi.

1384, Juli 26. Landfrieden der rheinisch-schwäbischen Städte und Herren (Vischer 53 Ziff. 9).

In allen obgenannten Verträgen mit Frankreich u. s. w. hat es die Meinung, dass der Einschluss sich auf sämmtliche Friedensschlüsse beziehen soll, welche vom Gegencocontrahenten

künftig abgeschlossen werden, unbekümmert, ob der einzuschliessende Theil an den denselben vorangegangenen Kriegen auch Theil genommen oder nicht, während in den andern vorgenannten Fällen diese Theilnahme ausdrückliche oder stillschweigende Voraussetzung ist. Es ist das eine ganz unnatürliche, dem heutigen Völkerrecht unbekannte Theilnahme Dritter an Friedensschlüssen, die ihrem Begriff nach Verträge zwischen kriegführenden Staaten sind, mit dem Zwecke, die Bedingungen und Bestimmungen des erneuerten Friedenszustandes unter diesen Staaten festzustellen (Bluntschli, V. R., § 703). Solche Einschlüsse kamen aber früher oft vor, und speziell die Eidgenossen legten grossen Werth darauf, auf diesem indirekten Weg für sich, ihre Zugewandten und Verbündeten von den Staaten eine Anerkennung ihrer Unabhängigkeit und Neutralität zu erhalten, namentlich seit der Zeit, da die Eidgenossenschaft eine selbstständige Rolle in der europäischen Politik zu spielen aufgehört hatte.

So wurden die Eidgenossen von auswärtigen Mächten in Frieden eingeschlossen :

1510, März 23. Friedens- und Freundschaftsvertrag zwischen Heinrich VIII. von England und Ludwig XII. von Frankreich (III. 2. 1338) :

«Item quod in presenti tractatu pacis et amicitie comprehendantur amici, alligati et confederati utriusque partis subsequenter nominati, videlicet : — pro parte Regis Francie : — Lige nove et antique Suetentium».

1513, April 5. Vertrag von Mecheln zum Schutz der römischen Kirche zwischen Leo X., Kaiser Maximilian, Heinrich VIII. von England und König Ferdinand von Aragonien. Es werden eingeschlossen :

«Et pro parte Serenissimi Regis Anglie — — et Elvetii» (l. c. 1359).

1514, August 7. Friedens- und Freundschaftsvertrag zwischen Ludwig XII. und Heinrich VIII. von England (l. c.

1364). Von England werden eingeschlossen: «et Helvetii sive Suetenses.»

1515, April 5. Friedens- und Freundschaftstraktat zwischen Franz I. und Heinrich VIII (l. c. 1397). Ebenso.

1516, August 13. Friedens- und Freundschaftsvertrag zwischen Franz I. und König Karl von Kastilien (l. c. 1403). Einschluss der VIII Orte, welche den Traktat von Genf angenommen, Seitens Frankreich und aller Eidgenossen Seitens König Karl.

1518, Oktober 20. Bund gegen die Türken zwischen Franz I. und Heinrich VIII (l. c. 1417). Einschluss der Eidgenossen Seitens beider Theile.

1544, September 18. Friedens- und Allianzvertrag zwischen Karl V. und Franz I. (IV. 1. d. 1087). Von beiden Theilen werden die XIII Orte eingeschlossen.

1559, April 3. Friede zwischen Frankreich und Spanien zu Câteau-Cambresis (IV. 2. 1458). Von beiden Theilen eingeschlossen die 13 Orte, die III Bünde, Wallis, St. Gallen, Toggenburg, Mühlhausen und die übrigen Zugewandten und Verbündeten ohne namentliche Aufzählung.

1598, Mai 2. Friede zwischen Frankreich und Spanien zu Vervins (V. 1. II. 1871). Von Spanien eingeschlossen: «messieurs les cantons des ligues des haultes Allemagne et les ligues Grizes et leurs alliéz». Seitens Frankreich: Die XIII Kantone, III Bünde, Wallis, Abt und Stadt von St. Gallen, Toggenburg, Mühlhausen, Neuenburg und übrige Zugewandte.

1630, November 5. Friede zu Madrid zwischen Philipp IV., König von Spanien und Karl I. von England (V. 2. II. 2140). Von beiden Theilen eingeschlossen: Die XIII Kantone und die III Bünde.

1631, April 6. Friede zu Cherasko zwischen Kaiser Ferdinand II. und Ludwig XIII (l. c. 2141). Von beiden Theilen eingeschlossen: «les Suisses, ceux de Berne et de Valais».

1648, Oktober 24. Westfälischer Friede (l. c. 2218). «Helvetiorum unitos Cantones eorumque cives et subditos».

1654, Juli 13.—23. Friede zwischen England und Holland

(VI. 1. II. 1625). Von beiden Theilen eingeschlossen: Die evangelischen Orte.

1659, Novbr. 7. Sogenannter pyrenäischer Friede zwischen Frankreich und Spanien (l. c. 1640). Von Frankreich eingeschlossen: Die XIII Kantone und ihre Zugewandten und Verbündeten.

1678, August 10. 1679, Februar 5. und 2. bis 12. Okt. Friede von Nimwegen (l. c. 1704) Seitens Frankreich: die XIII Kantone und ihre Zugewandten, Seitens der niederländischen Generalstaaten: Die XIII Kantone und ihre Zugewandten und Verbündeten, Seitens des Kaisers: Die verbündeten Stände Helvetiens und Rhätiens.

1684. Zwanzigjähriger Waffenstillstand in Regensburg zwischen Frankreich und dem römischen Reich. Da nur die XIII Orte, deren Unterthanen, Städte und Landschaften eingeschlossen waren, nicht aber auch die Zugewandten und andern Mitverbündeten, so wurde die nachträgliche Einschliessung derselben nachgesucht, wobei von den evangelischen Orten, namentlich mit Rücksicht auf Mülhausen und Biel, die Formel gewünscht wurde: «Alle XIII Orte der Eidgenossenschaft, sammt ihren zugewandten, auch sonderbaren mitverbündeten Eidgenossen». Der französische Gesandte gab die Zusicherung, dass der Einschluss für das ganze eidgenössische Corpus gemeint sei. Dagegen wurde der Eintritt in die Garantien von den Orten für die Neutralität gefährlich erachtet und abgelehnt (VI. 2. I. 122. 126. 129. 132. 646. 883).

1697, September 20. Friede von Rysvik¹⁾. Es werden eingeschlossen Seitens der vereinigten Niederlande und Grossbritanniens die XIII Kantone und ihre Zugewandten und Verbündeten und besonders «in bester Form» die evangelischen Kantone Zürich, Bern, Glarus, Basel, Schaffhausen und Appenzell mit allen ihren Zugewandten und Verbündeten, namentlich

¹⁾ Der Text, soweit er hier in Frage kommt, ist aus Dumont VII, 2, abgedruckt bei Oechsli l. c., 238 ff.

Genf und seine Dependenzen, Neuenburg, St. Gallen, Mülhausen und Biel, ebenso die III Bünde und Dependenzen; Seitens Frankreichs gegenüber dem Kaiser: Die XIII Kantone und deren Verbündete, namentlich Wallis; gegenüber Holland und Grossbritannien: Die XIII Kantone und ihre Zugewandten, nämlich Abt und Stadt St. Gallen, Wallis, Genf und seine Dependenzen, Mülhausen, Biel und die III Bünde; Seitens des Kaisers ebenso, nur werden die evangelischen Zugewandten zuerst genannt; Seitens Spaniens: Die XIII Orte und die III Bünde (VI. 2. I. 709).

Allerdings hatten sich die Eidgenossen auch dieses Mal wieder an die Mächte um Aufnahme in den Frieden gewandt (508. 621); die evangelischen Orte hatten von dem Kaiser, Grossbritannien, Holland und Brandenburg noch speziell den Einschluss der evangelischen Eidgenossenschaft und ihrer ewigen Mitverbündeten Mülhausen, Biel, Genf und Neuenburg gewünscht (508, 525, 621, 640, 648); allein das ändert nichts an der Thatsache, dass hier zum erstenmal in unzweideutiger Weise festgesetzt wurde, welche Gebiete vom Ausland als mit den XIII Orten zum «corpus Helveticum» vereinigt anerkannt werden¹⁾. Nur der Bischof von Basel war bloss vom Kaiser eingeschlossen worden und zwar nicht als einer der helvetischen Verbündeten, sondern ausdrücklich als ein Glied des deutschen Reiches. Im

1713, April 11. Frieden von Utrecht und

1714, September 7. Frieden von Baden (VII. 1. 1407 ff.) wurde auf Wunsch der Eidgenossen Seitens der Mächte der Einschluss der XIII Orte nebst ihren Zugewandten und Verbündeten in ähnlicher Weise vorbehalten, wie im Frieden von Rysvik; nur fehlt Seitens Frankreichs gegenüber Grossbritannien und dem Kaiser Neuenburg, während es im Frieden mit Preussen inbegriffen ist, dessen Souveränität gegenüber Neuenburg und Valengin Frankreich gleichzeitig anerkannt. Dagegen schliesst

¹⁾ Oechsli l. c. 238.

Frankreich gegenüber Grossbritannien unter den Zugewandten und Verbündeten der XIII Orte auch den Bischof von Basel ein und dasselbe geschieht im Frieden von Baden von Seiten Frankreichs und des Kaisers. Im Wiener Frieden vom 18. November 1738 (l. c. 1410) zwischen Frankreich und dem Kaiser erscheint dagegen der Bischof von Basel wieder ausdrücklich als «membrum imperii». Dagegen wurde dem Gesuche der Eidgenossenschaft um Aufnahme in den Aachener Frieden vom 18. Oktober 1768 Seitens der Mächte nicht entsprochen (VII, 2. 89), wohl aber der Friede von Rysvik in demselben bestätigt.

Im Defensionale wurde die Competenz zum Abschluss von Friedensverträgen dem Kriegsrath zugetheilt, jedoch unter Vorbehalt obrigkeitlicher Ratifikation. Nach der B. V. von 1874 steht sie der Bundesversammlung zu, wobei die Räthe mit einfacher Stimmenmehrheit entscheiden (Art. 8. 85. Ziff. 5 u. 6).

11. Hülfe durch Beschlagnahme von Leib und Gut.

Wir haben oben im Abschnitt über die Grenzen der Hülfe gesehen, wie im Zürcher Bund geographische Grenzen gezogen waren, so dass die Hülfsvorpflchtung an die Voraussetzung geknüpft war, dass ein Angriff stattgefunden innerhalb dieser Grenzen («Were aber das in disen vorbenempten zilen und kreissen yeman, so in dirre buntniss ist angriffen oder geschadget wurde») und dass über diese hinaus die Hülfe nicht geleistet zu werden brauchte. Das letztere traf immer zu, wenn der Angreifer nicht innerhalb jener Grenzen sesshaft war, sei es, dass er ausserhalb derselben wohnte oder überhaupt keinen festen Wohnsitz hatte. Für diesen Fall bestimmt der Zürcher Bund:

«Wer ouch das ieman, wer der were, dekeinen so in dirre buntnisse sind, angriffe oder schadgete ane recht, und der selb usserhalb dien vorbenempten zilen und kreisen gesessen were, wenne es danne ze schulden kumpt, das der oder die, so den angriff und den schaden getan hant, komend

in die gewalt unser der vorbenempten eidgnossen, denselben oder die alle, ir helffer und diener lip und gut sol man hefftan und an griffen und si des wysen, das si denselben schaden und angriff ablegen und widertügind, unverzogenlich an alle geverde».

Es wurde also in diesem Fall die Hülfsverpflichtung auf die Verbindlichkeit eingeschränkt, den Angreifer, seine Diener und Helfer zu verhaften und ihr Gut mit Beschlag zu belegen, wenn sie auf dem Gebiete eines der verbündeten Orte betroffen wurden und zwar so lange, bis der Schaden gut gemacht war. Es handelt sich also hauptsächlich um Angriffe auf einzelne Angehörige, von Einzelnen oder Mehreren ausgegangen. Wer eine solche Gewaltthätigkeit verübt, gegen den hilft man sich wiederum auf dem Wege der Selbsthülfe, indem die Verbündeten, in deren Gewalt er kommt, ihn an Leib und Gut zu verhaften verpflichtet sind, bis der Schaden gut gemacht ist, sei es in Minne, sei es auf dem Rechtsweg, damit der auswärtige Angreifer nicht vor einem fremden Gerichte belangt werden muss. Die Bestimmung ist offenbar erlassen worden zum Schutze von Zürichs Handel und Verkehr nach Aussen, zur Sicherheit der reisenden Kaufleute und Waaren. Solche waren sehr oft dem sogen. aus dem Fehderechte stammenden Niederwerfen oder Niederlegen ausgesetzt, indem es als erlaubt galt, gegen Personen, die nicht durch Staatsangehörigkeit oder in Folge von Staatsverträgen Glieder einer Friedensgenossenschaft waren, für angebliche Forderungen aus Vertrag oder Delikt auf dem Wege der Selbsthülfe vorzugehen und zwar auch gegen den blossen Mitbürger des Schuldners. Für die Eidgenossen unter sich war das schon in den ersten Bünden verboten und der Pfaffenbrief fügte hinzu:

«Wer auch daz jeman so in disen vorbenanten stetten und lendern wonhaft sint, den andern an Recht angriff und schadgoty, mit pfandung oder mit andern sachen, des lib und guott sulent die, bi dien er wohnhaft ist, angriffen, nöten und des wisen, daz er den schaden genzlich ab leg und wider tuo, wan unser

geswornen brief wisent, daz nieman den andern an Recht schadgen sol».

Was hier für den Verkehr im Innern festgesetzt wird, soll nach jener Bestimmung auch gegen den ausserhalb des Hülfskreises gesessenen Friedensbrecher gelten, wenn er auf dem Bundesgebiet betreten wird. Ihm gegenüber, der gewaltthätig Schaden gestiftet, ist aus öffentlich rechtlichen Gründen die Selbsthülfe erlaubt als Mittel zur Satisfaktion und zum Schadenersatz. Da die Beschlagnahme sich auch gegen die «helfer und diener» des Angreifers richtet, so wurde daraus in dem nachher anzuführenden Fall wegen Mailand von einigen Orten der Schluss gezogen, dass sich dieselbe auch gegen alle Angehörige des Staates zu richten habe, mit dem man solcher Angriffe wegen zu Stössen gekommen. Zürich anerkennt diese Folgerung nur bedingt, «insofern das der Bund erforderet», worüber eventuell das eidgenössische Recht zu ergehen habe.

Solche Angriffe seitens auswärts Gesessener konnten hie und da zu weiteren Verwicklungen führen. So soll 1402 Leuten aus Uri und Obwalden auf dem Markte in Varese Vieh amtlich weggenommen worden sein, weil Zoll und Geleite nicht entrichtet wurden. Das nahmen die beiden Orte zum Anlass eines Zuges in's Livinerthal, welches sich ihnen ergab und nachher als Unterthanenland gemeinschaftlich verwaltet wurde. Im Jahr 1419 kamen die beiden Orte durch Kauf in den Besitz der Grafschaft Bellinzona, die aber 1432 vom Herzog von Mailand, der den Kauf bestritten, wieder erobert wurde. Uri und Obwalden mahnten die übrigen Orte um Hülfe, fanden aber wenig Gehör, und speziell Zürich berief sich auf die angeführte Bestimmung seines Bundes, wonach es zur Hülfe nicht verpflichtet sei; denn Uri und Unterwalden seien nicht innert den Zielen und Kreisen des Bundes angegriffen worden und wäre es auch der Fall, so sei doch der Angreifer nicht innert dieser Ziele gesessen, der Fall der Mahnung sei also nicht da. Kämen Mailänder in Zürchergebiet, so wolle man, wofür ebenfalls Mahnung ergangen war (II. 23), selbe gern heften und

zum Schadenersatz verhalten, insofern das der Bund erfordere. Wollten die Länder von der Mahnung nicht abstehen, so wolle Zürich darüber mit ihnen rechten nach des Bundes Vorschrift. Würde zu Recht erkannt, dass die Länder in diesem Falle Zürich zu mahnen haben, so wolle man sich dem Spruch fügen; aber doch nicht weiter ziehen, als der Bundbrief weise (II. 27). Gegen solche einseitig unternommene kriegerische Unternehmungen, wie sie gerade aus derartigen Anlässen entstehen konnten, wurde schon im Sempacherbrief und auch später Abhülfe gesucht (das Nähere im Abschnitt über das Verbot des eigenmächtigen Krieganfangens).

Natürlich war es einem Orte unbenommen, aus freien Stücken über die Bundespflicht hinaus Hülfe zu leisten; denn ebensoviel als der Inhalt der Bünde wirkte jeweilen das Interesse an dem durch den Krieg zu erreichenden Ziele. Als 1410 Seitens unter mailändischer Hoheit stehenden Herren des Eschenthal's Vieh auf einer Alp am San Giacomo geraubt wurde, welches Leuten aus Faido, also Unterthanen von Uri und Obwalden, gehörte, waren die Angreifer ausserhalb des Hülfskreises sesshaft; trotzdem folgten die VIII Orte (ohne Bern) der Mahnung von Uri und Obwalden, weil das Eschenthal als Verbindung zwischen dem mit einigen Orten verbündeten Wallis und dem Tessin nothwendig erschien. Aber alle Züge in's Eschenthal und den südwärts des Platifer gelegenen Tessin fanden ausserhalb des Hülfskreises statt, gar nicht zu reden von den in fremden Landen geführten Kriegen.

Die übrigen Bünde enthalten die Bestimmung betreffend Verhaftung des auswärtigen Angreifers nicht; dagegen ist sie in vielen andern Bündnissen enthalten. So wurde auf dem rheinischen Städtetage in Worms vom 6. October 1254 beschlossen (Böhmer 105):

«Si quis militum extra munitionem domini sui nobis adversantis nos persequatur aut gravet . . . et si idem in aliqua civitate comprehensus fuerit, tenebitur usque ad condignam satisfactionem».

Bündniss von Mainz und Worms mit den wetterauischen Städten (l. c. 162) vom 5. Februar 1273:

«Quicunque etiam aliquam civitatum nostrarum predictarum per captivationes, cedes, incendia vel rapinas injuriose per idem tempus molestaverit et hoc reliquis fuerit intimatum, si post hoc molestatores in aliqua civitatum nostrarum comparuerint, nos ipsos molestatores, tanquam rebus et personis nostris dampnum et gravamen intulerint, detinere, impotere ac hostiliter invadere debeamus».

1326, Nov. 22. Strassburg-Basel-Freiburg. (Schreiber I, 265).

1340, Juli 21. Freiburg, Rottweil, Villingen. (l. c. 349).

Ebenso findet sich die Bestimmung im grossen Städtebund von 1385, obwohl derselbe die Verpflichtung zu Waffenhülfe auch festsetzt, wenn der Angreifer ausserhalb des Hülfskreises wohnt. Die Verbindlichkeit zur Verhaftung tritt also kumulativ neben die Hülfsvorpflchtung; sie konnte praktisch werden, wenn aus irgend einem Grunde ein Krieg gegen den auswärtigen Angreifer unthunlich erschien. In ähnlichem Sinn ist die Pflicht zur Verhaftung vorgesehen im Bündniss der österreichischen Amtsleute und Städte mit verschiedenen Reichsstädten von 1333, und zwar so, dass die Hülfsvorpflchtung einen Angriff innerhalb des Hülfskreises voraussetzt, womit aber die Verbindlichkeit zur Beschlagnahme konkurriert, mag der Angriff innerhalb oder ausserhalb des Kreises geschehen sein und ohne dass auf den Wohnsitz des Angreifers Rücksicht genommen wird. Genau wie im Zürcherbund lautet die Verpflichtung im Bündniss Zürich-Oesterreich von 1442, während sie in den Verträgen der VIII Orte mit Rottweil von 1463 und 1490, sowie von Bern-Solothurn mit Müllhausen von 1466, welche einen Hülfskreis nicht kennen, wieder allgemeiner gefasst ist. Wer nämlich den einen Theil auf dessen Gebiet beschädigt oder bekriegt und auf das Gebiet des andern kommt, soll auf Begehren des beschädigten Theils verhaftet und zu Schadenersatz und verdienter Strafe angehalten werden, wobei nicht unterschieden wird, ob er ausserhalb oder

innerhalb der verbündeten Gebiete angesessen sei. Daneben konkurriert die besonders formulirte Hülfsverpflichtung. Ebenso:

6. II 1469. VIII Orte-Bischof von Constanz.

8. XI 1469. VIII Orte-Württemberg; 13. V 1500. X Orte.

Das Bündniss zwischen Glarus und dem grauen Bund vom 14. Mai 1400 (Mohr IV. 341) beschränkt diese Verpflichtung ausdrücklich auf Fremde.

Eine Anwendung des gleichen Grundsatzes ist folgende Bestimmung in der Verbindung der VI Orte mit Schaffhausen von 1454:

«Gefügte sich auch, das Jemand, wer der were, deheinen der unsern, so zu beidenteilen gehört, angriffe oder beschedigote an recht oder daz sy Jeman, wer der wer, mit dem oder denen wir beidteil Jetz zu schaffen hetten, oder gewonnen, sich von uns beidenteilen gemeinlich ald sunderlich glicher pillicher rechten nit benügen lassen wöltent und daz der oder dieselben In unser stett, lender, gericht oder gebiett komend, den oder dieselben, alle Ire helffer und diener, Ir lip und Ir gut sol man hefften und angriffen und darzu tun nach aller notdurfft, das si sölichen schaden ablegend und widerkerint und daby glicher pillicher Rechten benügen laussen».

Dem im Zürcherbund vorgesehenen Fall wird also derjenige gleichgestellt, wenn bei aus irgend einem Grunde entstandenen Streitigkeiten der Verbündeten oder deren Angehörigen mit einem Dritten dieser den Rechtsweg verweigern sollte. Auch da wird Gegenrecht gehalten und auf eigenmächtige Fehde des Gegners mit entsprechenden Repressalien geantwortet, bis derselbe den Rechtsweg anerkennt oder den Schaden sonst gut macht. Damit konkurriert die Hülfsverpflichtung, wenn deren Voraussetzungen vorhanden.

Gleich oder ähnlich wie bei Schaffhausen lauten die Bündnisse von:

1454, 13. VI. Stadt St. Gallen - VI Orte.

1459, 6. XII. Zürich, Schaffhausen-Stein (II. 300. Tschudi II. 595).

1500, 27. X. Maximilian I. - Gotteshaus- und X Gerichten-Bund.

1515, 19. I. XIII Orte - Mülhausen.

1518, 15. XII. Maximilian I. - III Bünde.

1519, 6. IV. XIII Orte - Rottweil.

1584, 30. VIII. Zürich, Bern - Genf.

Art. 10 des eidgenössischen Bundesprojektes lautet wie die Bestimmung des Zürcher Bundes; nur ist die Einschränkung, dass der Angreifer ausserhalb des Hülfskreises, bezw. des Gebiets der verbündeten Orte sesshaft sein müsse, weggelassen. Die Verpflichtung konkurriert also allgemein mit der an keine Grenzen gebundenen Hülfsverpflichtung.

12. Das Verbot des Kriegansangens.

Nach antiker Auffassung ist der Fremde rechtlos; Ausländer und Fremde werden selbst in der Sprache einander gleichgestellt. Aber schon frühe machte sich ein menschlicheres Rechtsgefühl geltend. Die weltliche Schutzlosigkeit erregte das Mitleid gegen den Fremden; Zeus nahm ihn unter seine Obhut; wer sich an ihm vergreift, beleidigt die Gottheit.

Denn dem Zeus gehört ein jeder

Fremdling und Darbender an. (Odyssee VI. 207).

Aber den Nahenden ist und Fremdlingen Zeus ein Rächer,
Der gastfreundlich den Gang ehrwürdiger Fremdlinge leitet.

(l. c. IX. 270.)

Dazu gesellten sich die natürlichen Rücksichten auf Gastfreundschaft, die man selbst auswärts genossen.

Denn sein bleibet ein Gast stets eingedenk in der Zukunft
Eines bewirthenden Manns, der Lieb' und Gefälligkeit darbot.

(l. c. XV. 54.)

So sah man auch im Kriegsfeind einen Menschen, der unter der Obhut einer der Grausamkeit zürnenden Gottheit stand, und desswegen war der Krieg selbst, wenn auch in anderer Weise, ebenfalls ein Kampf um Recht und Unrecht,

wie derjenige vor Gericht. Daher das Streben, den Krieg durch Befragen der Orakel als gerechten erscheinen zu lassen. Man soll nicht, was ein Jeder, wenn es ihn betrifft, weder für gerecht noch nützlich hält, gegen Andere ausüben; nicht für sich selbst gerechte Herrschaft verlangen, aber gegen Andere sich nicht um das Recht kümmern (Aristoteles, Pol. VII. 2. 8). Die Kriegserklärung, welche den das Recht verletzenden Gegner gleichsam zur Rechenschaft vorladet, sowie der Friedensschluss sind daher mit sakralen Formen umgeben.

In Rom geschahen während der Republik Kriegserklärung und Friedensschluss, vom Senat und den Comitien ausgehend, nicht ohne Mitwirkung der Fetialen. Dieses alte Priester-collegium sollte zwischen Rom und den andern Völkern richten, wenn das eine oder andere Volk Gerechtigkeit verlangte. Kein ungerechter Krieg sollte geführt werden; die Fetialen hatten darüber zu wachen, dass die Römer nichts Ungerechtes forderten und dass ihnen nichts Gerechtes verweigert werde. Auch ihnen erschien der Krieg als ein internationaler, juristischer Prozess und desswegen hatte jeder Kriegserklärung eine Rechtsforderung vorauszugehen (*res repetere*). Ob diese, also die Klage, gerecht und billig sei, entschieden die Fetialen. Wenn ja und die Antwort des feindlichen Staates auf die Klage wurde von ihnen als genügend erklärt, so hatte die Sache ein Ende; erklärten aber die Fetialen «*hunc populum injustum esse*», dann konnte der Senat über den Krieg entscheiden; eine in das feindliche Gebiet geschleuderte Lanze war die letzte Warnung an den Gegner. Nach dem Krieg setzten die Fetialen die Friedensbedingungen fest und unterzeichneten mit den Consuln den Frieden als Zeugen vor den Göttern, denen sie opferten. Der Krieg musste also ein «*bellum justum ac pium*» sein, wobei freilich zwischen dem Verschulden eines fremden Volkes und demjenigen einzelner Staatsangehörigen nicht scharf unterschieden wurde; wohl aber konnte der Krieg durch Auslieferung der Misstethäter vermieden werden. (Vgl. bei Livius XXXIX. 36 die schöne Rede des achäischen Prätors Lykortas vor den

römischen Gesandten zum Nachweis, dass die Achäer einen gerechten und pflichtmässigen Krieg zum Schutze der Seestädte geführt. 568, a. u. c). Rechtlich anerkannte Kriegsgründe waren: Räuberische Gebietsverletzung, Verletzung der Gesandtschaften, Bündnissbruch oder Vertragsverletzung, Parteinahme gegen das römische Volk oder dessen Bundesgenossen. Es war also nur der Vertheidigungskrieg ein rechtmässiger Krieg, geführt gegen Denjenigen, der zuerst ohne ausreichenden Rechtsgrund den Frieden bricht und den Gegner überfällt. In der späteren Zeit suchte man freilich mit Hülfe der den Römern sehr geläufigen Fictionen auch Angriffskriege als gerechtfertigt darzustellen; aber den römischen Feldherrn war unter allen Umständen verboten, sich in Angriffskriege einzulassen (Niebuhr 412 ff.; Holtzendorff, V. R. I. 214. 270).

Bei den deutschen Völkerschaften und theilweise noch im fränkischen Reiche finden wir ähnliche Verhältnisse und Begriffe. Das Recht existirt nur für die Volksgenossen; auch die deutschen Stämme behandelten sich als Fremde, die sich als Feinde befehdten. Der Fremde ist von der Rechtsordnung ausgeschlossen, er ist rechtlos, für ihn existirt kein Wergeld. Er wird der Elende (*elienti*) genannt und kann sich nur sichern, indem er sich unter den Schutz (*die Munt*) eines Volksgenossen stellt, der alsdann ein ihm zugefügtes Uebel als das seinige verfolgt. Allein schon früh, jedenfalls im fränkischen Reich, hatte sich ein subsidiärer Schutz des Königs zu Gunsten des Fremden gebildet; der König erklärt sich als sein Muntherr, wenn er keinen andern hat. Mit der Gründung des Frankenreichs, der Vereinigung der verschiedenen deutschen Stämme in ein Staatswesen wurde aber diese Ausschliessung unter denselben gebrochen; der Reichsgenosse hatte zwar keinen Anspruch auf Theilnahme am Recht des fremden Stammes, wohl aber auf Schutz seines eigenen Stammrechtes und das milderte auch die Rechtsanschauungen gegenüber den auswärtigen Fremden. Er wird rechtsfähig, nicht aus Rechtsprinzip, wohl aber auf Befehl des Königs kraft seiner Banngewalt. (Grimm, R. A. 396 ff.; Heusler,

Instit. I. 144 ff.; Brunner I. 273). Der freie Volksgenosse hatte dagegen ursprünglich das Recht, für Schaden, den er an Leib, Ehre und Gut erlitten, sich mit Hülfe seiner Verwandten und Freunde zu rächen und war nicht gezwungen, den Rechtsweg zu betreten oder eine freiwillig anerbotene Genugthuung anzunehmen. Er kann ungestraft seinem Feinde den Krieg erklären, Fehde anheben und damit Rache nehmen oder Sühne erzwingen. Der Edelmann und der König thaten in ihren Kriegen und Fehden nichts anderes, als was der Freie that und die Beendigung jedes solchen Streites war ein Friedensschluss (Grimm, R. A. 288; Brunner I. c. 161). Nur für gewisse schwere, mehr gegen das Allgemeine gerichtete todeswürdige Verbrechen (meintât; Tacit. Germ. 12: *proditores, transfugae, ignavi, imbelles et corpore infames*) trat öffentliche Strafe ein sakralen Charakters, d. h. Opfertod; bei den übrigen (firintât), dem Privatstrafrecht angehörenden Verbrechen konnte die verletzte Partei auch auf Strafe, d. h. auf Friedloserklärung (Aechtung) klagen. Dabei unterschied man sühnbare und unsühnbare Friedlosigkeit; wenn bei jener der Geächtete das früher von Fall zu Fall, später gesetzlich festgesetzte Sühnegeld anerbot, so musste der Kläger diese Sühne annehmen und es wurde der Geächtete wieder in den Frieden eingesetzt. Daraus entwickelte sich das Bussensystem mit den Wergeldern: Wird das Wergeld gefordert und gegeben, so fällt die Fehde dahin und um dieses Ziel noch mehr zu erreichen und die Privatfehde immer mehr einzuschränken, wurden unter den Karolingern die Beamten angewiesen, die Sühne zu vermitteln und nicht nur den die Zahlung des geforderten, sondern auch den die Annahme des anerbotenen Wergeldes Verweigernden vor den König zur Bestrafung zu bringen (Schröder 71 ff., 330 ff.; Brunner 162).

Aber auch der gerichtliche Prozess war ein Krieg, ein Kampf zwischen dem Kläger als Angreifer und dem Beklagten, dem durch die Vorladung der Krieg angekündigt worden (noch in der heutigen Civilprozesssprache heisst die Klagseinlassung Kriegsbefestigung) und der sich vertheidigt, wobei auf beiden

Seiten Zeugen und Schwörende mithelfen und zuweilen die Gottheit zur Entscheidung angerufen wird. Denn wie die Gottheit nur dem gerechten Kriege zum Siege verhilft (Liv. l. c.: Die Götter selbst haben diesen Krieg genehmigt, indem sie uns den Sieg verliehen), so lässt sie auch vor Gericht den Schuldlosen siegen, den Schuldigen unterliegen, mag das Gottesurtheil in einem Zweikampf oder einer andern Handlung bestehen. Auch hier kommt das Waffenrecht zur Anwendung und zwar als Beweismittel. Und wie der Rechtsstreit ursprünglich mit der Mahnung des Beklagten, vor Gericht zu erscheinen, seinen Anfang genommen und diese Mahnung später in ein amtliches Gebot, das «mannire» in ein «bannire», die «mannitio» in einen «bannus», «bannitio», Gerichtsbann sich umgewandelt, so wurde auch aus dem Aufgebot zum ursprünglich freiwilligen Kriegsdienst später ein allgemeiner Zwang, ein Heerbann, «Heribannus», der alle Freien umfasste, nicht nur die Leudes, das eigentliche Dienstgefolge. Und Gerichtsbann und Heeresbann zusammen bildeten den Hauptbestandtheil und das Merkmal der Landeshoheit. Es erscheint also das Waffen- oder Fehderecht im Mittelalter in verschiedener Gestalt: als internationales Recht der Kriegsführung nach Aussen kraft des von der obersten Gewalt der Könige oder der Herzöge ausgehenden Heerbannes, sodann als Selbsthülfe, als Privatrache des freien Mannes, und endlich als Kampfbeweis im Rechtsverfahren. Daher die Schwierigkeit oder Unmöglichkeit, im germanischen Mittelalter bis in die späteren Jahrhunderte den völkerrechtlichen Krieg von der Privatselbsthülfe, d. h. dem Privatkrieg, zu unterscheiden (Holtzendorff l. c. I. 331).

Diese Aehnlichkeit im Waffen- und Rechtsstreit zeigt sich auch in der sprachlichen Bedeutung des Wortes Krieg, Kriec (bellum, certamen, lis, contentio). Es gehört der mittelhochdeutschen Zeit an und bedeutet im Allgemeinen das Streben nach, das Widerstreben gegen etwas; also Angriff und Vertheidigung mit oder ohne Waffen; den handgreiflichen Streit und den Streit mit Worten (Sängerkrieg auf der Wartburg). Für

Krieg im heutigen Sinn war das richtige Wort: urluge, später: offener Landkrieg. Krieg bedeutet also auch den Rechtsstreit, mit Einschluss aller Mittel, ihn zu führen, daher auch die Fehde, die zu diesen Mitteln gehörte. Vêhe, vêhede, vêde (*inimicitia, discordia, odium*) ist ein Mittelding zwischen Zweikampf und Krieg; später bezeichnete man damit namentlich geringere Händel des Adels, der kleinen Fürsten und Städte, die nicht ganze Reiche und Völker ergriffen (Grimm, Wörterbuch; Datt 3; Brunner 157; Schweiz. Idiot. I. 645).

Das Gesagte und ganz speziell die Bedeutung des Wortes Krieg, bezieht sich auch auf das schweizerische Gebiet. Die zahlreichen Verbote gegen das Krieganfangen in Verträgen unter den Orten, sowie in Land- und Amtsrechten beschäftigen sich nicht mit dem völkerrechtlichen Krieg, sondern mit dem Krieg als einer Handlung unerlaubter Selbsthilfe, ausgegangen von Einzelnen oder Mehreren, als einem nicht zu duldenden Friedensbruch, der bestraft wird. Speziell bezeichnet Kriegsanfang den Anfang eines Streites, der zu Thätlichkeiten führt; auch speziell bezeichnete schwere Ehrverletzungen gehören dazu, wenn sie Thätlichkeiten zur Folge haben. Dieser Sprachgebrauch zieht sich bis in's 18. Jahrhundert hinein und hält den uralten Zusammenhang von öffentlichem und Privatkrieg mit dem Rechts- und Prozesskrieg aufrecht. Einige Beispiele mögen genügen:

1120. Handveste von Freiburg i. Br. (Schreiber I. 13. 16):

Art. 37. «Si burgenses inter se rixati fuerint, non sunt cogendi ad faciendum querimoniam, nec dominus vel judex civitatis debet ullo modo super hoc movere questionem».

Art. 48. «Si duo burgenses amici civitatem exierint et inter se altercati alter alterum capillaverit, vulneraverit, vel occiderit, auctor pro satisfactione III solidos causidico dabit».

Art. 50. «Si duo burgenses amici civitatem exierint et inter se altercati sine concordia seperati fuerint, si postmodum antequam in civitatem reversi fuerint, alter in alterum maligne insultum fecerit, eadem pena ac si in civitate fuerit puniatur».

(Vgl. Berner Handveste von 1218, Art. 34—37; Zeerleider 68 ff.;

Handveste von Freiburg i. U. von 1249; Geschichtsforscher I. 94).

Im ältesten deutschen Entwurf des Freiburger Stadtrechts vom Juli 1275 sind obige Bestimmungen folgendermassen wiedergegeben (Schreiber I. 76. 77):

«Swenne burger kriegont undir einandir, so sol sü enweder der schultheize noch die burger twingen ze klagenne, noh en sun och nüt von jnen klagon.

Varint zwene burger gefründe us der stat und werdint kriegende und zürnende mit einandir, sweders der urhap ist, der bessirot drie schillinge dem schultheizen.

Varent aber zwene burger gefründe us der stat, und werdint denne kriegint unde zürnende und werdent ane suone den gescheiden, und werdint darnah e sü wider komint in die stat aber mit einander krieginde, swaz da beschiht daz sol man bessiron reht als es in der stat beschehin wäre».

Der gleiche oder ähnliche Wortlaut findet sich auch in den der Freiburger Handveste nachgeschriebenen oder nachgebildeten Stadtrechten, z. B.:

Aarauer Stadtrecht, Art. 2, 15, 17 (Urk. aus der 2. Hälfte des 15. Jahrh.; Arg. XI. 324. 325).

Dasselbe vom 2. Febr. 1301, § 2 (l. c. 17).

1379, Okt. 31. Uebereinkunft der vier Waldstätte über die Behandlung von Freveln und Friedbrüchen, begangen von einem Burger von Luzern in einem der drei Orte oder umgekehrt (I. 59):

«Zem ersten, welre unser burger ze Lucern einen krieg in der drijer waltstette deheimer an vahet mit worten oder mit wercken der sol uns bessern fünf Pfund zu der Busse, die er in dem lande, wo er diesen krieg angevangen hat, verschult het Vahet auch deheimer us den vorgenanten Lendern einen Krieg mit worten oder wercken an in unser Statt der sol den Landlütten, wo er denne Lantmann ist, noch fünf phunt bessern

Ob unser burgere ze Lucern deheimer hier in der Stat ze Lucern mit deheinem unsernen Eidgnossen dehein krieg an vahet der sol auch fünf phunt bessern

Wer auch ze einem kriege oder gestösse kunt und unglück scheidet der sol auch fünf phunt bessern» (Vgl. Blumer II, 2. 41).

1456, 1. Mai. Landrecht Nidwaldens (Geschfrd. IX. 118):

Art. 4. «Och so ist berett, wer der ist, er sye Landtman oder nit, der mit disen nach geschribnen wortten oder mit werken ein krieg anfat, der ist kon umb ein pfundt, unnd mit welchem ers anfacht, ist auch kon umb ein pfundt, unnd uff welchem sich der anfang vindt, der sol das pfund auch gen, mit dem ers angefangen hat».

Hier liegt ein Stück alten Rechts über die Privatrache vor aus einer Zeit, wo dieselbe bereits als widerrechtliche Selbsthülfe verboten war. Nicht nur derjenige, welcher den Krieg d. h. den Streit anfängt, wird gebüßt, sondern auch der Andere, der sich auf die Rauferei einlässt; allein bezahlen muss auch des letztern Busse der Kriegsanfänger; die Handlung des Angegriffenen erscheint als ein zwar verbotener, aber strafloser Akt der Privatrache (Deschwanden l. c. 80; Blumer I. 419; Bluntschli, R. G. II. 51; Segesser II. 218).

Art. 6. «Ooch so ist berett, wer der ist, der ein krieg in unserem Lanndt anvacht mit wortten oder mit wercken, an unsers Herrenn uffart tag, oder ann keiner kichwye in unsrem Landt, oder ann keinem jarmergt oder an dem ingenden jar, oder ann der jungen vasnacht, ald an der alten vasnacht, oder so unsere Gmeind by ein anderenn ist: wer der wer, der ann denen tagen keim ald der nechsten nacht ein krieg anfet, der ist kon umb zähenn pfundt pfenning, an gnadt» (vgl. Art. 5, 8, 12, 14, 16, 17, 18, 24).

Im Landbuch von 1623 wird diese Bestimmung wiederholt:

— «Welcher an nachfolgenden Thagen kriegt in Unserem Landt» u. s. w. — und erweitert: «ouch wer ein khrieg Vor einem Gricht anfat, der ist verfallen umb n̄ 10 zuo buoss

ohn alle gnadt». (Vgl. Blumer I. 419. 420; Osenbrüggen 47. Es handelt sich um Störungen eines besondern, höhern Friedens, des alten Ding- (Gerichts) Friedens — Grimm, R. A. 853 — durch Scheltungen, Streitanfangen, Thätlichkeiten u. s. w. des Gegners, wofür die «grosse Buss» zu bezahlen war. Das wurde erweitert auf andere grössere Versammlungen: Landsgemeinden, Jahrmärkte, Kirchweihen u. s. w., bei denen ein besonderer höherer Rechtsschutz nöthig war, weil die Folgen von Friedensstörungen besonders nachtheilig sein konnten).

Im Landbuch von 1731 wird das wiederholt mit dem Zusatz bezüglich des Gerichts: «es sie Geschworen ald Landtgericht». Die Satzungen von 1782 und 1806 wiederholen dieses Gesetz ebenfalls, gebrauchen aber anstatt des Wortes «Krieg» die Worte «Streit ald Schläghändel» (Geschfrd. I. c. 111).

1491. Amtsrecht von Entlibuch:

Art. 212. «Wann Krieg old Misshellung mit Worten old Werken in unser statt old Empter uffstandent, welcher dann . . . spricht zu dem old denen, giebe frydt, die dann den krieg old die stöss hand, so sollent sie old der zur stund fryd geben» (Zeitschr. f. schw. R. XXIII. 363). Es handelt sich um das Friedebieten und den daraus entstehenden «gelobten» Frieden. (Blumer I. 160. 421 ff., II. 2. S. 39; Segesser II. 218. 602; Osenbrüggen 57). Zur Vermeidung von Streitigkeiten und Raufereien unter Bürgern war jeder anwesende oder dazukommende Dritte, Mann oder Frau, verpflichtet, Frieden zu gebieten und wer der Aufforderung nicht nachkam, wurde bestraft; ebenso derjenige, welcher nachher den gelobten Frieden brach. Dieser gebotene und gelobte Frieden, anknüpfend an die altgermanische Sitte, nach welcher ausgesöhnte Feinde sich den Frieden gelobten, war nirgends so ausgebildet wie in der deutschen Schweiz und findet sich in den Urkantonen theilweise heute noch. (Osenbrüggen 59; Stooss 89. 92. 95. 125). Die angeführte Stelle findet sich fast ganz gleich schon in dem erneuerten geschworenen Brief von Luzern von 1434 (Segesser II. 218) und schon derjenige von 1252 enthielt die Bestimmung:

« Cum aliqui fuerint conrixati, ad hoc omnes accurentes se interponant pro bono pacis, partes absque dolo seperando ». (Gfrd. I, 183).

Fast wörtlich gleich:

1491. Amtsrecht von Rotenburg, Art. 163 (l. c. XXIV. 291).

Stadtrecht von Baden, Art. 70 (aus dem 15. Jahrhundert. E. Welti in der « Argovia » I. 52. 70).

Wenn daher in den Bünden von 1315 und 1332 auseinander gehalten werden Krieg und Misseehelli unter den Eidgenossen und unter den Ländern, welche die Witzigsten in Minne oder Recht beilegen und dieses nöthigenfalls gegen den Ungehorsamen erzwingen sollen, so dachte man nicht an eigentliche Kriege, sondern an das analoge, überall zur Vermeidung von Gewaltthätigkeiten und daraus entstehenden weiteren Verwicklungen (Familienrache) geübte Friedebieten und Verweisung an das Recht (fryd geben uff recht).

Diese Vorschriften, Verbote und Strafandrohungen auf das Krieganfangen betreffen nur eine bestimmte Gattung von Akten unerlaubter Selbsthülfe; andere richten sich gegen Handlungen gleichen Charakters auf andern Gebieten, z. B. gegen Selbstpfändungen. Das alles waren « Angriffe », d. h. widerrechtliche Schädigungen Dritter, gegen welche sich u. A. auch der Pfaffen- und der Sempacherbrief richten. Speziell untersagt der Pfaffenbrief: « daz von disen vorgenanten stetten und lendern ieman kein löff oder uszog mache, mit pfandunge oder mit andern sachen ieman schadige, dann mit urloub willen und wissen Zurich eines Burgermeisters und des Rates » u. s. w., d. h. mit Erlaubniss der Obrigkeit. Das wurde von Boten in dem Rath zu Luzern von Zürich, Zug, Uri, Schwyz, Ob- und Nidwalden und Glarus durch eine gemeinsame Verordnung vom 25. Juni 1397 wiederholt und am 25. April 1401 bestätigt (I. 91. 99). Solche Auszüge und Angriffe konnten auch von einer grossen Zahl von Personen gemeinschaftlich ausgehen, also einen bedeutenden Umfang annehmen, um Rache und Ersatz für erlittene Schädigungen Einzelner oder für eine dem Lande

widerfahrene Schmach oder Niederlage mit bewaffneter Hand zu suchen. Das konnte aber leicht zu Verwicklungen und zu einem allgemeinen, wirklichen Krieg führen, sobald sich ein Ort seiner ausgezogenen Angehörigen annahm und die übrigen Orte um Hilfe mahnte. So 1425 beim Zug des Peter Rysig in's Eschenthal. Denn ein gemeinsames Organ zur Entscheidung, ob ein Kriegsfall vorhanden, existierte nicht. Auch der Zug des «tollen Lebens» hatte ähnlichen Charakter. Noch aus dem Jahre 1533 erzählt Stettler (Chron. II. 59) von Kaspar Wernli in Freiburg, der, um seinen Bruder zu rächen, sammt seiner starken Freundschaft und Gesellschaft, auf 80 wohlbewaffnete Mann gerechnet, nach Genf zog und einen Privatkrieg begann. Es kam zur Gefangennahme von Personen, zur Einnahme von Schlössern u. dgl., so dass Bern bei Freiburg und Genf intervenirte: «dass die ihren beyderseits sich unbillichen gewalts überheben, keinen krieg verursachten» u. s. w.

Ein klassisches Beispiel aus dem Fehderecht und wie aus kleinen Anfängen eigentliche Kriege entstehen konnten, ist 1468 die Veranlassung des Mülhauserkriegs, entstanden aus einem Forderungsstreit eines Müllerknechtes (Hermann Klee von Esslingen) gegen seinen Meister wegen sechs Basler Plappart rückständigen Dienstlohns (Müller IV. 552; Osenbrüggen 34). Ebenso wird die Uebereinkunft zwischen Uri und Schwyz vom 1. August 1413 (I. 137) betreffend Friedegeben und Friedebruch damit begründet: «Won es gar dike beschicht, das von kleinen sachen grosser gebrest, unlust und schad ufstadt».

Solch gefährlichem Beginnen traten einzelne Orte von sich aus entgegen, wie z. B. Zug zur Zeit des Guglerkrieges durch eine Verordnung vom 10. November 1376, wonach keine Gemeinde, keine Gesellschaft, kein Einzelner einen kriegerischen Angriff ohne Willen der Obrigkeit unternehmen soll (Blumer I, 232). Aber auch wenn ein einzelnes Ort von sich aus und ohne Zustimmung der übrigen Orte einen Krieg anfing, so lag die Sache ganz gleich, wie wenn es solche Privatfehden und Auszüge seiner Angehörigen duldet, die namentlich bei

gespannten Verhältnissen gegen ein auswärtiges Land leicht zum Kriege führten (vgl. v. Elgger 375 ff.). Daher trat den Orten schon frühe die Frage nahe, wie man durch gemeinsame Massregeln solchen Gefahren vorbeugen könne durch Verbote eigenmächtigen Krieganfangens Seitens einzelner Orte oder ihrer Angehörigen.

Auch die Eidgenossenschaft wollte nur gerechte Kriege führen; denn die ersten Bünde waren reine Schutzbündnisse, gerichtet auf die Vertheidigung des bestehenden Rechts- und Besitzstandes wider feindliche Gewalt. Nur zu diesem Zweck war die gegenseitige Waffenhülfe zugesichert. Handelt es sich nicht um Vertheidigung des eigenen Besitzes oder Rechts, sondern um einen freiwilligen, nicht provozirten Angriff auf das Dasein oder die Selbstständigkeit eines Dritten, so existirt keine Hülfsverpflichtung. Das Merkmal, ob es sich im einzelnen Falle um das Eine oder Andere handle, besteht und bestand natürlich nicht in der zeitlichen Priorität des kriegerischen Angriffs, sondern dasjenige Ort war im Zustand der Vertheidigung und hatte Anspruch auf Hülfe, dessen Rechte, Freiheiten oder Besitz widerrechtlich verletzt worden waren, unbekümmert, ob der Angriff mit oder ohne Waffengewalt stattgefunden. Es ist nicht gesagt, dass der zuerst Losschlagende auch der rechtliche Angreifer sei; die strategische und taktische Offensive haben mit der Rechtsfrage nichts zu thun. Entscheidend ist die Ursache des Krieges. Wer diese geschaffen im Bewusstsein, dass sie zum Kriege führen kann oder es sogar soll, ist Angreifer; wer durch diese Ursache zum Krieg, als dem nach den Umständen einzig entsprechenden Satisfaktionsmittel, gezwungen worden, ist der Angegriffene. Auch dieser kann seine Vertheidigung mit der militärischen Offensive beginnen, oder nach anfänglicher Defensive in die Offensive übergehen. Diese Sätze des Völkerrechts¹⁾ liegen so sehr in der Natur der

¹⁾ Bluntschli, V. R. 252. 289 ff. Lueder in Holtzendorff's Handbuch für V. R. IV, 222 ff., 232 ff.

Sache, dass darüber nie Streit war. Wenn es daher im dreijährigen Bündniss zwischen Uri, Schwyz und Zürich vom 16. Oktober 1291 heisst, Zürich solle einem Angreifer von Uri oder Schwyz entgegen treten mit aller Macht: «mechthin aber wir des nicht erweren, dar umbe sun wir in angrifen mit roube, mit brande» u. s. w.; und dasselbe sollen Uri und Schwyz gegenüber Zürich thun: «und mit roube und mit brande sun wir in angrifen» — so ändert das an dem Charakter eines Defensivbündnisses nichts¹⁾). Zweck des Angriffs ist die Vertheidigung gegen verübtes oder drohendes Unrecht. Ebenso wenig ändert die Bestimmung im Zürcher Bund, dass man auf Mahnung mit Eid zu Hülfe und Angriff verpflichtet sei, an sich etwas am defensiven Charakter des Bündnisses; denn vor jeder Mahnung muss die eidliche Bekräftigung vorausgehen, dass der Mahnende «ane Recht von yemand angriffen oder geschadget wurde», sich also im Vertheidigungszustand befinde.

Ganz anders lautet dagegen die Frage, wann und unter welchen Voraussetzungen ein Bundesgenosse als derart in seinen Rechten verletzt angesehen werden könne und müsse, dass die Verletzung eine Abwehr mit Waffengewalt rechtfertige. Die Antwort kann je nach den Kulturzuständen, nach Zeit und Verhältnissen, nach Inhalt und Zweck eines Bündnisses sehr verschieden lauten und von dem hiefür angelegten Massstab hängt neben der jeweiligen Rechtsstellung der Parteien der Charakter des Krieges hauptsächlich ab. So lange die Begriffe von Ausländer und Feinde gleichbedeutend waren und alle Völker sich gegen einander rechtlich im ewigen Kriegszustande befanden, weil ursprünglich jedes Volk sich als die einzige Rechtsgemeinschaft erachtete und nur seine Mitglieder als Theilhaber der Rechtsordnung anerkannte, entschuldigte jeder Anlass den Krieg, sobald das eigene Interesse dabei einen Vortheil fand. Heutzutage rechtfertigt die blosse Opportunität einen Krieg nicht. Es

¹⁾) Vgl. P. Schweizer in den Turicensia 49; anderes Dierauer I. 103. 104.

muss eine ernste Verwicklung vorliegen, die auf friedlichem Wege nicht gehoben werden kann, mag sie nun willkürlich durch eine der Parteien geschaffen, oder durch die geschichtliche Entwicklung der Dinge entstanden sein. Ein aus nichts-sagenden Ursachen zur angeblichen Vertheidigung angefangener Krieg ist auch ein Angriffskrieg, weil das angewandte Satisfaktionsmittel in keinem Verhältniss steht zur Grösse des erlittenen Uebels und daher offenbar, unter dem Schein der Abwehr erlittenen Unrechts, mit dem Krieg etwas ganz anderes bezweckt wird. Auch der Wolf erklärte sich gegenüber dem Lamm zur Vertheidigung genöthigt.

Bei den einfachen Verhältnissen zur Zeit der ersten Bünde konnte die Frage, ob die Hülfe zur Vertheidigung oder zum Angriff verlangt werde, keine Schwierigkeiten bieten. Allein mit der vermehrten Zahl der Bundesglieder waren auch die Interessen mannigfaltigere geworden. Namentlich seit dem Beitritt Berns und dessen vorangegangenem Kyburger Krieg hatte die Tendenz zu selbstständiger Machtausbreitung durch Gebietserweiterung zugenommen; die Stellung zu Oesterreich, gegen dessen drohende Uebergriffe allein die ersten Bünde gerichtet waren, hatte sich nach und nach aus einer defensiven zu einer offensiven gestaltet. Schon im Zürcher Bund war dieses Streben durch Feststellung eines Hülfskreises über die Grenzen der verbündeten Orte hinaus klar zu Tage getreten. Dadurch bekam die hier zum erstenmal auftretende Bestimmung, dass man gegenseitig zu Hülfe oder zum Angriff verpflichtet sei, ihre besondere Färbung. Es wird zwar noch immer erlittenes Unrecht vorausgesetzt; aber die Benützung eines solchen zur Anhebung eines Krieges mit Eroberungszwecken, also zum Angriffskrieg, wird nicht ausgeschlossen. Blieb daher auch der Bundeszweck mit der Hülfsverpflichtung zur Vertheidigung gegen erlittenes Unrecht immer der gleiche, so änderte sich die Auffassung darüber, was jeweilen als ein solches Unrecht anzusehen sei, das einen kriegerischen Auszug rechtfertige und welche Zwecke mit einem solchen verbunden werden dürfen. Und diese Frage

wurde um so heikler, je mehr jeweilen die Interessen sich nicht nur nicht deckten, sondern sich oft kreuzten.

Der schweren, an einen Krieg sich knüpfenden Folgen, die unter Umständen verhängnissvoll werden konnten, war man sich wohl bewusst. Sowie die Verhältnisse verwickelter und die Kriegsanlässe zahlreicher wurden, suchte man daher nach Mitteln, um muthwilligen Kriegen vorzubeugen. Zu diesem Behuf wurde im Luzerner Bund die Mahnung auf Eid eingeführt (vergl. Abschn. I. 1 a), wonach dem Hülfsgesuch die eidliche Bekräftigung des Mahnenden vorauszugehen hatte, es sei ihm Unrecht geschehen, oder es drohe ihm Gefahr. Mit dieser Einschränkung lag aber im Uebrigen die Entscheidung über das Vorhandensein eines Kriegsfalles ganz bei dem mahnen- den Ort und es änderte daran nichts, dass der Zürcher Bund im Weitern für einen Kriegszug oder eine Belagerung eine vorherige gemeinschaftliche Berathung forderte, welche nach dem Berner Bund immer einzutreten hatte. Nicht ob ein Kriegsfall vorliege, sondern nur, wie Hilfe zu leisten sei, war zu berathen. Ebenso liegt sehr nahe, dass die Verschiedenheit der Interessen jeweilen auch die Kriegsfrage von den einzelnen Orten sehr verschieden beantworten lassen konnte, wie umgekehrt die Ge- wissheit, auf Mahnung hin Hilfe zu erhalten, den Reiz zum Angriff förderte. Diese Divergenz trat z. B. bei den Zügen nach Livinen und in's Eschenthal, den Kämpfen im Wallis, den mit Unterstützung von Schwyz geführten Appenzeller Kriegen, beim Burgunderkrieg, bei den Eroberungen Bern's in den savoyischen und burgundischen Landen, den italienischen Feld- zügen u. s. w. klar zu Tage und bildete einen der Hauptgründe zur Kluft zwischen Städten und Ländern, die zum St. V. führte. Man hatte daher schon im Sempacher Brief, an welchem alle VIII Orte nebst Solothurn theilnahmen, folgende Bestimmung aufgenommen :

«Dz kein Statt oder Land under uns gemeinlich, noch keine die dar Inne sint sunder, deheinen krieg hinnen- hin anhabe, muotwillenklich ane schulde oder sache,

die do wider begangen sye, unerkennet nach wisunge der geswornen brief, als Jeklich Statt und Land ze samen sint verbunden ».

Nach diesem Wortlaut wurden nicht bloss die Bünde in ihren Vorschriften über die Mahnung auf Eid in Erinnerung gebracht, wonach dem Hülfsbegehr die eidliche Erkenntniss über erlittenes Unrecht vorangehen soll, sondern es wird den einzelnen Orten jedes Krieganfangen ohne vorhergegangenes Eideserkenntniss untersagt, ganz unbekümmert, ob von den übrigen Orten Hilfe verlangt werde oder nicht. Es soll kein Ort auf eigene Faust einen Krieg anfangen und dann erst im Verlauf desselben die Mahnung ergehen lassen, nachdem bereits vollendete Thatsachen geschaffen worden; sondern vor dem Auszug hat ein Eideserkenntniss zu ergehen, dass ein bundesgemässer Kriegsfall vorhanden, offenbar in der Meinung, dass sonst jeder Anspruch auf Hilfe verwirkt sei. Dass das Verbot sich nicht nur auf die Orte, sondern auch auf deren Angehörige bezieht, beweist neuerdings die nahe Berühring von Privat- und öffentlichem Krieg, die sehr schwer auseinanderzuhalten waren.

Die Bestimmung lautet allgemein; aber die Fälle, die man im Auge hatte, waren offenbar die, bei welchen kein Waffenangriff stattgefunden hatte oder drohte, sondern irgend eine andere Rechtsverletzung (Verweigerung des feilen Kaufs, Verletzung von Staatsverträgen, Selbsthilfe Einzelner durch Pfändung, Raub u. s. w.) vorhanden war, die ein Ort als Grund zu einem kriegerischen Auszug vorschützte und die so unbedeutend sein konnte, dass es sich in Wirklichkeit um einen eigentlichen Angriffskrieg handelte. Hiegegen reichte freilich der Sempacherbrief, der ein absolutes Verbot des eigenmächtigen Krieganfangens nicht enthielt, nicht aus. Man half sich daher mit Spezialbeschlüssen im einzelnen Fall, deren Wirksamkeit aber jeweilen nur so lange dauerte, als es den Interessenten gefiel. So heisst es vor Beginn des Burgunderkrieges im Abschied vom 5. Juni 1473:

«Daby ist man och einhell worden, dz man keinen krieg anvachen und nieman die sinen enweg ziechen lassen sol, denn mit unser aller gemeinem Rat und recht im namen Gottes erwarten, wz man mit uns fürnemen wölle» (II. 451). Am 27. Februar 1475 ist der Herzogin von Savoyen und des Herzogs von Mailand wegen gerathschlagt: «dass kein Ort der Eidgenossenschaft ohne der andern oder des Mehrtheils unter ihnen Wissen und Willen mit denselben Krieg anfangen soll» (l. c. 526). Auf die Mahnung der Berner um Zuzug nach Pontarlier (22. April 1475; l. c. 538) wird von einigen Orten der Einwand erhoben: Bern habe den Zug auf eigene Rechnung unternommen, während man schon längst übereingekommen, dass kein Ort einen solchen Zug thun soll, ohne aller Orte gemeinen Rath. Am 21. Februar 1503 ergeht von Zürich, Bern, Luzern, Obwalden und Zug die Mahnung an Uri, Schwyz und Nidwalden, keinen Krieg gegen den König von Frankreich anzufangen und fordere man sie eventuell hierüber zu bundesgemässem Recht (III. 2. 205) u. s. w. Man machte auch den Versuch, die Sache durch ein förmliches, absolutes Verbot unter den Orten bindend zu reguliren. Nach dem unrühmlichen Ende des «kalten Winterzuges» (Ende 1511) berichtet der Abschied vom 5. Januar 1512: «Sodann ist under uns angezogen, wie not und gut were, das wir Eidgnossen gemeinlich uns underredten und absteltend, damit nun hinfür kein ort under uns allen für sich selbs und wider der übrigen Orten gemeinlich oder des merenteils under uns wüssen und willen uns sölich schwär tölich krieg anfache als bishar und besonder jetz ist beschechen». Darüber soll in allen Orten gerathschlagt und auf nächsten Tag Antwort gegeben werden: «damit under uns ein gemeine Verkommnuss angenomen und sölich und ander ungeschikt hendel abgestellt und unser wesen endthalten werde, wie es von unsren Eltern an uns kommen ist» (l. c. 592). Allein man fand, der Pfaffenbrief, der Sempacherbrief und das Stanzer Verkommniss genügen: «wenn wir nur dieselben hielten» (595,

601), und so blieb die Sache den Orten überlassen. Jene Verkommnisse genügten aber in der That nicht. Der Pfaffenbrief enthielt nur ein Verbot an die Angehörigen der Orte, ohne Willen der Obrigkeit einen «Lauf oder Auszug» zu machen, nicht aber ein Verbot eigenmächtigen Vorgehens an die Orte selbst. Der Sempacherbrief verlangte nur das Eideserkenntniss, aber nicht die Zustimmung der übrigen Orte. Ebensowenig ist eine solche im St. V. vorgeschrieben. Zwar im dritten von den V Städten ausgegangenen Entwurf vom 20. August 1481 (Zofinger Projekt; Segesser, St. V. 145) war die Bestimmung aufgenommen worden:

«Item es sol hiefür in unser Eydgnoschaft dehein Ort, für sich selbs noch die sinen, kriegen an Schuld oder Sach die dawider begangen sye, unerkennt nach Inhalt der geswornen Pünd, und besunder auch des briefs von Sempach, durch sich selbs, ane Rat, Wüssen und Willen der andern Orten gemeinlich fürnämen».

Das war eine Wiederholung des Sempacherbriefes mit der Erweiterung, dass auch das Eideserkenntniss nicht genüge, sondern dass überhaupt kein Ort ohne Wissen und Willen der übrigen Orte einen Krieg anfangen soll. Allein in den folgenden Entwürfen (l. c. 148 ff.) ist dieser Passus weggelassen worden, offenbar auf Drängen der Länder, welche ein Mehreres als eine allgemeine Bestätigung des Sempacherbriefes nicht zugeben wollten (l. c. 79).

Dass den Eidgenossen die missliche Seite souveräner Entscheidung des Kriegsfalles durch das einzelne Ort gar wohl bekannt war, ergibt sich daraus, dass sie in den ungleichen Bündnissen sich diese Entscheidung ausdrücklich selbst vorbehielten. So schon im Bund von Glarus. Diesem wurde innert dessen Landmarken auf Mahnung mit Eid unbedingte Hülfe zugesichert, jedoch mit dem Beifügen:

«Wer aber dz uns die vorgenannten Eidgenossen von Zürich, von Ure, von Switz und von Unterwalden gemeinlich oder den merteil under uns duchte, und uns uf den eid erkandin, das

der gebrest und du sach, darumb dann die vorgenannten unser eidgnossen von Glarus gemant hettin, als ungerecht und als unredlich wer, der umb sulent si uns dann gehorsam sin und sich da von lassen wisen an allen für zug, durch das sie und auch wir von kleinen und unredlichen sachen dester minr in gross krieg und gebresten kommen».

Die mit Glarus verbündeten Orte behalten sich also vor, jeweilen nach ergangener Mahnung auf Eid selbst zu untersuchen, ob ein im Bunde vorgesehener Kriegsfall vorhanden; und sollte die Mehrheit das auf Eid verneinen, indem die Sache, wegen welcher Hülfe verlangt wurde, ungerecht und unredlich sei, so wird die Hülfe verweigert, weil man wegen kleinen und unredlichen Sachen nicht in grosse Kriege kommen wolle. Damit wird in wenigen schlichten Worten die ganze moderne Völkerrechtstheorie über die Zulässigkeit einer kriegerischen Allianz und des Krieges selbst ausgesprochen. Der einzige Fehler lag darin, dass die Orte jenen Satz nicht auch unter sich selbst anerkannten, wie das z. B. in der Verfassung des rheinischen Städtebundes vom 6. Oktober 1254 (Art. 1) der Fall war (Perz, Monum. Germ. hist. Leg. II. 369): «Primo statuimus, quod nullas expeditiones facimus, nisi sint de consilio sano civitatum et communitatum». Ebenso im Bündniss der wetterauischen Städte Frankfurt, Friedberg, Wetzlar und Gelnhausen vom 1. Dez. 1285 (Böhmer 221): «Præterea volumus et statuimus, quod si aliqua dictarum nostrarum civitatum ab aliquibus suis inimicis seu iniuriatoribus gravaretur, alie tres civitates debent convenire, et causam gravaminis cognoscere, et si invenerint, quod ipsa civitas indebite est gravata, relique civitates illi auxilium et juvamem prestabunt secundum articulos prenotatos. Sed si invenerimus, quod aliqua nostrarum dictarum civitatum, aliquem seu aliquos vult seu intendit indebite opprimere vel injuriam alicui irrogare, nos talem civitatem ab hujus modi injuria et oppressione debemus avertere in quantum possumus bona fide». Dagegen finden wir gleiche oder ähnliche Bestim-

mungen über das Verbot eigenmächtigen Krieganfangens in andern ungleichen Bündnissen, wie solche namentlich gegenüber den Zugewandten vorhanden waren und wobei gewöhnlich dem minderberechtigten Contrahenten auch die Beteiligung an Kriegen Dritter ausserhalb der Eidgenossenschaft untersagt wird.

1296, Mai. Alliance des Nik. von Englisperg mit Freiburg (Rec. I. 172). Jener verspricht Freiburg Hülfe, jedoch: «quod si ego sine concilio predictorum Burgensem contra aliquem guerram moverem aut aliquem de amicis meis juvare vellem, ad hanc gueram me juvare non tenentur».

1316, VI. 16. Burgrecht des Ritters Burkard Senn mit Solothurn (S. W. 1815. 44). Solothurn leistet keine Hülfe, wenn Senn ohne dessen Einwilligung Krieg anfängt.

1384, IV. 7. Kyburg - Bern, Solothurn (S. W. 1822. 250). Kyburg darf ohne Willen von Bern und Solothurn keinen Krieg anfangen; verweigern aber die beiden Städte ihre Einwilligung auch zu redlichen Sachen, so kann Kyburg nach Luzern Recht bieten auf die Eidgenossen.

1411, XI. 24. Burg- und Landrecht von Appenzell mit VII Orten:

«Ouch sollend wir die vorgenanten lantlüt ze Appenzell keinen krieg nicht anfachen und auch nieman usserthalb der eidgenoschafft in keinen krieg nicht behelfen und beraten sin one der obgenanten stetten und waltstetten rat, wussen und willen, ungevärt».

1412, XII. 7. Stadt St. Gallen- (Burg- und Landrecht) VII Orte. Ebenso.

1415, IV. 20. Capitulation von Aarau (Argovia XI, 237; ebenso von Zofingen, Lenzburg, Brugg; l. c. 241):

«.... doch daz wir keinen offenen tötlchen und wider-saglichen krieg, da durch land und lut verwüst moechte werden, anvachen sollen noch enwellen ane der jetzt genanten unser gnetigen herren von Berne und von Solottren rât und wussent. Ferner:

1436, XII. 21. Burgrecht Zürich-Wallenstadt u. s. w.

1452, XI. 15. Bündniss Appenzell -VII Orte.

1454, VI. 1. Vereinigung Schaffhausen -VI Orte.

1454, VI. 13. Ewiges Bündniss Stadt St. Gallen -VI Orte.

1459, XII. 6. Bündniss Zürich, Schaffhausen - Stein.

1463, VI. 18. Rottweil -VIII Orte. Dieses hatte, als es sich 1490 um ein neues Bündniss handelte, gewünscht, dass das Verbot des Kriegaufgangens weggelassen werde (II. 368); allein die Eidgenossen wiesen das Gesuch ab (373, 375) und es findet sich der Vorbehalt auch in der neuen Vereinigung von 1490 und in dem Bündniss mit den XIII Orten vom 6. April 1519.

1466, VI. 17. Bern, Solothurn-Mülhausen.

1515, I. 15. XIII Orte - Mülhausen.

1518, XII. 24. Burgrecht Besançon - Bern, Freiburg, Solothurn.

Auch die V neuen Orte hatten ungleiche Bündnisse, in welchen gegenseitige Hülfe vorgesehen war auf Mahnung hin; die eidliche Erkenntniss und nachfolgende gemeinschaftliche Berathung aber fehlten. Auf sie konnte daher die Bestimmung des Sempacherbriefes keine Anwendung finden und auf der andern Seite ist nicht minder klar, dass die Hülfsverpflichtung ihnen gegenüber Seitens der VIII Orte nicht bindender sein konnte, als sie es unter diesen selbst war, die an die eidliche Erkenntniss und die Berathung gebunden waren. Viel mehr trat das umgekehrte Verhältniss ein. Diess zeigte sich namentlich darin, dass, abgesehen vom Baslerbund, Art und Grösse der Hülfe zwar gegenseitig in das Belieben der einzelnen Orte gestellt war; dass aber für dieselbe gegenüber Freiburg, Solothurn und Appenzell territoriale Grenzen gezogen waren; dass bei Streitigkeiten der V Orte mit Dritten jene von der Mehrheit der übrigen Orte zur Annahme des angebotenen Rechts- oder Friedensabschlusses angehalten werden konnten, sowie, dass sie ohne der letztern Einwilligung kein Bündniss abschliessen durften; sodann speziell gegenüber Basel und Appenzell in dem Verbot des Krieganfangens. Es heisst im Baslerbund:

«Es soll aber ein Statt Basel mit nyemand krieglich uffrur anheben, Sy bring dann zuvor Ir anlichen und was sy darzu treng und beweg, an gemeyn unser Eydgnossschafft anwelt oder derselben oberkeit und mit unser oder des merenteils under uns begunstigen und zulassen. Und es soll auch solich unser Eydgnossschafft der gemelten Statt Basel sach und anlichen inn den truwen, als ob die unser selbs wäre, bedencken und zu hertzen nămen und sich deinselben nach hilfflich und geneigt erzöigen, alles inn gestalten, wie obstat».

Und bei Appenzell, dessen Bund im Uebrigen dem Bund Freiburg-Solothurn nachgebildet ist, heisst es:

«Wir die obgenanten von Appenzell wöllen auch dheinen krieg für uns selbs anfachen, dann mit der obgenanten unser getrüwen lieben Eidgnossen gemeinlich oder den meren teil under inen rat, wüssen und willen».

Die gegenseitige Hülfsverpflichtung im Baslerbund geht bezüglich des Umfangs der Hülfe ebenso weit, wie unter den VIII Orten; dagegen tritt sie gegenüber Basel erst dann ein, wenn die Mehrheit der übrigen Orte ihre Zustimmung zum Kriege gegeben, d. h. festgestellt hat, dass ein Kriegsfall vorliege, während Basel auf die erste Mahnung hin Hülfe zu leisten hat; also das gleiche Verhältniss wie im Glarnerbund, nur dass beidseitig der Eid fehlt. Man darf also das «uffruhr anheben» nicht dahin interpretiren, dass die Orte ohne Weiteres auf einfache Mahnung zur Hülfe an Basel verpflichtet seien, sobald auf die Stadt ein Angriff erfolgt, dass dagegen deren Einwilligung nothwendig sei, im Falle Basel einen reinen Offensivkrieg anheben wolle; denn alsdann läge überhaupt keine Hülfsverpflichtung vor; zudem wäre ja Basel besser gestellt, als die VIII alten Orte unter sich, die ihrer Mahnung das im Baslerbund fehlende Eideserkenntniss vorangehen zu lassen hatten. Nur Basel hat den übrigen Orten auf einfache Mahnung hin unbedingt Hülfe zu leisten, nicht umgekehrt. Es selbst soll sich in allen Fällen in keinen Krieg einlassen ohne die Zustimmung der Mehrheit der übrigen Orte. Es ergibt sich das auch ganz klar aus der nach-

folgenden Einschränkung dieses Satzes. Denn nur eine Ausnahme wird zugelassen; anschliessend an das Verbot heisst es nämlich weiter: «ob aber ein schneller Zufall uff und an ein Statt Basel oder die Iren von yemands mit fräffler getat und beschädigung erwuchse also ylends, das solichs an uns die gemeyn Eydgnosschaft stattlich nit mocht gebracht werden, und ein Statt Basel dem zu widerstand sich erhub und hynzug, so sollen wir all ein getruw uffsechen zu Ir und den Iren, auch Irem land und luten haben, und ob es nott were oder wurd Ir zuziechen, glicherwyse als ob wir dess gemant weren oder von nüwem gemant wurden». Sobald also die Gefahr nicht geradezu dringend ist, soll Basel auch gegenüber einem solchen jähnen Angriff die Einwilligung der übrigen Orte einholen, bevor es sich auf einen Krieg einlässt, obschon dieser für Basel rein defensiv ist. Ist diese Einholung nicht möglich, dann cessirt für die Orte die Hülfspflichtung und tritt an deren Stelle bloss ein getreues Aufsehen. Nur im Falle der Noth soll man Basel zuziehen, wobei natürlich der Entscheid, ob ein solcher Fall vorliege, wieder ausschliesslich bei den Orten steht. Die gleiche Meinung hat es offenbar auch bei Appenzell. In der Regel handelt es sich freilich nur um die Fälle, welche schon der Sempacherbrief im Auge hatte: unbewaffnete Angriffe, auf welche das Ort mit Krieg antworten will.

Auffallend ist nur, dass sich das Verbot einzig bei Basel und Appenzell findet, nicht auch bei Freiburg und Solothurn und namentlich Schaffhausen, in dessen Bündniss von 1454 mit den VI Orten es enthalten war. Simmler (214) und die beiden Fäsi (I. 193; Staatskunde 175) dehnen zwar dasselbe auf alle V Orte aus und Stettler (18) wenigstens auf die «unter sich ganz gleichlautenden Bünde» (sic) der drei letzten Orte; allein schon Leu gibt bei Simmler den richtigen Sachverhalt an. Ebenso willkürlich ist Fäsi's (des ältern) Bemerkung, der Entscheid der Orte werde auf Eid erlassen. Davon steht in den beiden Bünden nichts und spricht der Umstand entschieden dagegen, dass auch die Mahnung nicht auf Eid ergeht. Es

müssen also bei Basel und Appenzell spezielle Gründe vorgelegen haben, wie z. B. bei Glarus offenbar das Verhältniss zu Säckingen und Oesterreich massgebend war, welches leicht zu Streitigkeiten führen konnte. Die Grenzlage kann mitbestimmend, aber nicht ausschlaggebend gewesen sein, da sie gegen Schaffhausen auch zugetroffen hätte. Auch die geographische Entfernung, welche z. B. gegen Rottweil und Mühlhausen in's Gewicht fiel, konnte hier nicht entscheiden. Bei Basel mögen vielmehr, in Verbindung mit der damaligen Sachlage, gerade die Gründe das Verbot herbeigeführt haben, welche die Stadt nach anderen Richtungen hin über die neuen Orte stellte. Ihre früheren Verbindungen mit den deutschen Städtebünden hatten zwar aufgehört; aber im Schwabenkrieg sandte der Kaiser Mandat auf Mandat zur Hülfe an das Reich, welche Basel nicht leistete, indem es sich neutral verhielt. In Folge dessen trat bei Oesterreich eine sehr gereizte Stimmung gegen Basel ein, die sich auch nach dem Frieden, obschon Basel in denselben mit eingeschlossen war, durch thatsächliche Feindseligkeiten äusserte, sowie durch Rüstungen zur Demüthigung der Stadt. Für diese war die Lage um so schlimmer, als Bischof, Geistlichkeit und Adel auf Seite Oesterreichs standen¹⁾. Mochte also Basel der Eintritt in den Schweizerbund auch sehr angelegen sein und nicht minder den Eidgenossen, für welche die wohlbefestigte, mit einem grossen und wohlgerüsteten Burgerheer versehene Stadt ein «Schlüssel des Landes» war, so lag doch die Gefahr eines Krieges mit Oesterreich sehr nahe, in welchen die Eidgenossen, die soeben mit Maximilian Frieden geschlossen hatten, nicht neuerdings verwickelt werden wollten. Deshalb mochten die Orte die Entscheidung über den Kriegsfall sich selbst vorbehalten, um so mehr, als die alte, mächtige Frei- und Bischofsstadt, welche kurz vorher durch das dort abgehaltene Concil und die Gründung einer Hochschule neuen Glanz erhalten und durch grossen Handel und Reichthum sich

¹⁾ Strickler 129.

auszeichnete, eine so bedeutsame Stellung einnahm, dass eine kriegerische Verwicklung derselben zu jeder Zeit als eine äusserst ernsthafte und weitgreifende Sache betrachtet werden musste.

Gegenüber Appenzell fiel nicht die Machtstellung des Landes, sondern wohl eher die Streitlust und die Wider-spenstigkeit im Charakter der Bevölkerung in Betracht, wie sie namentlich im Rorschacher Klostersturm hervorgetreten war. Zweimal hatte es den Anschein, als ob Appenzell der Kern einer neuen Eidgenossenschaft im Osten werden sollte und beidemale ohne Resultat. Nach den Siegen bei Vögeli-seck und am Stoss musste es schliesslich (1411) froh sein, von den VII Orten in ein Burg- und Landrecht aufgenommen zu werden, unter Bedingungen, welche ihm nur eine sehr untergeordnete Stellung einräumten. «Man erkennt aus den sorgfältigen Fest-setzungen des Vertrages deutlich, dass die VII Orte es für nöthig erachteten, den übersprudelnden Volksgeist, der die Gegenden nach dem Bodensee jahrelang beunruhigt hatte, in strenger Zucht zu halten»¹⁾. Und der Rorschacher Kloster-sturm, bei welchem die Appenzeller und St. Galler das vom Abt anerbogene Recht zurückgewiesen hatten (III. 1. 328. 337), endigte für Appenzell mit der Abtretung des Rheinths an die Schirmorte, was seine Macht und sein Ansehen bedeutend schmälerte. Zudem liessen die Ereignisse einen tiefen Groll und Misstrauen zwischen Appenzell und St. Gallen zurück, wozu kam, dass im Appenzellerbund von 1513 das Burgrecht des Abtes von St. Gallen mit den Schirmorten vorbehalten worden. Das Alles mahnte zur Vorsicht und erklärt das Ver-bot hinlänglich.

Wir lassen noch einige Bündnisse folgen, in denen das Verbot eigenmächtigen Kriegsfangens gegenseitig gilt, der Art, dass im Uebertretungsfalle die Hülfspflichtung wegfällt.

1294, IX. 1. Burgrecht des Grafen Rudolf von Neuenburg mit Freiburg: «quod nos auctoritate nostra nullam debemus

¹⁾ Dierauer I. 419.

gueram movere, nec ipsorum concilio mediante, et ipsi e converso» (Rec. I. 163).

1382, XII. 14. Ewiger Bund Solothurn-Biel (Waldkirch I, Anh. Nr. 1): «Es sollen auch unter uns den vorgenannten zweien Stätten einwedre kein offen Krieg anfachen ohn der andern Statt Rate».

1395, X. 7. Biel-Neuenstadt (Trouillat IV. 841): «Il est entendu qu'aucune de ces deux villes ne doit entreprendre une guerre sans le concours et le consentement de l'autre».

1476, II. 2. Landfriedensbündniss zwischen dem Bischof von Hildesheim und einigen sächsischen Ritterschaften und Städten:

Niemandem, der Fehde veranlasst, soll Hilfe geleistet werden, es sei denn, sie wäre mit aller Zustimmung und Beistand unternommen (Forsch. z. deutsch. Gesch. II. 246).

1524, IX. 23. Ewiger Bundesvertrag der III Bünde:

«Item es entsol auch kain Pundt der dryen Pündten allein ein lands krieg anfachen on der andren zwayen Pündten rat, wissen und willen; welicher Pundt sölich überfüere und sölich ufruor und krieg anfienge, da durch die Pündt in krieg kommen wurdent, sölle also der selbig Pundt, sölich ufruor oder krieg geursachet hette, von den andren zwayen Pündten on mittel nach erkanntnuss gestraft werden, und auch die zway Pündt dem andren, so dann den krieg angefangen hett, nit hilf, rat oder bystand zethuon schuldig sin».

1527, XII. 25. Christliches Burgrecht Constanz-Zürich (soweit es weltliche Sachen anbetrifft).

1529, IV. 22. V katholische Orte - König Ferdinand (bei Angriffen wegen Glaubenssachen).

1530, I. 5. Christliches Burgrecht Zürich-Bern-Basel-Strassburg (ebenso).

1588, V. 23. Bündniss Zürich-Bern-Strassburg.

1653, V. 14/4. Huttwylerbund (VI. 1. I. 165):

«Und sol aber Je dess Orths underthonen ihr Gerechtigkeiten von ihr Oberkeiten selbs vorderen, wan sy aber ein

Streit gegen ihr Oberkeit möchten bekommen, sollen sy doch nit usziechen ohne wüssen und willen der Anderen Pontsgenossen, dass mon vor köne sehen, wedere Parth Recht oder Unrecht habe; hand unser Pontsgenossen dan Recht, so wellen wir Ihnen darzu helfen, hand sy unrecht, so wellen wir sye Abweisen ».

Das eidgen. Bundesprojekt hat, wie wir gesehen (s. oben, Abschn. 3) das Verhältniss für alle Orte sehr rationell geordnet. Bei gewaltsamem Angriff, wenn Gefahr im Verzuge steht, ist auf Mahnung mit Eid unbedingt Hülfe zu leisten, bei jähem Angriff auch ohne Mahnung. Kann die Sache Aufschub erleiden, so sind die Orte, von denen Hülfe verlangt wird, zu Tagen zu mahnen, zur Berathung, was zu thun und wie die Hülfe zu leisten sei. Nachher wird (Art. 11) noch das ausdrückliche Verbot des eigenmächtigen Krieganfangens ausgesprochen, indem die Sache zuerst vor die Boten der übrigen Orte zu bringen sei, welche dieselbe wie ihre eigene anzusehen haben. Nothfälle vorbehalten, die aber weiter gezogen sind, als im Baslerbund, entscheidet also die Gesamtheit über Anhebung eines Krieges.

In der Helvetik und allen späteren Verfassungen wurde die Entscheidung über Krieg und Frieden immer der obersten Bundesgewalt übertragen (s. oben Abschn. 10).

Einige der letztgenannten Bündnisse sind mit dem Ausland abgeschlossen. In der Regel enthalten solche auf Hülfsverpflichtung gehende Verträge mit auswärtigen Staaten das Verbot des eigenmächtigen Krieganfangens nicht, sondern die Hülfe tritt nach ergangener Mahnung ein. Dagegen tragen sie mit wenigen Ausnahmen ebenfalls rein defensiven Charakter. Es soll die Hülfe nur geleistet werden zur Vertheidigung des beim Vertragsabschluss vorhandenen Rechts- und Besitzstandes und sollen daher die Truppen keine Verwendung ausserhalb des Vertragsstaates finden (s. Abschn. 6). Gegenüber den meisten Vertragsstaaten gab das zu wenigen Klagen Anlass, mit Ausnahme von Frankreich, das von Anfang an die Tendenz

hatte, die Schweizertruppen zu gebrauchen, wo und wie es ihm convenirte. Die Verträge mit demselben von 1452, 1453, 1463, 1470 und 1484 waren einfache Neutralitätsverträge; diejenigen von 1474, 1495, 1499, 1521 und alle späteren dagegen waren Schutzbündnisse mit Militärkapitulationen. Im Vertrag von 1474, dessen Spitze gegen Karl von Burgund gerichtet war und insofern als Defensiv- und Offensivbündniß gelten kann, heisst es:

«In primis quod Rex ipse nobis in omnibus et singulis nostris guerris, specialiter contra ducem Burgundie omnesque ceteros suis in expensis fidele auxilium, juvamen et defensionem impartiri debet Et si Rex ipse suis in agibilibus et guerris auxilio nostro egeret, nosque super hoc requireret, eo tunc debemus illud numero virorum armatorum, prout nobis honestum et possibile fuerit, sibi impendere».

Im Vertrage von 1521 und inhaltlich gleich in allen späteren Bündnissen wird der Zweck derselben folgendermassen angegeben:

«zuo sicherheit, beschützung, beschierung und behaltung personen, stäten, küngrich, herzogthumben, ertrichen und aller herrschaften gedachter unser beder partien, die wir bedenthalben inhalten und besitzend hie diset und enet dem gebürg, gegen und wider menklich, der uns obberüerten bed partien an unseren personen, künkrichen, herzogthumben, ertrichen, landen und allen herrschaften bedersit verletzen, beschwären, beschedigen oder krieg oder spenn in allerlei form und gstalt, uss was ursach das sye, machen, bewegen oder an uns zuo legen understüendent».

Dass in einzelnen Verträgen noch weiter gegangen wurde ist schon früher bemerkt worden (Abschn. 5). Allein Frankreich hielt sich nicht an diese Ausnahmen und seine vertragswidrige Verwendung der Schweizertruppen (Transgressionen) verursachte vielfache Reklamationen Seitens des in den Verträgen immer vorbehaltenen deutschen Reiches, sowie anderer befreundeter Mächte, namentlich solchen, mit denen ebenfalls

Defensivbündnisse bestanden, wie mit Oesterreich, Spanien und Savoyen. Denn wenn es auch nicht als Verletzung der Neutralität galt, wenn Angehörige eines neutralen Volkes ohne ausdrückliche Bewilligung der Obrigkeit in fremde Dienste traten, oder wenn ein Staat mit verschiedenen gegeneinander kämpfenden Mächten in Defensivbündnissen stand, so war es anders, sobald die Söldner mit Einwilligung der Obrigkeit vertragswidrige Verwendung gegen andere Staaten fanden. Die Eidgenossen betonten daher immer den rein defensiven Charakter der Verträge. Schon 1491 scheiterten die Vertragsunterhandlungen mit Frankreich an dessen Begehr, dass zwar gegen die Vorbehaltenen die Schweizer nur Hilfe zur Vertheidigung, hingegen gegen die übrigen Staaten auch zum Angriff leisten sollten¹⁾). Dem wurde nicht entsprochen; aber schon in den Kriegen zwischen Franz I. und Kaiser Karl V. um den Besitz von Mailand kamen die vertragswidrigen Truppenverwendungen Frankreichs auf den Tagsatzungen und Conferenzen der Orte oft zur Sprache. Am 27. März 1536 (IV. 1. c. 667) wird dem französischen Gesandten von zehn Orten auf dessen Werbungsgesuch geantwortet: Da Frankreich nach der Vereinigung Knechte nur zur Beschirmung seiner Länder und zu Zeiten Anspruch habe, wo die Eidgenossenschaft nicht selbst mit Händeln beladen, jetzt aber noch gar nichts verlaute, dass Jemand den König angreifen wolle und dieser sich auch nicht ausgesprochen, wofür er die Knechte brauchen wolle, so lasse man weder ihm noch dem Kaiser Leute zuziehen. (Gleiche Antwort schon früher. Vgl. III. 2. 417). Trotzdem wurden die Werbungen fortbetrieben (679. 694. 702. 704. 736. 737) und am 3. Juli 1537 (856) von den V Orten und Solothurn an den König zu schreiben beschlossen, dass man sich nicht für verpflichtet halte, ihm verlorenes oder abgetretenes Land wieder erobern zu helfen. An der Tagsatzung vom 16. Juli (863) wird das von mehreren Orten wiederholt, während andere,

¹⁾ Zellweger, Gesch. d. dipl. Verhältnisse mit Frankreich. I. 74.

wie Uri, die Werbung erlaubt hatten, doch nur zur Beschirmung der zur Krone Frankreichs gehörenden Länder. Wie viel das Alles nützte, ergibt sich am Besten aus einem Aktenstück vom 27. Mai 1536, wonach sich Hauptmann Hans Kaltschmied von Kaiserstuhl und Genossen verpflichteten, dass Jeder dem König 500 Mann Fussvolk «Schwitzerblut» zuföhre, im Ganzen 6000 Mann; sowie aus einer späteren Verschreibung verschiedener in französischem Dienst sich befindlicher Hauptleute «Söllend auch dienen und sich wider und gegen menklichen bruchen lassen» (694. 868).

Als 1614 Zürich dem französischen Bündniss wieder beitrat, motivirte es diess gegenüber den Zünften namentlich damit, dass man Frankreich nur Truppen gebe, um es vor fremden Einfällen zu schützen (Zellweger l. c. I. 143). Allein nachdem Frankreich aktiv in den dreissigjährigen Krieg eingetreten, wurden die früheren Klagen wieder ein stehendes Traktandum der eidgenössischen Boten und der Sonderconferenzen, wobei sich die verschiedene Interessenstellung der evangelischen und katholischen Orte oft bemerkbar macht. Jene stunden damals auf Seite Frankreichs, welches für die deutschen Protestanten Stellung genommen, während die Sympathien der katholischen Orte dem Kaiser gehörten, um so mehr, als diese unter dem Einfluss Spaniens standen, mit dem sie vertraglich verbunden waren und dem Mailand angehörte, das für die kommerziellen Interessen der inneren Orte von grosser Bedeutung war. Im März 1635 (V. 2. I. 923) beschliessen die VII katholischen Orte, ihren Völkern mitzutheilen, dass sie sich vom König nicht in das Land verbündeter oder befreundeter Fürsten führen lassen sollten, wie das früher geschehen, bei Strafe. Im Juli 1638 (1093) erlässt die gemeineidgenössische Tagsatzung einen ähnlichen Beschluss und im Januar 1639 (1115) verordnet sie die Aufsetzung eines Generalkriegseides, weil man erfahren, «dass verbündete Potentaten das ihnen bewilligte Kriegsvolk den Bündnissen und Vereinigungen schnurstracks entgegen ausserhalb ihren Landen gebrauchen und in Herrschaften

führen, welche mit den Eidgenossen conföderirt sind». Neue Klagen Seitens des Kaisers auf der gemeineidgenössischen Tagsatzung vom März 1639. An der Conferenz der katholischen Orte vom November wird gerügt, dass die in fremden Diensten stehenden eidgenössischen Völker bündniss- und kapitulationswidrig zum Angriff verwendet werden und es wird daher neue Vorstellung bei Frankreich beschlossen (1127. 1153). Im September 1640 wird von dem im Herzogthum Mailand befindlichen Regiment Zweyer Klage gegen Spanien-Mailand geführt (1181. 1182. 1183), weil man ihm bündnisswidrig zumuthe, sich in des Herzogs von Savoyen Land und Provinzen brauchen zu lassen (mit welchem die VI katholischen Orte 1634 ihr Bündniss erneuert und dessen Länder nebst Mailand sie gegenüber Frankreich in einem Beibrief zum Vertrag von 1602 ausdrücklich verbehalten hatten. V. 1. II. 1890). Es wird beschlossen, das Regiment zurückzuberufen, falls gütliche Unterhandlungen nicht zum Ziele führen. Gleichzeitig erhebt auch der spanische Gesandte Beschwerde über die Transgressionen des in französischen Diensten stehenden Kriegsvolkes, welches sich in jüngster Zeit zur Eroberung von Plätzen und Städten habe brauchen lassen in des Königs von Spanien Erb- und Patrimonialländer, die in der Erbeinung inbegriffen (1182. 1183). Man erachtet für gut, die Sache mit den übrigen Orten zu berathen und die gemeineidgenössische Tagsatzung beschliesst im März 1641, beim französischen Ambassador zu reklamiren, dass das eidgenössische Kriegsvolk nur zur Defension Frankreichs und nicht mehr offensiv gebraucht werde (1187. 1190). Im August gl. Jahres beschäftigt dieselbe Sache auch die evangelischen Orte nebst Freiburg und Solothurn, welche ein Schreiben an den König und ein solches an die Obersten und Haupteute ergehen lassen wollen (1218). Alle diese Beschwerden, Berathungen und Beschlüsse wiederholen sich bis in's Jahr 1547 (1241. 1245. 1246. 1283. 1299. 1326. 1420. 1448) und kehren wieder während des französisch-spanischen Krieges (VI. 1. I. 52. 53. 54).

Mit dem westfälischen und pyrenäischen Frieden (1658)

hatte Frankreich das Uebergewicht unter den europäischen Staaten erlangt, während gleichzeitig Spaniens Macht und damit auch dessen Gegengewicht gegenüber dem französischen Einfluss in der Eidgenossenschaft gebrochen war. Diese selbst war selbstständig geworden, hatte aber damit auch jeden Anspruch an das Reich um Hilfe und Schutz in allfälligen Conflikten mit Frankreich verloren. Das Alles machte sich sofort fühlbar in dem Tone, in welchem dieses fortan mit den Orten verkehrte. Nach langen Anstrengungen und grossartigen Geldspenden gelang es ihm, zum Zweck der Erneuerung des 1651 zu Ende gegangenen Bündnisses die Orte zu trennen und successive zuerst einzeln mit den katholischen und hernach auch mit den evangelischen Orten zum Ziele zu kommen (Vulliemin in Müller's Forts. X. 104. 136 ff.). Der Umfang der Hilfe wurde zwar im Bündniss von 1663 territorial bestimmt, wie in demjenigen mit Heinrich IV. von 1602; er schliesst in sich den Schutz der Länder, welche Frankreich zur Zeit des Vertragsabschlusses besitzt, sowie derjenigen, welche es unter Franz I. besessen hat, falls: «Wir dieselben Landt, deren Wir zue diser Zeit entwehrt sind, durch Unsser macht und ohne hilff und Zuethuen der Herren Eidgnossen uns underthenig machen möchten». Allein Ludwig's XIV. Person, Zeit und Macht waren andere als diejenigen Heinrich's IV. Der Sonnenkönig gebrauchte die Schweizertruppen wie es ihm diente und liess neben den kapitulirten Söldnertruppen ohne Einwilligung der Orte noch Freicompagnien anwerben, die auch nach Belieben verwendet werden sollten und wurden¹⁾. Hierüber beklagt sich Zürich im Januar 1666 auf der gemeineidgenössischen Tagsatzung. Man war einig, dass künftighin solche Missordnungen verhütet werden sollten, «es jedoch auch nicht ausser Weges sein werde, dem Könige in etwas zu conniviren, wenn derselbe etwa alte, wohlverdiente, ansehnliche Familien und Häuser der Eidgenossenschaft mit einer absonderlichen Compagnie grati-

1) Vgl. Strickler 318. Dändliker II. 713.

ficiren wolle» (669). Immerhin wurde beschlossen und nachher von allen Orten nebst Abt und Stadt St. Gallen ratifizirt, Begehren um Erlaubniss zur Werbung von Freicompanien abzuweisen, Freiwerber zu verrufen und von ihnen angeworbenen Rekruten den Durchpass zu verweigern (666. 669. 670), wovon dem Könige, sowie den Offizieren und Soldaten der capitulirten Regimenter Anzeige gemacht wurde (671. 673. 674). Der Beschluss wurde mehrere Mal bestätigt (677. 682. 683), auch von den Conferenzen der V katholischen, sowie der evangelischen Orte (694. 697). Allein Frankreich liess sich dadurch nicht abschrecken; es behielt die verfallenen Gelder und Pensionen zurück, deren Zahlung es im Bund von 1663 versprochen, erhöhte die Zölle gegen den ausdrücklichen Wortlaut von Art. 20 des Vertrags (670. 674. 752. 754. 775. 1121. 1125), bestritt den Eidgenossen das Recht, die Erbeinung, die vor dem Bündniss mit Franz I. abgeschlossen und in allen Verträgen vorbehalten worden, zu erneuern und auszudehnen (auf die vier Waldstätte und Constanz). Dieser Einwand wurde entschieden zurückgewiesen (696. 700) und daran auch später festgehalten (714. 736. 755. 766. 778. 793. 796. 809. 876); allein die Werbungen fanden tatsächlich doch statt. Im Februar 1668 erfolgte die Eroberung und Besetzung der Freigrafschaft Burgund durch Frankreich und als wahrer Hohn waren dazu auch schweizerische Truppen verwendet worden (735. 741. 742. 745). Regelmässig hatte die Freigrafschaft den XII Orten nebst Abt und Stadt St. Gallen die in der Erbeinung von 1551 versprochene Summe von 2700 Gulden entrichtet als Gegenwerth für deren zu Gunsten der Grafschaft übernommenen vertraglichen Verpflichtungen; mehrmals hatten die Eidgenossen bezüglich derselben zwischen Frankreich und Spanien Neutralitätsverträge vermittelt (z. B. 1580, 1595. IV. 2. 1575, V. 1. I. 383) und bei den Unterhandlungen über das Bündniss von 1663, obschon vergeblich, bei Frankreich Anerkennung dieser Neutralität im Vertrage angestrebt (VI. 1. I. 550. 562. 574); ausdrücklich hatte die Grafschaft schon im Juni 1667 auf die dringende

Gefahr aufmerksam gemacht und um Hilfe nachgesucht und hatte hierauf die gemeineidgenössische Tagsatzung einen dreifachen Auszug in Bereitschaft zu halten, Burgund, die vier Waldstätte und Constanz gegen feindliche Angriffe in Schutz zu nehmen und den Obersten und Hauptleuten in französischen Diensten jede Feindseligkeit gegen die Freigrafschaft bei Strafe an Leib, Ehre und Gut zu verbieten beschlossen (711, 715, 716), da man allseitig von der hohen politischen und volkswirthschaftlichen Wichtigkeit dieses Landes für die Eidgenossenschaft durchdrungen war (s. oben Abschn. 9) — es blieb bei den Beschlüssen. Wie sehr die eidgenössischen Hauptleute ganz dem Willen des Königs ergeben waren, ergibt sich daraus, dass Stuppa einen an den Oberst und die Hauptleute gerichteten Mahnbrief der Orte zuerst den Ministern zeigte (716. 730), während andere Hauptleute Vorladungen und Verbote der Orte uneröffnet wieder zurückschickten (752). Nach der Besetzung wurde die Sprache des französischen Gesandten noch anmassender, indem er u. A. rundweg verlangte, dass die schweizerische Mannschaft sich brauchen lassen müsse, wo es der König verlange (907), bis zu dem Grade, dass ihm die Tagsatzung ein Schreiben wieder zurückschickte, weil es der Souveränität der Eidgenossenschaft entgegen sei. «Der Resident jedoch weigerte sich, diese Rücksendung von dem Landvogte anzunehmen, daher dieser sie an das Treppenseil hängte» (736). Natürlich folgten der Besetzung grosse Entrüstung, neue Berathungen und Beschlüsse (735. 741. 745. 747. 751. 752. 755. 763. 766). Im Frieden von Aachen (1668) fiel die Grafschaft wieder an Spanien zurück, wurde aber 1674 von Frankreich wieder erobert und demselben im Frieden von Nimwegen (1678) definitiv zugesprochen.

Gross und glorreich waren der Eidgenossen Schlachten gegen Karl von Burgund; aber was sie ausserdem gegen dieses Land gethan und nicht gethan, von der ersten Berührung mit demselben bis zu dessen definitivem Verlust, bleibt in vielen Beziehungen unverständlich und kann man sich kaum eines Gefühls von Bitterkeit und Scham erwehren. Nicht nur einmal,

sondern mehrere Male wurde die Grafschaft verschachert; denn dass man 1663 das Begehr auf vertragliche Anerkennung der Neutralität schliesslich fallen liess, 1667 sich nicht zum Abschluss eines besondern Schutzbündnisses mit der Grafschaft entschliessen mochte, dass 1668 die katholischen, 1674 die protestantischen Orte durch ihre Passivität die Eroberung ermöglichen, ist grösstentheils dem französischen Gelde zuzuschreiben, welchem das spanische nicht gewachsen war¹⁾.

Nachdem auf die Freigrafschaft 1478 um 150,000 Gulden verzichtet worden, regirten sich ihre Rechtsverhältnisse mit der Eidgenossenschaft nach der Erbeinung von 1511 (von Philipp II. 1557 bestätigt. IV. 2. 1457), abgeschlossen mit König Maximilian von Oesterreich für sich und als Vormund seines Enkels Karl, Besitzer der von seiner Grossmutter ererbten Freigrafschaft. Diese Erbeinung war ein sogen. Freundschafts- und Neutralitätsvertrag, welcher den Contrahenten mehr negative als positive Pflichten auferlegte und selbstverständlich nur für jene Wirkung hatte und nicht für Dritte, die am Vertrag nicht Theil genommen. Die Sache lag also anders, als gegenüber der am Wiener Congress 1815 von allen Mächten ausgesprochenen Einverleibung gewisser Theile Savoyens in die schweizerische Neutralität. Nach dieser Erbeinung sollte beidseitig freier Verkehr stattfinden, kein Theil den andern angreifen, auch von seinem Gebiete aus keine Angriffe dulden, jeder Theil bei Angriffen Dritter auf den andern ein «getreues Aufsehen» auf denselben halten, damit er «wider Recht oder billicheit nit beswert noch gedrungen» werde. Dann kommt noch die Verpflichtung hinzu: «so sol hinfür kein teil aus uns vorgemelten partheyen seinen Underthanen, zugehörigen verhengen noch gestatten, das sy wider den andern noch desselben lant oder lewt zu nymand, wer der

¹⁾ Vgl. die einlässliche Monographie über die Freigrafschaft Burgund von R. Maag, von welcher der Verfasser leider erst während des Druckes Kenntniss nehmen konnte.

seye, in krieg, aufrur oder widerwertig fürnemen, louffen, ziehen, handeln oder thun, sondern welhem teil under uns das begegnen wurde, der sol, sobald er deshalb von dem andern beschriben oder angesucht oder das für sich selber Innen oder gewar wurde, solch sein hingelawffen Volk von stund und unverzogenlich auf das allerhöchst wieder heimzuziehen abfordern, und ob yemand solchs verachten und darynne ungehorsam erscheinen wurde, dieselben sollen nach erkanntnuss Irer Herren und obern gestrafft werden ». — Für diese Verpflichtungen bezogen die Eidgenossen jährlich von Burgund 2700 Gulden. Freilich wurde (s. Abschn. 9) die vertragliche Verpflichtung zu getreuem Aufsehen nie als eine Verbindlichkeit zu Waffenhülfe angesehen und man geht zu weit, wenn man das gegenseitige Rechtsverhältniss als ein derartiges Schutzverhältniss ansieht, welches jeden Contrahenten verpflichtet hätte, den andern gegen Angriffe Dritter mit den Waffen zu vertheidigen. Das würde die Erbeinung einem eigentlichen Schutzbündniss gleichstellen, was sie nicht war, im Gegensatz zur Erbvereinigung von 1477/78. Wohl aber legte sie jedem Theil die Pflicht auf, bei Angriffen auf den andern dessen Interessen möglichst zu wahren, «damit er wider Recht oder billichkeit nit beswert noch getrungen werde», wobei die Wahl der hiezu tauglichen Mittel dem Verpflichteten überlassen war. Dabei versteht es sich von selbst, dass ihm das Recht zu thätlicher Hülfe und zur Besetzung des Landes, als einem dieser Mittel, unbenommen war, ohne dass Dritte dagegen rechtliche Einwendung erheben konnten, um so weniger, wenn der Gegencontrahent einverstanden war (vgl. 741. 808. 900). Was im einzelnen Fall der Verpflichtete zu thun hatte, hing von seinen eigenen Interessen, von der Grösse der dem Gegencontrahenten drohenden Gefahr und vom Grade der Loyalität in der Vertragserfüllung ab. Daher war die Erklärung, welche Uri an der Conferenz der katholischen Orte vom 12. und 13. März 1668 gegenüber der Erbeinigung wegen der Vertheidigung der Waldstätte am Rhein abgab, vollständig correct: es finde hiezu in

den Verträgen keine Schuldigkeit, wohl aber genug Befugniss und neben beiden in der Wohlfahrt des Vaterlandes auch die volle Verpflichtung (741). Ganz das gleiche Verhältniss lag gegenüber der Freigrafschaft vor. In den Bündner Wirren, als man einer gleichen Vertragsbestimmung gegenüberstand, waren nach dem Veltliner Mord Zürich und Bern ihren Verbündeten zu Hülfe gezogen, worauf auch die katholischen Orte ihren Glaubensgenossen Zuzug schickten. Hier waren die Interessen der Orte getrennt, gegenüber Burgund nicht, obschon zu dessen Schutz die katholischen Orte meistentheils mehr geneigt waren, da das Land Spanien gehörte. Mit diesem hatten sie am 30. März 1634 ihr Bündniß von 1587 (V. 1. II. 1829) erneuert und dahin erweitert, dass in dasselbe auch die Grafschaft Burgund eingeschlossen wurde mit Hülfsvorflichtung ihr gegenüber, wie eine solche bereits bisher zum Schutze von Mailand festgesetzt war (V. 2. II. 2149). Hienach war Spanien berechtigt, zur Vertheidigung dieser Lande von den katholischen Orten eine Werbung von 4000 bis 13,000 Mann zu verlangen. Dagegen hatte es auch die Verpflichtung übernommen, bei einem Ueberfall der katholischen Orte diesen von Mailand und Burgund aus Hülfe zu schicken, eine gegen die evangelischen Orte gerichtete Bestimmung, die bei denselben natürlich böses Blut machte und den Schutz der Freigrafschaft nicht förderte. Trotzdem war man sich allseitig ganz klar, was die damalige Situation erforderte, indem man auf der gemeineidgenössischen Tagsatzung vom 3. Juli 1667 Burgund gegen feindliche Angriffe mit den Waffen in Schutz zu nehmen beschloss — aber nur auf dem Papier. Dazu kam noch jene andere Vertragspflicht, wonach die Eidgenossenschaft unter keinen Umständen dulden durfte, dass dem Feinde ihres Gegencontrahenten durch ihre Angehörigen irgend welche direkte oder indirekte Unterstützung zu Thei werde durch Eintritt derselben in dessen Söldnerdienst und dass im Uebertretungsfall die Angeworbenen sofort heimzurufen waren. Auch in dieser Richtung war man nicht im Unklaren, zu welchen vertragswidrigen Zwecken Frankreich seine Schweizer-

truppen und jene capitulationswidrig angeworbenen Freicompanien zu benützen gedachte. Denn an der gleichen Tagsatzung verbot man den Obersten und Hauptleuten ausdrücklich bei Strafe an Leib, Ehre und Gut jede Feindseligkeit gegen die Freigrafschaft und schickte denselben einen Mahnbrief, den jedoch Stuppa zuerst dem französischen Minister mittheilte. So musste es die Eidgenossenschaft erleben, dass durch ihre eigenen Angehörigen die Freigrafschaft für Frankreich in Besitz genommen wurde. Grausamer, aber auch gerechter ist vom Schicksal noch keine Versündigung gestraft worden. Trotzdem wurden die Truppen nicht heimberufen. Und im Februar 1674 besetzte Frankreich, nachdem es im Frieden von Aachen die Freigrafschaft hatte zurückgeben müssen, dieselbe zum zweiten Mal (907. 908), wobei der König versicherte, es sei das nur geschehen, um einer Besetzung durch den Kaiser und Spanien zuvor zu kommen und «dass alle Plätze, die er in der Freigrafschaft in Besitz nehme, ihm nur Anlass geben werden, der Eidgenossenschaft noch mehr Freundschaft zu erweisen, als sie von seinen Gegnern genossen haben». Schon der Einfall in Burgund war zu einer Zeit geschehen, als die Eidgenossen mit Frankreich, Spanien und dem Kaiser über die Anerkennung der Neutralität der angrenzenden vorderösterreichischen Länder und der Freigrafschaft Burgund in Unterhandlung getreten waren (885. 892. 907) und Frankreich sich zu derselben bereit erklärt hatte (908. 921). Diese Unterhandlungen dauerten nachher fort und fanden ihren Abschluss darin, dass Frankreich sich im Frieden von Nimwegen die Freigrafschaft abtreten liess, womit diese «Schutzmauer der Eidgenossenschaft» auf immer verloren ging. Spanien hatte jetzt natürlich kein Interesse mehr an der Neutralität. Auch dieses Mal waren übrigens die Orte von dem drohenden Einfall vollständig unterrichtet und die mit Spanien verbündeten Orte sowohl vor als nach deinselben bereit gewesen, der Freigrafschaft Hülfe zu bringen und spanischen Truppen den Durchzug zu gewähren (873. 877. 908. 911) in der Hoffnung, dass ihnen der Pass offen stehe. Allein diesen verweigerte Bern, das zwei Jahrhunderte

vorher so energisch für Besetzung der Freigrafschaft eingestanden, darauf sich stützend, dass die katholischen Orte den Hülffstruppen Berns nach Bündten auch Schwierigkeiten entgegengestellt und den Schutz der Waadt verweigert hätten; zudem könnte diese von Frankreich angegriffen und in Genf Unruhen angestiftet werden (905. 908. 916. 919). Auch sei der mit Burgund aufgerichtete Bund den evangelischen Orten zuwider. Es wirkte also auch der konfessionelle Zwiespalt mit. In Wirklichkeit war aber das massgebendste Motiv französisches Geld, welches die gewohnten Wunder verrichtete (Vulliemin in Müller's Forts. X, 197. 198; Maag, 334. 337).

Die zweite Hälfte des 17. Jahrhunderts bildet bekanntlich das schwarze Blatt in der Schweizergeschichte; aber der allerschwärzeste Punkt darauf ist die Freigrafschaft Burgund.

Im zweiten Eroberungskriege gegen Holland standen die Sympathien der evangelischen Orte natürlich auf Seite des letztern und seiner Verbündeten England und Schweden und es wiederholten sich dieselben Erscheinungen. Im September 1672 regte Zürich die Frage an, ob nicht die in französischen Diensten stehenden eidgenössischen Völker, die ganz bundeswidrig in Holland verwendet werden, zurückberufen werden sollten (860). Im März 1674 verzeichnet der Abschied der gemeineidgenössischen Tagsatzung (917), die Obrigkeiten sollten auf künftige Tagsatzung instruiren, wie die offensive Verwendung der in fremden Diensten stehenden schweizerischen Mannschaft beseitigt werden solle. Im Januar 1676 (992) erklärt die gemeineidgenössische Tagsatzung, hinsichtlich des französischen Bundes werde an dem festgehalten werden, was darüber 1668 erläutert worden, dass nämlich Alles auf die Defensive gerichtet sei, u. s. w.

Es hat keinen Werth, diese sich stets wiederholenden Vorgänge weiter zu verfolgen während der Reunionen, des pfälzischen Verwüstungskriegs und des spanischen Erbfolgekriegs. Das Bild ist immer dasselbe. Vollständige Einstimmigkeit herrscht unter den Orten darüber, dass die in fremden Diensten stehenden schweizerischen Truppen nur vertheidigungs-

weise und nie zu Eroberungskriegen verwendet werden dürfen, wobei in einzelnen Fällen nur Differenzen entstehen, ob bestimmte Territorien als zu den vorbehaltenen Staaten gehörend gerechnet werden dürfen oder nicht, speziell, ob die spanischen Niederlande als im Reiche inbegriffen zu betrachten seien. Ebenso einstimmig ist man darin, dass die Orte nach Belieben mit Fürsten und Städten Defensivverträge abschliessen dürfen, ohne dass einem Vertragsstaate ein Einspruch zustehe, speziell nicht Frankreich gegen eine Erneuerung und Erweiterung der Erbeinigung. Allein ebenso feststehend ist die nur durch seltene Ausnahmen unterbrochene fortwährende Interessenverschiedenheit der Orte und der daraus resultirende Mangel an einheitlicher Vollziehung. Das wusste Frankreich gar wohl und kümmerte sich daher um die Neutralität Burgunds und dessen Einschluss in die Erbvereinigung so wenig als um die Vorstellungen der Eidgenossen gegen den Bau der Festung Hüningen oder um das Bündniss Zürichs und Berns mit Strassburg bei dessen Einnahme. Und wo sich Widerstand zeigt gegen Frankreichs Forderungen und Anmassungen, da hilft dessen Geld nach (vgl. VI. I. I. 701, Anm. Anzeiger 1873, p. 284 ff.), so dass trotz aller Verbote die Werbungen und Transgressionen ihren ungestörten Fortgang nehmen. Aus dem gleichen Grunde und trotz aller Androhungen bei fort dauernder Vertragsverletzung kam man nie dazu, die Truppen heimzuberufen. Allerdings bewilligte man auch dem Kaiser ein Soldregiment zum Schutz der vordern Lande und ebenso wurden von den evangelischen Orten Werbungen für England und Holland gestattet. Auch die während des spanischen Erbfolgekrieges von der Tagsatzung proklamirte Neutralität hinderte nicht, dass einige Orte dem Kaiser, andere dem König von Frankreich Werbungen gestatteten.

Man kann die Situation nicht besser kennzeichnen als mit dem Selbstbekenntniss, welches uns der Abschied über eine Konferenz der V katholischen Orte vom 16. Juni 1670 berichtet (l. c. 792). Dort heisst es:

« Nach vorgängiger eidgenössischer Begrüssung wird eröffnet, dass dieser Zusammentritt besonders zum Zweck habe, zu erwägen, dass der eidgenössische Staat bei den ihm verbündeten Fürsten und Staaten « in so gar schlechte Achtbarkeit und verächtliche Geringschätzung gerathen sei ». Diesem Uebel abzuhelfen, wurde gefunden, sei brüderliches Zusammenhalten vor allem andern aus nöthig, hing gen sei es mit blossen guten Vorschlägen und Tagsatzungsbeschlüssen nicht gethan, wenn man sie nicht auch in's Werk setze.

Nach mehrseitigen Erklärungen kam man zu dem Geständnisse, dass, wie aus dem Vergangenen zu ersehen sei, alle Orte gefehlt haben, das eine heute, das andere morgen, das eine so, das andere anders. Die Hauptursache des erwähnten Uebels, fand man, sei die höchst schädliche Trennung der Orte, dass jedes Ort für sich selbst Meister und ein absoluter, souveräner Stand sein wolle, wodurch den fremden Ministern möglich gemacht werde, alles zu erreichen, was sie suchen, indem bei vorherrschender Passion des Eigennutzes, der Missgunst und der Factionen und solcher spöttischen Laster man einander gegenseitig vor dem Lichte stehe, einheimische Unterhändler und Rathgeber, deren es unläugbar in allen Orten habe, den meisten Anlass geben, treiben und trölen, um den fremden Ministern noch mehr zu bieten als sie eigentlich verlangen, in den einzelnen Orten das corpus helveticum über dem eigenen Nutzen ausser Acht gesetzt, in den Demokratien besonders alle Schuld begangener Fehler dem gemeinen Mann zugeschoben werden wolle, doch meist mit Unrecht ».

Drei Wochen später liest man im Abschied über die gemeineidgenössische Tagsatzung vom 6. Juli (793, 794), dass Schwyz, Zug, Solothurn, Freiburg und (822) katholisch Glarus auf Verlangen des französischen Gesandten demselben Privat-deklarationen ausgestellt hatten, nach Angabe des letztern des Inhalts (777), dass die Eidgenossenschaft ohne Consens des Königs von Frankreich mit andern Fürsten und Ständen keine Defensivkontrakte eingehen, sondern (822, 874) dass dieses die

eidgenössischen Truppen offensiv verwenden dürfe, worauf jenen Orten ihre Pensionen ausbezahlt wurden, während im Juni 1669 die Tagsatzung eine von allen Orten unterzeichnete gegentheilige Deklaration der französischen Gesandtschaft übermittelt hatte (778), dessen Annahme jedoch der König ablehnte (794), Freilich behaupteten jene Stände, ihre Deklarationen seien nicht dieses Inhalts und derogiren der eidgenössischen Souveränität in keiner Weise (778, 794, 795, 806, 808, 822).

Hierauf bezieht sich ein Passus im Abschied über die Konferenz der katholischen Orte vom Dezember 1674 (l. c. 954). wo es heisst: die Eidgenossenschaft sei bei den benachbarten verbündeten Staaten in Verachtung gekommen, seit jedes Ort nach eigenem Gefallen und als souveräner Stand mit den Gesandtschaften der Fürsten in Unterhandlung trete und Deklarationen aufstelle, und die in französischen Diensten stehende Mannschaft durch Ueberschreitung der Defensive missbraucht werde. Man müsse solchem Uebel durch gemeinsame Massnahmen wehren und sowohl die dagegen handelnden Partikularen strafen als die betreffenden Orte bei Strafe der Ausschliessung von dem Besitze bei den Tagsatzungen und Mitgenusse der gemeinen Herrschaften verantwortlich machen.

Bei den Verhandlungen, welche Frankreich nach Erledigung es Toggenburger-Handels zum Zwecke eines neuen Vertragsabschlusses mit den katholischen Orten anhob (abgeschlossen 1715, zugleich mit dem Truklibund), legte es grosses Gewicht darauf, demselben nur gegenüber den vorbehaltenen Staaten defensiven Charakter zu geben, während die Orte das ablehnten¹⁾). Speziell verlangte Frankreich, dass wenn der König in's Feld ziehe, die Schweizer Truppen ihm überallhin folgen sollen, wobei man sich allerdings auf verschiedene Vorgänge berufen konnte. Schliesslich einigte man sich dahin, dass die Hülfe an Frankreich sich nicht nur auf dessen jetzigen, sondern auch künftigen Besitz beziehen soll und nach Art. 4 sollen die Truppen dem

¹⁾) Zellweger l. c. II. 428 ff.

König folgen: selon l'exemple de leurs louables ancesteres, gemäss Art. 6 des Vertrages von 1663. Dieser Art. 6 beruft sich aber auf Art. 3, der die Hülfe ausdrücklich auf kriegerische Angriffe und Ueberfälle einschränkt. Unter Ludwig XV. wurden die Schweizer Truppen während des polnischen Successionskrieges (1733—1736) auf deutschem Boden gegen Oesterreich und das Reich offensiv gebraucht, was Reklamationen des Kaisers zur Folge hatte (VII. Abth. I 500). Im Jahr 1745 beklagte sich Oesterreich, dass Schweizer Truppen im Dienste Frankreichs bei der Belagerung von Freiburg mitgeholfen hätten. Die Tagsatzung erachtete es für erforderlich, um die höchst bedenklichen Transgressionen der eidgenössischen Völker zu verhindern, an den König von Frankreich ein nachdrückliches Vorstellungsschreiben abgehen zu lassen, dass künftig den eidgenössischen Völkern nicht zugemuthet werden möchte, sich gegen bisherige Gewohnheit gebrauchen zu lassen; ebenso an die Obersten und Hauptleute der eidgenössischen Völker, dass sie bei Ehre und Eid und bei obrigkeitlicher Ungnade sich nicht wider bisherige Uebung brauchen lassen sollen; in diesem Sinne solle ein jedes Ort an die Seinigen schreiben. Die Gesandtschaften von Zürich, Bern und Luzern eröffnen bei dieser Gelegenheit, dass es bedauerlich sei: «dass man von unsren ehrlichen Altvordern, welche die Ehre der Nation äusserst beherziget, sich gänzlich ablehne, von alten läblichen Satzungen sich entferne und durch solch hin- und wieder ohngebundenes und ohngescheuchtes offensive Agieren der eidgenössischen Völker das liebwerthe Vaterland zu theurer Verantwortung und in grösste Gefahr ziehe». Sie sind instruiert, darauf zu dringen, dass allen eidgenössischen Kriegsvölkern von ihren Obrigkeitkeiten alles offensive Agieren bei hoher Strafe untersagt werde; ihnen schliesst sich Basel an. (VII. Abth. II. 27).

Der Vertrag vom 28. Mai 1777 mit Ludwig XVI. bezeichnet sich in Art. III selbst als eine sincère Alliance purement défensive, welche keine andere Absicht habe, als den wechselseitigen Nutzen, Schutz und Sicherheit zu befördern, wobei

die Kontrahenten sich verpflichten «gemeinschaftlich gegen einander als gute und treue Verbündete sich zu betragen». Ein und zwanzig Jahre später erfolgte die französische Invasion.

13. Das Anerbieten rechtlicher oder vertraglicher Streiterledigung.

Alle Bünde enthalten Bestimmungen zum Zweck der Beilegung von Anständen unter den Bundesgliedern durch Schiedsgerichte (eidg. Recht). Selbsthülfe und Krieg unter denselben ist ausgeschlossen; kommt es trotzdem zu einem solchen, so geschieht es, um den Rechtsweg zu erzwingen (Zugerhandel, Zürcherkrieg), oder in Zeiten, wo tatsächlich die Kraft der Bünde aufgehoben war, wie bei den Religionskriegen. Im St. V. übernehmen die Orte gegenseitig die ausdrückliche Verpflichtung, sich gegen ein friedebrechendes Bundesglied beizustehen. Gegen Aussen konnte dieser Grundsatz rechtlicher Streiterledigung nur durch Vertrag zur Anerkennung kommen. Allein im Mittelalter galt es im deutschen Reiche als Bruch des gemeinen Landfriedens, der zu jeder Zeit gesetzlich war und nicht erst geboten oder vertragsweise geschlossen zu werden brauchte, wenn eine Fehde nicht gehörig angesagt (widersagen) oder gegen den unternommen wurde, welcher sich zu Recht erboten hatte. (Osenbrüggen, 34). Solche Friedensbrecher sollten gestraft werden und durfte man sie nicht unterstützen, noch hausen und hofen. Auf dem Reichstag zu Frankfurt im Jahr 1442 wurde der Satz erneuert, dass eine Fehde nur rechtmässig sei, wenn man sich zuvor zu Recht erboten und gehörig abgesagt habe. (Eichhorn III. 113, 125 ff). Es steht damit im Zusammenhang, wenn in einigen Bündnissen das der Mahnung vorangehende Eideserkenntniss nicht nur auf das geschehene Unrecht, sondern auch auf das verweigerte Recht geht: «dass man daz rekt von in verspreche,» wie im Bundbrief Strassburg - Basel - Freiburg i. B. und demjenigen zwischen Freiburg, Rottweil und Villingen vom 22. Nov. 1326 und 21. Juli 1340 (Schreiber I. 265, 349); ebenso dass in

Mahnungsbriefen die Rechtverweigerung ausdrücklich konstatirt wird (l. c. 425, 426). Auch im heutigen Völkerrecht rechtfertigt selbst die rechtmässige Kriegsursache, falls nicht der Staat unmittelbar mit Vergewaltigung bedroht ist, den Krieg nur dann, wenn die Herstellung des Rechts und die entsprechende Genugthuung und Sühne nicht auf freiwilligem Wege sicher und ohne Zögerung zu erreichen sind (Bluntschli, V. St. 270 ff. 291). Ultima ratio bellum.

In den Bündnissen und Friedensschlüssen der Orte mit dem Ausland war die Aufstellung von Schiedsgerichten zur Beilegung allfälliger künftiger Streitigkeiten unter den Vertragschliessenden Regel. Fehlten solche Verträge, oder kam es trotz derselben zum Krieg, so lag es in der Befugniß des streitenden Ortes, den Krieg fortzusetzen bis zur Erreichung eines ihm annehmbar scheinenden Friedens. Anders bei den ungleichen Bündnissen. Hier behielten die Orte sich selbst die Entscheidung über auswärtige Verwicklungen ihrer Gegenkontrahenten vor. Dazu gehörte das bereits besprochene, dem minder berechtigten Theil auferlegte Verbot eigenmächtigen Kriegsanfangens, wobei jenem gewöhnlich auch selbständige neue Verbindungen untersagt waren. Kam aber dieser Theil zu Streitigkeiten mit Dritten und wurde ihm vor oder während des Kriegs vom Gegner ein «gleiches, billiges und volles Recht» angeboten d. h. die Bereitwilligkeit, den Streit durch Dritte schiedsrichterlich austragen zu lassen, oder wurden Friedensvorschläge gemacht, welche die Mehrheit der verbündeten Orte für annehmbar erklärte, so war er gehalten, den Rechtsweg oder den Frieden anzunehmen, wenn er auch nicht verpflichtet war, solchen anzubieten.

Gewöhnlich wird verlangt, dass vom Dritten das Recht auf die verbündeten Orte angeboten sei, so dass deren Boten als Schiedsrichter das Recht zu sprechen haben.

1417, I. 24. Landrecht des Grafen Friedrich von Toggenburg mit Schwyz (Tschudi II. 68):

«Wäre ouch, dass wir obgenannter Graf Fridrich von unser

selbs wegen hinnethin mit jemand kriegen weltind, und dann der und dieselben uns Recht buttind, uff die obgenanten Ammann und Landt-Lüt ze Schwitz, und uns das Recht halten weltind, desselben Rechten soll und will uns von Inen wol benügen, one Widerred ».

1436, XII. 21. Burgrecht von Wallenstadt u. s. w. mit Zürich (l. c. 221).

1437, I. 30. Landrecht des Grafen von Werdenberg mit Schwyz und Glarus (l. c. 228).

1437, IV. 11. Ditto der Erben des Grafen Friedrich von Toggenburg mit Schwyz und Glarus (l. c. 47).

1437, V. 18. Landrecht des Abts von St. Gallen mit Schwyz (II. 119).

1450, V. 8. Landrecht der Stadt Utznach u. s. w. mit Schwyz und Glarus (Tschudi II. 548). Hier wird noch beigefügt, dass, wenn die beiden Orte Schwyz und Glarus, auf welche das Recht angeboten ist, das Richteramt nicht übernehmen wollen, sie einen andern Richter weisen können.

1451, VIII. 17. Burg- und Landrecht des Abts von St. Gallen mit den IV Schirmorten (vgl. III, I. 337).

1518, XII. 24. Burgrecht von Besançon mit Bern, Freiburg und Solothurn.

Oder es wird allgemein den Orten überlassen, zu bestimmen, ob das angebotene Recht annehmbar sei.

1412, XII. 7. Burg- und Landrecht der Stadt St. Gallen mit VII Orten.

«Fügte sich aber, das iemant semlichen mutwillen und übermut mit uns ald den unsern triben wölte und dunket denne die obgenannten Stett und Lender, daz wir der selben stössen und misshellungen ienant ze dem Rechten kommen sullen, wer oder uff wen si das um unsern wegen bietent, da sy dunket, das es Ir und unser nutz und Ere sye, des sullen wir Inen gehorsam sin ».

1452, XI. 15. Bund Appenzell-VII Orte:

«Und were, das wir mit Ieman ze krieg kemint und

uns derselb sölich gelich, billiche, völlige Recht butte, das unser obgenante Eidgenossen gemeinlich oder den merteil under Inen bedüchte, das es Inen und uns erlicher were, das wir der Rechten eines uffnemen sölten, So süllen wir es tun und Inen dar Inne gehorsam und geföllig sin an widerrede».

Im gleichen Sinn:

1454, VI. 1. Schaffhausen -VI Orte.

1454, VI. 13. Stadt St. Gallen -VI Orte.

1459, XII. 6. Stein - Zürich, Schaffhausen.

1463, VI. 18. Rottweil - VIII Orte. 1519, IV. 6. XIII Orte.

1466, VI. 17. Mülhausen - Bern, Solothurn. 1515, I. 19.

XIII Orte.

1584, VIII. 30. Genf - Zürich, Bern.

In den Bünden mit Freiburg - Solothurn, Schaffhausen und Appenzell lautet die Bestimmung:

«Und ob wir yetzgenanten von Fryburg und Solottorn wie vorstat mit yeman fürbashin zuo krieg kemen, und uns darinn Bestannd Friden oder sölich Richtungen begegnetten da die obgenanten unnsrer getrüwen lieben eitgenossen der acht ortten (bei Schaffhausen und Appenzell: «von Stett und Landen») gemeinlich oder unnder ihnen den mererteil bedüchte, das unns sölich Bestannd Friden oder Richtungen nutzlich und erlich wern dieselben uffzenemmen, darin sollen und wollen wir Inen gütlich und fründtlich willigen».

Als es sich um die Aufnahme von Freiburg und Solothurn als Bundesglieder handelte, war diese Einschränkung, von deren Annahme die Länder ihren Beitritt abhängig gemacht hatten, die letzte Differenz, welche erst am abschliessenden Tage in Stans (22. Dez. 1481) erledigt wurde (Segesser, St. V. 94). Auf das Recht weiterer Verbindungen ohne Zustimmung der Mehrheit der VIII Orte hatten die beiden Städte schon vorher verzichtet. Nachdem auch die weitere, in allen ungleichen Bünden als wesentlich betrachtete Bestimmung aufgenommen war, dass sie in eigenen Kriegen nach dem Willen der Mehrheit der VIII Orte Waffenstillstand (friden) oder Frieden (richtung)

zu machen hatten, waren in diesen beiden Hauptpunkten Freiburg und Solothurn von den Ländern abhängig, da diese unter den VIII Orten die Mehrheit bildeten.

Im Baslerbund lautet die Verpflichtung etwas anders:

«Und ob sich begeb, dz ein Statt Basel mit yemand zu unwillen keme und derselb sich rechts uff gemeyn unser Eydgnoßschaft sampt oder sonders erbutte, So soll ein Statt Basel sich solichs Rechtens genugen und dem Statt thun on witter ander krieglich ubung».

Diese Beschränkung geht etwas weniger weit, indem Basel nur das Recht anzunehmen gehalten ist und zwar nur das auf alle oder einzelne Orte anerbotene; bei den vier übrigen Orten bezieht sich die Verpflichtung auf alle zeitlichen oder definitiven Friedensschlüsse, zu welch' letztern natürlich die rechtliche Erledigung auch gehört. Unter jener Voraussetzung ist aber Basel gebunden und hat die Mehrheit der übrigen Orte nicht mehr zu entscheiden, ob es den Rechtsweg annehmen soll oder nicht. Derselbe ist immer anzunehmen, während bei blossen zeitlichen oder definitiven Friedensschlässen die Orte sich die Prüfung der Vertragsbedingungen und deren Genehmigung oder Verwerfung vorbehalten. Beim Rechtsverfahren sind die Orte, alle oder einzelne, auf welche das Recht anerboten worden, selbst Richter. Es liegt auch hierin wieder eine Anerkennung des obersten Grundsatzes, dass man das Recht niemals verweigern und statt dessen zur Selbsthilfe greifen soll. Auf jene Bestimmung berief sich z. B. der Bischof von Basel 1520 und 1521 in seinem Streit mit der Stadt Basel des Klosters Pfeffingen wegen (Heusler V. G. 426. III. 2. 1229. IV. 1 a. 16).

Nur in zwei auf Gleichstellung beruhenden Bündnissen finden wir eine analoge Bestimmung. Im ewigen Bund zwischen Zürich und Glarus vom 1. Juli 1408 heisst es nämlich:

«Ob wir die egenanten von Zürich jetz mit jeman, wer der were, stösse hettin oder her nach gewunnen und wir die vorgenanten unser eidgenossen die von Glarus uff und über die, mit denen wir dann stöss hettind, mantind und die selben

unser gegenteil jn stössen, so si mit uns hand, uff den amman und die geswornen rät ze Glarus ze dem rechten komen und ir spruch dann umb die sach genuog tuon wölten, wölten dann wir der sach dien selben von Glarus also nicht getruwen und uf sie koment, so sont si uns dann gen dien selben unsern widersachen nicht gebunden sin ze helffen in dehein wise, si tügend es danu gern».

Das Gleiche gilt umgekehrt bei einem von Glarus nicht angenommenen Rechtsbot auf Zürich. Dieselbe Vorschrift findet sich im Bund Zürich-Bern vom 22. Januar 1423. Sie unterscheidet sich inhaltlich von derjenigen der ungleichen Bünde dadurch, dass, abgesehen von der Gegenseitigkeit der Bestimmung, die Kontrahenten bei Ausschlagung des Rechtsverbotes nur von der Hülfsverpflichtung befreit werden, indem es im Uebrigen dem mahnenden Orte freisteht, das anerbotene Recht anzunehmen oder nicht. Bei den ungleichen Bünden hat der minderberechtigte Theil die Pflicht, auf Verlangen der übrigen Orte den Streit auf dem anerbotenen Wege zu erledigen. Geschieht es nicht, so cessirt nicht nur die Hülfsverpflichtung, sondern es liegt ein Vertragsbruch vor, welcher die verbündeten Orte zu den ihnen gutschreibenden Schritten behufs Erzwingung der Vertragserfüllung berechtigt.

Allein auch in dieser abgeschwächten Form erklärt sich die Bestimmung der beiden Bündnisse nur aus dem weniger bindenden Charakter derselben. Dasjenige von Zürich-Glarus ist zwar dem Zürcherbund nachgebildet; allein Glarus durfte sich nach seinem Bunde von 1352 ohne Zustimmung aller seiner Gegenkontrahenten nicht weiter verbünden und daher enthält das neue Bündniß die Bestimmung, dass es nur insofern gelten soll, als nicht die Eidgenossen (Uri, Schwyz und Unterwalden), welche an diesem Bündniß nicht Theil nahmen, gestützt auf den früheren Bund dessen Aufhebung verlangen und diese auf dem Wege Rechtens anerkannt würde. Zürich wollte durch sein Bündniß Glarus näher an sich ziehen und von der allzuweit gehenden Anlehnung an die Schwyzer und deren Appenzellerpolitik ab-

lösen¹⁾), so dass ein Einspruch von Schwyz möglichst zu vermeiden war; desswegen will sich Zürich mit seiner Hülfsverpflichtung nicht soweit binden, wie gegenüber den übrigen Orten, um destoweniger Widerspruch hervorzurufen.

Bei Zürich-Bern genügt der Hinweis, dass dort die Mahnung auf Eid fehlt und die nach vorangegangener Berathung zu leistende Hülfe auch territorial begrenzt ist.

Im christlichen Burgrecht Zürich-Konstanz von 1527 findet sich die Vorschrift in der Form, dass bei Streitigkeiten in weltlichen Sachen mit Dritten der Rechtsweg stets angenommen oder anerboten werden und kein Krieg eigenmächtig angefangen werden soll, ansonsten die Hülfsverpflichtung sich auf die Verbindlichkeit zu Neutralität einschränkt.

In den Verträgen mit ausländischen Staaten haben wir analoge Bestimmungen nur gegenüber Savoyen gefunden. Im Bündniss desselben mit acht Orten vom 27. August 1512 findet sich einseitig die Vorschrift, dass wenn der Herzog in Streitigkeiten mit einem Dritten ein von diesem auf die acht Orte anerbotenes Recht nicht annehmen sollte, diese von der Hülfsverpflichtung befreit seien. Diese Einschränkung liess sich der Herzog wahrscheinlich deshalb gefallen, weil ihm an dem Bündniss viel gelegen war. Er hatte einen Freundschaftsvertrag mit den Eidgenossen gesucht, nachdem er durch Furno's Betrug ökonomisch schwer geschädigt worden und wegen Waadt immer besorgt sein musste, es könnte für Savoyen, wie bereits Wallis und Freiburg, verloren gehen. Diese Besorgniß war gewachsen nach dem glänzenden Pavierzuge von 1512, in Folge dessen die Eidgenossen über das benachbarte Herzogthum Mailand verfügten.

Im Bündniss zwischen Bern und Savoyen vom 5. Mai 1570 findet sich die gegenseitige Bestimmung, dass der um Hülfe gemahnte Theil sein Möglichstes thun soll, um den Streit durch Verweisung auf den Rechtsweg oder durch Vergleich zu beseitigen;

¹⁾ Meyer v. Knonau im «Geschichtsfreund», Bd. 38, S. 132.

sind diese Bemühungen erfolglos, dann erst ist Hilfe zu leisten. Das gilt für beide Theile und es wird beigefügt: «damit die bedingung der Hilff glychwichtig sye».

Im Bündniss der VI katholischen Orte mit Savoyen vom 8. Mai 1577 sodann heisst es (IV. 2. 1541. 1545): Wenn aus irgend einem Grunde unter diesen Orten Zwietracht entstünde, so soll der Herzog von Savoyen auf Begehren des einen oder beider Theile den Streit gütlich beizulegen suchen; gelingt ihm das nicht, so soll er dem angegriffenen und das Recht verlangenden Theil zum Rechten beholfen sein. Verweigert das die Gegenparthei und käme es zum Krieg, so soll der Herzog, obwohl er auch mit dem ungehorsamen, das Recht verweigern-den Theil verbunden ist, dem andern das Recht bietenden Theil helfen. Das Gleiche soll auch gegenüber dem Herzog gelten, wenn dieser von einem oder mehreren Orten sollte «angestastet» werden.

Es finden sich analoge Bestimmungen auch in andern Bündnissen. So in demjenigen vom 24. Mai 1312 zwischen Constanz, Zürich, St. Gallen und Schaffhausen (Kopp, Urk. II. 194):

«Swā dekain lantman¹⁾ unz, den vorgenanten Stetten dekainer, gwalt ald unfüge tüt an ir lüten, an libe alder an gütē, dūselbe Stat sol denne von erste reht vorderon an den selben lantman. Ist daz er sich dawider setzet, so sol dū Stat den anderen drin ir sache fülegen, und sōlen die drie Stette danne an denselben lantman reht vorderon, und ouch bieten, von der ainen stat. Wolte er des nicht tün alder nemen, so sint die drie Stette denne gebunden ze helfenne der ainun, mit libe und mit gütē, so verre si gedunket bi ir aide, daz es dū Stat notdurftig sie».

Kopp (l. c. 62) bezeichnet dieses Bündniss als ein Muster von bescheidenem Masse, edler Gesinnung und anspruchsloser

¹⁾ Landbewohner, im Gegensatz zu den Einwohnern der verbündeten Städte; also ein auswärts Wohnender, Auswärtiger.

Trefflichkeit, wie ihm kein zweites bekannt sei; diess namentlich in Berücksichtigung, dass die beleidigte Stadt sich nichts vorbehält, als die Befugniss, den Beleidiger ins Recht zu fordern, dagegen die Züchtigung des im Trotze verharrenden Angreifers sowie das Mass derselben den Verbündeten überlässt; sowie bezüglich der Sorgfalt, den Aeussern, und selbst einem Beleidiger, vor allem das Recht offen zu halten und erst gegen Rechtverweigernde die Gewalt anzuwenden.

Im Landfriedensbündniss zwischen Graf Eberhart zu Würtemberg und der Stadt Esslingen von 1410 (Datt 82) ist vorgesehen, dass wenn Esslingen mit Dritten zu Krieg kommt und diese Minne oder Recht darbieten, welche jenes verweigert, drei Räthe des Grafen und zwei von Esslingen entscheiden, ob das Anerbieten anzunehmen sei; wenn ja und beharrt die Stadt auf der Weigerung, so cessirt die Hülfspflicht des Grafen. Aehnlich in der Vereinigung der Gesellschaft des St. Jörgen Schild mit den Grafen von Würtemberg von 1437 (l. c. 236).

Im eidgenössischen Bundesprojekt (Art. 12) wird die Sache in dem Sinn reglirt, dass jedes Ort bei Stössen mit Dritten das von diesem auf alle oder einzelne Orte anerbotene Recht nach dem im Projekt selbst näher bezeichneten Verfahren (eidgen. Recht) annehmen muss, sobald die übrigen Orte es verlangen. Aus der Reihenfolge der Art. 11 (Verbot des Krieganfangens) und 12 und der Bezeichnung des Dritten als Beklagten und des betreffenden Ortes als Klägers ergibt sich ferner, dass beide Bestimmungen die schon im Sempacherbrief berührten Fälle im Auge haben, bei denen ein Ort sich durch einen unbewaffneten Angriff Dritter verletzt glaubt und Satisfaktion verlangt, die unter Umständen auch zu Krieg führen kann.

II. Die Hülfsverpflichtung zur Vertheidigung gegen Angriffe von Innen.

1. Bei Streitigkeiten zwischen den Orten.

a) Die Hülfsverpflichtung.

Die Bünde der VIII Orte enthalten keine Bestimmung, wie es mit der Hülfsverpflichtung zu halten sei bei Angriffen Seitens eines Ortes auf ein anderes. Denn zu Kriegen zwischen den Orten konnte es nicht kommen, wenn die Vorschriften der Bünde allseitig befolgt wurden, indem dort die gütliche oder rechtliche Erledigung solcher Streitigkeiten unbedingt vorgeschrieben war. Die Eidgenossen waren sich vollauf bewusst, wie sehr bei dem kleinen territorialen Umfang ihres Bundes einträgliches Zusammenstehen nothwendig sei, sollte das Versprechen gegenseitiger Hülfe, sowie diese selbst Wirkung und Aussicht auf Erfolg haben; dass daher Gewaltthätigkeiten unter Bundesgliedern, von denen in Tagen der Gefahr jedes die Unterstützung der andern nöthig hatte, unter keinen Umständen geduldet werden dürften und zur Erhaltung des Friedens alle Streitigkeiten unter denselben in Minne oder zu Recht beseitigt werden müssten. Wohin gegentheilige Grundsätze führen würden, das hatten sie beim Fehde- und Faustrecht damaliger Zeit leibhaftig vor Augen. Dessenwegen finden wir in den vielen Städteverbindungen und Landfriedens-Bündnissen gleiche Vorschriften. Sie alle bezweckten Schutz der Verbündeten und ihrer Angehörigen gegen Friedensbrüche von Aussen durch gegenseitige Hülfe, sowie Vermeidung jeder Gewaltthäigkeit unter den Genossen durch Ausschluss auch der rechtmässigen Fehde in Folge gebrochenen Friedens oder versagten Rechtes, indem

jeder das im Bunde vorgesehene Recht anzunehmen sich verpflichtete und dazu nöthigenfalls von den übrigen Bundesgliedern gezwungen wurde. So heisst es schon im rheinischen Städtebund (1254, 13. Juli. Pertz, Monum. Germ. Leg. II. 368):

« Propter questiones tamen, que jam inter pacis federe coniuratos habentur, ac fortassis in posterum emergere videbuntur, ne de his, quod absit, nunc aut in futuro fomes discordie vel litis occasio valeat suboriri, inventum est circa hoc remedium salutare, quod videlicet in qualibet civitate, vel in quolibet dominio nobis coniurato, quatuor viri fide digni, adjurati super hoc, eligantur, qui auctoritate plena ipsis super hoc tradita, sub debito iuramenti, universas questiones per amicabilem compositionem vel per justitiam terminabunt».

Auch bei den Hansestädten galt der Grundsatz, dass Streitigkeiten unter den einzelnen Städten von den Verbündeten selbst geschlichtet würden durch Vermittlung oder schiedsrichterlichen Rechtsspruch (Sartorius I. 91). Ebenso bei den schwäbischen Städtebünden (Vischer 192, Ziff. 8), den Rittergesellschaften und Adelsbünden (Gierke I. 487 ff.; Datt 236. 240).

Diese gütlichen oder rechtlichen Austräge entsprachen übrigens ganz dem Geiste des alten Rechts. Die anwesenden Nachbarn schlichteten einen Streithandel auf der Stelle, die nächsten Freunde und Gesippen wurden berufen, ihn beizulegen; beides geschah ohne vorsitzenden Richter, wenn auch manchmal auf dem ungehegten Gerichtsplatz und meistens in Güte, nach der Minne, nicht nach Recht. Schon «componere» hiess beilegen, vertragen; Schiedsleute waren diejenigen, die «mit minne» (schiedlich, friedlich) ausgleichen und schlichten, während «austrag, austracht» auch von öffentlicher richterlicher Entscheidung gebraucht wird, nicht bloss von Privatschlichtung (Grimm, R. A. 838. 839). Daher finden wir als Aufgabe der Schiedsleute immer angegeben die Entscheidung mit «minne» oder mit «rechte», also in erster Linie die Annahme eines gütlichen Vergleichs. Es ist ein nettes Genre-

bildchen altdeutschen Rechts- und Kulturlebens, wenn uns Grimm (l. c.) erzählt, dass in einigen hechingischen Dörfern unweit Balingen die Gemeinde einen unbescholtenen alten Mann wählte, welcher «datte» (Vater) hiess und alle Uneinigkeit zwischen Eheleuten, also den engsten Bundesgenossen, ersticken und schlichen musste.

Es ist hier nicht der Ort, dieses in den Bünden vorge sehene sogen. eidgenössische Recht einlässlich darzustellen bezüglich Competenz, Parteien, Streitgegenstand, Zusammensetzung des Schiedsgerichts, Verfahren u. s. w. (vergl. E. Welti 80 f., 108 f.); sondern wir müssen uns mit der Darstellung und Anwendung der Hauptgrundsätze begnügen. Beigefügt sei, dass im späteren Mittelalter das schiedsgerichtliche Verfahren durchwegs sehr häufig in Anwendung kam (Blumer I. 201; Segesser II. 550), so dass dasselbe beinahe eine ebenso grosse Rolle spielte, wie die ordentliche Gerichtsbarkeit.

Im Bund von 1291 heisst es:

«Si vero dissensio suborta fuerit inter aliquos conspiratos, prudenciores de conspiratis accedere debent ad sopiendam discordiam inter partes, prout ipsis videbitur expedire, et que pars illam respueret ordinationem, alii contrarii deberent fore conspirati

Si vero guerra vel discordia inter aliquos de conspiratis suborta fuerit, si pars una litigantium iusticie vel satisfactionis non curat recipere complementum, reliquam defendere tenentur coniurati ».

Bund von 1315:

«Were auch daz, daz sich dekein Misshelli oder dekein Krieg huebe oder ufstuende under dien eitgenozen, dar zuo suln die besten und die witzegesten kommen, und sulen den krieg und die misshelli slichten und hinlegen nach minnen oder nach rechte. Und sweder teil daz verspreche, so sullen die andern eidgenoze dem andern minnen older rechtes beholfen sin uf iens schaden, der da ungehorsam ist. Wurde auch dekein stoz oder dikein krieg zwischen dien Lendern, und ir eines von dem andern

weder minne noch recht nemen wolde, so sol daz dritte Lant daz gehorsame schirmen und minnen und rechtes beholen sin».

Die Ausdrücke: *conspirati*, Eidgenossen, stehen nicht im Gegensatz zu den «Ländern»; gemeint sind immer die vertrag-schliessenden Theile, die «homines vallis Uranie, universitasque vallis de Switz, ac communitas hominum intramontanorum», die Landlute von Ure, von Switz und von Underwalden, welche als Gemeinwesen, universitates, auftreten und um deren gegenseitige Streitigkeiten allein es sich handelt (s. S. 301). So auch in den späteren Bünden.

Es wird also ausgesprochen: 1. Streitigkeiten unter den Verbündeten werden durch die «Witzigsten» in Minne oder Recht beigelegt. 2. Die Verbündeten sind verpflichtet, Minne oder Recht anzunehmen, sich also jeder Selbsthülfe zu enthalten; im Falle der Weigerung sind die Eidgenossen verbunden, dem gehorsamen Theil zu Minne oder Recht zu verhelfen. 3. Wird die ergangene Richtung (Vergleich) oder der Spruch von einem Theil nicht anerkannt, so sollen die andern Eidgenossen ihn dazu nöthigen, d. h. für Vollziehung sorgen. 4. Vermittler und Richter sind die «prudenciores de conspiratis», die «besten und die witzegesten», also nur Angehörige der verbündeten drei Länder. 5. Diese haben ein Recht und die Pflicht, den Streit in Minne oder Recht zu schlichten: «accedere debent, suln kommen und sulen den krieg und die missehelli slichten und hinlegen».

Wenn daher vier und ein halbes Jahrhundert später (1757) in einem Anstand zwischen Nid- und Obwalden érsteres verlangte, dass gemäss des III Waldstättebundes von 1315 Uri und Schwyz den Streit entscheiden, während Obwalden den Anspruch erhob, seine Ehrensätze aus beliebigen andern Orten der Eidgenossenschaft wählen zu dürfen, so war Nidwalden zweifelsohne im Recht. Beide Theile beriefen sich auf frühere Fälle, wobei jedoch die Thatsache, dass schon Schiedsrichter aus andern Orten genommen worden, aber nur mit gegenseitiger Uebereinkunft, natürlich unerheblich war, da im beidseitigen

Einverständniss jeder Zeit ein anderes als das vorgeschlagene Rechtsverfahren gewählt werden konnte, was auch oft vorkam. Ohne diese Voraussetzung aber waren die Bünde massgebend, welche das Verfahren bestimmten; dieses war alsdann von den am jeweiligen Bunde Beteiligten einzuhalten, nur dieses konnte verlangt und erzwungen werden. Auch wurden die früheren Bünde in den späteren immer vorbehalten. Bekam also eines der drei Länder Streit mit einem andern, so galt der Dreiländerbund, wenn mit Luzern, der Vierwaldstättebund, mit Zürich der Zürcherbund u. s. w. Wenn z. B. im Vierwaldstättebund das Eingehen von Bündnissen jedem Orte ohne Zustimmung der übrigen verboten, in dem nachher von den vier Ländern mit Zürich abgeschlossenen Bunde dagegen gestattet war, so konnte keines der Länder das im Zürcherbund gewährte Recht für sich in Anspruch nehmen ohne Zustimmung der drei übrigen; und entstand hierüber unter ihnen Streit, so war der selbe zu erledigen nach dem im Luzernerbund vorgesehenen Verfahren (welches grundsätzlich auch 1481 im Streit über das von Luzern eingegangene Städteburgrecht nicht bestritten war), während gegenüber Zürich dessen Bund in Anwendung zu kommen hatte (Zürichkrieg). In jenem Falle war also ausschliesslich massgebend der Bund von 1315 und blieb es für das gegenseitige Verhältniss der Kontrahenten ganz ohne Einfluss, ob dieselben nachher noch weitere Bünde eingegangen waren, da jener Bund niemals eine Abänderung erlitten hatte, mit Vorbehalt einer Modifikation im Luzernerbund, die hier nicht zutraf.

Ob- und Nidwalden hatten ihren Streit den katholischen Orten vorgelegt; dieselben gingen in ihren Ansichten auseinander und suchten den Zwist zu vermitteln. Den Abschieden ist nicht zu entnehmen, welche Erledigung er fand (VII. Abth. II. 145. 153. 161. 172. 191).

Der Ausdruck: «die Besten und Witzigsten» wiederholt sich im Luzernerbund. Was haben wir darunter zu verstehen?

Im Mittelalter bestand in Köln ein Gericht, welches den Namen

«Witziggeding» führte und dessen Mitglieder die «Witzigen» hiessen. Auch Statute und Weisthümer erwähnen der wissigen oder wiztigen Urtheilsfinder: das Geding mit seinen darauf folgenden «Wissigen». Bei den westfälischen Vehmgerichten hiessen die Schöffen, denen einzig die Einrichtung des Gerichts und seines Verfahrens bekannt gemacht wurde, die Wissenden (Grimm, R. A. 779; Eichhorn III. 204). Witzig kommt also von wizzen, wissen, und bedeutet: kundig, erfahren, speziell in Rechtssachen, weshalb Gerichtsmitglieder so hiessen. Dem entspricht ganz genau «prudens», das in der römischen Rechtssprache oft vor kommt, speziell im Sinn von «jurisprudens». «Legum prudentes» (l. 11. C. 8. 26), «responsa prudentium» (§ 8. J. 1, 2), «virorum prudentium consultum» (l. 1. D. 1, 3), «placuit prudentibus, prudentioribus» (l. 54. D. 17, 1; l. 31 D. 28, 6), «sententiae prudentium virorum» (l. 6. C. 6, 21) u. s. w. Ebenso wird «prudentia» für «jurisprudentia» gebraucht (l. 15 C. 4. 29). Im Schiedsspruch des Herzogs Rudolf von Schwaben über die Grenzen von Uri und Glarus vom 6. Mai 1003 erklärt der Schiedsrichter, er habe geurtheilt: «consilio utentes prudentissimorum» (Urkundenbuch der Stadt und Landschaft Zürich 118). Gleiche oder ähnliche Erklärungen über eingeholten Rath Rechtsverständiger finden sich in den Minne- und Schiedssprüchen sehr oft: «consilio prudentium virorum ducti, communicato consilio prudentum virorum» (1187, Sept. 24.; 1225, 8. Dez.; l. c. 118, 311), «prudentum consilio sic sunt abritati; de prudentum consilio arbitramus; habito prudentum consilio» (1127, 17. Jan.; 1248, 25. Juli; 1256, 16. Aug.; 1267, 25. April; Urkundenbuch der Stadt Basel: 78, 161, 225). Im Stadtrecht von Wien von 1221 hießen die «denominati», die aufgestellten öffentlichen Urkundspersonen: «Viri fideliores et prudentiores» (Heusler, Verfg. 475). Die «prudenciores» im Bund von 1291 sind also begrifflich gleichbedeutend den Witzigen in den Bünden von 1315 und 1332. Es ist klar, dass diese Rechtskundigen in erster Linie zu suchen und zu finden waren unter den Magistratspersonen, in den Städten unter den Rathsmitgliedern,

«consules, consiliarii» (in Höxter hiessen die alten Rathmänner und Weisen «consilium veterum consulum et prudentium». Hegel II. 394; in Hamburg bestand neben dem Rath eine Gemeindevertretung im Collegium der «Witzigsten». Gierke I. 700), denen bekanntlich auch gerichtliche Funktionen übertragen waren (Schröder 604; Bluntschli, R. G. 169 ff., 403 ff.; Segesser I, 201 ff.; Stettler R. G. 43, 61; Sohm 95 f.), während anderwärts das Schöffenkollegium auch verwaltende Behörde war (Hegel II. 227. 314. 316. 335. 375. 439. 493. 509. 510; Heusler, Verf.-Gesch. 463, 470, 475; consiliarii, Rathgeben, Rathmänner, Rathsherren heissen im Mittelalter die Besitzer oder Schöffen städtischer Gerichte — Grimm l. c. 781); in den Ländern unter den Ammännern, deren Amt ja ursprünglich ein richterliches war (in Uri heisst der Landammann heute noch Richter des Landes) oder unter den für einen speziellen Zweck von der Gemeinde ernannten Boten, nach Entstehung der Räthe (Blumer I. 276) auch unter deren Mitgliedern. Dass die Witzigsten speziell unter diesen obrigkeitlichen Personen zu suchen sind, ergibt sich auch aus einem Schreiben von 1366 des Johann von Büren, Schreiber in Luzern an alt Ammeister Johann Heilmann in Strassburg über einen von diesem angeregten Bund der Städte Strassburg, Freiburg, Basel, Bern und Luzern (Liebenau im Anz. 1883, S. 131, 132). Hier heisst es: «sullent ir wissen, daz ich das des ersten heimlich brachte für etzliche unser heimlich rate ze Luzern, den witzigsten, dien och uwere red wohl gefiel . . . Da habe ich funden von dien gewaltigsten und dien witzigsten für was geben willen» — u. s. w.

Sehen wir nun, welche Stellung diese Personen ursprünglich bei der Beilegung solcher Streitigkeiten einnahmen, so ergibt sich sofort der rein staatsrechtliche Charakter des Verfahrens, indem es sich um Verhandlungen von Staat zu Staat handelt. Im Bündniss Bern-Freiburg vom 20. Nov. 1243 (F. R. B. II. 241) werden bei Streitigkeiten unter den beiden Städten die «consiliarii civitatum» angewiesen, in «medio viae» zusammenzutreten und den Streit «secundum jus vel compositionem honestam» zu

erledigen. Aehnlich im Bündniss Berns mit dem Bischof von Sitten vom 17. Juli 1252 (l. c. 350) und in demjenigen zwischen Freiburg und Laupen vom 26. Juli 1310 (Rec. II. 39). In einem Vertrag vom 25. April 1338 zwischen Bern und Freiburg werden verschiedene Streitigkeiten an ein schiedsrichterliches Verfahren gewiesen; dann heisst es weiter: «Waz öch under stössen untz uf disen tag uf gelöfen sint daz umb die selben stösse, der Rat von Friburg und unser rat von Berne, sullen zü einander kommen als unser alten briefe und unser buntnüse stat, und sullen das usrichten nach diem selben unsren briefen» (Rec. III. 5). In einer Urkunde von 1256 (Sartorius II. 73) erklärt die Stadt Wismar, dass der Zwist zwischen den beiden (mit Wismar verbundenen) Städten Rostock und Lübeck auf dem Rathhause dieser Stadt «presentibus trium Civitatum quibusdam Consulibus» ausgeglichen worden sei. Im Jahre 1281 wird durch die Bemühungen von «nunciis fidelibus et sollempnibus» von Rostock, «una cum viris providis et honestis, Consulibus Civitatum lubicensis et Wismarie» ein Streit zwischen Stralsund und Greifswald (mit jenen Städten verbunden) beigelegt (l. c. 119). Im Bündniss der wetterauischen Städte vom 1. Dez. 1285 wird bestimmt, dass bei Zwietracht unter zwei Städten «aliae due civitates hujusmodi discordiam — decidunt» (Böhmer 221). Im schwäbischen Städtebund vom 20. Sept. 1377 werden Streitigkeiten unter den Verbündeten an «gemain stete» gewiesen, wobei die Mehrheit entscheidet. Aehnlich im Bündniss des Abtes von St. Gallen mit den Grafen von Toggenburg und Werdenberg vom 25. Febr. 1391 (Zellweger, Urk. I. 1. 318) und in demjenigen zwischen der Stadt St. Gallen und Appenzell u. s. w. vom 17. Jan. 1401 (l. c. I. 1. S. 8. 10). Es sind also die streitenden Städte selbst zur Erledigung ihrer Streitigkeiten berufen, so dass beidseitig der ganze Rath an den Verhandlungen Theil nimmt, wobei nach einigen Bündnissen die geschädigte Stadt vorerst soll «apud alteram suam deponere questionem et si hoc ibi non fuerit emendatum»; dann treten die beiden Räthe zusammen (Rec. I. 12. 106. 148. ambe civitates..

tenantur convenire 107), um die Stösse auf gütlichem oder rechtlichem Wege beizulegen; oder die übrigen verbündeten Staaten, wenn solche vorhanden, sind zur Vermittlung oder zum Entscheide berufen, und es treten alsdann deren Boten zusammen. Ursprünglich handelte es sich also nicht um delegirte Richter, wesswegen auch Bestimmungen über Wahl eines Obmanns fehlen. Dagegen fand jedenfalls ein dem nachherigen ähnliches Verfahren statt. Erster Zweck war gütliche Beseitigung des Anstandes, und erst allmählich entwickelte sich daraus ein Prozessverfahren mit Urtheil. Daher wiederholt sich auch bei den späteren Schiedsgerichten regelmässig die Vorschrift, dass vorerst ein Minneversuch statzufinden habe, wobei unter Minnespruch nicht etwa ein nach Billigkeit («aequitas» im Gegensatz zu «jus») erlassenes Urtheil, sondern ein unter Vermittlung der Schiedsrichter abgeschlossener Vergleich zu verstehen ist («Componere»; «ob sie es mit beider teilen Willen nit geminnen mugen» [1338, Freiburg und Bern]; «nach der minne mit beider Teile willen und wissen» [Berner- und Glarnerbund]; «sie mögen dan an beiden Teilen darunder ein Minne finden» [1406, Neuenburg-Bern] u. s. w.). Jener Gegensatz von Billigkeit und Recht gehört im Zusammenhang mit demjenigen über jus civile und jus gentium dem römischen, nicht dem deutschen Rechte an, dessen sehr formaler Rechtsgang ein Verfahren strengen Rechtes war. «Nichts ist daher unrichtiger als die Ansicht, dass in ältester Zeit die Rechtshändel mit billiger Berücksichtigung des einzelnen Falles in gemüthvoll patriarchalischer Weise entschieden worden seien». (Brunner I. 178). Daher das überall hervortretende Bestreben, vor Anwendung des strengen Rechts die Parteien zu vergleichen, d. h. die Minne zu finden.

Luzernerbund:

«Wer och dz dehein miszhelle oder krieg sich hübe oder uf stende under uns dien vorgenanten Eitgnossen, dar zuo sullen under uns die besten und die witzigosten kommen und sullend den krieg und die miszhelle schlichten und hin legen nach minnen oder nach rechte, und weder teil dz verspreche,

so sullend die Eitgnossen dem andern teil minnen und rechtes behulffen sin uf des teiles schaden, der da ungehorsam ist. Were auch dz du drü Lender under ein ander stös gewunnen, wa denne zwei Lender einhelle werdent, zuo dien sullend auch wir die vorgenannten burger von Lutzern uns fuegen und sullen dz dritte Land helffen wisen, dz es mit dien zwein einhelle werde, es were denn dz wir die vorgenannten burger von Lutzern etwz dar under fundin, dz die zwei Lender besser und weger duechte ».

Der erste Satz ist dem Bund von 1315 entnommen. Unter den «Eidgenossen» sind hier ebenfalls die verbündeten Länder verstanden, für welche einzig das eidgenössische Recht aufgestellt wird, während Streitigkeiten unter Angehörigen verschiedener Orte in einer besondern Bestimmung vor den ordentlichen Richter gewiesen werden (1315: den Jeder nöthigenfalls «zeigen» soll; 1291 = «ostendere») und dessen Urtheilen die Orte bei Ungehorsam ebenfalls Vollziehung zu verschaffen haben. Wir finden zwar auch Fälle, in denen Streitigkeiten zwischen Angehörigen verschiedener Orte auf dem Wege des eidgenössischen Rechts ausgetragen wurden (Beispiele: Segesser II. 16. 27; derselbe St. V. 43); allein es war dies immer nur dann der Fall, wenn dabei staatsrechtliche Verhältnisse, wie z. B. Competenzfragen, mitbeteiligt waren; oder wenn der Streit überhaupt der Art war, dass daraus öffentliche Verwicklungen drohten, was oft z. B. bei Forderungen aus Friedebruch leicht vorkommen konnte, die zu Privatfehden, gewaltthätiger Selbsthülfe und weiters führten. Wie alsdann innerhalb der Länder der Rath zu urtheilen hatte (Blumer I. 280. 282) und nicht der ordentliche Richter, so kam hier das eidgenössische Recht zur Anwendung. Es findet die gleiche Erklärung, wenn im Burgrecht Bern-Neuenstadt vom 11. Dez. 1388 (Trouillat IV. 510) der Gerichtstand des Wohnortes aufgestellt wird: «Es wäre denn, dass die sach allzu gross wäre, dass sie von beiden stätten herrührte, dass man harum billich zu tagen kommen sollte an gemeinen stätten ». Dabei zeigt sich der staatsrechtliche Charakter

des Verfahrens wiederum darin, dass dasselbe auch in diesen Fällen niemals von einer Privatperson, sondern nur durch Vermittlung der Obrigkeit in Thätigkeit gesetzt werden konnte, an welche sich die Parteien zu wenden hatten. So heisst es schon im Bündniss zwischen Biel und Freiburg vom 3. Oct. 1322 (Trouillat III. 304), dass Niemand den andern vor geistliches Gericht laden soll: « sed dictæ civitates ad dies communes inter partes assignandos in villa de Kertzers convenire debent »; die beiden Städte setzen den Beschädigten für solche Streitigkeiten Tag an, und jede derselben wählt zwei Rathsmitglieder (consules) als Schiedleute, denen sich nöthigenfalls der Schultheiss von Bern als Obmann beigesellt. Ebenso wird in der ewigen Vereinigung zwischen Bern und Luzern von 1421 ausdrücklich gesagt, dass bei Streit unter Angehörigen nicht der Kläger den Beklagten vorladet, sondern die Stadt, dem jener angehört, fordert die andere Stadt, der dieser zugehört, « zu tagen von ir selbs und auch der iren wegen oder die ze inen gehören ».

Der zweite Satz enthält eine spezielle Bestimmung für Streitigkeiten unter den drei Ländern, woraus folgt, dass der erste sich nur bezieht auf solche zwischen Luzern einerseits und eines oder mehrerer der drei Länder anderseits und dass unter dem dort gebrauchten Ausdruck « Eidgenossen » nur die Orte verstanden sind. Bei Stössen innerhalb der drei Länder gilt der Bund von 1315. Nur die Erweiterung wird beigefügt, dass, wenn eines der Länder gegen zwei steht, alsdann Luzern auf Seite der zwei zu treten und denselben das dritte gehorsam zu machen helfen soll. Luzern tritt also nicht etwa als Obmann zwischen den streitenden Theilen auf, es hat keinen Entscheid zu geben, sondern der liegt nur bei der Mehrheit der drei Länder: wohl aber hat es sich dieser Mehrheit anzuschliessen für die Vollziehung des von denselben gefällten Entscheides. Es steht ihm jedoch frei, eine allfällige abweichende Ansicht vorzubringen und wenn alsdann die zwei Länder dieser beitreten, dann gilt diese; andernfalls bleibt es bei jenem Entscheide.

Eine ähnliche Bestimmung war im Bündniss von Uri, Schwyz und Unterwalden mit dem Grafen Eberhard von Kyburg vom 1. Sept. 1327 (I. 254) enthalten, wonach dieser auf Ansuchen der Länder die hier Luzern angewiesene Stelle zu übernehmen hatte. Es ist klar, dass wenn ein Land gegen das andere stand, dem dritten thatsächlich die Rolle des Obmanns zufiel; stand aber eines gegen zwei, dann lag es nahe, den vierten Verbündeten zu Rathe zu ziehen und wohl namentlich für solche Fälle wurde jene Bestimmung aufgenommen.

Aus dieser Situation, wonach auf der einen Seite Luzern, auf der andern die drei Länder als vertragsschliessende Theile erscheinen, während bei Streitigkeiten zwischen denselben die Witzigsten aller Orte zur Vermittlung oder zum Entscheid berufen sind, entstand 1481 bei Anlass des Burgrechts unter den fünf Städten die Streitfrage, ob für das zu bildende Schiedsgericht die drei Länder zusammen so viel Mitglieder zu ernennen haben wie Luzern, oder ob jedem einzelnen derselben dieses Recht zukomme. Sie wurde durch Vereinbarung vom 11. April 1481 (III. 1. 692) im ersten Sinn erledigt, sei es, dass Luzern mit allen oder nur mit einzelnen der drei Länder zu Stößen gekommen, indem es sich immer um «zwo parthyen» handle. Also gleich, wie in dem sofort anzuführenden Streit zwischen Luzern und den drei Ländern wegen Weggis von 1357.

In der Anwendung bildete sich das Verfahren immer mehr zu einem eigentlichen Prozessverfahren aus. Vorerst traten bei Streitigkeiten zwischen einzelnen der drei oder vier Länder meistens nur die Boten der unbeteiligten Orte zusammen. So bestimmen am 24. Juli 1348 einundzwanzig Boten von Luzern und Unterwalden die Landmarchen zwischen Uri und Schwyz (I. 26). Am 14. März 1366 schliessen Eidgenossen von Luzern und Uri einen Vergleich zwischen Unterwalden und Schwyz (I. c. 47). Am 20. Jan. 1396 erlassen Boten von Unterwalden und Uri einen Spruch zwischen Luzern und Schwyz wegen Weggis (89); am 12. Okt. Boten von Luzern, Ob- und Nidwalden einen solchen zwischen Uri und Schwyz (I. 90); am 23. Aug.

1397 entscheiden Boten von Luzern, Uri und Schwyz einen Streit zwischen Ob- und Nidwalden (92). Sodann ernennen später, jedenfalls unter dem Einfluss des Zürcherbundes, die Parteien selbst die Boten der unbeteiligten Orte, welche entscheiden sollen. So setzen am 22. Juni 1378 Unterwalden und Luzern ihren Streit um den Bürgenberg auf eilf, in den Anlassbriefen namentlich bezeichnete Boten von Uri und Schwyz (l. c. 58). Und ebenso finden wir, namentlich nachdem Zürich, Zug und Bern dem Bund beigetreten waren, Abweichungen auch in dem Sinn, dass im gegenseitigen Einverständniss der Parteien auch Boten aus diesen Orten beigezogen wurden. So vermitteln am 16. Aug. 1357 (l. c. 43) Boten aus Zürich, Schwyz, Unterwalden und Bern einen Streit zwischen Luzern und Uri; im gleichen Jahre Boten von Zürich, Bern und Zug einen solchen zwischen Luzern und den drei Ländern wegen Weggis und zwar dahin, dass drei Schiedsrichter von Luzern und drei von den Ländern, wenn sie stössig würden, einen Obmann in der Eidgenossenschaft, wo sie wollten, wählen sollten, in Folge dessen der Schultheiss Rudolf Hofmeister zu Bern gewählt wurde (Segesser I. 392). Und während in der ersten Zeit die Zahl der Boten wechselte, so dass wir vier (l. c. II. 27), neun, eilf, sieben und zwanzig, ein und dreissig, neun und fünfzig u. s. w. finden (I. 88. 58. 26. 59. 68), wurde später gewöhnlich nach Analogie der übrigen Bünde verfahren durch Wahl von je zwei Schiedsrichtern und eines Obmanns. So hatte sich allmählich auch innerhalb des Vierländerbundes ein eigentliches schiedsgerichtliches Verfahren entwickelt, wie dasselbe im Zürcherbund vorgesehen war. Schon vor diesem war jedoch das Verfahren bei andern Streitigkeiten oft zur Anwendung gekommen, z. B.

1295, April 7. Anlassbrief zwischen Bern und Freiburg, welche ihre gegenseitigen Forderungen setzen an sechs namentlich bezeichnete Räthe aus Bern und sechs aus Freiburg, jeweilen von der betreffenden Stadt gewählt; bei Stimmengleichheit soll Herr Ritter Ulrich von Tor gemeiner Mann sein (I. 380. Rec. I. 167).

1309, 25. Brachmonat. In einem Alpenstreit zwischen Engelberg und Uri setzen Abt Rudolf und Convent von Engelberg denselben an Herrn Heinrich den Meier von Stans, Ritter, Johannes von Waltersberg und Rudolf den Ammann von Sachseln; die Landleute von Uri an Herrn Werner von Attinghausen den Ammann, Herrn Arnold den Meier von Silenen, beide Ritter, und Rudolf den Staufacher von Schwyz. Als «Obermann» mit beider Theile Willen wurde bestimmt: Konrad ab Iberg, der Ammann von Schwyz. Diese Sieben erliessen unter obigem Datum einen Minnespruch (Kopp, Urk. I. 109).

1311, 14. März. Anlassbrief zwischen Schwyz und Einsiedeln betreffend Marchenstreit, auf vier (von jeder Partei zwei) namentlich bezeichnete Schiedleute und den Rudolf Mülner, älter, Ritter von Zürich, als Obmann (I. 4. Tschudi I. 255). Dieser urtheilt in der Sache, «da von beider teiln schidluten an mich kommen ist», am 19. Brachmonat 1311 (Kopp, Urk. II. 187).

1315, 17. Heumonat. Glarus und Uri setzen die aus der vorangegangenen Fehde hervorgegangenen Schadenersatzforderungen an «bescheidne lüte», welche, wenn sie stössig werden, einen Obmann wählen können (Tschudi I. 270).

Der Zürcher- und der Zugerbund bestimmen über das Verfahren Folgendes:

«Were auch das wir die vorgenanten von Zürich Stöss oder misshellung gewunnen gemeinlich mit dien vorgenanten unsren eidgnossen von Lutzern, von Ure, von Swytz und von Underwalden oder mit ir keiner besunder, das Gott lang wende, darumb sullen wir zetagen kommen zu dem vorgenanten Gotzhus ze den Einsideln, und sol die Statt ze Lutzern oder die Lender, sy alle gemeinlich oder Ir eins besunder, so dann stöss mit uns den von Zürich hat, zwen erber man darzu setzen und auch wir zwen. Dieselben vier sullen dann schwerren ze den heligen, die sach und die stöss unverzogenlich uszerichtene ze mynnen oder ze dem rechten und wie es die vier oder der merteil under Inen dann usrichtent, das sullen wir ze beiden syten stet han, an alle geverde. Were aber das die vier so

darzu benempt werdent, sich gelich teiltint und stössig wurdent, so sullen sy bi den eiden, so sy geschworn hand. Inwendig unser eidgnosschaft einen gemeinen man zu Inen kiesen und nemen, der si in der sach schidlich und gemein dunk, und welchen sie darzu kiesend, den sullen die, in der Statt oder Land er gesessen ist, bitten und des wysen, das er sich der sach mit dien vieren anneme und mit sinem eid sich verbind uss zerichtene ».

Dieses Verfahren gilt bei Stössen zwischen Zürich einerseits, den Waldstätten oder einzelnen derselben anderseits; der Drei- und Vierwaldstättebund bleiben also daneben in Kraft. Der heikle Punkt bei diesem Rechtsgang, einem eigentlichen Prozessverfahren mit von den Parteien gewählten Schiedsrichtern, war und ist heute noch bei Schiedsgerichten die Wahl des Obmanns, in dessen Händen thatsächlich gewöhnlich der Entscheid liegt. Bei Fragen von öffentlichem Interesse fiel es den Parteien nicht schwer, Schiedsrichter zu ernennen, deren ihnen günstige Meinung sie zum voraus kannten, so dass die häufig vorkommende Entbindung derselben vom Eide gegen ihre Obrigkeit während des Verfahrens nicht viel zu bedeuten hatte. Wir finden deswegen in den Bünden und Staatsverträgen, die fast ausnahmslos solche Schiedsgerichte vorsehen, eine wahre Musterkarte betreffend die Wahlart und Kompetenz des Obmanns. Bald wird er von den Schiedsrichtern gewählt, bald von den Parteien, bald von Anfang an, bald erst, wenn die Schiedsrichter stössig geworden; bald ist bezüglich der Person die Wahl frei innerhalb der verbündeten Stände; bald werden bestimmte Orte oder Städte genannt, aus denen der Obmann genommen werden soll; oder er wird schon im Anlassbrief ernannt — u. s. w. Bezuglich seiner Competenz darf der Obmann bald nur dem einen oder andern der stössigen Urtheile beistimmen, bald kann er frei entscheiden. Auch die Wahl der Schiedsrichter wird sehr verschieden geregelt. In den meisten Fällen werden dieselben, anschliessend an das ursprüngliche Verfahren und den Zürcherbund, aus den Räthen der Vertragsparteien ernannt und hat alsdann die Obrigkeit sie zu weisen, sich der Sache anzunehmen, was auch gegenüber dem

Obmann Seitens dessen Obrigkeit geschieht. Sie kamen dadurch in eine freiere Stellung gegenüber den Parteien, welche zudem oft versprechen müssen, keinem der Schiedleute etwas nachzutragen. Oder die Wahl ist ganz frei, oder es werden die Schiedsrichter schon im Anlassbrief genannt — u. s. w. Setzen die Parteien, wie das oft geschah, ihren Streit auf einzelne oder alle Orte, so funktioniren deren Boten an der Tagsatzung auch als angerufene Schiedsrichter, wie im rheinischen Städtebund die Bundesversammlung auch als Bundesgericht funktionirte oder umgekehrt die in den Landfriedensbündnissen eingesetzten Siebner- oder Neunergerichte überhaupt alle den Landfrieden betreffenden Fragen zu entscheiden hatten. (Vgl. Abschn. I. 1). Es hängt das mit dem ursprünglichen Charakter des ganzen Verfahrens zusammen, wonach die verbündeten Staaten ihre streitigen staatlichen, politischen oder staatsrechtlichen Fragen der gemeinsamen Berathung zuwiesen.

Im Zürcherbund ist die Wahl der Schiedsrichter und des Obmanns frei; nur hat die des letztern «inwendig unser eidgnosschaft» stattzufinden, d. h. der Obmann muss einem der verbündeten Orte angehören, auch dann, wenn alle Orte am Streite betheiligt sind. Das war der Fall im Zürichkrieg und hier zeigte sich auch die Unhaltbarkeit der Bestimmung gegenüber wichtigen und tief in das politische Leben einschneidenden Fragen des öffentlichen Rechts so klar, dass die Parteien eine andere Wahlart vereinbarten, welche den Obmann ausserhalb der Eidgenossenschaft zu wählen erlaubte. Die Schwierigkeiten eines durchgreifenden internationalen Schiedsverfahrens für alle Streitfragen sind im Kleinen schon innerhalb der Eidgenossenschaft zu Tage getreten. Eine ganz befriedigende Wahlart des Obmanns zu finden war übrigens nicht leicht. Der stets und überall geltende oberste Grundsatz des Ausschlusses eines auswärtigen Richters musste natürlich auch beim eidgenössischen Recht gelten und zwar um so mehr, als es sich hier ja immer um Fragen von Staat zu Staat handelte. Man war also an die Territorien der verbündeten Staaten gebunden. In einigen Bündnissen mit Zugewandten wurde hie-

von eine Ausnahme gemacht, insofern der Obmann aus einem andern benannten zugewandten Ort genommen werden soll, z. B. nach dem Rottweilerbund aus der Stadt St. Gallen oder Mülhausen. Aber in den eigentlichen Bünden kam das nie vor, auch nicht gegenüber dritten Orten. Wenn daher 1774 in einem Streit zwischen Schwyz und Zürich betreffend Schifffahrt auf dem Zürichsee jenes verlangte, dass der Obmann aus einem der fünf am Zürcherbunde beteiligten Orte gewählt werde, während Zürich das «Wahlfeld» auf alle dreizehn Stände ausdehnte (VII. Abth. II. 412. 414. 421. 422. 444. 474. 502. VIII. 123. 140. 207), so war Schwyz zweifelsohne im Recht. Die Frage kam nicht zur Entscheidung, sondern wurde 1796 gütlich beigelegt (l. c. 229).

Im Bernerbund heisst es:

«Were denne die vorder oder ansprach der von Berne oder keines der iren, so sol der, der denne die vorder oder ansprach hat, einen in der Waltstat, da er denne vorder und ansprach hat, under sechtzehnen erberen Landlüten, die im der Amman des selben Landes denne vorbenemmet und och bi sinem eide unverzogenlich nemmen sol, oder die Landlüt, ob ze dien zieten nit Ammanns da wer, fur ein gemeinen man nemen sol . . . und sol denne jetweder teil zwen zuo dem setzen . . . Wer aber das wir die vorgenanden Waltstatt oder ieman under uns vorderung oder ansprach hettin ze dien vorgenanten unser eitgenossen von Berne oder zuo ieman der iren, so sol der, der da ansprichtet, och einen gemeinen man nemen in dem rat ze Berne . . . also das aber ietwedere teil zwen zuo im setze . . .»

Als Vertragsparteien erscheinen auf der einen Seite Bern, auf der andern die drei Waldstätte. Entsteht unter denselben Streit, so wird sofort als Eröffnung des Rechtsganges der Obmann gewählt und zwar einseitig vom Kläger; ist Bern Kläger, so hat es den Obmann zu nehmen aus sechszehn, vom Ammann des beklagten Landes bezeichneten Landleuten, oder aus den Landleuten überhaupt, falls gerade kein Ammann da sein sollte; sind die drei oder einzelne Waldstätte Kläger, dann haben sie den Obmann zu nehmen aus dem Rath zu Bern. Jede Partei

hat alsdann zwei Schiedsrichter zu wählen. Werden diese stössig, so liegt also der Entscheid in den Händen eines Angehörigen des angesprochenen Ortes. Der Rath erscheint nur bei Bern, weil damals in den Ländern ein solcher noch gar nicht oder nur mit untergeordneter Stellung existirte (Blumer I. 276), weshalb auch in den Bünden bei den Ländern immer nur «Ammann und Lantleute» angeführt werden. Auch Mahnungen ergehen von der und an die Gemeinde (auch Landtag, später Landsgemeinde genannt, aber nicht vor der Mitte des 15. Jahrhunderts. l. c. 265).

Wir haben schon auf die Schwierigkeiten für eine, volle Garantie bietende Wahlart des Obmanns aufmerksam gemacht. Im Zürcherbund war dieser aus den verbündeten fünf Orten zu nehmen, von denen höchstens drei, aber auch keines unbetheiligt sein konnten. Der Schritt zum System des Bernerbundes, bei welchem nur vier Orte betheiligt waren, war daher in der praktischen Bedeutung nicht so gross und stand im Einklang mit dem sonst allgemein geltenden Grundsatz, dass der Beklagte vor dem Richter seines Wohnortes gesucht werden müsse. Aus diesem Grunde wohl findet sich die gleiche Bestimmung in sehr vielen in- und ausländischen Bündnissen. Natürlich litt sie an den gleichen Gefahren wie diejenige des Zürcherbundes und hat daher auch bald nachher im Rickenbergerhandel ihren Dienst versagt, wie diese im Zürichkrieg. Bei der ersten Aufnahme von Angehörigen Rickenbergs in das Landrecht von Unterwalden im Jahr 1356 lehnte nach der Angabe Tschudi's (I. 448) Bern den bundesmässigen Rechtsweg, eben der Wahlart des Obmanns wegen, ab und liess die Sache lieber liegen. Als dann 1381 eine neue Aufnahme erfolgte und Bern zu den Waffen griff (l. c. 502), wurde zwar am 21. April ein bundesgemässes Schiedsgericht aufgestellt (I. 60); aber nicht dieses, sondern Boten von Luzern, Zürich, Uri und Schwyz fällten am 13. Juni den Schiedsspruch (l. c. 61) mit Einwilligung beider Parteien (Tschudi 503 b).

Nach dem Baslerbund ernennt jede Partei zwei Schieds-

richter aus ihren Räthen; sind alle oder einzelne der mit Basel verbündeten Orte Kläger, so haben sie einen Obmann aus Basels kleinem Rath zu wählen, ist Basel Kläger, so nimmt es ihn aus den Räthen des oder der betheiligten Orte.

Anders stand es bei den ungleichen Bünden von Glarus, Freiburg und Solothurn, Schaffhausen und Appenzell.

Im ersten Glarnerbund heisst es:

«Wer auch das wir, die vorgenanten Landlüt von Glarus, mit unsren dien vorgenanten eidgnossen allen gemeinlich umb dehein sach iemer stöss gewunnen, des sulen wir ze tagen kommen gen Neisidellen zuo dem Closter und der sach ein uztrag da machen nach dien stuken und in dien gedingen, als die selben unser eidgnossen in iren alten buntribufen umb samlich sach ietz gen enander verschriben hant».

Hatte also Glarus Streit mit seinen sämmtlichen Gegenkontrahenten, so war das Schiedsgericht nach Inhalt des Zürcherbundes zu bestellen, da nur bei diesem alle Mitverbündeten von Glarus (Zürich und die drei Länder) betheilt waren; mithin war der Obmann aus der Eidgenossenschaft von Zürich und den drei Waldstätten zu wählen, also aus der Gegenpartei von Glarus. Dieses war daher immer im Nachtheil. «Gewunnen aber wir von Glarus iemer stöss mit den vorgenanten unsren eidgnossen keinen sunderlich», heisst es weiter, «des sulent dann die andern unser eidgnossen gewalt haben uszerichten», wobei vier verschiedene Dingstätten, alle ausserhalb Glarus liegend, bezeichnet werden (gegen Zürich Pfäffikon am Zürichsee, gegen Schwyz am Pragel, gegen Uri auf Ennetmärch, gegen Unterwalden in Brunnen). Es ist nicht klar, ob das sagen soll, dass alsdann alle andern Stände, ausser Glarus, als Richter zusammentreten, oder nur die unbetheiligten derselben. Es ist auffallend, dass 1421 in einem Marchenstreit zwischen Schwyz und Glarus neben den von beiden Theilen gesetzten Schiedsrichtern ein Schwyzer, Ulrich der Frauen, als Obmann funktionirt, welcher auch das Urtheil zu Gunsten von Schwyz ausfällte (Tschudi II. 145). Dagegen entschieden am 16. Aug

1435 vier Boten aus Schwyz, Ob- und Nidwalden einen gleichen Streit zwischen Uri und Glarus (Tschudi II. 213).

Der von Glarus 1408 mit Zürich abgeschlossene Bund ist ein gleicher und es ist nach demselben der Obmann von Zürich, wenn es klagt, aus dem Lande Glarus, von diesem als Kläger aus dem Rathe in Zürich zu wählen. Daher erklärt es sich, warum nach dem Zürichkrieg Glarus nicht als Sächer, d. h. als eigentliche Klagspartei mit den fünf Orten aufgetreten ist, sondern bloss als «Helfer». Nicht weil ihm das Recht zur Mahnung fehlte (Archiv d. hist. Ver. d. Kts. Bern. XIII. 2. S. 319); dieses Recht ist ihm innerhalb seiner bundesmässigen Rechte zugestanden, wie jedem andern Ort; sondern weil es als Kläger nach seinem Bund mit Zürich von 1408 den Obmann aus Zürich hätte nehmen müssen.

Auch im Bunde mit Freiburg und Solothurn trat die Ungleichheit hervor bei der Wahl des Obmanns; zerfallen die von beiden Parteien gewählten Schiedsrichter in gleiche Theile, so sollen sie einen gemeinen Mann nehmen «innwendig unnser Eitgnosschaft». Allein darunter sind nicht, wie im Zürcherbund, alle verbündeten Orte verstanden, inbegriffen Freiburg und Solothurn, sondern nur die VIII alten Orte, d. h. die Gegenkontrahenten dieser beiden Stände. Es ergibt sich das schon aus der Bezeichnung der Vertragsparteien im Eingang des Bundes: «Darumb so künden wir . . . Als die acht ortte der Eitgenosschafft, an eim, und wir die Schultheissen . . . von Fryburg . . . und von Solottorn am andern teil». Sodann war bei Abschluss des Bundes gerade über diese Bestimmung ausdrücklich verhandelt worden, indem Freiburg an derselben desswegen Anstoss nahm, weil diese Wahlart nun auch auf den Streit zwischen Bern und Freiburg einerseits und den übrigen Eidgenossen anderseits über die Beherrschung der ehemals Romontschen und Savoyschen Herrschaften Grandson, Orbe u. s. w. anwendbar war. Im Projekt eines Bündnisses zwischen den VII Orten und Freiburg vom 29. Jan. 1477 (Segesser, St. V. 134; II. 646 n) sollen «die andern Oerter» Streitigkeiten

unter einzelnen Bundesgliedern gütlich oder rechtlich beilegen; im Projekt der VIII Orte mit Freiburg und Solothurn vom 21. Aug. 1478 (Segesser l. c. 141) heisst es bei Stössen: «darumb sollen wir Red haben und dz setzen, dz es dem einen Teil als gemein als dem andern gesetzt und gestimpt werde». Allein schon der erste Stanserentwurf vom 30. Nov. 1481 enthielt den Wortlaut der definitiven Redaktion, so dass Freiburg am 13. Dez. seine Boten für die neuen Verhandlungen dahin instruirte: «Ouch ze bestan in dem Pund, dass man ein obman nemen sol an dem End, wo der Antwurter teil ist» (l. c. 71). Erst nachdem Freiburg von Bern Beruhigung erhalten (vielleicht dadurch, dass in Stans jener Streit ad separatum verwiesen worden, l. c. 105; er wurde am 29. Mai 1484 durch Minnespruch erledigt, III. 1. 706) erklärte es sich unter Verzicht auf seinen Vorschlag für Annahme des Bundes (l. c. 103).

Nach den Bünden mit Schaffhausen und Appenzell ist der Obmann auf dieselbe Art, «Inwendig unsser eidgnosschaft», zu wählen und hat es offenbar dabei den gleichen Sinn, so dass die neu aufgenommenen Orte dabei nicht mitverstanden sind. Bei Schaffhausen ergibt sich das ganz klar aus dessen Bündniss vom 1. Juni 1454 mit den VI Orten, wonach der Obmann genommen werden soll: «Inwendig unser eydgnosschaft oder In der Statt zu Schaffhusen». Im Bund von 1501 ist diese Alternative weggefallen. Auch in demjenigen mit Basel umfasst das Wort nur die aufnehmenden Orte. «Ob sich begeben, das wir obgenemپten Stett und lender der Eydgnosschafft an oder zu eyner Statt Basel zuospruch . . . hetten» u. s. w.; werden die Schiedsrichter stössig, dann sollen «wir der Eidgnosschafft obgenannt . . Ort . . einen Obman zu Basel . . . nemen»; sollte aber die Stadt Basel «zu gemeyner Eydtgnosschafft» Forderungen haben u. s. w. Die ungleiche und nachtheilige Stellung der fünf genannten Orte im Rechtsverfahren ist eine Folge ihrer politischen Minderberechtigung; beruhte das Verfahren auf einer Verhandlung von Staat zu Staat, so setzte dasselbe auch eine beidseitig volle und gleiche Souveränität voraus; fehlte diese

bei einem Theile, so hatte das auch eine ungleiche, minderberechtigte Stellung desselben im Rechtsverfahren zur Folge.

Die alten Eidgenossen haben nach Innen und Aussen wenige, auf längere Zeit berechnete Staatsverträge abgeschlossen, seien es Schutzbündnisse, Friedensschlüsse, Neutralitätsverträge, Burgrechte u. s. w., in welchen nicht für allfällige während der Vertragsdauer entstehende Streitigkeiten die Selbsthülfe ausgeschlossen und Erledigung derselben in Minne oder zu Recht durch ein schiedsrichterliches Verfahren vorgesehen war. Wir finden die Vorschrift gegenüber Frankreich, Savoyen, Spanien, Oesterreich, Mailand, Venedig, Württemberg, Bayern nicht minder als unter den Orten selbst und gegenüber den Zugewandten. Die Idee internationaler Schiedsgerichte ist vielleicht von keinem Land so oft und viel praktizirt worden wie von der alten Eidgenossenschaft. Und trotzdem ist es unter den Orten und gegenüber solchen Vertragsstaaten zum Krieg gekommen. Die schwache Seite der Idee zeigt sich schon in der Schweizergeschichte zur Genüge. Es ist die Erfahrung, dass sowohl gegen fremde Staaten, als auch zwischen Gliedern eines lockern Staatenvereins, je nach der Bedeutung und Tragweite des Streites, der Selbsterhaltungstrieb und das Vertrauen auf die eigene Kraft, verbunden mit politischer Leidenschaft oft mächtiger sind als die Achtung vor Verträgen und Recht; sodann, dass die Vollziehung solcher Urtheile manchmal unübersteigliche Schwierigkeiten bietet. Ueber die Missachtung von Verträgen und verweigerte oder verzögerte Vollziehung schiedsgerichtlicher Urtheile enthalten bekanntlich die eidgenössischen Abschiede der Klagen genug.

Wenn ein Ort einem andern das Recht verweigerte und statt dessen zur gewaltsamen Selbsthülfe griff, so hatten die Mitverbündeten die Bundespflicht, dem gehorsamen Theil zu helfen und den ungehorsamen nöthigenfalls mit Gewalt zur Anerkennung des Rechtsweges zu zwingen. Das geschah in folgenden Fällen:

Als Zug zum Bunde kam, bestand es aus der Stadt und

dem «äussern Amt», d. h. den Gemeinden Aegeri, Baar und Menzingen (am Berg), die von Oesterreich durch einen Ammann verwaltet worden waren. Noch im gleichen Jahr fielen aber Zug und Glarus durch den Brandenburgerfrieden, bestätigt drei Jahre später durch denjenigen von Regensburg, an die österreichische Herrschaft zurück (G. v. Wyss im Anz. 1867. 4 f.) und wurden ihre Bünde von den Eidgenossen aufgegeben. Mitte der Sechziger Jahre wurde Stadt und Land Zug wieder von Schwyz erobert (zwischen dem 15. Mai 1364 und Herbst 1365; l. c. 1866, 55) und im Thorbergischen Frieden von Oesterreich neben den vier Waldstätten als Gegenkontrahent anerkannt. Am 15. März 1371 erklären Rath, Bürger und die Leute in der Stadt und dem Amt Zug (Geschfrd. X. 249), dass sie, so oft ihr Ammann abgehe oder von ihnen oder der Herrschaft verstoßen worden, keinen andern Ammann wählen werden, als den die vier Waldstätte sie wählen heissen; derselbe soll der Herrschaft Oesterreich, den Eidgenossen und ihnen Treue schwören. Bis 1404 wurden aber nur schwyzerische Ammänner gewählt (Blumer I. 230).

Das Verhältniss der Gemeinden des äussern Amts zur Stadt war aber nicht, wie bei den andern Städten, dasjenige abhängiger Gebiete, sondern beruhte auf politischer Gleichstellung. In den Rath von 40 Mitgliedern wählte die Stadt 13, jede der drei Gemeinden 9 Mitglieder (Kopp, Helv. 6, N. 15; Leu zu Simmler 541; Simmler selbst nimmt 45 Räthe an, von jeder Gemeinde 9, von der Stadt 18). Daher galt bis 1798 der Grundsatz, dass wenn die drei Gemeinden einstimmig waren, die Stadt ihnen, als der Mehrheit, folgen musste; stimmte aber eine Gemeinde mit der Stadt, so mussten die andern folgen (Tschudi I. 621; Stadlin III. 210, N. 23; Staub im Geschfrd. VIII. 163 ff.) So geht der Erlass vom 10. Nov. 1376, wonach derjenige, der aus dem Lande wegzieht, sich ausserhalb der Eidgenossenschaft (des Zugerbundes) begibt und dann die Zuger gewaltthätig angreift oder vor fremde Gerichte ladet, mit dem Tode bestraft werden soll, und wonach Jedermann das angriffsweise kriegerische Aus-

ziehen ohne Erlaubniss der Obrigkeit untersagt wird, von Stadt und Land aus (Blumer I, 231). Ebenso werden Stadt und Amt Zug durch König Wenzel 1379 von auswärtigen Gerichten gänzlich befreit. Das hinderte freilich nicht, dass die Stadt gewisse Vortheile an Besitz und Freiheiten erlangte. Sie erwarb sich nach und nach einige Vogteien (l. c. 322 ff.) und erhielt am 21. August 1359 von Oesterreich die Bewilligung von Zoll und Sust (Stadlin III. 209, IV. 107). Bitter aber wurde es im äussern Amt empfunden, als sich die Stadt hinter dem Rücken der Landgemeinden von König Wenzel durch Urkunde vom 24. Juni 1400 den Blutbann verleihen liess (l. c. IV. 152). Sie sahen darin das Bestreben der Stadt, sich über die Landgemeinden allmälig die Herrschaft anzueignen und verlangten daher 1404 zur Wahrung der politischen Gleichstellung, es sollen Panner, Siegel und Briefe (das Archiv) des eidgen. Ortes Zug in einer Landgemeinde verwahrt werden, was so viel hiess, dass das äussere Amt im Kriege und im Frieden die Führung verlange (Blumer I. 250). Die Stadt berief sich auf die alten Gewohnheiten, welche im Zugerbund ausdrücklich vorbehalten und geschützt seien, schlug das eidgenössische Recht dar und mahnte auf ergangene Drohungen ihre Verbündeten, das äussere Amt anzuweisen, die Stadt bei ihren Rechten und Freiheiten bleiben zu lassen. Am 13. Okt. 1404 erliess Luzern für sich und Namens Zürich und der drei Waldstätte an Schwyz, wo die Volksstimming dem Amt günstig war, einen Mahnbrief, vereint mit den übrigen verbündeten Orten die Eidgenossen im äusseren Amt anzuweisen, die Stadt bei ihren Rechten und Gewohnheiten bleiben zu lassen oder das Recht aufzunehmen nach Sage der Bundesbriefe (Gfrd. X. 252). Die eidgenössischen Boten erhielten aber vom Rath in Schwyz, dessen Mehrheit zwar der Aufnahme des Rechts günstig war, («diewil si» — die von Zug — «doch nach Lut der geschwornen Pünden das angebothen hettind; Wann sölti der Ingang werden, dass man jemantz in Pündten begriffen, zum Rechten ze helffen versagen, und behulfen sin sölt, so möchte das in künfftigem witer langen, und ze grossem Nachteil und Ingriff

der Pündten reichen»; die Minderheit dagegen meinte: «Was der Merteil ermerete, das soll der minder Teil schuldig sin ze halten und gebürte sich nit, dass ein Ort dem andern in sin Regiment . . . reden sölt» Tschudi I. 621. 622), nur die Zusage, die Sache vor die Gemeinde zu bringen, worauf sie mit der gleichen Mahnung in das Amt reisten, aber ohne Erfolg. Die Gemeinden wandten sich an Schwyz und bevor die Landsgemeinde versammelt wurde, zogen die Schwyzer mit dem Banner aus, die im äussern Amt schlossen sich ihnen an, die Stadt Zug wurde Nachts eingenommen und besetzt und zu dem Versprechen gezwungen, um alle ihre Stösse auf die von Schwyz zu kommen. Sofort erliess Zürich am 22. Okt. (l. c. 253) nach vorangegangenem Eideserkenntniss eine Mahnung an die vor Zug liegenden Schwyzer, unverzüglich und ohne Schädigung aus dem Felde zu ziehen und Zug nach Inhalt der Bundesbriefe bleiben zu lassen. Ebenso versammelten sich unverweilt die Boten der vier Orte in Luzern und beschlossen, es solle dieses Zug sofort wieder zu Handen der Eidgenossen einnehmen und es sei die ganze Kriegsmacht der Orte in Steinhäusen zu versammeln, um Raths zu werden, was weiter zu thun sei. In der Nacht des 23. Oktober wurde Zug von den Luzernern (3000 Mann) ohne Widerstand besetzt und Papier und Siegel wieder zu Handen genommen (Tschudi 622 b; Stadlin III. 214). Am 26. Okt. kam das «Volck also mechtiglich zesammen» (10,000 Mann) in Steinhäusen und zog am 27. nach Baar. Da «kamend die usser dem ussern Ampt für si und schwurend umb die Stösse und Sachen, so si mit dien Burgern von Zug hattend, und umb die Uebergriff, so si an Inen getan und überfarn hand, Inen darumb gehorsam ze sinde» (I. 109). Sodann machte das im Feld stehende Heer einen Ring (Kriegsgemeinde; vgl. Meier I. 486; Elgger 207) und beschloss, dass künftig nicht mehr die Schwyzer allein, sondern die V Orte abwechselnd den Ammann in Zug zu wählen hätten (Spruchbrief vom 19. Okt. 1414, Geschforsch. X. 221). Unter Vermittlung von Boten aus Bern, Solothurn und Glarus versprach sodann auch Schwyz,

«von der Ungehorsami (als si unsern Stetten und Ländern in dien Sachen nit gehorsam noch gwölgig sind woltend), und von der Übergriff wegen, so si an den vorgenanten von Zug getan hand», auf den Spruch der IV Orte zu kommen (I. 110). Am 7. Novbr. 1404 erfolgte von 21 Boten aus Zürich, Luzern, Uri, Ob- und Nidwalden in Beckenried der Spruch gegen Schwyz, nachdem ihm vorher ein Tag angesetzt worden, um Briefe oder Kundschaften vorzulegen, wenn es auf Zug bessere Rechte zu haben vermeine, als die andern Eidgenossen. Da der Beweis nicht erbracht wurde, erging der einhellige Spruch dahin, dass Schwyz wegen seines Ueberfalls auf die Stadt Zug zu einer Busse von 1000 Gulden an die Kriegskosten und die Beschädigten verurtheilt und die Landrechte mit den Leuten des äussern Amts aufgehoben seien; auch soll Schwyz künftig keine Landleute mehr aus dem Amt annehmen, es wären denn solche, welche in ihr Land ziehen; ferner sollen die von Schwyz gegen Stadt und Amt Zug in keiner Weise mehr Zwang ausüben oder sie kränken, sondern sie bei ihren geschworenen Bundesbriefen bleiben lassen (I. 108). Am 17. Nov. erfolgte, ebenfalls in Beckenried, der Spruch gegen das äussere Amt. Gemäss demselben sollen die Bürger aus der Stadt und dem Amt das Panner gemeinschaftlich besetzen, d. h. den Pannerherrn wählen, jedoch dasselbe nur einem in der Stadt angesessenen Bürger anvertrauen; Keiner aus der Stadt oder aus dem Amt soll unter einem andern Panner als diesem in's Feld ziehen, auch wenn andere Eidgenossen im Felde liegen; nur bei jäher Noth oder Hülfe darf sich die Stadt desselben auch allein bedienen. Briefe und Siegel verbleiben in der Stadt; wenn sie aber Jemand aus dem äussern Amt bedarf, sollen sie ihm geliehen werden (I. 112). Durch einen Spruch vom 2. März 1405 (l. c. 114) wurden die drei Landgemeinden wegen ihres Ungehorsams noch in eine Busse von 600 Gulden verfällt. — Im Jahr 1405 wurde sodann von König Sigmund der Blutbann der Stadt bestätigt und zugleich dem Amte ertheilt.

Zur staatsrechtlichen Würdigung dieser Vorgänge ist aus-

einander zu halten das Verhältniss der Stadt Zug gegen Schwyz einerseits und gegen das äussere Amt anderseits. Ursprünglich handelte es sich um einen rein innern Streit zwischen Stadt und Amt Zug; allein durch die Theilnahme von Schwyz nahm die Sache einen andern, viel ernstern Charakter an, der das innere Verhältniss in den Hintergrund drängte. Es zeigt sich ganz deutlich, dass Schwyz die Hauptrolle spielte und dass ihm desswegen von den Eidgenossen die meiste Verantwortlichkeit überbunden wurde. Es war offenbar der Berather der Landgemeinden, der intellektuelle Urheber des ganzen Vorgangs, auf dessen Hilfe sich jene verliessen. Von Schwyz erfolgte der bewaffnete Auszug, dem sich das Amt anschloss; nach einer handschriftlichen Chronik drangen die Schwyzer allein in die Stadt und nahmen Panner und Siegel, während die Gemeinden vor den Mauern lagen (Stadlin III. 213); auf Schwyz wurde die Stadt das Recht anzunehmen gezwungen, während vorher dasjenige auf die Eidgenossen als eine unberechtigte Einmischung ausgeschlagen worden; nach Schwyz schickten die Eidgenossen die erste Mahnung und die ihm nachher auferlegte und für die damalige Zeit sehr erhebliche Busse ist bedeutend grösser, als die dem Amt überbundene.

Gegenüber Schwyz war das bundesrechtliche Verhältniss ganz klar. Hatte es an die Stadt Zug irgend welche Ansprüche, welche diese nicht anerkannte, so war es im Zugerbund, welcher Stadt und Amt als Vertragsparteien anführt, an das eidgenössische Recht gewiesen und bei Ungehorsam waren die andern verbündeten Orte verpflichtet, dem gehorsamen Theil zu Minne oder Recht zu verhelfen, d. h. es trat Bundesexekution ein. Nicht nur kam Schwyz der Mahnung, das Amt auf den Rechtsweg zu weisen, nicht nach, sondern es vereinigte sich mit demselben zu einem gewaltthätigen Angriff auf die Stadt Zug. Mithin waren die vier Orte dieser zu helfen verpflichtet, die Entscheidung der Rechtsfragen vorbehalten. Denn gegenüber Zug ein anderes und besseres Recht nachzuweisen, als den übrigen Orten zukam, war Schwyz nicht im Stande. Natürlich war auch das von der Stadt zwangsweise abgenommene Ver-

sprechen, das Recht auf Schwyz zu setzen — ein Vorgang, wie er sich 1495 gegenüber Constanz Seitens einer Freischaar aus Uri, Unterwalden und Zug wiederholte, auf welche das Recht zu setzen jenes gezwungen wurde (III. 1. 473. 474) — ungültig. Aber auch unter einem andern Gesichtspunkt war das Vorgehen von Schwyz bundeswidrig. Nach dem Sempacherbrief sollen keine Stadt und kein Land und keine ihrer Angehörigen einen Krieg anfangen, ohne dass vorher das eidliche Erkenntniss ergangen, dass ihnen Unrecht geschehen (S. Abschn. 12). Ein solches Erkenntniss war aber nicht erlassen worden, der Auszug also im Widerspruch mit dem Sempacherbrief. Daraus erklärt es sich wohl, warum Schwyz für den weder vom Rath noch der Gemeinde angeordneten Ueberfall verantwortlich gemacht wurde; denn seine Pflicht wäre es gewesen, einen Auszug seiner Angehörigen ohne jenes Erkenntniss zu verhüten. Es hat das nicht gethan und wir finden daher auch keine Andeutung, dass Schwyz die Verantwortlichkeit abzulehnen versucht hätte. Ob die drei Gemeinden (wie Segesser II. 79 annimmt), welche die Mehrheit des Landes repräsentirten, sich erkannt, dass ihnen Unrecht geschehe und ob sie alsdann eine eigentliche Mahnung an die Gemeinde oder den Rath in Schwyz, an die eine solche zu richten war, erlassen, ist nicht ersichtlich. Sie wäre aber bundeswidrig und für Schwyz ohne rechtliche Bedeutung gewesen, weil dasselbe unter keinen Umständen ein anderes Ort oder eine Gemeinde desselben, welche das Recht angerufen, mit Gewalt überziehen durfte.

Unter diesen Umständen ist es an sich eine müssige Frage, wie die Eidgenossen wohl gehandelt haben würden, wenn jener Handstreich nur vom äussern Amt ausgegangen wäre. Allein die Urkunden lassen auch darüber keinen Zweifel aufkommen. Zwar weisen die Bünde, die nur die Verhältnisse von Ort zu Ort reglirten, Streitigkeiten innerhalb eines Ortes nicht an das eidgen. Recht und insofern lag hier die Sache anders als gegenüber Schwyz. Trotzdem wissen wir, dass die Stadt Zug sich gegenüber dem Amt auf den Zugerbund berief und zwar sowohl

bezüglich des streitigen Anspruchs als des Rechtsganges; es machte die Vorschriften des Bundes geltend, wonach jede Stadt, jedes Land, Dorf, Hof bei ihren Rechten und guten Gewohnheiten bleiben und jeder Streit unter den Verbündeten zu Minne oder Recht erledigt werden soll. Und diese Auffassung, wonach der Bund auch zwischen Stadt und Amt Recht mache, wurde von den verbündeten Orten, mit Ausnahme von Schwyz, getheilt. Sie erliessen an Schwyz eine Mahnung, es solle das äussere Amt anweisen, die Stadt bei ihren Rechten, «als si har komen sint, und ir vordern an sie bracht hant, und si in den bund sint kommen», bleiben zu lassen oder dann das angebotene eidgen. Recht anzunehmen: «nach unser buntbriefen sag»; und die gleiche Mahnung erliessen sie auch direkt an die Gemeinden des äussern Amts. Das Urtheil gegen dasselbe (I. 112. 113) beruft sich hierauf ausdrücklich und fügt bei, dass: «das aber die in dem ussern Ampt nicht tun und dar umb unser bette noch unser manung nicht gehorsam sin woltend»; dass dann aber in Baar: «kament die vorgen. usser dem ussern Ampt für die selbe Stett und Lender und swuren vor Inen gelert eid zu den heiligen, die geswornen buntbrief war und stät ze halten und Inen ald ir Botten, die si dar zu schicken wurdent, bi dien selben Iren eiden umb die sachen und stösse so si mit dien obgen. von Zug hattend, darumb gehorsam ze sinde nach den geswornen buntbriefen wisung umb die übergriffe so das an dien von Zug widerrechzt getan und überfarn hant und von der ungehorsami wegen als si dien Eitgenossen nicht gehorsam waren, getruwetent si den Eitgenossen ald ir bottent, so si dar zu schiken wurdent, suss was si sich dar umb erkantend. Und also sind wir die vorbenemachten Botten von dien obgen. unsern herren und fründen von dien vorgen. stetten und lendern geschikket mit vollem gewalt, und dar zu gewiset zu dien sachen und übergriffen ze sitzen und dar umb ze richten und ze sprechen nach wisung der geschwornen buntbriefen.»

Also kein Zweifel: die Eidgenossen waren der Meinung, dass das streitige Verhältniss zwischen Stadt und Amt unter

die Bundesbriefe falle und nach denselben zu erledigen sei. Eine Mahnung wäre ja sonst überhaupt nicht möglich gewesen, da dieselbe eine Bundespflicht voraussetzt. Es ändert daran nichts, dass mit Einwilligung von Schwyz und des Amtes der Streit den übrigen verbündeten Orten zur Erledigung übergeben wurde, statt nach Vorschrift des Zugerbundes gewählten Schiedsrichtern. Damit war aber die rechtliche Situation gegen das Amt die gleiche geworden wie gegen Schwyz und es traten die gleichen Folgen gegen das Amt ein, wenn dasselbe dem Bunde nicht Folge leistete.

Wie kamen aber die vier Orte zu dieser Auslegung des Zugerbundes, da es doch sonst den Eidgenossen nie einfiel, die Vorschriften der Bünde auf die innern Verhältnisse der Orte anzuwenden, speziell für dieselben die Anwendung des eidgen. Rechts zu verlangen und zu erzwingen? Die Antwort kann nur in der eigenthümlichen Rechtsstellung von Stadt und Amt Zug gefunden werden. Wir haben schon bemerkt, dass dieselbe auf politischer Gleichstellung beruhte. Die Gemeinden des äussern Amtes bildeten bis zu einem gewissen Grade selbständige Gemeinwesen und desswegen wurden auch die von ihnen in den Rath gewählten Mitglieder «gemeines Amptz botten ald Rätt» genannt (Blumer I. 278). Die gesetzgebende Gewalt lag nicht bei der Stadt, sondern bei der Landsgemeinde, also bei Stadt und Amt, die auf diese Art gemeinschaftlich die Landesangelegenheiten entschieden; später kam die Gewohnheit auf, jede der vier Gemeinden auch einzeln über Gesetzesvorschläge abstimmen zu lassen. Und daraus erklärt es sich, warum beim Zugerbund als Vertragspartei nicht etwa nur Rath und Bürger der Stadt Zug erscheinen, sondern «Rat und die Burger gemeinlich der Statt Zug und alle die, so zuo demselben ampt Zug gehörent», welcher Ausdruck sich nachher in den Bünden und Staatsverträgen mit den gleichen oder ähnlichen Worten regelmässig wiederholt. Die Stadtgemeinde hatte schon vor dem Bund einen Rath gehabt; allein derselbe und die Stadtbürger waren nicht berechtigt, Namens des äussern Amtes den Beitritt

zum Bund zu erklären; das Amt war der Stadt nicht untergeordnet, bildete kein ihrer Hoheit unterworfenes Territorium derselben. Dessenwegen musste der Bund, sollte er für das Amt gelten, auch mit diesem abgeschlossen werden und war seine Zustimmung so nothwendig, wie diejenige der Stadt. Obschon daher Stadt und Amt nur Ein Ort bildeten, erschienen sie doch gewissermassen als zwei Bundesglieder, von denen weder das eine noch das andere für sich allein das ganze Ort vertreten konnte und die daher auch in der namentlichen Bezeichnung des Ortes immer beisammen angeführt wurden. Es waren zwei selbständige, äusserlich in ein Ganzes vereinigte staatsrechtliche Körper, die den Eidgenossen als Vertragspartei gegenüberstanden. Daraus allein erklärt es sich, dass diese Seitens der Stadt eine Mahnung entgegengenommen haben, die ja sonst nur vom ganzen Land, d. h. dem dasselbe vertretenden Organ hätte ausgehen können, in welchem die Mehrheit auf Seite der Landgemeinden lag. Das Rechtsverhältniss der verbündeten Orte zu der Stadt wie zu dem Amt Zug wurde angesehen wie dasjenige eines Ortes zu einem andern und die analoge Anwendung des Bundes auf die Rechtsstellung der beiden sich gleichstehenden Theile unter sich lag daher sehr nahe, soweit, wie hier, ein Streit um Fragen vorlag, die eben den Bestand und den Umfang dieser gegenseitigen Rechtsstellung betrafen. Denn es handelte sich nicht um das Verhältniss einer Obrigkeit zu ihren Unterthanen, sondern die beiden Theile standen innerhalb des Bundes gleichberechtigt neben einander. Gewaltthätige Angriffe des einen Theils auf den andern fanden also vom Gesichtspunkte der verbündeten Orte aus statt von einem Bundesglied auf das andere und daraus ergab sich von selbst die Anwendung des eidgenössischen Rechtes. Das Verhältniss hatte Aehnlichkeit mit demjenigen zwischen Ob- und Nidwalden vor deren vollständiger Trennung; das eidgenössische Recht fand auf die gegenseitigen Streitigkeiten Anwendung, als noch gemeine Landsgemeinden beider Landestheile vorkamen (vgl. Blumer I. 212).

Diese Auffassung mag unterstützt worden sein durch den Umstand, dass in damaliger Zeit solche hergebrachte Rechte politischer Natur unter rein privatrechtlichen Gesichtspunkt fielen, über welche das Mehr nicht entscheiden konnte; daher die Erscheinung, dass thatsächlich bis zum Bauernkrieg Streitigkeiten zwischen der Obrigkeit und einem Landestheil regelmässig einem schiedsrichterlichen Entscheid unterworfen wurden, ob-schon die Bünde hierauf keinen Bezug hatten (s. Abschn. II. 2. a). Und so finden wir das gleiche Verfahren schon vor 1404 auch zwischen Stadt und Amt Zug, verbunden mit der weitern That-sache, dass auf dasselbe gemahnt und die Mahnung ohne Widerspruch vollzogen, die Anwendung des Bundes also allseitig anerkannt wurde.

Schon 1383 hatten Stadt und äusseres Amt Stösse und Misshellungen wegen Kosten, herrührend von bewaffneten Aus-zügen, Beschickung eidgenössischer Tage u. s. w., an welche das Amt nichts beitragen wollte. Die Eidgenossen mussten sich des Streites annehmen, indem sie von der Stadt am 20. Juni nach Sage der geschworenen Briefe gemahnt wurden, das Amt zu weisen, den Eidgenossen gehorsam zu werden und beiden Theilen Tag anzusetzen zum Abspruch (I. 64; Staub im Geschfrd. XXXI, 280). Im Jahr 1387 hatten die Dorfleute zu Baar auf die Güter des Gotteshauses Kappel Steuer gelegt; die Herren von Kappel beriefen sich auf ihre Freiheit. Da mahnten Ammann und Rath von Zug, dessen Bürger jene waren, gemeine Eidgenossen auf einen Tag nach Brunnen. Am 12. August erliessen Boten aus Zürich, Luzern, Uri, Unterwalden und Schwyz, also den mitverbündeten Orten, nach fruchtlosem Minneversuch einen Rechtsspruch, durch welchen Baar die Besteuerung des Gottes-hauses untersagt wurde (I. 76). Die Gleichstellung des äussern Amtes mit einem Ort zeigt sich auch später. Als 1414 die vier Waldstätte nach Ablauf der Kehrordnung zur Besetzung des Ammanns in Zug, wie dieselbe 1404 im Feld war beschlossen worden, dieses Recht auch für die Zukunft in Anspruch nahmen, anerkannte die Stadt dieses Hoheitsrecht; das Amt dagegen

verlangte, den Ammann nun selbst zu wählen und berief sich auf die «geswornen buntbrieff, die do wisent and sagent, das iederman sölt beliben als er auch in den bund keme». Die vier Orte nahmen das verlangte Recht an; beide Parteien wählten ihre Schiedsrichter und am 19. Oktober erging der Schiedsspruch gegen das Amt. Die vier Orte hatten sich darauf berufen, dass: «So wiste och der gesworn buntbrieff luter das sy dazemal, do sy in den Bund kament, keinen amman nicht hettend, wann das si darnach Amman nement und hattend, die inen die Eitgnossen gabent» (Geschforsch. X. 221). Am 6. Aug. 1421 sehen wir neben Boten von Zürich und den drei Waldstätten auch solche aus dem äussern Amt Zug einen Anlassbrief zwischen der Stadt Zug und Ulrich von Hertenstein errichten (IV. 8). Und 1477 (218) setzen die Stadt und die Gemeinden Aegeri und am Berg ihren Streit um die von Zug beanspruchte Steuerfreiheit seiner in jenen Gemeinden gelegenen Güter und Gütten auf Rathsboten der vier Waldstätte, welche von ihren Herrn und Obern zu dieser Sache gewiesen worden sind und einen Spruch erlassen.

Es ist daher nicht richtig, wenn Joh. v. Müller (II. 592) bemerkt: «Dieser Ausgang bewies, dass, wenn den Gewalthabern eines Ortes oder deren einem Theil von ihres Gleichen in geziemender Anzahl oder Würde das eidgenössische Recht angeboten worden, sie dem Spruch folgen müssen» (vgl. auch Blumer I. 337). Es handelte sich nicht um einen für alle Orte geltenden grundsätzlichen Entscheid, um eine allgemeine Auslegung der Bünde bezüglich der Anwendung des eidgen. Rechts; sondern um dessen Geltung für die speziellen staatsrechtlichen Verhältnisse des Landes Zug, wie solche in keinem andern Ort vorhanden waren. Daher ist auch die Bemerkung Kopp's (Helv. VI. 11), Bern habe 1384, Zürich 1370, 1373, 1393 und 1401 die Verfassung geändert, ohne dass die Eidgenossen Einspruch erhoben, nicht zutreffend, weil die bundesmässigen Voraussetzungen zu einem Einspruch nicht vorhanden waren. Ebenso wenig (S. 10) passt hieher der Rinkenbergerhandel von 1356;

damals hatte freilich, wie wir früher gesehen, Bern das von Unterwalden dargeschlagene Recht ausgeschlagen, aber die Sache einfach ruhen lassen, ohne zur Selbsthilfe zu greifen (Tschudi I. 448 b). Es lag auch Seitens der vier Orte keine freiwillige Intervention vor, sondern die Ausübung von Recht und Pflicht laut den Bünden, ein Fall von Bundesexekution zur Wiederherstellung des bundesmässigen Rechtszustandes.

Aber auch abgesehen von der Frage des eidgen. Rechtes wären die verbündeten Orte zur Hülfe an die Stadt Zug verpflichtet gewesen von dem Momente an, wo auf dieselbe Seitens des äussern Amtes ein gewaltsamer Angriff stattgefunden. Denn die bundesmässige Hülfsverpflichtung richtete sich gegen jede Gewaltthat, komme dieselbe woher sie wolle, also auch von Innen (s. Abschn. II. 2. b). Es steht das im Zusammenhang mit dem in den allgemeinen Landfrieden, sowie in einigen Bünden und dem eidgenössischen Bundesprojekt enthaltenen Satz, dass Niemand eigenmächtig den andern entweren und dass, sollte es doch geschehen, der Entwerte sofort wieder in seine Gewere eingesetzt werden soll, vorbehalten das nachher anzurufende Recht. Dass in Zug der Ueberfall nicht gegenüber der Landesobrigkeit, sondern von einem Landestheil auf den andern geschehen, änderte hieran um so weniger etwas, als die beiden Theile den andern Orten gegenüber gleichberechtigt dastanden. Und dass diese ihrer Bundespflicht schon aus diesem Grunde nachgekommen wären, darüber lassen uns die Erwägungen der Schiedssprüche nicht im Zweifel. «Soliche Sachen und Übergriff», heisst es dort, «so die obgenanten unser Eydgnossen von Schwitz und die usser dem ussern Ampt an dien eege-nanten Burgern und der statt Zuge, die doch in dien geschwornen Punktbriefen verschrieben und begriffen sind, mit allen Stücken und Gedingen als ander Eydgnossen, wider Recht begangen und gethan hand, werdend den obgenanten unsren Stätten und Län-dern vast unlidig, und ducht si, dass die sachen und übergriff aller Eydgnosschafft nit nutzlich noch erlich wärind». Dessenwegen habe man berathen, was zu thun sei: «dass die

Eydgnossen bi Eren und ir Pündtnuss beliben»; und sei das Volk ausgezogen mächtiglich nach Steinhausen und Baar und habe man bedacht, wie Schwyz und das äussere Amt zum Gehorsam gegen die Eidgenossen zu verhalten seien: «wann unser Stett und Länder enforchtend von solchen brüchen und infällen zerstörung unser Eydgnoschafft».

Der zweite Fall einer Bundesexekution gegen ein das eidgen. Recht verweigerndes und zur Selbsthülfe greifendes Ort war der alte Zürichkrieg. Wir bezwecken keine einlässliche Darstellung desselben und der ihm folgenden langwierigen Friedens- und Prozessverhandlungen¹⁾, sondern begnügen uns mit einem Hinweis auf die staatsrechtliche Seite der Sache, speziell soweit es sich um das eidgen. Recht handelte, dessen Anwendung oder Nichtanwendung von Anfang bis zu Ende den Angelpunkt des Streites bildete. An sich war die Sache klar. Der Zürcherbund wies Stösse und Misshelligkeiten unter den Verbündeten an ein Schiedsgericht, zu welchem jede Partei zwei Richter setzte, welche nöthigenfalls einen Obmann aus den verbündeten Orten wählten. Irgend welche Einschränkung des Streitgegenstandes bezüglich Natur oder Inhalt desselben war nicht beigelegt. Wurde trotzdem die Anwendung dieses Verfahrens auf einen bestimmten Fall von einem Ort bestritten, so war auch das wieder ein Zwist unter den verbündeten Orten, der auf die gleiche Art und Weise auszutragen war. Mit einem solchen Kompetenzstreit, ob das eidgen. Recht überhaupt anwendbar sei, hatte natürlich die Frage gar nichts zu thun, ob der von einem Ort an ein anderes erhobene Anspruch, welchen dieses dem eidgen. Recht nicht unterwerfen wollte, sachlich begründet sei oder nicht; das hatte, nach Entscheidung des Kompetenzstreites, der zuständige Richter zu beurtheilen. Der von Zürich für die Ablehnung des eidgen. Rechtes stets geltend

¹⁾ Vgl. Joh. v. Müller III u. IV; Dändliker II, 68 ff.; Oechsli, Bau-stine zur Schweizergeschichte, 47 ff.; Archiv des hist. Vereins des Kts. Bern XIII, Heft 2, 295 ff.; Dierauer II. 36 ff.

gemachte Grund, es sei zur Verweigerung des feilen Kaufs, zum Abschluss seiner Landrechte und seines Bündnisses mit Oesterreich berechtigt gewesen, war eine einfache Verwechslung der Frage der Kompetenz mit den wirklichen materiellen Streitfragen. Das war auch so auf der Hand liegend, dass man unmöglich annehmen kann, es sei Zürich diese Verwechslung entgangen. Nicht weil es an seinen Bestreitungsgrund glaubte, wies Zürich das eidgen. Recht zurück, sondern weil es vom Gegentheil überzeugt war, dass nämlich jeder Richter denselben verwerfen und Zürich an das eidgen. Recht weisen würde. Dieses wollte es aber nicht annehmen, einerseits aus dem erklärrlichen Grunde, weil der Zürcherbund die Wahl des Obmanns aus der Mitte der verbündeten Orte verlangte, welche alle unter sich im Streite lagen; und sodann, weil Zürich, nachdem einmal der Bund mit Oesterreich abgeschlossen, das Gelingen oder Misslingen seiner politischen Pläne um so weniger auf einen Rechtsspruch zu stellen geneigt war, als es in die Rechtsbeständigkeit dieses Bündnisses gegenüber dem eidgen. Bund zum Mindesten selbst bedeutende Zweifel hegen musste. Und zwar war das gewiss in erster Linie bei den massgebenden Persönlichkeiten der Fall. Denn Zürich hielt an seiner Rückweisung des eidgen. Rechts auch dann noch fest, als die Orte, in dieser Beziehung die Billigkeit der zürcherischen Forderung annerkennend, ihre Zustimmung zu einer Wahl des Obmanns ausserhalb der am Zürcherbund beteiligten Stände gegeben hatten. Es war ein politischer Kampf um Macht und Ehre, auf beiden Seiten verbittert und vergiftet durch Leidenschaften aller Art, theilweise aus erklärrlichen Gründen entstanden. Dabei lag nicht alles Recht auf der einen, alles Unrecht auf der andern Seite; gerade über den grössten Stein des Anstosses, das Bündniss mit Oesterreich, hatte dasjenige Ort am wenigsten Ursache sich zu beklagen, welches darüber am lautesten schrie, nämlich Schwyz, das seine Beziehungen zu Oesterreich ohne das geringste Bedenken hegte und pflegte, so lange als es von diesem Unterstützung seiner eigenen Interessen hoffte und erhielt. Das hat auch Zürich mit Recht bitter empfunden.

Auf der andern Seite ist nicht minder klar, dass die Eidgenossen den Ungehorsam Zürichs unmöglich hinnehmen konnten. Die Erhaltung geordneter Rechtszustände war schon der nächste Zweck des ersten Bundes von 1291 gewesen (vgl. Oechsli, Festschrift 305) und ist es in allen Bünden geblieben. Daher durfte gewaltthätige Selbsthülfe niemals geduldet werden und am allerwenigsten dann, wenn damit die offene Absicht einer Trennung vom Bund verbunden war. Dasjenige Ort, welches während dieses langen Streites dem Versuch, die Rechtsordnung durch eigenmächtiges Handeln zu durchbrechen, am selbstlosesten, aber doch mit aller Entschiedenheit entgegentrat, um ein Wanken des Bundes zu verhindern, war Bern. Es war am Streit nicht direkt betheiligt und ebensowenig am Zürcherbund; auch seine Interessen verlangten weder eine empfindliche Schwächung Zürichs, noch eine bedeutende Machterweiterung desselben; in Folge dieser ihm durch die Verhältnisse von selbst angewiesenen Mittelstellung hat es in allen Perioden des Streites am meisten staatsmännische Einsicht und daher auch am meisten Mässigung an den Tag gelegt.

Der erste kriegerische Zusammenstoss hatte 1337 vermieden werden können. Bei den nachfolgenden Verhandlungen im Januar in Baden (II. 112) suchte man die Schwierigkeit wegen der Zusammensetzung des Schiedsgerichtes dadurch zu vermeiden, dass die Boten der unbeteiligten Orte verlangten, es solle ihnen wie im Zugerhandel der Streit zu Minne oder Recht übergeben werden, was Schwyz zuerst unter Festhaltung des bundesgemässen Verfahrens verweigerte, nachher aber mit Zürich durch den Anlassbrief vom 8. Februar annahm (l. c. 115). Die beiden Urtheile vom 9. März und 19. April (l. c., Beil. 10 und 11) fielen ganz zu Ungunsten Zürichs aus, dessen Erbitterung um so begreiflicher war, als die Unbefangenheit der Zeugen für die Willensäusserung des verstorbenen Grafen von Toggenburg, sein Erbe Wolfhard von Brandis solle für die toggenburgischen Stammlande und die Grafschaft Utznach ein Landrecht in Schwyz nehmen, sehr zweifelhaft ist. Denn diese Zeugen war eben

dieser genannte Erbe von Brandis, nebst zweien seiner Freunde, Petermann von Greifensee und Niklaus von Wattenwil, zwei Berner, welche später für die Stadt Bern von Brandis dessen Stammherrschaft erhielten (Dändlicher II. 90). Es folgte Zürichs Fruchtsperre und Rückweisung der desshalb von Schwyz erlassenen Mahnung zur Anerkennung des Rechtsweges (16. Sept. 1437; l. c. 121) unter Anerbieten desjenigen auf Kaiser und Reich. Der gleiche Vorgang wiederholt sich im September 1438 in der Sache Oberholzer's (II. 128. 129; Müller III, 482), nachdem schon Anfangs des Jahres die unbeteiligten Orte Mahnungen an Zürich und Schwyz erlassen hatten, der Landrechte wegen einander zu Recht zu mahnen nach Vorschrift der Bundesbriefe. Im November machten die fünf unbeteiligten Orte auf Einladung Berns noch einen Versuch, im Wege eines Minnespruches die schwebenden Späne und Stösse zu beseitigen, nachdem das Rechtsurtheil von Luzern die Spannung nicht nur nicht beseitigt, sondern noch vergrössert hatte (l. c. 129). Am 29. Nov. sassen die Boten von Luzern, Uri, Unterwalden, Zug und Solothurn zusammen mit dem Schultheissen und Rath zu Bern zu freundlicher Versammlung, wozu Boten von Zürich, Schwyz und Glarus erschienen waren. Der einstimmig gefasste Vergleich war billig und enthielt am Schluss die Erklärung der Orte, sie werden annehmen, diejenige Partei, welche denselben verwerfe, wolle mit der andern ihren Muthwillen treiben, wogegen sie die gehorsame Partei mit Leib und Gut und mit ganzer Gewalt schützen werden (132). Da verwarf die Gemeinde von Zürich den Vergleich, während ihn Schwyz annahm (Müller l. c. 490. 496). Dieses unbegreifliche Benehmen beweist, dass Zürich es auf den Krieg ankommen lassen wollte. Er brach im Mai 1437 los, wurde aber sofort (14. Mai) durch Boten der unbeteiligten Orte und einiger befreundeter Reichsstädte unterdrückt, welche einen auf Ostern 1440 auslaufenden Waffenstillstand vermittelten. Vorher scheint Schwyz im Felde Zürich nach Wahl das eidgen. Recht anerboten zu haben, oder aber dasjenige auf die Boten aller Städte oder Länder oder

speziell auf die Stadt Bern oder auf den Schultheissen Rud. Hofmeister, Ulrich von Erlach und Rudolf von Ringoltingen (Müller I. c. 499; Archiv d. bern. hist. V. 309, nach Fründ). Das war eine anerkennenswerthe Konzession. Bern war auf die Mahnung von Schwyz noch nicht ausgezogen und schrieb demselben hierüber und über das Zürich anerbotene Recht am 10. Mai (als Beil. 3 abgedruckt im Arch. cit. 409): «..... sol üwer liebi wüssen, ob die manung were beschechen gegen jeman der uff ertrich lebett anders denne uff unser und üwer geswornen eidgnossen und alten guoten fründen, das wir üwer manung nit gebeitet hettind Aber nach dem und diser krieg als wir wol verstand, ein zerstörung ist aller der liep und fründschaft, so in den eidgnossen so manig jar gewesen ist, und ein anfang, ob uns alle yemer kumer oder liden sol angan so sind wir also schwarlichen betrübet und bekumbert, wir und alle die unsern, das wir nicht wüssen, wie wir uns in disen sachen halten süllent, das es uns von dewedern partye in künftigen ziten nit verwissenlichen sy. Und hand aber durch gelimpfes willen unsern eidgnossen von Zürich geschrieben und si gebetten, sölcher üwer gebotten rechten etzlichs von üch uf zenemen, ob unser und ander eidgnossen botten nit besser weg zwüschen üch treffent, in mässen, das wir getrüwen, si schlachen es nit uss, oder si lassen sich ander gelicher sachen gegen üch dester fürbasser unterrichten, möcht aber dz nit gesin, so hand wir inn doch geschrieben, das si wol verstand, das wir nit über werden können, wir müssen unsern bünden und üwer manung genuog sin». Zürich wusste also jetzt, woran es mit Bern war, schlug aber trotzdem unbegreiflicherweise das anerbotene Recht wieder aus, worauf der vorerwähnte Waffenstillstand abgeschlossen wurde. Vermittlungsversuche der Eidgenossen während desselben (II. 133. August) blieben ohne Erfolg. Am 12. Januar machte sodann Zürich auf einem Tag zu Zug folgende Vorschläge über ein Rechtsverfahren (I. c. 134). Es anerbietet, das Recht zu setzen auf die Boten der unbe-

theiligen Orte und Solothurns, jedoch mit der Einschränkung, dass ausgeschlossen sein sollen «die sach und stucken, so wir uns selber in dem geschworenen brieff vor und uss behept hand. Och unser aid und gelüpt so wir zuo unsren burgern im Oberland und si zuo uns geton hand, setzend wir herin genzlich uss». Der erste Vorbehalt betraf die Lebensmittelsperre. Zürich nahm als Reichsstadt das Recht in Anspruch, über Markt, Kauf, Verkehr, Strassen u. s. w. Ordnungen und Satzungen nach Nothdurft zu machen, ohne dass es darüber vor dem eidgen. Recht Rede und Antwort zu geben habe. Denn im Zürcherbund seien die Freiheiten und Rechte der Städte und Länder, «als si es untz har gefürt und bracht hand», vorbehalten und sei daher Zürich bezüglich jener Verkehrsfrage nur vor der königlichen Gerichtsbarkeit zu suchen. Denn der feile Kauf ist im Zürcherbund nicht vorgesehen, sondern nur in dem Bund Zürichs mit Bern und in den Bünden mit den fünf neuen Orten. Richtig ist auch, dass damals die Eidgenossenschaft noch unbestritten, wenigstens der äussern Form nach, einen Bestandtheil des deutschen Reiches bildete und dass die Schwyzer selbst 1437 sich an den Kaiser als Beschützer der Reichsstrassen gewandt hatten, damit er Zürich befehle, ihnen freie Zufuhr von Getreide zu gestatten (Urk. bei Tschudi II. 255), nachdem Zürich darüber das eidgen. Recht verweigert. Der durch die Orte im November vorgeschlagene Vergleich (l. c. 130. 131) zeigt, wie man in dieser Beziehung sich über die Rechtsverhältnisse nicht klar war, indem derselbe erklärte, Schwyz habe Zürich dieser Sache wegen nicht an bundesgemässes Recht zu mahnen, sondern Zürich soll bei den Freiheiten bleiben, die es sich im Bunde vorbehalten habe; doch soll Zürich den freien Kauf nicht ganz abschlagen, sonst möchten die Betroffenen Zürich wohl zu Recht mahnen nach der Bünden Sag. Der zweite Vorbehalt stützte sich auf die im Zürcherbund gewährte Bündnissfreiheit, also auf den später wegen des österreichischen Bündnisses vgeschützten Weigerungsgrund.

Allein die beiden Vorbehalte waren nicht stichhaltig, sondern

verwechselten, wie schon bemerkt, materielles Recht mit der Frage, wer darüber zu entscheiden habe. Jener allgemeine Souveränitätsvorbehalt des Zürcherbundes hatte mit der Competenzfrage nichts zu thun, so wenig als die zugesicherte Bündnissfreiheit. Welches der zuständige Richter sei, das bestimmte der Artikel über das eidgenössische Recht, an welches alle Stösse und Misshelligkeiten unter den Verbündeten gewiesen wurden. Glaubte ein Ort, demselben gewisse Streitigkeiten nicht unterwerfen zu müssen, so war der Inhalt einer Bundesbestimmung streitig und die Auslegung derselben unterlag wieder dem eidgenössischen Recht. Dieses durfte nicht von vornherein abgelehnt werden, weil kein Ort einseitig den Bund zu interpretiren befugt war, dieser vielmehr eben das Verfahren bestimmte, welches einzuhalten war, wenn über die Interpretation die Meinungen auseinander gingen. Ob also die Frage des feilen Kaufs und der Abschluss des Landesrechts mit Sargans durch den Bund dem eidg. Recht entzogen seien, konnte nur auf dem Wege des eidg. Rechtsverfahrens entschieden werden, weil sonst kein anderer Richter dagewesen und für Streitigkeiten dieser Art also nur der Krieg als Lösungsmittel übrig geblieben wäre. Das zu vermeiden war aber gerade der oberste Zweck aller Bünde und das Mittel dazu der vorgeschriebene Rechtsweg. Zürich hatte freilich, wie jede Prozesspartei, zu riskiren, dass die Richter seine Auffassung nicht theilen werden; aber das berechtigte es nicht, den Rechtsweg abzulehnen.

Betreffend diese Competenz haben wir schon früher hervorgehoben, dass die Aufstellung des eidg. Rechts und die Wahlart der Schiedsrichter und des Obmanns gerade auch der Absicht entsprungen war, für solche Streitigkeiten die Einmischung eines fremden Richters zu verhindern, indem: «den Eydgnossen nach Irem Harkomen und Gewonheit nit gelegen were noch in künfftigen sin wurd, die Ussländischen Ire sachen usströschen lassen» (Tschudi II, 319 b). Wenn also die verbündeten Orte sich vertraglich einem gewillkürten Gerichtsstand unterworfen hatten, so lag darin für jedes einzelne Ort ein Verzicht auf

jeden andern Gerichtsstand, also auch auf einen reichsgesetzlichen. Uebrigens darf darauf hingewiesen werden, dass bei der gleichen Verhandlung vom November 1438 Zürich auch gegen Schwyz geklagt hatte wegen Ansetzung eines neuen Zolles, obschon das Verbot von Zollerhöhungen im Zürcherbund auch nicht vorgesehen war, sondern nur in denjenigen Bünden, welche den feilen Kauf vorschrieben; und Schwyz hatte sich dem gegenüber ebenfalls auf seine kaiserlichen Freiheiten berufen, welche ihm das Recht zu solchen Zöllen gäben. Der Vergleichsvorschlag ging dahin, dass wenn eine Partei gegenüber der andern neue Zölle aufgesetzt, die sie nicht in den Bund gebracht, so soll sie dieselben abthun. Auch das war, wie die Erledigung des feilen Kaufs, ein Vorschlag zu gütlicher Erledigung, aber kein Rechts-spruch.

Der zweite Vorschlag Zürichs, falls der erste nicht belieben sollte, ging dahin: alle Streitigkeiten mit Schwyz und Glarus ohne jeden Vorbehalt zur Entscheidung zu übertragen dem kommenden römischen König oder dann den Boten der unbeteiligten Orte, von Freiburg und Solothurn und 12 Reichsstädten, deren Anzahl also diejenige der übrigen Boten überstieg. Es ist aus den schon angegebenen Gründen ersichtlich, dass weder von Schwyz und Glarus noch den Eidgenossen diese Vorschläge angenommen werden konnten. Immerhin wurden sie den beiden Orten mitgetheilt, aber von ihnen zurückgewiesen. Schwyz bestand auf dem eidg. Recht, so wie es im Zürcherbund vorgesehen, und wies die Einwendungen Zürichs zurück (Tschudi II, 290 b. 291). «Es ist je in allen Landen das gemeine Recht, dass mencklich dem andern unverpfändts Rechtens gestatten soll, ob glich eim sin Rock und Kleid angesprochen wurd, dann je wer uff Recht tringt, der tringt nit uff Unrecht, hat dann einer unrecht, so kann Im das ein Recht wol erkennen und Jne wysen». Nachdem dann noch auf verschiedenen Tagen die Schlichtung der waltenden Streitigkeiten versucht worden, wobei aber bezüglich des Rechtsverfahrens beide Parteien auf ihrem Standpunkt verblieben (II, 136. 137), brach der Krieg

im November wieder aus mit für Zürich sehr unglücklichem Erfolge. Die unbeteiligten Orte, von beiden Parteien zur Hilfe gemahnt, hatten sich alle auf Seite von Schwyz und Glarus, als der gehorsamen Partei, gestellt, welche das eidg. Recht anerkannte. Zürich musste nachgeben. Am 12. bis 19. November fanden im Felde unter Vermittlung einiger Reichsstädte, des Grafen Hugo von Montfort und des Hans von Hewen Friedensunterhandlungen statt (II, 143), welche zu einem Vertrag führten, der am 1. Dezember in Luzern verbrieft und besiegelt wurde (773). Hienach musste Zürich auf Sargans verzichten und verblieb Glarus und Schwyz alles, was sie oberhalb des Walensees erobert; ebenso musste Zürich zu Gunsten von Graf Hugo von Montfort, Meister des Ordens, verzichten auf seine Rechte an der Johanniterherrschaft in Wädenswil (welche ihm durch den Vergleich vom 8. April 1450, II. 843, wieder zurückerstattet wurden) und künftig feilen Kauf gestatten. Was Schwyz sonst noch an Landen erobert, übergibt es Bern, wobei es nach Verabredung die Meinung hatte, dass es von diesem wieder an Zürich abgetreten werden soll, jedoch mit Ausnahme der Höfe Pfäffikon, Wollerau, Hurden und Ufenau. «Item so sol auch den obgenanten von Switz mit namen und besunders bliben und fürwerthin ewenklich verfolgen alle die nutze, herlichkeit und rechtsami, so die von Zürich bisshar gehept hand, an den hüsern, den dinghöfen und lüten ze Pfefifikon und ze Wolruw, an Hurden und an Uffnow und an allem dem so darzu gehört und was si herlichkeit von da für uff hie disent sews untz an die march und der von Switz lantmarch gehept hand, nützit usgenon noch hindan gesetzt, von den obgenanten von Zürich och nu und ze ewigen ziten gentzlich unversucht und unbekümbert».

In diesem verhängnissvollen Satze lag der Keim zu all' dem Unglück, das nachher in einem blutigen Bürgerkriege über die Eidgenossenschaft hereinbrach und sie an den Rand des Verderbens brachte. Schwyz und Glarus hatten freilich noch mehr verlangt, ohne mit ihrer Begehrlichkeit durchzudringen;

aber auch das Gewährte war zu viel. Bis zu diesem Zeitpunkt konnte man Zürichs Halstarrigkeit und Unbotmässigkeit mit Recht verurtheilen. Dass das Misslingen aller seiner Pläne bei ihm Erbitterung hervorbringeu musste, war begreiflich; aber es war nur entgangener Gewinn, getäuschte Hoffnung auf Machtweiterung und diese entschuldigten Zürichs Ungehorsam gegen die Bünde in keiner Weise. Das fühlte und zeigte auch ein grosser Theil seiner Bevölkerung und diese Einsicht hätte sicher die Oberhand gewonnen. Das änderte sich mit Einem Schlage, als man Zürich zu Gunsten seines sonst schon genug begünstigten Gegners Gebiet entriss, das sein eigen und von ihm schon vor dem Kriege und unabhängig mit den ihn veranlassenden Zerwürfnissen friedlich erworben worden war. Hatte auch Zürich seine Zustimmung zur Abtretung gegeben, es war nur der freie Wille des ohnmächtigen Besiegten, dem man die Friedensbedingungen in die Feder diktirt. Er nimmt sie an, um noch Schlimmeres zu verhüten und mit der stillen Hoffnung auf spätere Wiedervergeltung. Zürich durfte sich nicht beklagen über seine von ihm selbst verschuldete Niederlage und hätte auch eine noch so hohe, ihm auferlegte Schadenersatzsumme seinem eigenen Fehler zuschreiben müssen; aber einem Bundesgliede zu Gunsten eines andern Land zu entreissen, war nicht nur in der eidgenössischen Geschichte unerhört, nicht nur eine blutige Beleidigung, welche auch die eidgenössisch gesinnten Bürger Zürich's tief kränken musste, sondern es war im gleichen Masse eine Versündigung am Geist der Bünde, nicht weniger als der spätere Abschluss des österreichischen Bündnisses durch Zürich. Die erste Sünde gebar die zweite und die Verantwortlichkeit für all' das nachher vergossene Blut vertheilt sich auf beide Seiten. Zum Schutze ihres Gebietes hatten sich die Orte verbündet, nicht zur gegenseitigen Beraubung. «Die Lehre, dass in einer Eidgenossenschaft Eroberungen eines Ortes über das andere wider die Natur der Verfassung sind (Montesquieu, esprit de lois X. 6: *il est contre la nature de la chose, que dans une constitution fédérative un état confédéré conquière sur l'autre*), ist ein

Grundsatz, welchen seine innere Klarheit und nebst den Erfahrungen der Griechen, auch die Geschichte der Schweiz unstreitig macht. Es ist gegen das menschliche Herz, mit gekränktem Gefühl und Misstrauen den auf unsere Unkosten vergrösserten Stand und Wesen des andern mit bundesgemässer Aufbietung aller eigenen Kräfte in künftig vorkommenden Fällen zu behaupten. Das Andenken verlorner Schlachten wird durch die Zeit getilgt; der Anblick des verlorenen Landes bleibt » . . . (Müller III. 554. Vgl. Balthasar 96 ff.).

Am 17. Juni 1442 schloss Zürich sein Bündniß mit Oesterreich, das ihm die Möglichkeit eröffnete, die erlittene Schmach und deren Folgen wieder gut zu machen, während es die Existenz der Eidgenossenschaft in Frage setzte. Dabei half freilich jenes unselige Erbstück zürcherischer Politik mit, erfunden von Bürgermeister Brun, wonach Zürich immer mit dem einen Bein im eidgenössischen, mit dem andern im österreichischen Lager stand, bereit, je nach Bedürfniss die eine Karte gegen die andere auszuspielen. Das führte zum Krieg, welcher dieser Zwitterstellung für immer ein Ende machte. Die Eidgenossen sahen sich Zürich, das wiederum das eidgenössische Recht zurückwies, und in Verbindung mit demselben dem alten Erbfeind gegenüber, der gierig seine Hand nach den früher verlorenen Gebieten ausstreckte. Es galt einen Kampf um Leben und Tod. Er fiel zu Gunsten der Eidgenossen aus, zum Glück auch für Zürich, das von da an gut eidgenössisch blieb.

Am 13. Januar 1443 schicken Luzern, Uri und Unterwalden eine Botschaft nach Zürich, um dieses zu bitten, vom neuen Bund mit Oesterreich abzustehen (II. 165). An einem von Bern und Solothurn auf den 1. April nach Baden ausgeschriebenen Tag erklärt Zürich (165. 166), es könne mit Ehren von dem neuen Bund nicht stehn. Am 20. April mahnen Luzern und Schwyz Zürich auf den 1. Mai nach Einsiedeln zu bundesgemäßem Recht, ob Zürich den neuen Bund mit Oesterreich abthun soll. Der Rechtstag verlief fruchtlos, dagegen machte Zürich unter gleichem Datum den Vorschlag, den rechtlichen

Entscheid über den Bestand des Bundes auf drei Männer von Bern zu setzen, nämlich Rud. Hofmeister, Ulrich von Erlach und Rudolf von Reiggoltingen, ein Anerbieten, welches es früher gegenüber Schwyz abgeschlagen. Am 10. Mai bestehen die fünf Orte auf dem bundesgemässen Rechtsverfahren, mit der Modifikation, dass für den Fall, als die beidseitigen Zugesetzten zerfielen, der Obmann aus Bern, Solothurn oder den drei von Zürich benannten Männern von Bern zu nehmen sei (167), also ausserhalb der am Zürcherbund beteiligten Orte. Das wird von Zürich abgelehnt unter Wiederholung seines früheren Vorschlages, oder dann anerbiete es das Recht auf Schultheiss und Rath zu Bern oder auf die Kurfürsten, Herren und Städte des Reiches für Erläuterung der Frage, ob die fünf Orte Zürich kraft des alten Bundes in dieser Sache zu mahnen haben. Es wollte also Zürich das eidgenössische Recht auch nicht insofern anerkennen, dass wenigstens die Schiedsrichter (ohne Obmann) nach Vorschrift des Zürcherbundes gewählt würden, während umgekehrt die Orte auf eine solche Anerkennung mit der von ihnen anerbotenen Concession bezüglich der Wahlart des Obmanns drangen. Es folgten die Absagebriefe aller Orte an Zürich und der Krieg. Während des am 9. Aug. abgeschlossenen achtmonatlichen Waffenstillstandes fanden am 22. März 1444 in Baden die namentlich vom Bischof von Constanz vermittelten Friedensunterhandlungen statt (II. 171 ff.), welchen auch Boten vieler Reichsstädte und Ritterschaften, von Württemberg und Savoyen, sowie die Bischöfe von Basel und Constanz persönlich beiwohnten. Zürich berief sich auf sein Bündnissrecht, war aber bereit, den König um Auflösung des Bündnisses anzugehen und im Weigerungsfall den Streit zu setzen auf den Bischof von Constanz und denjenigen von Basel oder auf die anwesenden Boten der Reichsstädte; falls das nicht beliebe, auf eine von zwanzig namentlich bezeichneten Reichsstädten oder auf Bern oder Solothurn oder auf alle oder eine der in Baden vertretenen Städte. Als alle diese Vorschläge zurückgewiesen wurden, erklärte sich Zürich bereit, die alten Bünde ausdrücklich zu bestätigen und nach

Inhalt derselben das eidgen. Recht in Einsiedeln aufzunehmen, unter der Bedingung, «dz dann die Eidgenossen Inen das Ir, so sy Inen, unerfolget des rechten, entwert habend, widerumb bekertend und zu Iren handen kommen liessind». Dass auf dieser Grundlage kein Frieden gefunden werden konnte, ist uns heute unverständlich; denn Zürich's Vorschlag war billig und beseitigte den Kriegsgrund vollständig, indem es sich dem eidgenössischen Recht unterwarf, unter der Bedingung, dass ihm die entrissenen Gebiete wieder zurückgegeben würden. Allein die Erbitterung war zu gross und der Vorschlag wurde von Schwyz und den Eidgenossen verworfen, da jenes für alle Fragen, also auch bezüglich der Rückerstattung jener Gebiete, das eidgenössische Recht und einen Obmann aus den Ländern verlangte. Man setzte dann einige Artikel fest, welche Zürichs Boten der Genehmigung der Stadt unterbreiten sollten. Zürich sollte den König um Herausgabe seines Bundesbriefs ersuchen und im Weigerungsfall seinen vom König erhaltenen den Eidgenossen herausgeben. Inzwischen verbleiben die Orte im Besitze des eroberten Gebietes, versprechen aber, wenn Zürich sich freundlich zeige, ihm später darin ebenfalls Freundschaft zu erweisen. Der Vorschlag wurde in Zürich verworfen und der Krieg brach wieder los mit allen Greueln eines mit leidenschaftlichem Hass geführten Bürgerkrieges.

Im August machten die Kurfürsten den Vorschlag, man solle sich auf einen Obmann aus einer Reichsstadt vereinbaren, zu welchem Zürich und die Eidgenossen je zwei Schiedsrichter setzen sollten, was jedoch nicht angenommen worden zu sein scheint; wenigstens machten die Eidgenossen nachher in Constanz den gleichen Vorschlag (II. 196, N. 295) und bemerkten dazu, sie wiederholten damit, was sie schon in Wädenswyl anerboten (191, 196). Hier hatten nämlich im Oktober 1445 zwischen Zürich und den Eidgenossen auf Veranlassung des Comthurs von Wädenswil Verhandlungen stattgefunden ohne Resultat (190, N. 292). Dasselbe war der Fall mit den auf den 11. Nov. von den Kurfürsten in Constanz eingeleiteten Vermittlungs-

versuchen (191). Oesterreich verlangte rundweg die Zurückgabe des Aargau's, das Auslösungsrecht der österreichischen Pfandschaften, sowie den Anschluss der Eidgenossen an das Zürich-Oesterreichische Bündniss, welches auf den Breisgau mit Säckingen, Laufenburg, Waldshut, Winterthur und Rapperswil ausgedehnt würde. Der erste und dritte Punkt waren selbstverständlich unannehmbar, während der zweite rechtlich begründet war. Er betraf die im Besitze von Schwyz und Glarus sich befindenden Pfandschaften, welche die beiden Orte aus der toggenburgischen Erbschaft erworben. Am 2. März 1438 (125) hatten die Herzoge von Oesterreich denselben die Veste Windeck mit dem Gaster, Ambden, Wesen, Wallenstadt und Zubehörde, wie solches der verstorbene Graf Friedrich zu Pfand gehabt, sowie die Vogtei des Gotteshauses Schännis um 3000 rhein. Gulden verpfändet, jedoch «auf Wiederlösung». Das Auslösungsrecht war mithin nicht zu bestreiten und am 29. März 1438 hatten auch die beiden Orte gelobt, die Pfandschaft wieder zu lösen zu geben (Archiv cit. 328, nach Lichnowsky Reg. 3879). Die von Zürich erklärten jedoch in Constanz, «dz si sich nimer, weder in lieb noch in leid, von der Herschaft nit schaiden noch betädingen laussen wöltin, E das der Herschaft auch ein benüglich beschäch um ir zuosprüch» (194). Von einem Vergleich konnte unter diesen Umständen keine Rede sein und die über Aufstellung eines Schiedsgerichtes gemachten verschiedenen Vorschläge scheiterten von vornherein an der Absicht Zürichs und Oesterreichs, wonach sie «weltind baid sachen wieder zesammen ziechen», d. h. ihre beidseitigen Ansprüche einem und demselben Rechtsverfahren unterwerfen. Nicht nur durften die Eidgenossen eine solche Verknüpfung ihrer Rechtsverhältnisse und Begehren gegenüber einem eidgenössischen Ort mit denjenigen gegenüber einer feindlichen auswärtigen Macht aus sachlichen und politischen Gründen nicht zulassen, sondern auch das Rechtsverfahren des Zürcherbundes war nicht gleich dem im fünfzigjährigen Frieden mit Oesterreich (28. Mai 1412. I. 342) vorgesehenen, nach welchem der Kläger den Obmann aus den Räthen oder Amtsleuten des

beklagten Gegners zu wählen hatte (345). Wohl aber lag in dieser Haltung Zürichs, zu Folge welcher es den billigen Vorschlag betreffend die Wahl eines Obmanns aus den Reichsstädten zurückwies und seine Interessen und Rechte vollständig mit denjenigen Oesterreichs identifizirte, der Beweis, dass es sich tatsächlich von der Eidgenossenschaft losgesagt.

Nachdem die Väter des Conciliums in Basel, welche sich zu verschiedenen Malen um Herstellung eines Friedens bemüht (II. 120, N. 190; 142, N. 230; 165/166; 174; 185, Nr. 283, 284) im Januar 1446 einen neuen, erfolglosen Versuch gemacht (197, 198) und Anfangs März Oesterreich bei Ragaz geschlagen worden, gelang es endlich dem Kurfürsten und Pfalzgrafen Ludwig, vom 16. Mai bis 9. Juni in Constanz neue Friedensverhandlungen in Gang zu bringen, denen er selbst nebst einer Anzahl von Fürsten und Vertretern von Städten beiwohnte und deren Resultat die Errichtung von Anlassbriefen war zwischen den Eidgenossen und Zürich einerseits, den Eidgenossen und Oesterreich anderseits (II. Beil. 21 u. 22), indem die Streitigkeiten auseinander gehalten wurden mit besonderem Rechtsverfahren. Als Parteien (Hauptsächer) erscheinen im ersten Anlassbrief Zürich auf der einen Seite, auf der andern die vier Waldstätte mit Zug (dessen Bund dem zürcherischen gleichlautend war), welche im Mai 1443 die Mahnung an Zürich zur Aufnahme des eidgen. Rechts erlassen hatten (II. 167), nebst Bern, Solothurn, Glarus und Appenzell als deren Helfer (die den Parteien in ihren Beweisen als Zeugen, Schwörende u. s. w. beistehen). Gemäss dem Zürcherbund hatte in das Schiedsgericht jede Partei zwei Zugesetzte zu wählen, welche jedoch, wenn sie zerfallen, einen Obmann aus einer Reichsstadt ausserhalb der Eidgenossenschaft ernennen, wie die Eidgenossen es schon früher vorgeschlagen. Zu dieser Abweichung vom Zürcherbund gesellte sich eine zweite: Dingstätte ist nicht Einsiedeln, sondern das ebenfalls auswärts gelegene Kaiserstuhl. Auch das war eine erst in letzter Stunde zugestandene Concession an Zürich, welches nicht auf schwyzerschem Gebiete zu Tagen kommen wollte, auch bis auf den

letzten Augenblick die Rückgabe der Höfe Wollerau und Pfäffikon auszubedingen gehofft hatte (Müller IV. 173). Unklar ist dagegen die Bezeichnung des dem Schiedsgericht unterworfenen Streitgegenstandes. Die Schiedsrichter sollten entscheiden: «die sachen, so von beydenteilen fürgebracht wirdet» (und zwar zu Recht, da an einen Vergleich in Minne nicht mehr zu denken war); sie sollen entgegennehmen und verhören «beyderteyle und der yren Zuspruche, so sie dann zu beydersyte alle oder besunder zu eynander zu sprechen hant». Nun gingen der Eidgenossen Ansprüche in erster Linie auf Anerkennung des eidgenössischen Rechts und hernach auf Ungültigerklärung des österreichischen Bündnisses nebst Schadenersatz, während Zürich Rückgabe seiner Gebiete und Entschädigung forderte. Sollte nun dieses Gericht auch dann über die materiellen Begehren sprechen, wenn dasjenige auf eidg. Recht gutgeheissen würde, so dass das Schiedsgericht von vornherein für diesen Fall auch als eidgenössisches Gericht anerkannt war? Oder war in diesem Fall ein neues Gericht zu bestellen nach dem Zürcherbund mit allfälligen übereingekommenen Modifikationen? Das bleibt nach dem Wortlaut des Anlassbriefes, welcher dem Schiedsgericht alle Ansprüche der Parteien zur Beurtheilung überweist, um so fraglicher, als durch denselben auch allfällige Forderungen Zürichs an Bern, Solothurn, Glarus und Appenzell, inbegriffen diejenigen über Land, Leute, Zoll, u. s. w., dem gleichen Schiedsgericht zugewiesen waren, nachdem es vorerst unter den Parteien Recht gesprochen. Und über den Umfang der Kompetenz des Gerichts war ausschliesslich der Anlassbrief massgebend. Diese Unklarheit wird auch nicht durch die Haltung der Parteien vor Gericht gehoben, welche Kompetenz- und materielle Fragen neben einander aufwerfen; und ebensowenig durch die beiden auseinandergehenden Schiedsrichterurtheile. Es macht den Eindruck, wie wenn man im Anlassbrief absichtlich diesen Punkt nicht näher habe spezifiziren wollen, um nicht neuen Schwierigkeiten zu rufen, in der Hoffnung, dass das Schiedsgericht den rechten Weg schon finden werde. Und es hat ihn auch gefunden.

In den Verhandlungen zu Kaiserstuhl vom 28. Juli bis 20. August 1446 (II. 201 ff., 825 ff.) reichten zuerst die Eidgenossen ihre Klagen ein. Die erste ging dahin, dass die von Zürich bezüglich des eidgenössischen Rechts zu verurtheilen seien: «den obgenannten iren und unsern pünden und manungen nachzegan and denen gnug zetunde an alle fürwort» (829). Zürich stützte sich darauf, dass es nach dem Zürcherbund das Bündniss mit Oesterreich einzugehen berechtigt gewesen, in welchem zudem die Bünde vorbehalten seien; es habe also gar keine Stösse mit den Eidgenossen gehabt, sondern nur gethan, was es thun durfte; daher habe man ihm «mutwillig absagung getan, haruff bekriegt, ettlich unnsrer lannd und lüte eingenomen und gewüst und uns damit von dem pund gedrengt»; das Schiedsgericht möge also die Klage abweisen und erklären: «das wir fürbashin nit mer pflichtig oder schulldig sein sullen, dekain puntnüsse mit In zehallten oder zehaben». Die Eidgenossen liessen sich auf die Frage der Gültigkeit des österreichischen Bündnisses zur Zeit nicht ein; es genüge, dass sie dessen Auflösung verlangt, die Zürcher dieselbe bestritten hätten: «das sy ains maintent und wir das ander», dass also Misshelligkeit unter ihnen vorlag, über welche Zürich vor dem eidgenössischen Recht Bescheid zu geben habe. In ihrer zweiten Klage verlangten die Eidgenossen Ersatz des Schadens und der Kriegskosten, was Zürich aus dem Grund bestritt, dass jene den Krieg widerrechtlich angefangen und daher ihm solchen Ersatz schuldig seien. Weitere Klagen einzureichen, also namentlich diejenige auf Aufhebung des österreichischen Bündnisses, weigerten sich die Eidgenossen (204), offenbar, um dieselbe bei Gutheissung des ersten Begehrens vor einem neuen, bundesmässig zusammengesetzten Gericht beurtheilen zu lassen. Diese prozessualische Haltung ist nicht klar. Wollten die Eidgenossen durch das jetzige Gericht nur die Kompetenzfrage beurtheilen lassen, warum stellten sie dann gleichzeitig materielle Begehren auf Schadenersatz? Und sollten diese, was aber nicht ersichtlich, nur für den Fall der Abweisung des ersten Begehrens auf Anerkennung des eidgenössischen Rechtes

gestellt sein, warum wurde dann für diesen Fall nicht auch die Klage wegen des Bündnisses geltend gemacht? Das hängt offenbar zusammen mit der im Anlassbrief fehlenden genauen Umschreibung der Streitfragen. In ihrer Widerklage verlangten sodann die Zürcher, gestützt auf den ungerecht angehobenen Krieg, Rückerstattung des ihnen entrissenen Landes, der abgenommenen Urkunden über Regensberg, Grüningen und Greifensee und eine Kriegsentschädigung von 40,000 Gulden. Dem gegenüber beriefen sich die fünf Orte auf das bereits Gesagte, wonach Zürich der ungehorsame Theil gewesen; die nähere Beantwortung wurde verweigert, bis über ihre Klagen entschieden sei, woraus sich dann von selbst ergebe, wer dem Andern etwas zu leisten habe.

Die zwei zürcherischen Zugesetzten, Heinrich Effinger, des Raths und Stadtschreiber Rud. von Cham, entschieden am 27. Sept. (II. 208. 838) dahin, «das die aydgenossen denen von Zürich zu iren clagen völlig antwurte geben sullen, Sid und der anlass nit weyset, das der aydgenossen recht vorgan sulle», d. h. weil im Anlassbrief nicht gesagt, dass vorerst über die Anwendung des eidgenössischen Rechts zu entscheiden sei. Die zwei andern Zugesetzten, Petermann Goldschmid von Luzern und Ital Reding der Jüngere von Schwyz, urtheilten: «das die obgenannten von Zürich den pünden und der manung, So Inen die obgenannten aydgenossen getan habent, und dem rechten nach der selben geswornen pünde sage pillichen nachgangen und demselben rechten noch billich nachgan und fürhin by den pünden bliben und den gnug sin süllent Und in demselben rechten mögent denn die von Zürich wol fürwännden, wes sy zum rechten getrawent zegenyessen». Die beidseitigen Schadenersatzklagen sollen sistirt werden bis zur Entscheidung der jetzt vorliegenden Hauptsache. Das zürcherische Urtheil litt an dem Mangel, dass es über die Kompetenzfrage gar keine Antwort gab und die Kläger zur sofortigen Einlassung auf die Widerklagen verurtheilte; die zwei Schiedsrichter waren also jedenfalls der Ansicht, dass nach dem Wortlaut des Anlassbriefes das jetzige Gericht

unter allen Umständen auch zur Beurtheilung der materiellen Fragen kompetent, also eventuell als das bundesgemässse Gericht bereits bezeichnet sei. Die eidgenössischen Zugesetzten interpretirten dagegen mit Grund den Anlassbrief dahin, dass die Thätigkeit des jetzigen Gerichts mit Anerkennung der Kompetenz des eidgenössischen Rechtes ihr Ende gefunden und das Weitere vor diesem bundesgemässen Gericht zu verhandeln sei, indem sonst der Streit über das eidgenössische Recht gar keinen praktischen Werth gehabt hätte.

Da mithin die Schiedsrichter stössig geworden, war die Wahl eines Obmanns nothwendig. Sie fiel auf Peter von Argun, den Bürgermeister der Reichsstadt Augsburg, welcher am 28. Februar 1447 auf dem Rathhaus zu Lindau seinen Spruch dahin verkündete, dass er sich dem Urtheile der eidgenössischen Zugesetzten anschliesse, zuimal «der anlass mit Innhelt, das kein recht vor noch nachgan sülle gen Houptsachern», d. h. dass das Schiedsgericht freie Hand habe, vorerst die Kompetenzfrage zu entscheiden. Derselbe vermittelte sodann am 1. April mit Unterstützung der Boten einiger Reichsstädte in Baden die Parteien dahin, dass sie für die weitern Streitfragen je zwei Zugesetzte zu ernennen und vor denselben in Einsiedeln zu verhandeln handeln hatten, worauf die Schiedsrichter zu Minne (welche im früheren Anlassbrief nicht vorgesehen war) oder Recht entscheiden. Werden sie nicht einig, so sollen sie sich über einen Obmann aus der Eidgenossenschaft zu vereinigen suchen, und gelingt das nicht, einen solchen ausser der Eidgenossenschaft aus einer Reichsstadt nehmen. Diese neue Concession zu einer Abweichung von der bundesmässigen Obmannswahl von den Eidgenossen zu erhalten scheint Schwierigkeiten gehabt zu haben (II. 216), wurde aber schliesslich zugestanden. Die dem Gericht zu unterbreitenden Streitfragen wurden diessmal genau angegeben, um die früheren Vorgänge in Kaiserstuhl zu vermeiden. Es waren die Gültigkeit des österreichischen Bündnisses, die Rückerstattung der im gegenwärtigen Krieg (seit 1443) abgenommenen Städte u. s. w. (also ohne die Höfe) und der Kosten- und Schadenersatz. Ebenso

wurde ausdrücklich bestimmt, «dass ein Recht mit dem andern zugange», also die beidseitigen Ansprüche gleichzeitig beurtheilt werden sollen, was keine Schwierigkeit mehr hatte, nachdem die Competenzfrage entschieden war. Im Uebrigen wird der frühere Anlassbrief bestätigt; nur sollen Zürichs Ansprüche an Bern, Solothurn, Glarus und Appenzell vom neuen Schiedsgericht beurtheilt werden (Tschudi II. 494; wohl nur als Druckfehler wird Luzern — 495 a — nicht als Partei angeführt, da es später an den Verhandlungen Theil nimmt).

Im Mai 1447 fanden in Einsiedeln die Verhandlungen statt, für welche die nämlichen Schiedsrichter wieder gewählt worden waren (II. 219. 845 ff.), die sodann am 13. Dezember ihren Entscheid fällten (855 ff.). Auch dieses Mal gingen die Urtheile auseinander. Die Zugesetzten der fünf Orte erklärten das österreichische Bündniss als unvereinbar mit den Bünden (S. Abschn. I. 10), wiesen Zürichs Rückerstattungsklage ab, weil es den Krieg verschuldet und aus dem gleichen Grunde auch dessen Begehren um Schaden- und Kostenersatz, während sie dasjenige der Eidgenossen guthiessen. Diese hatten ihren Schaden und Kosten auf 600,000 Gulden beziffert und das Urteil übertrug die daherige Abschätzung einer aus je drei Räthen der fünf klagenden Orte bestehenden Kommission. Die von diesen festgesetzte Summe sollte Zürich bezahlen, welches von der Kommission ausgeschlossen war. Die zürcherischen Zugesetzten umgekehrt das Bündniss für gültig und bestätigten im Uebrigen Zürichs Klagen unter Abweisung derjenigen der fünf Orte (II. 855. 857. 860; Tschudi II. 521 ff.).

Ueber einen Obmann konnten sich die Schiedsrichter nicht einigen und übergaben daher die Akten und Urtheile «zesammen verbundents mit Schnüren und besigletends an vier Ecken» einstweilen dem Abt von Einsiedeln in Verwahrung.

Das Urteil der Zugesetzten der fünf Orte, bezüglich des österreichischen Bündnisses vollständig richtig, war im Uebrigen, wie namentlich aus der Bestellung der Schätzungs-Kommission erhellt, so auffallend hart und einseitig gegen Zürich, dass das-

selbe nicht überall Billigung fand und namentlich nicht bei Bern. Man erinnerte sich an die Folgen des Friedensschlusses von 1440; eine derartige neue Schwächung Zürich's ging nicht nur gegen die eidgenössischen, sondern speziell gegen die bernischen Interessen, welche sich mit denjenigen der übrigen Städte berührten. Durch Bern's Bemühungen namentlich kam am 17. Nov. 1447 in Baden ein Vergleich zu Stande, der mit einigen Modifikationen am 8. April in Kappel verbrieft wurde (II. 237. 841). Die Eroberungen, aber nur diejenigen seit 1443, wurden Zürich zurückgegeben und die beidseitigen Schadensersatz- und Kostenforderungen wettgeschlagen, so dass nur die Frage der Gültigkeit des Bündnisses zu entscheiden übrig blieb. Die Schiedsrichter wurden angewiesen, wo möglich sich auf einen Obmann aus den VIII Orten oder Solothurn zu einigen, andernfalls eine Reichsstadt um die Wahl eines solchen zu ersuchen, entweder aus den Vorschlägen der Schiedsrichter oder aus den VIII Orten oder Solothurn. Die Schiedsrichter konnten sich nicht einigen und wandten sich an die Stadt Ueberlingen um Bezeichnung eines Obmanns. Die Wahl fiel auf Heinrich von Bubenberg, Schultheiss von Bern, der sich am 13. Juli dem Urtheil der Zugesetzten der fünf Orte anschloss (II. 858 ff.).

Ueber die Frage der Geltung des eidgenössischen Rechts gegenüber eigenmächtiger Selbsthülfe eines Ortes war der Krieg entstanden. Er endigte mit dem Siege des Rechtes über Eigenmacht. Damit war gleichzeitig der Grundsatz ausgesprochen, dass kein Ort einseitig vom eidgenössischen Bunde zurücktreten könne; glaubt es Beschwerden zu haben, so hat es dieselben dem eidgenössischen Rechte zu unterbreiten. Dieser Satz war erst jetzt anerkannt und zur vollen Wahrheit geworden. Er war das Resultat der nach und nach immer fester gewordenen inneren Verwachsung der Orte und nicht etwa eine einfache Konsequenz der ewigen Dauer, auf welche die Bünde geschlossen waren. Die Ewigkeit des Glarner- und Zugerbundes ist schon nach zwei Monaten unterbrochen worden und diejenige der ewigen Richtung dauerte 25 Jahre. Vertragliche Ewigkeiten bedeuten an sich nicht

mehr als auf Ewigkeit erlassene Gesetze. Auch die eidliche Bekräftigung, wie sie im Mittelalter bei wichtigen Verträgen üblich war, ist kein besonderes Binde-, sondern nur Bestärkungsmittel. Es ist der promissorische Eid. Vielmehr beweist die hier ausgesprochene Unauflöslichkeit, dass der Anfangs lose Bund sich mit der Zeit und unter dem Einfluss von Blut und Eisen in eine organische Verbindung umgewandelt hatte, welche dem Staatsrecht und nicht dem Völkerrecht angehört. Darin unterscheiden sich denn auch die eidgenössischen Bünde von den deutschen Städteverbindungen, bei welchen der freie Wille Prinzip war, wonach die Glieder jeden Augenblick, wie bei der Hansa (Gierke I. 472) austreten konnten oder doch nach Ablauf der zeitlich beschränkten Vertragsdauer wieder frei wurden, umgekehrt aber auch wegen Uebertretungen ausgestossen werden durften. Beides war nach diesem Urtheil bei den eidgenössischen Orten nicht möglich. Im Staatsvertrag von 1815 wurde die Unauflöslichkeit nicht ausdrücklich ausgesprochen, wie diess z. B. in Art. V der Wiener Schlussakte für den deutschen Bund geschehen war; dagegen bekam die Frage 1832 bis 1834 gegenüber Neuenburg praktische Bedeutung und wurde von der Tagsatzung der einseitige Rücktritt eines Kantons zurückgewiesen (Repertorium I. 703. 705. 708). Im Bundesstaat versteht sich diese Unzulässigkeit von selbst.

Freilich hatte sich bei diesem Anlass die im Zürcherbund vorgeschriebene Wahlart des Obmanns als derart verfehlt herausgestellt, dass wenigstens die unbeteiligten Orte an derselben nicht festgehalten haben. Wohl aber sind sie stets auf der von beiden Parteien vorzunehmenden Wahl der Schiedsrichter bestanden und haben alle Vorschläge zur Uebertragung des Streites an auswärtige Richter zurückgewiesen. Und mit einer Kraft und Energie sind die Eidgenossen in den beiden Fällen von Zug und Zürich für die Aufrechthaltung des bundesmässigen Rechtszustandes eingetreten, dass die späteren Geschlechter daran ein Beispiel nehmen können; denn ohne dieselben wäre die heutige Existenz einer schweizerischen Eidgenossenschaft frag-

lich. Das eidgenössische Rechtsbewusstsein und die Ueberzeugung, dass die Duldung gewaltsamer Rechtsbrüche ein kleines und freies Land in grosse Gefahren führen müsste, waren damals noch so stark, dass davor politische Sonderinteressen vollständig zurücktraten. Im Zugerhandel standen die Länder Uri und Unterwalden, deren Tradition und politischer Charakter sie an die Seite von Schwyz stellten, ebenso entschieden mit den Städten Zürich und Luzern für das eidgenössische Recht gegen Schwyz ein, wie im Zürcherkrieg die Stadt Bern mit den Ländern gegen Zürich, nachdem alle gütlichen Mittel fehlgeschlagen. Das änderte sich seit der Reformation, von wo an die konfessionellen Interessen das Rechtsbewusstsein überwucherten; und von da an beginnt auch der sichtliche Niedergang der alten Eidgenossenschaft.

Im Jahr 1478 kam der sogen. Amstaldenhandel¹⁾. Das Burgrecht der fünf Städte hatte bei den Ländern tiefe Erbitterung hervorgerufen, namentlich gegen Luzern, welchem Verletzung des IV.-Waldstättebundes vorgeworfen wurde, wonach kein Ort ohne Zustimmung der übrigen neue Bündnisse eingehen durfte. In den Ländern, namentlich in Obwalden, dachte man daran, Luzern mit Waffengewalt zum Rücktritt vom Burgrecht zu zwingen und suchte zu diesem Zweck das Entlibuch aufzuwigeln, wo Peter am Stalden an der Spitze der Unzufriedenen stand. Der Plan wurde bekannt und am Stalden in Luzern hingerichtet (24. November).

Hauptsächlich in Folge dessen wurde im St. V. als erster Artikel folgende Bestimmung aufgenommen:

«Dess ersten, dass under uns den vorgenambten acht Orten, Zürich, Bernn, Lutzern, Ure, Swytz, Underwalden, Zug und Glarus, weder durch sich selbs noch durch unser Untertanen, Burger Landlüh, oder durch nieman anders, nieman den andern mit eignem Gewalt fräffenlich überziechen, noch sunst

1) Strickler 111; Dändliker II. 235; Segesser, St. V. 37; Dierauer, II. 273.

in kein weg weder an Lyb, noch an Gutt, an Stetten, Lannden noch an Lütten, an sinen Underthanen, Burgern, Landlüthen, noch an denen, so inen mit ewigen Pündten gewant sind, oder zu versprechen stand, dheinerley schadens, noch unlustes, jeman dem andern das sin ze nehmen, ze nöthigen oder di sinen abzutrennen in kein wyse nit fürnemmen, noch das ze thund, understahn soll. Und ob jeman under uns den vorgenamten acht Ortten gemeinklich, oder insonders, davor Gott ewiglich sye, jeman dem andern an dem synen oder an den sinen oder an denen, wie da vor gelütert ist, sölich sachen, wie obstath, zufüegte, fürneme oder dawider thäte, damit sollich dann ferkommen, und unser aller ewigen geschwornen Pündt krefftenklich beschirmet werdent, und wir alle miteinandern dest fürer in brüderlicher Truw, Frid, Ruw, und gemach plibend, welchem Ortte, oder den sinen, als vorstäth, dan dis unnder uns ye begegnet, So sollent und wellend wir ubrigen ortte alle gemeinklich das selbe ortt und die sinen, wie vorstätt, so also genötiget wurdent, vor sölcher gewaltsamme und überpracht ungehindert aller sachen mit guten Trüwen schirmen, schützen, und handhaben, an alle geverde. Und ob under uns einicherley sündriger Personen, eine oder mehr, theinist sölliche überbracht, Uffrühr oder gewaltsammi, als obstath, gegen yeman under uns oder den unsern, oder denen, wie vor gelütert ist, ane Recht fürnemmend oder begiengend, wer oder von welchem Orth under uns die ioch währind, die sollend, so dick das beschicht, von stund an, nach ihrem verdienen und gestalt der sach, darumb von ihren Herren und Obern ane alle hindernuss und widerrede gestraft werden; Doch vorbehalten, ob jeman der unsern under uns in dess andern Gerichten, oder Gebieten, einicherley frävel beginge, oder uffrür machte, mag man daselbs die Getäter annemmen, und die ye umb söllich frevel und buosswirdig sachen nach desselben Orths und der Gerichten daselbs, da sollichs ye zu Ziten beschicht, recht und harkommenheit, straffen und rechtfertigen, ungefarlich ».

Hier wird der Fall eines gewaltsamen Angriffes Seitens

eines Ortes oder von Angehörigen eines solchen auf ein anderes ausdrücklich vorgesehen und zwar in dem Sinn, dass im ersten Fall das angegriffene Ort ohne Weiteres (ungehindert aller sachen), d. h. ohne vorgängige Untersuchung des Sachverhalts und Entscheidung der Rechtsfrage von den übrigen Orten zu schützen ist. Geht der Angriff nicht von einem Ort, sondern von Angehörigen eines solchen aus, so sind dieselben von ihrer heimatlichen Obrigkeit zu bestrafen und dieses Strafrecht steht im Betretungsfalle auch dem angegriffenen Orte zu. Die Hülfsverpflichtung richtet sich, da die früheren Bünde im St. V. ausdrücklich vorbehalten sind, im Nähern nach den Bestimmungen der letztern. Es bleiben also die Vorschriften über die Mahnung, sowie über das eidgenössische Recht unberührt. Im dritten, von den fünf Städten ausgegangenen und vom 20. August 1481 datirten Entwurf zum St. V.¹⁾ war dem Verbot eines solchen Angriffs noch beigefügt: «sunder sich Rechts von und gegen ein andren benügen, wie dann die geswornen Pünd wisen». Das wurde nachher, wohl weil selbstverständlich, weggelassen. Ebenso hatte der gleiche Entwurf der Hülfsverpflichtung beigefügt: «ungehindert aller Pünd, die nieman dawider helfen sollen». Das wurde später abgeändert in: «ungehindert aller sachen» im oben angegebenem Sinn und beigefügt: «damit denn unser aller ewigen geschworenen Pünde dest kräftiger (im Schlusstext: krefftenklich) beschirmpt werden». Denn die Länder wollten auch nicht den Schein aufkommen lassen, als ob durch das St. V. die früheren Bünde irgendwie abgeändert würden. Eine solche Abänderung lag in diesem Artikel auch nicht vor, sondern er enthielt nur eine ausdrückliche Bestätigung und Bekräftigung dessen, was schon vorher in den Bünden enthalten war. Neu war nur jene Strafbestimmung gegen Einzelne, womit übrigens auch für solche Fälle die Hülfsleistung nicht ausgeschlossen war, sobald die bundesgemässen Voraussetzungen vorhanden waren.

¹⁾ Die verschiedenen Entwürfe sind abgedruckt bei Segesser, St. V., 139 ff.

Hätte sich z. B. der Zug des «tollen Lebens» zu einem gewalt-samen Angriff auf ein Ort gestaltet, so wäre zweifelsohne schon nach den früheren Bünden ein Hülfsfall vorgelegen.

Im Sempacherbrief hatten sich die Orte mit einer gegen-seitigen Verpflichtung für Aufrechthaltung des Friedens unter ihren Angehörigen begnügt. Der Artikel lautet:

«Zem Ersten, Meinen wir das Jekliche Statt, Jeklich Land in unser Eidgnoschaft bi den Eiden, so wir unsren Stetten und lendern gesworn hant, eigenlich besorgent und versprechen auch dz also einhellenklich ze haltende in disem Brief, dz kein Eidgenoss dem andern oder den, die zuo inen gehörent gemeinlich, noch ir dehein sunderlich, hinnehin frefenlich oder mit gewalt in ir hüser louffen sulent und Jeman dz sine dar Inne nämen, es sye in kriege, in fride oder in suone, durch dz wir alle fürbaz als fridlich und als gütlich mit einander leben und ein-ander in allen unsren sachen als getrüwlich ze hilfe und ze troste koment als wir vor getan haben und noch tuon sulent, an alle geverd ».

Eine analoge Bestimmung wurde für die Orte unter sich im Sempacherbrief nicht aufgestellt, da für diese die Selbsthülfe durch den in den Bünden für alle Streitigkeiten unter den-selben vorgeschriebene Rechtsweg bereits ausgeschlossen war und die gegen jeden Angriff sich richtende Hülfsverpflichtung auch hier Platz griff, falls trotzdem ein Ort sich Gewaltthätig-keiten gegen ein anderes erlauben sollte. Dann war unter allen Umständen das angegriffene Ort zu schützen und das angreifende nöthigenfalls mit Gewalt auf den Rechtsweg zu weisen, wie es gegen Schwyz und Zürich geschah.

Bei den Unterhandlungen über Aufhebung des Burgrechts der fünf Städte war beim ersten Artikel des St. V. zuerst nur von einer Erweiterung des Sempacherbriefs die Rede, indem sich die Länder am 8. Heumonat 1478 gegen einen Verzicht der Städte auf das Burgrecht bereit erklärten, diesen Brief, in welchem auch Solothurn begriffen war, zu ändern und zu ver-bessern (III. 1. S. 9), wahrscheinlich unter Miteinschluss Frei-

Freiburgs. Der erste Entwurf des St. V., welcher auf der gemeinsamen Tagsatzung in Luzern vom 19. August 1478, an welcher auch Freiburg und Solothurn Theil genommen, entstanden war (III. 1, S. 14), sowie der zweite, vom März oder April 1481 datirte, enthielten in ihrem ersten Artikel auch nur eine Wiederholung des oben angeführten Artikels des Sempacherbriefs und eine Erweiterung insofern, als auf Uebertretung Strafe angedroht wurde und ebenso auf Verleumdungen und Anschuldigungen um Sachen, die diesen Artikel berühren, eine Bestimmung, die im Amstaldenhandel auf den Fall Bürgler und Künegger Bezug hatte (Segesser, St. V. 37. 39. 43). Dagegen sollten auch Freiburg und Solothurn an dem Verkommniss Theil nehmen. Erst im dritten von den fünf Städten ausgehenden Entwurf vom 20. August 1481 (III. 1. S. 103) ist auch der Landfriedensbruch unter den Orten selbst vorgesehen; aber es ist bezeichnend, dass er im vierten Entwurf, der wieder aus einer gemeinsamen Berathung der Städte und Länder vom 2. Sept. 1481 in Zug hervorgegangen war (III. 1. 104) neuerdings fehlt, während er im schliesslichen Entwurf der Städte vom 4. Nov. gl. Jahres wieder erscheint. Daraus darf wohl mit Sicherheit geschlossen werden, dass die Bestimmung auf Drängen der Städte und speziell Luzerns aufgenommen wurde, in Folge des inzwischen in der Amstalder Untersuchung zu Tage getretenen Planes eines Angriffs auf Luzern Seitens Obwaldens mit Unterstützung des Entlibuchs. Im Abschied über die Verhandlungen der fünf Städte vom 28. Okt. in Zofingen (III. 1. 108), wo die Städte ihr schliessliches Projekt, wie es auf der gemeinsamen Tagsatzung vom 4. Nov. vorgelegt wurde (l. c. 109), grundsätzlich festgestellt hatten, ist ausdrücklich bemerkt, dass die Artikel, welche Luzern vorschlage, aufgenommen worden. Zu denselben gehörte offenbar die fragliche Bestimmung. Sie enthält, wie bemerkt, materiell nichts Neues, ausser dass das bisherige, aus den einzelnen Bünden fliessende und nur die jeweiligen Vertragskontrahenten bindende Recht nun für alle Orte gleichmässig gilt nach Inhalt des Art. 1 des

St. V. Und dieses erstreckt sich wiederum ausdrücklich auch auf alle Dritte, mit welchen die Orte bereits ewige Bünde eingegangen hatten oder noch eingehen würden, also auch auf die Zugewandten und spätere Orte.

Allein auch damit war der ewige Friede nicht gesichert. Es kamen die Religionskriege von 1531, 1656 und 1712, bei denen das Bundesrecht durch den konfessionellen Streit zurückgedrängt wurde, welcher die Eidgenossen in zwei Religionslager spaltete. Im zweiten Landfrieden wurde zwar das eidgenössische Recht nach den Bünden ausdrücklich gewährleistet und vor dem ersten Villmergerkrieg über die Anwendung desselben gestritten, indem die Sache ganz ähnlich lag, wie vor dem Zürichkrieg, nur mit umgekehrter Parteistellung. Zürich verlangte, dass Schwyz den nach Zürich Geflüchteten ihr Vermögen herausgabe, was jenes verweigerte, weil die glaubensabtrünnigen Flüchtigen Verbrecher seien, welche unter die schwyzerische Justizhoheit fallen, so dass Schwyz vor dem eidgenössischen Recht keine Rechenschaft zu geben habe. Also wiederum die Frage: Hat Schwyz das eidgenössische Recht anzuerkennen und ist materiell die Zurückhaltung des Vermögens, die Verweigerung des freien Zuges, begründet? und wiederum die gleiche Verwechslung zwischen dem Kompetenz- und dem materiellen Streit. Zürich berief sich auf das Verfahren, das man früher unter der Anführung von Schwyz bei gleicher grundsätzlicher Sachlage gegen Zürich eingeschlagen (VI. 1. I. 277. 284. 295 f. 312 f. Vuillemin bei Müller X. 108). Aber statt dass die unbeteiligten Orte dem gehorsamen Theil auch diessmal zum Recht verholfen hätten, entstand ein Religionskrieg. Nicht nur das. Bei den Friedensverhandlungen kam es über die beiden Fragen zu einem ganz eigenthümlichen Kompromiss, durch welchen das eidgenössische Recht rückwärts revidirt wurde. Nach Art. 4 des dritten Landfriedens soll nämlich künftig jedes Ort bei « seinen eigenen Landen und Gebieten bey seiner Religion und Souveraineté oder hoher Landt-, Ober- und Herrlichkeit und Iudicatur ohngefochten rüehig und unturbirt verbleiben ». M. a. W.: Was

den Krieg veranlasst, soll künftig als Recht gelten, indem Streitigkeiten unter den Orten über Fragen aus den vorbehaltenen Gebieten dem eidgenössischen Recht entzogen werden.

Als im September und Oktober 1776 auf der Tagsatzung der XIII Orte in Baden der Entwurf eines Bündnisses mit Frankreich berathen wurde (VII. Abth. II. 458 ff.), dessen Art. 4 die wechselseitige Hülfe gegen äussere Angriffe vorsah, verlangte Uri, dass dieselbe auch auf die innere Sicherheit ausgedehnt werde. Eben diejenigen Stände, welche 1481 das St. V. beschworen, seien wider einander in's Feld gezogen und hätten einander Land und Leute weggenommen (1712). Die katholischen Orte, mit Ausnahme Solothurns, waren damit einverstanden, nicht aber die evangelischen. Man einigte sich dann auf die Aufstellung einer Kommission, welche ein Projekt zur Befestigung der inneren Sicherheit (Tuitionsplan) ausarbeiten soll, jedoch in der Meinung, dass die Mittel dazu einzig unter den Eidgenossen und nicht in einer fremden Garantie gesucht werden dürfen. Die Kommission schlug in erster Linie Modifikationen im eidgenössischen Rechtsverfahren vor (die nicht in Kraft traten) und machte bezüglich der inneren Sicherheit folgenden Vorschlag:

«Nachdem wir, die nachgenannten löbl. dreizehn Orte und zugewandte Stände der Eidgenossenschaft uns freundeidgenössisch über die gedeihlichen Mittel berathen, Fried, Ruhe, Eintracht und wahres Vertrauen unter uns je länger, je mehr auszubreiten, zu versichern und auf ewige Zeiten zu befestigen, so haben wir nach dem uns von unsren frommen und ruhmvollen Vorfahren Ao. 1481 gegebenen Beispiel und nach Anweisung des damals zwischen den löbl. acht alten Orten zu Stanz gemachten Vertrags gegenwärtige Verkommnuss verabredet, aufgerichtet und für alle künftige Zeiten zu halten, zu befolgen und zu erfüllen uns verbunden. Wir versprechen einander, dass keiner den andern thätlich angreifen, noch seine Herrschafften, Land, Leut und Besitzungen feindlich überfallen, beschädigen und an sich bringen wolle. Wenn aber dieses

dennoch von einem eidgenössischen Stand gegen den andern unternommen werden sollte, so verpflichen und verbinden wir uns insgesamt und insbesonders ohne Unterschied der Religion bei unseren Treuen, Glauben und Bundespflichten dem auf diese Weise angegriffenen und bedrängten Stand beizustehen, Hülfe zu leisten und den Angreifer zur Ruhe zu bringen. Sollten auch bereits Thätlichkeiten vorgenommen und Eroberungen in dieser Zeit gemacht worden sein, so wollen wir dieselben als wider Recht gemacht ansehen und den Eroberer nebst vorläufiger Zurückgabe und Wiederabtretung des Eroberten, auch Erstattung der billig erachteten Kosten und dem in deren Bünden und Verträgen bestimmten eidgen. Rechtspfad anhalten ».

Der Vorschlag wurde dem Abschied beigelegt und dort ist er auch begraben geblieben.

Balthasar schreibt (1783), dass Rechtsstände unter den Eidgenossen ziemlich seltene Erscheinungen geworden seien, weil man sich jeweilen schwer über die Wahl eines Obmanns einigen könne «bei der Verschiedenheit der religiösen und politischen Gedankensart». In der That ist seit der Reformation die Entwicklung des eidgenössischen Rechts stillgestanden.

Es ist nicht auffallend, dass über die Frage, welche Streitigkeiten vor das eidgenössische Recht gehören, Meinungsverschiedenheiten entstanden sind. In einem so lockeren Staatenverein, wie die alte Eidgenossenschaft es war, kann ein Bundesglied leicht dazu kommen, den Rechtsweg zu verweigern über Ansprüche, welche es mit seiner ihm gewährleisteten Souveränität oder mit Lebensinteressen unvereinbar findet. Die Vorschrift des eidgenössischen Rechts, wie dieses vor der Reformation ausgelegt und angewendet worden, war der grösste Eingriff in die Souveränität der Orte und hat sich in dieser Ausdehnung nicht aufrecht zu halten vermocht. Und doch muss innerhalb eines Staatenvereins Jemand da sein, welcher nicht nur Streitigkeiten unter den einzelnen Gliedern entscheidet, sondern auch Kompetenzkonflikte zwischen Bundesgliedern und dem

Ganzen über die Grenzen der beidseitigen Rechte, also auch darüber, ob ein bestrittener Anspruch unter das eidgenössische Recht oder unter die Justizhoheit eines Bundesgliedes falle. Noch im Bundesvertrag von 1815 blieb die Frage ungelöst, was zu vielen Verhandlungen geführt hat (vgl. Stettler, B. R. nach 1798, 133 ff.). Erst die Bundesverfassung von 1848 hat Abhülfe geschaffen durch Ueberweisung solcher Conflikte an die vereinigte Bundesversammlung, an deren Stelle seit 1874 das Bundesgericht getreten ist. Der Art. 5 des Bundesvertrags von 1815, der bis 1847 galt, lautete:

« Alle Ansprüche und Streitigkeiten zwischen den Kantonen über Gegenstände, die nicht durch den Bundesvertrag gewährleistet sind, werden an das eidgenössische Recht gewiesen. Der Gang und die Form dieser Rechtshandlung sind folgendermassen festgesetzt:

Jeder der zwei streitenden Kantone wählt aus den Magistratspersonen zwei, oder, wenn die Kantone darüber einig fallen, einen Schiedsrichter.

Wenn die Streitsache zwischen mehr als zwei Kantonen obwaltet, so wird die bestimmte Zahl von jeder Partei gewählt.

Diese Schiedsrichter vereint trachten den Streit in der Minne und auf dem Pfad der Vermittlung beizulegen. Kann dieses nicht erreicht werden, so wählen die Schiedsrichter einen Obmann aus den Magistratspersonen eines in der Sache unpartheiischen Kantons, und aus welchem nicht bereits einer der Schiedsrichter gezogen ist.

Sollten die Schiedsrichter sich über die Wahl des Obmanns nicht vereinigen können, und einer der Kantone darüber Beschwerde führen, so wird der Obmann von der Tagsatzung gesetzt, wobei aber die im Streit stehenden Kantone kein Stimmrecht haben; der Obmann und die Schiedsrichter versuchen nochmals den Streit durch Vermittlung auszugleichen, oder entscheiden, im Fall allseitiger Uebergabe, durch Kompromissspruch; geschieht aber keines von beiden, so sprechen sie über die Streitsache nach den Rechten endlich ab.

Der Spruch kann nicht weiter gezogen werden und wird erforderlichen Falles durch Verfügung der Tagsatzung in Vollziehung gesetzt.

Zu gleicher Zeit mit der Hauptsache soll auch über die Kosten, bestehend in den Auslagen der Schiedsrichter und des Obmanns, entschieden werden.

Die nach diesen Bestimmungen gewählten Schiedsrichter und Obmänner werden von ihren Regierungen, des Eides für ihren Kanton, in der obwaltenden Streitsache, entlassen.

Bei allen vorfallenden Streitigkeiten sollen die betreffenden Kantone sich jeder gewaltsamen Massregel oder sogar Bewaffnung enthalten, den in diesem Artikel festgesetzten Rechtspfad genau befolgen, und dem Spruch in allen Theilen Statt tun».

Der Art. 14 der jetzigen B. V. verpflichtet die Kantone ausdrücklich, wenn Streitigkeiten unter ihnen vorfallen, sich jeder Selbsthülfe, sowie jeder Bewaffnung zu enthalten und sich der bundesmässigen Entscheidung zu unterziehen.

b) Das Stillesitzen.

In verschiedenen Bünden, Bündnissen und Burgrechten mit Hülfsverpflichtung wird bestimmt, dass der eine der Contrahenten bei Stößen des andern mit einem bestimmt bezeichneten Dritten stille sitzen, d. h. sich neutral verhalten solle und dürfe, so dass die Hülfsverpflichtung für diese Fälle nicht Platz greift. Während im völkerrechtlichen Verkehr die Neutralität der Staaten gegenüber Streitigkeiten zwischen Dritten die Regel bildet, erscheint sie hier als Ausnahme gegenüber der vertraglich festgesetzten Hülfpflicht. Wir führen einige Beispiele an:

1406, 16. April. Burgrecht zwischen Graf Konrad von Freiburg, Herr zu Neuenburg, mit der Stadt Bern, unter gegenseitiger Hülfsverpflichtung (Waldkirch I, Anh. 56). Es behält der Graf seine Lehensherrn und seine Mitbürger von Solothurn und Murten in dem Sinn vor, dass er in Kriegen derselben mit Bern stille sitzen und keinem Theil helfen soll und will.

1407, Sept. 2. (Zellweger, Urk. I. 2. S. 120. N. 191). Winterthur wird von Zürich in ein ewiges Burgrecht aufgenommen mit gegenseitiger Hülfsverpflichtung. Es behält aber die Dienste und Rechtungen seiner Herrschaft Oesterreich vor und falls diese mit Zürich oder dessen Eidgenossen zu Krieg kommt, so soll Winterthur keinem Theil helfen, sondern stille sitzen. Im Waffenstillstand zwischen Oesterreich und den Eidgenossen vom 10. Dez. 1460 bis Pfingsten 1461 (II. 883) wurde bestimmt, dass bis zum völligen Frieden Winterthur gegenüber den Eidgenossen still sitzen soll, und ebenso umgekehrt.

1417, Jan. 24. Zehnjähriges Landrecht zwischen Graf Friedrich von Toggenburg mit Schwyz. Der Graf behält sich vor, dass in Kriegen zwischen Oesterreich und Schwyz die Leute von Sargans, Walenstatt, Nidberg, Windek, Wesen, Gaster und Ambden, welche der Graf von Oesterreich im Pfandbesitz hat, stille sitzen (I. 169. 170; Tschudi II. 690).

1419, Juni 19. Zehnjähriges Bündniss des gleichen Grafen von Toggenburg mit Glarus unter gegenseitiger Hülfsverpflichtung. Das Bündniss soll sich auch beziehen auf die Herrschaften, welche Toggenburg von Oesterreich als Pfand im Besitze hat, namentlich Freudenberg, Nidberg, Sargans und Windek. Diese Pfandschaften sollen aber stille sitzen in einem Krieg zwischen Oesterreich und Glarus oder dessen Eidgenossen; das Gleiche soll Glarus gegenüber den Pfandschaften thun, es wäre denn, dass gemeine Eidgenossen mit denselben zu Kriege kämen und ein Stillesitzen von Glarus nicht dulden würden (I. 218; Tschudi II. 122 a u. b).

1436, Dez. 21. Ewiges Burgrecht Zürich mit den Gemeinden Walenstatt, Flums, Mels, Ragatz, Grätschins und allen, so zu ihnen verbunden. Bei Kriegen zwischen Zürich und Oesterreich sollen diese Gemeinden stille sitzen. (Tschudi II. 222 a).

1437, Jan. 30. Landrecht des Grafen Heinrich von Werdenberg, Herr zu Sargans u. s. w. mit Schwyz und Glarus, mit der Einschränkung, dass in Kriegen zwischen Oesterreich

und den beiden Ländern oder einem derselben der Graf mit den im Landrecht inbegriffenen Gebieten stille sitzen soll (Tschudi II. 230. a).

1450, Juni 24. Bündnissentwurf, aus Kaiserstuhl datirt, zwischen Herzog Sigmund von Oesterreich und den Eidgenossen (II. 243). Wenn die Eidgenossen oder ein einzelnes Ort mit Herzog Albrecht zu Kriege kommen, dann soll Herzog Sigmund in seinen Landen (nach den Theilungsverträgen mit Albrecht vom 4. März 1450) stille sitzen und jenen keinen Schaden zufügen lassen; kommen dagegen die Eidgenossen mit Herzog Albrecht «von ir selbs spruch old ander sach halb» zu Krieg, so ist Herzog Sigmund an die Einung nicht gebunden.

1452, 18. Dez. (II. 261). Schiedsspruch über die Zwistigkeiten zwischen Bern und Savoyen in Folge Uebergangs der Stadt Freiburg von Oesterreich an Savoyen. Das bisher bestandene ewige Bündniss zwischen diesem und Bern wird bestätigt und erneuert mit dem Vorbehalt: wenn Oesterreich mit Savoyen oder Freiburg dieser Erwerbung wegen zu Kriege kommt, steht es Bern und seinen Bundesgenossen frei, sich neutral zu verhalten, d. h. an Savoyen keine Hülfe zu leisten; nur sollen sie dann durch ihr Gebiet auch keinen Durchmarsch gegen Savoyen und Freiburg gestatten.

1486, 14. Mai. Burgrecht des Münsterthals mit Bern (Waldkirch I. 241). Die Hintersassen des Bischofs von Basel im Münsterthal und namentlich die Leute der Probstei zu Münster und Granfelden sollen mit Bern reisen; kommt dieses jedoch mit ihrer Herrschaft, dem Bischof oder dem Stift zu Basel in Krieg, so sollen jene stille sitzen.

Der Grund dieser Befreiungen von der an sich begründeten Hülfpflicht liegt in den jeweiligen thatsächlichen oder rechtlichen Verhältnissen des befreiten Theils gegenüber jenem Dritten. Bei Burgrechten war zu berücksichtigen die Stellung des als Bürger aufgenommenen Theils zu dessen bisheriger und fort-dauernder Herrschaft oder zu Lehensherrn oder früheren Verbündeten; oder es fiel in Betracht das Verhältniss von Pfand-

schaften zum verpfändenden Eigenthümer, oder Verwandtschaft oder eine neu eingetretene thatsächliche Situation, wie z. B. bei Bern gegenüber Freiburg, dessen Uebergang an Savoyen jenem sehr ungelegen war und dessen Fortdauer mit seinen eigenen Waffen zu unterstützen man Bern nicht zumuthen konnte. Meistens war die Befreiung auch für den andern Vertragstheil von Interesse oder sogar nöthig, um nicht gegenüber dem Dritten Konflikte zu schaffen durch eine auch gegen ihn gerichtete Hülfpflicht des ihm aus irgend einem Grunde verbundenen Vertragstheils. Es kann auch die Verpflichtung zum Stillesitzen Hauptzweck eines Vertrages sein, wie z. B. in den Bündnissen der Stadt Basel mit dem Markgrafen Rudolf von Hochberg und Thüring von Ramstein vom 14. Jan. und 16. März 1406 (I. 465; Reg. 390), in welchem die beiden versprachen, während eines gewissen Zeitraums in Kriegen der Stadt stille zu sitzen, indem Basel und Strassburg in Folge ihres neuen, weitgehenden Bündnisses vom 17. Februar 1405 Widerstand von Seite der benachbarten Herrschaften fürchteten (Heusler V. G. 351).

Diesen speziellen Befreiungen von der Hülfpflicht mit der Auflage neutralen Verhaltens gegen beide kriegende Theile sind nicht gleichzustellen die allgemeinen Vorbehalte Dritter, wie wir sie in den Bünden und Verträgen fast regelmässig finden (von Kaiser und Reich, des Pabstes, von früher her Verbündeten u. s. w.). In diesen Vorbehalten kann allerdings auch ein Dispens von der Waffenhülfe gegen den Vorbehaltenen liegen; allein sie gehen viel weiter und erklären, dass durch den abgeschlossenen Vertrag überhaupt nicht in die Rechte jener Dritten eingegriffen werden soll, seien das allgemeine Hoheitsrechte oder spezielle Lehens- oder Vogteirechte oder Gerichtsbarkeiten oder Dienstverhältnisse oder ältere Vertragsrechte. Diese Rechte sollen gewahrt sein und wo die Vollziehung des neuen Vertrages mit denselben nach irgend welcher Richtung hin in Widerspruch käme, da soll dessen Wirksamkeit aufhören. Die dem Herrn schuldige Treue oder das dem Dritten gegebene Wort gehen immer vor. Das kann je nach Inhalt jenes

Drittmannsrechtes die Befreiung von einer Hülfpflicht oder irgend einer andern im neuen Vertrag übernommenen, mit jenem Recht kollidirenden Verbindlichkeit zur Folge haben; es kann sogar zu Gunsten des Dritten eine Hülfpflicht gegen den neuen Vertragsgegner mit sich bringen, wenn diesem nicht ein besonderer Befreiungsgrund gegenüber einer schon vor dem neuen Vertrag zu Gunsten des Dritten begründeten allgemeinen Hülfpflicht zu Gebote steht.

Das Stillesitzen kommt aber noch in einer andern Form vor. Wenn bei einem Vertrage mit Hülfspflichtung auf der einen Seite mehrere Contrahenten sich befinden und unter denselben Zwist entsteht, dann soll der Gegencocontrahent keinem derselben Hilfe leisten, sondern eine gütliche Beilegung zu erreichen suchen.

1411, Nov. 24. Burg- und Landrecht der Appenzeller mit VII Orten:

«Wurdint auch die obgenanten stette und waltstett hinnenhin jemer mit einander misshellig und stössig, oder under jnen khein statt oder lant besunder (das Gott ewiglich wende), der stössen und misshellung wegen sullend wir die vorgenanten lantlüt ze Appenzell uns in kein wis noch weg nit annemen, wan das wir uf dewedrem teil in den sachen nieman hilflich noch bestendig sin sullend, es wäre dan, das wir unser erbern botten zuo den sachen schicktend, ob wir die mit früntschaft vereinen möchten, das mügend wir wol tuon».

Inhaltlich und theilweise wörtlich gleich lauten:

1412, Dez. 7. Zehnjähriges Burg- und Landrecht der Stadt St. Gallen mit den VII Orten.

1452, Nov. 15. Bundesbrief der VII Orte mit dem Lande Appenzell.

1454, Juni 1. Vereinigung von VI Orten mit Schaffhausen.

1454, Juni 13. Ewiges Bündniss von VI Orten mit der Stadt St. Gallen.

1459, Sept. 6. Bündniss Zürich, Schaffhausen und Stein (II. 299).

1515, Juni 19. Mülhauserbund.

1519, April 6. Rottweilerbund.

In den Bünden mit Appenzell (1452), St. Gallen (1454), Mülhausen und Rottweil ist noch beigefügt:

« Möchte aber das nit gesin, was dann der merteil unser obgenanten Eidgenossen In den sachen fürnimpt, das sollen wir mit Inen fürnemen, ob sy unser darzu begerent, an alle widerrede ».

Die neutrale Stellung hört also auf, wenn die Vermittlungsversuche zu keinem Resultate führen und ein Mehrheitsbeschluss der Orte zu Stande kommt; alsdann hat der vorher neutrale Theil sich auf Begehren der Mehrheit dieser anzuschliessen.

Aus den angeführten Beispielen ergibt sich, dass die Verpflichtung zum Stillesitzen im angegebenen Sinn nur bei ungleichen Bündnissen vorkommt und hier dem minderberechtigten Theil auferlegt wird. Dieser hat bei Erledigung von Zwisten unter seinen Gegencontrahenten nicht mitzureden, ausser mit Vorschlägen zu gütlicher Vermittlung; bei deren Misslingen hat er nach einigen Bündnissen auf Verlangen der Mehrheit zu folgen. Dessenwegen finden wir die gleiche Vorschrift auch bei gemeinen Herrschaften oder Schirmverwandten, die sich gegenüber den regierenden- oder schirmenden Orten ebenfalls in einer minderberechtigten Stellung befinden. In den Urkunden von 1450, welche die VIII Orte den Städten Baden, Mellingen und Bremgarten zur Sicherung ihrer Rechte aussstellten (Tschudi II. 555), wird denselben die Verpflichtung auferlegt, bei Streitigkeiten unter den Orten stille zu sitzen, bis sie von allen oder von der Mehrheit der Orte gemahnt würden; dann sollen sie gehorsam sein, ein Satz, der übrigens mit dem in den genannten Herrschaften geltenden Mehrheitsprinzip in Uebereinstimmung steht. Am 15. Oktober 1455 (II. 277) vereinbaren Freiburg und Bern, dass bei Kriegen unter ihnen die Landleute im Lande Schwarzenburg und Guggisberg neutral bleiben und die Veste Grasburg zu beider Städte Handen bewahren sollen bis zum Ausgang des Krieges. In der Huldigung von Rapperswyl vom

10. Juni 1464 an Uri, Schwyz, Unterwalden und Glarus verspricht jenes, bei Zwist unter den vier Ländern stille zu sitzen und keinem Theile zu helfen, es wäre denn durch gütliches Zureden (II. 338). Ebenso 1712 im Schirmbrief von Zürich und Bern für Rapperswyl und im Huldigungsbrief dieser Stadt (VI. 2. II. 2341). Im vierten Landfrieden wurde sodann bezüglich der gemeinen Herrschaften bestimmt, dass bei Kriegen unter den regierenden Orten kein Theil derselben, auch wenn er die Mehrheit bilde, die gemeinen Unterthanen mahnen dürfe, sondern es hätten sich diese neutral zu verhalten, ausser dass sie für den Frieden beten dürfen (l. c. 2335).

Im Bund mit Basel und ebenso in demjenigen mit Schaffhausen und Appenzell steht Folgendes:

«Wa es ouch durch einich ungefel darzu keme, das under und zwüschen uns, der Eydgnosschafft, es were eins oder mer Orten, gegen und wider einander uffrur wurden erwachsen . . . so mag ein Statt Basel (eidgnossen von Schaffhausen, Appenzell) durch Ir botschafft sich darinn arbeiten, solich uffrur, zweyung und Spen hynzulegen, und ob das ye nit sin mocht, so sol doch dieselb Statt sust dheyne teil hilfflich wider den andern teil anhangen, sonder sill sitzen doch Ir fruntlichen mitlung, wie vorstatt, ob die erschiessen mocht, unverzigen».

Die Verpflichtung zur Neutralität ist also hier noch strikter als bei den genannten Zugewandten, indem jede Mahnung Seitens aller oder der Mehrheit der übrigen Orte ausgeschlossen ist.

Man hat gewöhnlich diese den drei letzten Orten auferlegte Pflicht zum Stillesitzen als ein Resultat weiser politischer Voraußicht, als einen Beweis des grossen praktischen Verstandes unserer Altvordern dargestellt, die damit in kluger Weise den drei Orten die ehrenvolle und schöne Aufgabe des Friedensstifters bei innern Zwistigkeiten überwiesen hätten. Allein mit aller Hochachtung vor den alten Eidgenossen: hier liegt der Grund und die Erklärung jener Bestimmung offenbar nicht. Solche Erwägungen klingen für unsere praktischen Vorfahren allzu theoretisch und sind zu weit weg geholt. Die X Orte haben 1501

Basel und Schaffhausen gewiss nicht aus dem Grunde zu den übrigen Einschränkungen noch diese weitere Zurücksetzung des Stillesitzens auferlegt, weil sie als reuige Sünder zu der Erkenntniss gekommen, dass sie nie Frieden untereinander haben könnten und desswegen besonderer speziell bezeichneter Vermittler bedürften. Streitigkeiten konnten ja auch künftig vorkommen; aber warum gerade diese offiziellen Friedensstifter? Dazu lag nicht das geringste Bedürfniss vor. Denn es war ja von jeher allgemein anerkannte Uebung, dass bei erheblichen Streitigkeiten sowohl unter Orten, als auch innerhalb eines solchen (s. Abschn. II. I. a; 2. c) die übrigen unbeteiligten Stände und auch Zuwandte gerufen und ungerufen eine Vermittlung zu Minne oder Recht suchten, ja es war das für die hier vorgesehenen Fälle, Zwistigkeiten unter den Orten, geradezu Bundespflicht. Wir erinnern an die Vermittlungen in Nidwalden gegen Ende des 14. Jahrhunderts in Folge des Rinkenbergerhandels, an diejenige von 1404 nach der Wiedereinnahme von Zug betreffend Anerkennung des eidgenössischen Rechtes Seitens Schwyz und dem äussern Amt, an die vielen gütlichen, mit und ohne Erfolg begleiteten Verhandlungen vor und während des Zürichkriegs, an den Twingherrnstreit u. s. w. Und das blieb sich auch später gleich und hatte es nie die Meinung, dass diese Vermittlungsarbeit ausschliesslich auf die drei neuen Stände übergegangen sei. Der erste Landfrieden wurde nicht nur von diesen, sondern auch von Freiburg, Solothurn, Glarus und den III Bünden vermittelt. Aehnlich geschah es schon vorher zwischen Bern und Unterwalden des Oberländer Aufruhrs wegen, nachher beim drohenden Ausbruch des zweiten Kappelerkrieges und dem nachfolgenden Landfrieden, in den Glarner Religionsstreitigkeiten u. s. w. Zur Vermittlung waren immer die jeweilen unbeteiligten Stände berufen. Und auch das hatten die Eidgenossen bereits erfahren, dass die Klausel des Stillesitzens mit Vermittlungspflicht nicht nur nicht mehr Garantie bot für den Frieden, als die längst anerkannte Uebung, sondern nicht einmal dafür Sicherheit gewährte, dass das neutrale Ort nicht trotzdem zu den Waffen griff. So hatte Appenzell am

30. April 1444 Zürich den Absagebrief geschickt (Zellweger, Urk. I. 2. S. 565. N. 320) und war nach Greifensee gezogen. Ebensowenig wurde die Verpflichtung später respektirt beim Abschluss des christlichen Burgrechts (von Basel und Mülhausen) und beim zweiten (theilweise auch ersten) Kappelerkrieg (von Basel, Schaffhausen, Mülhausen, Stadt St. Gallen und Rottweil).

Die Erklärung der Vorschrift ergibt sich viel natürlicher und liegt im gleichen Umstand, der den Zugewandten die Pflicht des Stillesitzens auferlegt hatte. Die drei neuen Orte, wie auch Freiburg und Solothurn, haben ungleiche Bünde, obschon Basel ausdrücklich als «Ort» aufgenommen wurde. Sie sind nach mehreren Richtungen den andern Orten gegenüber zurückgestellt, als minder berechtigte, nicht die gleiche volle Souveränität besitzende Stände behandelt. Einige Zeit lang wurden sie, abgesehen von Basel, thatsächlich nur als einfache Zugewandte angesehen. Dessenwegen mussten sich die drei letzten Orte auch diese, in verschiedenen Vereinigungen mit Zugewandten vor kommende Einschränkung gefallen lassen. Denn man hielt die einem vollberechtigten Stande bei Zwistigkeiten unter den Orten zustehenden Rechte und Pflichten für so wichtig, wie das Recht zum Abschluss von Bündnissen und zum Entscheid über Krieg und Frieden, das man in den ungleichen Bünden beschränkt hatte. Aber warum wurde die Verpflichtung zum Stillesitzen nicht auch Freiburg und Solothurn auferlegt? Auch das erklärt sich leicht, ganz abgesehen davon, dass das Verbot des Krieganfangens sich auch nur bei Basel und Appenzell vorfindet. Durch das Burgrecht der fünf Städte war jene Krise entstanden, welche durch das St. V. und die Aufnahme von Freiburg und Solothurn in den Bund wieder beseitigt worden. Der innere Grund des Konflikts war die Befürchtung der Länder, welche unter den VIII Orten die Mehrheit bildeten, von den an sich schon einflussreichern und mächtigeren Städten überholt und in ihren Interessen geschädigt zu werden. Ihre Zustimmung zur Aufnahme von Freiburg und Solothurn als vollberechtigten

Orten war daher nicht zu erhalten, sondern die Einverleibung der beiden Städte in den Bund konnte nach langen Verhandlungen nur unter der Bedingung ihrer Minderberechtigung erreicht werden. Der Streit über den Umfang dieser Minderberechtigung bildete bekanntlich die letzte Schwierigkeit vor Abschluss des Friedens. Mit demselben und auf dessen Grundlage betrachtete man das Gleichgewicht als wieder hergestellt. Vollberechtigt waren nur die VIII alten Orte und das blieb so bis 1798. Als minderberechtigt reihten sich Freiburg und Solothurn an und damit war der Kreis der X Orte geschlossen. Es ist sehr begreiflich, dass durch die Aufnahme von zwei neuen Städten, Basel und Schaffhausen, die Länder diesen Kreis und dessen in Stans geschaffene Grundlage für durchbrochen und daher ihre Interessen neuerdings und aus den gleichen Gründen wie früher für bedroht ansahen. Wir wissen, dass sie diese Aufnahme lieber ganz vermieden hätten und derselben sehr unsympathisch gegenüberstanden, namentlich derjenigen Basels (III. 2. 102. 105. 109—111; 113. 117. 118. 121. 131. 136. 145). Wenn daher in dem am 19. Mai 1501 (l. c. 117. 118) bereits in zweiter Redaktion vorgelegten Bundesentwurf die Bestimmungen über das Stillesitzen, das Verbot des Krieganfangens und Eingehens von Bündnissen fehlen und wir im Abschied vom 8. Juni (120) lesen, «wie nach vil und mengerlei reden, yez uff disem tag gebracht», der Bund mit Basel definitiv festgestellt worden, so ist nicht schwer zu errathen, auf wessen Begehrten hin noch Einschränkungen aufgenommen worden. Die Länder duldeten nicht nur keine weitern vollberechtigte, sondern nicht einmal Freiburg und Solothurn gleichgestellte Orte, namentlich nicht städtische. Nach ihrer Auffassung durfte an dem in Stans geschaffenen Bund nichts geändert werden, jedenfalls gaben sie ihre Zustimmung nur unter der Bedingung weiterer Sicherheitsmassregeln zu Gunsten ihrer Interessen gegenüber den Städten. Und da verschiedenen Zugewandten das Stillesitzen bereits vorgeschrieben worden, so wurde es auch hier nebst den übrigen Einschränkungen verlangt. Weit entfernt also, das Merkmal eines weisen, wohlüberlegten,

staatsmännischen Vorgehens an sich zu tragen, erscheint jene Bestimmung vielmehr als ein Produkt der Engherzigkeit, als eine von den Ländern erzwungene Konzession an ihre Sonderinteressen, welche Konzession die übrigen Orte und die beiden Städte gewähren mussten, wollten sie deren Aufnahme überhaupt möglich machen. Natürlich konnte dann später Appenzell nicht besser gestellt werden. Die Bestimmung über das Stillesitzen bildet daher die auf Begehren der Länder gezogene Scheidelinie zwischen der Rechtsstellung der X und derjenigen der drei letzten Orte, wie in Stans auf ein gleiches Begehren hin diejenige zwischen den VIII alten und den zwei neuen Orten war gezogen worden. Damit sollen die guten Dienste, welche die drei letzten Orte durch ihre vermittelnde Stellung bei verschiedenen Anlässen leisteten, nicht in Abrede gestellt werden; aber trotzdem bleibt die Frage offen, ob deren Einfluss ohne jene aufgezwungene Passivität auf den Gang der Dinge nicht günstiger hätte wirken können.

Die neutrale Stellung der alten Eidgenossenschaft gegenüber dem Ausland darzustellen, liegt ausserhalb des Rahmens unserer Aufgabe.

2. Bei Unruhen innerhalb eines Ortes (Intervention).

a) Ursache und Charakter der Unruhen.

Seit dem 15. Jahrhundert verzeigt uns die Schweizergeschichte innerhalb einzelner Orte eine Reihe von Volksbewegungen und Unruhen, von Streitigkeiten zwischen Obrigkeit und Unterthanen verschiedenster Ausdehnung, die theils durch gütliches Abkommen oder Rechtsspruch ihre Erledigung fanden, theils auch zu Blutvergiessen führten. Bevor wir auf die in solchen Fällen den übrigen Orten angewiesene staatsrechtliche Stellung eintreten, ist es angezeigt, die Ursache und den Charakter dieser Unruhen klar zu stellen.

Es ist bekannt, wie die Orte, Städte wie Länder, zur Vermehrung ihrer Macht und Widerstandskraft auf Vergrösserung

ihrer Gebiete bedacht waren, sei es durch Eroberung, sei es durch Vertrag (Kauf, Einlösung von Pfandschaften, Schenkung). Entsprechend der mittelalterlichen Auffassung, welche keine einheitliche Staatsgewalt kannte, blieben die so erworbenen Gebiete dem neuen Erwerber gegenüber in der gleichen Rechtsstellung, die sie unter der früheren Herrschaft eingenommen hatten. Unter sich selbst standen sie in keinem innern staatsrechtlichen Verbande; es bestand kein allgemeines Staatsbürgerrecht; gemeinsam war ihnen nur die gleiche Landeshoheit, unter der sie sich befanden und unter die sie zu verschiedenen Zeiten und unter den verschiedensten Rechtstiteln gekommen waren. Und zwar standen diese Rechte, Gewohnheiten und Freiheiten (*immunitates et privilegia*, d. h. Befreiungen von dem gemeinen Rechte, unter dem der Betreffende sonst steht), jener Landschaften, Aemter, Städte, Stände, Herrschaften, Vogteien, Dörfer, Grundherrlichkeiten, Höfe, Genossenschaften (Wahl der Behörden, eigenes Sigel und Banner, Steuerrecht, beschränkte Kriegspflicht, eigenes Recht und Gerichtsbarkeit u. s. w.) auf der gleichen Linie, wie die Rechte der Obrigkeit. Sie beruhten auf Privilegien, Vereinbarungen, Herkommen, Gerichtsgebrauch und waren dokumentirt in Verträgen, Amtsbüchern, Offnungen, Urbarien u. s. w. Bei einem Herrschaftswechsel wurden sie in Kraft gelassen und gewöhnlich urkundlich anerkannt und bestätigt. Sie bildeten Einschränkungen der auf die Landeshoheit übergegangenen Rechte der alten Vogtei und Grafschaft auf Jurisdiktion über Frevel und Friedbruch, auf Kriegsdienst und Vogtsteuern, Wildbann u. s. w. Und wie nicht nur Eigenthum, sondern auch Lehen und Aemter erblich geworden waren, also privatrechtlichen Charakter angenommen hatten, so galt das Gleiche auch bezüglich der Rechtstitel zu Gunsten einzelner Gemeinheiten für deren Rechte und Freiheiten gegenüber der obrigkeitlichen Gewalt. Natürlich waren dieselben sehr mannigfaltig und verschieden; aber wenn eine solche Landschaft, Dorf u. s. w., gestützt auf ihre Rechtstitel, ein von der Obrigkeit in Anspruch genommenes Regierungs-

recht bestritt, so war es Sache der Obrigkeit, dasselbe urkundlich nachzuweisen. So lange das nicht geschah, galt Gehorsamsweigerung nicht als strafbarer Aufruhr, insofern sie nicht mit Gewaltthätigkeiten verbunden war. Aus diesem privatrechtlichen Charakter jener Rechte ergab sich aber auch von selbst die weitere Folgerung, dass Streitigkeiten darüber vor den Richter gehörten, falls eine gütliche Vermittlung nicht möglich war, wobei Obrigkeit und Unterthanen als eigentliche Parteien einander gegenüber standen. Das geschah unbeanstandet gewöhnlich in der Form des Kompromisses auf Abgeordnete unpartheiischer Orte und es ist dieser Rechtsweg auch von den Obrigkeiten nicht bestritten, sogar noch im Bauernkrieg anerkannt und anerboten worden. Es lag auch sehr nahe, dass die andern Orte solche Streitigkeiten, die leicht einen allgemeinen Charakter annehmen konnten, zu schlichten suchten in Minne oder zu Recht.

Der natürliche Gegner dieser alten Freiheiten war der Inhaber der Landeshoheit; mit der Ausdehnung dieser Hoheit häuften sich auch die Konflikte mit derselben und nahmen an Intensität zu. Die Landeshoheit war bei ihrer Entstehung im 13. Jahrhundert (der Ausdruck ist erst seit dem westfälischen Frieden gewöhnlich und bedeutet alsdann etwas ganz anderes; vorher wurde die Sache bezeichnet mit «jurisdictio», Grafschaft, Fürstenthum, Herrschaft, womit aber noch Nebenbegriffe verbunden waren. Eichhorn II. 428) kein einheitlicher, abgeschlossener Begriff; sondern sie umfasste einzelne verschiedenartige Rechte, in erster Linie diejenigen der alten Grafschaft, als eines Reichsamtes, so namentlich die Gerichtsbarkeit mit dem Heerbann, womit in der Regel noch einzelne Regalien (Münze, Markt, Zoll) verbunden waren. Aber nachdem die Grafschaften erbliches Eigenthum ihrer Inhaber geworden, bezeichneten dieselben nicht mehr ein Amt, sondern einen geographischen Bezirk (*territorium*), dessen Besitzern jene Rechte zustanden, die man nach und nach als auf dem Gute haftend betrachtete und deren Inhaber Landesherren wurden (*domini*

terrae). Die Zahl der in den einzelnen Personen vereinigten Hoheitsrechte war sehr verschieden und konnten dieselben gegenüber einem und demselben Territorium in verschiedenen Händen sich befinden. Als Landesherr galt alsdann immer der Inhaber der hohen Gerichtsbarkeit¹⁾. Aber parallel mit diesen Rechten standen die aus den verschiedensten Anlässen und Gründen entstandenen Freiheiten und Gewohnheiten Dritter, die den natürlichen Gegensatz zu den ersten bildeten. Um deren Wahrung drehte sich der Kampf im Mittelalter; aus ihm entstand die schweizerische Eidgenossenschaft. Denn nachdem diese neue, wenn auch nicht ungetheilte öffentliche Gewalt da war, im Gegensatz zu der vorher allein bestandenen königlichen, lag ihr Streben nach territorialer und qualitativer Ausdehnung sehr nahe. Gegen die Gefahr, unter habsburgische Landeshoheit zu fallen und auf diese Art die alten Rechte und Freiheiten, namentlich die Reichsunmittelbarkeit zu verlieren, richtete sich der Kampf der Waldstädte. Und wie die deutschen Landesherrn nach ausschliesslicher Gerichtsbarkeit, dem Kern und sichersten Kennzeichen wahrer Landeshoheit, trachteten, woran sich nach und nach die Aneignung verschiedener Regalien, der Anspruch auf Abgaben u. s. w. knüpfte, so schlossen die Bünde jede fremde Gerichtsbarkeit aus und liessen sich die Orte bei jedem Thronwechsel ihre Rechte und Freiheiten vom Kaiser bestätigen. So erwarben dieselben allmälig selbst Landeshoheit, die Einholung der kaiserlichen Bestätigung wurde je länger je mehr blosse Förmlichkeit, bis sie bei Rudolf II. nicht mehr nachgesucht wurde und die Orte 1616 und 1617 erklärten, derselben nicht mehr zu bedürfen. Dergestalt hatten diese ihre eigenen Rechte und Freiheiten gegenüber der fremden Landeshoheit gerettet und übten die Staatsgewalt kraft eigenen Rechts auf ihren Territorien aus.

Auf diese Art war schon seit längerer Zeit ein politischer

¹⁾ Eichhorn II. 109 ff. 383. 428 ff., III. 175 ff.; Siegel 213. 259. Schröder 573. 776 ff.; Segesser I. 129 ff., II. 221 ff., III. 244 ff.

Entwicklungsprozess vor sich gegangen, eine Umwandlung des materiellen Inhalts der Landeshoheit. Diese beschränkte sich nach und nach nicht mehr auf den Inbegriff von Lehen, Hoheitsrechten und Vogteirechten. Die Bedürfnisse der Zeit, unterstützt von dem natürlichen Streben der Machtinhaber auf Erweiterung ihrer Gewalt, hatten allmälig eine vollere, gleichmässigere und einheitlichere Staatsgewalt verlangt und erreicht, womit jene Rechte Dritter nicht mehr vereinbar waren. So auch in der Eidgenossenschaft. Zwei und ein halbes Jahrhundert dauerte dieser Kampf zwischen Landeshoheit und Autonomie, ganz mit derselben Hartnäckigkeit geführt, wie vorher der Kampf der Orte gegen die fremde Landeshoheit. Allein der Ausgang war dieses Mal ein anderer. Der hervorragendste Vertreter der neuen Richtung, Hans Waldmann, wurde zwar ein Opfer derselben. Allein seine Ideen kamen später doch zur Verwirklichung und das letzte gewaltige Ringen zwischen der alten und neuen Zeit endigte im Bauernkrieg mit dem endgültigen Siege der Staatsgewalt. Dieser Umwandlungsprozess, dessen erste Spuren bis in's Ende des 14. Jahrhunderts zurückgehen, erhielt mächtige Förderung durch die Reformation, bei welcher die protestantischen Fürsten mit Billigung der Reformatoren sich das Recht beilegten, den Glauben ihrer Unterthanen zu bestimmen, woraus sich die Lehre von der von Gott eingesetzten Obrigkeit entwickelte, die nachher auch von den katholischen Fürsten angenommen wurde. Das Gleiche geschah analog in der Schweiz. Durch den westfälischen Frieden erhielten sodann die deutschen Landesherrn volle Souveränität (*souverainité, jus territorii et superioritatis*), daher das Rechtsspruchwort: Ein jeder Herr ist Kaiser in seinen Landen (*quilibet status tantum potest in suo territorio, quantum imperator in imperio*). Gleichzeitig wurde die Eidgenossenschaft definitiv vom Reich losgelöst.

Aus diesem natürlichen Konflikt entstanden die vielen Unruhen, welche seit dem 15. Jahrhundert wie anderwärts, so auch innerhalb verschiedener Orte zum Ausbruch kamen. Niemals wurde die Existenz der bestehenden Regierungsgewalt in

Frage gestellt, sondern der Streit drehte sich immer um die Grenze der Rechte der Obrigkeit und der Freiheiten und alten Gewohnheiten der Unterthanen. So schon in den Zerwürfnissen, welche unmittelbar nach der 1380 erfolgten Erwerbung der Vogtei Weggis durch Luzern zwischen den dortigen Vogtleuten und der neuen Herrschaft entstanden; im bernischen Twingherrnstreit von 1470, im Amstaldenhandel von 1478, in den Waldmann'schen Unruhen von 1489, den Streitigkeiten des Landes Entlibuch mit Luzern in den Jahren 1434 und 1491, bei der Erhebung des Amtes Grüningen gegen Zürich im alten Zürichkriege, bei den Differenzen zwischen Wädenswyl und Zürich im Jahr 1468, den Unruhen von 1513 in Bern, Solothurn und Luzern, bei denjenigen in Zürich, Basel und Schaffhausen von 1525, des bernischen Oberlandes von 1528, im sogen. Häringkrieg von 1570 zwischen dem Amt Rothenburg und Luzern, dem sogen. Rappenkrieg von 1591—94 zwischen Basel-Land und Stadt, den Unruhen im Entlibuch von 1596 und 1631, denjenigen von 1599 in Kyburg und Grüningen gegen Zürich, von 1641 in der bernischen Landschaft und in Zug, 1644 in Appenzell, 1645 wieder in Kyburg, 1646 in Wädenswyl gegen Zürich und endlich im entscheidenden Kampf von 1653. Die Beschwerden, welche bei allen diesen Zerwürfnissen in grösserer oder kleinerer Zahl erhoben wurden, kennzeichnen am besten die Ursachen und den Charakter dieser Bewegungen. Sie betrafen namentlich folgende Punkte:

In erster Linie waren es die sogen. neuen Aufsätze, d. h. die Ausdehnung der polizeilichen und administrativen Befugnisse der Obrigkeit, namentlich die Erhöhung fiskalischer Bussen. In der Vogteigewalt lag die Ermächtigung zu Geboten und Verboten gerichtlicher und polizeilicher Natur unter Androhung von Bussen innert gewissen ziffermässigen Schranken; sie erweiterten sich zu obrigkeitlichen Mandaten, wodurch neue Gebote mit neuen Bussen erlassen oder bisherige erhöht wurden, kraft eines von der Obrigkeit in Anspruch genommenen allgemeinen Strafrechts. Das galt auch für die Bussen um

Frevel und Friedbruch, wie sie im alten Bussensystem der Hofrechte bestimmt waren und deren Aenderung dem Besitzer der Gerichtsbarkeit, dem Vogte, nicht zustand. Sie waren nach dem dreissigjährigen Kriege durch Verminderung des Geldwerths noch gestiegen.

Ebenso gehören hieher die Beschwerden über die neuen oder erhöhten Schreib-, Gang-, Reit- und Rosslöhne, sowie Sitzgelder der Landvögte und Landschreiber, die Kosten beim Aufritt eines neuen Landvogts, die Taxen für Ehrschatzgüter, die in den Urbarien nicht eingetragen waren, sowie die Fälle; dann die Reisgelder (Kriegssteuern) u. s. w.

In die gleiche Kategorie fallen die Klagen über Ausdehnung der Regalien, wie sie seit dem 15. Jahrhundert stattgefunden, die Erhöhung der Weggelder, der Brücken- und Thorzölle, die Einführung des Ungeltes, sowie eines Ausgangszolles für Vieh (des Trattengeldes, sechs Batzen von jedem verkauften Stück Vieh, vom fremden Käufer zu bezahlen); die Entstehung des Salzmonopols, des Jagd- und Fischereiregals.

Aehnlicher Natur waren die Proteste gegen Einschränkungen des freien Verkehrs und freier Gewerbeausübung, des Kaufs und Verkaufs durch Bannrechte, Zünfte, Handwerksinnungen und daheriger Konzentrirung der Gewerbe und Handwerke in die Städte, während diese sich über die Konkurrenz der fremden Handwerker, Gewerbsleute, Hausirer u. s. w. beklagten (Luzern 1654; Helvetia VI. 73; Zürich 1489, 1645 u. s. w.; Dierauer II. 294. 306; Helv. III. 481).

Die italienischen Feldzüge hatten namentlich die Last des Kriegsdienstes und der Kriegssteuern fühlbar gemacht. Mit der hohen Gerichtsbarkeit, d. h. mit der Landeshoheit verband sich der Heerbann, kraft dessen der Landesherr von seinen Unterthanen den Kriegsdienst verlangen, im Notfall alle Landsassen zur Landwehr aufbieten und die Kriegsfrohnden verlangen konnte. (In Anerkennung der von den Schwyzern an Friedrich II. in Italien geleisteten Kriegshülfe und ihrer Treue gegen Kaiser und Reich war vom Kaiser 1240 in Faenza an Schwyz der

bekannte Freiheitsbrief ausgestellt worden. Oechsli, Festschr. 252 f.). Ein beschränktes Recht auf den Heerbann und die daherige Reisepflicht lag aber auch in der Vogtei und konnte vom Landesherrn als Inhaber derselben ebenfalls geltend gemacht werden zur Vertheidigung seiner Rechte und Besitzungen. Diese Dienst- oder Reisepflicht hatte aber ihre zeitlichen und örtlichen Grenzen (Kopp, Urk. I. 95).

Die Weisthümer enthalten verschiedene Bestimmungen, wonach das Volk nicht weiter zu ziehen braucht, als dass es desselben Tages wieder nach Hause zurückkehren kann; oder nicht weiter, als bis zu den Landesgrenzen, wo es nicht länger als drei Tage und drei Nächte zu liegen braucht (Grimm, R. A. 296); oder soweit «als ein man mit einem leib brots und kese gereichen mag» (Grimm, Weisthümer III. 330). Eine Offnung von Wald sagt, dass die Hofleute nur zu reisen brauchen, wenn ihre Herrschaft (Oesterreich) offenen Landkrieg hat und dann: «söltind die hofflüt also dienen und nit ferer, denn das sy eines tags frue by Sunnen us zugind und desselben tags aber by Sunnen wider heym zugind und ziehend möchtind, und söltind auch fürbas niht gebunden sin noch getrengt werden». — Ebenso eine Offnung von Fällanden: «Item auch sprechend die hofjünger das Recht, wer daz ein herr von Gryffensee jenehin reyszen wolt, so sont sy Im ein tag In Irm kosten dienen, welt er aber fürbas reiszen, daz sond wir thuon in sim kosten, und wenn in des kosten verdrüsz, so sol uns das Reyszen verdrüszen» (Bluntschli, R. G. 210).

Aehnliche oder gleiche Bestimmungen finden sich in den Stadtrechten. So heisst es in der Handveste von Freiburg i. B. (1140): «Burgenses non tenentur ire cum domino in expeditione. nisi iter unius diei, ita tamen ut unusquisque sequenti nocte possit ad propria remeare» (Schreiber I. 20). Ebenso in Art. 9 der Berner Handveste (Zeerleder 32); nach derjenigen von Freiburg i. U. ist die Einschränkung noch grösser: «Nisi tam longe, quod eodem die ad domus suas possint redire» (Geschfrschr. I. 85). Am 6. Febr. 1384 tritt die elsässische

Stadt Sulz in den Bund der Städte vom Rhein und in Schwaben unter dem Vorbehalt, mit denselben nicht weiter reisen zu müssen, als dass die Mannschaft am Abend desselben Tags wieder zu Hause sein kann. (Schaab II. 297). Noch im Bauernkrieg verlangten die Entlibucher, nicht schuldig zu sein, weiter als eine Tagreise von der Heimat der Obrigkeit Kriegsdienste zu leisten (Vock, in der Helvetia VI. 90). Das war ihr altes Hof- und Vogteirecht.

Allein noch einer andern Einschränkung war der Dienst unterworfen; er konnte vom Landesherrn ausser zur Vertheidigung seiner Rechte und Besitzungen nur zu gerechten oder von der Lehens- und Dienstmannschaft gebilligten Fehden verlangt werden (Eichhorn II. 468). Nun war der Kriegsdienst namentlich eine Folge der Bündnisse mit Hülfsverpflichtung geworden und über solche Bündnisse entschied in den Ländern die Landsgemeinde, in den Städten dagegen nur die städtische Gemeinde vollberechtigter Bürger, da die Landschaft am Regiment keinen Theil hatte. Allein da die Kriegspflicht der Angehörigen keine unbedingte war, so waren die Obrigkeiten in Zürich, Bern, Luzern u. s. w. genöthigt, die Amtsgemeinden über solche Bündnisse, über Fragen von Krieg und Frieden zu Rathe zu ziehen, um sich so den Beistand in Kriegsfällen zu sichern. Diese Gewohnheit war aber nicht immer eingehalten worden und es hatte das neben anderem bereits 1434 in Folge Abschlusses der Vereinigung zwischen Luzern und Bern von 1421, obschon dieselbe keine Hülfsverpflichtung enthielt (sider si nit mit unserm Willen beschechen und gemacht was), und 1478 im Amstaldenhandel wegen des Burgrechts der V Städte im Entlibuch zu Unruhen und Aufregungen geführt (Segesser III. 264. 270). Die Kriege in auswärtigem Dienst gingen freilich nur die freiwillig angeworbenen Söldner an und die eigenen, mit dem Aufgebot des dienstpflchtigen Volkes zur Vertheidigung des Landes geführten Feldzüge waren nur von kurzer Dauer. Anders verhielt es sich mit den italienischen Feldzügen, bei welchen die Eidgenossenschaft zu Folge der eingegangenen Bündnisse als

kriegsführende Partei betheiligt war und die Mannschaft für fremde Zwecke auf längere Zeit in ein fremdes Land geführt wurde, während gleichzeitig französisches Gold Anwerbungen für den Feind begünstigte. Das führte zu den Unruhen von 1513. Zürich hatte zeitig genug verboten, Jahrgelder und Geschenke anzunehmen und strafte die Austheiler französischen Geldes. In Bern und Luzern dagegen kam es zu Empörungen und die Obrigkeiten mussten sich verpflichten, kein Bündniss mit Hülfsverpflichtung mehr abzuschliessen ohne Einwilligung der Boten von Stadt und Land, sowie die Pensionen bei Strafe zu verbieten; in Luzern wurde noch beigefügt, dass daran nie etwas geändert werden dürfe, ohne der Städte und Aemter Gunst, Wissen und Willen (Glutz-Blotzheim in Müllers Forts. V. 2. 330 f., Anshelm IV. 413 f., Segesser III. 275 ff.). Es waren förmliche Vereinbarungen zwischen zwei Parteien über die Attribute der Staatsgewalt und deren Theilung zwischen Obrigkeit und Gemeinden. Das Gleiche war in Luzern schon vorher der Fall gewesen beim geschworenen Brief von 1489 (Segesser II. 179. 180. 220), und wiederholte sich später beim Zürcher Kappelerbrief von 1531 (Bluntschli R. G. 375), in welchen Urkunden die Räthe versprechen mussten, ohne Zustimmung der Gemeinde oder der Landleute weder Bündnisse mit fremden Herren einzugehen, noch Krieg anzufangen. Ebenfalls 1531 und auch aus Anlass des unglücklichen Ausgangs des Cappelerkriegs hatte die Regierung von Bern ihren Unterthanen das nämliche urkundliche Versprechen abgegeben (Stettler, R. G. 101). Allein seit Ende des 16. Jahrhunderts war das fast nie mehr gehalten worden.

Aehnlich verhielt es sich mit den Kriegs- oder Reisesteuern. Zwar steuerte der Freie zu den Kosten der Heerzüge (Abgabe von Wagen und Pferden). Das wurde ursprünglich freiwillig dargeboten, allmälig bittweise verlangt (beta, bete, Bitte), endlich herrisch befohlen (Noth bitten, Gewalt bitten. Grimm, R. A. 297; Eichhorn II. 471 f.; Schröder 525 f.). Dazu trug die Veränderung des Reichsdienstes Vieles bei, als der Dienst grösstentheils

zu Pferd geleistet werden musste, was nur den begüterten und berufsmässigen Kriegs- und Dienstleuten (Ritter) möglich war. Die übrigen Landeseinwohner hatten den Herrn dafür zu entschädigen, dass er den Dienst mit seinen Vasallen und Ministerialen versah, d. h. sie mussten Kriegssteuern entrichten. Dieses bitten um Steuerleistung kam auch in den Orten vor; eine allgemeine Steuerpflicht existierte lange Zeit nicht, sondern bei ausserordentlichen Anlässen musste eine Steuer von der Obrigkeit bittweise verlangt werden (Segesser II. 325. 335. 336. Vgl. Heusler V. G. 238. 239). Erst seit den Burgunderkriegen, als die ordentlichen Einnahmen in Folge der vermehrten Kriegs- und Militärausgaben nicht mehr ausreichten, war man hie und da genöthigt, zu allgemeinen Landsteuern Zuflucht zu nehmen. In den Ländern stand das Steuerrecht bei den Landsgemeinden (Blumer II. 141. 295), in den Städten bei Rath und Gemeinde; hier aber war die Besteuerung an die Bedingung geknüpft, dass von der Landschaft nur eine Steuer gefordert werden durfte, wenn die Stadtbürger ebenfalls und im gleichen Verhältniss besteuert wurden, wie es z. B. in den Waldmann'schen Spruchbriefen ausdrücklich erklärt war (Bluntschli, R. G. 372), aber auch in Luzern und Bern galt (Segesser I. c. 331; Stettler, R. G. 82. 131). Trotzdem gaben diese Steuern hie und da zu Unruhen Anlass (1641. 1645. 1646. Vuillemin in Müllers Forts. IX. 670 ff.) und bildeten noch im Bauernkrieg Beschwerdepunkte, da die bewaffnete Handhabung der Neutralität im dreissigjährigen Kriege solche Steuern nothwendig gemacht hatte. Der Krieg selbst hatte der Bauernsame durch die Einwanderung vieler Fremden grosse Vortheile gebracht durch Vertheuerung der Lebensmittel und Steigerung des Werthes der Liegenschaften, während nach dem Krieg mit der Rückkehr der Eingewanderten allgemeine Werthverminderung und daherige drückende Schuldenlast des Bauernstandes eintrat. Das und die amtliche Herabsetzung der schlechten und falschen Scheidemünze bildete bekanntlich die Hauptveranlassung des Bauernkrieges. Das Volk verlangte Herabsetzung der Kapitalschulden auf zwei Dritteln ihres

Werthes und das Recht, die Zinse in Naturalien, statt mit Geld abtragen zu dürfen. In Bern und Luzern wurde das Rückforderungsrecht der Gütten auf 6 Jahre sistirt (Helv. l. c. 182. 218).

Durchgeht man diese Beschwerden, welche jeweilen den Grund zu Conflikten zwischen Landeshoheit und Angehörigen bildeten, so springt sofort der fast durchweg materielle, d. h. soziale Charakter derselben in die Augen, und wo es sich äusserlich um eine politische Frage handelte, wie z. B. das Befragen der Gemeinden beim Abschluss von Bündnissen, das Abhalten von Landsgemeinden, die Besetzung der Aemter u. s. w., da war immer ein materielles Interesse damit verbunden. Diesem war das alte Recht günstiger und desswegen hielt man an demselben fest. Was die Geschichte aller Zeiten und Länder lehrt, das zeigt sich ganz speziell auch in der Schweizergeschichte. Nicht politische Fragen sind es, welche die Massen des Volkes in Aufruhr bringen, sondern soziale oder konfessionelle. Auch wenn politische Fragen in den Vordergrund gestellt werden, so erwartet man von deren Lösung materielle Erleichterung oder Beförderung konfessioneller Zwecke. So hat die Erhöhung der öffentlichen Lasten unter den Königen Rudolf und Albrecht zweifelsohne einen Hauptgrund zur Erhebung der Waldstätte gebildet; im Bauernkrieg vereinigten solche Interessen die katholischen und protestantischen Unterthanen zu einem Bund, während drei Jahre später die neu angefachte konfessionelle Leidenschaft sie wieder in offenem Kampf gegen einander sah, treu vereint mit den kurz vorher von ihnen gewaltsam bekämpften Obrigkeiten. Die mehr als ein Jahrhundert vorher dem deutschen Bauernkrieg zu Grunde gelegenen Beschwerden decken sich zum grossen Theil ganz mit denjenigen im schweizerischen Bauernkrieg. Auch im Reiche hatten schon seit dem 15. Jahrhundert, namentlich seit den Hussitenkriegen, am Rhein und am Main, im Innern Süddeutschlands und in den Niederlanden Ausbrüche gleicher Natur stattgefunden; der «Bundschuh» und «der Bund des armen Konrad» zu Anfang des 16. Jahrhunderts trugen den gleichen Charakter. Auch

die französische Revolution entsprang sozialen Motiven und hatte für die grosse Masse des Volkes mit der Aufhebung des Feudalstaates ihren Hauptzweck erreicht.

Alle diese Begehren fasste man zusammen unter dem Titel der «alten Freiheiten und Rechte nach Brief und Siegel». Nicht die Obrigkeiten als solche bekämpfte man, wohl aber die von denselben beanspruchten neuen und drückenden Attribute der Landeshoheit, für welche man urkundlichen Beweis verlangte und denen man die eigenen Rechtstitel entgegenhielt. «Und wir vertrösten uns, alle neuen Aufsätze und Beschwerden durch dieses Mittel abzuthun und abzustellen» heisst es im Wohlhuserbund (Helv. VI. 97). Sodann: «Es ist aber ausgenommen und vorbehalten worden, dass dieser Eid und Bund Unsern G H Herren und Obern zu Luzern ganz in keinen Weg etwas schaden solle. Wir wollen sie auch fürbass und in Ewigkeit für unsere getreuen Herren und Obern haben und erkennen, und, soweit ihre Briefe und Siegel, Rechte und Gerechtigkeiten erfordern, und wir schuldig wären, uns ihnen jederzeit unterthänig, willig und gehorsam und fast gern einstellen. Hingegen aber begehren wir von Unsern G H Herren und Obern, dass sie uns in gleichem bei unsren Briefen und Siegeln, Rechten und alten Gewohnheiten verbleiben lassen, alle die neuen Aufsätze und ungebührlichen Sachen und Beschwerden von uns jetzt zu diesen Zeiten nehmen, und fürderhin zu allen Zeiten nicht weiter damit beschweren, sondern, was gebührlich, bescheiden und der Billigkeit gemäss ist, halten sollen» (Helv. I. c. 98. 99; leider sind die Urkunden in die neuere Schriftsprache übersetzt). Ebenso lautet der erste Artikel des Sumiswalder (Huttwyler) Bundes: «So hant wir zuosamengeschworen in disem Ersten Artikel, dass mir den Ersten Eydgnöischen Pont, So die uralten Eydtgnossen vor Ettlich Hundert Jaren zusammen hand geschworen, wellen haben und Erhalten und die ungerechtigkeit helfen ein Anderen Abthun, Schutz und Schirmen mit lyb, haab, guott und bluott, also dass, wass den herren und Oberkeiten gehört, sol ihnen bliben und gäben werden und wass unss buren und Under-

thonen gehörte, sol auch unss bliben und zuogestelt werden, diss zu Aller seytss den Religionen unbegriflich und unschedlich ».

Die Landsgemeinde von Huttwyl brachte die VII Artikel des Sumiswalderbundes dem Vorort Zürich zur Kenntniss, begleitet mit der Bitte, man möchte den Landleuten zur Ruhe und zum Frieden verhelfen: «sintemal sie nichts anders als den ruhigen und friedlichen Genuss ihrer Freiheiten und Rechte begehrten und übrigens ihren Oberkeiten mit redlichem und treuem Herzen ergeben seien» (Helv. I. c. 268). Umgekehrt verlangte die Regierung von Bern im Vertrag vom Muristalden, dass «Unsere wohlhergebrachte, oberkeitliche Hoheit, Regalien, Landesherrlichkeit, Freiheiten und Gerechtigkeiten, Herrschaft, Gewalt und Ansehen, wie die genannt werden mögen, Unsern oberkeitlichen Stand und Einkommen betreffend, wie bisher Uns gänzlich und ungeschwächt verbleiben sollen, wie Wir hinwiederum auch Unsere Unterthanen bei allen ihren alten Rechten, Gerechtigkeiten, guten Gebräuchen und Gewohnheiten, nach Besag Briefs und Siegels und aller Urbarien, verbleiben lassen, schirmen und handhaben wollen» (I. c. 336).

Kamen die beidseitigen Ansprüche in Conflikt und konnten sich die Parteien von sich aus oder durch Vermittlung Dritter nicht einigen, so kam, wie bereits bemerkt, analog das eidgenössische Recht, d. h. das schiedsrichterliche Verfahren in Anwendung. Noch im Wohlhuserbund (26. Febr. 1653) wird das eidgenössische Recht vorbehalten und am 18. März erlassen Schiedsrichter aus den sechs katholischen Orten ihr Urtheil (VI. I. I. 145) zwischen der Obrigkeit in Luzern und den X Aemtern, wobei die erstere als Partei erschienen war, um ihre Rechte urkundlich nachzuweisen¹⁾. So war z. B. auch 1468 in

¹⁾ Beim Aufstand des Berner Oberlandes (1528) legte die Regierung den Aufständischen von Bern Abschriften der Verträge und Kaufbriefe vor, auf die sie ihre Rechte begründete und bemerkte dazu: «Luth der abschriften, die wir euch hiemit zuschicken, welche briefe und ander, so wir von kürze wegen unanzogen lassen, uns soliche gewalt und obhuth zugeben, und anzeigen, wie eure vorderen von des reichs handen an uns kommen sind, deren wir uns getröstten wollen» (Müller's Forts. VII. 2. 182).

einer Streitigkeit zwischen der Stadt Zürich und ihren gemeinen Unterthanen in Wädenswil und Richterswil (II. 379), 1489 bei den Waldmann'schen Spruchbriefen zwischen Stadt und Landschaft Zürich (Bluntschli, R. G. 370), 1513 und 1570 bei den Zerwürfnissen zwischen Stadt und Landschaft Luzern (Segesser III. 271. 282) verfahren worden. Die beidseitigen Briefe und Siegel werden in diesem Schiedsspruche vom 18. März 1653 anerkannt und bestätigt, worauf die einzelnen Streitpunkte folgen. Es heisst dort: «Desswegen wir (die Schiedsleute) . . . umb vollkhomne erörterung über Plibnen missverständigen strittigen Puncten uns nachmalen nacher Lucern begeben, umb welche Sy unser Lieb Eidgnossen sich dem Rechtlichen Spruch zuo Underwärffen anerpoten . . . und diewyl umb etliche hernach zuo recht gesezte Articul uns beedersyts hüt dato die erforderliche nothwendige Anlaass und Übergaabbrief Eydtgnössischem bruch nach formkhlichen eingehendiget, Als habende wir . . . Erkhent undt gesprochen wye Volget:

Erstlichen, dass Alle der Statt Lucern habende Brief und sigel, Recht und gerechtigkeiten, Hochheit, fryheit, und herrligkeiten, nunmher drithalbhundertjährige rüewige besitzung jrer underthonen zuo allen besten Crefften erkhenet, hergägen den sambtlichen Ämbteren Ire Amtsbüecher, was sy sonst für Sprüch, Verträg, briefliche Rechtsamminen, guote brüch und härkhommen habend, bestettiget und becrefftiget syn sollend». Am 1. April wurden in Form der Erläuterung noch weitere Konzessionen Seitens der Regierung gewährt (Helv. l. c. 216). Auch gegenüber Bern hatte der Vorort Zürich am 20. März den Wunsch ausgesprochen, es möchte vorerst eine gütliche oder rechtliche Vermittlung versuchen (l. c. 169), worauf eine gütliche Erledigung folgte, wie auch in Solothurn und Basel. Allein seit dem Sumiswalderbunde (23. April), bestätigt an den Landsgemeinden in Hutwil vom 30. April und 14. Mai, nahm die Sache eine andere Wendung. Das zur Beseitigung der neu ausgebrochenen Unruhen von den Orten anerbottene eidgenössische Recht wurde von den Aufständischen in Bern, Luzern und Basel nicht mehr

angenommen (VI. 1. I. 166. 168. 171; Helv. l. c. 274. 310. 327). Sie glaubten zu siegen und auf diese Art sicherer zum Ziel zu kommen, als auf dem Wege eines Schiedsspruches, erlassen von eidgenössischen Boten, deren Obrigkeiten alle vom gleichen Interesse geleitet würden. Höchstens wollten die Entlibucher (Schreiben vom 5. Mai an die Tagsatzung in Baden) die Misshelligkeiten vor die Landleute der III Waldstätte bringen lassen und dem nachleben, was diese durch das Mehr erkannten. Sie hatten Misstrauen in den Rechtsweg und der spätere Spruch in Stans zeigte, dass es nicht ganz grundlos gewesen. Auf der andern Seite konnten die Orte den Huttwylerbund unmöglich gutheissen. Sein wesentlicher Inhalt findet sich in Art. 2, lautend (VI. 1. I. 165):

«Zum 2. wellent mir helfen ein Anderen alle unguotte Neuwe ufsätz hindannen thuon, und sol aber Jedess Orths underthonen ihr Gerechtigkeiten von ihr Oberkeiten selbs vorderen, wan sy aber ein Streit gegen ihr Oberkeit möchten bekommen, sollen sy doch nit usziechen ohne wüssen und willen der Anderen Pontssgenossen, dass man Vor köne sehen, wedere Parth Recht oder Unrecht habe; hand unser Pontsgenossen dan Recht, so wellen wir Ihnen darzu helfen, hand sy aber unrecht, so wellen wir sye Abweisen». Damit war erklärt, dass künftighin bei Streitigkeiten zwischen Obrigkeit und Unterthanen kein Rechtsweg mehr anerkannt werde, sondern dass ausschliesslich die Bundesgenossen entscheiden, wer Recht habe. Sind es die Unterthanen, dann werden dieselben durch gemeinsame Hülfe des sich über mehrere Orte ausdehnenden Bundes unterstützt. Dieser Bund geht tatsächlich für seine Genossen jedem andern Bund, seine Autorität derjenigen jeder Obrigkeit vor. In seinen Consequenzen hätte er zur Auflösung der Eidgenossenschaft und des staatlichen Daseins der einzelnen Orte führen müssen¹⁾.

Mit der Beendigung des Bauernkrieges war die Entwicklung der einheitlichen Staatsgewalt zum Abschluss gekommen. Auch

¹⁾ Vergl. Hilf, Politik 230 ff.; Segesser III. 304.

wenn der Sieg bei den Aufständischen geblieben, so hätte der schliessliche Ausgang früher oder später kein anderer sein können. Der mittelalterliche Staat musste ein Ende nehmen. Aber die blutige Grausamkeit, welche die Regierungen ihrem Siege nachfolgen liessen und die unumschränkte Herrschergewalt, welche sie nachher in Anspruch nahmen, waren nicht geeignet, das neue System beim Volke beliebt zu machen. Und dass die Regenten nichts gelernt und nichts vergessen hatten, ergibt sich deutlich aus der Instruktion, welche die bernische Regierung zwei Jahre später ihren Gesandten zur Aarauer Conferenz vom 2. Mai 1655 ertheilte, um dort über den Königsfelder Entwurf eines Bundes der reformirten Orte zu berathen. Im letzten Artikel des Beibriefes (12) betreffend die Hülfe gegen aufrühre-rische Unterthanen hatte es geheissen: «dass da sich derglychen zutragen, man sich nach vergeblich angewendten güt- und Rächtlichen mittlen wyter zusammen thun soll» u. s. w. Dazu bemerkt die Instruktion:

«Den 12 und letzten puncten dises Bybrieffs, Lassend mgh. Ihnen auch gefallen: Mit diser erlütterung, weilen nit nach-geben werden kan, dass die Oberkeiten mit dero Underthanen rechtigen undt gleichsam de pair à pair, vor einem anderen Richter mit dem hutt in der hand, stehen sollen, dass das wort (rechtlichen) ussgelassen werde» (Berner Staats-Archiv. Evangelische Abschiede. G. S. 20).

Das wurde auch beschlossen und in den Entwurf gesetzt: «nach vergeblich angewendten milteren gebürlichen mittlen» (VI. 1. II. 1760).

Der Artikel 14 des gleichen Projekts (gleich 15 des angenommenen Entwurfs) hatte von zehn zu zehn Jahren öffentl. Verlesung und Beschwörung des Bundes durch die Unterthanen vorgesehen. Dazu bemerkt die Instruktion, dass:

«In allweg aber der Eidtschwur allein von den Oberkeiten, da nit Landsgemeinden sind, und nit von den burgerschafften, vil weniger von den Underthanen gethan werden, als das ihnen nur den Kopf gross machen, undt den absoluten Oberkeiten

hiemit gar nit Rahtsam sein wurde, Da übrige ort aber es ihnen nit also belieben lassen wurden, undt es nit anderst sein könnte, wird ein Jedes ort hiezu, nach seiner gewonheit schweren» (Berner Staatsarchiv l. c. S. 18).

Dieser Antrag drang aber nicht durch (VI. 1. II. 1757).

Eine Reihe von Aufständen am Ende des 17. und während des 18. Jahrhunderts vermochte keine Aenderung in der Regierungsweise herbeizuführen. Die Kluft zwischen Obrigkeiten und Volk wurde immer grösser, bis die alte Eidgenossenschaft 1798 zusammenbrach.

b) Die Hülfsverpflichtung.

Für Streitigkeiten innerhalb eines Ortes zwischen der Obrigkeit und ihren Angehörigen war in den Bünden das eidgenössische Recht nicht vorgeschrieben, aber, wie bemerkt, bis zum Bauernkrieg in der Regel thatsächlich anerkannt. Eine Weigerung, diesen Weg zu betreten, konnte daher nicht, wie in dem Verhältniss von Ort zu Ort, zu einer bewaffneten Bundesexekution zum Zweck der Erzwingung dieses Rechtes durch die übrigen Orte führen. Wenn es aber in Folge einer solchen Weigerung zu innern Unruhen kam, trat dann Bundeshülfe zu Gunsten der angegriffenen Obrigkeit ein und unter welchen Voraussetzungen?

Es ist schon gezeigt worden, dass die Bundeshülfe in erster Linie gegen Angriffe von Aussen gerichtet war. Schon der Dreiländerbund von 1291 sagt jedoch, man soll: «invicem sibi assistere auxilio . . . infra valles et extra. Im Bund von 1315 heisst es, man habe sich verbunden: «ein anderen ze helfenne und ze ratenne . . . inrent landes und uzerhalb». Im Luzernerbund verspricht man sich Hülfe, wenn: «jemand unser deweder usse old inne har über nötien oder besweren wölte old angriffen oder schadgon.» Im Zürcher- und Zugerbund wird die Hülfe festgesetzt gegen Angriffe innerhalb des Bundeskreises, speziell aber auch, wenn: «jeman Her Rudolffen

Brun, Ritter, der jetz Zurich Burgermeyster ist, oder welcher jemer da Burgermeister wirt, die Räte, die Zunffte und die burger gemeinlich derselben Statt bekrenken oder kumbern wolt an ir gerichten, an ir zunfften und an Ir gesetzten, die sy gemachet hand und in dirre buntnisse begriffen sind »; und zwar soll hiefür schon eine, Seitens des Bürgermeisters ergangene Mahnung genügen. Die übrigen Bünde enthalten keine bezüglichen Bestimmungen; die Bundeshülfe richtet sich im Allgemeinen gegen jeden Angriff.

Hülfe gegen Angriffe von Innen ist also nicht ausgeschlossen. Woher man solche fürchtete, ergibt sich klar aus den damaligen Verhältnissen, namentlich in Luzern und Zürich. Die ersten Bünde waren gegen die Versuche Oesterreichs gerichtet, die Bundesglieder unter seine Hoheit zu bringen. Oesterreichische Dienstleute und Unterthanen sassen auf deren Gebiet und sahen unzufriedenen Auges auf die freiheitliche Fortentwicklung der Länder und Städte im Sinne der Sicherung oder des Anstrebens von Reichsunmittelbarkeit. In Luzern fand schon am St. Jakobstag 1343 ein Auflauf statt im Interesse der Befestigung der österreichischen Herrschaftsrechte gegenüber der Stadt und der Trennung der letztern von den Ländern (woraus wahrscheinlich später die Erzählung der Luzerner Mordnacht entstanden ist, die jedoch in das Jahr 1333 gesetzt wird)¹⁾. Solch' innere Unruhen hatten in Luzern bereits vor Abchluss des Bundes von 1332 stattgefunden in Folge verschiedener, sowohl von den Bürgern als den Räthen eingegangenen Verbindungen zum Zwecke der Erweiterung der städtischen Freiheiten gegen die österreichische Landeshoheit. Die Verbindung von 1328, welcher 1330 eine zweite folgte, gibt als Zweck an: den Schutz der Rechte der Herrschaft und der Rechte und guten Gewohnheiten der Stadt gegen jeglichen Angriff auf eint oder andere²⁾. Wenn daher

¹⁾ Segesser, R. G. I. 246 ff.; Kopp, Urk. I. 183.

²⁾ Segesser, l. c. 223 ff.

im Luzernerbund die Rechte Oesterreichs vorbehalten werden, aber mit dem Beifügen:

« Dar zuo han wir vorgehept unser stat, und den Raeten ellu ir gerichte und ir guoten gewanheit auch gegen burgern und gegen gesten, als si von alter har kommen sint » — so liegt darin ein deutlicher Fingerzeig, woher man die innere Gefahr fürchtete, wie sie dann 1343 wirklich eintrat. Sodann heisst es im Brief von 1330, dass der Widerstand gegen jeden Angriff auf die durch die Verbindung geschützten Rechte dauern soll, so lange « untz das uns (den Verbündeten, Schultheiss und Räthen) gemeinlich oder den meren teil under uns weger und besser dunket, das wir wichen sulen, denne vur sich ze Habenne »¹⁾), womit die Verbundenen sich selbst oder den Mehrtheil unter ihnen zum Richter setzen über die gegenseitigen Rechte der Stadt und der Landeshoheit (was später im Bauernkrieg der Huttwilerbund in ganz gleicher Weise für die Unterthanen gegenüber den Obrigkeitengethan). Wenn daher nachher im Luzernerbund die Bundeshülfe zugesichert wird, sobald das hülfesuchende Ort sich auf Eid erklärt hat, dass ihm von aussen oder innen Gefahr drohe (eine Bestimmung, die im Dreiländerbund fehlt), so kann es keinem Zweifel unterliegen, dass diese Vorschrift auch zum Zweck des gegenseitigen Schutzes gegen innere, gegen die städtischen Rechte und Freiheiten gerichtete Unruhen aufgenommen worden ist. Der gleiche Rath, welcher nach dem Brief von 1330 die Dauer des Widerstandes zu bestimmen hat, entscheidet jetzt auch endgültig, ob innere Gefahr und damit die Voraussetzung der Bundeshülfe vorhanden sei²⁾.

In Zürich war die sogen. Mordnacht von 1350 dem Abschluss des Bundes vorangegangen; den gleichen Gründen entsprungen wie der Luzerner Aufruhr von 1343, wurde sie nebst dem Bruch mit Oesterreich gerade die Veranlassung zum Ab-

¹⁾ l. c. 225.

²⁾ l. c. II. 20.

schluss des Zürcherbundes, wobei es Brun hauptsächlich darum zu thun war, die neue Verfassung unter den Schutz der Waldstätte zu stellen, daher die oben angeführte Bestimmung. Sie war also ebenfalls gegen innere, namentlich von Oesterreich hervorgerufene Unruhen gerichtet.

Eine ähnliche Bewandtniss hatte es mit dem Pfaffenbrief, dessen Entstehung und Inhalt keinen Zweifel lassen, gegen wen derselbe hauptsächlich gerichtet war.

Seit Sempach und Näfels war die österreichische Macht gebrochen und die thatsächliche Unterlage jener innern Gefahren weggefallen; dagegen traten nun seit Ende des 14. Jahrhunderts jene oben berührten Conflikte zwischen der Landeshoheit und den alten Rechten und Freiheiten der Aemter, Gemeinden u. s. w. auf, die zu vielfachen innern Unruhen führten. Nach den Burgunderkriegen wurde das Streben nach Verstärkung der Regierungsgewalt noch vermehrt durch die verschiedenen Störungen des Landfriedens durch eigenmächtige Auszüge und Umtriebe.

Beigefügt sei noch, dass schon zur Zeit der Entstehung der eidgenössischen Bünde und später in andern analogen Verbindungen, namentlich den Landfriedensbündnissen, gegenseitige Bundeshülfe zur Beseitigung innerer Unruhen vorgesehen war.

So findet sich im Bündniss der Städte Konstanz, Zürich, St. Gallen und Schaffhausen vom 24. Mai 1312 (I. Reg. 108; Kopp, Urk. II. 194) die Bestimmung, dass bei innern Unruhen in einer der vier Städte, welche nicht von der Stadt selbst gestillt werden möchten, die drei andern Städte Boten hinsenden sollen; vermögen diese nicht die Sache auszurichten, so tritt Bundeshülfe gegen den ungehorsamen Theil ein.

Nach dem Bündniss von Constanz, Zürich und St. Gallen vom 27. Okt. 1347 (I. 421. Reg. 222) sollen unter den gleichen Voraussetzungen die nächsten zwei Städte der Erkenntniss der Mehrheit des Raths Vollziehung schaffen und die Ungehorsamen gehorsam machen helfen. Ebenso in dem unter gleichem Datum zwischen Constanz, Zürich, St. Gallen und Schaffhausen abgeschlossenen Bündniss (l. c. 422. Reg. 223).

Am 12. Sept. 1384 beschliessen die Städte des Bundes in Schwaben, wenn sich in irgend einer Bundesstadt Aufläufe gegen den Rath erheben, gemeinsame Massregeln zur Unterdrückung derselben zu ergreifen (l. c. 448. Reg. 323).

Und im Bündniss zwischen St. Gallen und Appenzell vom 1. Juli 1405 (Zellweger, Urk. Nr. 175) heisst es:

«Es ist och berett ob uns von Sant gallen oder uns von Appenzell ieman ungehorsam sin wölt der unser der vorgenannten Statt Burger, oder des Landes Landlüt oder by uns wonhaft wärint So habind wir baid tail darumb gewalt enander ze manent in aller der wyse und mäss. als vor von manung geschrieben stat das uns der ungehorsam gehorsam werd ungevarlich».

Ebenso verpflichten sich die VIII Orte nebst Solothurn in der Erbvereinigung mit Herzog Sigmund von Oesterreich von 1477/78:

«Ob auch zu zeyten, über kurtz oder lang, des vorgemelten unsers gnedigen herren von Osterreich oder seyner gnaden Erben Underthonen, zugehörigen oder landsassen in allen seiner gnaden landen und gebieten seinen fürstlichen gnaden und seiner gnaden erben nicht wollten gehorsam, sondern widerspennig sein, wer die weren, dieselben sollen wir Eydglossen und unser nachkommen seinen und seiner gnaden Erben, wenn ir gnad das erfordert und begert, mit guten trewen helffen gehorsam machen mit hilff und in der mass, als darvor geschrieben steet».

Nach den Burgunderkriegen, als namentlich in den Ländern die Regierungsgewalt durch massenhafte Kriegsläufe und eingerissene grosse Zügellosigkeit, wie sie namentlich im «tollen Leben» (Februar 1477) zu Tage getreten, bedroht war, schlossen die fünf Städte ihr Burgrecht ab (23. V. 1477), um den anarchischen Bestrebungen und der Bedrohung des Landfriedens eine grössere Widerstandskraft entgegen setzen zu können und dadurch gleichzeitig die Führung einer festen, konsequenten ausländischen Politik in die Hände zu bekommen. In Folge

des «Saubannerzug» hatte man Störungen der mit Savoyen und Frankreich schwebenden Unterhandlungen, betreffend die Freigrafschaft Burgund befürchtet (Maag 5) und ebenso war man in Besorgniss vor Angriffen auf den verfassungsmässigen Bestand einzelner Orte¹⁾.

Luzern erhab gegen die, welche aus dem Gerichte Weggis den Zug mitgemacht, eine Untersuchung, worin als ein Hauptpunkt die Aufwiegelung luzernischer Angehörigen zu diesem Unternehmen vorkommt²⁾). Im Jahr darauf kam der Amstaldenhandel, hervorgerufen namentlich durch die Missstimmung der Länder über das Städteburgrecht, wobei man sich von Obwalden aus Amstaldens zu bedienen gedachte, um die Entlibucher und übrigen luzernischen Aemter zur Widersetzlichkeit gegen die Aufrechthaltung des Burgrechts aufzureizen oder wenigstens sie zu verhindern, im Augenblick des geplanten Ueberfalles der Stadt Luzern Hülfe zu bringen. Dafür wollte Obwalden das Entlibuch als ein Viertel seines Landes aufnehmen oder ihm dazu verhelfen, dass es als ein eigenes Ort in der Eidgenossenschaft anerkannt werde, worauf scheints Entlibuch schon bei den Verhandlungen mit Oesterreich über die ewige Richtung Hoffnung gehabt hatte³⁾). (Die gleiche Hoffnung wurde 1528 bei dem von Obwalden begünstigten Aufstand des Berner Oberlandes diesem gegenüber unterhalten). Das führte auf den Vorschlag Luzerns zur Aufnahme des schon besprochenen ersten Artikels, sowie auch folgender Bestimmung in das St. V., deren Vorbild im Zürcher Bund, obwohl da nur einseitig zu Gunsten Zürich's Verfassung und Obrigkeit aufgestellt, zu suchen ist.

«Wir habent auch mit sunderheit zwüschen uns abgeredt,

¹⁾ Mahnung von Zürich, Bern und Luzern an die Hauptleute und Knechte der drei Länder zur Rückkehr aus dem Zug des «tollen Lebens» vom 28. Februar 1477 (Segesser, St. V. 135) und Kreisschreiben Bern's an Zürich, Luzern und Solothurn in der gleichen Angelegenheit vom gleichen Datum (l. c. 136).

²⁾ l. c. 21.

³⁾ Kundschaften im Prozesse Amstalden l. c. 38.

und beschlossen, dass für bashin in unser Eydtgnoschaft und under uns by Eyd und ere, nieman dem andern die sinen zu ungehorsami uffwysen soll wider ihr Herren und Obern ze sind, noch nieman die synen abzüchen, oder understan, Widerwertig ze machen, dadurch die abtrünnig oder ungehorsam werden möchten. Und ob yeman under uns die synen wyderwertig syn wollten, oder ungehorsam wurdend, dieselben söllend wir einandern mit guten Trüwen förderlich helffen, ihren Herren wider gehorsam machen, nach lut und durch kraft unser geschwornen Pundtbriefen ».

Diese Bestimmung ist im Wesentlichen in allen Entwürfen zum St. V. enthalten, so dass also Städte und Länder über den Grundsatz einig waren, mit Ausnahme des Schlussatzes, wonach die Hülfe zu leisten ist nach Inhalt der Bünde. In den beiden ersten Entwürfen ist dieser Vorbehalt der alten Bünde enthalten, im dritten weggelassen, im vierten wieder aufgenommen, im fünften wieder weggelassen, um in der letzten Verhandlung in Stans definitiv aufgenommen zu werden. Erinnert man sich, dass der dritte und fünfte Entwurf von den Städten herrührte, so sieht man, dass der Vorbehalt von den Ländern ebenso hartnäckig festgehalten, wie von den Städten bestritten und erst in letzter Stunde zugestanden wurde. Woher diese Differenz und was bedeutet dieser Vorbehalt?

Bluntschli (Gesch. d. schweiz. B. R. 156) bringt denselben in Zusammenhang mit dem Vorbehalt im Zürcher Bund:

«Daby sol man sunderlich wissen, das wir eigentlich berett und verdingt haben gen allen dien, so in dirre buntnisse sind, das ein iegklich Statt, iegklich Land, iegklich Dorf, iegklich hoff, so ieman zugehört, der in dirre buntniss ist, bi ir gerichten, bi ir fryheiten, bi ir handvestinen, bi iren rechten und bi iren gutten gewonheiten gentzlich beliben sullen als sie es untz har gefürt und bracht hand, also das nieman den andern dar an krenken noch sumen sol, an alle geverte ».

Diesen Vorbehalt deutet Bluntschli (l. c. 95) und mit ihm auch Segesser (II. 32) dahin, dass dadurch die Rechte der

Angehörigen der einzelnen verbündeten Orte gewahrt werden, freilich ohne ein Mahnungsrecht dieser Angehörigen an andere Orte wegen Rechtsverletzungen, die von ihren Obrigkeit gegen sie begangen wurden, sondern nur so, dass die Bundeshülfe von den Orten nicht zur Beeinträchtigung der Rechte ihrer eigenen Angehörigen angerufen, d. h. dass zu diesem Zwecke nicht gemahnt werden dürfe. Daraus folgert Bluntschli weiter, dass jener Vorbehalt der Bünde im St. V. sich auf die Wahrung der Rechte der Angehörigen beziehe, dass daher die gemahnten Orte «in angemessener Weise dafür sorgen mögen, dass ihre Hülfe nicht zu unrechtmässigen Massregeln der Obrigkeit oder zu gewaltsame Unterdrückung gerechter Beschwerden der Angehörigen missbraucht werde». Das würde natürlich eine der Hülfe vorangehende Untersuchung Seitens der gemahnten Orte voraussetzen, ob die Beschwerden und Massregeln gerecht seien oder nicht, während Bluntschli gleichzeitig beifügt: «dass nicht erst weitläufige Untersuchungen oder Prozesse über die in dem hülfebedürftigen Stande obwaltenden Differenzen vorausgehen müssen, bevor die erforderliche Hülfe geleistet wird».

Dieser Auffassung liegt ein doppelter Irrthum zu Grunde. Jener Vorbehalt im St. V. hat mit demjenigen im Zürcher Bund nichts zu thun und dieser hat nicht den angegebenen Sinn. Das St. V. setzt die Hülfspflicht fest: «nach lut und durch krafft unserer geswornen Pundtbriefen»; d. h. die Hülfe hat nur unter den in den Bünden bestimmten Voraussetzungen zu erfolgen, also nach Mahnung auf Eid und alsdann ohne weitere Untersuchung der Sache durch die gemahnten Orte. Es muss also eine wirkliche innere Gefahr vorhanden sein oder drohen und ob dem so sei, entscheidet einzig das eidliche Erkenntniss der bedrohten und mahndenden Obrigkeit, worauf Hülfe zu erfolgen hat. Wie diese Hülfe am besten und den Verhältnissen entsprechend zu leisten sei, damit hat sich die nachfolgende Berathung zu befassen, soweit eine solche in den Bünden des mahndenden und der gemahnten Orte vorgesehen war. Die Hülfspflicht ist hier nicht anderer Art als in den früheren

Bünden und in Art. 1 des St. V. Darin liegt aber gerade wieder eine sehr vernünftige Einschränkung fraglicher Bestimmung. Nicht jeder Ungehorsam berechtigt zur Hülfsforderung, sondern nur ein bis zu dem Grade gestiegener, dass im Sinne der Bünde eine eigentliche Gefahr, also der Natur der Sache nach ein gewaltsamer Angriff, ein wirklicher Aufruhr vorliegt oder droht. So lange diess nicht der Fall, besteht keine Hülfsverpflichtung. Die Städte dagegen wollten eine solche Einschränkung nicht, sondern eine möglichst weitgehende Stärkung der Regierungsgewalt durch gegenseitige Unterstützung; und diese Tendenz war gerade gegen die Länder gerichtet, deren Regierungsgewalt gemäss ihren demokratischen Einrichtungen am schwächsten war und von deren Angehörigen gerade jene eigenmächtigen Unternehmungen und Friedensstörungen ausgegangen waren, die zum Burgrecht der V Städte und mittelbar zum St. V. geführt hatten. Die Länder dagegen wollten von einer solchen Stärkung der obrigkeitlichen Gewalt und der damit in Verbindung stehenden Gefahr steter Einmischung in ihre innern Angelegenheiten durch die andern Orte nichts wissen, sondern gaben ihre Zustimmung nur innerhalb der Schranken der bisherigen Bünde. Sie hielten an der angeführten Auffassung des mittelalterlichen Staates fest, dass es Sache der Obrigkeit sei, ihre Rechte urkundlich nachzuweisen und dass, so lange das nicht geschehen, auch von keinem strafbaren Ungehorsam gesprochen werden könne, insofern er nicht mit Gewaltthätigkeiten verbunden ist. Erst wenn solche eintreten oder drohen, liegt ein Angriff vor im Sinne der Bünde und mithin auch die Hülfsverpflichtung zu Gunsten der bedrohten Obrigkeit.

Daraus folgt zweierlei. Einmal, dass die Pflicht zur Hilfe auch bei innern Unruhen von den gewöhnlichen, bundesgemässen Voraussetzungen abhängig war; dann aber auch, dass ohne diese Voraussetzungen, zu denen die Mahnung des hülfe-suchenden Ortes gehörte, auch das Recht zu bewaffneter Einmischung in die innern Angelegenheiten eines Ortes seitens der

übrigen Orte ausgeschlossen war. Sie ist auch tatsächlich ohne diese Voraussetzungen nie vorgekommen. Und das führt uns auf die oben angeführte Bestimmung des Zürcher Bundes, welcher mit dem St. V. in vollem Einklang steht. Weit davon entfernt, sich gegenseitig irgend welche Einwirkung auf die inneren Angelegenheiten der Orte einzuräumen, hatte jener Vorbehalt des Zürcher Bundes gerade den umgekehrten Sinn, nämlich eine solche Einmischung mit ausdrücklichen Worten abzulehnen und dadurch klar und deutlich erkennen zu geben, dass die Bünde nur das Verhältniss von Ort zu Ort und nicht innerhalb des einzelnen Orts zwischen Obrigkeit und Angehörigen regliren; dass man nur soweit auf die eigene Selbstständigkeit verzichte, als diess in den Bünden angegeben sei. Es war die Klausel zum Schutz der Kantonalsouveränität, wozu der Zürcher Bund durch seine, gegenüber den früheren Bünden sehr weitgehenden zentralisirenden Bestimmungen Veranlassung gegeben; diese veranlassten eine etwas weitere Fassung der Clausel, als es im Vierwaldstätterbund der Fall war. Denn schon dieser hatte, und zwar gleich an der Spitze, die Selbstständigkeit und Rechte der einzelnen Bundesglieder vorbehalten mit folgendem Wortlaut: «Dar zuo han wir (Luzern) vorgehept unser stat, und den Raeten ellu ir gerichte und ir guoten gewanheit auch gegen burgern und gegen gesten, als si von alter har kommen sint». Die drei andern Länder: «behalten auch uns selben jeklicher Walt stat sunderlich in ir lantmark und in ir zilen ir gerichte und ir guoten gewanheit als wir von alter har kommen sin». Dann heisst es noch bestimmter: «Und soll auch uns die vorgenanten burger von Lutzern gegen dien waltlüten, und uns die vorgenanten lantlüte ze Ure ze Switz, und ze Unterwalden gegen dien burgern von Lutzern der selben rechtung benügen, als vor geschriben stat, an alle geverde». In ähnlicher Form wiederholt sich der Vorbehalt in den Bünden mit Glarus und den fünf neuen Orten, während er im Bernerbund fehlt als selbstverständlich bei der lockern Verbindung Berns mit den Eidgenossen. In diesem allgemeinen Vorbehalt waren

auch die speziellen Rechte der Herrschaften, Dörfer u. s. w. mit enthalten, ein Eingriff der andern Orte in dieselben ebenfalls ausgeschlossen, was im Zürcher-(Zuger)bund dann ausdrücklich gesagt wird. Natürlich setzt dieser die Wahrung der eigenen Rechtsstellung der Orte voraus, sichert sogar Zürich die Vertheidigung der Brun'schen Verfassung auf blosse Mahnung des Bürgermeisters zu. Die Clausel sagt also genau das, was noch zu gegenwärtiger Stunde Art. 3 der Bundesverfassung: Alle Kantone sind souverän, soweit ihre Souveränität nicht durch die Bundesverfassung beschränkt ist und üben als solche alle Rechte aus, welche nicht der Bundesgewalt übertragen sind. Die Gleichstellung der Rechte der Dörfer u. s. w. mit denjenigen der Orte erklärt sich daraus, dass nach damaliger Auffassung jene ebenso auf besondern Titeln beruhten, wie diese. Die Rechte der Herrschaften und Dörfer sind also genau auf die gleiche Linie gestellt wie diejenigen der Orte selbst, woraus folgt, dass ein Angriff auf dieselben die Orte, aber nicht ihre Angehörigen, in gleicher Weise zur Mahnung berechtigt, wie ein solcher auf ihre eigenen Rechte, ohne dass, so wenig als in andern Fällen, den gemahnten Orten vor der Hülfsleistung noch eine selbstständige Prüfung der Sache zustünde.

Anders ist der Artikel auch nie verstanden worden. In den Zuger Wirren von 1404 z. B. ging die Mahnung der Stadt Zug an die verbündeten Orte und von diesen an Schwyz gerade dahin, man möchte das äussere Amt anhalten, die Stadt bei ihren Freiheiten und Gewohnheiten zu lassen, nach Herkommen: «so wie si in den bund komen sint». Und ebenso mahnte Zürich Schwyz zur Rückkehr: «und dz ir si fürbass an ir Lip noch an ir Gut nicht schadgent und dz ir si lassent beliben nach der geswornen Bunthrief ussag»¹⁾. Auch beim Oberländer Aufstand (1528) beklagte sich Bern, gestützt auf das St. V., wonach Unterwalden verpflichtet gewesen, Bern gegen seine ungehorsamen Unterthanen beizustehen, bitter über

¹⁾ Geschichtsforscher V. 251. 253.

dessen Einmischung zu Gunsten der aufständischen Oberländer, wodurch diese zu gröserer Widersetzlichkeit gegen ihre rechtmässige Obrigkeit bewegt, Misshelligkeiten zwischen Bundesgliedern gepflanzt worden, ja am Ende völlige Zerstörung der Eidgenossenschaft zu befürchten sei; bekanntlich kam es bei nahe zum Bürgerkrieg (IV. 1. a. 1466; Hottinger in Müller's Forts. VII. 2. S. 185. 193). Ebenso erliessen 1564 die unparteiischen Orte eine förmliche Mahnung an Schwyz, die Glarner bei ihren Freiheiten und Bünden ungestört verbleiben zu lassen (IV. 2. S. 292). Auch die Motive zum eidgenössischen Bundesprojekt berufen sich auf diesen Vorbehalt, in dessen Verletzung Schwyz sich in Glarus eingemischt habe (Berner Staatsarchiv l. c., p. 59). Es sei nothwendig: «dass in disem Puncten der Hilfsleistung auch angedeutet wirt, wass man einanderen schirmen helffen solle. Nämlich, dass ein jetlich Statt, Land u. s. w. (folgt der betreffende Artikel des Zürcherbundes, der in Art. 25 des Projekts aufgenommen ist in der noch deutlicheren Form: «dz ein Jedtliche Statt u. s. w. es syge eigenthumblich undt allein oder durch gemeinsamme Regierung mit undt nebent anderen Oerthen, bey allen unsern undt Ihren Rechten u. s. w. gentzlich belyben sollent, also dz nit allein Niemandts under unss den anderen daran bekrenken noch sumen sonder, da es andere theten, wir einander wider diesselben hilffliche Handt biethen sollen). Also nicht ein Recht zur Einmischung wird aufgestellt, sondern umgekehrt eine Hülfsverpflichtung gegen Alle, welche jene Freiheiten, Rechte und Gewohnheiten der Orte wie ihrer Angehörigen kümmern wollen. Die schon angeführte Bestimmung des dritten Landfriedens, wonach das eidg. Recht keine Anwendung finden soll auf die kantonalen Höheitsrechte, Religion und Judicatur, ist gerade aus dieser Souveränitätsclausel entstanden (Büeler 78 f. 87 f.; Balthasar 79 f.). Daran ändert es nichts, dass die Hilfe «mit guten Treuen» zu leisten ist (Bluntschli l. c. 156), da diese Worte in allen Bünden vorkommen und im St. V. keinen andern Sinn haben als überall, d. h. «bona fides» in der strikten

Erfüllung der Hülfsverpflichtung auf geschehene Mahnung hin (Abschn. I. 6).

Der so oft missverstandene dritte Artikel des St. V. hat daher einen sehr vernünftigen Sinn; er sagt nichts Anderes, als was heutzutage in jedem geordneten Staate gilt und sogar ohne besondere Vorschrift gelten müsste: gewaltsam gestörte Ordnung im Innern darf unter keinen Umständen geduldet werden; daher sind die einzelnen Bundesglieder auf Mahnung hin, bei jähem Angriff auch ohne Mahnung zu sofortiger Hülfe verpflichtet an die bedrohte Obrigkeit zur Aufrechthaltung des verfassungsmässigen Rechtszustandes, den sich die Orte im ersten Artikel des St. V. gegenseitig garantirt haben. Hätte die Eidgenossenschaft damals schon eine Zentralgewalt gehabt, so wäre sicher auch diese mit bezüglichen Competenzen im gleichen Sinn versehen worden. Der beste Beweis zu Gunsten der Vorschrift liegt darin, dass Art. 16 der jetzigen Bundesverfassung für dringende Fälle die ganz gleiche, aus dem St. V. hergenommene Bestimmung enthält, nur mit der Erweiterung, dass auch der Zentralgewalt das Recht zum Einschreiten gegeben ist, indem jetzt die Eidgenossenschaft die kantonalen Verfassungen garantirt. Ein anderes Verfahren wäre gleichbedeutend mit dem Verzicht auf die konstitutionelle Gewalt und würde jeden Rechtsstaat unmöglich machen¹⁾.

Dagegen ist es klar, dass der Ausschluss jeder gewalt-samen Selbsthülfe von Angehörigen eines Ortes gegen die Obrigkeit desselben nothwendig mit der Möglichkeit verbunden sein muss, Beschwerden über Ausübung der Staatsgewalt vor einen unparteiischen Richter zu bringen, wie diess bei Streitigkeiten unter den Orten selbst auch der Fall war. Diese Möglichkeit war zur Zeit des St. V. thatsächlich vorhanden, da der Rechtsweg für solche Conflikte allgemein anerkannt war.

Allein mit der Umwandlung der Landeshoheit in den

¹⁾ Ueber die Verfassungsbestimmungen in Nordamerika siehe Rüttimann II. 32 ff. 74 ff.

Begriff absoluter Staatsgewalt änderte sich die Sachlage. Seit dem Bauernkrieg verlangten die Obrigkeiten unbedingten Gehorsam. Damit erhielt das St. V. eine ganz andere Tragweite; die Regierungen beanspruchten jetzt das Recht, gegen jeden Ungehorsam mit Gewalt einzuschreiten, was sie auch sehr oft in rücksichtsloser Weise thaten, indem sie den Rechtsweg und Vermittlungsvorschläge der übrigen Orte zurückwiesen und sich an diese nur wandten, wenn sie der Hülfe gegen widerstrebige Unterthanen bedurften, denen jede Garantie auf unpartheiische Untersuchung und Entscheidung ihrer Beschwerden abgeschnitten war. Allein mit dem Wortlaut und Inhalt des St. V. hatte diese Wandlung der Zeit, welche bei der Entstehung des Verkommnisses noch nicht vor sich gegangen war, nichts zu thun (Vgl. Dierauer II. 282 ff.).

In der späteren Zeit finden wir in verschiedenen Bündnissen und Verträgen gleiche oder ähnliche Bestimmungen. Schon der Baslerbund wiederholt die Verpflichtung des St. V., sich gegenseitig nicht zu schädigen, sondern sich zu helfen, die Angehörigen, die Schlösser und Herrschaften in Schutz, Schirm, Gehorsam und Unterthänigkeit zu erhalten. Dasselbe wird vorgeschrieben im christlichen Burgrecht mit Strassburg vom 5. Januar 1530 (IV. 1. b. 1488). In einem am 10. Aug. 1547 zwischen dem Bischof und der Stadt Basel abgeschlossenen Vertrag versprechen die Basler dem Bischof, um dass des Stift Land und Leute unzerschrenzt bei einander bleiben, seines Stift Unterthanen, worin sie ihm ungehorsam sein wollten, zu dem Recht und der Billigkeit gehorsam zu machen. (Heusler V. G. 453). Auch der am 6. Febr. 1574 von den III Bünden errichtete Dreisieglerbrief richtet sich u. A. gegen Aufruhr, der von den Gemeinden oder den einzelnen Bünden oder allen zusammen bestraft werden soll (IV. 2. 1539). Im Bündniss zwischen den III Bünden und Wallis vom 5. Aug. 1600 (V. 1. II. 1874) versprechen sich die Parteien, bei Krieg und Misshelligkeiten «under gemeinem Volck» solche gütlich oder rechtlich beizulegen zu suchen und die Ungehorsamen gehorsam zu machen. Auch nach dem Bündniss zwischen Zürich

und den III Bünden vom 5. Mai 1707 (VI. 2. II. 2325) sollen die contrahirenden Stände innere Unruhen gegenseitig beizulegen suchen.

c) Eidgenössische Vermittlung.

Wir haben gesehen, dass die Orte die bundesmässige Pflicht hatten, bei gewaltthätigem Aufruhr innerhalb eines Ortes der bedrohten Obrigkeit auf deren Mahnung hin Hilfe zu bringen. In weitaus den meisten Fällen kam es jedoch bei solch' inneren Unruhen nicht so weit, sondern die Streitigkeiten wurden durch Vermittlung einzelner oder aller übrigen Orte in Minne oder Recht beigelegt, durch Vertrag oder indem die Sache unter Zustimmung beider Parteien analog dem eidgenössischen Rechtsverfahren an ein Schiedsgericht gewiesen wurde. Dass für Differenzen dieser Art das eidgenössische Recht in den Bünden nicht vorgesehen war, erklärt sich leicht aus dem lockern staatlichen Verbande, der ein solches Eingreifen in die innern Verhältnisse eines Ortes nicht zuliess. Dagegen finden wir in anderen Bündnissen schon aus früher Zeit einschlagende Bestimmungen. So wurden im Bunde zwischen Mainz und Worms von 1254, dem Vorläufer des grossen rheinischen Städtebundes, Streitfragen unter den beiden Städten an ein Collegium gewiesen, in welches jede Stadt vier Mitglieder ernannte. Das gleiche Verfahren galt auch beim rheinischen Städtebund und auf dem ersten Städtetag in Mainz vom 13. Juli 1254 wurde daran anschliessend folgender Satz aufgestellt:

«Si Pax in aliquo dominio vel in aliqua civitate fuerit perturbata, predicti quatuor, a dominis vel a civitatibus ad hoc deputati, propter perturbationem pacis et super negotio pacis tractando convenient et de consilio communi tractabunt, qualiter id honorifice valeat refieri et sancte pacis forma possit stabiliri». (Böhmer 104).

Der Städtebund dauerte nicht lange, aber die damals vorgeschriebene Art für Beilegung innerer Friedensstörungen kam auch später in der Regel zur Anwendung. Im Jahre 1268

wurden derartige Unruhen in Speier durch Compromissrichter beigelegt (Schaab I. 203); 1303 übernahmen die von Mainz und Speier die Vermittlung zwischen Bürgerschaft und Bischof nebst Rath zu Worms; 1336 wird durch Vergleich die Erledigung neuer Zwistigkeiten in Speier vierzehn Räthen aus Mainz, Strassburg, Worms, Frankfurt und Oppenheim übergeben mit dem Auftrag, sich in Speier zu versammeln und so lange nicht auseinander zu gehen, bis sie die Parteien geeinigt oder durch Schiedsspruch gerichtet hätten; 1341 hatten sechs Compromissrichter Streitigkeiten zwischen der Bürgerschaft und der Geistlichkeit in Mainz verglichen u. s. w. (l. c. 226, 246, 267).

In dem schon angeführten Bündniss zwischen Constanz, Zürich, St. Gallen und Schaffhausen vom 26. Mai 1312 (Kopp, Urk. II, 194) heisst es:

«Wär ouch, daz in den vorgenanten vier Stetten dekain tail alder dekain krieg uf stünde, da sint der Rat und die burger in derselben Stat gebunden bi ir aide, daz si daz uz rihten, ob si mugen. Wär aber daz ez under in niht möchte gerichtet werden, da sol von den andern drin Stetten allenthalben der Rat und die burger hine senden erebare lüte, daz si daz uz rihten, und sweder tail sich dawider setzet, so sôlen denne die drie Stette dem andern teile behaffen sin mit libe und mit gûte, so verre si mugen, daz ez gerichtet werde ze minne ald ze rechte».

Auch hier tritt gütliche oder rechtliche Erledigung ein durch die verbündeten Städte mit der Androhung, dass gegen den widerspenstigen Theil mit Bundeshülfe eingeschritten werde.

Im Bündniss der schwäbischen Städte vom 22. Oktober 1347 (Vischer 15, 75, Reg. 27) findet sich die Bestimmung, dass, wenn sich ein Auflauf in einer Stadt erhebe, die beiden Parteien die Städte nach Ulm mahnen können; was dort entschieden wird, dem ist Folge zu leisten ohne Widerrede und wenn ein Theil sich dessen weigert, so sind die Städte ebenfalls verpflichtet, dem gehorsamen Theil Hülfe zu leisten.

Solche positive Bestimmungen existirten in den Bünden

für die Streitigkeiten zwischen den Orten, aber nicht innerhalb derselben. Trotzdem wurden gewöhnlich auch in Fällen letzterer Art Vermittlungsversuche der nicht beteiligten Orte zur Annahme der Minne oder des Rechts gemacht, auch in der Regel zugelassen und zwar in jedem Stadium des Streites. Nur fand bei Weigerung keine Bundesexekution statt, weil es sich nicht um Erfüllung einer Bundespflicht handelte. Der Rechtsweg konnte nicht aufgezwungen werden, weil in den Bünden für solche Fälle nicht vorgeschrieben; und die Orte hielten sich strenge innerhalb der bundesgemässen Grenzen. Kam es dagegen zu gewaltthätigem Aufruhr, dann trat Bundeshilfe ein.

Wir sind gewohnt, jedes derartige Eingreifen dritter Orte aus Anlass von Streitigkeiten innerhalb eines solchen, handle es sich um bundesgemäss Hülfe oder gütlichen Vermittlungsversuch, als «Intervention» zu bezeichnen und es wird dieser Ausdruck heute auch auf jede Dazwischenkunft der Centralgewalt angewandt. Auf den Namen kommt es an sich nichts an; nur muss man damit nicht falsche Begriffe verbinden, indem im völkerrechtlichen Verkehr die Intervention etwas anderes bedeutet. Das Völkerrecht hat von jeher anerkannt, dass bei Streitigkeiten zwischen zwei oder mehreren Staaten diese in ihrer Souveränität nicht verletzt werden, wenn dritte Staaten zwischen die entzweiten Mächte treten, um dieselben womöglich zu einer friedlichen, sei es vertraglichen oder rechtlichen Erledigung der Sache zu bewegen¹⁾. Nur steht es den streitenden Staaten selbstverständlich frei, auf solchen Rath zu hören oder nicht. Die Art dieser Einmischung ist verschieden; sie kann im Anerbieten von guten Räthen oder Diensten bestehen (bons offices) zur Herbeiführung einer friedlichen Beilegung, ohne dass der dazwischentrende Staat selbst materielle Vorschläge macht, indem er das den Parteien überlässt. Die Thätigkeit des Dritten ist alsdann mehr eine formelle, durch das Gewicht seines eigenen Ansehens unterstützte. Macht derselbe selbst Vorschläge

¹⁾ Bulmerincq in Holtzendorff's Handbuch für V. R. IV 1, 7, ff.

zur materiellen Erledigung der Zwistigkeit, so gestaltet sich die Dazwischenkunft zu einem eigentlichen Vermittlungsversuch, den anzunehmen oder nicht wiederum den Streitenden freisteht. Auch wenn nach der beidseitigen Annahme ein Theil wieder zurücktreten und die Vollziehung verweigern will, so hat der Dritte kein Einspruchsrecht. Bei zusammengesetzten Staaten, Staatenbund und Bundesstaat, ist die Art der Erledigung von Streitigkeiten unter den einzelnen Gliedern in dem Bundesvertrag oder der Bundesverfassung vorgesehen, welche hiefür irgend eine Instanz festsetzen. In der Schweiz war es bis 1848 ein nach gewissen Vorschriften aufzustellendes Schiedsgericht (eidg. Recht); seit 1874 ist es das Bundesgericht. Verweigert ein Bundesglied diesen vorgeschriebenen Weg oder die Vollziehung eines erlangten Entscheides, so tritt Bundesvollziehung ein, die zum Krieg führen kann, wie es beim alten Zürichkrieg der Fall war. Im Bundesvertrag von 1815 war das eidgenössische Recht nur aufgenommen worden mit der Einschränkung des dritten Landfriedens, indem es sich nur bezog auf Streitigkeiten zwischen den Kantonen über Gegenstände, die nicht durch den Bundesvertrag gewährleistet waren, also keine Anwendung fand auf die garantirten kantonalen Souveränitätsrechte, was zu vielen Kompetenzkonflikten führte, welche von der Tagsatzung zu entscheiden waren. Lässt ein Staat bei innern Krisen die Vermittlung von Dritten zu, so ist das immer ein Zeichen vorhandener Ohnmacht, welche die äusserlich als blosse Vermittlung auftretende Dazwischenkunft zu einem gefährlichen Preisgeben der eigenen Souveränität gestaltet, woran sich gewöhnlich für längere Zeit eine erniedrigende sog. Protektion von Aussen knüpft. So war es 1803 in der Schweiz der Fall gegenüber Napoleon in Folge der Mediationsakte und 1815 gegenüber den europäischen Mächten des Wiener Congresses.

Etwas ganz anderes als dieses Anerbieten guter Dienste oder von Vermittlungsvorschlägen ist die Intervention¹⁾. Sie

¹⁾ Bluntschli, V. R. 268 ff. Dessen Staatswörterbuch V, 341 (Berner). Geffken in Holtzendorff's Handbuch für V. R. IV, 131 ff.

ist das gebieterische Einschreiten eines oder mehrerer Staaten in die Angelegenheiten eines andern Staates, speziell bei Streitigkeiten zwischen Regierung und Bürgern und von daher ausgebrochenen oder drohenden inneren Unruhen. Die Intervention sucht ihre Forderung entweder sogleich mit Zwang durchzusetzen (bewaffnete Intervention), oder sie zeigt doch den Zwang im Hintergrunde. Sie unterscheidet sich wesentlich von allen andern Einmischungen, die nur in der Form des Wunsches oder Rathes auftreten und das Recht des andern Staates, selbstständig in der Sache zu entscheiden, vollkommen anerkennen. Wenn durch solche Unruhen nicht gleichzeitig eine Verletzung des Völkerrechts stattfindet (Rechtlosigkeit der Fremden u. s. w.), so wird heutzutage völkerrechtlich eine Intervention als unzulässig angesehen, wenn sie nicht von dem betreffenden Staate selbst angerufen und gebilligt ist. Treten bei einem zusammengesetzten Staate innerhalb eines Bundesgliedes Streitigkeiten auf, so ist es in erster Linie Sache des betreffenden Standes, die Ruhe und Ordnung auf seinem Territorium wieder herzustellen; es sind aber gewöhnlich im Bundesvertrag oder in der Verfassung auch der Centralgewalt für solche Fälle gewisse Competenzen ertheilt, namentlich dann, wenn die Unruhen dem Ganzen gefährlich werden können. Schreitet die Centralgewalt ein, so ist das nicht Intervention, nicht die Dazwischenkunft eines fremden Staates, sondern die Anwendung einer Vollziehungsmassregel, ausgehend von der Centralgewalt des Gesamtstaates gegenüber einem einzelnen Theil desselben innerhalb der verfassungsmässigen Competenzen. Mit einer Intervention hat dieses Verfahren nur insoweit Aehnlichkeit, als die Centralgewalt sich in Verhältnisse einmischt, die in erster Linie der Hoheit des betreffenden Bundesgliedes (Cantons) unterstellt sind.

Durchgeht man die Fälle, in welchen zur Zeit der alten Eidgenossenschaft bei Streitigkeiten innerhalb eines Ortes andere Stände dazwischen traten, so handelte es sich dabei nicht um eine Intervention im völkerrechtlichen Sinne, sondern entweder um gütliche und meistens auch von Erfolg begleitete Vermitt-

lungsversuche, welche zu machen und anzunehmen vollständig frei stand; oder dann um die Erfüllung einer bundesmässigen Hülfpflicht auf Mahnung hin, so dass die Hilfe nicht vom freien Willen des Dritten abhing. Mit den Fällen letzterer Art haben wir uns im vorigen Abschnitt beschäftigt. Da aber bei uns tatsächlich beide Kategorien als Intervention bezeichnet werden, so scheiden wir dieselben in der nachfolgenden chronologischen Anführung der Hauptfälle nicht aus.

1. Wahrscheinlich in Folge des Ringgenbergerhandels waren in Unterwalden nach dem Schiedsspruch von 1381 (I, 61) neuerdings Streit und Parteiung entstanden, in Folge deren 25 Knechte «aus dem Lande gewichen» waren. Als innerer Streit gehörte die Sache nicht vor das eidgenössische Recht; aber es scheint, dass dieselbe von Unterwalden selbst an Uri und Schwyz zur Erledigung überwiesen wurde (I, 68). Neun und fünfzig Boten dieser beiden Orte erledigten den Streit durch förmlichen Entscheid dahin, dass, wenn die Knechte schwören, «von vorcht wegen ir libs und ir gutz» aus dem Lande gewichen zu sein, sie mit Leib und Gut sicher sein sollen. Trotzdem wurden die Knechte von Nidwalden mit zehn Pfund Pfennigen bestraft (l. c.) Da dabei auch Angehörige Obwaldens beteiligt waren, entstand neuer Streit zwischen Ob- und Nidwalden. Auch dieser gehörte an sich nicht vor das eidgenössische Recht, weil in den Bünden von 1315 und 1332 Unterwalden als ein einheitlicher Stand erscheint, insofern also ein innerer Streit vorlag. Allein damals war die Trennung der beiden Theile nid und ob dem Wald bereits eine vollendete Thatsache (Blumer I, 211) und wurden Streitigkeiten unter denselben anstandslos wie solche unter Orten behandelt. In Folge dessen machte Obwalden den Streit (Tschudi I, 518) bei seinen Verbündeten von Luzern, Uri und Schwyz anhängig, «nach den geschworenen Bünden», womit Nidwalden einverstanden war. Die Boten dieser Orte erliessen am 20. November 1385 einen Spruch (I, 67, 68). In demselben heisst es am Schluss: «und wer der were der in úwerm land dekeinen sannung

(samnung?). über den andern machete. oder dekeinen teil gen dem andern hettij oder sonder eid. ald gelübte. zesamen hettij¹⁾. ald der vorgn̄ stukēn dekeines breche ald übergienge dekeines weges an al geverde. des den die botten der Eidgnossen dūchte. die dar zü geschicht wurden. der alder oder die suln vervallen sin der stat ze lucern. tusung guldin und dem land ze ure tusung guldin. und dem land ze switz tusung guldin ze rechter pen. und ze rechtem ursatz. und wer das über gienge. der sol fridbrech und meineid sin menlichem. und wa das were das. die landlüt ze krank weren. dar umb ze richten so suln. die eidgnossen dar umb richten »²⁾.

Bluntschli (Gesch. d. B. R. 417) sieht den letzten Satz des Spruches als eine angedrohte Intervention an, während Blumer (I. 336) und Hilty (Pol. Jahrb. für 1891, S. 6) in dem ganzen Vorgang die erste eidgenössische Dazwischenkunft, die erste eigentliche Intervention erblicken. Wir können diese Auffassung nicht theilen. Von einer eigentlichen Intervention kann schon desswegen die Rede nicht sein, weil es sich um einen von beiden Theilen angesprochenen bundesgemässen Rechtsspruch handelt, auf den nicht in Folge einer vorangegangenen Dazwischenkunft dritter Orte compromittirt worden. Auch in diesem Falle läge die Intervention in dieser Vermittlung zu einem Compromiss und nicht im nachfolgenden Rechtsspruch. Droht dieser eine Intervention an? Nachdem das erste Urtheil keine Vollziehung gefunden, bezweckt offenbar der letzte Satz des zweiten Urtheils nichts anderes, als diesmal die Vollziehung von vornehmerein sicher zu stellen und dazu hatten die Boten nach den Bünden

¹⁾ Es handelt sich um ein Verbot gegen gefährliche, eidlich bekräftigte und den Landesfrieden störende Parteiungen und Versammlungen, also ganz ähnlich dem hundert Jahre später im St. V. erlassenen Verbot «sunderbarer gefärlicher Gemeinden, Samlungen oder Anträg».

²⁾ Ich verdanke den Originaltext dieser Urkunde der Gefälligkeit des Herrn Robert Durrer in Stanz.

nicht nur ein volles Recht, sondern sogar die Pflicht, indem die verbündeten Orte nöthigenfalls für die Vollziehung der von ihnen erlassenen Entscheide zu sorgen hatten. Daher wurden, als Vollziehungsmassregel, Uebertretungen des Urtheils und neue Friedensbrüche mit Busse bedroht; und sollte in Folge solcher Friedensstörungen Unterwalden wiederum, wie schon das erste, so auch dieses neue Urtheil zu vollziehen zu krank, d. h. zu schwach, unvermögend sein (einen oder über einen rihten = das Urtheil an ihm vollziehen; krank = schwach, z. B. eine kranke Mauer, kranke Streitkräfte u. s. w.; krank im heutigen Sinn heisst mhdtsch. siech. Lexer. Grimm Wb.), dann werden die drei Orte, welche den Spruch erlassen, selbst für Vollziehung sorgen, wie das in den Bünden vorgeschrieben war, d. h. sie werden selbst Uebertretungen des Spruches beurtheilen und auf diese Weise demselben Vollziehung verschaffen. Das ist der Sinn des Urtheils, der zweifelsohne noch deutlicher hervortreten würde, wenn der Thatbestand und die Verhandlungen vor den Boten genauer bekannt wären (vgl. Segesser II, 78). Der Fall, in welchem ein Ort ein gegen dasselbe erlassenes Urtheil (die Parteien waren Ob- und Nidwalden) nicht vollziehen kann, wird gleichgestellt demjenigen, wo es ihn nicht vollziehen will, d. h. es tritt Bundesexekution ein.

Als 1395 unter den Landleuten in Nidwalden wieder und offenbar im Zusammenhang mit den früheren Vorgängen Misshelligkeiten entstanden, sandten die Eidgenossen Boten an Ammann und Landleute und vermittelten am 19. Dez. einen Vergleich mit Zustimmung der Gemeinde (I, 88, N. 210). Auch in diesem Vergleich sprachen die Boten allgemeine Gebote und Verbote bei Strafandrohung aus zur Vermeidung künftiger Zwiste, wie im Spruch von 1385: Alle 14 Jahre alten, im Lande wohnenden Landleute sollen einander schwören gute Freunde zu sein; wer «am Ringe» gewesen (Landsgemeinde. Vgl. Grimm R. A. 747) und freventlich nicht geschworen hat, soll meineidig und ehrlos sein. Ebenso wird auch hier den Eidgenossen von vornherein für gewisse künftige Fälle die

Gerichtsbarkeit übertragen: sie entscheiden Ansprachen, welche um das bisan hin Verlaufene erhoben werden; ihnen wird die Gewalt übertragen, die gegen den Spruch Ungehorsamen zu bestrafen. Der Vorgang wiederholte sich bei neuen Streitigkeiten 1398 (I, 95). Auch diessmal wurde den Boten von den Parteien die Erledigung der Sache zur Minne oder zum Recht übergeben und es setzen die Boten gegen solche, welche gegen ihren Spruch handeln, eine Busse fest von 300 Gulden an Luzern und die drei Länder; wer das Geld nicht hat, muss drei Jahre über den Brünig (Verbannung) und darf nicht wieder heim ohne Erlaubniss der Mehrheit der Eidgenossen; die gleiche Strafe trifft denjenigen, der einen solchen hauset oder hofet. (Vgl. Blumer I. 418).

Zur Aufklärung dieser Rechts- und Minnesprüche mag noch folgendes dienen: Im ältesten deutschen Recht, als das Vertrauen auf die öffentliche Gewalt, also auch auf die gerichtliche Hülfe noch gering war, griff der in seinem Vermögen Geschädigte zur Fehde; statt dessen konnte er später gerichtliche Zusprechung einer Busse nebst Schadenersatz verlangen und schon im Ausspruche der Schuldigkeit zu bezahlen war auch die Zahlungspflicht zu der gesetzlich für diesen Fall bestehenden Busse enthalten. Damit im Zusammenhang steht der im alten Rechte sehr ausgedehnte Gebrauch der Conventionalstrafen; auf die Nichthaltung des Vertrags wurde eine Geldsumme als Busse gesetzt, sei es an Stelle oder neben der Vertragserfüllung. Da jene gerichtlichen Bussen ihrer Höhe wegen (Brunner 206) gewöhnlich nicht sofort entrichtet werden konnten, so hatte der Schuldner Sicherheit zu leisten durch ein Pfand, wadium, oder wo ein solches fehlte, durch Bürgen, Geiseln, die dem Gegner als wadium übergeben wurden; das letztere wurde später Regel (Heusler Instit. I. 64, II. 230; Schröder 56; Grimm, R. A. 619. 620). Alles das findet sich auch im älteren Rechte der deutschen Schweiz. Conventionalstrafen werden speziell sehr oft festgesetzt in den Anlassbriefen zur Sicherung der Urtheilsvollstreckung, indem sich beide Theile bei einer bestimmten Geld-

strafe (Angewette), für welche Geiseln bestellt wurden, verpflichteten, dem Spruche nachzuleben. Ob eine solche Strafe durch Zu widerhandlung gegen das Urtheil verfallen sei, darüber entschied das nämliche Schiedsgericht, welches in der Hauptsache geurtheilt hatte. Die Busse selbst verfiel aber in der Regel nicht den Contrahenten, sondern dem Richter oder Vermittler oder dem Fiscus (Blumer I. 202, 417; Segesser II. 501). In dem 1281 in einem Streit zwischen Stralsund und Greifswald von den drei andern wendischen Städten Lübeck, Rostock und Wismar erlassenen Schiedsspruch wird auf die Nichtvollziehung des Spruches eine an den Fiscus der drei richtenden Städte verfallene Busse von 100 Mark Goldes angedroht, wahrscheinlich nach Inhalt des Anlassbriefes. (Sartorius II. 119). Im Burgrecht zwischen Zürich und dem Gotteshaus Wettingen vom 26. Januar 1293 wird für die Vollziehung von Urtheilen eine Frist von acht Tagen gesetzt bei einer den Schiedsrichtern zu zahlenden Busse von zwanzig Mark Silber (Tschudi I. 211 a). Nach einem Compromiss von 1311 zwischen Schwyz und dem Kloster Einsiedeln hat der Theil, der den Schiedsspruch nicht halten würde, dem andern 200 Mark Silbers zu bezahlen, wofür Geiseln gestellt werden; entsteht nachher darüber, d. h. über die Urheilsvollziehung Streit, dann entscheidet wieder das gleiche Schiedsgericht (Tschudi I. 256 a). Im Anlassbrief vom 22. April 1381 zwischen Unterwalden und Bern des Ringgenbergerhandels wegen vereinbarten sich die Parteien, dass wer den Spruch nicht hält, in eine Busse von 200 Mark Silbers verfällt; wird nicht bezahlt, so müssen zehn Männer acht Tage nach Mahnung zu Luzern leisten; klagt der eine Theil gegen den andern, dass er nicht Wort halte, dem Urtheil nicht Folge gebe, dann kommt die Sache wieder vor die Eidgenossen (I. 60). In einem Streite zwischen Abt und Convent von Cappel und den Kirchgenossen von Baar machen Boten von Zürich, Luzern, Zug und Schwyz am 11. Januar 1403 eine Richtung. Nach derselben bezahlt der dem Spruch zu widerhandelnde Theil 400 Gl. Busse, an jedes der Schiedorte 100, und wenn diese

ihren Bussenantheil nicht beziehen, fällt er an den Bischof von Constanz (I. 101). In einem Grenzstreit zwischen Huntwil und Urnäsch bedrohen die drei Schiedsrichter durch Spruch vom 3. Nov. 1478 den ungehorsamen Theil mit einer Busse von 10 Pfund an die Landleute «und den g'sellen ein Saum Wyn» (Zellweger Urk. II. 1. 471. N. 483) u. s. w. Wenn also in jenen Unterwaldenersprüchen Busse angedroht wird für Widerhandlungen gegen das Urtheil und wenn die Boten sich vorbehalten, darüber entstehende Streitigkeiten auch wieder zu entscheiden und die Bussen selbst auszusprechen, falls die von Unterwalden Friedensstörungen wegen das nicht selbst thun können, so hat das mit einer Intervention nichts zu schaffen, sondern entspricht vollständig dem damaligen Rechtsgebrauch und den Bünden, welche den Orten die Pflicht zur Urtheilsvollziehung auferlegen. Es wäre gar nichts auffallendes, wenn jene spätere Spruchscompetenz rundweg den Eidgenossen vorbehalten worden wäre, ohne sie von der Möglichkeit der Vollziehung durch Unterwalden abhängig zu machen. Fraglich könnte nur sein, ob die Boten auch befugt gewesen seien, im Urtheil allgemeine Vorschriften, Verbote und Bussen zum Zweck der Verhütung neuer Streitigkeiten aufzustellen. Die Antwort müsste sich aus den Anlassbriefen ergeben, die nicht bekannt sind. Wir wissen nur aus dem Spruch von 1381, dass die Boten urtheilten «an ellij gedinge»; offenbar war denselben unbeschränkte Vollmacht erteilt worden, für jetzt und künftig das Nöthige zu verfügen, wie ja 1395 ein derartiger Minnespruch von der Gemeinde ausdrücklich angenommen und bestätigt wird. Soweit also eine Dazwischenkunft stattfand, war sie eine einfach vermittelnde oder im gegenseitigen Einverständniss schiedsrichterlich entscheidende; und so weit eine solche für gewisse künftige Fälle in Form neuer Rechtssprüche vorbehalten wurde, geschah es innerhalb der Grenzen des Compromisses, der Bünde und der damaligen Rechtssitte.

Ebenso haben mit einer Intervention nichts zu thun die Uebereinkunft der vier Waldstädte über die Behandlung von

Freveln und Friedbrüchen vom 31. Oct. 1379 (I. 59), das Verkommniss vom 25. Juni 1397 (I. 91) zwischen Zürich, Zug, Uri, Schwyz, Ob- und Nidwalden und Glarus wegen Bestrafung widerrechtlicher Selbsthülfe und die Uebereinkunft zwischen Uri und Schwyz betreffend Friedegeben und Friedebruch vom 1. Aug. 1403 (l. c. 137). Im gewissen Sinn sind es «eidgenössische Verbote der Revolution gegen die gesetzmässige Staatsgewalt» (Pol. Jahrb. 1891, S. 6), aber nicht mehr und nicht weniger als alle jene ungezählten Verkommnisse und Beschlüsse zur Aufrechterhaltung des Landfriedens gegen Selbsthülfe, zu denen z. B. auch der Pfaffen- und Sempacherbrief gehören. Wir verweisen auf das früher (Abschnitt I. 13) hierüber Gesagte.

Ebensowenig gehört hierher der Schiedsspruch vom 10. Juli 1398 zwischen Luzern und Uri (I. 94; Pol. Jahrb. l. c. 8). Hier lag einer der oben (Abschn. II. 1. a) besprochenen Fälle vor, in welchen bei Streitigkeiten zwischen Angehörigen verschiedener Orte der dabei mitbeteiligten öffentlichen Interessen wegen die Orte selbst sich der Sache annehmen und vor den Richter treten. Hans von Moos von Uri hatte seine Frau Margarethe in der Au mit geistlichem Gerichte in den Bann gebracht und ihretwegen auch etliche Bürger von Luzern. Dieser nahmen sich die von Luzern an, indem sie den Hans von Moos seines Weibes, seiner Kinder und seiner zu Luzern gelegenen Güter entwehrten, worauf Uri für seinen Bürger von Moos in die Schranken trat. Offenbar war es die Frage der Gerichtsbarkeit, welche hier eine Rolle spielte und das war wahrscheinlich auch der Grund, warum die beiden Ehegatten schon früher ihre Stösse auf die Eidgenossen gesetzt hatten, welche in Beckenried einen Spruch fällten. Jetzt lag ein Conflikt unter zwei Orten vor, der gemäss dem Vierwaldstätterbund von Boten aus Schwyz und Unterwalden entschieden wurde und aus welchem das mitstreitende öffentliche Interesse deutlich hervortritt. Hans von Moos soll, so heisst es u. A., weder seine Frau noch Jemand anders ihretwegen mehr bannen,

sondern Recht nehmen, wo der oder die Angesprochene sitzt, nach den geschworenen Briefen (Segesser II. 16).

2. Ueber die Zugerwirren von 1404 haben wir uns bereits ausgesprochen (Abschn. II. 1 a).

3. Im Twingherrenstreit in Bern während der Jahre 1470 und 1471 (Bluntschli B.-R. 420; J. Müller IV. 581 ff.; Dierauer II. 286 ff.; Thüring Frickarts Twingherrenstreit und Benedikt Tschachtlans Berner Chronik in den Quellen zur Schweizergesch. I. 19 ff., herausgegeben von G. Studer) erschienen ungerufene Boten von Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Solothurn und baten die dortigen Räthe, ihnen den Streit zur Erledigung anzuvertrauen, andernfalls möge in der Sache eine Tagfahrt nach Luzern angesetzt werden. Das Begehren der Twingherren, bestehender Uebung gemäss den Streit über ihre auf Herkommen und Briefe sich stützenden Rechte einem unpartheiischem Gerichte (Schiedsgericht) zu überweisen, war schon vorher von dem Rath abgewiesen worden und ebenso wurde die eidgenössische Vermittlung abgelehnt. Als aber später der Zwist sich ausdehnte und neuerdings Boten der übrigen Orte ungerufen erschienen, wurde deren Dazwischenkunft zugelassen und unter ihrer Vermittlung kam am 6. Febr. 1471 der Twingherrnvertrag zu Stande, durch welchen die niedere Gerichtsbarkeit der Twingherren von der hohen des Staates ausgeschieden wurde, soweit nicht die Twingherren für ihre Herrschaften den Besitz der letztern nachweisen konnten, womit der Streit seine Erledigung fand.

4. Als beim ersten Aufstand im Frühling 1489 gegen Waldmann bewaffnete Schaaren vom Zürichsee her vor die Stadt rückten, um gegenüber den neuen Verordnungen die Anerkennung der verbrieften Rechte des Volkes zu verlangen, gab der Rath den Eidgenossen Kenntniss von der Sachlage, ohne jedoch um Hilfe zu mahnen. Es erschienen Boten der Orte und Abgeordnete von Herren und Städten in Zürich zur Vermittlung, welche auch zu Stande kam, indem die Regierung versprach, verschiedene Neuerungen wieder zurückzunehmen.

In Folge der für die Landleute beleidigenden Form des Abschiedes, den Zürich auf Waldmanns Veranlassung darüber an die Stände schickte, zog der Landsturm neuerdings vor die Stadt und wiederum erschienen eidgenössische Boten, darunter freilich solche, die zu den erbittertsten Feinden Waldmanns gehörten. Seine Ueberlegenheit und Macht, seine centralisirenden Tendenzen und die Bekämpfung der Reisläuferei im Gegensatz namentlich zur Politik der Länder, sein durch fremde Pensionen vermehrter Reichthum, sowie seine Gewaltthätigkeiten hatten in und ausserhalb der Stadt Neid und Missgunst, Furcht und Hass gegen den gewaltigen Bürgermeister Zürichs hervorgerufen. Als am 1. April der Sturm auch in der Stadt losbrach und Waldmann gemäss dem Zürcherbund als Bürgermeister die eidgenössischen Boten zur Unterstützung mahnte, liessen ihn diese treulos im Stich. Nicht einmal soviel konnten oder wollten sie erreichen, dass gemäss ihrem eigenen Versprechen Waldmann wenigstens vor einen unparteiischen Richter gestellt worden wäre. Seine Feinde urtheilten über ihn und die eidgenössischen Boten sollen sogar seiner Hinrichtung beigewohnt haben. Ein Akt eidgenössischer Dazwischenkunft, der kein schönes Blatt bildet in der Schweizergeschichte.

Nachdem Waldmann mit Würde in den Tod gegangen und der nachfolgende hörnerne Rath noch einige Hinrichtungen verhasster politischer Gegner hatte vornehmen lassen, trat die eidgenössische Vermittlung wieder ein zwischen Stadt und Landschaft, in Folge welcher beide Theile durch einen freundlichen Anlassbrief die Erledigung der Beschwerden den eidgenössischen Boten als Schiedsrichtern übertrugen, welche einige Punkte in Minne und durch Vergleich, andere durch Rechtsspruch erledigten. Es war ein eigentliches Prozessverfahren, wobei die alten Rechte und Freiheiten der einzelnen Herrschaften und Aemter nach Herkommen und Brief bestätigt wurden (Vgl. Abschn. II. 2 a; Bluntschli B.-R. 423; R.-G. I. 369; Dändliker II. 265 ff.; Dierauer II. 362 ff.; Segesser, Verm. Schr. II. 128. 223). Als trotzdem die Ruhe nicht überall zurückkehren wollte, so be-

schlossen die X Orte am 9. und 30. September auf Tagfahrten in Luzern und Einsiedeln neuerdings Boten nach Zürich und in die Aemter zu schicken und die Gemeinden zum Gehorsam zu mahnen. «Sofern sie das nicht thun wollten, so werden die Eidgenossen helfen, sie gehorsam zu machen, wie sie kraft der Bünde schuldig seien» (III. 1. 331. 332). Diese Verpflichtung war allerdings da, aber nicht erst nach dem Sturm, sondern schon damals, als man die Person Waldmann's als Opfer Preis gegeben hatte.

5. Der Rorschacher Klostersturm (1489, 1490) hat mit den Zugerwirren von 1404 insofern Ähnlichkeit, als dabei die eigenen Unterthanen des Klosters in St. Gallen, aber auch St. Galler und Appenzeller betheiligt waren, so dass innere Unruhen, gleichzeitig aber und überwiegend Streitigkeiten zwischen dem Kloster und der Stadt St. Gallen nebst Appenzell vorlagen. Dagegen handelte es sich nicht um ein Zerwürfniss innerhalb von und zwischen Orten, sondern von Zugewandten, für welche das St.-V. ebenfalls zur Anwendung kam. Zudem war der Abt seit 1451 mit Zürich, Luzern, Schwyz und Glarus durch ein Burg- und Landrecht verbunden, dem 1479 ein eigentlicher Schirmvertrag mit den gleichen Orten folgte, kraft dessen ein von den Schirmorten gesetzter Hauptmann künftig dem Kloster in weltlichen Sachen mit Rath und That Beistand leisten sollte. Die St. Galler waren durch das Bündniss von 1454 ewige Eidgenossen von Zürich, Bern, Luzern, Schwyz, Zug und Glarus geworden; doch durften sie ohne die Zustimmung der Mehrheit der Orte keinen Krieg anfangen, kein Bündniss eingehen und mussten in Streitigkeiten ihnen dargebotene billige Rechte annehmen, wenn die Mehrheit der Verbündeten die selben für annehmbar erklärte. In gleichem Rechtsverhältniss stand Appenzell seit 1452 zu den VII Orten. Nachdem der Bau des neuen Klosters in Rorschach schon bedeutend vorgeschritten war, erschienen Abgeordnete der St. Galler und Appenzeller, die sich durch den Bau in ihren Interessen und Freiheiten bedroht sahen, vor dem Abt, welcher das Recht darbot (III. 1.

328. 337; von Arx II. 403; Glutz-Blotzheim in Müller's Forts. V. 2. S. 30). Statt dieses anzunehmen, griffen die von St. Gallen und Appenzell, sowie einige Gotteshausleute zur Gewalt und zerstörten den Bau. Der Abt wandte sich an die Eidgenossen um Recht, Schutz und Schadenersatz. An einer Tagsatzung vom 9. Sept. 1489 einigten sich die Orte dahin, die vier Schirmorte sollen einstweilen St. Gallen und Appenzell nicht zum Recht mahnen, indem jene die Sache gütlich beizulegen versuchen werden. Als das nicht geschah, liessen die Schirmorte die Mahnung an St. Gallen und Appenzell um Schadenersatz auf Recht abgehen (III. 1. 330. m.; 332. l.). Am 27. Okt. folgte das Bündniss zwischen St. Gallen, Appenzell und den Gotteshausleuten, mit Leib und Gut den Bau eines neuen Klosters zu verhindern. Eine am 17. Nov. von den VI unbeteiligten Orten, dem Bischof und der Stadt von Constanz, Boten aus Wyl, Toggenburg u. s. w. verabschiedete und vermittelte Einigung zwischen St. Gallen und Appenzell, das Recht auf jene Orte zu setzen und dabei als Kläger aufzutreten, so dass die IV mit allen Parteien verbündeten Schirmorte von der Mitwirkung ausgeschlossen sein und sie, sowie die gewesenen Hauptleute dem Abt im Rechten nicht unterstützen sollen, wurde von den Schirmorten und dem Abt angefochten. Das Abkommen sei der Ehre der IV Orte und den genannten Bündnissen zu wider, in welchen jene die Mehrheit, also auch St. Gallen und Appenzell zu weisen die Befugniss hätten, das vom Abt auf die Eidgenossen anerbotene Recht anzunehmen, worauf sie ihre Ansprachen nachher geltend machen könnten (l. c. 336. N. 365 a. 366 a. 337). Nun besetzten die Verbündeten Rorschach, beschossen das Schloss, so dass die IV Schirmorte ihrer Hülfpflicht nachzukommen nicht mehr zögerten, mit 8000 Mann im Februar 1490 ausrückten, an die Orte eine Mahnung ergehen liessen, welcher Uri, Zug und Unterwalden Folge leisteten, und den Aufstand unterdrückten, worauf die Eidgenossen in Form von Verträgen und Schiedssprüchen den Frieden diktirten (l. c. 342. 345. 356 d; Zellweger Urk. II. 2. 117. 119. 184. 190. 207).

N. 525. 526. 557. 560. 566. Der Abschied vom 17. Nov. citirt unrichtig die Urkunde 535 statt 525).

6. Als 1511 Georg Supersax (Auf der Flüe), der Gegner Schinners und Vertreter der französischen Partei im Wallis, nach seiner Gefangennahme in Freiburg durch Unterstützung des Schultheissen Arsent, Haupt der französischen Partei an diesem Ort, entweichen konnte, entstand desswegen ein gegen Arsent gerichteter Auflauf, welchem dessen Verhaftung folgte. Einer bernischen Botschaft wurde rechtliches Verfahren zugesichtert. Die Verwandten des Arsent baton die am 3. Febr. in Baden versammelte Tagsatzung um Hilfe und Rath, damit derselbe freigelassen werde. Man beschloss, von allen Orten Boten nach Freiburg zu senden, damit die Unruhe daselbst hingelegt werde. An Freiburg wurde geschrieben, vor weitern Schritten die Ankunft der Boten abzuwarten und den Gesandten von Freiburg wurde mündlich empfohlen, sich ernstlich in diesem Sinn zu verwenden (III. 2. 553 d.). Am 19. Febr., nachdem die Verwandten um eine nochmalige Botschaft nach Freiburg gebeten hatten, wurde Mangels Vollmacht der Boten das Begehrten heimzubringen beschlossen und den Orten überlassen zu entsprechen. Freiburg wurde geschrieben, einstweilen nicht weiter gegen Arsent vorzufahren (l. c. 556. N. 394. b.). Trotzdem wurde derselbe am 18. März hingerichtet (Geschichtsforscher I. 115 ff.; Anshelm IV. 199; Glutz-Blotzheim in Müller's Forts. V. 2. 233 ff.).

7. Im Jahr 1513 brachten in Bern, Luzern und Solothurn Gerüchte über einen unglücklichen Ausgang der Schlacht von Novara eine schon lange vorhandene Erbitterung des Volkes zum Ausbruch; sie war entstanden in Folge der schweren Opfer, welche die langen Kriege forderten, während die Pensionsherren und «Kronenfresser» sich bereicherten, darunter auch solche, welche Frankreich Söldner zuführten, mit dem die Eidgenossenschaft im Krieg stand. In Bern wurde der erste Sturm abgeschlagen vermittelst eines Rathsbeschlusses: Jedermann Recht, aber Niemandem Gewalt zu gestatten; die Werber für Frankreich zu

bestrafen und die Annahme von Jahrgeldern und Geschenken zu verbieten (Anshelm IV. 417). Als neue Unruhen drohten, kamen ungerufene Boten von Zürich, Luzern, Zug, Freiburg und Solothurn, sowie von Biel und Neuenstadt behufs Hinlegung derselben nach Bern und unter ihrer Vermittlung kam ein Abschied zu Stande, welcher Bestrafung der Schuldigen und Uebernahme der ergangenen Kosten durch die Stadt verhiess (III. 2. 723. Anshelm I. c. 425). Als nachher in Folge einzelner Störungen abermals eidgenössische Boten im Anzug waren (III. 2. 727. c.), wurde denselben, nachdem inzwischen einige Verurtheilte hingerichtet worden, von Bern ein Mitglied des Rethes nach Zofingen entgegengeschickt mit der Bitte um Rückkehr, da die Ruhe wieder hergestellt sei. Sie möchten, soweit nöthig, getreues Aufsehen halten: «und dessen angends ein G'schrift an die Ihnen von Stadt und Land ernstlich stellen, Recht ze handhaben und G'walt ze wehren, derglychen sie sich zu einer Stadt Bern trostlich mögen und sollen versehn» (Anshelm I. c. 431). Die Ruhe kehrte zurück, nachdem am 28. Juli die Stadt unter Mitwirkung von Abgeordneten des Landes einen Abschied erlassen, wonach künftig Pensionen, Krieg und Gaben abgestellt sein und kein Bündniss mit Hülfspflichtung mehr ohne Zustimmung von Abgeordneten der Stadt und des Landes abgeschlossen werden soll (Anshelm I. c. 432. Glutz-Blotzheim I. c. 332. ff. Bluntschli B. R. 427).

Auch die Unruhen in Luzern wurden durch einen vom 21. Juli datirten Vermittlungsakt der Boten der XI Orte in gleichem Sinn beigelegt wie in Bern und es folgten verschiedene Strafurtheile und eine Hinrichtung (IV. 2. 728; Helvetia I. 599; Segesser III. 275 ff.; über den Namen «Zwiebelnkrieg» s. Rochholz in der Arg. VIII. 433). Ebenso trat in Solothurn unter Vermittlung von Boten aus Bern, Freiburg, Biel, Solothurn und Zofingen eine Verständigung ein (Anshelm 452; Glutz-Blotzheim I. c. 341).

Als der Friede von Dijon, abgeschlossen am 13. Sept. 1513 mit dem dortigen Gouverneur La Tremouille, wonach der König

u. A. den Eidgenossen an ihre Kosten 400,000 Kronen zahlen sollte, vom König nicht bestätigt wurde und Anfangs 1514 das Gerücht Verbreitung fand, der König wolle den Frieden halten, das Geld sei bereit, er wolle aber nur mit den Gemeinden und nicht mit den nimmersatten Obrigkeiten verhandeln. versuchten Hauptleute mit Freischaaren einen neuen Zug nach Burgund ins Werk zu setzen, um das Geld abzuholen und es fand der Plan namentlich im Canton Luzern Beifall (III. 2. 779). Im Juni verlangte Luzern auf einer Tagleistung «des Aufruhrs in etlichen luzernischen Aemtern und der Artikel wegen, die Einige von Willisau aufgesetzt», Aufsehen und rechtlichen Austrag, falls es sich nicht gütlich mit den Seinen vertragen könne (III. 2. 794. o.). Im August zog wirklich eine Schaar von 6000 Mann aus nach Dijon, ging aber bald wieder auseinander (Anshelm V. 38). Die Ruhe ward jedoch im luzernischen Gebiete bald wieder auf einige Zeit gestört. An einer Tagfahrt vom 2. Sept. (III. 2. 816. a.) wird Bestrafung der Aufwiegler angeordnet und da ein neuer Anschlag befürchtet wurde, eine Abordnung aus Boten von Luzern, Bern und Solothurn an Ort und Stelle geschickt, um zum Gehorsam zu mahnen. «Und ob jemant wölti sich gegen sinen herren und obern in ungehorsam erzöugen und uffrärig sin, sollen alle übrigen Ort uff bericht und ermanung derselben, so also gewaltiget, tapfern bystand tun, als wir das einandern schuldig sind, die ungehorsamen und widerspännigen zu straffen. Sölchs wöllen gemein Eydgossen rätte Inen ze reden bevolhen haben, dann man sölches ufflöffen und undghorsamy lutter nit mer erwarten wölle, darnach sich jederman richten sölle». Am 30. Oct. (l. c. 829) findet «von Boten der IV Orte» eine Verhandlung zwischen Obrigkeit und Abgeordneten der Aemter statt. Diese melden, es gehe die Rede, das Geld von Dijon sei bezahlt; sie verlangen Ausrichtung desselben oder dass man ihnen helfe gegen den König zu ziehen; zudem seien sie mit ihren Herren von Luzern noch nicht einig und schlagen Recht vor auf die drei Waldstätte. Luzern dagegen beklagt sich, der früher abgeschlossene Vertrag werde nicht

gehalten; trotzdem und obschon es bereits auf die XI Orte Recht geboten, sei es bereit, auch dasjenige auf die drei Waldstätte anzunehmen. Es kam nicht zu einem Spruche, der Aufstand wurde von Luzern unterdrückt und der Anführer Hans Heid hingerichtet (Segesser III. 279).

8. Im Zusammenhang mit der socialen Bewegung in Schwaben, dem «Bundschuh» und der «Genossenschaft des armen Conrad», sowie mit der Reformation und der Wieder-täuferei entstanden 1525 auch in der Eidgenossenschaft innerhalb mehrerer Orte Unruhen seitens der «bundschühigen» Bauern; so in Zürich, Solothurn, Schaffhausen, Basel, Thurgau, dem Gebiet des Abtes von St. Gallen (Hottinger, in Müllers Forts. VII. 2. S. 9. ff.; Dändliker II. 473). Sie wurden theilweise ebenfalls durch Vermittlung von Boten unbeteiligter Orte auf dem Wege des Vergleichs beigelegt. So am 8. Mai zwischen der Stadt Basel und ihren Aemtern Liestal, Farnsburg, Waldenburg, Homburg, Mönchenstein und Muttenz durch Gesandte von Zürich, Luzern, Freiburg und Solothurn; am 7. und 9. Mai in Dorneck zwischen Solothurn und der Landschaft durch Boten von Bern, Luzern, Freiburg und Solothurn, nachdem Bern bereits einen Auszug von 6000 Mann zugesagt für den Fall, dass die Unterthanen sich weder vergleichen, noch mit dem Rechten begnügen wollen. Am 16. Mai wird auf einem Tag der Städte Bern, Luzern, Basel, Freiburg und Solothurn in Biel ein Vergleich zwischen denen von Laufen und dem Bischof von Basel getroffen und über die Beschwerden der Thurgauer erliessen am 28. Mai die regierenden Orte einen gütlichen Spruch. Auch in Rothweil fand am 10. Mai ein gütlicher Versuch zwischen den empörten Bauern und ihren Herren durch Botschaften von Zürich und Schaffhausen statt (IV. 1. a. 639. 641. 646. 647. 648. ff. 667).

9. Bei dem von Obwalden unterstützten Aufstand der Oberländer von 1528 hatte Bern zum Nachweis seiner Hoheitsrechte, wozu die oberste Kirchenaufsicht gehörte, sich auf seine Briefe und Siegel berufen, Abschriften derselben nach

Brienz und Hasle gesandt und «recht botten und desshalb einen rechtstag gan Thun gesetzt, den di nit wöllen bestan, sunders darüber den vogg vertriben und einen andern under inen, auch einen venner gesetzt. Dass nun solichs mer lidenlich sye, ist nit möglich; dann es alles nützit erschossen hat, weder brief noch sigel, eid noch eer, rechtbieten noch einiche miltikeit; derwegen min herren uss rechtmässigen ursachen bewegt, gwalt mit gwalt ze wiedertriben» (l. c. 1421). Bern brach sodann auf und mahnte um Aufsehen und nöthigenfalls Hilfe, die namentlich von Zürich sofort zugesagt wurde, während Luzern, Basel, Biel, Freiburg, Solothurn und Wallis Vermittlung anerboten (l. c. 1422. 1435; Hottinger l. c. 187). Auch Obwalden mahnte die V Orte nebst Freiburg und Solothurn (1431). Nach der Unterdrückung des Aufruhrs baten Boten von Basel und Strassburg um einen freundlichen Tag zur Beilegung der noch vorhandenen Späne und um Nachsicht gegen die Gefangenen (1443). Der als verführt betrachteten Menge wurde Amnestie ertheilt, die Rädelsführer dagegen wurden mit strenger Strafe belegt, einige mit Todesstrafe (Hottinger 191). Bei Bern blieb tiefe Erbitterung gegen Unterwalden zurück und es trug sich mit dem Gedanken, sich mit den Waffen Genugthuung zu verschaffen. An der Tagsatzung in Baden vom 14. Dez. (1466 g.) legte es eine Klagschrift gegen Unterwalden vor, indem dasselbe bundeswidrig die ungehörsamen Unterthanen, statt Bern gegen diese unterstützt habe, weshalb es sich nicht gebühre, dass Unterwalden noch ferner zu Tagen sitze, sondern es solle seine Bundesbriefe herausgeben. Die Boten von Basel, Schaffhausen, Appenzell, Glarus, Freiburg, Solothurn und den III Bünden, deren Vermittlung angenommen wurde, erliessen sodann einen Minnespruch, wonach Unterwalden anerkennen solle, Unrecht gethan zu haben mit der Verpflichtung, den Aufwiegeln keinen Aufenthalt im Land mehr zu gewähren. Die Parteien nahmen den Spruch an, auch Bern mit dem Vorbehalt, dass Zürich und alle, die Bern in jenem Krieg Hülfe geleistet, im Vergleich inbegriffen seien, Alle Orte waren einverstanden, nur Zürich verwarf den Ver-

gleich, indem es nie gedacht, dass Bern einen solchen unbedachten nichtsnutzigen Frieden annehmen werde, da die Ehre und Wahrheit des Glaubens darin nicht bewahrt sei. Bern erklärte jedoch, die Sache einstweilen ruhen zu lassen (IV. 1. b. 4. 5. 21. 22. 25. 40. 77. 84. 98. 101. 108). Im Juni kam es zum ersten Cappelerkrieg, der bekanntlich durch die von Bern unterstützten unbeteiligten Orte vermittelt wurde.

Im Dezember 1528 fand in der thätlich ausgebrochenen Glaubensparteiung der Basler Bürgerschaft eine von den dortigen Zünften angerufene Vermittlung statt durch Boten von Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Solothurn, Schaffhausen, Mühlhausen und Strassburg (IV. 1. a. 1475) und das Gleiche war der Fall vom 11.—18. Februar 1529 zwischen den Räthen und der evangelischen Partei in Basel in Folge des Aufruhrs vom 8. Februar, durch die vom Statthalter und Rath angerufenen Boten von Zürich, nebst solchen von Freiburg, Solothurn, Schaffhausen, St. Gallen, Mülhausen und Constanz (IV. 1. b. 47).

10. Nachdem am 30. Oct. 1433 in Solothurn ein Blutvergiessen unter den beiden Glaubensparteien durch Schultheiss Wengi glücklich vermieden worden, vermittelten Boten der XII unbeteiligten Orte, von St. Gallen, Bischof und Land Wallis, Biel, Mühlhausen, Bischof von Basel und Constanz einen Vergleich, der am 17. Nov. von beiden Parteien angenommen wurde (IV. 1. c. 175 ff.).

11. Im März 1558 waren auf einer bevorstehenden Landsgemeinde Unruhen in Schwyz zu befürchten, weshalb Luzern, Uri, Ob- und Nidwalden und Zug Boten zur Vermittlung hinschickten. Diese konnten aber nicht hindern, dass durch die Gemeinde einige aus dem Rathe gestossen und ersetzt wurden, während nur die Viertel die Wahl der Räthe vorzunehmen hatten (Simmler 559 ff.; Blumer I. 278. 284), wobei man die Drohung hörte, es müssen vier oder fünf hingerichtet werden. Abgeordnete dieser Ausgestossenen erschienen am 10. März vor den Boten jener Orte mit der Bitte um Rath und Hülfe. Am

15. März wird beschlossen, von Schwyz eine Landsgemeinde auf den 20. März zu verlangen, dorthin Boten zu schicken, welche den III. und IV. Waldstättebund, das St. V. und den Bund der VIII alten Orte (?) zu verlesen haben, in welchen deutlich stehe, wozu ein Ort gegen das andere verpflichtet und wie das Recht zu brauchen sei; desshalb mahne man die Parteien kraft der Bünde, ihren Streit ans Recht kommen zu lassen. (Der Sinn des Abschiedes ist nicht deutlich). An der Landsgemeinde wurde der frühere Beschluss wieder aufgehoben und der Friede hergestellt (IV. 2. 62. 63. 64). Die abgesetzten Räthe wurden wieder eingesetzt bis zum Mai, wo die Aemter besetzt würden und die Viertel wiederum Gewalt hätten, den Rath und das Gericht zu besetzen wie von Alters her.

12. Bei den confessionellen Streitigkeiten in Glarus, in welchen die V Orte, namentlich Schwyz, als stetige Streitgenossen der katholischen Partei erschienen, so dass die Zwistigkeiten theils inner-, theils interkantonalen Charakter annahmen, kamen durch die unbeteiligten Orte und Zugewandten sehr viele Vermittlungen vor. Auf diese Art sind die sechs Religionsverträge vom 21. Nov. 1532, 3. Juli 1564, 14. Sept. 1623, 21. Mai 1638, 19. Sept. 1683 und 18./29. Dez. 1757 zu Stande gekommen. Auf der Tagsatzung vom 24. Juni 1560 machen die sieben unparteischen Orte Mittheilung, es sei zur Schlichtung der Streitigkeiten zwischen den V katholischen Orten und Glarus ein Rechtstag nach Einsiedeln angesetzt worden; sie bitten auch um Ansetzung eines gütlichen Tags und dass man ihnen erlaube, sich auf demselben einzufinden in der Hoffnung, die Sache in Güte beilegen zu können. «Unser Herren und Obern vermeinen, nach Eydtgenössischer trüw unnd pflicht stande Inen zu, in den spennigen sachen zwüschen Iren lieben Eydtgnossen zu mittlen unnd zu scheiden, Und so sich einicher Teil der billichkeit nit vergnügen welte, den zum rechten zewysen unnd zevernögen». Boten dieser Orte und von Zugewandten nahmen dann an der Verhandlung Theil (IV. 2. 130. Blumer II. 79 bezieht den Passus unrichtigerweise auf innere Streitig-

keiten, während es sich um solche zwischen den V Orten und Glarus handelte). Im Uebrigen verweisen wir auf die einlässliche Darstellung bei Blumer I. c. 28 ff.

13. Als 1569 in Folge des Pfyffer-Amlehn Handels in Luzern Unruhen ausbrachen und einige aus dem Rathe gestossen wurden, beschlossen Uri, Schwyz und Zug auf einer Conferenz in Brunnen vom 4. Juli, ein Schreiben an Luzern zu richten, es möchte auf einen bestimmten Tag seine höchsten Gewalten versammeln, indem die drei Orte Gesandte dahin abordnen werden mit der Bitte, ihnen die Anstände zur Vermittlung zu überlassen. Der Abschied der Vermittlungs-Conferenz fehlt (IV. 2. 429; Helvetia V. 523 ff.; Segesser III. 139 ff.; Vulliemin in Müllers Forts. IX. 156).

14. Beim Aufruhr im luzernischen Amt Rothenburg von 1570, entstanden namentlich in Folge der «neuen Aufsätze», anerboten die in Luzern wegen anderer Geschäfte gerade anwesenden Gesandten von Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug ihre Vermittlung und legten die Sache durch einen gütlichen Vergleich vom 26. Febr. bei (IV. 2. 440; Segesser III. 282; über den Namen «Häringkrieg» s. Rochholz in der Argovia IX. 440).

15. Auf den Bericht über das Zerwürfniss zwischen denen in «Dorf Uri» und den ausserhalb Wohnenden wurden im April 1578 von den VII katholischen Orten Boten von Schwyz und Unterwalden dahin abgeordnet, um sich zu erkundigen, wie die Sache vermittelt und der Ausbruch von Unruhen verhütet werden könne. Nach dem Abschied der Conferenz der V katholischen Orte vom 13. Mai sollen Luzern und Zug ihre Gesandten bereit halten, um, wenn es gewünscht würde, an die nächste Gemeinde in Uri zur Vermittlung der dortigen Unruhen abgehen zu können. Davon wird auch Glarus, das hiezu sich erboten, Kenntniss gegeben (IV. 2. 647. 649. Der weitere Verlauf ist aus den Abschieden nicht ersichtlich).

16. In der Stadt Mülhausen, die seit 1515 mit allen XIII Orten verbunden, zugewandter Ort und zur Reformation

übergetreten war, waren 1584 zwei Brüder Finninger in Folge von Streitigkeiten mit der Obrigkeit ausgewiesen worden. Sie traten zur katholischen Confession über und wandten sich an die katholischen Orte um Unterstützung gegen die Obrigkeit. Bei diesen fanden sie günstige Aufnahme, da Mülhausen den Bund nie gehalten, seine Angehörigen (im Cappelerkrieg) gegen die katholischen Orte habe ziehen lassen und mit andern Neugläubigen (1576 mit den Bernern gegen Frankreich) in des Herzogs (Pfalzgrafen) Casimir Dienst zu Feld gezogen sei (IV. 2. 833. c. 960. Anm.) Von der eidgenössischen Tagsatzung im November verlangten die Finninger ein ordentliches Recht, während die Gesandten von Mülhausen sich beklagten, dieselben widersetzen sich der Obrigkeit; sie begehren, die Finninger möchten an den dortigen Rath gewiesen werden. Basel erhielt den Auftrag, mit Zuzug einiger Männer aus andern Orten die Parteien zu verhören, womöglich zu vergleichen und gelinge das nicht, den Handel an das ordentliche unparteiische Recht zu weisen. Inzwischen sollen sich die Finninger in Mülhausen bei Weib und Kindern aufhalten dürfen (849 c. c.). Die Bemühungen waren ohne Erfolg (872 g.; 878 d. d.; 894 b.; 904 c.). An der Conferenz der VII katholischen Orte vom 10. Juni 1586 verlangen die Finninger und Dr. Schreckenfuchs von Mülhausen eine Botschaft dorthin, weil der Rath die Zuschriften der katholischen Orte der Gemeinde hinterhalten habe. Das wird beschlossen (943 f.). In Mülhausen wurde jedoch den Gesandten das Gesuch, vor die versammelte Gemeinde zu treten, abgeschlagen und die Finninger nebst Schreckfuss wurden verhaftet (946, t.). Die fünf reformirten Orte Zürich, Bern, Glarus, Basel und Schaffhausen anerboten sich, für die Freilassung der Gefangenen sich zu verwenden und meldeten der eidgenössischen Tagsatzung am 7. Aug. 1586, sie hätten Bürgermeister und Rath, die Finninger und Schreckenfuchs gütlich vereinbart (949 a.). Die VII katholischen Orte, zu denen sich die Finninger und Schreckenfuchs begaben, beschlossen jedoch, der Stadt den Bundesbrief zurückzuschicken, weil sich dieselbe seit einiger Zeit uneidgenössisch

gegen diese Orte benehme, denseiben wenig nütze und schon mehrmals den Bund frevelhaft gebrochen habe (953). Am 4. Nov. wurde der Bund von den VII Orten nebst Appenzell gekündet und der Bundesbrief mit den abgeschnittenen Siegeln der Orte Mülhausen zurückgeschickt (955 b.; 960 c.), worüber sich an der eidgenössischen Tagsatzung vom 30. Nov. Gesandte des Raths und ebenso Abgeordnete der Gemeinde vergeblich beschwerten (966 m.). Damit war aber die Sache nicht erledigt. Es gelang den Finningern, unter der Mehrheit der Bürgerschaft die Meinung zu erwecken, die Obrigkeit habe den Bruch des Bundes verschuldet und müsse desshalb vor ein Malefizgericht gestellt werden. Stadtschreiber Schilling wurde verhaftet und von ihm, sowie den drei in ihre Häuser gebannten Bürgermeister Fink, Ziegler und Hartmann verlangt, schriftlich sich als schuldig zu bekennen und kein anderes Recht zu suchen als vor dem Malefizgericht; ebenso bemächtigte man sich des Zeughauses und vertheilte die Waffen (V. 1. I. S. 4 b.; 7 ff.). Der Rath wandte sich an Basel und die evangelischen Orte schickten Boten nach Mülhausen, um die Unruhen zu stillen; sie konnten aber vom 5. bis 12. März 1587 nur eine Verschiebung weiterer Schritte bis zur nächsten Tagsatzung erreichen, da der « grosse Haufen » (die Aufständischen, welche sich gegenseitig von dem der Obrigkeit geleisteten Eide entbunden und unter sich geschworen hatten. Graf II. 141. 156) die Sache den V evangelischen Orten nicht anvertrauen wollte (V. 1. I. 7 ff.). An der Tagsatzung erreichte man aber nichts als das Versprechen der beiden Parteien, einstweilen Frieden zu halten und die Gefangenen frei zu geben (18 f.). Auf eine neue Bitte der drei Bürgermeister und Mithäften um Bundeshülfe, da entgegen dem Versprechen der Stadtschreiber auf die Folter gelegt worden, schicken die evangelischen Orte im April eine neue Gesandtschaft nach Mülhausen, denen sich einige Boten der katholischen Orte anschlossen, aber nur zum Anhören. Auch dieser Vermittlungsversuch schlug fehl. Ein Ausschuss der Mehrheit reichte 108 Klageartikel ein gegen die verhafteten und gefolterten Ziegler und Schilling und den in-

zwischen entflohenen Fink, über welche durch 24 von der Bürgerschaft ernannte Richter geurtheilt werden sollte, welches Verfahren die Boten nicht als ein unparteiisches Recht anerkannten und verreisten (21 a.; 22 b.; 24 ff.). Nachdem hernach Bürgermeister Fink und etwa 30 Flüchtige in Basel erschienen waren und das Hülfs gesuch erneuerten, beschlossen die evangelischen Orte am 27. Mai und 11. Juni, da inzwischen das Malefizgericht in Thätigkeit getreten (Graf II. 185 f.), denen von Mülhausen das Recht darzuschlagen und als dieses verweigert wurde, die Waffen zu gebrauchen und Gewalt mit Gewalt abzutreiben (26. 29). Am 14. Juni wurde Mülhausen von Ludwig von Eilach mit 2000 Mann eingenommen; die Rädelsführer wurden in Verhaft gesetzt, wobei sich die Finninger und Schreckfuss als Urheber der Unruhen herausstellten. Von allen Fähnchen wurden 24 Richter ausgeschossen, diese sodann am 17. Juli auf offenem Platz vor allem Volke ihrer Eide gegen die V Orte und den Hauptleuten entlassen und von neuem beeidigt. Die ganze Gemeinde war vorgeladen worden, wobei die Menge erklärte, sie hätte gegen die Obrigkeit nichts zu klagen und sie wäre von Finninger und Consorten verführt worden. Es wurde zu Recht erkannt, die Ehre der Bürgermeister, des Stadtschreibers und Mithaften soll bestens wiederhergestellt sein und es soll ihnen für Kosten und Schaden nach Taxirung der Gesandten Entschädigung geleistet werden. Die Rädelsführer wurden am 27. Juli vor offenen Rechten mit Leib und Gut verfallen erkannt. Der Antrag, die Folterer ebenfalls an das Folterseil zu schlagen, wurde mit Mehrheit abgelehnt, während die bernischen Gesandten «disen Gsellen mit gleicher mass zu messen billich geachtet». Als Strafe wurden die Bürger der aufständischen Mehrheit, die keine besondern Excesse begangen, um den zehnten Pfennig ihres Vermögens gebüsst, jene, welche sich zu Aemtern und Befehlen hatten gebrauchen lassen, um den halben, dritten, vierten oder fünften Theil ihres Vermögens; im Ganzen betrugen die Bussen etwas über 40,000 Gulden. Das Vermögen der Finninger wurde ein-

gezogen. Diese Bussen sollten zur Deckung der Geschädigten und der Kriegskosten verwendet werden. Um das zerrüttete Regiment und Ruhe und Ordnung wieder herzustellen, wurde, unbeschadet der alten Freiheiten der Stadt, eine Garnison von 600 Mann zurückgelassen, deren Hauptmann im Namen der IV Städte bei den Räthen sitzen solle und in dessen Abwesenheit kein wichtiger Beschluss gefasst werden dürfe. Zum Bürgermeister wurde der frühere Hans Hartmann ernannt; auch die Räthe wurden erwählt, darunter fünf aus der Partei des grössern Haufens. Am 24. Juli wurde die ganze Bürgerschaft über 14 Jahre dahin vereidigt, dass sie die V reformirten Orte bis auf fernere Anordnung als Schirmherrn, Bürgermeister und Räthe als ihre Obern anerkennen, Frieden zu halten versprechen u. s. w. Bei neuen Zwietrachten zwischen Bürgerschaft und Obrigkeit haben die V Orte zu entscheiden. Auch die Obrigkeit wird beeidigt und hat wie früher über Civil- und Criminalsachen zu entscheiden. Und weil die Weibspersonen durch Aufreizung Vieles an den letzten Ereignissen verschuldet und ihre Männer in's Elend gebracht haben, werden sie vorbeschieden und ermahnt, sich fortan bescheidener zu verhalten und ihre Männer zum Frieden zu weisen « mit betröuwung, welche solches frävenlich überfaren wurde, dermassen zugeschweigen, das sie nichts mehr reden solte » (39 ff.). Die Garnison wurde nach und nach reduzirt, « da man die Mühlhäuser für Eidgnossen anerkennt und es daher sich nicht wohl schickt, dieselben zu bevogten » (wie ein Theil der Bürger verlangt hatte); ebenso wurde ein Theil der Bussen herabgesetzt (59 b.; 60 b.; 65. 71. 92) und so allmälig die Ruhe wieder hergestellt (vgl. Grat II. 123 f.). Doch beschäftigte die Sache die Eidgenossen noch lange.

17. In Appenzell war die Mehrheit in den äussern Rhoden der Reformation beigetreten, während diejenige in den innern Rhoden beim alten Glauben verblieb. In Folge eines Landsgemeindebeschlusses von 1524 entschied in jeder Kirchhöre die Mehrheit, welchen Glauben sie annehmen wolle und die Minderheit hatte sich zu fügen (Zellweger, Gesch. Appenz.

III. 1. S. 92). Die Einführung des gregorianischen Kalenders, die Aufnahme der Kapuziner in Appenzell und die seit Abschluss des borromäischen Bundes entstandene Absicht, die Reformation aus den innern Rhoden gänzlich zu vertreiben, waren die hauptsächliche Ursache von Zwistigkeiten, die 1588 entstanden, so dass Zürich am 26. Hornung auf einen Bericht des Landvogtes im Rheinthal einen Läufer an die Appenzeller schickte, sie sollen ihre Streitigkeiten durch Schiedsrichter entscheiden lassen (Zellweger III. 2. S. 70), worauf die Antwort erfolgte, die Rhoden seien einig. In Wirklichkeit nahm die Spannung zu, so dass sich beide Theile an die glaubensverwandten Orte wandten. Diese schickten auf die Landsgemeinde vom 24. April Gesandte, welche einen Vergleich vermittelten (l. c. 87. 90).

Neue Gährung entstand, als die innern Rhoden am 25. Aug. 1596 dem Bündniss der katholischen Orte mit Spanien beitraten. Wiederum wandten sich beide Theile an die verwandten Orte, so dass sich die Tagsatzung mehrfach mit der Sache beschäftigte und schliesslich am 8. Sept. 1597 durch Vermittlung von Schiedsmännern aus den eidgenössischen Orten der Vertrag über die Theilung Appenzells zu Stande kam (V. 1. I. 422. 432 a.; 443 f.; 447 e.; V. 1. II. 1861; Zellweger l. c. 147 ff.).

18. Im Jahr 1520 hatte in Basel der Streit um den Besitz des Schlosses Pfäffingen zu Streitigkeiten mit dem Bischof geführt, in Folge deren sich der Coadjutor klagend an die Tagsatzung wandte. Diese schickte zwei Mal Boten nach Basel, 18. März 1520 und 10. März 1521, zur Vermittlung, jedoch ohne Erfolg (III. 2. 1229; IV. 1. a. 16; Heusler V.-G. 426).

Eine Ursache vieler Streitigkeiten zwischen Stadt und Bischof Basel bildete das von jener in Anspruch genommene Recht zur Erhebung eines Ungeltes, einer auch der Bürgerschaft verhassten Steuer, welche 1401 sogar zu einem Tumult geführt hatte (Heusler l. c. 164. 232. 250. 375. 397. 399. 402). Im Jahre 1591 sah sich die Stadt, namentlich in Folge eines Schiedsspruches vom 11. April 1585 (l. c. 459), durch welchen

sie zur Befriedigung verschiedener Ansprüche des Bischofs und des Domcapitels zur Bezahlung von 200,000 Gulden an diesen und 50,000 an das Domstift verurtheilt wurde, zur Erhöhung des Ungeltes auf Wein und Fleisch um einen Rappen veranlasst und führte, damit keine Preiserhöhung eintrete, ein kleineres Mass ein. Das verursachte Unruhen auf dem Lande (Rappenkrieg). Abgeordnete der baselschen Vogteien Farnsburg, Waldenburg, Homburg und Ramstein erschienen desswegen am 30. Januar klagend vor der Tagsatzung in Baden und begehrten Rath und Hülfe. Basel berief sich auf sein Steuerrecht und verlangte, dass man die Rebellen zum Gehorsam weise, indem es sonst die Eidgenossen gemäss der Bünde um Hülfe anrufen würde. Es erkannte aber eine eidgenössische Vermittlung, welche jedoch trotz dreimaliger Absendung von Boten nach Basel zu keinem Resultat führte, da alle Vorschläge von den Gemeinden verworfen wurden (V. I. I. 261. 269. 272. 275). Am 2. Febr. 1592 erkannte die Tagsatzung, die Aemter sollen zur Annahme des Vergleichsvorschages verbunden sein (281); allein der Beschluss wurde nie vollzogen, sondern man beliess es bei einer Reihe von erfolglosen Mahnungen (287. 288. 291. 292. 296. 306. 324). Erst 1594 gelang dem Rathsmittel Andreas Ryff aus Basel eine gütliche Verständigung (Vulliemin in Müllers Forts. IX. 369).

19. Bern hatte am 7. Januar 1641 ein Mandat erlassen, dass Jeder auf sechs Jahre zu Stadt und Land von seinem Hab und Gut den tausendsten Pfennig steuern solle (1 ‰), um so für den Fall eintretender Kriegsläufe einen Geldvorrath zu sammeln. Das erregte Unruhen im Aargau und Emmenthal; die Bezahlung wurde verweigert, an einer Volksversammlung in Langnau setzte man die Beschwerden und Forderungen fest und in Thun wurde ein gefangener Rädelsführer aus der Gefangenschaft befreit. Die evangelischen Orte schickten Gesandte nach Bern und brachten im Juni in Thun mit den Bauern einen Vergleich zu Stande, der auch von Bern angenommen wurde. Als derselbe im Aargau nicht gutgeheissen werden wollte, wurde auf der Jahresrechnung in Baden eine Deputation zur Unterhandlung

abgeordnet, welche am 28. Juni auf Schloss Lenzburg mit den Gemeinden eine Verständigung zu Papier brachten (V. 2. I. 1199 ff.; Vulliemin l. c. 671).

20. Als aus gleichen Gründen 1645 ein Aufruhr in Wädenswil entstanden, der von Zürich mit rücksichtsloser Strenge unterdrückt und mit einigen Hinrichtungen bestraft wurde, hatten an einer Conferenz vom 30. Sept. 1646 Luzern, Uri, Schwyz und Zug eine Gesandtschaft nach Zürich beschlossen, man möchte mit den Thätlichkeiten inne halten und nach dem eidgenössischen Herkommen durch bessere Mittel das obrigkeitliche Ansehen wahren (V. 2. I. 1398; Vulliemin l. c. 677; Helvetia III. 482 ff.). Die Gesandtschaft war ohne Erfolg. Auch Glarus hatte eine solche geschickt, um bundesgemäße Hilfe anzubieten.

21. Dass im Bauernkrieg mehrere Vermittlungen stattfanden, die zu Verträgen und Schiedssprüchen führten, haben wir bereits angeführt (Abschn. II. 2 a). Der späteren bewaffneten Hilfe waren Mahnungen der bedrohten Obrigkeit vorangegangen und Weigerung der Aufständischen, Vermittlungen anzunehmen oder sich auf den schiedsgerichtlichen Weg weisen zu lassen (VI. 1. I. 166. 168. 170; Helvetia VI. 274. 310. 327).

Nach Errichtung des Wolhuserbundes (26. Febr. 1653) mahnte Luzern die Orte zum getreuen Aufsehen und bat die VI katholischen Orte um ihre Vermittlung. Vor den Vermittlern trat die Obrigkeit als Partei auf um zu beweisen, dass sie kein urkundliches Recht verletzt habe; auch die Aemter hatten ihre Begehren gestellt, aber Treue und Gehorsam versprochen. Sie waren also noch nicht ungehorsam im Sinne des St.-V. Am 13. März erliessen die Vermittler in Ruswil einen «ersten gütlichen Entscheid» über diejenigen Punkte, über welche sich die Parteien geeinigt, wobei bezüglich der übrigen das Urtheil vorbehalten wurde (Segesser III. 308. Anm. 3). Allein diese theilweise Erledigung erregte unter den aufge regten Bauern Erbitterung, welche einen rechtlichen Spruch verlangten, zu den Waffen griffen und nach Luzern zogen, wo sie am 16. ankamen. Die Regierung verlangte sofort durch

Eilboten von den benachbarten Orten Hülfe, die unverweilt gewährt wurde, und schickte am 14. März dem Vorort zu Handen aller Stände eine Mahnung um Hülfe mit Macht (VI. 1. I. 148; Helv. VI. 111 f.). Am 15. reisten die nach Luzern zurückgekehrten Vermittler wieder nach Ruswil, am 17. übergaben ihnen Abgeordnete der zehn Aemter durch förmlichen Anlassbrief die noch streitigen Punkte zur Erledigung (Helv. l. c. 409) und am 18. erfolgte der Spruch (VI. 1. I. 145), welcher am 19. in Anwesenheit der Regierung im Lager der Bauern zwischen Kriens und der Stadt Luzern feierlich eröffnet und von beiden Theilen gut aufgenommen wurde. Damit schien der Friede wieder hergestellt zu sein.

Auf die Mahnung Luzerns war am 18. März in Baden die Tagsatzung zusammengetreten, in welcher sich die Orte gegen weiteren Aufruhr sofortige Hülfe zusicherten, militärische Verfügungen trafen und ein Mandat an die Unterthanen erliessen mit der Aufforderung zu Gehorsam (VI. 1. I. 149 ff.). Inzwischen hatte die Gährung auch im Emmenthal um sich gegriffen. Am 14. März fand eine Landsgemeinde in Langnau statt, welche der Regierung 20 Klagepunkte vorzutragen beschloss und an die Leute der Grafschaft Lenzburg ein Schreiben zur Theilnahme an der Verbindung der Luzerner und Berner erliess. Am 17. verweigerten bei einer Musterung in Langenthal die Soldaten den Gehorsam und am 24. versammelte sich eine Landsgemeinde in Trachselwald, der eine solche in Konolfingen folgte (Helv. l. c. 166 ff.).

Auf die erste Mittheilung Berns an Zürich sagte dieses von Seite der reformirten Stände Hülfe zu, ersuchte aber Bern, gütliche oder rechtliche Vermittlungsversuche der Anwendung von Gewalt vorangehen zu lassen, indem vor allem zu verhüten sei, dass fremde Mächte sich einmischen. Am 19. mahnte Bern den Vorort um beförderlichen Zuzug und wiederholte diese Mahnung mit der Bitte um vermittelnde Dazwischenkunft, worauf Zürich eine Gesandtschaft nach Bern schickte und Truppen aufbot. Die Gesandten, denen sich solche von

Glarus, Basel, Schaffhausen, Appenzell A.-Rh. und Stadt St. Gallen anschlossen, kamen am 27. in Bern an und es kam am 4. April durch Versprechen von Conzessionen zu einem Vergleich mit den Abgeordneten der Landleute (VI. I. I. 153 ff.; Helv. l. c. 168 ff.). Am gleichen Tag war auch ein solcher zwischen der Regierung von Solothurn und den dortigen Aufständischen abgeschlossen worden (Helv. l. c. 201), und am 16. April folgte ein Vergleich zwischen Regierung und Unterthanen in Basel (206).

Inzwischen war in Folge dieses Weitergreifens der Bewegung von den Führern des früheren Aufstandes in der luzernischen Landschaft der Spruch vom 18. März wieder in Frage gestellt worden, so dass die Regierung am 1. April auf Veranlassung der eidgenössischen Vermitter in Form von «Erläuterungen» noch weitere Conzessionen machte, in Folge deren am 6. April der Huldigungseid überall geleistet wurde, ausgenommen im Entlibbuch. Von hier wurden neue Verbindungen mit Bern, Solothurn, Basel und den freien Aemtern angeknüpft und schon am 18. April schickten die zehn luzernischen Aemter nach Willisau, wo sich auch Vertreter von Bern und Solothurn einfanden, Ausschüsse zur Wahl von Abgeordneten auf die Landsgemeinde nach Sumiswald, was zur letzten Periode der Bewegung führte, derjenigen des offenen Krieges. Zürich als Vorort, von diesen Vorgängen unterrichtet, schickte am 20. April ein Schreiben nach Willisau mit der Bitte, man möchte von dem Beginnen abstehen und die Ruhe des Vaterlandes nicht weiter stören. Ein ähnliches Schreiben richtete die Regierung von Solothurn am 23. April an die Willisauer (Helv. l. c. 225). Allein an der Landsgemeinde in Sumiswald vom 23. April wurde der «Bundesbrief der Unterthanen der vier Städte Bern, Luzern, Solothurn, Basel, sammt andern ihren Beipflichtern» aufgerichtet und beschworen. Am 26. April erschien eine Deputation der Willisauer vor dem Rath zu Zürich, um sich zu rechtfertigen und zu erfahren, ob der Wolhuserbund nicht bestehen könne, was verneint wurde (Helv. l. c. 237. 245). An die Lands-

gemeinde von Huttwil vom 30. April, welche den neuen Bund bestätigte, hatte der Vorort am 28. April ein Schreiben gerichtet mit der Aufforderung zum Gehorsam und dem Versprechen, die bevorstehende Tagsatzung werde die Regierungen veranlassen, den Unterthanen die bereits bewilligten Artikel mit Brief und Siegel auf alle Zeiten zuzusichern. Die Landsgemeinde brachte mit Schreiben vom 30. April dem Vorort den Inhalt des neuen Bundes zur Kenntniss, mit der Bitte, der Vorort möge den Landleuten zum Frieden verhelfen, da sie nur Anerkennung ihrer Rechte und Freiheiten verlangen und ihren Obrigkeit treu ergeben seien (l. c. 268). Am 27. April versammelte sich die Tagsatzung in Baden und blieb daselbst bis am 10. Mai (l. c. 254 ff.; VI. 1. I. 162 ff.). Als Antwort auf das Schreiben von Huttwil beschliesst sie, es sollen die Unterthanen durch ein Manifest aufgefordert werden, ihre Ausschüsse mit Vollmachten auf den 7. Mai nach Baden zu senden. Sollte ein Ort von den Unterthanen mit Macht angegriffen werden, so verspricht man sich nach Inhalt der Bünde Hilfe nach allen Kräften. Am 5. Mai schreiben die Entlibucher der Tagsatzung, sie werden Abgeordnete schicken, aber ohne Vollmacht; sie verlangen Herausgabe ihrer Briefe und Siegel (gemeint ist wohl die Vermittlungsurkunde vom 15. Aug. 1513, welche die Rechte der Gemeinden anerkannte, aber 1525 nach der Glaubenstrennung von der Regierung in Luzern wieder abverlangt und zurückgegeben worden war trotz Abmahnung von Uri, Schwyz und Unterwalden. Segesser III. 201), beschweren sich über das frühere Mandat und erklären, dass sie nur die Landleute von Uri, Schwyz und Unterwalden als Schiedsrichter annehmen würden. Auch die Willisauer versprachen mit Schreiben vom 5. Mai, eine Abordnung nach Baden zu schicken (VI. 1. I. 166. 168). Am 7. Mai erschienen nur zwei Abgeordnete aus dem Entlibuch, einer aus Sursee und einer von Rothenburg. Hierauf wurde beschlossen, an die Unterthanen ein vom 8. Mai datirtes Mandat der XIII Orte und Zugewandten zu erlassen, wodurch erklärt wird, dass, nachdem zu gütlicher Verhandlung nur wenige und

auch nicht mit genügender Vollmacht ausgerüstete Ausschüsse erschienen, diese Angelegenheit nun an das eidgenössische Recht gewiesen sei, daher die betreffenden Gemeinden entweder sogleich ihre Abgeordneten nach Baden senden oder in Monatsfrist bei dem Stande Zürich ihre Entschliessung anzeigen oder auch mittlerweile mit ihres Ortes Obrigkeit sich vertragen sollen, in welchem Falle das frühere Mandat, über dessen Schärfe geklagt worden, als ungeschehen betrachtet werde. In Voraussetzung der Einwilligung der betreffenden Stände wird der Untervogt von Baden an die Aufständischen in den Gebieten Basels, Solothurns, Berns und Luzerns und namentlich auf den 14. Mai an die Landsgemeinde nach Huttwil geschickt, mit der Einladung, vor dem eidgenössischen Rechte zu erscheinen, in der Meinung jedoch, dass daraus für künftighin keine Consequenzen gezogen werden sollen (VI. I. 168; Helv. l. c. 260). Allein an der Landsgemeinde in Huttwil vom 14. Mai wurde der Sumiswalderbund bestätigt und beschworen, nachdem die zwei Fragen ins Klare gesetzt und bejaht worden waren: Ob ein Jeder seiner Oberkeit, was ihr gehört, zu geben gesinnt und Willens sei? Ob nicht auch ein jeder alle Neuerungen abzuthun und aufzuheben sich befleissen wolle? (Helv. l. c. 299). Auch die Unterhandlungen zwischen der bernischen Regierung und den Ausschüssen in Langenthal vom 16., 17. und 18. Mai scheiterten, so dass die Regierung am 18. Mai Leuenberg ein Schreiben schickte: sie sehe mit Bedauern, dass die Bauern weder Vermittlung, noch das eidgenössische Recht annehmen wollten, sie gebe nochmals die Versicherung, es bei den bewilligten Artikeln, den Freiheiten, Briefen und Siegeln, alten Urbarien und guten Gewohnheiten verbleiben zu lassen. Greife man aber zur Gewalt, so werde die Regierung von ihrer Macht Gebrauch machen (l. c. 305 f.). Am 20. Mai veröffentlichte die Tagsatzung ihr vom 8. datirtes Manifest (l. c. 260. 263 ff.; VI. c. I. 168), in welchem sie erklärte, dass nach Verwerfung aller gütlichen und rechtlichen Mittel ihr nichts übrig bleibe, als zu den Waffen zu greifen und dass sie die Verantwortlichkeit für

die Folgen ablehne. Nun brach der Aufruhr los im untern Aargau, im Luzerner- und Baslergebiet, wo das eidgenössische Recht ebenfalls abgeschlagen worden war (Helv. l. c. 327). Luzern mahnte die Waldstätte und Zug um Hülfe, die sofort geleistet wurde und die Aufständischen besetzten die Gegenden vor Luzern. Leuenberg erschien am 21. Mai mit seinem Heerhaufen in Ostermundingen und es führten neue Verhandlungen am 28. Mai auf dem Murifeld zu einem Vergleich zwischen der Regierung und Leuenberg, dessen Truppen am 27. abzogen. Aber am 30. brachen die Truppen von Zürich, Glarus, Schaffhausen, Appenzell, St. Gallen und Thurgau unter General Werdmüller auf in den Aargau, wo Schybi bei Mellingen stand. Leuenberg schloss sich diesem an, nachdem Bern, da ein Theil der abgezogenen Aufständischen zum Heere vor Luzern und bei Mellingen übergegangen war, die welschen Truppen nicht entlassen hatte, die Bauern aber ohne diese Entlassung die Huldigung verweigerten. Am 3. Juni folgte das Gefecht von Wohlenschwyl, am 4. der Friede von Mellingen (VI. I. I. 175), in welchem der Sumiswalderbund widerrufen und das Weitere dem Rechte unterworfen wurde, inbegriffen die Bestrafung der Räderführer. Am gleichen Tag übergaben die Aufständischen in Luzern durch unbedingten Anlassbrief (Helv. l. c. 408) ihre Sache einem Schiedsgericht aus Boten von Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug, welches am 7. Juni seinen Spruch in Stans erliess (VI. I. I. 177), der am 8. eröffnet und von allen Theilen angenommen wurde mit Ausnahme der Entlibucher, welche erst am 14. Juni beim Annmarsch der Truppen sich unterwarfen. Am 7. Juni erklärte die Regierung von Bern den am 28. Mai auf dem Murifeld abgeschlossenen Vertrag, sowie die bisher bewilligten Artikel für null und nichtig, weil von den Unterthanen nicht gehalten und am 8. Juni wurde Leuenberg bei Herzogenbuchsee von General Sigmund von Erlach geschlagen. Vom 13. Juni bis 2. Juli tagte in Zofingen ein aus den Ge sandten und militärischen Obern zusammengesetztes Strafgericht, welches mit grausamer Strenge Justiz übte und das gleiche

geschah Seitens der heimatlichen Obrigkeiten (Helv. l. c. 438. 440. 455. 504. 514. 529. 588). Am 21. Juni veröffentlichte die Regierung von Bern auf Zureden der Zürcher Gesandten eine Anzahl neuer Artikel und Conzessionen und am 27. Juli bewilligte die Regierung von Luzern solche an die Bürgerschaft der Stadt. Am 19. Oct. wurde in allen Aemtern der Huldigungseid geleistet (Helv. l. c. 460. 544. 598).

Im Abschied über die Tagsatzung vom 18. März heisst es u. A., «dass auf ferner vorfallenden Nothfall, da ein Ort von seinen Unterthanen, wie jüngsthin mehrgedachten Unsern Eidgenossen der Stadt Luzern beschechen, angefochten würde, solchen Falls die übrigen Orte, ohne Diffikultirung und auf die Bahn-Bringung, wer recht oder unrecht habe, demselben nothleidenden Orte und Oberkeit ohne Verzug, so eilend als möglich, zu Hilfe ziehen wollen, bis das Angefochtene wider zu besorgenden Überfall in Defension gesetzt sein wird» (Helv. l. c. 149; VI. l. c. 150 b.). Dieser Beschluss wurde im Mandat vom 22. März veröffentlicht. Man hat denselben schon als eine Art Wendepunkt im Staatsrecht der alten Eidgenossenschaft bezeichnet, als den Beginn der absoluten Staatsgewalt. Sehr mit Unrecht. Dass der Beschluss in vollem Einklang steht mit dem St.-V., ist nicht zu bestreiten. Allein wir wüssten auch heute an einem solchen Vorgehen nichts auszusetzen, wonach bei wirklichem Aufruhr die Orte auf Mahnung hin (und ebenso die eidgenössische Centralgewalt) Hülfe schicken, die bedrohte Obrigkeit gegen einen gewaltsamen Ueberfall vertheidigen und damit nicht bis zur rechtlichen Erledigung des Streites warten, d. h. dem Bürgerkrieg nicht passiv zuschauen und die Hülfe erst nach dem Blutvergiessen bringen sollen. Wenn ein solches Verfahren unzulässig war, dann trifft der Vorwurf nicht nur die XIII. Orte von 1653, sondern in nicht minderem Masse die heutigen politischen Behörden der Eidgenossenschaft, welche 1890 nach dem Handstreich im Tessin, wodurch die Regierung gewaltsam aufgehoben wurde, genau auf dieselbe Weise vorgegangen sind. Die telegraphische Anzeige der gewaltsamen

Ueberrumpelung genügte dem Bundesrath zu sofortigem bewaffnetem Einschreiten und zur Auflösung der provisorischen Regierung, «ohne Diffikultirung und auf die Bahnbringung, wer recht oder unrecht habe», obschon die Beschwerde gegen die bestehende Regierung bereits beim Bundesrath anhängig und damals noch nicht entschieden, später sogar gutgeheissen war. Und die Bundesversammlung hat dieses Verfahren mit allem Grund gutgeheissen. Es war sogar ausdrücklich in den Entwürfen einer B.-V. von 1832 und 1833 aufgenommen worden (Art. 52 bzw. 47): «Nach vorangegangener Herstellung der gesetzlichen Ordnung wird von Seite des Bundes ein Untersuch vorgenommen werden. Kann durch eidgenössische Vermittlung keine gütliche Beilegung der obwaltenden Anstände erzielt werden, so verfügt die Tagsatzung und weiset das in die gerichtliche Competenz Einschlagende zum Entscheid an das Bundesgericht». Das ist so selbstverständlich, dass man es nicht in der Verfassung zu sagen brauchte. Dass es 1653 die Meinung nicht hatte, den Rechtsweg überhaupt auszuschliessen, ergibt sich aus den angeführten Thatsachen genugsam; aber die Hülfe gegen bewaffneten Aufruhr sollte durch denselben nicht verzögert werden. Die Wendung im bisherigen Staatsrecht kam allerdings, aber nicht durch jenen Beschluss, sondern erst nach und in Folge des Sieges über die Aufständischen.

21. Im Jahr 1691 entstanden Unruhen in Basel (das «ein und neunziger Wesen». Ochs, VII. 192 ff.), hervorgerufen durch schwere Missbräuche innerhalb der Räthe und deren Verwaltung und durch Missachtung der Freiheiten der Bürgerschaft. Der Rath benutzte im Januar Bewegungen französischer Grenztruppen zum Vorwand, von den Städten Zürich, Bern, Luzern und Solothurn Repräsentanten zu verlangen, welche sich bald von der wirklichen Sachlage überzeugten und Weisung erhielten, zur Regelung der Unruhen behülflich zu sein. Allein ihre Anträge fanden weder bei der Bürgerschaft noch der Obrigkeit günstige Aufnahme (VI. 2. I. 384 ff. 387), und in einem Auflauf vom 3. April wurden die

Räthe, welche das eidgenössische Recht anerboten, gezwungen, einige als Hauptschuldige bezeichnete Mitglieder zu entlassen (388). Am 12. April langten noch zwei eidgenössische Gesandten an, deren Vermittlung der grosse Rath, nicht aber die Bürgerschaft annahm, obschon die beiden Herren, Bürgermeister Escher von Zürich und Schultheiss Dürler von Luzern, in geschmacklosen Reden die Gottähnlichkeit der Obrigkeit hervorgehoben hatten (Ochs I. c. 221; Vulliemin I. c. X. 359, Anm. 194). Nach langen Verhandlungen über Absetzung weiterer Räthe, Amnestie, Wiederbestellung des Regiments u. s. w. und nachdem die Bürgerschaft am 12. Mai in einem neuen Auflauf das Recht der Oberzunftmeisterwahlen erwirkte, verreisten die Gesandten wieder nach einem Aufenthalt vom 11. Febr. bis 12. Mai (VI. 2. I. 387 ff.). Als es sich Anfangs Juli um die Neubesetzung der Aemter handelte, verlangten zehn Deputirte des grossen Rethes von der Tagsatzung Recht und Schutz; diese erliess an Räthe und Bürgerschaft die Einladung, die eidgenössische Mediation anzunehmen, da das Gesuch statthaft sei, weil der grosse Rath als constitutionsmässiges Glied im Bund anerkannt worden; die Vermittler sollten aber auch als Schiedsrichter anerkannt werden. Mit Schreiben vom 14. Juli nahmen Räthe, Universität und Bürgerschaft die Mediation an, letztere jedoch mit einem späteren Vorbehalte, dass es sich nicht um schiedsrichterliche Erledigung handeln dürfe (410 ff.). Nach Vulliemin (I. c. 365) wollten Bern und Solothurn bereits marschiren lassen, da sie nicht mit der Gemeinde, sondern mit der Regierung im Bunde stünden. So fanden in Basel vom 7. Aug. bis 19. Sept. abermalige Verhandlungen statt (VI. 2. I. 415 ff.), obschon nach einem neuen Auflauf vom 2. Juli vor Ankunft der Gesandten in Basel über die meisten Punkte eine Verständigung mit Amnestie eingetreten war. Die Intervention wurde daher von der Bürgerschaft abgelehnt und erst nach langen Umtrieben von einer künstlichen Mehrheit angenommen, indem die Gesandten sich weigerten, den getroffenen Vergleich anzuerkennen. Ein von ihnen verfasstes Gutachten wurde vom grossen Rath gutgeheissen, wobei es sich

namentlich um die Wiedereinsetzung der abgesetzten Rathsmitglieder handelte. Die Bürgerschaft war aber nur theilweise damit einverstanden und der Pacifikationseid wurde daher von einer grossen Zahl Bürger verweigert. Darauf verreisten die Gesandten und das neue Regiment rächte sich durch strenge Strafjustiz, darunter verschiedene Hinrichtungen (415 ff.; Vulliemin l. c. 369).

22. In Wilchingen, Kt. Schaffhausen (über die Verhältnisse der Vogtei Wilchingen s. VII. Abth. I., S. 157), bewilligte 1717 die Regierung zu der bestehenden Weinschenke noch eine zweite. Das erregte Unwillen, der sich nicht legte mit der Rückgabe der Bewilligung; die Bevölkerung machte verschiedene Beschwerden geltend, verweigerte den Gehorsam und als die Regierung das Dorf mit Truppen besetzte, zog die männliche Bevölkerung in die Grafschaft Thiengen im Klettgau. Bis 1729 dauerte dieser Streit. Die Wilchinger schickten Deputirte an den Kaiser in Wien als Oberlehnsherrn und den Fürsten von Schwarzenberg, einen der Besitzer des Klettgaues, welche sich in verschiedenen Schreiben an die Regierung von Schaffhausen für die Wilchinger verwendeten. Die übrigen Orte empfahlen Milde und schickten zweimal Deputirte nach Schaffhausen zur Unterhandlung mit den auf Reichsboden stehenden Wilchingern, «weilen in der Eidgenossenschaft die militärischen Excursionen in dergleichen Fällen nicht, sondern vielmehr gütlich zu handeln herkömmliche Uebung sei» (l. c. 173). Allein beide Male (l. c. 165. 169. 172. 217. 223. 224 ff. 231) ohne Erfolg. Ebensowenig führte wiederholte militärische Besetzung zum Ziel. Erst 1729, als der Kaiser gegenüber Frankreich die Eidgenossen nicht zu Feinden haben wollte und desswegen die Wilchinger weggewiesen wurden, kam es wieder zur Huldigung (Monnard in Müllers Forts. XI 120 ff.).

23. Im Jahr 1643 erhielten die Unterhanen der Herrschaft Werdenberg von der evangelischen Landsgemeinde in Glarus die schriftliche Zusicherung, es solle immer ein dortiger Angehöriger zum Landschreiber genommen werden. Dieses Recht

kam nach und nach ausser Uebung und als die Urkunde später einmal nach Glarus gebracht wurde, blieb sie dort zurück, weil die evangelische Landsgemeinde zu deren Ausstellung kein Recht gehabt, sondern die allgemeine Landsgemeinde allein über Hoheitsrechte in den Vogteien verfügen könne. Aehnlich verhielt es sich mit einem andern Dokument. Durch eine Urkunde vom Jahr 1667 hatte der Rath in Glarus den Werdenbergern u. A. bewilligt, dass der Landvogt keinerlei Vieh auf ihre gemeinen Weiden treiben und in ihren Bannwäldern keinerlei Holz schlagen dürfe. Da nach den älteren Rechtsbegriffen der Grundherr, an dessen Stelle der Landvogt getreten, mit und neben seinen Hintersassen die gemeine Mark in Weide und Waldung benutzen konnte, so wurde später die Gültigkeit dieser Urkunde angefochten, weil (was sich kaum ernstlich bestreiten lässt. Blumer II. 230) der Rath ein dem Lande zustehendes Recht weggegeben, wozu nach der Verfassung nur die Landsgemeinde kompetent gewesen. Die Werdenberger dagegen hielten an Brief und Siegel fest und als ihnen die Rückgabe der abverlangten und eingelieferten Urkunde verweigert wurde, erregte das tiefe Missstimmung. Die Folge war, dass die Werdenberger 1713 beim Antritte eines neuen Landvogtes den Huldigungseid nicht anders ablegen wollten, als mit dem Vorbehalte, dass, wenn ihnen Glarus nicht Brief und Siegel innert eines bestimmten Termins zurückerstatte, sie nicht gehindert sein sollen, an höhern Orten, d. h. der eidgenössischen Tagsatzung Recht zu suchen, da Glarus Gegenpartei und daher kein unparteiischer Richter sei. Sie verlangten also das eidgenössische Recht. Glarus selbst hatte beim Aufstande von 1525 den Werdenbergern Recht auf die VII Orte geboten, was jene damals freilich zurückgewiesen (Blumer I. 320. 321). «Aber seither hatte eben überall in der Eidgenossenschaft eine mehr absolutistische Anschauungsweise bei den regierenden Orten Platz gegriffen und was im XVI. Jahrhundert ein natürliches Rechtsgefühl eingegeben, das wurde im XVIII. als schimpflich für einen souveränen Stand bezeichnet» (l. c. 231). Glarus

wollte von einem solchen Recht nichts wissen, sondern wandte sich an den Vorort und die Tagsatzung, man solle die Werdenberger, wenn sie sich beschweren, zum Gehorsam und an ihre natürliche Obrigkeit weisen; im Falle der Noth werde man zur Gewalt greifen und verlange alsdann bundesgemäss Hülfe und den Durchpass durch die gemeinen Herrschaften (l. c. 231/32; VII. Abth. I. 164 i.). Es folgten nun bis zum Jahre 1725 eine lange Reihe von Verhandlungen zwischen den Parteien und an der Tagsatzung, schriftliche und mündliche, sowie durch abgeordnete Gesandte gemachte Vorstellungen an die Werdenberger, zum Gehorsam zurückzukehren, und an die Glarner zur Anwendung von Milde und Vermeidung von Gewalt. Die Werdenberger leisteten den Huldigungseid (15. Juli 1720), aber die Urkunden wurden nicht zurückgegeben und Gewalt angewendet in Form von Besetzung der Herrschaft durch Truppen (VII. Abth. I. 168. 181. 190. 209. 217). Nach derselben wurde an der Tagsatzung vom November 1721 (230. 231), welche von Zürich gegen die Ansicht des jede eidgenössische Dazwischenkunft verwefenden Glarus und der katholischen Orte einberufen worden, Glarus wieder zur Milde gemahnt, da die Bünde nicht bloss von Hülfe mit der That, sondern auch von solcher mit Rath reden, welche schon oft zum Ziele geführt. Im Dezember 1721 brach ein förmlicher Aufstand aus, nachdem man die Werdenberger auch zur Ablieferung ihrer übrigen Urkunden aufgefordert, welchem wieder eine Truppenbesetzung folgte. Die Einladung, einen Gesandten an die Tagsatzung vom Januar 1722 zu schicken, lehnte Glarus ab und jene begnügte sich mit einer neuen Gesandtschaft an Glarus und Empfehlung zur Milde (234 d.). Unter solchen Umständen konnte das Schlussresultat kein anderes als völlige Unterwerfung der Werdenberger sein, die noch die Kosten zu zahlen hatten. (Den näheren Verlauf s. b. Blumer II. 228 ff.; Monnard in Müller's Forts. XI. 103 ff.).

24. Die Verhandlungen über die Hülfesbegehren des Bischofs von Basel gegen seine rebellischen Unterthanen in den Jahren

1726 ff. spielten sich zwischen ihm und den mit ihm verbündeten VII katholischen Orten ab, führten aber auch nur zur Empfehlung von Güte und Milde. Später fand der Bischof Hülfe bei Frankreich und es folgten Hinrichtungen einiger Rädeführer (VII. Abth. I. 416. 422. 446. 482. 491—499. 507. 509. 526. Monnard l. c. 359 ff.).

25. Unter den III Bünden waltete 1729 Streit über den Ort und das Präsidium der Congresse u. s. w., wobei man Einmischung der Mächte fürchtete, namentlich des Kaisers. Auf Wunsch des Gotteshausbundes schickten Zürich und Bern Vermittler und es gelang ihnen, vom September 1727 bis Januar 1730 einen Vergleich zu Stande zu bringen (VII. Abth. I. 345. 347. 349. 352—357).

26. Bei den Parteikämpfen in Appenzell A. Rh. zwischen den «Harten» und «Linden» (1732—1733), die sich namentlich um den Art. 83 des Badener Friedens drehten, wonach Streitigkeiten zwischen Appenzell und dem Abt von St. Gallen an den Schiedsspruch zweier (nicht der XII) unbeteiligter Orte gewiesen wurden (VII. Abth. I. 1393), und welcher Vertrag von den Gemeinden und dem Grossen Rath genehmigt, der Landsgemeinde aber nicht vorgelegt worden war, hatten die Linden im September 1732 Hülfe bei Zürich und Bern gesucht, welche schriftlich zur Einigkeit mahnten, aber ohne Erfolg. Zürich berief eine evangelische Conferenz nach Frauenfeld (VII. Abth. I. 425—40) auf den 15. Januar und diese schickte eine Gesandtschaft nach Herisau, welche dort beschimpft wurde und sich unverrichteter Dinge zurückziehen musste. Dagegen gelang es im März 1733 einer eidgenössischen Abordnung einen Bürgerkrieg zu vermeiden, was freilich nicht hinderte, dass später acht Theilnehmer an jener Conferenz in Frauenfeld bestraft wurden. Erst 1775 trat wieder volle Ruhe ein (Monnard l. c. XI. 194 f.; Strickler 367).

27. Im Zuger Parteikampf zwischen den «Harten» und «Linden» (1728—1736) hatte sich die Regierung schon 1731 an die katholischen Orte gewandt um bundesgemässé Hülfe

gegen die drei äusseren Gemeinden und an Conferenzen dieser Orte hatte man sich mit der Sache beschäftigt und von Unruhen und Thätlichkeiten abgemahnt. Allein da der französische Vertrag mit dem «Trücklibund» und die daran sich knüpfenden Interessen im Streit eine Rolle spielten, kam es nicht über Empfehlungen und Mahnungen hinaus (VII. Abth. I. 376. 384). An einer Conferenz von Uri, Schwyz und Nidwalden vom 13. August 1731 (391) wurde für das beste Mittel der Herstellung der Ruhe die heilige Mission betrachtet und daher der Internuntius ersucht, sofort die Missionäre nach Zug zu senden. Allein auch das half nichts. Die Conferenzen der katholischen Orte hatten sich noch zu verschiedenen Malen mit der Sache zu befassen (417. 422) bis im Juli 1733 gegenüber der Halsstarrigkeit der Zuger beschlossen wird, dass: «so lange sie (die Zuger) als in einer Phrenesis verharren, nichts Gutes dermalen ohne specialen Concurs der göttlichen Barmherzigkeit zu verhoffen, als wird man solches einerseits der himmlischen Providenz zu recommandiren, anderseits aber dennoch nicht unterlassen, was sowohl schrift- als mündlich menschlicher Weise vorzukehren sein möchte» (447. — Helv. VIII. 467 ff. Monnard l. c. 254 ff.; Strickler 366).

28. In Folge einer von Uri in seinem Unterthanenland Leventina eingeführten strengern Ordnung betreffend Rechnungsablage über die Verwaltung vormundschaftlichen Vermögens wurde das Volk 1755 zu einem bewaffneten Aufruhr aufgehetzt. Uri mahnte die Orte um Hülfe, welche zugesagt und durch Zuzug einiger Stände auch geleistet wurde. Der Aufstand wurde unterdrückt und von Uri grausame Justiz geübt (Helv. VIII. 477 ff.; Monnard l. c. XI. 543. — VII. Abth. II. 152).

29. Am 24. April 1768 war in Neuenburg ein Tumult ausgebrochen, in welchem der Generalprokurator Gaudot, einer der königlichen Beamten, verwundet worden. In Folge dessen besetzten die vier mit Neuenburg und dem König von Preussen verbürgrechteten und verbündeten Städte Bern, Luzern, Freiburg und Solothurn die Stadt zur Wiederherstellung des Friedens,

der Ruhe und Sicherheit, zur Unterstützung der Regierung und zum Schutze der Justiz (VII. Abth. II. 318 ff.). Aus jeder der Städte wurde ein Repräsentant abgeordnet. Am 15. Juli erfolgte das Strafurtheil gegen die Schuldigen, worauf die Besetzung wieder aufgehoben wurde (Helv. VII. 88 ff.; Monnard l. c. XI. 236 ff.).

30. Die Genfer Unruhen von 1706 bis 1781 waren Anzeichen der kommenden Revolution. Mehrmals nahmen die mit Genf verbündeten Städte Zürich und Bern Anlass zu Vermittlungsversuchen; allein dieselben fanden immer statt unter Mitwirkung von den Vertretern auswärtiger Mächte, namentlich Frankreichs. Eine längere Zeit Ruhe gewährende Vermittlung war 1738 zu Stande gekommen (VII. Abth. I. 563 f.) durch das «Règlement de l'illustre médiation pour la pacification des troubles de la république de Genève» vom 7. April (1398). Am 15. Okt. 1767 erfolgte durch Frankreich und die beiden Städte ein «Prononcé des Puissances garantes du règlement de 1738 pour la pacification de la République de Genève» (VII. Abth. II. 1310). So kam es denn 1781 dazu, dass Frankreich, Sardinien und Bern gemeinschaftlich die Stadt besetzten und die Truppen erst nach 22 Monaten gänzlich zurückzogen (VIII. 38—41, 54, 58, 66; Vulliemin X. 646 ff.; Monnard XI. 302 ff. XII. 3 ff.; Strickler 376).

31. Den Gipelpunkt einer absolutistischen Oligarchie bildete im 18. Jahrhundert Freiburg, wo durch ein Gesetz von 1684 die Zahl der «heimlichen» oder regierenden Geschlechter für geschlossen erklärt worden war (Vulliemin l. c. X. 392; Monnard l. c. XII. 416 f.). Die Gewalt lag bei der geheimen Kammer, welche die Räthe wählte und die Aemter gegen Entgeld vertheilte. Von dieser Kammer waren die Adeligen ausgeschlossen. Unter dem Volk war namentlich in Folge der Genfer Unruhen 1781 eine Gährung entstanden. Als sich dasselbe unter der Führung von Niklaus Chenaux am 2. Mai schaarenweise mit Flinten und Stöcken bewaffnet Freiburg näherte, mahnte dieses Zürich, Luzern und Solothurn um getreues Aufsehen und Bern um Hülfe, die sofort geschickt und vermittelst welcher

der Aufstand unterdrückt wurde. Das von Castellaz, einem Führer der Aufständischen gemachte Anerbieten unparteiischen Rechtes auf die XIII Orte war nicht beantwortet worden. Aus Rücksicht auf die Landesreligion wurden die bernischen Truppen zum Theil durch solche aus Luzern und Solothurn ersetzt. Die Repräsentanten der drei Orte anerboten sich als Schiedsrichter, allein die geheime Kammer liess sich darauf nicht ein und genehmigte nur ein Manifest der Gesandten vom 10. Mai an das Volk mit der Aufforderung zur Unterwerfung. Die Mittheilung der im Archiv verwahrten Urkunden, auf welche die Bürger ihre Rechte stützten, wurde verweigert. Im Oktober begann die Gährung von Neuem und wieder wandte sich Freiburg an die drei Städte um Unterstützung. Im November kamen von Neuem Gesandte nach Freiburg, ohne irgendwelche Conzessionen Seitens des Patriziates zu erreichen. Die Bürgerschaft von Freiburg verlangte u. A. namentlich auch den Schultheiss, den Bürgermeister und den Stadtpfarrer zu «vernamsen» (VIII. 59 ff. 63 ff.). Im Frühjahr 1782 fanden neue Conferenzen der vier Städte in Langenthal, Bern und Murten statt, die sich fast nur damit beschäftigten, einen Ausgleich zwischen dem Patriziat und dem Adel zu Stande zu bringen in dem Sinn, dass der letztere zu allen Aemtern zugelassen würde (l. c. 65 ff.). Die Repräsentanten erklärten, die Regierung gegen ungemessene Abforderung der Constitutionstitel zu schützen (72) und als die Bürgerschaft von Freiburg und die alte Landschaft daran dachten, den Schutz oder den Entscheid der Eidgenossenschaft anzurufen, erblickten die Abgeordneten darin einen der Souveränität der Regierungen gefährlichen Grundsatz. Eine eidgenössische Vermittlung zwischen Regierung und Volk zugeben, hiesse die absolute Hoheit der Herren über ihre Unterthanen misskennen (Monnard l. c. XII. 431. 432). Das Schlussresultat war eine Versöhnung des Adels mit den «Heimlichen» (Monnard l. c. 416 ff. 436 ff.). —

Aus diesen Fällen ergibt sich ganz genau die Scheidelinie zwischen der früheren und späteren Auffassung eidgenössischer

Intervention bei innern Unruhen und sie fällt zusammen mit dem Siege der Obrigkeit über die aufständischen Landschaften im Bauernkrieg. Hier wird die Anwendung der Gewalt Seitens der erstern noch mit der Verweigerung des eidgenössischen Rechtes Seitens der letztern motivirt; von dort an verschwindet dieses Recht und schliesslich betrachtet man dasselbe als eine Verletzung der Kantonalsouveränität. Was früher Rechtsfrage war, wurde jetzt einfache Machtfrage. Damit war dem St. V. der Boden entzogen. Gerade weil bei dessen Entstehung der eidgenössische Rechtsweg auch für Streitigkeiten zwischen Obrigkeiten und deren Angehörigen allgemein anerkannt war, hielt man auch hier wie zwischen den Orten streng fest am Verbot der Selbsthülfe und sicherte sich Hilfe gegen Gewalt zu. Mit Wegfall des Rechtsweges entstand eine Lücke im Verhältniss zwischen Regierungen und Unterthanen, die ausgefüllt wurde durch die absolute Staatsgewalt. Daher die grosse Zahl von Aufständen seit dieser Zeit, weil dem Volk kein anderer Weg mehr offen stand als unbedingter Gehorsam oder Gewalt.

Ebenso ergibt sich, dass bezüglich dieser Interventionen die Eidgenossen sich streng innerhalb der bundesgemässen Schranken hielten. Bewaffnete Hilfe wird bei innern Unruhen im Sinne der Bünde und des St. V. nur geleistet zum Schutze und zur Vertheidigung der Obrigkeit gegen wirklichen Aufruhr. In allen andern Fällen sucht man den Streit beizulegen durch Vermittlung eines Vergleiches oder eines Compromisses auf unparteiisches Recht. Da aber dieser Weg in den Bünden nicht vorgeschrieben war, so war im Fall der Weigerung auch kein Zwang zulässig und es wurde ein solcher auch nie ausgeübt. Ebensowenig fiel einer solchen Weigerung wegen die Hülfsverpflichtung dahin, wenn es zu wirklichem Aufruhr kam. Allein in der Regel hatte die Vermittlung Erfolg. In deren Ergriffung behielten sich die unbeteiligten Orte vollständig freie Hand vor. Sie trat ein entweder auf Anrufen, sei es der Obrigkeit, sei es ihrer Gegner, mochten dieselben Stadtbürger oder Unterthanen sein; oder aus freiem Entschluss der Orte, sobald sie

die Ueberzeugung gewannen, dass der Streit Gefahren für das Ganze mit sich bringen könne, eine friedliche Beseitigung desselben also im allgemeinen Interesse liege.

Der Zweck der Hülfe oder der Vermittlung war immer derselbe: Unterdrückung oder Vermeidung von Selbsthülfe, Wiederherstellung oder Aufrechthaltung des verfassungsmässigen Rechtszustandes, Erledigung des Streites zu Minne oder zu Recht. Gewöhnlich folgte bei Aufständen schwere Bestrafung der Rädelsführer.

Da in den Bünden für innere Streitigkeiten eines Ortes solche Vermittlungen nicht vorgesehen waren, sondern nur auf Mahnung hin Hülfe gegen Aufruhr, auf welchen Rechtstitel stützte sich denn diese allgemein anerkannte Art von Intervention?

Ein formeller Titel existirte nicht. Der Zwang zur Unterwerfung unter das eidgenössische Recht bezog sich nur auf die Verhältnisse zwischen den Orten. Dagegen wissen wir, dass auch Stösse unter, verschiedenen Orten angehörenden Privaten an dieses Recht gewiesen wurden, wenn öffentliche Interessen mitbeteiligt waren und die interessirten Orte sich derselben annahmen. Es lag daher ungemein nahe, den gleichen Weg auch einzuschlagen bei inneren Zwisten, sobald bei denselben allgemeine, auch die übrigen Orte berührende Interessen im Spiele waren. Denn die Gefahr, welche aus einer in solchen Fällen geduldeten Selbsthülfe dem Ganzen drohte, konnte unter Umständen so gross sein, wie bei Streitigkeiten zwischen Orten und für diese war das eidgenössische Recht vorgeschrieben. Das allgemeine Interesse führte daher von selbst zu solchen Einmischungen, um auf diese Art wo möglich auch innere Späne zu Minne oder zu Recht beizulegen, in Uebereinstimmung mit dem obersten Grundsatz aller Bünde: Ausschluss jeder Selbsthülfe der Glieder und Schutz der Rechtsordnung. Die gleiche Idee lag ja auch allen Landfriedensbündnissen zu Grunde in einer Zeit, wo auf den Schutz der Reichs und Rechtsgewalt nicht abzustellen war und jedes Feuer einen allgemeinen Brand zur Folge haben konnte. Dessenwegen ist es nicht auffallend, wenn aus eigenem Interesse

auch fremde Fürsten, Herren und Städte sich jeweilen beeilten, das Feuer löschen zu helfen, wie es z. B. verschiedene Male im alten Zürichkrieg, dem Berner Twingherrnstreit, dem Waldmann'schen Aufruhr, dem Rorschacher Klosterkrieg u. s. w. der Fall war. Bekanntlich anerboten auch die Orte hie und da ihre Vermittlung nach Aussen, z. B. im Baslerstreit von 1483 (Heusler, V. G. 403), 1653 im Krieg zwischen England und Holland durch eine Gesandtschaft an Cromwell (Helv. I. 561 ff.), 1655 durch eine solche nach Turin der Waldenser wegen (l. c. III. 442 ff.) u. s. w. Ebenso wurde ihre Vermittlung von Aussen nachgesucht, wie z. B. 1504 vom Pfalzgrafen bei Rhein, Herzog Philipp zu Bayern, im Streite zwischen dessen Sohne Ruprecht und Herzog Albrecht von Bayern. (III. 2. 259. 266. 284. 286. 288). Es ist daher ganz unrichtig, diese sogen. Interventionen aus dem St. V. herzuleiten, da sie ja schon viel früher vorkamen; ebenso unrichtig ist es, für die Zeit der alten Eidgenossenschaft von einem Interventionsrecht zu sprechen, da die Bünde und das St. V. nur für gewisse Fälle eine Hülfpflicht aussprachen, die gütlichen Vermittlungen und der Rechtsweg aber bei innern Spänen nie aufgezwungen und oft ausgeschlagen wurden. Dass auch der Souveränitätsvorbehalt im Zürcherbund kein solches Recht, sondern das Gegentheil festsetzte, ist schon früher nachgewiesen worden (Abschn. II. 2 b).

Vielmehr stehen diese zahlreichen gütlichen Einmischungen in Zwiste sowohl unter als innert Orten oder von solchen gegenüber Dritten ganz im Einklang mit dem Charakter des alten eidgenössischen Staatsrechts. Abgesehen von den wenigen in den Bünden vorgesehenen Fällen, wie sie namentlich gegenüber den V neuen Orten zur Anwendung kamen, konnte die Tagsatzung keine bindenden Mehrheitsbeschlüsse fassen; ihre Beschlüsse galten nur für diejenigen Orte, welche sie freiwillig annahmen und auch diese konnten nachher zu jeder Zeit wieder zurücktreten, wie es beim Pensionenbrief und dem Defensionale vorkam. Es gab keine Bundesexekution, wenn sie nicht, wie bei Verweigerung des Rechtsweges unter Orten, ausdrücklich

vorgesehen war. Das politisch-staatliche Leben der alten Eidgenossenschaft beruhte daher fast ausschliesslich auf dem Boden freier Verständigung und jene Vermittlungen bildeten einen Theil davon. Die Nachtheile dieses Systems und Geschäftsganges sind bekannt und mussten doppelt fühlbar werden von der Zeit an, wo keine gemeinsame Gefahr gegen äussere Feinde, keine grossen Gesammtinteressen mehr vorhanden waren. Um so mehr Hochachtung und Bewunderung müssen wir den trotz dieses schweren Mangels erreichten Leistungen zollen. Welch' unendliche Geduld und Nachsicht, welche Selbtbeherrschung und Mässigung, welch' kluges Abwägen zwischen dem Wünschenswerthen und dem Erreichbaren war da nothwendig, um das Schiff oben zu erhalten! Wahrlich, dazu bedurfte es einer Vaterlandsliebe, die mit vielen Schwächen und Gebrechen aussöhnt, die wir gerne aus der Schweizergeschichte wegwünschten. Ja unter dieser mangelhaften, für die heutigen Verhältnisse ganz unfassbaren Staatseinrichtung hat die Eidgenossenschaft ihre glänzendsten Thaten verrichtet, ihren grössten Ruhm geerntet, ihre höchste Stellung sich errungen, bewundert, gefürchtet, umworben von ganz Europa. Das ist eine Erscheinung, neben welche die Geschichte keines andern Landes etwas Aehnliches zu setzen vermag. Und daran mag sich in aller Bescheidenheit die heutige, an das bequeme Majorisiren gewöhlte Zeit erinnern, bevor sie den Stab bricht über die alte Eidgenossenschaft. Nicht umsonst steht in den Augen des Volkes kein Eidgenosse grösser und verehrungswürdiger da, als Niklaus von der Flüe. Der natürliche Sinn des gemeinen Mannes für Recht, Billigkeit und Verträglichkeit ist oft viel reiner und stärker als derjenige seiner, unter dem politischen Parteidruck stehenden Vertreter.

Das staatsrechtliche Verhältniss zur Zeit der alten Eidgenossenschaft ist daher klar: Die Bünde sichern Hülfe zu gegen jeden Angriff, woher er komme; im ersten Artikel des St. V. garantiren sich die Orte ihr Gebiet und ihre Verfassungen und einfache Consequenz dieser Garantie ist die im dritten Artikel ausgesprochene Hülfpflicht zum Schutz der Obrig-

keiten gegen gewaltsamen Aufruhr. Jede weitere Dazwischenkunft war Sache freier Entschliessung und Verständigung.

Das änderte sich durch die Verfassungen der Helvetik, der Mediation und den Bundesvertrag von 1815. Zwar sind es in diesem nur die 22 Kantone, die sich in Art. 1 gegenseitig ihr Gebiet und ihre Verfassungen garantiren und zwar die «von den obersten Behörden jedes Kantons» angenommenen Verfassungen. Allein durch den Ausschluss von privilegirten Geschlechtern (Art. 7) und in Folge der kantonalen Verfassungsrevisionen seit dem Jahre 1830 wurde die Eidgenossenschaft in einen Bund der Völkerschaften umgewandelt. Aus der durch die Kantone gegenseitig geleisteten Garantie folgte auch hier Mahnungsrecht und Hülfpflicht bei äusserer Gefahr und inneren Unruhen (Art. 4); allein gleichzeitig war, ähnlich wie in der Mediationsverfassung eine, wenn auch mit beschränkten Kompetenzen versehene Zentralgewalt (Bundesgewalt) eingeführt worden, welche (Art. 8) «alle erforderlichen Massregeln für die äussere und innere Sicherheit der Eidgenossenschaft zu berathen hatte», indem in Art. 1 sowohl die Behauptung der Freiheit, Unabhängigkeit und Sicherheit der Kantone gegen alle Angriffe fremder Mächte, als auch die Handhabung der Ruhe und Ordnung im Frieden als Bundeszweck bezeichnet war. Neben die Orte tritt nun die Tagsatzung mit eigenen Befugnissen. Nicht nur bei plötzlicher Gefahr von Aussen haben daher die Orte den Vorort sogleich in Kenntniss zu setzen behufs Versammlung der Tagsatzung, welcher alle Verfügungen zur Sicherheit der Eidgenossenschaft zustehen und die daher gegen solche Gefahren auch von Amtswegen einzuschreiten hat; sondern auch bei innern Unruhen hat der betreffende Kanton von der ergangenen Mahnung an die übrigen Stände sofort dem Vorort Kenntniss zu geben, damit bei fortdauernder Gefahr die Tagsatzung die weiteren Massregeln treffe, freilich nur auf Ansuchen der kantonalen Regierung (Art. 4. Neuenburg 1831), welcher eine Realisirung der Garantie nicht aufgezwungen wird. Denn Sache der Kantone war es in erster Linie, solche Unruhen mit oder ohne

Hülfe gemahnter Orte zu unterdrücken. Ohne verlangt zu werden blieb diese fern; und ebensowenig darf sich ein Kanton unaufgefordert in die Angelegenheiten eines andern mischen (1839 Zürich und Tessin, 1845 Waadt, 1842 und 1846 Genf, 1844 Wallis; dagegen erhielt 1841 Aargau einen Zuzug von Bern auf Mahnung hin). Nur bei gestörter oder bedrohter Sicherheit der Eidgenossenschaft kann die Tagsatzung von Amtswegen gegen kantonale Unruhen einschreiten (Art. 8) in Vollziehung des in Art. 1 bezeichneten Bundeszwecks der Handhabung von Ruhe und Ordnung im Innern; diese Unruhen müssen einen für den Frieden und die innere Sicherheit gemeingefährlichen Charakter angenommen haben (1814 Tessin, 1833 Basel, Schwyz und Wallis, 1838 Schwyz). Zweck der Intervention war wie nach den alten Bünden die Herstellung des verfassungsmässigen Zustandes in dem betreffenden Kanton nach Inhalt der gewährleisteten Verfassung. Ein Beschwerderecht der Bürger gegen Verfassungsverletzungen der Obrigkeit war nicht vorgesehen (Stettler 74 ff.). Es war also ein Dualismus der Gewalten da, bei welchem jedoch die Souveränität der Kantone vorging.

Das änderte sich mit der Umwandlung des Staatenbundes in einen Bundesstaat durch die an die Kommissions- und Tagsatzungsentwürfe von 1832 und 1833 sich anlehrende B. V. von 1848, mit welcher diejenige von 1874 in den hier einschlagenden Bestimmungen fast wörtlich übereinstimmt. Auch jetzt ist der Dualismus noch da, aber mit Ueberwiegen der Zentralgewalt. Zu der Ueberzeugung von der Notwendigkeit einer solchen Umgestaltung haben namentlich die beständig wiederkehrenden revolutionären Umwälzungen (Putsche) beigetragen. Diese fortwährenden Ruhestörungen, welche der Schweiz in den Augen Europa's unendlich geschadet und dem Ausland stets den Vorwand zur Einmischung geben könnten, sollten einmal aufhören, die verfassungsmässigen Behörden geschützt und so viel möglich gegen willkürlichen Umsturz gesichert, dem Volke hinlängliche Garantie gegen die Verletzung seiner Rechte gegeben werden

durch die Möglichkeit von Verfassungsänderungen und durch ein Beschwerderecht an die eidgenössischen Behörden gegen obrigkeitliche Verfassungsverletzungen (Prot. üb. d. Verhandl. der Tags.-Kommission von 1847, S. 19 ff. 24 ff.), ein Recht, welches noch 1832 als mit der Kantonalsouveränität nicht vereinbar angesehen worden war. Daher sind es in Art. 5 der jetzigen B. V. nicht mehr die Kantone, welche sich gegenseitig ihre Verfassungen garantiren, sondern der Bund spricht diese Gewährleistung aus sowohl bezüglich der verfassungsmässigen Rechte der Bürger, als derjenigen der Behörden und folgerichtig trifft ihn nun die aus dieser Garantie resultirende Verpflichtung, jene Verfassungen nach beiden Richtungen zu schützen, weil ohne diese Schutzwicht die Gewährleistung keinen praktischen Sinn hätte (Kommissionsbericht von Rossi zum Entwurf von 1832, S. 59 ff.; Bericht der Revisionskommission von 1847, S. 18 ff.). Logischerweise hätte daher die Hülfpflicht der Kantone bei inneren Unruhen, als auf den Bund übergegangen, wegfallen sollen. Allein das geschah nicht und das Rechtsverhältniss hat dadurch nicht an Klarheit, sondern nur an Stoff zu Controversen gewonnen. Auch jetzt (B. V. Art. 16, Abs. 1) besteht noch in dringenden Fällen innerer Unruhen ein Mahnungsrecht der betreffenden kantonalen Regierung an die übrigen Stände unter sofortiger Anzeige an den Bundesrat, damit dieser innert den Schranken seiner Competenz (Art. 102, Ziff. 3, 10 und 11) die erforderlichen Massregeln treffen oder die Bundesversammlung einberufen kann. Ist die Kantonsregierung ausser Stande, Hilfe anzusprechen, so kann, und wenn die Sicherheit der Schweiz gefährdet wird, so soll die kompetente Bundesbehörde von sich aus einschreiten (Art. 16, Abs. 2). Dieser Satz lehnt sich noch ganz an den Staatenbund von 1815 an. Allein jene Competenzen des Bundesrates (Art. 102, Ziff. 3, 10 u. 11), sowie auch diejenigen der Bundesversammlung (Art. 85, Ziff. 7 u. 8) sind nicht nur Folgen der aus der Garantie resultirenden Schutzwicht, sondern haben auch ganz selbstständigen Charakter, weil nothwendig zur Durchführung des in Art. 2 auf-

gestellten allgemeinen Bundeszweckes, namentlich der «Handhabung von Ruhe und Ordnung im Innern». Aus diesem doppelten Ursprung jener Competenzen erklärt es sich, dass in den Geschäftskreis der beiden Räthe (Bundesversammlung) fallen: Garantie der Verfassungen und des Gebietes der Kantone; Intervention in Folge der Garantie; Massregeln für die innere Sicherheit, für Herstellung von Ruhe und Ordnung; Massregeln welche die Handhabung der B. V., die Garantie der Kantonalverfassungen u. s. w. zum Zweck haben (Art. 85, Ziff. 7. 8). Die Competenzen zur Intervention in Folge der Garantie und zur Durchführung jenes allgemeinen Bundeszweckes sind bunt durcheinander geworfen und ebenso verhält es sich mit denjenigen des Bundesrathes, wonach dieser: wacht für die Garantie der Kantonalverfassungen, sorgt für die innere Sicherheit der Eidgenossenschaft, für Handhabung von Ruhe und Ordnung, zu welchem Zweck er in dringlichen Fällen und innert gewisser Schranken Truppen aufbieten kann (Art. 102, Ziff. 3. 10. 11). Recht und Pflicht zu eidgenössischem Einschreiten von Amts wegen, ohne Anrufung der kantonalen Regierung, fallen also nicht einzig unter den Gesichtspunkt von Massregeln für die Sicherheit der Eidgenossenschaft (Art. 8 von 1815; Art. 16 Abs. 2 von 1874), sondern ergeben sich schon aus der viel weiter gehenden allgemeinen Befugniss der Bundesbehörden, die ihnen für die Handhabung von Ruhe und Ordnung im Innern (Art. 2) nothwendig scheinenden Massregeln zu treffen. Daraus hat sich in der praktischen Anwendung von selbst das Resultat ergeben, dass nur die Bundesgewalt intervenirt, ja dass Art. 16 gar nicht mehr durchzuführen ist und daher beim nächsten Anlass besser fallen gelassen wird (Vgl. Hilty, Pol. Jahrbuch l. c. 58. 70). Im Bundesstaat sind die Interessen des Ganzen so eng mit denjenigen der Glieder verflochten, dass bei Unruhen in einem Kanton immer auch eidgenössische Interessen mit berührt sind, wobei für Wiederherstellung der Ruhe und Ordnung die Bundesgewalt stets den Vortritt haben muss. In Nordamerika ist es ausschliesslich Sache der Unions-

regierung, den Staaten den erforderlichen Schutz gegen Insurrektion und Invasion zu gewähren (Rüttimann II. 77; Verf. N. A. Art. IV, Section 4: Die vereinigten Staaten sollen ... einen jeden derselben ... auf Ansuchen der gesetzgebenden oder vollstreckenden Gewalt ... gegen Gewaltthätigkeit im Innern beschützen). Es wird daher bei inneren Unruhen von irgendwelcher Erheblichkeit der Bund die Wiederherstellung der Ordnung wohl nie mehr dem betreffenden Kanton überlassen, sondern sie selbst in die Hand nehmen.

Aus Art. 5¹⁾) ergibt es sich, dass nicht nur die Regierungen, sondern auch die einzelnen Bürger die Intervention des Bundes zum Schutz ihrer verfassungsmässigen Rechte anrufen können und es wird dieser Schutz den Bürgern gewährt durch ein Beschwerderecht beim Bundesgericht oder (je nach dem Gegenstand) beim Bundesrat. Dagegen ist es in der Schweiz wie in Nordamerika (Rüttimann II. 75) auch einer Mehrheit von Bürgern nicht gestattet, auf dem Wege der Gewalt Änderungen in den Einrichtungen oder in den Personen herbeizuführen, sondern sie darf das nur auf verfassungsmässigem Wege thun und bis dorthin ist sie der Obrigkeit und den Gesetzen Gehorsam schuldig. Die gewaltthätige Selbsthilfe ist heute, wie schon in den alten Bünden, ausgeschlossen.

Die Eidgenossenschaft hat mithin das Recht und die Pflicht, die unter ihren Schutz gestellte (Art. 2), von ihr (Art. 5) den Kantonen ausdrücklich gewährleistete verfassungsmässige Ordnung sofort wieder herzustellen, sobald dieselbe in gewaltsamer Weise gestört ist. Jede solche Dazwischenkunft des Bundes ist eine Intervention im Sinne der B. V. In allen Fällen eidgenössischer Intervention haben nach ausdrücklicher Vorschrift des Art. 16, Abs. 3 der B. V. «die Bundesbehörden für Beachtung der Vor-

¹⁾ Art. 5 B. V.: Der Bund gewährleistet den Kantonen ihr Gebiet, ihre Souveränität innert den Schranken des Art. 3, ihre Verfassungen, die Freiheit, die Rechte des Volkes und die verfassungsmässigen Rechte der Bürger gleich den Rechten und Befugnissen, welche das Volk den Behörden übertragen hat.

schriften von Art. 5 zu sorgen». Es sind also auch während der Intervention die verfassungsmässigen Rechte des Volkes und der Behörden aufrecht zu halten. Der durch den Aufruhr geschaffene verfassungswidrige Zustand darf daher nicht länger geduldet werden, als es ein in den thatsächlichen Verhältnissen liegender zwingender Notstand unvermeidlich macht. So wenig die B. V. ein Recht zur Revolution kennt, ebensowenig kennt sie die in den Monarchien vorkommende Verhängung des grossen oder kleinen Belagerungszustandes, durch welchen die verfassungsmässige Rechtsordnung gegenüber den Bürgern und Behörden suspendirt wird. Die Theorie von der Bevormundung «kranker» kantonaler Regierungen oder Oppositionsparteien steht daher ebenso sehr ausserhalb der B. V., wie diejenige des Rechtes zur Revolution und beide sind auch mit der Natur eines demokratischen Bundesstaates unvereinbar. Gegen die Wiederkehr solcher Vorfälle gibt es nur ein einziges wirksames Mittel: dass die Eidgenossenschaft stets gewissenhaft die Vorschriften der B. V. erfüllt und dadurch jedem Bürger die Ueberzeugung beibringt, dass er jederzeit auf wirksamen Schutz seiner verfassungsmässigen Rechte, aber ebenso sehr darauf zählen kann, dass der Bund unter keinen Umständen und von keiner Partei Gewalt gegen die Verfassung duldet, sondern solche ebenfalls mit Gewalt zurückweisen und die Urheber zur gesetzlichen Verantwortung ziehen wird. Kommen derartige Gewaltthätigkeiten vor, so ist das immer ein Beweis, dass nicht nur in dem betreffenden Kanton, sondern auch in der Eidgenossenschaft etwas «krank» ist, d. h. dass jene Ueberzeugung nach der einen oder andern Richtung fehlt.

Die Intervention ist also ein in Voraussetzungen, Zweck und anwendbaren Mitteln durch die B. V. genau bestimmter Hoheitsakt der Eidgenossenschaft.

Es hat desswegen keinen Sinn, zur Entschuldigung solcher Gewaltthätigkeiten oder als Richtschnur für das Verhalten der Behörden ihnen gegenüber, sich auf Rechtsverhältnisse und Vorgänge unter dem alten Staatenbund vor 1848 zu berufen, welche

gerade dessen Umwandlung in einen Bundesstaat nothwendig gemacht haben. Dagegen wird jeweilen, um für die Dauer Ordnung und Frieden wieder zu sichern, neben der eigentlichen Intervention der alteidgenössische Brauch gütlicher Vermittlung stets eine Hauptaufgabe des Bundes bleiben.

Wir dürfen solche Vorgänge heute so wenig leicht nehmen, als es die alten Eidgenossen gethan. Es kann uns gar nicht gleichgültig sein, ob wir den Ruf eines gesunden und kräftigen Freistaates oder denjenigen einer südamerikanischen Faust-Republik geniessen; ob wir den Eindruck machen eines in allen seinen Gliedern eng verbundenen Ganzen oder, trotz der äussern bundesstaatlichen Form, denjenigen eines losen Conglomerates, dessen Theile sich nicht zu assimiliren im Stande sind. Gegenüber einem solchen Irrthum könnte uns leicht die erste beste europäische Verwicklung in sehr unangenehmer Weise eines Andern belehren. Derartiger Gefahren waren sich unsere Vorfahren bewusst; sie «entforchtend von solchen brüchen und infällen zerstörung unser Eydgnoschafft». —

* * *

Klar vorgezeichnet sind unsere Ziele, offen unsere Wege. Weder sind wir verstrickt in die Netze der grossen Politik, noch zerrissen im Inneru. Glanz und Ruhm, welche die grossen Staaten sich auf dem politischen Welttheater holen können, sind uns versagt. Aber Eines sind wir im Stande: die Grundsätze von Recht und Freiheit in einer Weise auszubilden und durchzuführen, dass kein anderer Staat Europa's es uns nachmachen kann. Hier liegt unser Ruhm, hier unsere weltgeschichtliche Aufgabe. Sie verkennen oder vernachlässigen heisst sich versündigen am eigenen Fleisch und Blut; sie jederzeit getreu erfüllen wahrt uns den einzigen Rechtstitel auf staatliche Existenz, den keine Macht und keine Gewalt je zu zerstören vermag. Das lehrt uns die Geschichte gemeiner schweizerischer Eidgenossenschaft.



Nachtrag zum Literaturverzeichniss.

- von Arx, Ildefons*, Geschichte des Kantons St. Gallen. St. Gallen 1810 f.
- Boehmer, J. F.*, Codex diplomaticus Moenofrancofurtanus. I. Frankfurt a. M. 1836.
- Brunner, H.*, Deutsche Rechtsgeschichte. I. Leipzig 1887.
- Büeler, F. M.*, Compendium oder kurtzer Begriff des gemeinen Eydtgnossischen Rechtens oder Juris Publici Helvetici. 1696. Manuscript abgedruckt in der Zeitschr. f. schw. Recht, XVI, Heft 2.
- Datt, J. P.*, De pace imperii publica. Ulmae 1698.
- Graf, J. M.*, Geschichte der Stadt Mülhausen. Mülhausen 1819/26.
- Grimm, J.*, Weisthümer. Göttingen 1840 ff.
- Hegel, K.*, Städte und Gilden der germanischen Völker im Mittelalter. Leipzig 1891.
- Hilty, C.*, Politisches Jahrbuch der schweiz. Eidgenossenschaft. VI. Bern 1891.
- Maag, Rud.*, Die Freigrafschaft Burgund und ihre Beziehungen zu der schweiz. Eidgenossenschaft vom Tode Karl's des Kühnen bis zum Frieden von Nymwegen. Zürich 1891.
- Ochs, P.*, Geschichte der Stadt und Landschaft Basel. Berlin und Basel 1786—1822.
- Oechsli, W.*, Bausteine zur Schweizergeschichte. Zürich 1890.
- v. Planta, P. C.*, Die currätischen Herrschaften in der Feudalzeit. Bern 1881.
- Rüttimann, Prof.*, Das nordamerikanische Bundesstaatsrecht verglichen mit den politischen Einrichtungen der Schweiz. Zürich 1867—76.
- Sartorius, G. F.*, Urkundliche Geschichte des Ursprunges der deutschen Hansa. Herausgegeben von J. M. Lappenberg. (II. Hansisches Urkundenbuch und Urkundenverzeichniss bis zum Jahr 1370). Hamburg 1830.
- Schaab, K. A.*, Geschichte des grossen rheinischen Städtebundes. (II. Urkunden). Mainz 1843/45.
- Sohm, R.*, Die Entstehung des deutschen Städtewesens. Leipzig 1890.

Stadlin, F. K., Topographie des Kantons Zug. 1818--24.

Stettler, F., Das Bundesstaatsrecht der schweiz. Eidgenossenschaft gemäss den Entwicklungen seit dem Jahre 1798 bis zur Gegenwart. Bern und St. Gallen 1847.

Stooss, C., Die Grundzüge des schweiz. Strafrechts. I. Basel und Genf 1892.

Urkundenbuch der Stadt und Landschaft Zürich. I. Bearbeitet von Dr. J. Escher und Dr. P. Schweizer. Zürich 1880.

Urkundenbuch der Stadt Basel. I. Bearbeitet von R. Wackernagel und R. Thomann. Basel 1890.

Zellweger, J. C., Geschichte des appenzellischen Volkes. Trogen 1830—1840.



Berichtigungen.

- Seite 34, Zeile 6 von oben, lies: Urkunden.
" 37, " 11 " " Vulliemin.
" 51, " 3 " " Hülfsleistung.
" 51, " 6 " unten, streiche: und.
" 73, " 14 " " lies: gegenüber, statt: bei.
" 85, " 3 " oben, " Voraussetzung.
" 87, " 1 " " streiche: andern.
" 87, " 10 " " lies: S. 69.
" 90, " 14 " " das, statt: der.
" 99, " 12 " " S. 85.
" 109, " 13 " unten, " jenen.
" 110, " 11 " oben, " haben.
" 111, " 11 " " Der Satz: Ebenso im Bündniss u. s. w. gehört
an den Schluss des folgenden Absatzes.
" 111, " 6 " unten, lies: S. W. 1816. 287.
" 112, " 9 " oben, " vom 9. April 1382.
" 117, " 2 u. 3 von unten, setze nach: stund, und vor: gar,
Gänsefüsschen.
" 133, " 2 von unten, lies: diese Städte.
" 147, " 12 " oben, " sittlich und politisch.
" 149, " 7 " " " 1715.
" 150, " 13 " unten, " Bündnisse verschiedener Orte mit u. s. w.
" 150, " 12 " " " Innocenz VIII. vom 11. Februar 1486
(l. c. 717); Julius II. u. s. w.
" 157, " 3 " oben, " Helvetia II. 402 f.; streiche: l. c.
" 159, " 2 " " " Sixtus IV. (1479) und Innocenz VIII.
(1486) jährlich u. s. w.
" 177, " 10 u. 16 von unten, lies: Rottweil.
" 180, " 12 von oben, lies: den Bündnissen.
" 200, " 13 " " " man, statt: mar.

Seite 212, Zeile 8 von oben, streiche: deren Neutralität, und lies: welche
unter u. s. w.

- „ 212, „ 9 „ „ lies: und sie sogar u. s. w.
- „ 240, „ 15 „ „ Feinde, statt: Fremde.
- „ 249, „ 8 „ „ angeführt, statt: auseinandergehalten.
- „ 249, „ 11 „ „ und wobei sie dieses u. s. w.
- „ 281, „ 9 „ unten, „ Trücklibund.
- „ 284, „ 7 „ oben, „ V. R.
- „ 287, „ 9 „ unten, „ Schlosses Pfäffingen.
- „ 295, „ 9 „ oben, „ S. 298.
- „ 296, „ 1 „ „ vorgesehene, statt: vorgeschlagene.
- „ 301, „ 16 „ „ streiche: und.
- „ 301, „ 11 „ unten, „ oft.
- „ 302, „ 9 „ oben, lies: Litiganten, statt: Beschädigten.
- „ 343, „ 2 „ unten, „ der Ansicht, dass das eidg. Recht nicht
anwendbar oder dass u. s. w.
- „ 344, „ 15 „ oben, „ nit, statt: mit.
- „ 344, „ 14 „ unten, streiche: handeln.
- „ 346, „ 16 „ „ lies: 13. Juli 1450.
- „ 347, „ 16 „ oben, „ Bundesvertrag.
- „ 353, „ 10 „ unten, „ Vulliemin.
- „ 357, „ 15 „ „ streiche: Bünden.
- „ 377, „ 13 „ „ lies: Vulliemin.
- „ 402, „ 15 „ oben, „ oder, statt: und.
- „ 419, „ 19 „ „ „ 1533.
- „ 429, „ 14 „ „ „ an, statt: in.
- „ 431, „ 18 „ „ „ mit allen, statt: nach allen.
- „ 436, „ 12 „ „ „ erwirkt.
- „ 440, „ 5 „ unten, „ 1735.
- „ 442, „ 11 „ oben, streiche: den.



Inhaltsverzeichniss.

Einleitung S. 35—65.

Gegenstand der Abhandlung S. 35. — Entstehung des Projektes eines allgemeinen eidgenössischen Bündnisses von 1655 (eidgenössisches Bundesprojekt) S. 37. — Der Königsfelder Abschied vom 31. März bis 2. April S. 50. — Das Scheitern des Projektes S. 57. — Bedeutung desselben S. 59. — Verschiedener Inhalt der Bünde (Beilage A zum Königsfelder Abschied) S. 60.

I. Die Hülfsvorpflichtungen gegen Angriffe von Aussen S. 66—291.

1. Die Mahnung S. 66—94.

Einfache Mahnung S. 67. — Mahnung auf Eid S. 68. — Unterschied zwischen Bitte und Mahnung S. 71. — Folgen nicht erfüllter Mahnung S. 72. — Die Mahnung in den ungleichen Bündnissen (Zugewandte) S. 73. — In den Verträgen mit dem Ausland S. 76. — Gegenstand der Mahnung S. 77. — Form derselben S. 80. — Mahnbriefe S. 80. — Mündliche Mahnung S. 82. — Mahnung auf Eid und bei Eid S. 82. — Das Eideserkenntniss S. 83. — Die Mahnung in den Bünden mit Glarus und den V neuen Orten S. 85. — Die den Eid leistende öffentliche Gewalt S. 88. — Rechtlicher Charakter des Mahnungseides S. 89. — Eideshelfer S. 90. — Ursprung der Mahnung S. 91.

2. Die gemeinschaftliche Berathung S. 94—99.

Der Zürcher- und Bernerbund S. 94. — Gegenstand der Berathung S. 95. — Das eidgenössische Bundesprojekt S. 95. — Keine Mehrheitsbeschlüsse S. 96. — Beispiele S. 96. — Bündnisse mit Mehrheitsbeschlüssen S. 98. — Die Berathung in Verträgen mit dem Ausland S. 98. — Sie fehlt in den Bünden mit Glarus und den fünf neuen Orten S. 98.

3. Jäher Angriff S. 99—102.

Die Bünde S. 99. — Anderweitige Bündnisse S. 100. — Das eidgenössische Bundesprojekt, der Bundesvertrag von 1815 und die heutige Bundesverfassung über das Mahnungsrecht S. 101.

4. Die indirekte Mahnung S. 102—108.

Der Bernerbund S. 102. — Das Bündniss mit Oesterreich gegen Coucy von 1375 S. 105. — Der grosse Städtebund von 1385 S. 105.

5. Einschränkungen der Hülfe bezüglich des Feindes, der Zeit und des Ortes
S. 108—121.

Bezüglich des Feindes keine Einschränkung in den Bünden S. 108. — Dagegen in andern Bündnissen S. 108. — Ebenso bezüglich der Zeit S. 109. — Beginn und Dauer der Hülfe S. 109. — Entstehung des Streites (Hülfgrundes) während der Vertragsdauer als Voraussetzung der Hülfe S. 110. — Fortdauer der Hülfe nach Ablauf des Vertrages S. 111. — Oertliche Einschränkungen. Der Zürcherbund S. 112. — Die Bünde mit Glarus, Freiburg-Solothurn und Appenzell S. 113. — Anderweitige Bündnisse S. 115. — Bedeutung dieser Grenzen, namentlich im Zürcherbund S. 116. — Die Verträge mit dem Ausland S. 118.

6. Der Umfang der Hülfe S. 121—174.

Keine Begrenzung in den Bünden S. 121. — Dagegen in andern Bündnissen (deutsche Städteverbindungen) S. 123. — *Bona fides* S. 125. — Die Contingente nach der Wehrverfassung der Orte S. 125. — Beispiele über die Grösse derselben S. 128. — Die Entstehung einer eidgenössischen Wehrverfassung S. 131. — Der Abschied von Wyl S. 136. — Das eidgenössische Defensionale S. 139. — Die Hülfsbündnisse mit dem Ausland S. 144. — Die Verträge mit Frankreich S. 144. — Schutzbündnisse und Soldverträge S. 149. — Die Grösse der Hülfe nach den Verträgen mit dem Ausland S. 150. — Einfache Freundschafts-(Neutralitäts-)verträge S. 154. — Das Aequivalent für die Hülfleistungen nach Aussen. Verkehrserleichterungen S. 155. — Jahrgelder und Pensionen S. 156. — Das Reislaufen S. 159. — Die Verbote gegen das Reislaufen und die Pensionen S. 161. — Der Pensionenbrief S. 165. — Zwingli S. 171. — Benrtheilung dieser Verhältnisse S. 172.

7. Die Kosten der Hülfleistung S. 174—183.

Sie werden nach den Bünden und dem eidgenössischen Bundesprojekt vom hülfbringenden Theil getragen S. 174. — Ausnahmen bei ungleichen Bündnissen S. 175. — Die Zugewandten S. 176. — Bündnisse mit Soldversprechen S. 177. — Die Verträge mit dem Ausland S. 178. — Die deutschen Städteverbindungen S. 178. — Kosten bei Belagerungen S. 179. — Das heutige Bundesrecht S. 183.

8. Die Vertheilung erbeuteten und eroberten Gutes S. 183—201.

Das antike und ältere deutsche Recht S. 183. — Der Sempacherbrief über die Vertheilung fahrender Beute S. 184. — Die Vertheilung eroberten

Landes S. 185. — Das Stanserverkommniss S. 186. — Die Anwendung desselben S. 188. — Die Richtungs- oder Friedegelder S. 192. — Die Schatz- oder Lösegelder S. 194. — Die Brandschatzungen S. 195. — Die Verträge mit dem Ausland S. 197. — Heutiges Völkerrecht S. 198. — Der Schutz der Kirchen und Frauen nach dem Sempacherbrief S. 199.

9. Getreues Aufsehen S. 201—218.

Allgemeine Bedeutung S. 201. — Begriff desselben als Inhalt einer Vertragsverpflichtung. *a)* Der Freundschaftsvertrag zwischen dem Bischof in Sitten und Bern von 1475 S. 202; *b)* Die Bündnisse der VII Orte mit dem grauen Bund und dem Gotteshausbund von 1497 und 1498 S. 203; *c)* Der Baslerbund S. 209; *d)* Die österreichisch-burgundische Erbvereinigung von 1511 S. 210. — Begriffsbestimmung S. 218.

10. Der Friedensschluss S. 218—234.

Die Bünde S. 218. — Das eidgenössische Bundesprojekt S. 219. — Der Schiedsspruch über Zürichs Bündniss mit Oesterreich von 1447/1450 S. 219. — Anderweitige Bündnisse S. 226. — Die Zugewandten S. 227. — Die Verträge mit dem Ausland S. 228. — Einschluss der Eidgenossen in auswärtige Friedensschlüsse S. 230. — Die Bundesverfassung von 1874 S. 234.

11. Hilfe durch Beschlagnahme von Leib und Gut S. 234—240.

Der Zürcherbund S. 234. — Die übrigen Bünde S. 237. — Anderweitige Bündnisse S. 237. — Analoge Anwendung bei Rechtsverweigerung S. 239.

12. Das Verbot des Krieganfangens S. 240—283.

Fremder und Feind bei den antiken Völkern S. 240. — Das ältere deutsche Recht S. 242. — Die verschiedenen Bedeutungen des Wortes: Krieg S. 244. — Begriff des Krieganfangens in Verträgen, Land-, Stadt- und Amtsrechten S. 245. — Privatkrieg als Veranlassung wirklichen Krieges S. 250. — Vertheidigungskrieg S. 251. — Das Verbot des Krieganfangens im Sempacherbrief S. 254. — In Specialbeschlüssen S. 255. — Im Glarnerbund S. 257. — In andern ungleichen Bündnissen S. 259. — In den Bünden mit Basel und Appenzell S. 260. — Gegenseitiges Verbot bei gleichen Bündnissen S. 264. — Defensiver Charakter der Hülfsbündnisse mit dem Ausland S. 266. — Vertragswidrige Verwendung der Schweizertruppen zum offensiven Krieganfangen, namentlich Seitens Frankreichs (Transgressionen) S. 267. — Die Eroberung der Freigrafschaft Burgund und Besetzung derselben mit Schweizertruppen durch Frankreich (1668) S. 272. — Das Rechtsverhältniss der Eidgenossenschaft gegenüber der Freigrafschaft S. 274. — Allgemeine Situation in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts S. 279. — Die späteren Verträge mit Frankreich S. 281.

13. Das Anerbieten rechtlicher oder vertraglicher Streiterledigung S. 283—291.

Als Voraussetzung des Fehderechts S. 283. — Die Verpflichtung zur Annahme des Anerbietens in den ungleichen Bündnissen S. 284. — In den Bünden mit den V neuen Orten S. 286. — Wegfall der Hülfsverpflichtung bei Rückweisung des Anerbietens in den Bünden Zürich-Glarus und Zürich-Bern S. 287. — Die Verträge mit dem Ausland S. 289. — Das eidgenössische Bundesprojekt S. 291.

II. Die Hülfsverpflichtung zur Vertheidigung gegen Angriffe von Innen S. 292—454.

1. Bei Streitigkeiten zwischen den Orten S. 292—367.

a) Die Hülfsverpflichtung S. 292—357.

Das eidgenössische Recht S. 292. — Nach den Bünden von 1291 und 1315 S. 294. — Die «Witzigsten» S. 296. — Staatsrechtlicher Charakter des Verfahrens S. 298. — Der Luzernerbund S. 300. — Der Zürcherbund S. 305. — Der Bernerbund S. 308. — Der Baslerbund S. 309. — Die Bünde mit Glarus S. 310; Freiburg-Solothurn S. 311; Schaffhausen und Appenzell S. 312. — Die internationalen Schiedsgerichte S. 313. — Bundesexekution gegen rechtsverweigernde Orte. In den Zugerwirren von 1404 gegen Schwyz S. 313. — Gegen Zürich im alten Zürichkrieg S. 326. — Bedeutung des Schiedsspruchs vom 28. Februar 1447 S. 346. — Das Stanserverkommniss S. 348. — Der dritte Landfrieden S. 353. — Der Tuitionsplan von 1776 S. 354. — Der Bundesvertrag von 1815 S. 356. — Heutiges Bundesrecht S. 356.

b) Das Stillesitzen S. 357—367.

Gegenüber bestimmten Dritten S. 357. — In ungleichen Bündnissen als Verpflichtung des minder berechtigten Theils S. 361. — Die Bünde mit Basel, Schaffhausen und Appenzell S. 363.

2. Bei Unruhen innerhalb eines Ortes (Intervention) S. 367—454.

a) Ursache und Charakter der Unruhen S. 367—384.

Die Rechtsstellung neu erworbener Gebiete S. 367. — Die Landeshoheit S. 369. — Die Conflicte zwischen Autonomie und Landeshoheit S. 371. — Die einzelnen Beschwerdepunkte S. 372. — Neue Aufsätze S. 372. — Kriegsdienst S. 373. — Steuern S. 376. — Allgemeiner Charakter der Beschwerden S. 378. — Thatsächliche Anwendung des eidgenössischen Rechts bei Conflicten zwischen Obrigkeit und Unterthanen S. 380. — Der Huttwilerbund S. 382. — Sieg der absoluten Staatsgewalt S. 382.

b) Die Hülfspflichtung S. 384—398.

Nach den Bünden S. 384. — Nach andern Bündnissen S. 387. — Das Stanserverkommniss S. 389. — Voraussetzungen der Hülfspflichtung S. 392. — Ohne Mahnung kein Recht zu bewaffneter Einmischung S. 392. — Die Klausel zum Schutz der Kantonalsouveränität S. 393. — Veränderte Tragweite des Stanserverkommnisss seit Entstehung der absoluten Staatsgewalt S. 397.

c) Eidgenössische Vermittlung S. 398—454.

Ist in den Bünden nicht ausdrücklich vorgesehen S. 398. — Dagegen in andern Bündnissen S. 398. — Thatsächliche Zulassung der Vermittlung S. 400. — Völkerrechtlicher Begriff der Intervention S. 400. — Die sog. Interventionen während der alten Eidgenossenschaft S. 402. — Nidwalden 1381, 1395, 1398 S. 403, 405, 406. — Zug 1404 S. 410. — Der Twingherrenstreit in Bern 1470/71 S. 410. — Der Waldmann'sche Aufruhr 1489 S. 410. — Der Rorschacher Klostersturm 1489/90 S. 412. — Freiburg 1511 S. 414. — Bern, Luzern, Solothurn 1513 S. 414. — Zürich, Solothurn, Schaffhausen, Basel, Thurgau, Abt von St. Gallen 1525 S. 417. — Berner Oberland 1528 S. 417. — Basel 1528 S. 419. — Solothurn 1533 S. 419. — Schwyz 1558 S. 419. — Glarus 1532 ff. S. 420. — Luzern 1569, 1570 S. 421. — Uri 1578 S. 421. — Mülhausen 1584 ff. S. 421. — Appenzell 1588, 1597 S. 425. — Basel 1520, 1591 S. 426. — Bern 1641 S. 427. — Wädenswil 1645 S. 428. — Bauernkrieg 1653 S. 428. — Basel 1691 S. 435. — Wilchingen (Schaffhausen) 1717 ff. S. 437. — Werdenberg (Glarus) 1713 ff. S. 437. — Bisthum Basel 1726 ff. S. 439. — III Bünde 1729 S. 440. — Appenzell A.-Rh. 1732/33 S. 440. — Zug 1728 ff. S. 440. — Uri (Leventina) 1755 S. 441. — Neuenburg 1768 S. 441. — Genf 1706 bis 1781 S. 442. — Freiburg 1781 S. 442. — Das Staatsrecht der alten Eidgenossenschaft über die sog. Interventionen S. 443. — Der Bundesvertrag von 1815 S. 448. — Das heutige Recht S. 449.

